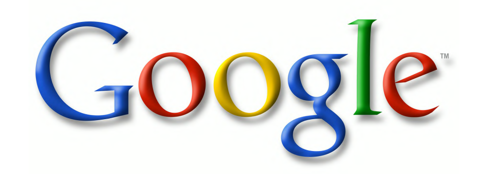


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

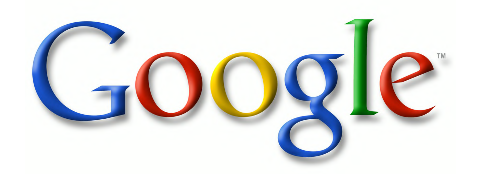
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

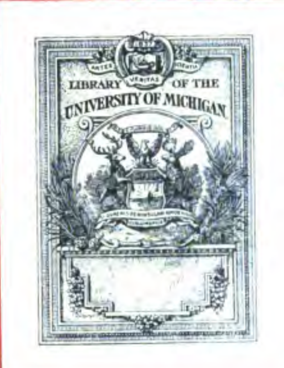
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

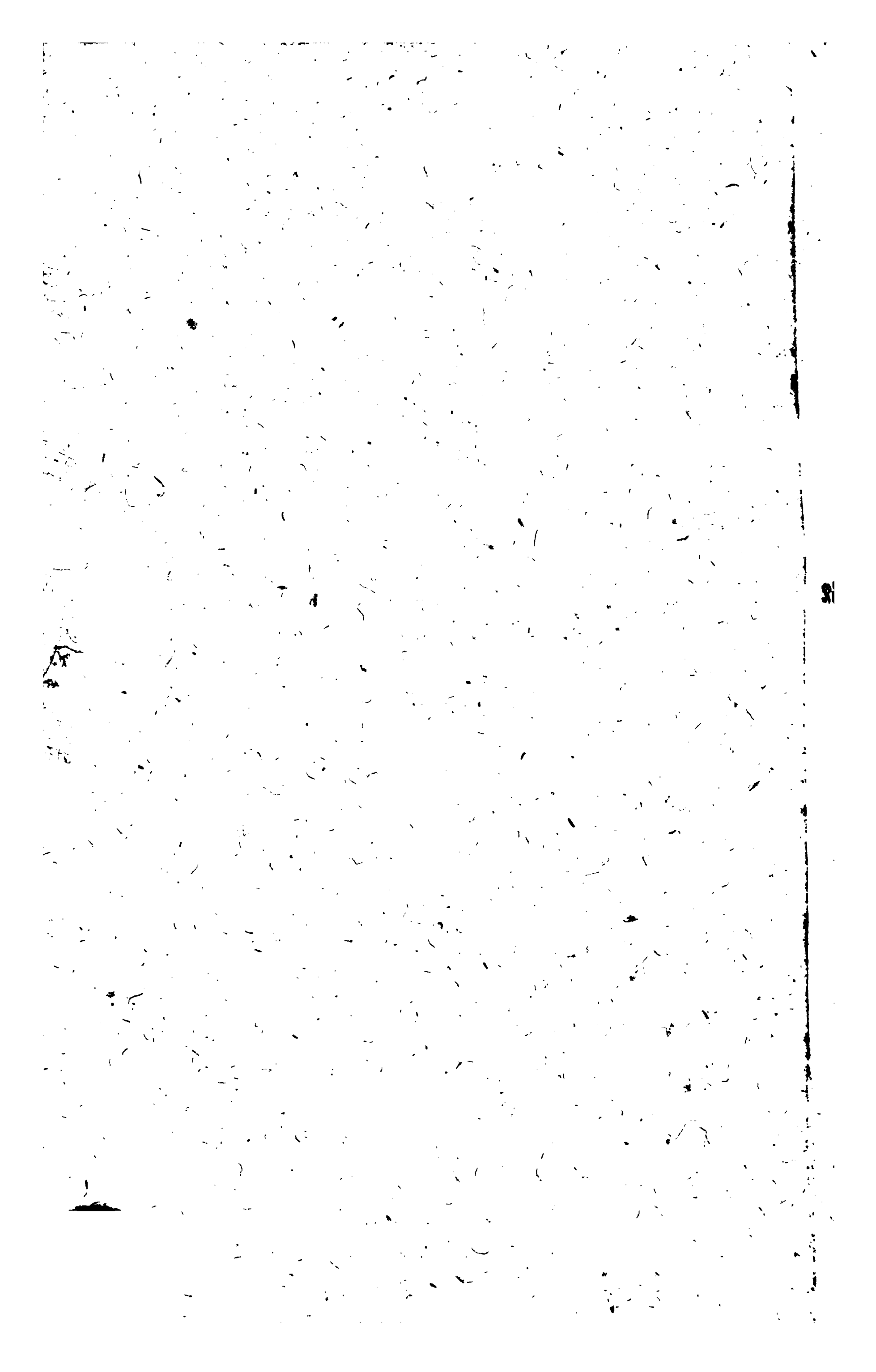


FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

~~5.117.3.7.~~

II
288
.535



10037

Stats-Anzeigen

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

gesammelt und zum Druck befördert

von

August Ludwig Schlözer D.

Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm, und München, Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent.

Zwölfter Band, Heft 45–48.

1788.

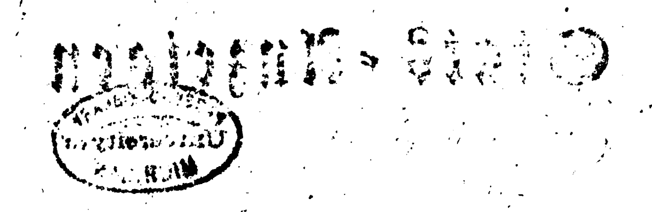
Nebst vollständigen Registern über Heft 25–48.

Göttingen,

in der Vandenhoek und Ruprechtschen Buchhandlung.

1788.

Gelehrte Anzeigen



von

Dritter Band, Stück 145—192.

1786.

Göttingen,

1786

A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XLV.

I.

Spiegel für minder mächtige Fürsten und kleine Herren, in und außer Germanien.

Aus dem Reiche, 5 Febr. 1788.

Ein nun verstorbener kleiner ReichsFürst erbte von seinem . . . . ein kleines aber glückliches Land, welches durch die Weisheit und VolksLiebe seiner bisherigen Regenten, wenig oder gar keine Müssiggänger und Projetteurs zu ernären hatte.

Diesem, von eingeschränkten Einsichten, falscher Frömmigkeit, und Prachtliebe, zusammengesetzten Herrn aber, fiel es ein, sich von der einfachen, stillen, und glücklichen LebensArt zu entfernen, und dafür eine Menge unnützer und nichtswürdiger Leute an sein Höflein zu ziehen. — Die neuen HofLeute wusten sich dieses schwachen Fürsten bald zu bemächtigen, und den Einfluß der LandesDiener zu schwächen. — Kurz, dieses kleine, bisher glückliche und gesegnete Land, wurde nun, um die neuen hungrigen Edelleute und ihre Familien zu füttern, und ihre Beutel zu füllen, mit neuen ungerechten Abgaben, und allen bisher unbekannten HofPlagen und Lastern, gedruckt und gepeinigt. Und da auch die erhöheten Revenüen nicht mer zu Bestreitung des neuen Aufwands hinreichen wollten: so wurden endlich Projectmacher aufgenommen, die in kurzer Zeit, unter

unter lauter leeren glänzenden Versprechungen, vollends Herrn und Land total ruinirten.

Alle Vorstellungen und GewissensRügen der Räte und Diener waren vergeblich; bis endlich nur die äußerste Not diesen schwachen Fürsten aus seinem Taumel aufweckte.

Er suchte nun endlich wieder Rat und Hilfe bei seinem würdigen Canzler; und nun erst wollte er die Feler seiner Regirung kennen lernen, sie vermeiden, und wieder gut machen.

Allein zu spät! — Denn der Fürst bekam bald hierauf eine höchst woltätige kaiserl. DebitCommission, die dem ganzen Unfug ein Ende machte; und Er starb, zur größten Freude seines Landes, aus Gram und Verdruß, unter den fürchterlichsten GewissensBissen, und den erschrecklichsten Convulsionen, in verdienter Verachtung.

Der würdige Verfasser des beiliegenden Aufsatzes lebt noch, und hat mir erlaubt, eine getreue Abschrift von dem Original-Concept zu nemen, und es als einen Spiegel für so manche kleine aufgeblasene Fürsten und Herrn, durch Ew. [illegible] Journal, mit ein par Anmerkungen von mir, bekannt zu machen.

Sie werden diese Vorstellung, wenigstens wegen ihrer Freimütigkeit und derben aber gesunden Warheiten, des Drucks würdig finden; und viele Ihrer rechtschaffenen Leser [da, außen im Reiche; denn vielen Lesern im Nördlichen Deutschlande, werden eine Menge Stellen, zu ihrem Glücke, teils unverständlich, teils garunglaublich, vorkommen S.], werden mit Thränen in den Augen dabei ausrufen: *c'est tout comme chez nous!*

Vielleicht wird auch mancher kleine Fürst dadurch aufgeweckt, und zum Nachdenken gebracht: und wie viel Verdienst können sich also diejenige erwerben, die ihm diesen Spiegel vorhalten!

Den Namen des Verfassers sollen Sie nach seinem Tod erfaren. Er will jetzo durchaus noch nicht genannt seyn, ungeachtet ihn der jetzige großmütige und edeldenkende Fürst, der seine Pflichten kennt und ausübt, sogar selbst aufgefodert hat, der Welt durch öffentliche Bekanntmachung seiner Vorstellung unter seinem Namen, einen Dienst zu erweisen, und sich selbst ein verdientes EhrenDenkmal zu stiften.

Heil

Heil allen denen, die sich der Menschheit, Warheit, und Aufklärung im deutschen Vaterlande noch ferner annement Gewißlich erndten sie die reichsten Fruchte davon in diesem und jenem Leben ein.

* * *

Durchlauchtigster LandesHerr,
Gnädigster Fürst!

Jezt da Sie in der Not, und kaum mer zu retten sind; wollen Sie endlich meine so oft verschmähte Stimme wieder hören!

Ich werde Ihrem Befel folgen, und mit aller Freimütigkeit mit Ihnen reden.

Ist es auch warscheinlich schon zu spät, daß Sie selbst den Schaden wieder ganz gut machen können, den Sie sich und ihrem Lande zugefügt haben: so können meine Gedanken, wenn Sie sie einer sorgfältigen Prüfung würdigen wollen, doch etwa noch in ein und andern Stücken gutes wirken.

Hören Sie also die Geschichte Ihrer kurzen Regirung; und suchen Sie bei allen Unfällen und Widerwärtigkeiten, die Sie jezo erst zu fülen anfangen, die Ihnen aber ihre Räte und Diener so oft vergeblich voraussagten, die Ursachen zunächst bei Ihnen auf.

Ihre Hochseel. RegirungsVorfaren waren, bei allen menschlichen Schwachheiten, doch ware LandesVäter und treffliche Regenten. — Sie lebten einfach und zufrieden, ohne eiteln Prunk und HofStat, mit Anstand. Sie suchten ihre Ehre in Ausübung ihrer Pflichten, in Ermunterung des Fleißes und der Tugend, und in geschickten Räten und Dienern. — Ihr Vergnügen war die Jagd; der Umgang mit ihrer Familie, und mit aufgeklärten und verständigen Männern ohne Unterschied des Standes; die

Unterstüzung der Armen und Notleidenden; und allerhand woltätige Anstalten, die zum Besten ihrer Familie und ihres Landes mit Weisheit angelegt, und mit Standhaftigkeit ausgefürt wurden. — Hierin liegt der Grund der allgemeinen Zufriedenheit, und des allgemeinen Wolstands des Landes, nach dem Tod Ihres Hochseel. Hrn. . . . . .

Freilich sieht es leider jezo ganz anders aus! Ewr. Durchl. entfernten sich, troz allen Vorstellungen und üblen Prophezeiungen, ganz von den ehrwürdigern Mustern ihrer Vorfaren. — Sie glaubten, das Land sei um Ihrentwillen da, und müsse Ihrer Eitelkeit und Ihrem Vergnügen fronen. — Da es vorher wenig oder gar keine Müssiggänger zu ernären hatte: so namen sie nun auf einmal desto mer an. — Sie wänten, ein Fürst müsse auch einen glänzenden HofStat haben: und Sie zogen daher, meistens an Geist, Herz, Kenntnis, und Vermögen leere Edelleute an sich, die man grösstenteils aus andern Ländern als Auswürflinge ausgeschafft hatte.

Ihre Vorfaren ritten oft, und hatten höchstens einen Bereuter oder Stallmeister, und 3 bis 4 LeibPferde; und glaubten auch andre rechtschaffene und verdiente LandesEinwoner dürften zu ihrer Bequemlichkeit, Gesundheit, und Vergnügen, solche edle Tiere halten. — Sie reiten und faren wenig, und haben einen OberStallmeister, und einen ganzen Stall voll Pferde, die Sie nur für sich und Ihre Edelleute erschaffen zu seyn wänen.

Ihre hohe VorEltern liebten die Jagd, und hatten einen Büchsenspanner, und einen OberFörster, welche die Wälder und das Holz besser als die Jagd verstehen musten. — Sie jagen selten, und halten mit schweren Kosten einen OberForstmeister, der von beiden nichts versteht, und aus Liebe zum StammGeld, die Hölzer zum Jammer der Nachkommen auslichtet.

Ihre

Ihre Vorgänger hielten einen guten aber mäßigen Tisch, und erquickten aus ihrer Küche desto mer Kranke und Notleidende. — An Ihrer Tafel aber werden die Speisen verschwendet, und zum Uebermas misbraucht; und Sie und Ihre Höflinge vergessen, bei überfüllten Mägen, daß es eben deswegen um desto mer leere in Ihrem Lande gibt; und daß 100 der bravsten und fleißigsten Familien nichts als Kartoffeln haben, um den Kitzel ihres Gaumens zu stillen.

Die vorigen Regenten hielten in FriedensZeiten höchstens ihr Kreis-Ordonnanzmäßiges Contingent an Officiers und Gemeinen. — Sie aber namen unbefugt, und ohne allen Nutzen, auf Kosten Ihres Landes, ein ganzes Corps an, nur um Ihren neuen Edelleuten Officiers Stellen geben zu können.

Die Hochseel. Fürsten gönnten allen ihren gebildeten, rechtschaffenen, und geschickten Räten und Dienern, einen freien Zutritt an ihren Hof, und unterhielten sich, zur wechselseitigen Ermunterung und Aufklärung über Litteratur, Geschäfte, und WeltBegebenheiten. — Sie aber lassen mich, als Ihren ersten Rat und Canzler, nur alsdenn nach Hof rufen, wenn Sie einen durchreisenden Franzosen bei sich haben, mit dem sich auch nicht Einer Ihrer ungeschickten Hofleute französisch unterhalten kan.

Ihre Vorfaren reichten jedem Einwoner ihr Ohr. — Sie aber leihen es blos Ihren Edelleuten und Projetteurs, welche die Stimme der Weisen und Rechtschaffenen im Lande, ganz abzuhalten, oder doch zu schwächen wissen.

Ihre VorEltern bauten für sich und ihre Familien, und für nützliche und arbeitsame Bürger, mit mässigen Kosten, und mit Muße, Schlösser und Häuser. — Sie aber bauen für Ihre müssige und unnütze Edelleute, mit grossem Aufwand, und mit hartem Druck Ihrer fronbaren Bauern, Paläste in Eile, und lassen dagegen die Hütten der armen arbeitsamen VolksClasse unbekümmert zusammenfallen.

Ihre Vorfaren suchten, ohne allen Unterscheid des Standes, die Aemter nur mit tüchtigen und rechtschaffenen Männern zu besetzen. — Wärend Ihrer Regirung aber drengen Ihre unerfarne Edelleute, entweder sich selbst, oder ihre Kreaturen ein.

Ihre VorEltern suchten, durch vernünftige Sparsamkeit, durch Einschränkung ihres Aufwands, und durch Beförderung der LandesCultur und des KunstFleißes, ihre Revenüen zu vermeren, und sich Kräfte zu neuen Acquisitionen und zu guten Anstalten zu sammlen. — Wärend Ihrer Regirung werden alle diese Teile der StatsVerwaltung vernachlässiget; und Ihre Höflinge und Plusmacher suchen nur, auf Kosten der fleißigen und arbeitsamen VolksClasse, Ewr. Durchl. Revenüen zu vermeren, und ihren eigenen Beutel zu füllen, weil sie wol wissen, welches Los ihnen bei Ihrem ganz anders gesinnten Nachfolger bevorstehet.

Anstatt jene woltätige Quellen mit Weisheit zu benuzen, und dadurch die Revenüen zu verbessern, haben Ihre Höflinge endlich Projectenmacher ins Land gebracht, welche die alte weise Einrichtung vollends zerstörten, goldne Berge zwar versprachen, aber — alles ruinirten, nichts hielten, und nun zulezt alle Ihre und des Landes übrige Kräfte völlig erschöpften. — Die Bemittelten flohen dieses Land, und der Zufluß von benachbarten reichen Leuten hörte natürlich ganz auf.

Ewr. Durchl. hörten die Stimme der Weisen, der Seufzenden und Unterdrückten im Lande, nicht mer. Ihre Verdienstleere Höflinge schilderten Sie schmeichelnd als einen der besten Regenten ins Angesicht; und Ihre Projetteurs rümten den Wolstand des Landes, und die sichtbaren Folgen der neuen Verbesserungen. Beide schläferten Sie ein, und Sie erwachten nicht eher, als bis auf den jezigen erschrecklichen Augenblick, aus Ihrem Traum.

Ach

Ach wie oft blutete mir mein Herz — wie oft wollte meine Gedult ganz zerreissen — und wie oft faßte ich den Entschluß, dieses unglückliche Land zu verlassen! Nur aus Liebe zu demselben und zu seinen alten guten ehemals so glücklichen und zufriedenen Einwonern, blieb ich, weil sie glaubten, ohne mich würde ihr Jammer und ihr Unglück nur noch größer werden.

Ewr. Durchl. haben sich am meisten geschadet, daß Sie den Rat der Weisen nicht anhörten, nicht befolgten. Sie haben sich um die Liebe und Achtung Ihres Volks, um Credit, Vermögen, und alle Kräfte gebracht, sich selbst zu retten, und den Schaden wieder selbst gut zu machen: und Sie müssen auch vielleicht bald vor Gottes RichterStul schwere Verantwortung geben! — Suchen Sie also alles, was möglich ist, noch gut zu machen, und ihr Gewissen zu erleichtern.

Verscheuchen Sie zu dem Ende vor allen Dingen die hergelaufenen Windbeutel und Projectenmacher, als die ärgste LandsPlage, mit gerechtem und lautem Unwillen; und lassen Sie ihre Namen, und alle ihre Projecte und Versprechungen, und allen den bejammernswürdigen Schaden, den sie damit angerichtet haben, in den öffentlichen Blättern* bekannt machen, um andre leichtgläubige Fürsten und Herren vor ihrer Aufname zu warnen, und vor gleichem Unheil zu bewaren.

Schränken Sie Ihren Aufwand in allen Teilen möglichst ein. Sagen Sie vorerst allen den Edelleuten, die sich seit kurzem in Ihre ResidenzStadt, durch die Vorsprache Ihrer Höflinge, unter dem erlogenen Vorwand einzuschleichen wußten, daß sie von ihrem Geld leben wollten, die Tafel auf, welche Sie ihnen, um sie nicht verhungern

* Aber hätte das der Hr. Kanzler nicht selbst schon vorher, ohne seinen Namen, folglich ohne Gefar, tun können? So wären vielleicht seinem armen Fürsten früher die Augen aufgegangen. E.

zu lassen, bald darauf geben mußten: und geben Sie ihnen den Rat und den Besel, sich weg und in KriegsDienste bei großen Monarchen* und Fürsten zu begeben, und anstatt Faullenzer noch nüzliche Menschen zu werden, damit sie nicht noch länger ihre gute fleißige Bürger um ihr Geld betrügen, und Laster noch mer unter der nüzlichen VolksClasse ausbreiten. — Ziehen Sie die unnötigen, und der Größe und den Kräften Ihres Landes ohnehin ganz unangemessene neue Chargen, und die großen Besoldungen und Pensionen, wieder bald möglichst ein; und suchen Sie die fremden Höflinge, so viel es immer ohne Unmenschlichkeit geschehen kan, wieder aus Ihrem Lande zu bringen.

Lassen Sie nach und nach Ihre KriegsMannschaft wieder auf den alten Fuß zusammenschmelzen, und erleichtern Sie auch dadurch die Casse ihrer Untertanen, über die sie sich bisher so viel herausgenommen haben, und worüber Sie doch, außer zu den in den ReichsGesetzen bestimmten Ausgaben, nicht disponiren können. — Ihre Untertanen werden zugleich noch eine sehr große Erleichterung davon haben, da der größte Teil des SoldatenVolks, statt den LandesEinwonern, die sie ernären müssen, Sicherheit zu verschaffen, ungestraft stielt oder raubt, und oben drein ihnen noch mit Troz und Ungestümm begegnet.

Hören

* Bei Herren, von denen hier durchaus die Rede ist, möchte der Rat, in KriegsDienste bei großen Monarchen zu gehen, selten ausfürbar seyn. Als Cadets von armen adelichen Häusern, sind sie meist bettelarm. Arbeiten mögen sie nicht: KriegsDienste sind saure Dienste, des Faullenzens sind sie einmal gewont; auch rechnen sie es mit inniger Ueberzeugung unter ihre GeburtsRechte, daß das nicht-adeliche Volk sie, wie den kleinen Fürsten, bei dem sie auf der Mastung liegen, für nichts und wieder nichts füttern müsse. Arbeiten können sie nicht: sie sind meist ohne alle Erziehung, wie Wilde und Jäger, aufgewachsen, können oft kaum ihren Namen deutsch schreiben; an Sprachen und andre gelerte Kenntnisse, die man heut zu Tag von einem Officier fodert, ist vollends nicht zu denken rc. E.

Hören Sie in allen LandesAngelegenheiten die Stimme Ihrer LandesDiener und Räte in der Ordnung; und besetzen Sie keine Stellen mer mit ungeprüften, ungeschickten, und schlechten Menschen, aus Gunst, sondern lassen Sie auch hier die alte weise Ordnung mit Gewissenhaftigkeit wieder eintreten.

Verbannen Sie den morgenländischen Stolz, und die bisherige weichliche Ueppigkeit an Ihrem Hof; und denken Sie immer, daß der große *Friedrich* sich nicht als Herrn des Landes, sondern als ersten Diener des Stats ansieht, der um des Besten des Landes willen da ist. Leben Sie, wie dieser gekrönte Weise, einfach, Geräuschlos, und Ihren Pflichten gemäß.

Schämen Sie sich nicht, mit ihren gebildeten, geschickten, und aufgeklärten Mitbürgern umzugehen, von denen Sie doch warlich mer nützliche und angeneme Unterhaltung zu erwarten haben, als von den elenden Geschöpfen, die Sie jetzt umgeben, und die Sie, anstatt ihre Hoheit zu erhöhen, bei dem weisen und verständigen Teil des In- und Auslandes — lächerlich und verächtlich machen. Vermeiden Sie vielmer auch durch Ihr Beispiel das ungerechte, schädliche, und alles Gute erstickende Vorurteil von den Vorzügen der Geburt; und überlegen Sie, daß ein Mensch wie der andre gezeugt und geboren wird, und daß nur der edel ist, welcher sich durch Verstand, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Nützlichkeit, auszeichnet.

Sehen Sie also von nun an nicht, wie bisher, die verzerende Classe — Ihre Höflinge und Ihre Soldaten — nein! sehen Sie die erwerbende VolksClasse, für den HauptTeil Ihres Landes und für den an, um dessentwillen Sie eigentlich da sind, und welchem Sie die größte Achtung und Aufmerksamkeit schuldig sind.

Vermindern Sie jene unnütze Mietlinge als Hummel im Bienenstock, und vermeren und unterstützen Sie wieder diese aus allen Kräften, und helfen Sie dem Lande

wieder

wieder auf: so können Sie vielleicht noch vor Ihrem Tod doch den Schaden einigermaßen wieder gut machen, und sich etwa wieder einige Liebe und Achtung Ihres Volks erwerben.

Leider aber wird es kaum möglich seyn, Sie ganz vor der SchuldenLast und einer kaiserl. DebitCommission zu retten. — Unterwerfen Sie sich also derselben geduldig, und tragen Sie auch Ihres Teils alles mögliche bei, damit Ihre gutmütige Gläubiger ganz und bald befriediget werden. Dies fodert die Gerechtigkeit und MenschenLiebe! Werden Sie auch in ihren bisherigen Bequemlichkeiten und Vergnügen dadurch gestört: so denken Sie nur, wie viele rechtschaffene Menschen Sie durch Ihre üble Haushaltung schon in Not und Jammer gebracht haben, und wie sehr Sie schuldig sind, nun auch zu büßen.

Ewr. Durchl. werden diese Gedanken gewiß so freimütig, wie Sie gnädigst befolen haben, finden. Ich wünsche nur zum Beschluß, daß Sie sie einer sorgfältigen und öfteren Prüfung würdigen, und sich dadurch in Ihrem neuerlichen guten Entschluß und Vorsatz stärken möchten, sich vorerst selbst curiren zu lassen, und sodann mit Ernst und Standhaftigkeit die Heilung Ihres Hofs und Lands vorzunemen.

Füren Sie diesen Vorsatz aus, und — retten Sie Ihre Seele!

Ich werde Ihnen mit Vergnügen und allem Eifer dazu meine noch übrige Kräfte aufopfern, und mit schuldiger Devotion verharren

Ewr. Durchlaucht

unterthänigster Diener

. . . . ., den 17 Decemb. . . . . .

1777.

2.

2.

"Ingeniosissimæ ad *magnum* quendam *Principem* Allocutiones de *vera Principum* & *Magnatum conditione.*
Oder überaus sinnreiche Anrede an einen mächtigen Herrn von dem warhaften Zustand groser Fürsten *.

Gedruckt zu Freystadt, 1703, lateinisch und deutsch in gespaltenen Columnen, 36 QuartSeiten.

Iste Anrede.

§. 1. Damit Du, gnädigster Herr, deinen Zustand recht kennen lernest, mußt du selbigen unter dieser Abbildung betrachten. Es wird einer durch Sturm an eine Insel getrieben, dessen Einwoner bemüht waren, ihren König, welchen sie verloren, wieder zu suchen. Da aber dieser Fremdling dem verlornen König an LeibesGröße und äußerlicher Gestalt ganz gleich schien †, ist er für ihren König gehalten, und von allem Volk dafür erkannt und angenommen worden. Selbiger Mensch hat zwar erstlich gezweifelt, was er tun wollte, endlich aber dafür gehalten, daß er sich in die Zeit schicken müßte: und hat also die ihm aufgetragene Ehre angenommen, und zugegeben, daß man mit ihm als einem Könige umginge. Da er aber seines vorigen angebornen warhaftigen Zustandes nicht vergessen konnte; gedachte er zugleich in dieser grosen Würde, daß er nicht derselbe König wäre, welchen das Volk suchte †, und daß auch

* Auch ein FürstenSpiegel, wie der vorige, nur 74 Jare älter. Der Verfasser ist mir unbekannt. Sein Aufsatz enthält freilich keine itzo mer neue Leren: aber als eine Urkunde deutscher Freimütigkeit und deutscher Einsichten über Menschen- und StatsRecht schon im ersten Anfange dieses Jarhunderts, verdient er einen neuen Abdruck. S.

† Schade für die Fiction, die die ganze Lehre schwächt. Auch der vorige König war ja von ungefär zu seiner Würde gelangt; der Schiffbrüchige konnte, durch blose Wal, sein Nachfolger werden, wenn er ihm auch nicht in äußerlicher Gestalt glich u. s. w. S.

auch das Reich nicht sein wäre, in welchem er herrschte. Derowegen er allemal auf 2 Dinge gedachte, 1. daß er ein König wäre, 2. daß er zu solcher Würde ungefär gelanget. Diesen Gedanken verhelte er, jenen aber machte er kund und offenbar.

§. 2. Ein Fürst soll nicht gedenken, daß er die Güter, welche er besitzt, dem Glücke weniger, als dieser Mensch, von welchem ich geredet, seine königliche Würde zuzuschreiben hat. Denn ein Fürst hat von sich und seiner Natur nicht mer Recht an dieselbige, als dieser Mensch an das Reich: massen so viel daran felet, daß er von Natur eines Fürsten Son geboren, daß er vielmer durch allerhand Zufälle zur Welt kommen, und als ein Mensch erzeugt worden. Seine Geburt ist aus einer Heirat, oder vielmer aus allen den Heiraten, aus welchen sein Geschlecht entsprossen, entstanden. Aber woher kommen dann solche Heiraten? Aus einem unvermuteten Glücke, aus ungewissen Reden, und aus hundert andern Zufällen, darauf man öfters wenig gedacht.

§. 3. Du sprichst aber: die Güter hab ich von meinen VorEltern empfangen. Sind aber nicht tausend Zufälle dazwischen gekommen, daß deine Vorfaren solche erworben und erhalten? Bist du auch versichert, daß selbige Güter durch ein natürlich Gesetz von deinen Vorfaren auf dich gekommen? Durchaus nicht. Diese Ordnung der Nachfolge gründet sich blos auf den Willen der Gesetzgeber, welche vielleicht gute Ursachen dazu gehabt haben, darunter aber keine zu finden, um welcher willen Du aus einem natürlichen Rechte dir selbige Güter könnest anmaßen. Wenn selbige es für gut angesehen hätten, anzuordnen, daß diese Güter, so lange die Eltern lebten, von ihnen sollen besessen, nach ihrem Tode aber wieder dem gemeinen Wesen anheim fielen: würdest du keine Ursache haben, dich darüber zu beschweren.

§. 4.

§. 4. Ist also das Recht, wodurch du deine Güter besitzest, nicht ein natürliches, sondern von den Menschen gesortnetes Recht. Wann die Gesetzgeber diese Sache anders abgefaßt hätten, würden dich die Deinigen in Armut nachgelassen haben. Und hast du also blos und allein deine Güter der glücklichen Gelegenheit, daß dir die Gesetze hierin wol gewollt, zu danken.

§. 5. Ich sage nicht, daß du zu deinen Gütern kein einziges Recht habest; und daß andern vergönnet sei, dieselbige zu nemen. Denn Gott, der der warhafte Herr derselben ist, hat der Societät vergönnt, Gesetze zu geben, Kraft welcher die Güter der Welt, unter vielen können geteilt werden; welche Gesetze, wenn sie einmal gegeben worden, ohne das gröste Unrecht nicht können abgeschafft werden. Und hierinnen bestehet der Unterscheid zwischen dir und demjenigen, welcher aus blossem Irtum des Volks das Königreich angenommen: denn Gott würde eine solche Besitzung des Reichs nicht billigen, sondern vielmer darüber halten, daß solche abgeschafft würde, da er hingegen das deinige billiget. Aber hierinnen kömmst du ganz mit ihm überein, daß dein Recht, welches du auf dasselbe hast, auf eine Tugend, dadurch du selbiges vor andern verdienetest, nicht mer gegründet ist. Deine Seele und Leib waren sowol geschickt, die Person eines Schiffers als eines Fürsten anzunemen; und ist keine natürliche Pflicht, dadurch selbige an diese oder jene LebensArt möge verbunden werden.

§. 6. Was folgt aber hieraus? Dieses, daß du nach dem Exempel desjenigen Menschen, davon ich geredet, auf zwei Dinge allemal gedenken müssest; und wann du mit andern nach deinem Stande und Würden äusserlich umgehest, durch ein innerliches und warhaftiges Nachdenken bekennest, daß du von Natur nichts habest, warum du mer seiest als andere. Wann dieser öffentliche Gedanke über das gemeine Volk dich erhebet; soll dieser heimliche Gedanke dich

er-

erniedrigen, und in vollkommener Gleichheit mit andern halten; dann dieses ist dein rechter natürlicher Zustand.

§. 7. Das Volk, welches dich ehret, und über dich sich verwundert, weiß vielleicht von dieser verborgenen heimlichen Sache nichts. Es glaubt, daß dein Adel ein warhafter hoher Stand sei; und siehet fast die großen Herrn an, als hätten sie eine ganz andre Natur. Du hast nicht nötig, wenn es dir also gefällt, ihnen diesen Irrtum zu benemen: du mußt aber nicht aus Unverstand diese Würde misbrauchen, dich selbst fürnämlich wol erkennen lernen, und dir nicht einbilden, daß du von Natur etwas an dir habest, warum man dich vor andern hoch und wert schätzen müßte.

§. 8. Was würdest du doch wol von demjenigen Menschen urteilen, welcher aus Irrtum des Volkes zum König gemacht worden, hernach aber seines waren Zustandes also vergessen; daß er dafür hielte, es gebürte ihm und seinen Nachkommen das Reich mit Recht? Du würdest gewiß über seine Torheit und eitles Wesen lachen. Sind auch wol diejenigen großen Herrn klüger, welche so leben, daß es scheinet, als wenn sie ihres natürlichen Zustandes völlig vergessen hätten?

§. 9. Wie viel ist doch an dieser Erinnerung gelegen! Aller Uebermut, alle Gewalttätigkeit, aller Hochmut großer Herrn, entstehet daraus, daß sie sich dergleichen Gedanken machen. Denn wenn sie in ihren Gedanken sich andern Leuten gleich achteten, und völlig überzeugt wären, daß sie nichts an sich hätten, wodurch sie den geringen Vorzug, welchen Gott ihnen vor andern gegeben, verdienten: so könnten sie andre Leute unmöglich so unwert halten. Wer sich also auffüret, muß notwendig seiner gänzlich vergessen haben, und dafür halten, daß er von Natur andern vorzuziehen sei: worinn dann der Irrtum steckt, welchen ich Dir habe eröffnen wollen.

Iste

IIte Anrede.

§. 1. Es iſt dir nötig, gnädigſter Herr, daß du wiſſeſt, was man dir ſchuldig ſei; damit du von andern nicht foderſt, was dir nicht gebüret: welches dann eine offenbare Unbilligkeit iſt, die aber bei deines gleichen ſehr gebräuchlich, weil ſie deſſelben Beſchaffenheit nicht wiſſen.

§. 2. Es ſind 2erlei Arten der Würden im gemeinen Leben: die eine iſt von Menſchen eingeſezt, die andre iſt von Natur. Die von Menſchen eingeſezte Würde beſtehet in der Menſchen Willen, welche nicht ohne Urſache angeordnet, daß gewiſſe Stände im gemeinen Leben und Wandel geehrt und hochgeachtet werden. Von dieſer Art ſind alle EhrenAemter und der Adel. An dieſem Orte werden die Adlichen, an jenem die Bürgerlichen, hier die erſtgebornen, dort die leztgebornen Söne, geehrt und vorgezogen. Aus was Urſachen? weil es den Menſchen ſo gefallen. Ehe es alſo angeordnet wurde, war es eine indifferente Sache; nachdem es aber alſo geordnet, iſt es billig, daß man es dabei erhalte, und wäre die höchſte Ungerechtigkeit, ſolches umzuſtoßen.

§. 3. Aber die Würde der Natur dependiret nicht von des Menſchen eigenem Willen, als welche in den warhaften und gründlichen Gaben des Leibes und Gemüts beſtehet, um welcher willen dieſer oder jener mer geachtet zu werden verdienet: dergleichen ſind gute Künſte und Wiſſenſchaften, ein groſſer Verſtand, Tugend, Geſundheit, und Stärke ꝛc.

§. 4. Beider Würde ſind wir etwas ſchuldig: aber wie ſelbige von Natur unterſchieden ſind, alſo ſind ſie auch auf ungleiche Weiſe zu achten. Der von Menſchen eingeſezten und willkürlichen Würde, ſind wir auch eine von Menſchen geordnete und willkürliche Ehrerbietung ſchuldig; als welche in gewiſſen äuſſerlichen Ceremonien beſtehet, die ein jeder mit Recht den Ständen im gemeinen Leben und

Wandel zu erweisen schuldig ist; ob selbige gleich keine ware gründliche Tugend, welche wir bei denjenigen, die wir also ehren, erkennen, unserm Gemüt vorstellen: daß man nämlich einen König auf gebogenen Knien anreden, und in eines Fürsten Kammer stehen müsse. Es müßte ein törichter und wunderlicher Kopf seyn, welcher Fürsten und Herrn dergleichen äußerliche Ehrerbietung nicht erweisen wollte.

§. 5. Was aber die natürliche Ehre anlangt, die in einer warhaften Hochachtung bestehet, sind wir selbige der natürlichen Würde schuldig; und hingegen denen Qualitäten, welche der natürlichen Würde zuwider, sind wir nichts als Verachtung und Haß schuldig. Denn es ist nicht nötig, daß ich dich hochachte, weil du ein Fürst und großer Herr bist; es ist aber nötig, daß ich dich ehrerbietig grüße. Wenn du zugleich ein Fürst und guter Mann bist; will ich deinen Qualitäten, was ich ihnen schuldig bin, geben. Die äußerlichen Ceremonien, welche die Würde eines Fürsten von mir erfodert, will ich dir nicht versagen; auch nicht die Hochachtung, welche eines guten Mannes Tugend von mir erfodert. Wann du aber kein rechtschaffener Mann, und doch ein Fürst wärest: würde ich mich dennoch gebürend gegen dich auffüren. Denn da ich dir die äußerliche Dienste und Pflichten, welche die menschliche Satzung deinem Stande zugeordnet, erweise: unterließ ich doch nicht, im Herzen dich zu verachten, weil dein untüchtiges Gemüt [*indignitas animi*] nichts besseres verdiente.

§. 6. Siehst du also, worinn die Billigkeit dieser EhrenDienste bestehet. Die Unbilligkeit aber siehet man darinn, wenn man die Ehrerbietung, welche man der Natur allein schuldig ist, der willkürlichen Hoheit hinzutut: und hingegen eine willkürliche Ehrerbietung der natürlichen Hochachtung zugleich will mit beilegen. Dieser oder jener z. B. ist ein besserer Mathematiker, als ich; derowegen will er die Präcedenz vor mir haben. Ich sage; hierinn irret er: die Mathematik ist eine Art der natürlichen Würden, sie erfodert

also

also auch die Prärogativ einer Hochachtung; es haben ihr aber die Menschen keine äusserliche Ehre zugeschrieben. Eben auf die Weise, wenn ein groser Fürst und Herr nicht zufrieden wäre, daß ich ihn mit entblößtem Haupte anrede, sondern auch von mir foderte, daß ich ihn hochachtete, würde ich ihn bitten, daß er mir seine Tugenden, welche eine Hochachtung verdienten, erweisen möchte. Auf solche Weise hätte er sich eine Hochachtung erworben, und könnte ich ihm mit Recht selbige nicht versagen: wenn er aber hingegen derselben nicht wert wäre, würde er unbillig mit mir handeln, wenn er selbige von mir verlangte; und könnte auch dieses nicht wol angehen, wenn er auch der allergrößte Herr der Welt wäre.

IIIte und IVte Anrede *, S. 16—36.

§. 1. Ich will dich, gnädigster Herr, deinen waren Zustand leren: denselbigen wissen die meisten deines Standes nicht. Was ist es nach deinem Urteil, ein groser Fürst und Herr zu seyn? daß man ein Herr über die meisten Dinge, welche die Menschen so heftig verlangen, und also geschickt ist, vielen Notleidenden zu willfaren. Diese Notdürftigkeit macht Euch viele Diener, die sich eurem Befel unterwerfen: wann Ihr ihnen aber nicht helfen könntet, würden sie kaum Euch würdigen anzusehen. Sie hoffen aber, daß sie durch ihre Dienste, welche sie Euch erweisen, einen Teil derjenigen Güter, die Ihr besitzet, und sie von Euch verlangen, erhalten werden. . . .

§. 4. Nicht eine natürliche Macht und Gewalt hat Euch so viel Leute unterworfen. Du must also auch nicht verlangen, über sie gewalttätiger Weise zu herrschen, noch

 selbige

* Diese beiden Anreden enthalten meist GemeinOerter, und bekannte ErziehungsRegeln, wie besonders bei Prinzen ihre 2 HauptFeler, Hochmut und Halsstarrigkeit, verhütet oder ausgerottet werden können: also nur einige Proben daraus. S.

selbige streng und hart zu halten. Erfülle ihr billiges Verlangen, komm ihnen zu Hilf in ihrer Notdurft, suche dein grösstes Vergnügen darin, ihnen wol zu tun. . . .

§. 1. Die Bescheidenheit eines Prinzen in den KnabenJaren wird als eine Freigebigkeit angesehen werden, dadurch er hergibt, was in seinen Händen ist, den GegenGruß denen, so ihn grüßen, und die Danksagung denen, so zu seinem Dienst und Vergnügen etwas verrichtet haben. Dafern ein Fürst in seinen JünglingsJaren sich diese Freundlichkeit nicht angewönt, wird er sie in seinem Leben schwerlich besitzen.

§. 2. Ich weiß nicht, welches für die Sitten eines Prinzen könne schädlicher seyn: wenn er einem allzugelinden Hofmeister übergeben wird, der alle seine halsstarrige Bezeigungen mit Gedult ansehe; oder als wenn er einem allzuernsthaften und strengen anvertraut wird, der mit seiner Schwachheit die geringste Gedult nicht trage. Jener wird den Prinzen gar zu wollüstig und eigenwillig machen: doch wird er nicht so gar hartnäckig und ohne Hoffnung der Verbesserung seyn, als wenn er an einen imperiösen Menschen gerät, dem nur sein eigen Gutdünken gefällt, und der auch in dem Geringsten ihm zuwider ist; nachdem sowol Laster als Tugenden durch die Uebungen verstärkt werden: das stete Widersprechen aber ist, so zu sagen, eine Uebung und Verstärkung der Halsstarrigkeit, dabei sich ein Prinz die falsche Meinung einer tapfern Beständigkeit einbilden wird, welche er sein Lebelang nicht ablegt. Es sind gar viele sonst Rumwürdige Leute, welche diesen harten Affect bei sich nicht zurückhalten können, weil er in ihrer Kindheit entweder versäumt, oder durch Widersprechen verhärtet ist . . . . .
Es pflegt ein zartes Gemüt bei Begehung eines Lasters also zu verfaren, wie die Furchtsamen, wenn sie wollen jemand angreifen, welche zum öftern zurücktreten, und sich umsehen, ob Gefar vorhanden sei. Findet es, daß es ihm nachgesehen wird; so fårt es hindurch, versucht alles, und

weil

weil es nicht gestraft wird, wird es im Bösen gestärkt. Wann es aber an einen (bescheiden) strengen Aufseher gerät, ziehet sichs zurück, lässet ab, und wird anderes Sinnes. Welches wenn man es probiren wollte, kann man nur einen solchen Knaben einem andern Aufseher übergeben; da wird er bald andre Sitten an sich nemen. Je obstinater einer ist; je mer wird er der Zucht nachgeben, wenn er einen klugen Præceptorem bekommen wird. Der Knabe ist glückselig, welcher aus einer gar zu gelinden Schule entkömmt; dieweil nichts unglücklicher ist, als ein Jüngling, der sich und seiner Halsstarrigkeit überlassen ist. Weder der Leib noch das Gemüt ist stark genug, daß sie die Gewaltsamkeit dieses Affects brechen können. Er ist sowol sich als andern verdrieslich und unerträglich .... Noch soll ein Knabe von hoher Ankunft gewönt werden, daß er gehorche, wenn er mit freundlichen und gelinden Worten erinnert wird. Denn es ist nichts unanständiger, als wann ein Prinz in andrer Gegenwart mit DräuWorten zu seiner Pflicht jederzeit soll angewiesen werden. Aus einem blosen Augenwink soll er wissen, was man verlange, und aus einem halben Wort erraten, was zu tun sei: damit sein Gehorsam scheine aus freiem Willen herzurüren, und einer eigenwilligen Wolständigkeit änlich scheine.

3.

Beiträge zur Geschichte des MönchsWesens in Frankreich.

Ich habe vor 3 Jaren, in einem Briefe an einen meiner Freunde in Deutschland, der in den StatsAnz. Hefft 30, S. 129, abgedruckt ist, einige Anmerkungen über den Zustand und über die rechtliche Verfassung der Geistlichkeit in Frankreich, einfließen lassen, und vornämlich den bis dahin wenig bekannt gewordenen Umstand berürt, daß das

MönchsWesen in den hiesigen Landen, ohne alle Mitwirkung der Regirung, blos durch den Schwung, den das NationalGenie sich gegeben hat, täglich abneme, und sich mit großen Schritten seinem gänzlichen Untergang nähere.

Die heurige Revolution bei der Congregation der unreformirten Benedictiner, die ein Ast des Ordens von *Cluny* war, gibt ein feines ErgänzungsStück zu jener StatsAnzeige ab; und kan auch im Notfall für ein Bruchstück zur Geschichte des menschlichen Verstandes gelten.

Das alte Benedictiner Geschlecht hatte sich im 10den Jarhunderte in 2 Familien abgeteilt, wovon die jüngere die Reforme annam, und einen GeneralAbt erhielt, der seinen Siz im Kloster *Cluny* aufschlug. Diese Congregation war lange Jare durch die Strenge berümt, mit welcher sie die OrdensRegel des h. Benedicts befolgte, und ihren übrigen Pflichten nachkam. Allein auch hier verfiel nach und nach die Regularität; und die Misbräuche wurden so sichtbar, daß der größte Teil der Congregation, oder des Ordens von *Cluny*, sich zu Anfang des 17den Jarhunderts einer neuen Reforme unterwarf, und sich einer Verfassung näherte, die eine große Aenlichkeit mit jener von der Congregation de St *Maur* hat. Der kleinere Teil von den Cluniacensern blieb dagegen bei seiner alten Einrichtung, und empfing daher den Beinamen von der *ancienne Observance* de Cluny.

Diese leztere Congregation hat, durch eine königl. Verordnung vom 17 März des jeztlaufenden Jars, ihre gänzliche Endschaft erreicht: die Mitglieder derselben sind in den Stand der WeltGeistlichen übergetreten; und der gesammte Körper der französ. Geistlichkeit ist, vor der Hand, in den Besiz ihrer weitläuftigen Güter und Liegenschaften eingefürt worden.

Die Ursache von dieser Revolution ist keine andre, als diese, daß die jezo aufgehobene Congregation de *l'ancienne Observance* de *Cluny*, ihrer sehr schlaffen Regul ungeacht,

fast

fast gänzlich ausgestorben war. — Als im J. 1768, zufolge des bekannten Edit des Reguliers, ein GeneralCapitul vom ganzen Orden von Cluny gehalten ward: fanden sich 49 Klöster von der Observanz, die aber im J. 1771 auf 39 herunter gesezt wurden, weil die Anzal der damalen vorhandenen Religiosen nicht zulangte, die 49 Häuser hinlänglich zu besezen. Von nun an zälte die geringste von den 39 beibehaltenen Communautés einen Chor von 11 PriesterMönchen: die meisten aber waren, durch eine allgemeine Untersteckung, auf 12, 15, bis 20 Capitularen recrutirt.

Jedoch diese Glory war von geringer Dauer. Der Hang zum KlosterLeben verschwand in den leztern 15 Jaren so sehr, daß die ganze Congregation von der *ancienne Observance* de *Cluny*, in der Mitte des verwichnen Jars auf 186 Köpfe heruntergefallen war. Man sieht aus der MusterRolle vom 27 März, daß in 1em von den 39 Häusern nur noch ein Religios übrig bliebe: 5 Häuser zälten jedes zwei Religiosen, in 7 waren noch drei vorhanden, 6 hatten vier Bewoner, in 8 zälte man fünf, 4 ernärten noch sechs Mönche, 3 hatten ihrer sieben, in 2en lebten achte, 2 andre begriffen neune; und das einzige Kloster zu *Monnetier*, welches gewisser maßen das Haupt der Congregation war, hatte ein volles Duzend Religiosen beibehalten.

Bei diesen kläglichen Umständen war freilich kein ander Mittel übrig, als der längst vorhergesehene Entschluß, den meistens abgestorbnen Körper mit Ehren zu begraben: und dieses geschah auch, nach einigen vorläufigen Verordnungen, durch das Arret vom 27 März. — Man sieht aus dem Verzeichnisse der Pensionen, die den entlassenen Religiosen erteilt sind, daß in der ganzen Congregation nur drei Mönche gezält wurden, die noch nicht die priesterliche Weihe empfangen hatten; woraus der allgemeine Abgang an Novizen sichtbar erhellt. Die 3 Fratres bekamen jeder 1000 L. järliche LeibRente: den übrigen Religiosen wurden

12, 13, bis 1800 zugeteilt, nach dem Mas ihres Alters, und der Anzal der Jare, die sie im Orden zugebracht hatten.

Das Merkwürdigste bei dem ganzen Vorgang mag wol dieses seyn, daß die gesammten Güter der 39 oder vielmer der 49 Klöster, der Verwaltung des Hrn. von St *Julien*, welcher der GeneralEinnemer von der französ. Geistlichkeit ist, übergeben sind. Eine notwendige Folge von dem hier zu Lande angenommenen und unveränderlich befolgten Grundsatz, daß alle Güter, die einmal zum Erbteil der französ. Geistlichkeit geschlagen sind, nicht mer davon abgesondert werden können, sondern immerdar eine geistliche oder kirchliche Bestimmung beibehalten. Noch ist die zukünftige Anwendung von den Habseligkeiten der unterdrückten Cluniacenser von der alten Observanz nicht festgesetzt. Vielleicht wird ein Teil davon zu den kleinen milden Stiftungen consacrirt, die jetzo aus dem Tresor royal bestritten werden, und im *Compte rendu* von 1788 in langen Reihen paradiren. Vielleicht dienen sie auch zur Verbesserung des Schicksals der DorfPfarrer, die jetzo ein vorzügliches Augenmerk der Besorgnisse des Königes ist.

4.

Ueber die neue Oesterreichische Gesetzgebung.

Aus dem Oesterreichischen, 21 Maj, 1788.

. . . So viel ist gewiß, daß bei einer so schwankenden Verfassung, wie die unsrige, wo es doch unserm LandesFürsten sicher nicht an guter Absicht felt, gegründete, auch gegen schon eingefürte Anstalten gemachte Vorstellungen, sehr oft ihre gute Wirkung haben. Der allgemein bekannten Vorfälle dieser Art nicht zu gedenken, so ward eine im J. 1787, unter den schärfsten Ausdrücken, mit Kosten von vielen 1000 Fl., in der gänzen Monarchie, bei den CameralAemtern eingefürte, sehr verwickelte RechnungsMethode, worüber sich bereits einige alte CameralBeamte die Hare ausreißen wollten, nach kurzer Zeit (vermutlich auf vernünftige dagegen gemachte Vorstellungen), wieder gänzlich aufgehoben. — Man hatte im J. 1785, in

in allen Provinzen eine Menge sogenannter StempelRevisoren aufgestellt, deren Amt seyn sollte, über die genaue Befolgung des StempelPatents zu wachen, und die Verwirkungen der StempelStrafen auszuspähen: aber in weniger als 2 Monaten waren sie alle ihrer Dienste wieder entlassen. — In der Grafschaft Falkenstein war bereits 2 Jare, mit großen Kosten, die sogenannte MilitärConscription eingefürt: auf eine im Namen der ganzen Grafschaft eingereichte Bittschrift, ward dieselbe von solcher, und von aller Stellung einiger Mannschaft, befreit u. s. w. — Der Vorwurf des Hrn. von *Sonnenfels*: de eo, de quo pronunciatum est, fas non est quaerere, leidet also hier keine Anwendung . . . .

I. Ueber den im Oesterreichischen eingefürten
Ersten Teil eines neuen Bürgerlichen GesetzBuches.

Es sind nun beinahe $1\frac{1}{2}$ Jare, seit dem bei uns 5 kleine Hauptstücke eines angekündigten GesetzBuches, mit Aufhebung aller und jeder, bisher in allen deutschen Erblanden über die in diesen 5 Kapiteln enthaltenen Gegenstände bestandenen, sowol vaterländischen als angenommen Gesetze, Gewonheiten, Gebräuche, oder was man sonst dahin rechnen kann, eingefürt worden sind. Das lange Ausbleiben einer Fortsetzung dieses Werks, und die dawider erschienenen, von der Nation mit so vielem Beifall aufgenommenen Satyren, die mir jedoch noch nicht zu Gesicht gekommen sind, ließen allerdings vermuten, auch diese 5 Kapitel würden wieder abgeschafft, und es einsweilen wieder beim Alten gelassen werden. Allein noch immer wird die Befolgung dieser Verordnungen eingeschärft, und von Zeit zu Zeit kommen Nachträge und Erläuterungen darüber heraus.

Es läßt sich ohne Zweifel, sowol über das ganze Verfaren bei der Sache, als über jedes einzelne Kapitel, manche Bemerkung machen: ich will aber hier nur einer Verfügung erwänen, welche die Verfassung einiger ganzen Provinzen, in einem wichtigen Punkte, ohne alle Vorbereitung, mit gänzlicher Zerrüttung verschiedener Familien, geändert hat.

Im 4ten Hauptstücke von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern heißt es:

Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht; sondern er ist, wie ein anderer Vormund, dasselbe zu versichern, und darüber järliche Rechnung zu legen, schuldig. Wenn die Einkünfte mer betragen, als der Unterhalt des Kindes fodert: so ist es damit, wie mit den Ersparnissen anderer Minderjärigen, zu halten.

Das alte römische Recht, welches dem Vater die Nutznießung von dem Vermögen seines Kindes läßt, und in diesem Stücke bisher in vielen Provinzen galt, und auch auf die Mutter ausgedehnt ward, ist vielleicht philosophischer und billiger, als man sich gemeiniglich vorstellt. Wenn es dem State nützlich ist, daß die Kinder so viel als möglich von ihren Aeltern abhängig seien, und ihnen mit Ehrerbietung begegnen, und daß hingegen die Liebe der leztern gegen ihre Kinder unterhalten werde: so dürfte diese Frage leicht entschieden seyn. Denn über wie manches, wird der Vater bei seinem der Volljärigkeit nahen Kinde, die Augen zudrükken müssen, damit ihn dasselbe, nachdem es die eigne Verwaltung seines Vermögens erhalten haben wird, nicht zu hart halte! Wie viel Anlässe zur Unehrerbietigkeit, und zum Ungehorsame, müssen sich fast täglich darbieten, wenn der Vater des Kindes ewiger Schuldner ist, und dieses es weiß! Wie sehr hängt nicht überhaupt jeder Schuldner von seinem Gläubiger ab! Welches SittenVerderbniß muß hieraus entspringen, wenn der Vater oder die Mutter sich kümmerlich mit HandArbeit nären, allenfalls wol gar mit der Not ringen, indessen aber dem Kinde einen järlichen Ueberschuß an Einkünften hinauszalen, und das von seinem verstorbenen Ehegatten, den er oder sie, zum Schutze gegen die Strenge der Kinder oder ihrer Vormünder, wieder aus dem Grabe hervorrufen zu können wünscht, erhaltene Kapital, mit Gütern von doppeltem Werte, vielleicht mit seinem ganzen Vermögen, bedecken, oder, wenn dieses zur doppelten Verlegung nicht hinreicht, auch abzalen muß! Wie kann der Vater solche Kinder, die ihn zu Grund richten, mit Lieb' erziehen? Sollen Aeltern für die vielen Sorgen, Bemühungen, und

Ver-

Verantwortungen, die sie ihrer Kinder wegen von derselben Geburt an, bis sie ihr reifes Alter erreicht haben, nichts als ein von einem Vormünder (einem Verwandten, der mit der Zeit wol auch von dem Kinde zu erben hofft), und der Gerichts-Stelle, schmal genung zugeschnittenes Kostgeld genießen? Wie schön nimmt sich dagegen das für die Preußischen Staten entworfene Gesetz aus, welches dem hinterlassenen Ehegatten in jedem Fall einen ansenlichen Teil des zurückgelassenen Vermögens aus dem Grunde zusichert, weil der Ehestand eines der heiligsten und innigsten Bande seyn muß, welches Sterbliche mit einander vereinigt (I Teil, VII Abschn., §. 364 bis 369), und weil (könnte man noch hinzusetzen) dem State vielleicht an nichts mer gelegen ist, als an Beförderung der Ehen.

Welches Bedenken müssen nun bei uns viele Leute tragen, sich zu verehlichen (der andern Hinternisse, welche das neue GesetzBuch den Ehen in den Weg legt, nicht zu erwänen), wenn sie überlegen, daß sie mit der vorteilhaftesten Heirat nichts anders gewinnen, als daß sie nach dem Tod ihres Ehegenossen, wegen des Wols ihrer Kinder um so gewisser zu Grund gerichtet werden, je größer das Vermögen war, welches ihnen ihr Ehegatte zubrachte? Oder daß sie doch wenigstens keinen andern Vorteil davon haben, als Verwalter und Verrechner eines fremden Vermögens zu werden? Eine zweite Heirat zu tun, wenn von der ersten Ehe Kinder da sind, ist in den meisten Fällen ganz unmöglich; weil Leute, die durch die Hinauszalung oder Bedekkung des Vermögens ihrer Kinder, alles, was sie besaßen, verloren haben, sich nicht mer im Stande befinden, die Last eines neuen Ehestandes zu tragen. Und wie nützlich selbst für das Wol der Kinder, ja in vielen Fällen, besonders bei dem BauernStande, wie notwendig, ist nicht oft eine zweite Ehe! Und wie stimmt diese Beschränkung der Ehen mit der Sorge für die Bevölkerung überein?

Wir

Wie sehr muß nicht Handel und Betriebsamkeit durch solche Verfügungen gehemmt werden! Denn auch für seine Kinder läßt sich doch niemand so gern in mühsame Unternemungen ein, als für sich selbst; und könnte auch nicht, da er Kapital und Zinsen hinauszalen, und doppelt bedecken muß: einem Vormünder aber wird niemand zumuten, für seine Mündel etwas anderes zu tun, als ihre Gelder auf Kapitalien zu legen; ja er darf in den meisten Fällen nicht einmal etwas anderes tun: und wie gefärlich würde es für ihn seyn, wenn eine nicht ganz sichere Spekulation fel schlüge!

Man sieht es diesem Gesetze wol an, daß es in einer HauptStadt gemacht ist; wo übertriebener Luxus die Leute wol leicht dahin bringt, daß sie Kapital und Nutzungen von dem Vermögen ihrer Kinder verschwelgen. Allein der ehrwürdigere Teil der Nation, der Bewoner der kleinern ProvinzialStädte, und des flachen Landes, vorzüglich der Landmann, verdienen gewiß eine bessere Meinung von sich, und ein besseres Vertrauen auf ihre Rechtschaffenheit: und so zeigt es sich überall, daß der eingezogene, patriarchalische Bewoner eines BauernHofs, nicht in allem nach gleichen Vorschriften behandelt werden kann, als der in Müssiggang, Zerstreunungen, und Ausschweifungen versenkte Einwoner der HauptStadt.

Ich weiß zwar wol, daß Montesquieu glaubt, es gehöre nicht zum Geiste der Monarchie, daß der Vater, so lang er lebt, Meister über das Vermögen seiner Kinder bleibe (*Esprit des Loix*, Liv. V, Chap. 7). Allein Montesquieu ist zu sehr für sein System von den Grundsätzen der 3 StatsVerfassungen eingenommen, als daß er in den Schlüssen, die er darauf zu bauen glaubt, allemal Recht haben sollte. So behauptet er hier, und das mit Recht, daß die große Gewalt der Väter über ihre Kinder die guten Sitten ungemein befördere: aber sein 2ter Satz scheint mir ungegründet, daß diese nur in FreiStaten Platz haben können und sollen; denn es ließe sich sehr leicht erweisen, daß selbst jenes

jenes, was er Ehre nennt, folglich nach seinen eigenen Grundsätzen, auch die Monarchie, ohne eine gewisse Tugend und gute Sitten nicht bestehen könne. Wie? den Bewonern der Monarchien sollte man die Straße des SittenVerderbnisses ebnen? für sie sollte Tugend weder notwendig, noch nützlich, noch ihrer Verfassung angemessen seyn? Hieße das nicht behaupten, daß keine monarchische Gewalt rechtmäßig seyn könne? denn wir sind doch wol verbunden, in einer solchen Verfassung zu leben, wo uns die Tugend am leichtesten ist. Ich würde vielmer aus Montesquieu's Grundsatz den Schluß machen, daß, da die Tugend in Monarchien schwerer gedeihe, man ihr durch Gesetze so viel als möglich aufhelfen müsse.

Doch dem sei, wie ihm wolle, dieses Gesetz sei nützlich oder schädlich: so hätte gewiß allemal die Art, wie es eingefürt worden ist, gelinder seyn können, wenn es nämlich nicht auch auf die vergangenen Fälle erstreckt, und durch eine eigne Verordnung vom 8 März 1787 so erklärt worden wäre, daß "den Vätern und den Ehemännern, die bis zum Ende des J. 1786 die Nutznießung von dem Vermögen ihrer Kinder oder Frauen nach dem Gesetze bezogen haben, dieselbe nicht ferner gebüre". Hatten die Väter und Mütter, denen das Gesetz diesen lebenslänglichen Genuß zusicherte, nicht schon ein erlangtes Recht darauf? Und so wäre wol diese Verfügung eine Kränkung des EigentumsRechts, ohne daß der LandesFürst oder die Nation den geringsten Vorteil davon hätte: denn die Anwendung dieses neuen Gesetzes hätte sehr füglich nur den künftigen Fällen vorbehalten werden können. Mancher Vater, oder manche Mutter, welche, wegen der ihnen von dem Vermögen ihrer Kinder gebürenden lebenslänglichen Nutznießung, wolhabende Leute, und meistens von dem verstorbenen Ehegatten deswegen in keinem Testamente bedacht worden waren, auch sich darum ehemals durch keinen EheVertrag vorsahen, hatten sich zum zwei-

zweitenmale verheiratet: nun sollen sie auf einmal nicht nur der Nutzniessung dieses Vermögens verlustig seyn, sondern auch dasselbe entweder doppelt versichern, oder sogleich hinauszalen. Da sie das erste nicht können, hält man sie zum leztern an (wenn gleich die minderjärigen Kinder das nicht nur nicht verlangen, sondern sogar das Unglück ihrer Aeltern beweinen); und muß ihnen notwendiger Weise all das ihrige versteigern. Da wegen des GeldMangels der Leute, und der vielen änlichen Versteigerungen, die Güter in keinem Werte sind: so werden sie um die Hälfte ihres waren Preises versteigert, die guten Leute mithin, die sonst wolhabende und rechtschaffene Bürger waren, an den Bettelstab, und ihre Gläubiger um das Ihrige, gebracht. Da nun die Aeltern nicht mer im Stande sind, ihre Kinder zu erziehen, und derselben verzinslich angelegtes Vermögen nun bei weitem nicht mer zu ihrer guten Erziehung hinreicht: so müssen auch diese, unnütze und elende Bürger werden. Dies sind die natürlichen Folgen der Geringschätzung des EigentumsRechts, und jedes willkürlichen Verfarens.

Diese Fälle sind hie und da zum Teil schon häufig eingetroffen, und werden, wenn es so bleibt, noch häufiger eintreffen.

II. Ueber das in den Oesterreichischen deutschen Staten eingefürte neue Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung.

Unterm 13 Jan. 1787, ward bei uns ein neues Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, ohne Abänderung der bisherigen Formalitäten des CriminalProcesses, eingefürt, welches sich hauptsächlich dadurch empfielt, daß die TodesStrafe bloß für die Rädelsfürer eines öffentlichen Aufrurs und Tumults, beim höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit, bestimmt, in allen übrigen Fällen aber ganz aufgehoben ist.

Ja

Da ich weiss, dass unserm erhabenen Kaiser gutgemeinte und freimütige Bemerkungen, über die von ihm selbst, und in seinem Namen getroffenen Verfügungen, gar nicht missfallen, indem er eine warme Teilnemung an dem Wol des Ganzen für die vorzüglichste Pflicht eines Bürgers seiner Staten ansieht: so finde ich kein Bedenken, meine Gedanken über dasjenige zu sagen, was mir einiger Verbesserung würdig scheint. Dass dieses Gesetz nun schon wirklich eingefürt ist, macht mich nicht irre, da es bekannt ist, wie oft unser Monarch, der sich und seinen Stellen eben keine Unfelbarkeit zutraut, schon eingefürte Verordnungen wieder zurückgenommen, oder abgeändert hat, so bald er überzeugt war, dass sein Zweck, das allgemeine Wol, auf eine andre Art besser erhalten werden könne [s. oben S. 24]. Nun zur Sache.

Im Kap. III, §. 43, wird das Verbrechen der beleidigten Majestät auch auf denjenigen erstreckt, welcher "die pflichtmässige Ehrerbietung gegen den LandesFürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat". —

Meiner Auslegung nach soll dieses Gesetz nur jenen treffen, der dem LandesFürsten böse Absichten in Verwaltung des Stats, persönliche Laster, oder Uebeltaten, in öffentlichen Reden oder Schriften Schuld gibt: und darum scheint mir dieses Gesetz einer weit grössern Bestimmtheit und Deutlichkeit fähig zu seyn. Wie, wenn es nun irgend einem Pascha in einer Provinz einfallen sollte, "ein Mann, der allenfalls über seine Verwaltung die Warheit zu laut gesagt hat, habe die pflichtmässige Ehrerbietung gegen den LandesFürsten aus den Augen gesetzt", weil er ihn, der des LandesFürsten Stelle versehe, auf den Fuss getreten habe? Wenigstens würde es keinem Rabulisten schwer fallen, aus diesem Satze 2 Verordnungen herauszubringen: eine, dass jener des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig sei, der die pflichtmässige Ehrerbietung gegen den LandesFürsten auf die Seite setzt; unter welche Rubrike man gar unermess-

meßlich viele Arten von Vergehungen ziehen kann; und die andere, daß besonders auch jener dieses Verbrechens schuldig sei, der den LandesFürsten in öffentlichen Reden oder Schriften angreift. Was heißt hier angreifen? Soll auch jener dieses Laster begangen haben, der über die im Namen des LandesFürsten kund gemachten Verordnungen, aus Eifer für das Wol des Stats, in öffentlichen Schriften freimütig seine Meinung sagt? Die Strafe dieses Verbrechens ist nach §. 44 gelinderes Gefängniß, zeitlich im 2ten Grade, d. i. eine 5- bis 8järige Einkerkerung, wo man wol, nach Beschaffenheit der Umstände, auch manchen Tag in der Woche mit einem Pfunde Brod ohne andere Narung für lieb nemen muß, und nie einen andern Trunk als Wasser genießen darf. — Warhaftig ein schauderhaftes Schicksal für einen oder den andern gutherzigen Schriftsteller, der im Vertrauen auf die PreßFreiheit, über die StatsVerwaltung geschrieben hätte, und nun auf einmal einem rachsüchtigen Minister in die Hände fiele, der ihn in der besten Form Rechtens im Kerker vermodern lassen könnte! Ist dieses der Sinn des Gesetzes nicht, wie ich versichert bin, daß er es nicht ist: warum ist die ware Bedeutung nicht deutlich ausgedrückt?

Der 53ste Satz eben dieses Kap. verordnet folgendes: "Jedermann, der sich in eine Aufrur oder Tumult einziehen läßt, setzt sein Leben in Gefar, wenn es so weit kömmt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt zerstreut werden müssen. Bei diesem Verbrechen hat das Standrechtliche Verfaren einzutreten u. s. w." Sollte das StandRecht auch dann noch Statt haben, wenn nach vollkommen gestilltem Aufrur, einige Rädelsfürer, oder sonst Teilnemer an demselben, in Verwarung säßen? Dieses scheint mit einer gelinden Regirung, die nur im Falle der Not zu solchen außerordentlichen Mitteln greift, nicht verträglich zu seyn.

Im §. 58 und 59 sind folgende Verfügungen enthalten: "Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer, widerrechtlich Schaden zuzufügen,

sich

sich von jemanden Vorteile zuzuwenden, jemanden zu Ausfürung einer bösen Absicht und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich zu seyn; macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts schuldig. Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und NebenAbsichten, sich verleiten läßt, die ordentliche GerechtigkeitsPflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urteil zu schöpfen". Kurz vor Verkündigung dieses Gesetzes (ob auch schon nach derselben, davon bin ich nicht unterrichtet), hatten wir Beispiele, daß Beamte und ihre Angehörigen, welche Geschenke genommen hatten, ohne daß man ihnen etwas von dem zur Last legen konnte, was in diesen zweien Sätzen enthalten ist, hart gestraft worden sind. Dieses Gesetz aber scheint den Beamten die Anname der Geschenke zu gestatten, wenn sie nur nicht von einem der hierinnen beschriebenen Umstände begleitet ist: und in wie seltenen Fällen ließe sich dieses erweisen! Die hierauf gesetzte Strafe zeigt, daß hier ein sehr schweres und ungewönliches Verbrechen gemeint ist: sie ist (§. 60) "hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade", (d. i. eine 8 bis 12järige Eintürmung bei Wasser und Brod, außer 2 Tagen in der Woche, wo dem Verurteilten ½ Pfund Fleisch gereicht wird). "Diese Strafe wird durch Ausstellung auf der SchandBüne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechers, verschärft". Ein Beamter, den man, wegen eines ohne die oben angefürten erschwerenden Umstände genommenen Geschenkes zur Rede stellen wollte, könnte sich mit vielem Grunde auf die Vorrede dieses GesetzBuchs berufen, wodurch "alle ältere Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt, und aufgehoben werden". Dem ungeachtet sagt mir ein gewisses Gefül, daß kein Beamter dieses mit Sicherheit tun könne: vielleicht würde er mit Schimpf und Schande seines Dienstes entsetzt, und ihm bedeutet, dies sei keine Strafe, sondern nur eine Entlassung von seinem Dienste. Sollte aber wirklich durch diese Verfügung die Anname der Geschenke gestattet werden, wenn sie

wenn sie nur nicht mit den hier auseinander gesetzten Umstän-
den verbunden ist: so würde ich mit *Montesquieu* sagen,
daß "diese Gestattung sehr gefärlich sei, weil die Habsucht
dadurch gereizt wird, und in jedem Falle tausend Entschul-
digungsGründe für sich findet" (*Esprit des Loix*, Liv. V,
Chap. 17). Wie wenig käme diese Erlaubniß mit den bis-
her von Sr Majt. geäußerten Grundsätzen überein! Und
wie heillos und verderblich wäre sie auch für den Stat!

Der §. 87 eben dieses Kap. verordnet folgendes:
"Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens (einem zum Mi-
litärKörper gehörigen Mann zum Ausreissen behilflich zu
seyn) schuldig gemacht hat, zum KriegsDienste tauglich ist; soll
er ohne Ausname in die Stelle desjenigen in den KriegsDienst
eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat.
Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand, zum
KriegsDienst untauglich: so ist der Verbrecher, nebst dem, daß
er in die KriegsCasse das doppelte RekrutenGeld zu beza-
len hat, zu einem im 1sten Grade zeitlichen (von einem Mo-
nate bis zu 5 Jaren auszumessenden) gelinden Arreste zu ver-
urteilen. Diese Strafe ist in einen im 2ten Grade zeitlichen
(5 bis 8 Jare dauernden) Arrest zu verwandeln, wann der
Verbrecher der KriegsCasse die Zalung zu leisten nicht ver-
mögend ist". — Diese Strafe setzt den MilitärDienst in
eine Klasse mit 5 bis 8järiger, schimpflicher, öffentlicher
SchanzArbeit: man braucht mer nicht zu bemerken, um so-
gleich einzusehen, daß diese einzige, durch das Gesetz einge-
prägte Vorstellung, wenn sie unter dem Volk allgemein wird,
dem State mer Schaden zufügen muß, als viele große Nie-
derlagen nicht tun würden, da sie Ehre und KriegsDienst
gänzlich von einander trennt. Wie unverhältnißmäßig ist
über dieses eine solche Strafe selbst bei jenen, die zum Mi-
litärDienste tauglich sind. Ein Bursche, der nichts zu ver-
lieren hat, wird von den zärtlichen Aeltern eines zum Mi-
litärDienste gezwungenen jungen Menschen, durch Verspre-
chung einer großen Summe Geldes, angegangen, demselben
auf irgend eine Art aus seinem beschwerlichen Stande zu hel-
fen; der Bursche tut es, gelangt für sein Verbrechen zu

vie-

vielem Gelde, und muß zur Strafe in einen Stand treten, den er von selbst ohne Belonung gewält hätte, und der in einem militärischen Stat ihm vielmer eine Ehre, als eine Strafe, seyn sollte; oder, wenn sein Verbrechen gar verborgen bleibt, so kan er diese Art sich zu nären so lange fortsetzen, bis er einmal entdeckt wird, ohne deswegen eine größere Strafe zu fürchten. Auf einer andern Seite zeigt ein ehrbarer, vielleicht zu mitleidiger, oder zaghafter Mann, ein Vater vieler Kinder, die er nur durch seinen Fleiß ernären kann, einem Ausreißer, etwa gar seinem Sohn oder Bruder, dem er von ungefär begegnet, nur den Weg (denn auch hierauf ist die nämliche Strafe gesetzt), wird entdeckt, und muß ewige KriegsDienste nemen: sein Weib und seine Kinder müssen nun betteln gehen; eine vorher nützliche Familie ist verdorben, und dem State zur Last.

Der 160ste Satz im 6ten Kapitel lautet also: "Ist der Diebstal a) von einem DienstBoten an dem DienstHerrn oder DienstFrau, b) von einem Handwerker oder Taglöner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur NachtZeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andre Art eingefangenen Waldung, e) in Gesellschaft mererer DiebsGenossen, geschehen; f) ist er wärend der FeuersBrunst, g) bei Gelegenheit eines Schiffbruchs oder anderer WasserNot, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestolene, wegen eines ihm zugestoßenen Drangsals, seine Sachen zu bewaren weniger fähig war; k) ist an einem Gott geweihten Orte gestolen worden, l) ist dem Eigentümer, entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Wert des gestolnen Gutes sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder ist der Diebstal von jemanden begangen worden, dem das gestolne Gut, es sei landesfürstlich oder privat, unter eidlich- oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertraut gewesen: in allen diesen Fällen ist die Strafe im zweiten Grade zeitliches (5 bis 8 Jare dauerndes) Gefängniß, und öffentliche Arbeit: bei Eintretung der in a, b, c, f, g, h, i und n angezeigten er-

 schwe-

schwerende Umstände aber im 1sten Grade anhaltend (8 bis 12 Jare wärend).

Bei diesem Gesetz ist es äußerst befremdend, daß die Strafe auf keinen Wert der gestolnen Sache eingeschränkt ist (wenigstens läßt sich aus dem Ganzen keine Bestimmung eines Wertes abnemen), mithin der arme Dienstbote, der seiner DienstFrau für einen oder etliche Kreuzer Zwirn entwendet, um sich seine Strümpfe zu flicken, eben so, oder doch nicht viel gelinder, bestraft wird, als der schändliche Mensch, der eine FeuersBrunst oder einen Schiffbruch benüzt, um den Unglücklichen das Gerettete noch abzunemen, und sie so dem schrecklichsten Elende zu übergeben; oder jener Nichtswürdige, der das ganze ihm unter seinem Eid anvertraute Vermögen seines Freundes veruntreuet; ja daß der GottesRäuber, der große KirchenSchätze stielt, gelinder bestraft wird, als jener unglückliche Dienstbote. Wer sieht nicht, daß dieses der Wille der Gesezgebenden Gewalt unmöglich seyn könne, folglich dieses Gesetz einer nähern Bestimmung bedürfe?

Durch den §. 183 im 7den Kap. ist alle Verjärung bei Verbrechen und Strafen aufgehoben. Die allenthalben, wenigstens für gewisse Verbrechen, eingefürte Verjärung der Strafen, hat bekanntlich ihren Grund darinn, daß man einen Menschen, der ein gewisses Verbrechen sehr lange Zeit nicht mer begangen hat, mit Recht für gebessert ansehen kann; und diese Besserung selbst schon ein hinlängliches Beispiel für das Volk ist. Sollten diese Gründe nicht hinreichen, bei wenigstens einigen nicht fortgesezten Verbrechen die Verjärung noch gelten zu lassen, damit der Sünder auch einen Vorteil dabei finde, daß er sich bessere?

Der IIte Teil dieses GesezBuchs, welcher von den politischen Verbrechen und Strafen handelt, fängt gleich mit einer Erklärung an, die ich nicht verstehe: "die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übri-

übrigen Gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bei ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen behandelt werden.

Gibt es Gesetzwidrige Handlungen, die weder Criminal- noch politische Verbrechen sind? und welche sind dieses? Die Verordnung vom 13 Jan. 1787, welche diesen beiden Abteilungen von Verbrechen und Strafen vorangeht, erklärt, nachdem sie alle Criminal- und politische Behörden an diese Gesetze angewiesen hat, "hiedurch alle ältere Gesetze, welche zur Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, für außer Kraft gesetzt und aufgehoben". Wie kann dieses mit der obigen Drohung bestehen? Nach einer so unzweideutigen Erklärung sollte man in einem State, der durch Gesetze regirt werden soll, wegen seiner nicht unter der Liste dieser Verbrechen stehenden Handlungen, ganz außer Sorge seyn dürfen.

Im 2ten Kap. §. 11 ist folgendes verordnet: "Die Züchtigung (mit Schlägen) muß allemal öffentlich geschehen. Die Gradation dieser BestrafungsArt ist bei politischen Verbrechen folgender maßen festgesetzt. Dem Manne können auf einmal mer nicht als 50 HaselnußstockStreiche, dem Weibe nicht mer als 30 KarbatschStreiche vom Ochsenzähm, oder mit Ruten, gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen: und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken". Man errötet, wenn man an die gräuliche Verletzung des Wolstandes und der Sitten nur denkt, welche die auf die letztere Art öffentlich an einer WeibsPerson zu vollziehende Strafe wirken würde.

Im 3ten Kap. §. 20 und 21 heißt es: "Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbotne Arznei verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet. Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefügt: so ist die Strafe anhaltendes (von einem Monate bis zu einem Jare zu verlängerndes) hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers Tat nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung: so ist die Strafe zeitliches strenge-

res (von einem Tage bis zu einem Monate zu bestimmendes, mit gewissen Verschärfungen begleitetes) Gefängnis". Sollte diese Strafe nicht in manchen Fällen zu gelinde sind? Wie, wenn so eine Arznei einer oder mereren Personen den Tod gebracht, andre aber für ihr ganzes Leben siech gemacht hätte? Soll ein armer Teufel, der vielleicht aus sehr grosser Not zur NachtZeit den Wert einiger Kreuzer entwendet hat, 8 bis 12 Jare, so ein gemeinschädlicher unmenschlicher Schurke aber, als dieser Apotheker, nur höchstens Ein Jar, öffentliche Arbeit verrichten?

Ueber den Ehebruch ist im 4ten Kap. §. 45 und 46 folgendes verordnet: "Bei diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amts wegen nie, sondern nur dann einmengen, wann der beleidigte Teil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fodert; doch sind auch diese nicht mer zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch die fortgesetzte eheliche Beiwonung, verziehen haben. — Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches (einen bis 30 Tage dauerndes) durch Fasten verschärftes Gefängniß: die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Teil sich erklärt, den schuldigen Ehegatten anzunemen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu leben.

Ich verglich diese gelinde Verordnung mit dem §. 96 des ToskanischenGesetzBuchs (StatsAnz. H. 40, S. 407), welche für dieses Verbrechen den MannsPersonen das ultimo supplicio, den Weibern aber 20järige ZuchthausStrafe, bestimmt; und wunderte mich nicht wenig, daß über eine und eben dieselbe Sache die Gesinnungen der Menschen so äußerst verschieden seyn können *. Noch eine Verschiedenheit

* Uebrigens kann ich die Toskanische so außerordentlich strenge Strafe, welche natürlicher Weise den lebhaftesten Eifer, dieses Laster zu vertilgen, voraussetzt, nicht mit dem §. 3 zusammenreimen, welcher nur dem beleidigten Teile das Recht zu klagen gibt, und also verursacht, daß die Strafe nur im seltensten Falle, und zwar zur Begünstigung einer teuflischen Rache, ausgeübt wird.

heit zwischen unserer DenkArt, und jener der Alten, kam mir hiebei in den Sinn. Bei den alten Römern war der Ehebruch ein crimen *publicum*, d. i. jeder im Volke durfte deswegen Klage füren; der Diebstal hingegen war nur ein PrivatVerbrechen, dessen Verfolgung blos dem Beleidigten zukam: dieses erhabne Volk glaubte nämlich, eine so schwere Beleidigung der Sitten sei weit nachteiliger für den Stat, als die Verlezung des PrivatEigentums. Bei uns ist es gerade umgekert: sollten die Römer etwa gar die Sache besser eingesehen haben, als wir?

Die gemeine Unzucht wird gar nicht gestraft, außer wenn sie auf offener Straße begangen worden ist, oder jemand mit seinem Körper Gewerb treibt. Allein da dieses leztere nur sehr selten zu erweisen seyn wird: so kann dieses Vergehen, wenn es auch auf das äußerste getrieben wird, doch immer fast ungestört begangen werden. Dem ungeachtet ist es gewiß nicht gut, im Volke den Begriff einwurzeln zu lassen, daß eine, der Bevölkerung des Stats, der Gesundheit jedes einzelnen Bürgers, und überhaupt der Kraft und dem Geiste der ganzen Nation, so schädliche Sache, etwas ganz gleichgiltiges sei. Wenn in einer ungeheuern HauptStadt die dagegen gemachten Anstalten meistens fruchtlos gewesen sind: so folgt noch nicht, daß sie es auch auf dem flachen Land, und in ProvinzialStädten, seyn werden. Durch eine auf die schuldig befundene MannsPerson (wie das Toskanische Gesez verordnet) gelegte Geld-, oder, wenn dieses nicht tunlich wäre, ArrestStrafe, würde vielleicht der Zweck am besten erreicht: denn daß die Verunglückte, welche ohnehin schon durch die natürlichen Folgen ihres Vergehens genug gestraft ist, wenn sie nicht mit ihrem Körper Gewerb treibt, mit aller Schonung behandelt werden müsse; ist deswegen nötig, damit sie nicht, von Verzweiflung getrieben, vor oder nach der Gebürt einen Mord an ihrem Kinde begehe.

Selbst auf die Blutschande war im GesetzBuche keine Strafe gelegt: man bestimmte ihr daher erst, durch eine Verordnung vom 26 Nov. 1787, die Strafe des Ehebruchs, wenn sie ruchtbar werden sollte.

Auch auf den Meineid ist keine besondere Strafe gelegt; oder wenigstens, wenn man ihn allenfalls unter die verschiedenen Gattungen des Trugs rechnen sollte, seine Bestrafung gänzlich der Willkür des Richters überlassen: da doch bekanntlich die Grundsäze der Menschen über diesen Gegenstand, mer als über die meisten andern verschieden sind, und es doch so leicht wäre, dem Richter hierüber eine bestimmte Regel vorzuschreiben.

Eben so ist auch auf den sogenannten UrfedeBruch (die Zurückkehr eines des Lands verwiesenen Verbrechers, wider die ihm abgenommene Angelobung, nicht mer zurückzukommen) keine Strafe gesezt: da doch, nach §. 39 des 2ten Kap., die LandesVerweisung gegen fremde Verbrecher Statt hat; und das Theresianische CriminalGesez, in Rücksicht des Verfarens beim peinlichen Prozeße, noch beibehalten worden ist, welches die Abname der Urfede umständlich vorschreibt, und in gewissen Fällen sogar den Eid dabei zuläßt. Die LandesVerweisung kann also nicht anders, als ganz ohne alle Wirkung seyn.

Das Gesez befielt zwar, die mit der so häufig vorkommenden ArrestStrafe Belegten mit gewissen Arbeiten zu beschäftigen. Dieses ist an sich eine sehr nüzliche Verfügung: allein da zu diesem Zwecke gar keine Einrichtung getroffen, und keine Anleitung erteilt wird; so dürfte dieses wol an den meisten Orten unterbleiben, und der Gefangene vom Stat umsonst genärt werden müssen.

Ob die Theresianische CriminalGeseze auch in Rücksicht des peinlichen Verfarens werden aufgehoben werden, das müssen wir noch erwarten. So viel ist gewiß, daß sie sehr vieler und wichtiger Verbeßerungen fähig sind; sie, die z. B. keine Appellation gestatten, und dem Recurs an den Allers

lerhöchsten Hof, nur im Falle der erkannten TodesStrafe, Brandmarkung, und Auspeitschung (des Staupenschlags), die Kraft beilegen, die Execution zu hemmen *; sie, die dem in der Untersuchung Befindlichen nur in ganz außerordentlichen Fällen einen Verteidiger gestatten u. s. w.

Doch wir hoffen nicht viel gedeihliches in diesem Fache, so lange gar die Sprache unserer GesetzBücher, ohne die Hilfe einer geschickten verbessernden Hand, der Sprache eines Werkes aus dem vorigen Jarhundert ähnlich sehen würde †.

* Da durch das neue Gesetz die TodesStrafe und der Staupenschlag aufgehoben, und statt ihrer viele andere Strafen eingefürt sind: so kann die Execution durch den Recurs nun fast gar nicht mer, oder doch in den allerseltensten Fällen, gehemmt werden.

† StatsAnz. Heft XXXVIII, S. 255.

5.

Bemerkungen über die Aufsätze in der deutschen StatsCanzlei Th. XIV, und [aus solcher] in den StatsAnzeigen (oben Heft XLIII, S. 263), den regirenden Hrn. Grafen von *Sayn-Wittgenstein* zu Wittgenstein betreffend.

1. Wittgenstein, im April 1788.

Der hiesige Regent liebt seine Untertanen, tut alles, sie zu unterstüzen, und wird von den meisten verkannt. Leider der Lauf der Welt! Aber kein Wunder wär's, wenn dieser Herr lau gegen sein Volk würde, das beinah jede nüzliche Anstalt, jede auf sein Wol abzweckende Einrichtung, zu vereiteln trachtet. Nicht aus blinder Anhänglichkeit am Alten — dies ist wol nicht durchgehends der Fall —, vielmer aus Mistrauen gegen den Regenten, der gütiger für sein Volk denkt, als es verdient, wird alles ohne Unterschied verworfen, was nicht behagt. Eine Rotte übel-

gesinnter, störriger Köpfe, die dies Mistrauen unterhält, und durch ProceßSucht sich und ihre MitUntertanen zu Grunde richtet, verdirbt hier alles, und sucht das Gute zu hintertreiben, das der Regent dem Lande darbeut. Ich könnte dies mit manchem Beispiel belegen, will aber nur ein par erwänen, die das Gesagte genugsam bestätigen.

Ehedem mußte jeder Wittgensteinische Untertan 24 Tage im Jar fronen, und es ward unter der jetzigen Regirung auf 18 Tage herabgesetzt. Nicht genug, dem Untertan dies verschafft zu haben, sann der Regent auf ein neues nicht weniger unfelbares Mittel zur Erleichterung desselben; und lies allen Gemeinden antragen, sie vom HandDienst zu befreien, und diesen, unter der schärfsten Aufsicht, durch Taglöner verrichten zu lassen, insofern sie die Kosten, die aufs gewissenhafteste berechnet, und ihnen järlich vorgelegt werden sollten, ersetzen würden. Der Untertan, der im Fronen wenig leistet, und dabei doch die Zeit verliert, die er bei seinem Handwerk und auf seinen Feldern besser anwenden kan, — der oft fronen muß, wenn ihn die dringendste Arbeit nach Haus ruft, sah es nicht ein, oder wollt' es nicht einsehen, daß er mit einigen Xrn. einen Fl. gewinnen, oder in 3 bis 4 Tagen, da er um Lon arbeitet, schon so viel verdienen kan, als sein GeldBeitrag zum HandDienst aufs ganze Jar ausmachen möchte. Es blieb also beim Alten; und des Regenten Absicht, die die reinste war, ward mißkannt.

Das nämliche geschah, als unlängst die Gemeinde B... durch HagelSchlag alle ihre FeldFrüchte verlor. Von Mitleid bewogen, erbot sich der Regent, 800 Fl. unter dem Beding der Gemeinde vorzuschießen, daß sie dies Capital, so ihr ohne Zins überlassen werden sollte, binnen 8 Jaren zurückzale. Mit dankbarer Empfindung nam die Gemeinde dies Erbieten an, das sie, als ein übelgesinnter Einwoner mit manchen irrigen Vorspiegelungen auftrat, wieder verwarf.

Wann

Wann wird der hiesige Untertan einsehen wollen, was zu seinem Frieden dient!

H.

II. Marburg, im März 1788.

Wenn die Publicität reine Warheit, Gräuel und Laster, oder Tugend, vorträgt; so mag sie immer nüzen, abschrecken, oder zur Nacheiferung aufmuntern. Wie aber, wenn die Warheit unrein ist? — wenn nur die schiefen Züge eines Mannes, den die Vorsehung zum Hirten einer großen oder kleinen Heerde seines Volks gesezt hat, und der doch, wenn er auch groß und edel, noch immer Mensch ist, mit Auslassung seiner vortrefflichen Eigenschaften, auch dann noch, wenn dieser so überwiegend viele sind, hingestellt, und dem Publico zur Beurteilung des Ganzen überlassen werden: was ist dann die Publicität? — Gerad dies ist der Fall bei den Aufsäzen, die ich jezt, aus Menschenliebe gedrungen, berichtigen muß. Dem edeldenkenden Leser, wird am Ende gewiß die Frage noch einfallen: ob die Charakter-Züge, welche jene Erzälungen entwerfen, wirklich so schief sind, als sie scheinen; und ob die einseitige Darstellung rein und treu, nicht Carricatur, sei?

Ich kenne keinen von den Hrn. Verfassern, weiß nicht einmal, wer das eine oder andere geschrieben hat; folglich kan mich nichts als WarheitsLiebe verleiten, diesen Schritt zu wagen, zu welchem sonst meine Seele von Natur keine Neigung hat. — Doch zur Sache selbst.

Der regirende Hr. Graf Johann Ludwig von *Wittgenstein* ist einer der edelsten und besten Männer, die ich in meinem Leben kennen gelernt habe. Er, seine Gemalin, und zalreiche Familie, machen einen Zirkel aus, in dem man sich, ich mag nicht sagen, mit der Menschheit, sondern sogar mit dem Adel und Regenten, wieder aussönt, wenn man ihren Druck gefült hat. Sein Herz glüht für das

Wol

Wol seiner Untertanen; und one sie gedrückt zu haben, ist er wolhabend und reich. Zugleich aber hat er einen Kummer, ein Unglück, das merere kleine Regenten drückt, und wovon die Publicität nichts weiß: nämlich die ProceßSucht seiner Untertanen, die durch die Nähe von Wetzlar erleichtert wird.

Schon vor Jarhunderten fürten die UrVäter der jetzigen Untertanen mit ihren LandesHerren Processe; und die noch vorhandenen Acten beweisen, daß die neuern Processe nichts anders als jene alten grösstenteils entschiedene sind: und es felet nichts mer, als daß ein ehemaliger BaurenUnfug, dem mit gewaffneter Hand gesteuert werden mußte, in unsern Zeiten noch einmal wiederholt werden möchte. Freilich taten die alten Grafen von Wittgenstein groß damit, ihre Untertanen, sogar in gedruckten Patenten, LeibsAngehörige Untertanen zu nennen. Niemals aber ist es dem jetzigen Herrn eingefallen, Ehre darinn zu suchen, daß er Sklaven zu Untertanen habe. Und doch wurde vor etwa 10 — 12 Jaren der ganze Hause beinahe aufrürisch, als die Häuser, aus einer guten und fast allenthalben eingefürten Absicht, mit Numern versehen wurden; alles schrie, das bedeutet die Leibeigenschaft! — Also, geschwind nach Wetzlar, wo sie hierüber wirklich einen Proceß anhängig machten.

Zudem haben sich von jeher zanksüchtige müssige Köpfe gefunden, denen es wol tat, auf LandesKosten in Wetzlar zu schmausen, sich zu bereichern, und dann noch unter der Larve des Patriotismus stolz einher zu gehen. Diese Ungeheuer sind mismütig, wenn das Land nicht mit dem Herrn Proceß fürt; und wiegeln also bei jeder Gelegenheit das Volk auf.

Von der DenkungsArt des jetzigen Hrn. Grafen und seiner Untertanen, nur ein par Beispiele. Gerade zur Zeit eines solchen Processes geriet ein Wittgensteinisches Dorf, durch einen totalen HagelSchlag, in grossen Mangel. Die Gemeinde klagte, daß sie ihre LebensNotdurft so wenig,

als

als die künftige Ausſat, beſtrekken könnte. Der gütige Landes-Vater trug ihnen auf, den Ueberſchlag zu machen, wie groß die Summe ſeyn müßte, womit ihnen geholfen werden könnte. Die Bauren beredeten ſich, und beſtimmten ſie auf 800 Fl. Gut, antwortete der Graf, die will ich euch vorſchießen, und zwar ohne Intereſſe; ihr könnet mir ſie hernach von Jar zu Jar in kleinen Teilen wieder abtragen. Die Bauren ſahen ſich an; mit Thränen in den Augen dankten ſie ihrem gnädigſten Herren, und eilten nach Haus, dieſe Freude allgemein zu machen: alles ſegnete den LandesVater. Endlich ſtand ein alter Kraus-Kopf auf, und ſagte mit dem Finger an der Naſe: Ihr Leute wißt nichts, und bedenkt nichts, das gibt euch ja ein neues Recht; wenn ihr hernach die 800 Fl. abbezalt habt, ſo müßt ihr denn alle Jare ſo fortfaren, und ſo viel mer Abgaben zalen. Den Bauren leuchtete das ein, ob ſie es gleich aus Erfarung nicht befürchten konnten: genug, ſie behalfen ſich, und holten das Geld nicht.

Ein andermal wollte der Hr. Graf einem andern Dorfe gerne zum Wolſtand helfen; indeſſen alle ſeine Vorſchläge fruchteten nichts. Nun trug er dem Pfarrer auf und befal ihm, in einer Predigt ſeinen Zuhörern einmal recht ans Herz zu reden, und ſie zur Anname ſeiner wolgemeinten väterlichen Vorſchläge aufzumuntern. Dies geſchah, und zwar mit dem beſten Erfolg: denn das Volk verſammlete ſich nach der Kirche, und war zu allem entſchloſſen. Abermal ſtand einer auf, und ſagte: Ihr Leute, bedenkt was ihr thut! es gibt euch ein neues Recht, der Pfarrer liegt mit dem Herrn unter Einer Decke. Auf einmal war alle Wirkung der Predigt verſchwunden, und es geſchah nichts. Daß nun der Hr. Graf den Aufrürer ſtrafte, war kein Wunder, und ganz recht.

Bei dem verfallenen PolizeiWesen wollte der Regent eine neue PolizeiOrdnung einfüren: er trug den Entwurf seinen treuen Dienern, dem berümten Cameralisten *Bergius*, und noch einem andern braven Mann, auf. Die verfertigten ein musterhaftes Werk; es wurde gedruckt und publicirt: aber was geschah? Der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Laasphe, kamen in einer Procession ins Schloß aufgezogen, und legten dort die sämmtlichen in der Stadt verteilten Exemplare wieder nieder; noch andern Unfugs zu geschweigen. Darauf wandte sich das Land nach Wetzlar, und verklagte seinen Herrn, daß er ihm neue Rechte aufdränge. Die Klage wurde angenommen, und der RechtsStreit dauerte bis ins 7de Jar fort: freilich gewann der Hr. Graf; allein die Erbitterung, das Mistrauen, und der Ungehorsam, fressen denn doch tiefer ein, und machen das Geschwür unheilbar.

Wer diese Liegenheit der Sache weiß; den befremdets nicht, wenn einem solchen Herrn auch bisweilen das Wasser über die Körbe geht, und er nach der Strenge verfärt. Ich will nun die eigentliche Geschichte der berürten Auffäze, nach der Warheit, und zwar mit den eigenen Worten eines unparteiischen Mannes erzälen, der den ganzen Hergang kennt, und mir folgendes auf Begeren zugeschickt hat.

Die Veranlassung zu der ganzen Sache war eine im J. 1784 sich äußernde günstige Aussicht, die HammerWerke in stärkeren Betrieb zu setzen, und dadurch auch einem Teil der durch merjärigen Miswachs zurückgekommenen Untertanen in ihrem NarungsStande Hilfe zu leisten. Hieraus entstand nun der Entschluß, den Arfelder Hammer, der in Verfall geraten, wieder aufzurichten. Zu dieser Zeit war der ZainSchmidt *Wiegel* mit seinen Verwandten da, und besaß das Haus, und was dazu gehörte, als eine Erbleihe, die er, nachdem der Hammer in Stillstand gekommen war, gleichsam erschlichen hatte: er konnte aber, so wenig wie sein Bruder, auf dem wiederher-

ge-

gestellten Hammer gebraucht werden. Ueberhaupt hatte sich diese Familie, durch ihre Auffürung, an dem Ort schon verdächtig gemacht. So wie also die gewönlichen hier vorkommenden LeiheGüter keine römische Emphytenses sind; und von dem LandesHerrn zu anderweitiger Disposition wieder eingezogen werden können, und die gräfl. HofCammer hierüber die Anordnung hat: so geschah es auch in diesem Fall, wo aber freilich, nach den Buchstaben und den Worten des LeiheBriefs, eine ErbLeihe statt fand.

Unterdessen enthielt das Landesherrliche Decret (StatsAnz. S. 263) eine hinlängliche Entschädigung; und daß es dem edeldenkenden wolmeinenden Grafen nicht Ernst damit gewesen, kann nur die schändlichste Verläumdung sagen.

Da nun der Hr. Graf gewont ist, bei jeder guter Absicht den Widerstand misleiteter Untertanen zu erfaren: so befremdete es ihn auch gar nicht, daß *Wiegel* den Vorschlag nicht sogleich annemen wollte. Daß er aber sogar Trotz bot, mit bekannten berüchtigten VolksAufwieglern Rat pflog, sich sogar mit seinem Bruder außer Landes auf einen Hammer in Arbeit begab, wo er vielleicht noch ist (welches hier, wie im Nassauischen, bei schwerer Strafe verboten ist), und niemand als eine alte Mutter in dem Haus und auf dem Gut zurückließ: dies veranlaßte die verfügte Ausräumung des zum Hammer gehörigen Hauses. Diese Ausräumung geschah aber, wie das sonst verdächtige einseitige NotariatsInstrument bezeugt, in aller Ordnung. Ist der LandesHerr um dasselbe spazieren gegangen, welches das Geschwätz Eines unbeeidigten, von einem Notarius verhörten Zeugen, keineswegs bewarheitet: so geschah es gewiß nicht, um eine AugenWeide an diesem Geschäfte zu haben; sondern weil eben ein neuer Bau aufgerichtet wurde, den er in Augenschein nemen wollte. Ueberhaupt verrät eine solche seichte Anmerkung immer die unedle Absicht des befangenen Erzälers. — Eine schändliche Lüge aber ist es, daß die gräflichen Bedienten aus der Wiegelschen Habe dieje-

nigen Tieren weggeschleppt hätten, aus deren Veräußerung man nachher dieser Familie einen Vorwurf gemacht habe.

Nachdem die Räumung des Hauses geschehen war, kam *Wiegel* zurück, und tat eine zweideutige Erklärung, sich unterwerfen zu wollen, wenn ihm das verwilligte Surrogat, dessen Zulänglichkeit in die Augen fiel, ihm annoch zu Teil werden sollte. Sein bisher aufs äußerste getriebener Unfug veranlaßte das andre Decret (S. 294), welches 150 Fl. und 59 Fl. rückständigen ForstGeldes bewilligte; und die Landesherrliche Gnade würde *Wiegeln* noch ein meheres, nebst einem Gut, wie vorhin schon decretirt war, gewiß zu hinreichender Entschädigung zugeteilt haben, so bald derselbe nur Ernst bezeugt hätte, ein treuer Untertan zu seyn. Im Grunde war es aber nur um eine Beschönigung zu tun, damit er nur als Unterdrückter bei dem RCammerGericht zu Wetzlar möchte auftreten können. — Eine unvermüssigte Bemerkung ist es S. 265, Num. 4, daß dem *Wiegel* die 150 Fl. bei seiner Verstoßung nicht angeboten worden, da doch das Decret, welches diese Summe bestimmte, spätern Ursprungs seyn soll. — *Wiegel* ging nun mit seinen 2 Decreten und NotariatsInstrument zu seinem Advocaten nach Wetzlar, und brachte Schreiben um Bericht an die Wittgensteinische Regirung aus.

Zur Rechtfertigung der Regirung dient nun, daß erst jetzt ihrem Directori die verhandelten Acten (die eigentlich nur aus den einzelnen Verfügungen bestunden), von der HofCammer überliefert wurden: dieser stellte dann den Bericht, wovon er selbst dem Publico die Auslegung erteilen wird, hiernach aus, und fürte die Sache in der Hoffnung eines Vergleichs fernerhin ohne Collegialische Verhandlung fort. — Gegen das widrige Urteil wurde die Revision ergriffen, derselben aber nur in Ansehung des StrafAnsatzes von dem RCammerGericht statt gegeben. Das Mandatum de exequendo folgte bald darauf; und mit einem großen, dem Gegenstand des Processes nicht verhältnismäßigen KostenAufwand, wurde die Restitution des *Wiegels*, der erst

jetzt

jetzt sich wieder im Lande blicken ließ, bewirkt. Diese letzte WiederEinsetzungsHandlung wurde dem Hrn. RR. *Hombergk* übertragen; der dann auch bald hernach einer Untersuchungs-Commission, in Betreff einer von den *Wiegels* ersonnenen Diffamation, beizuwonen, desfallsige Vorladungen und Schreiben zu erlassen, und ein eingeholtes auswärtiges Urteil zur Vollziehung zu bringen, hatte: bei welchem Vorfalle sich die SinnesArt dieser Leute noch vollends offenbarte, und auch Fremden einleuchtend wurde.

Zu Beantwortung der etwaigen Frage, warum man es in der Sache so weit kommen ließ? dient: die Sache war einmal geschehen, und ein der Würde des LandesHerrn angemessener Vergleich dasjenige, was gleich anfangs intendirt wurde. Die Erfarung lert, wie sehr es zum selbst eigenen Nachteil der Untertanen, die ohnehin zu Widersetzlichkeiten aller Art von je her geneigt gewesen, gereicht, wenn sie bei der hohen GerichtsStelle leicht Gehör finden, und dadurch zu Processen angereizt werden, denen sie Hab und Gut aufopfern, oder vermittelst deren sie gar diejenige Rechte ihres LandesHerrn bestreiten, ohne welche Sicherheit, Ruhe, und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, nicht bestehen können. — So war es in der Tat ein auffallendes Beispiel, daß über eine neue PolizeiOrdnung, die Ausübung wesentlicher RegirungsRechte des LandesHerren, 7 Jare lang gehemmet wurde; nach deren Ablauf ein RCammerGerichtl. Urteil, sämtliche gegen gedachte Ordnung angebrachte Beschwerden, als unerheblich verwarf.

Der in dem Urteil (StatsAnz. S. 269) enthaltene, in so hefftigen Ausdrücken abgefaßte StrafAnsatz, war nach der Liegenheit der Sache etwas unerwartetes; und es mußte gewiß Erstaunen erregen, den LandesHerrn also vor den Augen seiner Untertanen herabgewürdigt zu sehen. Eben dies war der Anlaß, annoch das Aeußerste zu versuchen. — Der durch seinen Sachwalter wol unterrichtete *Wiegel* wich allen VergleichsVorschlägen bedachtsam aus, und erwartete nur die

Hr. *G.* hatte sich ferner bestrebt, noch einem andern von seinen LieblingsTräumen, bei dieser Gelegenheit, ein Körperchen zu schaffen, indem er in der bewußten Operation einen Beweis suchte, und in seiner unveränderlich befolgten Methode dann auch antraf, daß in Frankreich nur 1200 Millionen L. bares Geld vorhanden seien. Der Beweis gründete sich auf eine Aeußerung des Königs im Monat März 1786, in welcher die Masse der GeldUmprägung auf 600 Mill. geschäzt war.

Ich zeigte dagegen, selbst aus der Folge von Arrets du Conseil, welche die GoldUmprägung betreffen, daß die Regirung im März 1786 nicht gewußt habe, noch habe wissen können, wie hoch sich die Umprägung belaufen werde; unter andern auch darum, weil die Umprägung bis tief ins J. 1787 fortgedauert hat, und die Regirung im Monat März 1786, ihre Calculs blos auf die Menge der GoldSpecies hat gründen können, welche bis zu Ende Märzens in die königl. Münze gebracht waren.

Gegen diese Säze und diese Beweistümer zieht jezo Hr. *G.*, in Hrn. v. *Schirachs* politischem Journal, Febr. 1788, neuerdings zu Felde. Der Hr. Syndicus und sein Proxenet, der Hr. v. *Schirach*, nemen aber bei dieser Gelegenheit einen so unwürdigen * Ton an, daß ich mich zu viel erniedrigen müßte, wenn ich den ersten noch ferner für meinen Gegner in einer statistischen Untersuchung erkennen, oder auf den andern hinabsehen wollte. Alles hat seine Gränzen, selbst die Grobheit.

Ich rede von nun an alleine mit den Lesern der StatsAnzeigen: diesen bin ich Warheit schuldig, und sie werden sie auch in diesem Aufsaz, wie in allen meinen vorigen An-

* Der Hr. StatsRat von *Schirach* spricht von Lügen. Da ich vor 36 Jaren in Hamburg war, hörte ich im Vorbeigehen BotsKnechte so sprechen. Ob etwa dieser Ausdruck seither in die gute Gesellschaft, vornämlich in die Gesellschaften von Gelerten, übergangen ist? Anmerk. des Aufsaz.

Anmerkungen über das StatsRecht und die Statistik von Frankreich, antreffen.

Ich will die gegenwärtige Diatribe unter gewisse HauptSätze bringen, und jeden aus unverwerflichen Zeugnissen beweisen. Also

I. Frankreich hat im Novemb. 1785 einen sehr merklichen Abgang an GoldMünzen gespürt. — Dieser Saz ist unstreitig, und wird in- und außerhalb Frankreichs, hier von den Freunden und von den Gegnern des Hrn. von *Calonne*, außerhalb von den Schriftstellern, die das StatsVermögen von Frankreich erheben, und von jenen, die es herabsetzen, gleichmäßig eingestanden.

II Die Ursachen dieses Abgangs sind verschieden angegeben. Die Regirung zeigte sie in der großen Ausfur der GoldMünzen, welche der niedre Preis des Goldes in Frankreich, und der höhere Wert, den dieses Metall anderwärts hatte, verursachten. — Ich habe sehr bedächtig diese Ursach angefürt, weil ich die Warheit derselben wußte, und sie durch den merkwürdigen Umstand des sichtbaren Zuwachses, so das SilberGeld erlangt hat, bestärkte. — Ich habe auch den Schmelz-Tiegel der GoldArbeiter als einen Abgrund angegeben, in welchem sich täglich eine Menge Goldes verlor.

Die StreitSchriften, so bei Gelegenheit der *Calonni*schen Händel zum Vorschein gekommen sind, haben noch eine dritte Ursache entdeckt, die jeder Kenner der Sachen schon lange vermutet hatte; nämlich die ungeheure Aufhäufung der Louisdor in gewissen Cassen, aus welchen sie erst bei Gelegenheit der Umprägung derselben wieder hervorgekommen sind.

A. Einschmelzung der Louisdor. — Der Beweis von dieser Ursach ist geleistet, sobald ich dartue, daß die Louisdor haben können, sogar von den hierländischen GoldArbeitern, mit einem namhaften Vorteil eingeschmolzen

 werden.

werden. Nichts ist leichter, als diesen Beweis zu füren. Die Mk. Goldes war vor dem Nov. 1785 in 30 Stück Louisdor verteilt: 30 Stück Louisdor coursirten im Handel und Wandel um einen Wert von 720 L.: die Mk. Goldes in Louisdor kostete folglich 720 L. — Die rohe Mk. Louisdor kostete vor jener Epoche 708 L. Es war also bis dahin ein Verlust von 12 L. per Mk. Louisdor, wenn man sie einschmolz. — Allein der KaufPreis der rohen Mk. LouisdorGold ist am 1 Jan. 1785 durch eine violente Operation, bis auf 740 L. getrieben worden *. Es waren also 20 L. per Mk. zu gewinnen, wenn man Louisdor einschmolz, weil die Mk. davon nur 720 L. galt. Und diese Einschmelzung konnte an allen Orten mit gleichem Vorteil getrieben werden, wo immer die französ. Gold- und Silber-Sorten in eben der respectiven Proportion, wie in Frankreich, circulirten: folglich in den Niederlanden, in Genf rc.

B. Ausfur der Louisdor. Der König hat sowol in der Declaration vom 30 Oct. 1785, als im Monat März in seiner Antwort an das Parlement, und in der ministeriellen Anrede an die Assemblée des Notables im Jar 1787, die übermäßige Ausfur der Louisdor für den BewegungsGrund der anbefolnen Umprägung derselben angegeben. Diese Ausfur hat auch wirklich statt gehabt: die plötzlich schnelle und äußerst merkliche Verminderung der in Frankreich cursirenden GoldSorten, die zuletzt in einen Mangel überzugehen drohete, war in jedermanns Augen ein unverwerflicher Beweis von einer solchen Exportation, die übrigens durch die hefftigsten und Einsichtsvollesten Gegner des Hrn. v. *Calonne* eingeräumt wird. Die Ausfur der Louisdor konnte

* Den Beweis dieser TatSache liefert der Hr. de *Rotour*, Premier Commis de Monnoye, in seinen vortrefflichen *Observations* sur la *Declaration* du 30 *Oct.* 1785. Der Hr. von *Calonne* beweist in den *Pieces justificatives* zu seiner *Requête au Roi* p. 15, daß im *Oct.* 1785, die rohe Mk. Goldes bis auf 741 L. 4 Sols gestiegen war: folglich betrug der Gewinst bei dem Einschmelzen der Louisdor über 21 L.

konnte nur durch 2 Urſachen veranlaßt werden. Entweder war ein Gewinſt dabei zu hoffen, wenn man ſie, als Metall betrachtet, im Ausland gegen Silber austauſchte: und dieſer Gewinſt war in allen den Ländern zu hoffen, wo der Preis des Goldes gegen den Preis des Silbers höher ſtand, als in Frankreich. Oder die Ausfur war nötig, um die HandlungsBalance zwiſchen Frankreich und einem andern Lande zu ſaldiren. Dieſe leztere Urſache gilt niemalen von Spanien, und traf weder im J. 1784 noch 1785 auf England.

Mr. *de Rotour* hat, in ſeinen obbemeldten *Obſervations*, aus dem WechſelCours bewieſen, daß der franzöſ. HandelsMann, der den Wert von 100 Louisdor nach London zu übermachen hatte, noch im Anfang des J. 1784 volle 63 L. 10 Sols erſparte, wann er dieſe Schuld mit franzöſ. WechſelBriefen abzalte, anſtatt jene Louisdor nach England zu ſchicken. — Wir wiſſen aus den Engliſchen ParlementsActen, daß die Engliſche Einfur in Frankreich im Jar 1785, etwan 360000 L. Sterl., oder etwas über 8 Mill. L. T. betragen habe, die ſich, durch die Balance der nach England öffentlich eingefürten franzöſ. Waren, auf etwan 5 Mill. reduciren. Wäre dieſer Saldo der bescheinigten Engliſchen Importation und Exportation gegen Frankreich, auch nicht durch den Wert der von Frankreich aus nach England getriebenen Contrebande getilgt worden: ſo könnten doch jene 5 Mill. unmöglich eine Ausfur der franzöſ. GoldSpecien erheiſcht haben; oder dieſe Ausfur wäre ganz gewißlich nicht ſichtbar geweſen. Die bekannte große GoldAusfur nach England, war alſo durchaus keine Wirkung von der ungleichen HandlungsBalance zwiſchen Frankreich und England.

Sie war aber eine zuverläſſige und natürliche Folge von dem Vorteil, den die Speculanten dabei fanden, wann ſie im Auslande das franzöſ. Gold gegen Silber austauſchten. — Die zuverläſſige Gewißheit dieſes Vorteils erhellet aus der Verſchiedenheit des wechſelsweiſen Wertes, den die edlen

Metalle in Frankreich, Spanien, und England, gegen einander hatten. — Diese Verschiedenheit erprobt sich sehr deutlich durch die ValvationsTabellen, welche der Declaration vom 30 Oct. 1785 angehängt sind. — Der Hr. von *Calonne* (in den Pieces justificat. zu seiner *Requete au Roi*) hat jene Verschiedenheit folgendermaßen daraus abstrahirt:

Depuis 1779 le Marc d'*or* a valu

en *Espagne*	15 Marcs	7 onces d'argent		1 : 15⅞
en *Portugal*	15 —	6 —	—	1 : 15¾
en *Angleterre*	15 —	2 —	—	1 : 15¼
en *France*	14 —	5 —	—	1 : 14⅝

Dieser ExMinister schloß aus dieser Angabe, daß der Speculante, der französ. Gold nach Spanien trug, 6 ProCent darauf gewann, und 4 ProC., wenn er es in England gegen Silber umsetzte.

Die Gewißheit des grossen Gewinstes, der auf der GoldAusfur in Frankreich zu machen war, gilt für die vollkommenste Demonstration, daß jene GoldAusfur wirklich statt gehabt habe. — Der Hr. de *Rotour* hat diese Demonstration durch eine unstreitige und äusserst wichtige TatSache bestärkt, die aber auch zugleich zum Masstab der GoldAusfur dienen kan. — Ich habe in den Stats-Anz. Heft 31, S. 371, einen Wink dahin gegeben, daß der große Zuwachs, den das SilberQuantum in Frankreich erhalten hatte, seit dem Frieden von 1783, sichtbarlich auf den respectiven Wert der edlen Metalle gewirkt, und folglich die Ausfur der GoldSpesen befördert habe. — Der Hr. von *Calonne* (loc. cit.) spricht von einer extension des operations pour l'extraction des Piastres; und der Hr. de *Rotour* hat diese schädliche Operationen in ihrer vollen Blöße dargestellt. — Ich will einen kleinen Auszug aus den vortrefflichen *Observations* sur la Declaration du 30 *Oct.* 1785 hier einschalten. Die Leser der StatsAnzeigen werden dadurch mit der französ. MünzVerfassung näher bekannt, und insbesondere von der Beschaffenheit, dem Tun

und

und laſſen der MünzLieferanten, belert werden, über welche *Necker* in ſeiner Administr. des Finances, Tom. III, p. 28, ſo viel wares und gutes geſagt hat, und worüber in Deutſchland ſo viel abenteurliches raiſonnirt iſt.

Bis in die Mitte des gegenwärtigen Jarhunderts, war in Frankreich der Handel mit auswärtigen GeldSorten, folglich auch mit den Lisboninen und den Piaſtern, allen PrivatPerſonen verboten: jene GeldSorten mußten durchs aus in die königl. Münzen geliefert werden, zu welchem Ende in den meiſten Städten des Königreichs des *Changeurs du Roi* aufgeſtellt waren. — Dieſer Handel wurde durch eine Declaration vom 7 *Oct.* 1755, allen Banquiers und HandelsLeuten frei gegeben: die Mk. LouisdorGoldes galt damalen im Handel und Wandel 689 L., und wurde in den königl. Münzen zu 678 L. 15 S. bezalt. — Aber kurz darauf erhielten einige begünſtigte Perſonen, an deren Spitze die Banquiers de la Cour figurirten, einen wichtigen Nachlaß auf dem Preis der fremden Gold- und Silber-Sorten, die ſie in die Münze liefern würden. Dieſe Hof-Banquiers trieben von der Stund an den Lisboninen- und PiaſterHandel mit der größten Lebhaftigkeit, ſo daß die Mk. LouisdorGold im J. 1759 ſchon auf 708 L. 15 S., und die Mk. Silbers von 48 L. 10 S., auf 49 L. 10 S. geſteigert war.

Nach dem Jar 1764 fiel dieſer Surachapt, und mit ihm der Wert der edlen Metalle. Das LouisdorGold wurde im Jan. 1771 in der königl. Münze wieder mit 690 L. 8 S., im Handel und Wandel aber mit 700 L. 17 S. bezalt: die Mk. Silbers galt in den MünzStätten 47 L. 18 S., und im Commerz 48 L. 15 S.

Im J. 1772 erhielt der HofBanquier einen neuen *Surachapt* von 9 L. auf die Mk. Goldes, und von 10 S. auf die Mk. Silbers. Der damalige HofBanquier war der Hr. von *Baujoy*, der zu gleicher Zeit die Finanzen der Comteſſe du *Bary* beſorgte. — Der Hr. de *Ratour* lert

und, daß dieser Surachapt, vom 12 Apr. 1772 bis auf den 1 Maj 1775, dem HofBanquier & Compagnie 927967 Livres eingetragen hat. — Das LouisdorGold war damalen in den Münzen mit 707 L. 19 S., und im Commerz mit 708 L. 12 S., bezalt: das Silber stund zu 49 L. 5 S., und 48 L. 9 S.

Der Hr. *Turgot* schaffte den privilegirten Surachapt im Februar 1775 ab. Weil er aber die Sache mer als Physiokrat im StandPuncte der allgemeinen Freiheit, als nach den Grundsätzen des Commerzes, betrachtete: so dachte er ein treffliches Werk zu stiften, indem er den Gewinst, welcher bisher den HofBanquiers zugestanden war, dem gesammten HandelsStand zuteilte. Er bestimmte also allen und jeden HandelsLeuten, die Gold und Silber in die Münze liefern würden, eine Prämie von 4 L. 7 S. auf die Mk. Goldes, und von 6 Sols auf die Mk. Silbers. — Eine Folge von dieser Operation war, daß jetzo Banquiers und HandelsLeute um die Wette die edlen Metalle steigerten, damit sie ja die Prämie verdienen möchten. Hierdurch stieg der Wert von der Mk. LouisdorGold im Handel und Wandel auf 712 L. 13 S., und auf 712 L. 6 S. in den MünzStätten: das Silber galt im Commerz 50 L. 2 S., und in den MünzStätten 48 L. 15 S.

Nun kam *Necker*, der diesen HandlungsZweig besser als alle Financiers und alle Oekonomisten kannte. Eine Folge von seinen Einsichten war, daß schon im Jan. 1778 der Surachapt oder die MünzPrämie im ganzen Königreich abgeschafft wurde; und schon im März sank das LouisdorGold auf 708 L. 13 S. im Commerz, und auf 707 L. 19 S. in den königl. WechselBanken, herab: das Silber galt 49 L., und 48 L. 9 S.

Die Sachen blieben auf diesem Fus bis zu Anfang des J. 1784. Jetzo gestund der Hr. von *Calonne* einer neuen Compagnie von Financiers einen neuen Surachapt zu; und hier fängt die tragische Geschichte von der GoldAusfur an.

an. — Die neuen Concessionaires vom PiasterHandel wollten sobald als möglich reich werden, und trieben folglich diesen Handel auf das höchste. Sie lieferten in dem einzigen J. 1784, für volle 84 Millionen Livres Piaster in die königl. Münzen. Da aber der französ. Handel mit Spanien, nur die Hälfte von dieser ungeheuren Summe betragen hatte; so mußten sie den Ueberrest den Engländern und den andern Eigentümern derselben abkaufen: und weil ein neuer Gewinst von 4 und von 6 proC. zu hoffen war, wann man die französ. GoldSpecies nach England und nach Spanien ausfürte; so wurden im einzigen J. 1784, blos durch die Banquiers des Piastres, für mer als 42 Mill. Louisdor außer Landes geschickt. Man kan zu dieser fürchterlichen Summe noch ein 10 Mill. und drüber hinzudenken für das Silber, so die französ. Fabricanten und SilberArbeiter aus Spanien gezogen haben, und welches sie desto teurer bezalen mußten, je größer der Vorteil war, welchen der Surachapt den französ. MünzBanquiers über alle Concurrenten bei dem PiasterHandel verschaffte.

In den Jaren 1785 und 1786 behielt dieser Handel den einmal angetretenen Lauf. Der Hr. de *Rotour.* lert uns, daß in den 2 Jaren für 204 Mill. Livres Piaster in die königl. Münzen geliefert sind; von dieser Summe sind wenigstens ein 20 Mill. den Ausländern abgekauft worden; und eine gleiche Quantität muß man wenigstens für die Consumtion der Fabriken und der SilberArbeiter rechnen, welche in diesen 2 leztern Jaren so wenig, als im J. 1784, ihren SilberVorrat vom NationalCommerz erhalten konnten: so daß der übertriebene PiasterHandel, das in Frankreich circulirende SilberGeld, zwar um 188 Mill. L. vermert, hingegen aber die Masse der GoldSpecies um weit mer als 80 Mill. verringert hat. — Eine Folge von dieser gewaltsamen GoldAusfur war, daß die Mk. LouisdorGold, welche im Decemb. 1783 nur 708 L. 12 S. galt, am 1 Jan. 1785 im Handel und Wandel mit 740 L. 5 S. bezalt

zalt wurde *; und der Hr. v. *Calonne* ging, in der Declaration vom 30 *Oct.* ebendesselben Jars, von diesem StandsPunct aus, um das LouisdorGold bis auf 747 L. 13 S. zu taxiren.

Alle diese Umstände borge ich dem Hrn. de *Rotour* ab, der Premier Commis des Monnoyes bei dem FinanzDepartement ist. Die Leser der StatsAnz. können daher auf die Zuverlässigkeit dieser Nachrichten desto sicherer zälen, da er sie in seinen *Observations* sur la Declaration du 30 *Oct.*, one Scheu, und sogar mit Vorsetzung seines Namens, und unter den Augen der Regirung, der Publicität übergeben hat.

Ich setze nur noch dieses hinzu, daß die heutige Administration dem Surachapt von neuem den Untergang droht. Der Beweis davon steht im *Compte rendu* von 1788, p. 45. Die järliche Ausprägung der SilberSpecies ist an eben diesem Ort auf 30 Mill. reducirt, so wie jene von Gold auf 7 bis 8 Mill. — Die Wirklichkeit einer großen GoldExportation, die hauptsächlich seit dem Versailler Frieden Platz gefunden hat, ist also vollkommen demonstrirt; und eben so gewiß ist es auch, daß der blose Surachapt der edlen Metalle, eine Ausfur von ungefär 90 Mill. Louisdor verursacht hat. — Aber vor dem Surachapt, und sogar vor dem *Octob.* 1783, redete ein auf Veranlassung und unter den Augen des FinanzMinisters gedrucktes Pamphlet (es sind die bekannten *Idées d'un Suisse*) von einer Ausfur von 40 Mill. — Und diese Behauptung schien dem Hrn. *Necker* so wichtig, daß er im III Bande von seiner *Administr. des fin.* die Unschädlichkeit solcher Exportationen zu verteidigen suchte, und das v. R. w.

C. Aufhäufung der Louisdor in gewissen Cassen.

Kenner der Sachen, welche den reichlichen Umlauf der Louisdor vor 1783, mit der plötzlichen Seltenheit dieser Gold-

* Der Hr. v. *Calonne* behauptet in seiner *Requete* au Roi, daß dieser Wert bis auf 741 L. 4 S. gestiegen ist.

GoldSpecies im J. 1785, mit einander verglichen, schäzten die Summe der dem Handel und Wandel entzogenen Louisdor auf mer als 200 Mill. Livres. — Das Pamphlet von 1783, und die Berechnungen des Hrn. de *Rotour*, machen uns mit 139 Mill. Livres bekannt, die in weniger als 4 Jaren aus dem Lande getrieben sind. Und von wie viel andern Millionen kan der Ausmarsch nicht so deutlich angegeben werden? Und wie viel andre hat der SchmelzTigel verzert?

Aber jezo enthüllt der Hr. CARRA, jener heftige Gegner des Hrn. von *Calonne*, noch einen andern Abweg, den die Louisdor betreten haben. Es steht mir nicht zu, etwas mereres darüber zu sagen, als Hr. *Carra* selbsten angefürt hat. — Er sezt voraus, daß das Project von der GoldUmprägung, das schon den Herren *Necker* und *Joly de Fleury* übergeben, und von ihnen verworfen ist *, bereits im J. 1784, durch den Hrn. v. *Calonne* genemigt war; und daß die Adoptation desselben mit zu dem übertriebenen PiasterHandel geholfen hat, damit ja die Notwendigkeit von jener Operation handgreiflicher würde.

Von dieser Supposition geht der Hr. *Carra* in seiner neusten *Diatribe* ** aus, und erzält als eine bekannte und unbestrittene TatSache, que les Accapareurs qui avoient le Secret (de la refonte des Louis'dor) dès 1784 ont eu soin de s'emparer de la plus grande quantité de ces especes . . . . so daß den *Particuliers* nur quelques vieux Louis à échanger in Händen geblieben. — Das sagt Hr. *Carra*, und er mag für die Warheit dieser Anekdote haften. So viel ist indessen gewiß, daß wenn die MünzLieferanten schon im J. 1784 die künftige Umprägung der Louisdor vorausgewußt, gesehen, oder gemutmaßt haben, die natürlichste Operation von der Welt gewesen ist, diese Species,

* Der Hr. de *Rotour* bezeugt diese TatSache ausdrücklich.

** Sie fürt den Titel: *Mr. de Calonne tout entier*, und kam im März 1788 zum Vorschein: s. S. 225.

ries, so viel als möglich war, an sichern Ort und Stellen aufzuhäufen, und sich dadurch nicht allein den allen StatsBürgern angebotenen Gewinst bei dem Aufwechsel der alten Louisdor, sondern auch das benefice von Surachapt, zu versichern. — Der Hr. v. *Calonne* schloß bei einer gleichen Gelegenheit: cela pouvoit se faire, donc cela l'est fait.

III. Die Regirung hat weder die Menge der ausgefürten und eingeschmolzenen Louisdor gekannt, noch den Wert der übrig gebliebenen, mit Gewißheit erraten können: und alles was sie davon gesagt hat, beruhete auf blosen Mutmaßungen.

Dieser Satz ist untrüglich, wenn man der französischen Regirung nicht die WunderGabe der Allwissenheit beilegen will. — Nach *Neckern* ist, von 1726 an bis zum Ende des J. 1780, ein Sümmchen von 957 Mill. an GoldMünze in den französ. MünzStätten ausgeprägt. Ich schrieb im März 1787, daß man sehr tief unter der bekannten Warheit der Sachen bleibe, wenn man bis in den Oct. 1785, da die Umprägung befolen ist, die ganze Masse der in Frankreich geprägten GoldSpecies nur auf 1000 Millionen angebe. Der Hr. v. *Calonne* aber geht dreister zu Werk, u. setzt in seiner Requete au Roi den ganzen Wert der seit 1726 aus den französ. MünzStätten hervorgetretenen Louisdor auf 1300 Millionen.

Wie viele Millionen haben die Kriege, in welche Frankreich wärend den 60 Jaren verwickelt war, aus dem Lande gezogen? Wie viel hat das Commerz ausgefürt? Wie viele hat der PiasterHandel aus dem Lande geschoben? Wie viele sind in den SchmelzTiegel gefallen? — Das alles kann keine menschliche Vernunft bestimmen, keine menschliche Imagination erraten. Wie viele Millionen cursiren noch in einem Lande, das 27000 QuadratLieues groß ist? Wie viele lagen in den Cassen des Commerzes müssig? Wie viele waren in den Klöstern und bei den Gens de *Main-morte*, die keine Capitalien ausleihen dörfen, versteckt? Wie viel verheimlichte der Landmann, der sich vor der Erhöhung seiner Auflagen befarte, wenn man seine Habselig-

-tigkeiten kennen würde? Wie viele hatten die *Accapareurs* des Louisd'or auf die Seite geschafft? Alle diese Fragen waren außerhalb der Sphäre der menschlichen Erkenntnisse.

Die Umprägung der Louisd'or ist am 30 *Okt.* 1785 anbefolen.

Sie hat das ganze J. 1786 mit der grösten Lebhaftigkeit fortgedauert.

Sie ist bis in den Jul. 1787 sehr häufig getrieben worden.

Sie hat am Ende des J. 1787 noch nicht aufgehört.

Alle diese TatSachen sind unstreitig und unbestritten. Der Hr. v. *Calonne* selbsten räumt sie, bis in den März 1787, und bis zu seinem Abtritt vom Ministerio, ein, so sehr ihm auch anliegt, den Belang der gesammten Umprägung herunter zu setzen. — Also nach diesem ExMinister selbsten, ist das UmprägungsGeschäfte, vom 1 Novemb. 1785 an, bis zu Ende des Märzen 1787, in 11 MünzStätten eifrig betrieben worden. — Und im März 1786 sezte der Hr. v. *Calonne*, in der dem Könige an die Hand gegebenen Antwort an das Parlement von Paris, den Wert der umzuprägenden Louisdor auf 600 Millionen, und berechnete zugleich den Gewinst, der dem State, der königl. Schatzkammer, und den einzelnen Besitzern der Louisdor, davon zuwachsen würde *.

Es wird wol niemand dem Hrn. v. *Calonne* einen prophetischen Geist zuschreiben: und den müßte er doch gehabt haben, wenn er ganze 12 Monate ein futurum contingens vorausgesehen, und im März 1785 gewußt hätte, wie viel neue Louisdor im Jul. 1787 würden ausgeprägt seyn. Es bleibt also nur folgende Alternativ übrig. Entweder hat der Hr. v. *Calonne* zuerst den König, und hernach die Nation, durch ein blos idealisches Vorgeben hintergehen wollen:

* Die Gegner des Hrn. v. *Calonne* werfen ihm diese Berechnung sehr bitter vor, und ziehen tausenderlei Folgen daraus, so wie sie ihr eine Menge Ursachen zuschreiben — — — die nicht hieher gehören.

len: oder er hat die Masse der umgeprägten Louisdor par approximation, nach der Summe derselben, geschäzt, die bis in den Monat März in die MünzStätten und die damit verbundene WechselHäuser gebracht waren. — Ich habe den lezteren Saz, nicht blos allein aus logischen Gründen, sondern wissentlich, behauptet, und bleibe noch jezo bei dieser Meinung, obschon die Gegner des Hrn. v. *Calonne* das Gegenteil versichern, und den ersten Saz mit Heftigkeit, und mit einem grossen Aufwand von Raisonnemens und wirklichen Beschuldigungen, verteidigen.

So viel leuchtet jedermann ein, der die Sammlung von Verordnungen, so über die GoldUmprägung erlassen sind, mit Aufmerksamkeit liest, daß die Regirung sehr schwankende und sehr abwechselende Begriffe von dem Quantum der umzuprägenden Louisdor gehabt habe. — Am 30 *Oct.* 1785 glaubte sie, diese Operation in 5 MünzStätten vollziehen zu können: und am 11 Decemb. fand sie schon nötig, noch 2 neue hinzuzutun; am 18 Jan. aber vermerte sie die Anzal der MünzStätten bis auf 11. — Am 30 Oct. befal sie, daß die alten Louisdor schon vom 1 Jan. 1786 sollten außer Cours gesezt seyn: und am 11 Dec. wurde ihr Cours bis auf den 1 April 1786 prorogirt; am 18 Jan. 1786 aber gar bis auf 1 Jan. 1787 erlaubt. — Am 30 Oct. 1785 befal die Regirung, daß die alten Louisdor bis auf den 1 Apr. 1786 um 750 L. per Mk. sollten eingelöst werden. Und am 18 Jan. 1786 wurde dieser GoldPreis bis auf den 1 Jan. 1787 festgesezt; am 13 Dec. 1786 aber bis auf eine weitere Verordnung, die NB. im März 1788 noch nicht erfolgt ist, zugestanden, u. s. w.

IV. Die Summe der umgeprägten Louisdor hat weit über die 600 Mill. betragen, welche die Regirung im März 1786 gemutmaßt hat.

Ich glaube bewiesen zu haben, daß die Regirung im März 1786 nicht wußte, und nicht wissen konnte, wie

hoch

hoch ſich die, bis in die Mitte des J. 1787 verlängerte Umprägung der Louisdor, belaufen würde. Die Summe von 600 Mill., die ſie dafür annam, war alſo eine bloſe Mutmaſſung; und die Aeußerung vom März 1786 iſt kein Beweis, und kan kein Beweis ſeyn, von einer TatSache, die erſt im Jul. 1787 gröſtenteils vollbracht war. — Perſonen, die einen Zugang an Ort und Stellen haben, wo man etwas mer als KaffeHäuſerNouvellen erfärt, wo man ſeine Kenntniſſe nicht aus Bulletins ſchöpft, und wo die Leidner Zeitung nicht den GrundStoff zur franzöſ. Statiſtik darleiht; Perſonen alſo, denen die Geſchichte der Tage, in welchen ſie leben, aufgedeckt vor Augen liegt, — wußten und verſicherten, daß die GoldUmprägung ſich im Monat Maj 1786 ſchon bis auf 600 Mill. belaufen habe: daß zu Ende Sept. 734 Mill. umgeprägt waren: und daß im März 1787, da ich meine EhrenRettung gegen Hrn. G — niederſchrieb, die HauptSumme des umgeprägten Goldes wenigſtens bis auf 780 Mill. angeſtiegen ſei. — Das ſind lauter TatSachen, die ſich durch Raiſonnements weder behaupten noch wegraiſonniren laſſen. Iſt das Vorgeben derſelben war? iſt es falſch? darauf beruht die ganze Unterſuchung.

Ich kan meine Angaben nicht beſcheinigen: ihre Glaubwürdigkeit beruht auf der Meinung, welche die Leſer der StatsAnzeigen von meiner Redlichkeit und Warheitsliebe haben. Aber dieſes kan ich beweiſen, daß ich nicht der einzige bin, der die Umprägung der Louisdor auf 800 und mer Millionen, nicht berechnet, ſondern ausdrücklich angegeben hat. Mein Beweis liegt in einer DruckSchrift, welcher man zur Zeit, da ſie erſchien, allen Glauben beigemeſſen hat.

Die Leſer der StatsAnz. wiſſen aus den öffentlichen Nachrichten, was für ein Ungewitter ſich über den Hrn. v. *Calonne*, bald nach der Eröffnung der Aſſemblée des Notables, aufgezogen hat, was für Beſchuldigungen gegen ihn

aufgebracht sind, und wie die Folge von alle dem der Sturz dieses Ministers gewesen ist. — Unter den Memoires, welche gegen ihn jener erlauchten Versammlung eingegeben sind, zeichnete sich eine Note aus, welche die Umprägung der Louisdor zum Gegenstande hatte, und die man glaubte vom obersten MünzHof hergerürt zu haben. — In dieser Note, welche der Hr. v. *Calonne* selbsten unter den Pieces justificatives seiner *Requete au Roi* hat nachdrucken lassen, wird die HauptSumme der bis dahin neugeprägten Louisdor in Livres auf 830 Millionen angegeben.

Ich weiß wol, daß der Hr. v. *Calonne* dieser Behauptung widersprochen, und ihr die Versicherung entgegen gestellt hat, daß nur 650 Mill. neu ausgeprägt seien. — Aber ich weiß auch, daß der Hr. *Carra* in seiner Replique à Mr. de *Calonne* [a] im Novemb. 1787, von 900 Mill. gesprochen hat. — Es steht mir nicht zu, mich zum Richter in dieser Angelegenheit aufzuwerfen; um so viel weniger, da das ganze UmprägungsGeschäfte vor einer Richterlichen Untersuchung schwebt, zu deren Behuf der König eine besondre Commission niedergesezt hat [b]. Es heißt also hier:

Die Sache liegt im Recht; wer weiß, wer noch verliert?

Mir ist genug, daß die Note vom Monat Maj meine Anzeige vortrefflich bestärkt, und sogar die Progression bemerkt hat, die vom Jan. 1787 bis in den Maj, von 800 Mill. auf 830 fortgerückt ist. — Ich will nur folgende kleine Erläuterungen anhängen.

I.

a. Das Pamphlet heißt: *un petit mot de reponse* à Mr. de *Calonne* sur la Requete au Roi, s. p. 23.

b. Der oberste MünzHof hatte einen InquisitionsProceß gegen den Hrn. v. *Calonne* verhängt, dessen Verfolgung aber der König dadurch unterbrochen hat, daß er die Sache an seinen StatsRat evocirt, und die bekannte Commission desfalls niedergesetzt hat.

1. Der Hr. v. *Calonne* schreibt in seinem *Developpement* sur l'operation de la refonte des monnoyes d'or, welches die zweite Piece justificative von seiner *Requete au Roi* ist, — er schreibt, sage ich, im Eingange dieser Piece p. 10: *à present* que l'operation est *consommée* .... à present que 650 *Millions* en Louisd'or anciens se trouvent remplacés par 693 *Millions* en Louisd'or nouveaux. Er wiederholt diesen Saz in dem 3ten Teil von jenem Developpement p. 41, wo er sagt, daß die fonte des vieux Louis 900000 Mk. Goldes gegeben habe, daß diese masse totale estimée être de la valeur de 650 *Mill.* L., fait plus de 43 *Mill.* d'accroissement à la richesse nationale; auch auf der vorhergehenden S. 40 erzält er, daß 902777 Mk. Gold umgemünzt sind, aus welchen 693,332736 L. gezogen worden. — Es betrug also die Umprägung über 693 Mill. L. [c], nach dem eignen Zeugnis des Hrn. v. *Calonne*.

2. Es gibt aber nachsinnige Leute, denen es sehr auffällt, daß der Hr. v. *Calonne* in eben dieser Piece, wo er die Vorteile der Umprägung pour les Possesseurs des anciens Louis herrechnet (p. 48), blos vom *gain* des *Particuliers* sur les Louis portés par eux à la Monnoye, spricht. Sie fragen hier, ob die alte Louisdor, welche zu Ende des *Oct.* 1785 in den königlichen Cassen wolbedächtig, und in großer Menge, aufbehalten waren, auch unter jene Louis gehören, so die *Particuliers* in die Münze getragen haben? — Sie fragen, ob auch jene Louisdor, welche die MünzLieferanten, nach dem Vorgeben des Hrn. *Carra*, auf die Seite geschafft hatten, unter jenen Louisdor der *Particuliers* begriffen sind; oder ob sie nicht als eine

 auf

c. Im Jan. des Polit. Journ., wird S. 23 angefürt, der Verf. der *Observations* sur la Declaration du 30 *Oct.* neme an, daß das Publicum 800000 Mk. alter Louisdor in die WechselBank gebracht hat, welche 600 Mill. betragen. Hier sind die Worte des Hrn. de *Rotour*: SI le public a porté au Change 800000 marcs d'anciens Louis valant 600 *Mill.*, la perte s'est elevée à 13 *Mill.*

auf königl. Befel, für die Rechnung des Stats, veranstaltete Lieferung, unter eine andre Rubrike gebracht worden? — Sie fragen sogar, ob der den MünzLieferanten auf diese Louisdor zugestandene *Surackapt*, von dem aus der Umprägung gehofften Gewinst des Königs abgezogen, oder ob er darunter begriffen sei? — Eine Menge andrer Fragen von dieser Art hört man hin und wieder. Ich übergehe sie aber sämmtlich mit Stillschweigen, weil noch einmal die ware Beschaffenheit, die es mit der GoldUmprägung gehabt hat, erst durch den Richterlichen Ausspruch kan und wird entdeckt werden.

Indessen bleibt dieser Saz immer richtig: der Austrasier hat den Lesern der StatsAnzeigen im März 1787 erzält, daß bis in den Jänner dieses Jars für mer als 780 Millionen neue Louisdor geprägt seien; und daß man den Wert von der ganzen bis in den März geschehenen Umprägung leicht auf 800 Mill. schäzen könne. — Und im nachfolgenden Maj versichert eine den Notables eingegebne Note, daß bis dahin für 830 Mill. Louisdor neugeprägt seien. — Der Austrasier hat also seine Angaben nicht erdichtet, q. e. d.

7.

Aus Geldern, 19 Jun. 1788.

Ich benuze die Stille, welche uns, nach dem gänzlichen Abzug der Preußischen Truppen, und der Rückreise ihres Königes in seine Länder, jezt beherrscht, um mit den Bemerkungen fortzufaren, die ich wärend der Zeit gemacht habe.

Man hat jezt angefangen, die Schriften zu sammeln, welche auf die im Sept. vorigen Jars zum Vorteil des Statthalters erfolgte Revolution näheren Bezug haben. Unter dem Titel:

Ver-

Verzameling van *Placaaten*, *Resolutien*, en andere *authentique Stukken*, betrekking hebbende tot de gewigtige Gebeurtenissen in de Maand *Sept.* 1787 en vervolgends, in het Gemeene best der Vereenigde Nederlanden voorgevallen. Te *Camden*, by *de Chalmot*, 1788.

sind davon 2 Teile heraus. Die vornemsten Stücke dieser Sammlung sind fast alle in extenso, und enthalten: den allerneuesten Ausbruch des Unfugs der Cabale in Friesland, wo Anfangs Sept. die Bürger und FreiCorps Franeker besezt hielten, eine neue StatsVersammlung der Stände errichteten, und wütende Drohungen gegen den Souverain und alle Oranische ausstießen (*Nr.* 1—7, 9—14, 34, 41, 46, 47). — Die natürlicher Weise sehr einseitigen Berichte der von der holländischen Cabale angestellten DefensionsCommission in *Woerden*, über der Prinzessin Verhaftnemung (*Nr.* 15, 16), zum Belege für die kalen und naseweisen Entschuldigungen der damaligen holländischen Stände an den König von Preußen wegen dieses Vorfalls (n. 14). — Des Königs DanksagungsSchreiben an die GeneralStaten wegen ihrer begnügten Gesinnungen: dringende GenugtuungsFoderung an die holländ. Stände: DurchMarschGesuch an die *Overysselschen* Stände (n. 7, 17, 18, 24). Des Herzogs von Braunschweig Manifest bei seinem Einmarsch, für *Holland* und *Overyssel* (n. 31, 36): desselben SchriftWechsel mit *Amsterdam* wegen der Capitulation, Entwaffnung der Auxiliairen daselbst, Aenderung des KriegsRats 2c. (n. 90, 97, 123, 155, 156, 198). — Der Prinzessin Briefe an den Herzog, um ihm die Nation in derselben kritischen Lage zu empfelen; und an Amsterdam, wegen der ihr schuldigen Genugtuung (n. 32, 122). — Erklärung des DefensionsWesens über die schleunige Verlassung der von den daselbst befindlichen französ. Ingenieurs sehr vorteilhaft befestigten Stadt *Uetrecht*, bei Annäherung der Preußen (n. 33, 43). — Die gesäuberte Versammlung der holländ. Stände bittet den F. ErbStatthalter, wieder in den *Hag* zu kommen, und sezt

ihn in seine alte Vorrechte ein, 18 Sept. (n. 39, 40). Dies tut noch besonders *Schoonhoven*, 18 Sept. (n. 42), *Rotterdam*, 21 Sept. (n. 58), *Overyssel*, 28, 29 Sept. (n. 106, 116), *Gröningen*, 23 Oct. (n. 211). — Die Bürger werden, nachdem sie noch in *Delft*, *Maas*, *Sluis* und *Overyssel* rasende Ausschreiben gegen die Oranische Partei und den König von Preußen abgehen lassen (n. 28 — 30), entwaffnet, und die FreiCorps vernichtet: in der Stadt *Uetrecht* 17 Sept. 1 Oct., auf dem platten Lande daselbst 23 Oct. (n. 38, 128), in Friesland 22 — 24 Sept. (n. 63, 67), im *Hag* eben damals (n. 69), in *Rotterdam* 25 Sept. (n. 72, 86), durch die holländischen Stände im Allgemeinen 11 Oct. (n. 161), in *Leiden* 24 Oct. (n. 218), in *Overyssel* 28 Sept. (n. 109, 197), in *Drenthe* 29 Sept. (n. 121), in den GeneralitätsLanden 3 Oct. (n. 133). Ihre Waffen werden in des Landes Magazine gebracht, durch eine Resolutie der Gen. Staten vom 3 Oct. (n. 125): so wie über 130000 Pfund Pulver, welche das Amsterdamer DefensionsWesen nach Overyssel geschickt hatte (n. 224).

Die von der Cabale abgefaßten Schlüsse und Resolutionen werden vernichtet zu *Schonhooven* und *Hoorn*, 22, 27 und 28 Sept. (n. 64, 79, 103). Das den 20 März 1786 in *Uetrecht* eingefürte neue RegirungsReglement abgeschafft 12 Oct. (n. 167). — Der Fürst wird gebeten, die MagistratsPersonen in den Provinzen und Städten zu verändern: von Seeland 2 Oct. (n. 130), von *Rotterdam* 7 Oct. (n. 144), von *Schiedam* und *Schonhooven* 9 Oct. (n. 151), für alle holländ. Städte von *Holland* selbst 31 Oct. (n. 239).

Alle SchmähSchriften werden verboten, besonders in Uetrecht de *Zuidholland*sche, *Vaderland*sche, und *Nederland*sche Courant, de *Post v. d. NederRhyn*, de *Spectator* met den Bril, und de *Politische Kruyer*, 14 Nov. (n. 267).

Alle

Gegen die ihrem dem Lande geleisteten Eide treulosen Officiere, CivilBediente, und Prediger, wird verfaren: von den Gen.Staten, 21—28 Sept. (n. 56, 100, 101); von den Uetrechter Ständen, 24, 27, 28 Sept. und 4 Oct. (n. 82, 94, 111, 139); von den holländ. Ständen gegen den RheinGrafen, 3 Oct. (n. 134).

Orange zu tragen, Illuminationen ꝛc., wird erlaubt, in *Haarlem* 20 Sept. (n. 53), *Campen* 27 Sept. (n. 95), *Drenthe* 29 Sept. (n. 121); wird angeraten, im *Hag* 22 Sept. (n. 70), in *Gröningen* 22 Sept. (n. 92), in *Campen* 6, 9 Oct. (n. 143, 154).

Van *Bleyswyk* bittet um seine Entlassung vom RatPensionärPosten, der alle Jar vacant wird, so wie von den GroßSigelBewarer-, Statthalter-, und LehensMinister, Stellen in Holland, und behält sich blos die ihm bei seiner ehemaligen Ansetzung als RatPensionär, im Abdankungs-Fall bestimmte Pension von 4000 Fl., nebst der Curatel über die Universität *Leyden*, vor, 9 Nov. (n. 259). Seine kriechende AbschiedsRede an die holländ. Stände (eod.) — 2 Reden des berümten *Camper*, als damaligen Präsidenten im StatsRat, und an die Prinzessin nebst ihren Kindern bei ihrer Ankunft im Hag, 25 und 24 Sept. (n. 90, 85). — Nun noch einige merkwürdige ActenStücke.

I. Ein Brief (n. 236) von H. *Costerus*, Secretär der DefensionsCommission für Holland und Uetrecht, geschrieben aus Amsterdam: bekennet

Empfangen zu haben 757000 Fl.

Ausgegeben

	Fl.
Douceurs für die Officiere —	163649
Außerordentliche Douceurs — —	3425
Daggelden en Vacatien —	20845
Geheime Expeditionen — —	1209
RekrutenGelder ꝛc. — —	78851
An verschiedene Personen *ter goede Rekening* gegeben — —	50402

 der

	Fl.
der Stadt Uetrecht geliehen —	39000
Bezalung für die bewaffneten BürgerCorps	27000
Verteidigungs Kosten auf den Flüssen ꝛc. durch bewaffnete Farzeuge	140000
Dem DefensionsWesen zu Amsterdam	207792
Prämien für neugeworbene *Deserteurs* und Fremde — —	22711
Verschiedene Auslagen —	7127
Summa —	762011 Fl.
Also noch mer ausgegeben —	5011

II. Eine durch den HoofdOfficier von Uetrecht, in dem Hause eines von da geflüchteten CabaleAnhängers, gefundene Sammlung französischer Briefe (n. 184), über die Einbringung französischer Artilleristen, heimlich als BürgersLeute verkleidet, in Holland. Der *Courier du bas Rhin* hat einige derselben, aber nicht alle, aus der Uetrechter Zeitung angefürt. a. Paß des Königes, Versailles 20 *Juill.* 1787, von ihm selbst und dem KriegsMinister Marechal de *Segur* unterschrieben, für den Chevalier *de la Barriere*, Capit. des ArtillerieRegiments la Fere, der in fremde Länder zu gehen willens sei. b. Marechal *de Segur* an den Marechal de Camp, Chev. de *Trevy*, der die Artillerie zu *Douay* commandirt, 20 Jul. Der König will, daß aus dem Regiment la Fere 50 Freiwillige mit einem Capitain, einem Premier- und einem Troisieme-Lieutenant, gezogen werden, die sich nach *Givet* in Troupes von 8 - 9 Mann, immer 2 Tage einer nach dem andern, begeben sollen, ohne Ober- und UnterGewer, doch in Uniform: sie haben Urlaub auf 1 Jar, werden bis *Givet* vom Könige bezalt, sollen sich aber daselbst, durch den Capitain, an den Grafen *Esterhazy* um weitere Befele wenden. — c. Urlaub des Königs auf 1 Jar für *de la Barriere*, 3 Aug. d. *Esterhazy* zu Givet Instruction für *de la Barriere*, 4 Aug. Er solle gleich am 5 Aug. den Lieutenant *Badier* über Herzogenbusch nach Gorkum schicken, mit einer Abschrift

schrift des Engagements der französ. Artilleristen mit Holland. Der Lieutenant geht in bürgerlicher Kleidung, ohne alle militairische Abzeichen. Ferner solle er den Artilleristen ihre Uniform abnemen, ihnen bürgerliche Kleidung geben, und zu 8 — 9 Mann, so wie sie gekommen, nach Gorkum zum Lieut. *Badier* marschiren lassen: er selbst solle den 14den mit seinem Troisieme-Lieutenant, auch in bürgerlicher Kleidung, eben dahin. Zu dieser Kleidung und übrigen Kosten gibt ihm der König 600 Livres, den beiden Lieutenants 500 L. e. De par le Roi, *Esterhazy* 4 *Août*. Jeder Canonier rc. soll in Gorkum sich auf ½ Jar oder 1 Jar engagiren, dafür 20 Fl., und die Reise von Gorkum ab bezalt bekommen; Sold, die Woche 3 Fl., und am Ende seines Dienstes ein Geschenk von 31 Fl., außerdem seine Lönung in Frankreich behalten. f. g. Marsch-Route für 3 Troupes, nicht nach Gorkum, sondern Gertruidenberg: *Esterhazy*, 10 Aug. h. Quittung des *La Barriere* über oberwäntes Geld, 14 Aug. i. Brief vom Chevalier *Dufresne* an *La Barriere*, meldet aus Gertruidenberg: er müsse, weil der Feind Uetrecht bedrohe, gleich abmarschiren; *Barriere* solle auch eilen, ihm nachzukommen, und zu des Obristen *Sternbach* Brigade zu stoßen; wenn seine Soldaten in Gertruidenberg angelangt wären, sollten sie 52½ Fl. HandGeld mit einem Jar Engagement, und beim Abschied 42 Fl. bekommen. Alles dies solle zu Uetrecht arrangirt werden, wie es bezalt werden würde, 17 Aug.

Nun sind bei der Eroberung verschiedener Schanzen und Forts in Holland, viele dieser Franzosen von den Preußen gefangen genommen, und über Cleve nach Wesel abgefürt, jedoch hernach wieder losgegeben worden. Allein sie haben sich schon in Cleve äußerst darüber beklagt, daß sie nicht als Soldaten von ihrem Könige commandirt wären, sondern als verdächtige Leute sich hätten ins Land hineinschleichen müssen. Ob sie übrigens ihr *Engagement* auf Ein Jar, und hier-

nächst das versprochene Geschenk, erhalten werden: daran zweifle ich sehr.

Die GeneralStaten haben sich über dies Benemen des französ. Hofes beim Könige beklagt, aber eine kalte, nichts sagende Antwort erhalten. Ja noch mer! es ist vor kurzem ein Pasquill, vorgeblich in London, gedruckt erschienen, worauf sich aber der Verfasser frei genannt hat, um allem Irrtum vorzubeugen. Ich lege einige Stellen davon hiebei, als eine Probe des declamatorischen Styls, und der unverschämten beleidigen Ausdrücke, die sich der Son des *Ami de l'homme* erlaubte *. Auch hierüber hat der Preußische Ge-

---

* *Avis aux Bataves sur le Stadhouderat*, par Mr. le Comte de MIRABEAU. *Premiere* Partie, à *Londres* 1788. Hinten steht am Ende: *premier Avril* 1788. — Gleich der Anfang lautet so: C'est un jour de deuil pour l'Europe que celui où l'invasion *Prussienne* a deconcerté Vos *nobles* projets, infortunés Bataves! Partout une profonde indignation a flétri les succès de Vos Oppresseurs. Partout les peuples, quoique déchus de leurs droits, brulaient d'être appellés par leurs Chefs à venger Votre injure. Les Princes seuls n'ont point partagé le saint enthousiasme qui semblait invoquer une croisade. Ils ont vû Vos desastres avec une surprise melée d'effroi, comme on voit tomber la foudre. Helas! Vous n'en trouverés pas un assés généreux pour se declarer hautement Votre Defenseur, assès desinteréssé pour ne pas mettre à prix ses services, assés magnanime pour établir Vos droits aux risques de ses prérogatives héréditaires, assés ami de la vraie gloire pour encourager ses peuples par Votre exemple à lui demander compte de son autorité . . .

p. 67 — — Les vexations de *Guillaume* I annoncèrent les forfaits de *Maurice*; & lorsque *Frederic Henri* obtint des Etats en 1630 la Survivance du Stadhouderat pour son fils; lorsqu'en 1640 il demanda pour ce jeune Prince la fille de *Charles* I, : la complaisance absurde des Etats & l'alliance denaturée du Stadthouder avec une nation ennemie de son Pays, purent faire prevoir qu'il viendrait un Prince d'Orange qui n'aurait pas horreur pour accroitre sa puissance de vendre aux Anglois le commerce Belgique, de livrer l'elite de ses concitoyens aux armes d'un Despote etranger. Eh!

Gesandte, besonders wegen der infamen Stelle p. 67 sqq.*, zu Versailles Vorstellungen getan, jedoch zur Antwort erhalten, "man erlaube in Berlin und Holland so viel Schmähschriften gegen den französ. Hof, daß man nicht verlangen müsse, der König von Frankreich solle von Büchern Notiz nemen, die in seinem Lande dagegen geschrieben würden."

Dagegen ist seit der Ankunft des Grafen von *St. Priest*, des neuen französ. Gesandten im Hag, der Pöbel daselbst erstaunlich unruhig geworden. Der Gesandte hatte die Zeit wargenommen, da der Oranische Hof schon nach *Loo* abgereist war, um im Hag zu erscheinen. Ein Teil seiner Leute war vor ihm schon da in seinem Hotel angekommen, und hatte Orange getragen. Diese furen ihm wieder bis Delft entgegen, kamen aber mit ihm und seiner ganzen Livree, ohne Orange auf seinen Befel, im Hag zurück: auch hatte er allen seinen LivreeBedienten verboten, Orange zu tragen. Allein kurz darauf, den 2 Jun. glaube ich, gab er bei der Behörde ein Memoire ein, worinn er sich beklagte, daß Abends zuvor der Pöbel sich vor seinem Hause von 9 — 1 Uhr attroupiret, ihm beleidigende Dinge gesagt, und aufrürisches Geschrei erhoben habe: und bat, nicht nur die Täter, sondern auch die PolizeiAufseher, welche hiebei nachlässig gewesen, zu bestrafen. Man hat darauf allenthalben die Wachen verdoppeln müssen; dennoch läßt er seine Livree keine Orange tragen, indem er sagt, er habe von seinem Hofe Befel zum Gegenteil. Der Pöbel hat fortgefaren, seine LivreeBedienten allenthalben, wo sie erschienen, zu beleidigen, sie haben sich wirklich immer zurückgezogen. Seinen Kindern, nebst ihren Aufsehern, hat der Pöbel auf öffentlichem Spazirgange solche Injurien nachgerufen, daß sie auch fortgehen mußten. Den Gesandten selbst, wie er zum kaiserl.

---

* Eh! quel a été le but de tant d'actes de tyrannie, de tant de forfaits? Ambitieux *Subalterne*, tu as dédaigné d'être le . . . . Die Stellen über den K. v. Pr. wage ich nicht auszuschreiben.

kaiserl. Gesandten gefaren, haben über 300 Menschen mit Geschrei verfolgt, so daß man bei seiner Rückkehr den Ausgang des kaiserl. Hotels besetzen müssen. Und wie endlich vor wenigen Tagen sein Jäger vom verfolgten Pöbel so in die Enge getrieben wurde, daß er sich weren mußte, und ein Kind und eine alte Frau verwundete: ward der Pöbel rasend, und machte sich schon völlig fertig, das französ. Hotel zu zerstören, wenn nicht Cavallerie und Infanterie es die ganze Nacht hindurch besetzt hätten. Nun geht weder der Gesandte, noch irgend jemand von seiner Livree, mer aus: alle Bestellungen für sein Haus werden durch Leute in der Stadt verrichtet. Ewr. können daraus auf die unangeneme Aussichten schliessen, welche uns dies alles gibt.

Erlauben Sie, daß ich jetzt noch einige Anekdoten nachhole, die frühere Zeiten betreffen. Wie nach der Evacuation von *Uetrecht*, der FErbStatthalter, nebst den flüchtigen Uetrechter Ständen aus *Amersfort*, wieder in Uetrecht rückte, war er 3 Stunden lang daselbst, ohne das geringste zur Erfrischung (es war Anfangs Septemb.) zu erhalten. Mit genauer Not erbat sich einer von seinem Gefolge ein Glas Bier für sich, und ein Glas Wasser für Se. Hoheit, von einem Bürger in der Nähe. Wie hernach die Prinzessin ersucht ward, in den Hag zu kommen, konnte sie bei ihrer Durchreise des Abends in Uetrecht weder zu essen, noch Leinzeug, noch Bettücher, bekommen. Ja was noch mer ist: die Uetrechter Stände haben nicht allein seit der Revolution sorgfältig vermieden, der 30000 Fl., welche Geldern ihnen in ihrer Bedrückung hergeschossen hatte, nur zu erwänen; sondern oben drein ihre Deputirte in den GeneralStaten ꝛc., so ziemlich gegen alle Foderungen und Vorschläge, die Geldern tut, instruirt: z. B. gegen das Verlangen der Geldrischen Stände, jetzt wieder die Stimme im StatsRat mer zu erhalten, welche sie durch die schwache Gegenwer 1672 verloren hatten.

Daß

Daß *Bleiswyk* die 4000 Fl. Pension behält, da er, wie fast alle RatPensionäre, bei seinem Antritt einen Vertrag gemacht hat, diese Summe im Fall einer Abdankung zu behalten, konnte nicht verhintert werden, so lange man ihm nicht CriminalVerbrechen in seiner AmtsFürung bewies. Die Ritterschaft in Holland hat auch deshalb gegen ihn agiren wollen; allein die 78 Städte sitzen stille dazu. Der jetzige RatPensionär *van den Spiegel*, der eben das vorher in Seeland war, ein sehr erfarner Mann und grosser Kopf, hat sich für seine RatPensionärStelle 12000 Fl. Gehalt, und bei seiner etwaigen Entlassung 8000 Fl. Pension, und für jedes seiner Kinder auch ein ansenliches, ausbedungen.

Man spricht am Hofe so stark, wie anderswo, von einer Vermälung der Prinzessin Louise mit dem Prinzen von Preussen. Sie ist das liebenswürdigste sanfteste Frauenzimmer, wann gleich nicht schön, doch sehr angenem und voll Verstand. Der KronPrinz ist, wie bekannt, nichts als Soldat: auch haben AugenZeugen, die beide ohnlängst in Cleve gesehen, eben keine brennende Liebe bemerken wollen. Indessen ist er noch hier geblieben, und geht mit nach dem Hag, aber von da, wie man sagt, nach England: und es wäre nicht unmöglich, daß er da eher wälte, wie hier; zumal da seines Hrn. Vaters Wille und Wünsche nicht allemal Gesetze für ihn sind.

Amsterdam, 10 Apr. 1788.

Die Eroberung von *Uetrecht* geschah im September, und die daraus geflüchteten *Keese* (Spitzhunde, die ein groß Gebelle machen), waren zu ihren Consorten in Ouwerkerk und Amstelveen geflüchtet. Von den preussischen Truppen, welche nach der Uebergabe von Uetrecht auf holländischem Boden waren, gingen 12 Husaren nach *Ouwerkerk*, um sich da umzusehen: diese wurden feindlich angefallen, einige todtgeschossen, und die andern gebunden. Weil sie nun die Stadt

nicht-

nicht übergeben wollten, so wurde bombardirt. Dies geschah den 1 Oct., morgens von 3 bis 8 Uhr. Ich wachte von dem Getöse der Kanonen auf, und dachte, es wäre vor Amsterdam.

Wie aber alle diese Orte erobert waren: so dachte man doch in Amsterdam noch immer nichts geringeres, als den gemachten Plan auszufüren, und mit Gott die Preußen zu überwinden. Der Herzog von Braunschweig ließ ein Avertissement in die Zeitungen setzen, daß Er, auf Befel des Königs von Preußen, mit einem Corps Truppen in die Provinz Holland rucken werde, um die gefoderte Satisfaction, welche für die Ihrer Hoheit angetane Injurie geweigert wurde, zu holen. In diesem Avertissement wurden alle Einwoner gewarnt, sich dem Marsche nicht zu widersetzen, weil die Truppen nicht als Feinde, sondern als Freunde, kämen. Wirklich hat auch keiner, besonders das sogenannte *Defensie*Wezen nicht, das Herz gehabt, sich zu widersetzen. Indeß der innere Haß wütete noch; und in diesen Tagen ließen sie noch Dämme durchstechen, um die Gegend um Amsterdam unter Wasser zu setzen. Aber Gott hatte seine Hand mit im Spiel: zu diesem Vorhaben hätte es NordWind seyn müssen, und es war zum Glück SüdWind.

Kurz vorher hatte die Regirung ein Mandat publicirt, daß sie auf Eid und Pflicht nicht anders, als zur nötigen Ruhe, ihr Augenmerk gehabt hätte; und daß die Bürger keine Waffen fürs Vaterland aufnemen sollten. Demnach wurde der größte Teil der Bürger reducirt, und die übrigen zum Dienst der Stadt behalten, um vor Aufrur und Plünderung zu schützen.

Endlich den 11 Oct. kamen preußische Posten vor die Tore, und die StadtSoldaten und Bürger wurden unter einem *Vivat Oranje* abgelöst: und gegen Mittag war die ganze Stadt *Vivat Oranje.* Man sah an diesem Tage eine Menge OrangeCocarden, und die Juden verkauften

auf

auf öffentlicher Straße OrangeBänder, welches sie Tages vorher bei LebensGefar nicht hatten tun dürfen. Doch wurden noch an eben dem Tage viele Leute von den patrouillirenden Bürgern todtgeschlagen: einem StadtSoldaten, den sie zuerst Orange tragen sahen, schlugen sie mit der Kolbe eines Gewehrs 4 Zäne aus dem Munde, durchstachen ihm beide Beine mit dem Bajonet, und hieben ihn über beide Hände. Dies haben meine Augen gesehen, und es war fürchterlich: ich stellte es meiner Principalin vor, welche ihm Linnen zum Verbinden, und 3 Dukaten dabei, schenkte.

Die SchiffsZimmerleute, welche alle auf *Cattenburg* wonen, haben alle 2mal Aufzug gehabt, und waren in ihre Classen verteilt, welches eine Anzal von 3400 Mann ausmachte: eine Compagnie Reiter ritt voran, und so kamen sie vor des Burgemeister *Rendorps* Haus. Einer stellte sich auf die Treppe mit einer OrangeFane, und jede Classe machte erst eine Musik, und schwenkte die Fane, und sangen 3mal: Lange lebe der König von Preußen —, der Herzog von Braunschweig —, der Prinz von Oranien, — die Schiffart — die Burgermeister, und dann ein lautes Vivat. Der Zug wärte $1\frac{1}{2}$ Stunden, ehe sie alle vorbei waren.

Oben [Heft 40, S. 524] schrieb ich Ihnen, daß von den Plünderern vom 29 Maj 1787, einer gehenkt worden sei. Dies war aber keiner von den Plünderern gewesen, sondern einer von oberwänten SchiffsZimmerleuten. Denn wie die Bande mit Plündern in Amsterdam fertig war, ging sie nach Cattenburg: weil hier aber die SchiffsZimmerleute die Brücken aufgezogen hatten, und folglich die Rotte nicht hineinkommen konnte, so richtete sie Kanonen auf die Cattenburger. Diese taten desgleichen, und jener einzige feuerte, so gut er konnte, schoß auch einen todt, und einem andern das Bein ab. Das drittemal aber traf ihn eine PatriotenKugel; und nun ließen die andern die Brücke nie-

der

der, und die Patrioten drangen ein. Einem Weinhändler hieben sie die Fässer entzwei, daß er hernach den Wein mit Eimern aus dem Keller mußte füllen lassen. Den erschossenen Zimmermann ließ Vader *Hooft* anfangs zur Schau vor dem Rathaus an den Galgen henken; und dessen Frau und Schwestern, die beim Anblicke ihres getödeten Manns und Bruders auf die Patrioten schimpften, ließ er geißeln. Den Todten von der patriotischen Seite ließ er feierlich beerdigen, den Zimmermann aber mit einem Bein übers Wasser, wie ein Aas, hängen. Aber wie es nachher *Vivat Oranje*, und nicht mer Hussa Vader *Hooft*, schallte; hielten die Zimmerleute um des leztern Leichnam zum Begraben, so wie um des Ersteren Leichnam zum Henken an den Galgen, an. Der HoofdOfficier *Bakker* willigte ein, daß man den Zimmermann mit den größten Solennitäten beerdigen, hingegen den andern in seiner Grube lassen, und nicht Böses mit Bösem vergelten sollte. Alle stimmten friedlich ein; und so wurde der Zimmermann im Novemb. mit der größten Feierlichkeit in die Neue Kirche begraben.

Die Illumination allhier am GeburtsTag des Prinzen (8 März) war prächtig. Vor einigen Häusern war eine Orangefarbigte Rüstung, so hoch die Häuser waren, gemacht, auf welchen BierGläser mit BaumOel, gelb, grün, rot, und blau gemalt, standen. Dies nam sich herrlich aus. Der Burgemeister *Rendorp* hatte, zur einen Seite eines seiner Häuser (denn er hat deren 10 allhier, ohne sein Gut *Marquette* zu rechnen) über 300 solcher BierGläser. Dies währte Abends von 8 bis 1 Uhr, und lief ohne alle Unruhe ab. Hr. *Ahrends* hatte an dem Tage eine Fane ausgehenkt, Vader *Hooft* aber hatte blos mit Lichtern illuminirt.

8.

8.

Stimmen von VolksRepräsentanten.

I. Arrêté du Parlement (de *Paris*) les *Pairs* y séant du 3 *May* 1788.

[Aus dem *Courier du bas Rhin*, No. 39].

La Cour, toutes les Chambres assemblées, les *Pairs* y séant, avertie par la notoriété publique & par un concours de circonstances suffisamment connu, des coups qui *menacent la Nation* & frappent la Magistrature, considerant que les entreprises de S. M. sur la Magistrature ont évidemment pour cause le parti qu'a pris la Cour de résister à *deux impôts* désastreux, de se reconnoitre *incompétente* en matieres de *subsides*, de solliciter la convocation des *Etats-Généraux* & de reclamer la *liberté individuelle* des citoyens; que ces mêmes entreprises ne peuvent par conséquent avoir d'autre objet que de couvrir, si il est possible, sans recourir aux *Etats-Généraux*, les anciennes dissipations par des moyens dont la Cour ne seroit pas le témoin sans y mettre obstacle: — Son devoir l'oblige d'opposer avec une constance inébranlable, l'autorité des loix, la parole du Roi, la foi publique & l'hypotheque assignée sur les impôts à tous les plans qui pourroient compromettre les droits ou les engagemens de la Nation.

Considérant enfin que le *sistême de la seule volonté*, clairement exprimé dans les différentes réponses surprises au Seigneur Roi, annonce de la part des Ministres le funeste projet d'*anéantir les principes de la Monarchie* & de ne laisser à la Nation d'autre ressource qu'une déclaration précise par la Cour, des maximes qu'elle est chargée de maintenir & des sentiments qu'elle ne cessera pas de professer, declare que "*la* France *est une Monarchie gouvernée par le* Roi *suivant les* Loix; que de ces "loix, plusieurs sont fondamentales, embrassent & *con-*

„*servent* le *droit* de la maison regnante *au trone*, de mâle „en mâle par ordre de primogeniture, à l'exclusion des „filles & de leurs descendants; le droit de la Nation d' „accorder *librement* les subsides par l'organe des *Etats-* „*Généraux*, regulierement convoqués & composés; les „coûtumes & les *capitulations* des provinces; l'ina- „movibilité des magistrats; le droit des Cours de „vérifier dans chaque province les volontés du „Roi, & de n'en ordonner l'enregistrement *qu' au-* „*tant qu' elles sont conformes* aux loix constitutives de „la province, ainsi qu'aux loix fondamentales de l'Etat; „le droit de chaque citoien, de n'être jamais traduit en „aucune maniere pardevant d'autres juges que ses juges „*naturels*, qui sont ceux que la loi lui désigne; & le „droit sans lequel tous les autres sont inutiles, celui de „n'être arrêté par quelqu' ordre que ce soit que pour être „remis *sans delai* entre les mains des *juges compétens*".

Proteste la dite Cour contre toute atteinte qui feroit portée aux principes ci-dessus exprimés: declare unanimement, qu'elle ne peut en aucun cas s'en écarter; que ces principes également certains obligent tous les membres de la Cour & sont compris sous leur *serment*; en consequence aucun des membres qui les composent, ne doit ni n'entend autoriser par sa conduite la moindre innovation à cet égard, ni prendre place dans aucune compagnie, qui ne seroit pas la Cour *elle-même*, composée des mêmes personnages & revêtus des *mêmes* pouvoirs.

Et dans le cas où la *force* en *dispersant* la Cour, la réduiroit à l'impuissance de maintenir par elle-même les principes contenus au présent arrêté, ladite Cour déclare qu'elle en "*remet* dès-à-présent le dépôt invio- „lable entre les mains du *Roi*, de son auguste *Famille*, „des *Pairs* du Roiaume, des *Etats-Généraux*, & de „chacun des ordres réunis ou séparés qui forment la „*Nation*".

Or-

Ordonne en outre ladite Cour, que le présent arrêté sera par le Procureur-général du Roi, envoié incontinent aux Bailliages & Senéchaussées du ressort, pour y être publié & enrégistré & dont il rendra compte au lundi 5 *Mai.*

II. Repræsentatio Comitatuum *Pesth*, *Pilis*, & *Solth*, articulariter unitorum, occasione Subsidiorum, Regi ad bellum turcicum decernendorum: diebus *Octobr.* 1787.

Sacratissime &c.! Semper proprium erat Statibus & Ordinibus Regni, ut sive Patriæ, sive regnanti domui, hostis imminebat, collatis in commune consiliis, omni, qua fieri possunt, ratione, arreptis armis, suppeditato milite, pecunia, annona, prompte succurrerent. Testatur id Europa, experta est *Majestas Vestra Sacratissima*; eadem est convocatis, *Mtis Vræ Sacrmæ* mandato, ad supremi Comitis officium sustinens & Commissarium Districtus hujus regium, sub dato 7 *Sept.* anni currentis, elargito; etiam horum trium articulariter unitorum Comitatuum Statibus, imo, fidenter dicimus, toti regno, intemerata fides & ardor, pro quo exiguum censemus obsequium, assensum nostrum ad legendos 695 tyrones, quem benigne postulare dignatur, præbere. Gaudemus, quod post *mutatam gubernationis patriæ formam*, iterum nobis congregari, & de negotiis publicis deliberare, liceat, quia ex hoc spe aliqua alimur, Mtem Vram Sacr. benigne agnoscere, ad celerem et efficacem graviorum rerum effectum, Statuum & Ordinum *congressus* multum conferre, & ideo *antiqua* nobis instituta redditurum esse. Hac etiam spe animati, tanto promptius & cum majore solatio, unanimi voluntate, ut pro exercitu M. Vræ desiderati tyrones legantur, necessariique boves & mercenarii, resignatis jam præviis curribus, constituantur, conclusimus, & curam hanc ViceComiti & Magistratui, norma hactenus consueta, effectuandam commisimus.

Sed id vehementer dolemus, quod neque hujus statutionis eum, quem optamus, effectum certe polliceri, neque amplius quidpiam, quanquam ardenti zelo excitemur, in hanc incipientem, multo minus ingravescentem belli necessitatem, præstare possimus. Indulgeat benigne M^tas^ V. S^ma^, ut cum ea fide sinceritate & obsequio, quod Principi, qui nobis tutelam & legalem libertatem *solemni* verbo promisit, cui nos vitam cum gaudio, nil nisi felicitatis quotidianæ incrementa sperantes, consecravimus, statum publicum & nostrum demisse proponamus, ut inde manifestius sit, nos vere adseruisse, quod, uti cupimus & dolemus, neque de hujus statutionis effectu cavere, neque desiderio nostro, majora, si opus est, auxilia praestandi, respondere possimus. *Immutata* hac gubernationis forma, Status & Ordines a publicorum negotiorum administratione remoti sunt, igitur vires populi eis ignotae sunt; dicationis ac repartitionis ratio ac status cassæ eisdem non constat; denique abrupto omni manipulationis & agendorum filo, ad eum positi sunt statum, ut dum etiam opus est, vix cum fundamento in rem communem decernere valeant. Si decernunt etiam, de effectu cavere non possunt, quia Magistratus non a Statibus *juxta leges* delectus, sed partim a M. V. S^ma^, partim a constituto fungente, nominatus est. Unde fit, ut idem Magistratus, uti Statibus non obnoxius, ita eorum auctoritate non suffulcitus, debita efficientia apud plebem, jam undique obsequium derectantem, careat, ac ad arctum redactus numerum, ea, qua opus est, celeritate et exactitudine agere non possit.

Jam quod Status & Ordines enervati sint, & in dies magis enerventur, id satis palam est, & causæ facile adparent. Rustici obsequium erga Dominos, Domini potestas in rusticum, variis constitutionibus fere penitus sublata est; imo legibus, quæ circa delicta latae sunt, utrorumque conditio æqualis reddita: & sic au-

ctoritas, quæ adhuc supererat, evilnit; quæ res in plebe alioquin ex ignorantia, aut malevolorum instigatione, omnia in deteriorem partem trahente, licentiam progenuit, statum equestrem depressit. Nolit tamen Mtas V. Sacrma existimare, quasi nos jugum & mancipatum plebi imponere vellemus: non tam enim libertatem, quam licentiam, quæ ipsi plebi damnosa est, & pessimam in rempublicam sequelam inducere potest, prævertere studemus.

Pecuniarum circulatio, partim sublatis variis institutis, partim fundationum facultatibus ad ærarium pertractis, valde adhæsit, ita, cum status publici vita in commercio & pecuniarum permutatione, quasi in sanguinis motu, posita sit, obrigescere videatur. Noviter introducta *judiciorum* forma securitatem possessorum diminuit, sumtibus in quærenda justitia onerat, & ideo Creditum Nationis, quod ex possessoriis nasci debet, labefactat; id quod in ipso effectu, "*cum summa, fundamen-„talium etiam legum, avitarumque constitutionum nostra-„rum, in* ARBITRARIA *Regiminis forma, præter in-„tentionem & nefors etiam scitum Mtis V. Smæ*, INCON-„SVLTIS STATIBVS, *suscepta eversione*", passim experimur.

Demandata per Regnum *dimensio*, multis expensis possessores gravat & exhaurit; rusticum in eam opinionem adducit, nobilitaria possessoria in conditionem rusticorum redigenda, & vel ideo insolentem reddit. Annonæ penuria ad famem accedens, undecunque aut qualicunque fato exorta, tam graviter omnes premit, ut etiamsi obsequia detrectantem rusticum adjuvare Dominus velit, ipsemet vel ex denegato ejus obsequio egenus, nequeat.

Haec sunt, & plura alia, quæ nos ita premunt, ut NEQUEAMUS eo fervore, qui in nobis ardet, nosmet ad Mtis V. Smæ obsequium & publicum servitium erigere. Oramus idcirco Mtem V. Smam, dignetur hæc animo cle-

menti, ita ſicut re ipſa ſunt, fidei & fiduciæ teſſeram accipere. Nihil enim inſoliti, nihil illegalis, nihil quod ſive *fundamentalibus* Regni hujus Conſtitutionibus, ſive æquitati & benignis etiam *M^tis V. Sacr.* promiſſis, alienum eſſet, petimus. Petimus quippe ea, quæ in alma pace, remoto omni imminentis belli periculo, identidem a clementia & iuſtitia *M^tis V. S^mæ*, communibus, iisdemque ardentiſſimis, totius regni votis, ſupplices efflagitavimus; dignetur, inquam, nos ad eum ſtatum reponere, ut *majorum noſtrorum exempla ſequi*, & ardorem efficaciter teſtari poſſimus. Fiet id, ſi *M^tas V. S^rma* humiles fidelium ſuorum preces, jam ſæpius coram throno propoſitas, benigne exaudiverit, & *libertatem*, *legibus* pactisque, & *diplomaticis ſanctionibus*, *verbo*que *M^tis V. S^mæ* firmatam, ſtabiliverit; & ſi quid ad Reipublicæ commodum pro ſua ſapientia mutandum benigne cenſet, de eo in Comitiis cum Statibus & Ordinibus deliberaverit. Pro qua gratia emorimur &c.

9.

"Entwurf eines allgemeinen GeſetzBuchs für die Preußiſchen Staten:
IIter Teil, 3te Abteilung des SachenRechts, S. 569—901."

Vorerinnerung. Mit der gegenwärtigen 3ten Abteilung des SachenRechts, erhält das Publicum zugleich den Beſchluß von dem ganzen Entwurfe des allgemeinen GeſetzBuchs für die Preußiſchen Staten.

Da nunmer zur Umarbeitung dieſes Werks, nach dem in der Vorerinnerung bei dem 1ſten Teile des SachenRechts angegebenen Plane, ohne ZeitVerluſt geſchritten werden ſoll: ſo muß man den PreisSchriften über dieſe 3te Abteilung, für deren beſte und zweckmäßigſte, die bekannten Medaillen von 50 und 25 Dukaten ſchwer, unter den gewöns

wönlichen Bedingungen, abermals bestimmt werden, bis zum letzten März des bevorstehenden Jars 1789 entgegen sehen. Um diese Zeit wird man auch den eigentlichen Termin zur Versammlung derjenigen Deputation aus den Collegiis und LandStänden, deren in erwänter Vorerinnerung gedacht wird, und mit deren Zuziehung die letzte Hand an die Vollendung des Werks gelegt werden soll, näher bestimmen können.

Je mer also das wichtige Werk der Preußischen Gesetzgebung sich seiner Vollendung nähert: desto nötiger wird es, allgemach auf einen Plan zu denken, nach welchem künftig junge Männer, die sich zu JustizBedienungen in den Preußischen Staten bilden wollen, ihre akademischen Studien einzurichten haben werden, und den ihnen darüber zu erteilenden Unterricht einigermaßen vorzubereiten. Zwar wird, durch die Einfürung eines neuen NationalGesetzBuchs, der Vortrag des Römischen Rechts auf unsern Akademien nicht so ganz, wie manche zu glauben scheinen, entberlich werden. Ohne hier noch des großen Werts zu erwänen, welchen die Kenntnis dieses Rechts, als Beitrag zur Geschichte des menschlichen Geistes überhaupt, und zur Geschichte der RechtsGelersamkeit insbesondere, jederzeit behaupten wird; und ohne der Notwendigkeit zu gedenken, daß die unsre hohen Schulen besuchende Ausländer, daselbst hinreichende Gelegenheit zum gründlichen Unterricht von dieser in ihrem Vaterlande noch geltenden RechtsTheorie finden müssen: wird man leicht einsehen, daß selbst dem hiesigen praktischen RechtsGelerten, noch auf viele Jare hinaus, Fälle vorkommen werden, die er ohne Kenntnis des Römischen Rechts nicht gründlich beurteilen und entscheiden kan, weil die Handlungen und Begebenheiten, woraus diese streitigen Befugnisse und Obliegenheiten entspringen, noch in die Zeiten, wo das Römische Recht gesetzliche Kraft hatte, zurückgehen. Da überdem auch bekannter maßen das PrivatRecht der fürstlichen Häuser in Deutschland fast durch-

gehends, insofern es nicht auf HausVerträgen beruhet, aus dem Römischen Recht hergenommen ist: so wird das Studium dieses leztern einem jeden, welcher künftig in Stats-Geschäften seinem Vaterlande zu dienen gedenkt, immer unentberlich bleiben.

Inzwischen wird freilich, nach Einfürung des NationalCodex, der Unterricht in der RechtsGelersamkeit, für den bei weitem größten Teil dererjenigen, welche sich derselben widmen wollen, eine ganz andre Richtung erhalten müssen.

Vor allen Dingen muß das Studium einer gründlichen Philosophie den jungen RechtsGelerten zu seiner künftigen Bestimmung vorbereiten. Die VernunftLere muß ihm die Regeln des menschlichen Denkens bekannt machen, und durch den praktischen Teil derselben muß er zu einer richtigen Anwendung dieser Regeln angefürt werden. Die philosophische Moral muß ihn den Umfang der menschlichen Pflichten kennen leren, das moralische Gefül von Recht und Billigkeit in ihm erwecken, berichtigen, und auf deutliche und sichere Grundsätze zurückfüren. Von dieser Moral wird er auf das Studium des NaturRechts übergehen, und dies wird die Einleitung zu der Theorie der positiven vaterländischen RechtsGelersamkeit ausmachen. Eine philosophische Geschichte der Rechte und der Gesetzgebung, wird ihn mit dem Geiste derselben näher bekannt machen, und ihn den Wert der Geseze seines Vaterlandes richtig beurteilen und schätzen leren. Ein cursorisches Lesen des GesezBuchs selbst, unter der Anfürung eines geschickten Lerers, der ihm die richtige Anwendung der Geseze auf vorkommende einzelne Fälle, durch gut gewälte Beispiele, anschauend darstellt, wird den Schluß seiner akademischen LaufBan bezeichnen.

Es fällt in die Augen, daß dieser Plan des Unterrichts für einen künftigen RechtsGelerten, ein noch nicht vorhandenes LehrBuch voraussetze, welches dabei zum Grunde gelegt

werden

werden könne; und die Absicht der gegenwärtigen Vorerinnerung ist,

"Sachverständige Männer zur Ausarbeitung eines solchen Ler-Buchs aufzufodern.

Nach dem, was oben bemerkt worden, wird dasselbe aus 2 HauptTeilen bestehen, wovon der erste das NaturRecht, als Einleitung, und der zweite die Theorie des eigentlichen positiven Rechts, enthalten soll.

Unter NaturRecht versteht man hier, im weitläuftigen Sinne des Worts, die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Menschen, soweit als solche aus der Natur und den Begriffen der Dinge, mit welchen die RechtsGelersamkeit sich zu beschäftigen hat, erkannt werden können. Ein solches NaturRecht schränkt sich also nicht blos auf die Befugnisse und Obliegenheiten des im Stande der Natur lebenden Menschen ein; sondern es sezt zugleich die mancherlei Zustände, Lagen, und Verhältnisse, voraus, in welchen der Mensch sich in der bürgerlichen Gesellschaft befindet: es bestimmt, aus der Natur und dem allgemeinen Zweck dieser bürgerlichen Gesellschaft, aus der Natur und den besondern Absichten der verschiedenen ihr untergeordneten Verbindungen, aus der Beziehung, in welcher die einzelnen freien Handlungen der Menschen mit jenen allgemeinen und besondern Zwecken stehen, wie weit sich daraus allein, ohne Hinzutretung des positiven Willens eines Gesezgebers, Rechte und Pflichten für den Menschen, als Menschen überhaupt, und als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft insonderheit, herleiten lassen.

Da das LerBuch eines solchen NaturRechts, welches man verlangt, zur Einleitung in die Theorie des positiven Rechts dienen soll: so folgt von selbst, daß die darinn aufzustellenden Begriffe und Grundsäze, hauptsächlich aus dem GesezBuche selbst abstrahirt werden müssen. Kürze und Präcision wird eine HauptErfodernis dieses Teils seyn; da es hier vornämlich darauf ankömmt, den

angehenden RechtsGelerten zum richtigen und zusammenhängenden Denken über RechtsWarheiten anzufüren, und ihm gleichsam die Fächer anzugeben, deren Ausfüllung den Gegenstand seines fortgesetzten Studirens ausmachen soll.

Der zweite Teil, oder die Theorie des positiven Rechts, wird nichts andres seyn können, als ein mit philosophischem Geiste bearbeiteter Auszug des GesetzBuchs selbst. Man wird dabei von den im NaturRecht entwickelten Begriffen und Grundsätzen ausgehen, solche auf die mancherlei Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens noch näher anwenden, die daraus fließenden Folgen noch umständlicher auseinander setzen, und die positiven Bestimmungen, welche der Gesetzgeber dem NaturRecht hinzuzufügen nötig gefunden hat, gehörigen Orts einschalten müssen. Bei den darinn aufzunemenden Sätzen, werden durchgehends die BeweisStellen aus dem GesetzBuche selbst zu allegiren seyn, damit der Gebrauch desselben, durch das Nachschlagen und Nachlesen dieser Stellen, dem Zuhörer beizeiten bekannt und geläufig werde.

Wegen der Methode, welche bei der Ausarbeitung eines solchen LerBuchs zu beobachten seyn möchte, ist man denjenigen, welche sich damit beschäftigen wollen, irgend etwas vorzuschreiben gar nicht gesonnen. Inzwischen würde es vermutlich die Arbeit erleichtern, wenn dabei diejenige, welche der verdiente Geheime Rat *Darjes*, in seinen LerBüchern des Natur- und des Römisch-Deutschen Rechts, gewält hat, zum Grunde gelegt würde, da die Ordnung der Materien im GesetzBuch selbst sich dieser Methode am meisten nähert.

Zwar ist gegenwärtig nur noch der Entwurf des GesetzBuchs vorhanden; und man darf nicht zweifeln, daß solcher, bei der nun bevorstehenden Umarbeitung, manche wichtige Zusätze und Verbesserungen erhalten, auch in Ansehung einzelner Materien hin und wieder Abänderungen

gen erleiden werde. Da inzwischen das System, im Ganzen genommen, auf den unveränderlichen Grundsätzen des NaturRechts beruhet, und in Ansehung der meisten einzelnen Materien, besonders bei dem SachenRechte, die Theorie des Römischen Rechts zum Grunde liegt: so darf man nicht fürchten, daß ein solches, nach der Anleitung des Entwurfs ausgearbeitetes LerBuch, bei vollendeter Umarbeitung des GesetzBuches selbst, unnütz oder unbrauchbar werden möchte; vielmer werden alsdann die etwa nötigen Verbesserungen oder Zusäße, ohne sonderliche Mühe und großen ZeitVerlust, nachgeholt werden können.

Was die Sprache betrifft, so möchte es, zwar nicht eben notwendig, aber doch in mancherlei NebenRücksichten schicklich seyn, wenn der Iste Teil, oder die Einleitung, lateinisch abgefaßt würde. Hingegen muß man diese Sprache bei dem IIten Teil gänzlich verbitten, da hier die Einmischung Römischer Terminologien gar zu leicht Misverständnisse und Verwirrungen in den Begriffen und Grundsätzen der neuen Gesetzgebung hervorbringen könnte.

Diejenigen nun, welche in sich Fähigkeit und Neigung fülen, ein solches LerBuch zu unternemen, werden dazu, durch die Versicherung eines Preises von 500 Thalern in Golde, für die beste und zweckmäßigste Ausarbeitung, hiemit aufgefodert. Der Verfasser der PreisSchrift, so wie alle seine Concurrenten, behalten außerdem die vollen Rechte eines Schriftstellers auf sein Werk. Die Einsendung der Ausarbeitungen, welche mit einem *Motto* bezeichnet, und denen die Namen der Verfasser in versiegelten, mit eben dem *Motto* überschriebenen Zetteln beigefügt seyn müssen, wird bis zur Leipziger NeujarsMesse des Jars 1790 erwartet.

Uebrigens ist es zwar keinesweges die Absicht, dasjenige LerBuch, welches den Preis davon tragen möchte, als die Grundlage des Unterrichts auf unsern hohen Schulen gesetz-

sezlich vorschreiben zu wollen; vielmer ist man weit davon entfernt, die Einsichten und den Fleis unserer akademischen Lerer an ein solches LeitBand zu fesseln. Inzwischen ist doch leicht vorauszusehen, dass derjenige, welcher mit einem solchen zweckmässig befundenen Werke zuerst die Ban bricht, sich immer ein sehr vorzügliches Verdienst erwerben werde; und wenn er selbst akademischer Lerer ist, oder werden will, bei vorausgesezten übrigen Erfodernissen eines guten mündlichen Vortrags, auf vorzüglichen Beifall, Beförderung, und Unterstüzung rechnen könne: da es sich wol von selbst versteht, dass künftighin, auf jeder inländischen Akademie, wenigstens Eine der juristischen LerStellen, hauptsächtlich zum Unterricht in den vaterländischen Rechten wird gewidmet werden müssen.

Berlin, 15 Jun. 1788. von *Carmer*.

10.

Neueste Verbesserungen in Schwedens Handel und Schiffart, Fischerei, Land- und BergBau, Stadt- und DorfPolizei.

[Eine Fortsezung von der authentischen StatsChronik von Schweden vom J. 1776-1786, oben Heft 44, S. 408]

Handel und Schiffart sind eins der wesentlichsten Mittel, wodurch des Reiches Stärke und Ansehen befördert wird. Der König hat sich daher angelegen seyn lassen, diesen wichtigen Teil der allgemeinen ReichsHaushaltung auf alle mögliche Weise zu schüzen und zu befördern. Zu dem Ende, und da wärend des lezten SeeKriegs zwischen einigen Europäischen Mächten, den schwedischen Kaufleuten und SchiffsRhedereien eine gute Gelegenheit geöffnet wurde, ihre Schiffe gegen einträgliche Frachten zu beschäftigen, hat der König, wiewol mit sehr fülbaren Kosten für das StatsWerk, die schwedische Schiffart durch Convojen und mit

Beob-

Beobachtung der genauesten Neutralität geschützt, und sie dadurch in den Stand gesetzt, dem Reiche einen bedeutenden Gewinst zu verschaffen. Auch war es nicht minder angenem für des Königes beständige Zärtlichkeit und Sorge für die Aufname und das Ansehen des Vaterlandes, daß Er, durch Abstehung der Insel *St. Barthelemy* an Schweden, eine Gelegenheit gefunden, dem Reiche eine Besitzung in WestIndien zu verschaffen, und zu Schwedens Handel und Schiffart nach berürtem WeltTeil den Grund zu legen. Diese Insel, wenn sie gleich in Ansehung ihrer Größe und ihres Bodens keine der bedeutendsten ist, ist gleichwol wegen ihrer Lage und ihres guten Hafens vortrefflich, und öffnet Schweden ein weites Feld, besonders bei gewissen Gelegenheiten einen vorteilhaften Handel nach WestIndien zu treiben, der, wenn er mit Nachdruck und Vorsicht gefürt wird, in Zukunft sehr wichtig werden kann: worzu vermutlich vieles beitragen wird, daß der König diese Insel für einen FreiHafen erklärt hat, wo alle Nationen die Freiheit haben, zu handeln, und sich niederzulassen.

Auch ist gegründete Hoffnung da, daß der Handels-Tractat, den der König mit den 13 Vereinten Provinzen in Amerika abgeschlossen, mit der Zeit zu einem wichtigeren HandelsVerkehr zwischen Schweden und bemeldten Amerikanischen Staten Anlaß geben werde.

Da es eine der vornemsten Sorgen des Königes gewesen, des Handels sowol, als des Ackerbaus, und der übrigen Gewerbe Anwachs und Vermerung zu befördern; hiebei aber seiner Aufmerksamkeit nicht hat entgehen können, daß diese Absicht schwerlich erreicht werden kan, wenn in einem Lande zu wenig Städte, und solche so weit aus einander sind, daß der Landmann von ihnen nicht die Hilfe im Kauf und Verkauf, und im Absatz und der Veredlung seiner Producte, genießen kan, auf der doch das gemeinschaftliche Aufkommen sowol des Städtischen Erwerbs als der LandHaus-

haltung

32 haltung hauptsächlich beruhet: so ist der König darauf bedacht gewesen, nicht allein schickliche Stellen zur Erbauung mererer Städte auszuersehen, sondern ihnen auch solche Freiheiten und Rechte festzusetzen, von welchen deren Zuname in VolksMenge und Vermögen mit Sicherheit zu erwarten stehet; und sind in dieser Absicht seit dem letzten ReichsTag 3 neue Städte angelegt, *Kaskö* im Lehn Wasa, *Tamerforss* im Lehn Björneborg, und *Cuopio* im Lehn Savolax, wovon die erstgenannte StapelFreiheit erhalten hat.

Bei Erwägung der BrandSchäden, die nicht selten sowol Städte als Häuser und Anlagen auf dem Lande treffen, und der Unzulänglichkeit der gewönlichen Mittel zur SchadensErsetzung für die, so bei solchen Zufällen ihr Eigentum verloren haben, hat der König für nötig befunden, nachdem seine ResidenzStadt Stockholm, und eine und andre von den grösseren Städten, mit BrandVersicherungsEinrichtungen versehen worden, auch die übrigen Einwoner des Reichs zu einem nützlichen Nachdenken zu bringen, daß sie die nötigen Mittel, zu einem allgemeinen BrandVersicherungsFond zusammenbringen, und sich einen Ausweg öffnen, wodurch sie, gegen mäßige Abgaben, zu allen Zeiten Ersatz für BrandSchäden genießen können: doch sollen hiedurch weder obbemeldte, für einige der größten Städte im Reich bereits privilegirte BrandVersicherungsComtoire, noch die an mereren Orten auf dem Lande errichtete BrandHilfs-(*Brandstods*) Vereinigungen, eine Aenderung erleiden, so lange die Behörden deren Fortsetzung wünschen. In dieses neue BrandVersicherungsWerk, für welches der König unter dem 15 Apr. 1782 sein Privilegium und Reglement ausgefertiget hat, sind auch schon merere Versicherungen auf Häuser und Güter in den Städten und auf dem Lande aufgenommen, welche in gleicher Maße den Zuwachs und das Aufnemen des Fonds vermeret haben.

Nachdem der König mit Sorgfalt erwogen, daß die PrivatEinkünfte der Städte nicht hinreichen, die Magistrate zu besolden, und die öffentlichen Gebäude zu unterhalten 2c., und daher seine Einwilligung gegeben, daß bemeldte Einkünfte, so weit sie sich auf Verfassungen vor dem J. 1719 gründen, eben so, wie die älteren GeldEinkünfte der Krone, der 2c. zu 3 Dal. SilberM. berechnet werden: so hat derselbe, nachdem hierüber merere für nötig befundene, und von den sämtlichen Städten eingefoderte Aufklärungen und Berichte eingekommen, dafür gesorgt, daß nicht allein diejenige Städte, welche erweislich Inhaber solcher älteren GeldEinkünfte sind, zum wirklichen Genuß des obbemeldter maßen verwilligten Vorteils kämen, und solche nach der verbesserten BerechnungsArt erheben dürften; sondern er hat diese Städte auch mit einem, im Verhältnis der gewonnenen Vermerung an Einkünften verbesserten, und der Eigenschaft der Geschäfte und andern Umständen angemessenen BesoldungsEtat für die Magistrate und die übrigen StadtBedienten, versehen; wobei noch überdies ein erklecklicherer Fond zur Auffürung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude angeschlagen worden. 33

Da die *Götheborg*sche und *Bohus*lehnsche Herings-Fischerei einen der erheblichsten NarungsZweige des Reichs ausmacht: so war es eine Freude für den König, zu erfaren, daß bemeldte Fischereien auch in den letzteren Jaren einen erwünschten Fortgang gehabt, und järlich mer Heringe gefangen worden, als gewönlich zum Einsalzen und Räuchern angewandt werden können; welches zugleich mereren emsigen und raffinirenden Personen zu der nützlichen Unternemung Anlaß gegeben, den überflüssigen Hering durch ThranKochen zu veredlen, und dadurch sich selbst sowol, als dem Reiche insgemein, einen merklichen Gewinst und Vorteil zu verschaffen. Je mer aber diese Handtierung genützt, und die Anzal der ThranKochereien vermeret worden; desto

desto mer Zweifel und Streitigkeiten haben sich hervorgetan über den nach dem ThranSieden überbleibenden Abfall (*grumset*), und in wie weit die HeringsFischerei, nebst denen in den Scheeren belegenen Häfen und FarWassern, vielleicht davon Schaden nemen könnte; besonders seitdem verschiedene ThranKochereien auf solchen Klippen und Bergen in offner See angelegt worden, daß der ThranAbfall weder an dem Orte eingegraben, noch ohne allzugroße Ungelegenheit von dar weggebracht werden kan. Nun da der König hierbei befunden, daß einer Seits die Fischerei sowol als die Häfen eine genaue Vorsorge verdienen, andrer Seits aber es auch für die sehr hart geschienen, die auf guten Glauben, und nach behörig erhaltener Erlaubniß, an vorbemeldten Stellen große und kostbare ThranKochereiWerke angelegt haben, wann sie, ohne vorherige nähere Prüfung der Wirkung des ThranAbfalls, genötigt werden sollten, diese Einrichtungen aufzugeben, oder an andre Orte zu versetzen: so hat der für die Bewarung des Eigentums seiner treuen Untertanen jederzeit besorgte König für gut befunden, merbemeldte ThranKochereiWerke, bis auf eine gewisse vorgeschriebene Zeit, in der Lage zu lassen, worin sie bisher gewesen, und die mit den vorigen Verfassungen übereinstimmt, und wärender Zeit den ThranKochereiBesitzern die Freiheit zu vergönnen, ihr ThranKochen ungehintert fortzusetzen, damit indeß die oft bemeldte Frage von des ThranAbfalls angeblicher Schädlichkeit für Fischerei und Häfen, gehörig untersucht und aufgeklärt werden könne.

Seit dem letzten ReichsTag, oder seit dem Anfang des J. 1779, waren die Ausbeuten der edleren Werke

Gold, 66 Mk. Silber, 18080 Mk.
GarKupfer, 57233 Schiffpf.
Manufacturirtes Kupfer, 22599 Schiffpf.

Hierbei ist zu merken, daß die GarKupferProducirung gegen die vorigen Jare beträchtlich zugenommen hat; so wie auch seit der Zeit, da neue und außer England unbekannte Einrich-

Einrichtungen von WalzWerken und TiefHämmern, nebst andern Werkstätten, in *Avesta* angelegt worden, die KupferVeredlung in den letzteren Jaren zu einer ansenlichen Höhe gestiegen ist, und noch höher steigen kan, wenn nur ein verhältnißmäßiger Absatz zu erhalten steht, seitdem das Publicum von dem Nutzen und der Dauer der nach der neuern Methode gewalzten, und für ein geringes Geld verfertigten dünnen KupferPlatten beim Dachdecken, überzeugt worden ist.

Außerdem daß die Zubereitung des StangenEisens, voriges J. 1785 auf 372077, und die des Knipp-Band- und BoltenEisens auf 31657 Schiffpf., und folglich auf das allerhöchste Quantum angestiegen ist, worauf die Ausschiffung dieser EisenSorten je vorher in Schweden gegangen: so ist auch die Zubereitung aller Arten feinerer und gröberer EisenWaren, in den letzteren Jaren in einer beträchtlichen Zuname gewesen. — Auch kan mit Vergnügen gemeldet werden, daß die Fertigungen bei den EisenGießereien überhaupt, vorzüglich aber bei den KanonenGießereien, in den letzteren Jaren das ProducirQuantum der vorigen Jare weit übertroffen haben. Worzu noch eine sonst hier im Reich nicht gewönliche Gießerei kömmt, die in eisernen Laverten besteht, wovon ohnlängst, auf ausländische Bestellung, ein beträchtliches Quantum bei der hier in der Stadt befindlichen ReverbirGießerei verfertiget worden. — Mit der GußStalsZubereitung hier im Reiche ist man nun auch so weit gekommen, daß hier nicht allein GußStal von eben der Feinheit und Güte wie in England verfertiget wird, so daß alle feinere Sorten StalWaren nunmer im Lande gemacht werden können, sondern auch schon etwas GußStal auswärts versandt worden ist.

Mit öffentlicher Unterstützung ist auch hier auf dem TierGarten eine TigelFabrike angelegt worden, bei der WasserBleiTigel von aller Art, die in allen Stücken vor den ausländischen den Vorzug haben, verfertiget werden. Die

Errichtung dieser Fabrike verspricht einen um so viel grösseren NationalGewinst, weil zugleich die vornemste rohe Materie, WasserBlei von der besten und brauchbarsten Art, in den letzteren Zeiten in Menge innerhalb des Reiches aufgefunden worden ist.

Kobolt, dessen Verschiffung verboten worden, weil man ihn nicht in hinlänglicher Menge hatte, hat sich auch in letzteren Zeiten an mereren Orten hier im Reiche gezeigt. Und da dieses für merere Gewerke nötige und nüzliche Erz, auch außerlandes sich nicht in sonderlicher Menge findet: so ist zu vermuten, daß man künftig auf eine vorteilhafte Verschiffung werde denken können, nachdem diese Ware neuerlich von 16 bis 32 ßl. das Pf., bis auf 4 ℛ im Preise gestiegen ist.

36 Unter den Erz- und MineralSpuren verdienet ein sehr reichhaltiges KupferErz erwänt zu werden, welches 1782 bei der KupferGrube *Mårtensberg*, im SüderTeile von Lundin, gefunden worden, und 50 bis 79 proCent Kupfer hält. Auch eine Art vollkommen guter DachSchifer auf *Dalsland* im Kirchspiel Fröskog. Auch ein feuerfester weisser Thon vom BergDistricte *Nora*, wovon schon ein Quantum hieher gebracht worden, und mit Vorteil bei den hiesigen PorcellanFabriken genüzt wird. Schöne Porphyre und JaspisArten, teils von *Elfvedalen* in Dalarne, teils von *Ryssebo* in Småland, und der Hütte *Långban* in Wermeland, sind auch in den letzteren Jaren näher bekannt und probirt worden. — In Finnland, wo es bisher sehr schwer gehalten, gutartige EisenErzSorten aufzufinden, ist neulich von daher ein Staldichtes reichhaltiges EisenErz vom Berge *Kalkunmäki*, und ein andres von gleicher Güte nahe bei *Helsingfors*, aufgewiesen worden; außer denen auch einige EisenGruben nicht weit von bemeldtem Orte neuerlich belegt worden sind.

Den 18 Oct. 1782 erklärte der König dem Berg-Collegio: überzeugt vom Nuzen der BergHandtierung fürs

Reich,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Reich, habe er, sowol wärend seiner Regierung, als vorher, alle mögliche Beweise von zärtlicher Sorgfalt für das *Bergslag* gegeben. Da aber weder der GrubenBau unter der Erde, noch die Veredlung der geföderten Metalle, wie ein Handwerk getrieben werden könne, sondern als eine Wissenschaft, Kenntnisse, Versuche und Erfarung födere: so sei der König darauf bedacht gewesen, der Jugend im Reich einen bisher felenden Unterricht über die rechte Art, diese Wissenschaft so wol zu lernen als auszuüben, zu verschaffen, und habe in dieser Absicht dem BergCollegio aufgetragen, einen zur Uebernemung dieser Arbeit geschickten und kundigen Mann auszuersehen und aufzumuntern.

37

Um zu hintern, daß Hütten- und BergFrelse-Güter vom BergBau und dem Bergslag nicht getrennt werden, hat der König, auf Veranlassung der von mereren BergLeuten beim großen KupferBerg hierüber gefürten Klage, den 31 Aug. 1784, nach des BergCollegii Anfrage, beschlossen, daß wenn künftig mit GrubenTeilen, Hütten, und Berg-FrelseHemman, die an andre als wirkliche BergLeute verkauft worden, rechtlich verfaren wird, derjenige, so sich zuerst meldet, und, ehe der Handel RechtsKraft bekommen, den KaufSchilling deponirt, Freiheit zum Einlösen haben soll, wie die Ritterschaft und der Adel zur Einlösung adelicher Güter; und daß wenn eine Hütte, ein Kux, oder eine BergsFrelse-Gelegenheit außer dem Orte verkauft wird, kein wirklicher Bergmann aber sie übernemen (*ingå i börden*) kan oder will, dieses Recht alsdann 14 Tage lang für andre, innerhalb des Ortes wonende Kuxen- oder HüttenBesitzer offen gehalten werden solle; jedoch so, daß das Jus retractus bei der Familie des Verkäufers in seiner gesetzmäßigen Sicherheit erhalten, und dadurch nicht gekränkt werde; ferner daß auch das EigentumsRecht des jetzigen Besitzers obbemeldter Arten von Eigentum, nicht auf die geringste Art verletzt, so wie auch keinem verwehret werde, an der Kupfer-

Werks-Handlung Teil zu nemen, wer nur immer Kunst, Geschick, und Vermögen dazu besizt.

Nachdem der König, auf Veranlassung der Ansuchungen von mereren BergWerksBesitzern, durch verschiedene Resolutionen, und darunter eine vom 26 März 1782, erklärt hat: daß one Rücksicht darauf, daß die damals befragten Bergwerke außer dem Bergslag belegen wären, alle Streitigkeiten über die Haushaltung und Hut der den Bergwerken unterliegenden Waldungen, wie auch über deren Nuzung, und folglich auch Streitigkeiten, die zwischen den damals klagenden BergWerks- und HemmansBesitzern, samt andern BergwerksBesitzern, über das Recht zum KolenHandel und zur Bedienung, kraft geschlossener Contracte und vom BergCollegio ausgefertigter Privilegien, entstehen können, von den BergGerichten zur Untersuchung und Prüfung aufgenommen werden sollen, und dies auf eben die Art, wie in den Orten des Bergslags gewönlich ist: hat der König, da bei diesen Umständen ein allgemeines Gesetz erfoderlich war, unter dem 26 Jul. 1785 für dienlich erachtet, nur zur Probe auf 4 Jare lang, dasjenige, was der König erstbemeldter maßen nur für einige besondre Bergwerke verordnet, zur allgemeinen Nachlebung festzusetzen; doch so, daß bei Streitigkeiten über zugefügten Schaden und EigentumsRecht, das HäradsGericht der rechte GerichtsHof sei, und daß nach bemeldter Zeit, das BergCollegium Bericht erstatte, ob eine Ungelegenheit für das Volk aus dieser Veränderung erwachsen sei; worauf, und falls sich nicht dergleichen findet, diese Verordnung auf immer zur Nachlebung festgesezt wird.

Beim lezteren ReichsTag hat der König den ReichsStänden, von der im J. 1775 in Finnland angefangenen Zusammenlegung der GrundStücke (Storskiftes arbete) Nachricht gegeben, und nachher, aus Zärtlichkeit für die treuen und redlichen Einwoner dieses Landes, diese Geschäfte mit

mit einer Aufmerksamkeit verfolgt, die nicht einmal unter seinen ausländischen Reisen geruhet hat. Wo sich Hinternisse und Schwierigkeiten äußerten, dagegen sind völlige Verfügungen getroffen worden, um diese angelegene Verrichtungen nützlich zu machen.

Um eine geschwinde Revision der Landmesser Arbeiten zu befördern, hat der König den 3 Apr. 1780 verordnet, daß, wenn die LandsHauptleute nicht selbst zugegen seyn, oder ihre Bevollmächtigte schicken können, die Revision gleichwol an dem Orte von dem Directeur, oder dessen StellVertreter, in den ihm angewiesenen Teilen angestellt werden solle: doch sollen die Erinnerungen, die die Teilhabenden gegen die Ausfürung und die LönungsRechnungen der Landmesser machen möchten, dem LandsHauptmann zur Abmachung eingesandt werden, wodurch, ohne Beschwerde und Kosten des Landmanns, Recht erhalten wird, wenn einige Unordnung vorgegangen wäre.

In Ansehung der in Savolax und Carelen angefangenen ErbTeilungs-(*Afwittrings-*) und ZusammenlegungsVerrichtungen, ist zwar das allda vorhin übliche Schwenden eingeschränkt worden: um aber dem Landmanne nicht den ihm davon zufließenden Gewinst zu benemen, ehe der Ackerbau so hoch gebracht werden kan, als es des Volkes Bedürfnisse erfodern, hat der König erlaubt, daß das Schwenden mit WalzenStöcken (wältstockar), unter den im königl. Schreiben vom 12 Jan. 1778 bestimmten Pflichten derer, die neues Land anbauen, noch fortgehen darf. 39

Ueber die Gründe bei den Zusammenlegungen waren merere Streitigkeiten entstanden: sie sind aber beigelegt, und unter dem 28 Jan. 1782 hat der König verordnet, wie es damit gehalten, und welche Grundsäze dabei befolgt werden sollen.

Nachdem der König in Erfarung gebracht, daß das LandVolk in Finnland, durch Misbräuche oder den Eigennuz einiger TeilungsRichter und Landmesser, verborteilt worden,

den; daß die ZusammenlegungsGeschäfte, weil davon daß sie mit der Geschwindigkeit bewerkstelliget würden, wie ihre Wichtigkeit erfodert, manchmal, zum merklichen Schaden der Parteien, in die Länge gezogen werden; und daß übrigens, durch eine felerhafte Anwendung der ZusammenlegungsVerordnung vom J. 1775, merere Arten von Unterschleif, den getreuen Untertanen zum Schaden und zur Ungelegenheit, entdeckt worden: so hat der König durch eine Verordnung vom 23 Jan. 1783 über dasjenige, was von den TeilungsGerichten und Landmessern noch weiter in acht genommen werden muß, allen bereits fülbaren Misbräuchen vorzukommen gesucht, und sowol die TeilungsGerichte als die Landmesser an die Erfüllung ihrer Pflichten gebunden, und für die, so davon abweichen, Verantwortung und Strafen bestimmt.

Um die Abgaben der Einwoner von Savolax und Carelen in möglichster Mase zu lindern, hat der König unter dem 26 Jun. 1783 verordnet, daß die Besteurung und die Zusammenlegung durch eine und eben dieselbe Verrichtung dergestalt bewerkstelliget werden solle, daß ein gewisser, nach der Rente und HemmanZal abgemessener Raum, jedem Hemman durch Zusammenlegung zugeteilt werde; welchen Raum der König damals von 6 und 700 bis zu 12 und 1600 Tonnen Land ausgesetzt, nachher aber unter gewissen Bedingungen noch mer erweitert hat.

Zugleich hat der König in bemeldtem Brief den HemmansBesitzern, die bei der Zusammenlegung eine Vermerung ihrer vorigen HemmansTeile erhalten, eine 10järige Befreiung von ihren Abgaben —, so wie denen, die auf öden Plätzen (*utmarker*) Colonien anlegen, eine 10järige Befreiung von den neu hinzugekommenen Teilen, vergönnt, damit hiedurch dem Landmann Zeit gelassen werde, seine bei der Zusammenlegung erhaltene Gründe anzubauen und in Stand zu setzen. Auch hat der König, auf erhaltene Nachricht, daß einige Landmesser, one Erlaubnis des LandHauptmanns, bei den Bauern Vorschüsse auf ihre künftige Lönung aufgenommen,

men, dergleichen GeldSchätzungen bei Verlust des Dienstes verboten, damit dem leichtgläubigen LandVolke nicht wehe geschehe.

Um die Aufname neuer Hemman in wüsten Gegenden auf alle mögliche Art zu befördern, hat der König den NeuBauern, die KronHemman aufnemen, eine 15järige Befreiung so wol von persönlichen als andern Abgaben und Lasten, für sie selbst, ihre Weiber, Kinder, und DienstBoten, zugesagt.

Nachdem der König sowol von dem Fortgange, womit die GüterBesteurung (*Ref*-och *Skattläggning*) in verschiedenen Orten von Finnland fortgesetzt wird, als auch von den dagegen in einigen Lehen erhoben seyn sollenden Klagen, Nachricht eingezogen: so hat derselbe, in einem Schreiben vom 8 Jun. 1784 aus Versailles, welches er mit einem eigenhändigen Brief an den ReichsRat, Präsidenten rc. Grafen von *Hermannsson*, begleitete, seinem CammerCollegio aufgetragen, den LandsHauptleuten mit dem nötigen Unterrichte beizuspringen, ihnen den nächsten Weg zum Zwecke, und den Unterschied zwischen dem mer und minder Notwendigen, zu zeigen; zwischen dem, was eine schleunige Abstellung fodert, oder was man der Zeit überlassen kan; wie der Einfältige in der Güte unterwiesen, und der Ungehorsame zur Erfüllung seiner Pflichten angewiesen werden solle; was durch Aufmunterung gewonnen werden könne, und wie weit die Strenge gehen dürfe; endlich wie der gemeine Mann am leichtesten von eines jeden PrivatVorteil aus dem Nutzen des Publici zu überzeugen sei. Noch hat der König, zum Beweis seiner gnädigen Gesinnungen gegen die Einwoner von Savolax und Carelen, und seines Mitleids über den allda im J. 1783 eingetretenen Miswachs, ihnen erlaubt, mit dem Schwenden, das mit Ende des J. 1784 aufhören sollte, unter den vorhin bestimmten Bedingungen bis aufs weitere fortfaren zu dürfen; und wenn die Zusammenlegung und die GüterBesteurungen vollendet und festgesetzt seyn werden, ist

41

der König Willens, sich zu erklären, wie es mit dem Schwemmden in der Folge und immerhin gehalten werden solle.

Um die Landmesser noch mer zu hintern, daß sie nicht den Landmann durch Absoderung unbilliger Lönung beschweren, hat der König durch ein Schreiben an das Cammer-Collegium verordnet, was bei Absassung ihrer LönungsRechnungen noch weiter, sowol in Ansehung der Berechnung ihrer Reisen, Ausrechnungs- und ConnectirungsTage, als ihrer DiätenGelder, und was noch mer zu einer vollkommenen Richtigkeit hierinnen etwas beitragen kan, in acht genommen werden solle. Wobei der König zugleich verordnet hat, daß gehörig belegte Abschriften von den LönungsRechnungen der Landmesser, sowol von Schweden als Finnland, järlich an das LandmessereiComtoir eingesandt, daselbst untersucht, und falls sich etwas Andungswürdiges entdecken sollte, der Landmesser zur Verantwortung gezogen werden, und Berichtigung geschehen solle, wenn auch der GrundBesitzer nicht selbst geklagt hat. So hat der König, aus Zärtlichkeit gegen seine treue Untertanen, ihnen wieder zu dem verhelfen wollen, was ihnen mit Unrecht möchte abgenommen worden seyn, ohne daß sie selbst sich als Kläger melden dürfen.

Da der König, bei der Bewerkstelligung seiner im J. 1775 ausgefertigten Bekanntmachung, die Vollziehung der so lange vorgehabten Zusammenlegungen betreffend, nachher merere male darüber Erklärungen abgegeben, und die Verfassungen auf merere vorkommende Umstände passend gemacht, und dies immer in unverrücktem Zusammenhang mit den von Anfang her angenommenen Grundsätzen: so hat der König auch Gelegenheit gehabt, sein Wolgefallen über den Gehorsam, die Tätigkeit, das Zutrauen, und die Sorgfalt zu bezeugen, womit die LandesEinwoner zu befördern gesucht haben, was der König zu ihrem eignen Besten verordnet, und wobei sie die vorgeschriebene Ordnung, daß Aus-

Ausmessung, Zusammenlegung, und Besteurung (*refning, storskifte, och skattläggning*) auf einmal und zugleich vorgenommen werden solle, selbst für den kürzesten und bequemsten Weg, um Zeit zu gewinnen, erklärt haben. — Um diese wichtige Arbeit auf alle mögliche Art zu fördern, ist der König auch darauf bedacht gewesen, teils in wie weit den Einwonern in den ErbTeilungs- (*afwittrings-*) Kosten einige Erleichterung oder andre Vorteile verwilliget werden könten, teils ob eine noch weitere Controle, außer der, die die Verfassungen bereits enthalten, gegen Misbräuche und Eigennutz anzuordnen sei.

Den ersteren Umstand betreffend, hat der König erklärt, daß die HemmansBesitzer in Finnland, beim Messen und ErbTeilen solcher UeberschußErde (*öfwerlopps* jord) und GemeinFelder (*almännings*-marker), die bei der Zusammenlegung nicht an sie, sondern an die Krone zu eigner Disposition, kommen, mit keiner größeren Teilname an den Kosten beschwert werden, als blos für die Ländereien, welche unter OptionsRecht erhalten werden; und hat daher der König, zu den Kosten für die Abscheidung einer solchen UeberschußErde, eine so erkleckliche järliche Summe angeschlagen, daß sie nicht allein den eigentlichen Zweck erfüllt hat, sondern auch beides dürftige KronNeuBauer, und solche HemmansBesitzer, die wüste Plätze anbauen, Unterstützung daraus erhalten haben. — Die Disposition dieser Mittel läßt der König auf die Prüfung des CammerCollegii, und die Anleitung, die die järlichen Requisitionen der LandsHauptleute geben, ankommen; so wie auch der König bemeldtem Collegio aufgetragen hat, zu bestimmen, wie weit die Erweiterungen der Hemman von größeren DorfBezirken aus, bei jeder Gelegenheit befördert, und wie viel von dem angeschlagenen Gelde dazu angewandt werden solle. 43

Die Unterstützung, die den Neubauern zu gute kommen soll, soll sowol in Gelde, zur Beihilfe bei ihrer ersten Einrichtung, und in Getreide, sowol zur Aussat als zu ihrem

Unterhalt im ersten Jar, bestehen. — Um die Aufnemung neuer Hemman auf solcher Erde, die die Rente der alten Hemman übersteigt, noch weiter zu ermuntern und zu befördern, hat der König verordnet, daß wenn die Anbauer der Kron- oder KronSchoßHemman, wenn die Hemman ihre gewisse [*område*] in Land und Waldung erhalten haben, sich das in den Verordnungen ihnen vergönnte OptionsRecht zur UeberschußErde zu Nutze machen wollen, um darauf so viel neue Hemman einzurichten, als nach des LandHauptmanns Erachten jedem in Hinsicht auf seine vorige Besitzung zukommen muß; so soll bei solchen neuen Hemman die Erde der Natur des vorhin besessenen Hemmans folgen, so daß dem zufolge der Inhaber eines SchoßHemmans, welches nach obbemeldtem Grund seinen Anteil an der UeberschußErde erhält, solches, mit Erlegung eines besondern Schoßes an die Krone, unter einerlei oder SchoßMannsRecht besitzen mag, wie er sein voriges Hemman besitzt, doch in so weit er die Urbarmachung selbst bewerkstelliget: die übrige Erde aber, die an Anbauer von KronHemman oder andre NeuBauern überlassen wird, behält ihre KronNatur, doch mit dem Vorzug für den Anbauer, daß solcher auf MietContract einen sichern und ungestörten Besitz erhält, welcher den KronNeubauern insgemein durch den königl. Brief vom 21 März 1781 vergönnet worden.

Nun da die Erfarung gelehret, daß die Verteilung der Hemman in allzuviele Teile nichts anders als Vernachlässigung des Landes und verarmte Bauern nach sich gezogen, andrer Seits aber, wenn keine Teilung geschehen, und der Antretende seinen MitErben ihre HemmansTeile auslösen sollen, solcher zu behöriger Wartung des Hemmans unvermögend geworden: so hat der König verordnet, daß diese 44 SchoßHemman immer im Erbe dem ältesten San, oder demjenigen, den die Eltern unter ihren Kindern für den geschicktesten dazu halten, zufallen sollen; doch soll der LandsHauptmann untersuchen, in wie ferne eine Teilung verstattet werden

den können, ohne daß von vorbenannter Absicht abgewichen werde.

Bei der Einrichtung der Neubrüche insgemein, befielt der König, daß das Feld, welches zu dem Neubruche gehören soll, sogleich abgestochen und gezeichnet (*afröses*), und dabei zugleich bestimmt werden soll, was für Abgabe und Hemmanzal von solchem entrichtet werden solle; so daß der Neubauer sogleich, nicht nur die Weite und Größe des ihm zur Urbarmachung überlassenen Feldes erfärt, sondern auch was für Abgaben er dafür nach Verfluß der FreiheitsJare zu entrichten hat. Alles dieses, befielt der König, soll von den behörigen Beamten, ohne daß es den NeuBauern etwas koste, bewerkstelliget werden: so wie auch Ersteren bei schwerster Verantwortung verboten wird, eine ResolutionsLösung, oder irgend eine Sportel und Bezalung für alles, was die Einrichtung des Neubruchs angeht, abzufodern oder anzunemen.

Da in der vorigen königl. Verordnung von 1775 festgesetzt worden, daß der Nachbar, so Sumpf und Morast (*mossar*) und ganz hartes (*oländig*) Land aufgenommen, das Recht habe, sich dabei zu erhalten, wann auch gleich für die übrigen Nachbarn kein verhältnismäßiger Ersatz möglich wäre: so hat der König nun noch weiter aus gleichem Grunde erklärt, daß Urbarmachungen von dergleichen rauhem Lande, welches wie Hinternisse anzusehen gewesen, bei Ansetzung der [*områden*] der Hemmane, von der Berechnung ausgeschlossen werden, und der Urbarmacher solchergestalt allein die Frucht einer Arbeit und eines KostenAufwandes genießen soll, der in Ansehung der Untauglichkeit des Erdreichs alles weit übersteigt, was insgemein zur Urbarmachung eines rauhen Feldes erfodert werden kan. Und da ein Teil Waldungen, außer größeren Morästen und BergStrecken, die auf den Charten gewönlich zum Abziehen angemerkt werden, mit einer Menge kleinerer Hinternisse vermischt

mischt seyn sollen, welche aber nicht ohne allzugrosse Kosten
45 und ZeitVerlust sollen ausgemessen werden können; die Grund-Besitzer aber nach den Verordnungen das Recht haben, daß ihnen alles Untaugliche abgezogen werde: so hat der König dem Ermessen der LandsHauptleute anheimgestellt, jedem ganzen Mantal, wo sich volle Gründe dazu hervortun, 1, 2, bis 300 TonneLand unter den Hinternissen zuzulegen, jedoch ohne den in den Verordnungen ausgesezten Raum zu ändern, oder die billige Gleichheit, die in allen andern Hinsichten zwischen den Steuerzalenden Untertanen seyn muß, zu verlezen.

Sollten bei irgend einer Gelegenheit, dergleichen sich doch selten ereignen wird, vorbemeldte Umstände von Ersaz für unternommene Urbarmachungen eintreffen: so will der König ebenfalls dem Ermessen der LandsHauptleute anheimstellen, die Vorschrift der Verordnungen nach deren Absicht darauf anzuwenden.

Nächstdem die Controle betreffend, und in wie weit etwas dabei hinzugesezt werden kan: so hat der König schon in mereren Verfassungen, dem Eigennuz und Misbrauch alle Wege abzuschneiden gesucht; und vermutet Derselbe, daß wenn es sich vorhin hat zutragen können, daß der Eigennuz einiger TeilungsGerichte und Landmesser, dem Landmann Anlaß zu Misvergnügen und Klagen gegeben, solche nun verschwinden müssen, seitdem bei Untersuchung der von den TeilungsGerichten gefällten Urtel, der König einige Wortfürer zur Verantwortung gezogen, und einige über Vergehungen betroffene Landmesser beim königl. CammerCollegio verklagt und behörig bestraft worden sind, außerdem auch der JustizCanzler den TeilungsGerichten mit einer steten und ernsthaften Aufmerksamkeit nachsieht. Weil aber der König glaubt, daß die Controle bei den Rechnungen der Landmesser nie streng genug werden kan, und die Prüfung derselben, die nach den Verfassungen von dem LandmessereiDirecteur oder einem an seiner Stelle bevollmächtigten Landmesser

gesche-

geschehen soll, wenn gleich mit der größten Unparteilichkeit verrichtet, dennoch dem gemeinen Manne aus dem Grunde Anlaß zum Mistrauen gegeben, weil der Directeur 5 pro Cent von der Erlegung der Landmesser zieht, und er folglich mit ihnen ein gemeinschaftliches Interesse bei Erhöhung der Rechnungen haben könnte; ferner auch um den GrundBesizern alle Ursache zum Verdacht zu benemen, und ihre Sicherheit in der Tat mer zu befestigen, — hat der König verordnet, daß von ermeldten Procenten, die in der ZusammenlegungsVerordnung dem Directeur, nicht als Besoldung, sondern blos als ReiseGeld für die Reisen, die er zu den LandmesserRevisionen machen muß, beigelegt sind, der Directeur nur so viel behalten solle, als nach den Verordnungen zum Tractament oder für PostGeld zu ermeldten Reisen aufgehet, der Ueberschuß aber in den Rentereien für Rechnung des CammerCollegii niedergelegt werden solle. 46

Auch hat der König, auf getanen Vorschlag, bei den Landmesserei einen Fiscal mit gehörigen Besoldung angesetzt, welcher allda beständig Dienste tun wird, und dessen Pflicht seyn soll, alle Versehen und Abweichungen von der Instruction und den Verfassungen, die die Landmesser in Schweden wie in Finnland zu Schulden kommen lassen möchten, zu entdecken, und beim CammerCollegio auszufüren, besonders aber zu bemerken, wenn von den GrundBesizern mer Bezalung genommen wird, als die Verfassungen erlauben, oder wenn die Landmesser unnötiger Weise mit den angefangenen ZusammenlegungsVerrichtungen zögern, und sie nicht in der Gesezmäßigen Ordnung abschliessen.

Es hat sich auch schon ausgewiesen, daß die Wirkung dieser Anstalten des Königes gnädiger Vermutung entspricht. In dem Lehn *Cuopio* sind vom J. 1775 bis Ende 1783, 219 neue Hemman, und 1784 und 1785, 78$\frac{11}{48}$ ganze Mantal, zugekommen. In den Lehnen *Wasa* und *Uleåborg* sind seit 1773, 807 neue Hemman eingerichtet,

und mit Anbauern versehen worden. Im Lehn *Tavastehus* sind seit eben der Zeit merere NeuBrüche angelegt. In den Lehnen *Åbo* und *Björneborg* ist die ErbTeilung (*Afwittringen*) neulich angefangen worden, nachdem solche vorher, wegen verschiedener Streitigkeiten und im CammerCollegio getaner Anfragen, aufgehalten worden: doch sind im J. 1784. etwa 184 ganze *Mantal* erbgeteilt (*afwittrade*), und auf den dadurch gewonnenen UeberschußErde ungefär 100 ganze Mantal eingerichtet worden. — Solchergestalt sind schon für ungefär 2000 Haushaltungen Mittel und Wege zu neuen Won- und NarungsOrten geöffnet worden. — Auch wüste Plätze, die vorhin ganz unnütz waren, sind großenteils urbar gemacht, und werden nach und nach in trächtige AckerFelder verwandelt. — Der für das Wolseyn treuer Untersaßen zärtlich besorgte König, findet in allem dem eine frohe Belonung für die Mühe, die Derselbe bei der Veranstaltung und Handhabung dieser Verfassungen gehabt, und für die Kosten, die Derselbe auf dieses große Werk verwenden lassen.

Im Zusammenhang mit dem Zusammenlegungs- und ErbTeilungsWerke in Finnland, hat der König zugleich ein SchleußenGebäude im Lehn Tavastehus, im Kirchspiel *Lampelä*, anlegen lassen, wodurch zwischen den Städten Tavastehus und Tammerfors eine WasserFart gewonnen wird. Zu dieser Arbeit hat der König järlich eine Summe Geldes angewiesen. Auch ist ein neuer Canal, etwa 4000 Ellen lang, bereits zwischen 2 Seen geöffnet, die Materialien dazu gesammlet, und der zur Schleuße nötige Graustein fertig gehauen, so daß die Arbeit in kurzem ganz fertig werden kan. — So bald diese SchleußenEinrichtung fertig ist, ist der König, dem festgesetzten Plan gemäß, darauf bedacht, mit den SchleußenBauten, so weit es die Bedürfnisse des Reichs erlauben, fortfaren zu lassen, so daß die Communicationen an das Meer herab geöffnet werden, und die LandesEinwoner einen leichten Transport ihrer Waren

zu

gewinnen können. Zu dem Ende sind auch verschiedene neue Wege angelegt worden, nämlich einer zwischen *Cuopio* und *Wasa*, der nummer fertig ist, ein andrer von *Uleåborg*, in das Kirchspiel *Idensalmi* in Savolax, nebst verschiedenen kleineren Wegen, die alle nötig waren, um den Transport und die Communicationen zwischen dem Oberlande und der SeeKüste zu erleichtern.

Die Erbauung des HofGerichts-Hauses in *Wasa* geschah sehr geschwinde; auch hat der König wärend seiner Regirung, merere große Gebäude in- und außerhalb den Städten aufsteigen sehen, in einem Lande, wo die Einwoner noch erst kürzlich alle Bequemlichkeit von Wonungen vermißten, so daß der große Hause sich noch nicht an deren Vorteile hat gewönen können.

11.

Neue Schulden Frankreichs unter *Louis* XVI.

Aus der *Reponse* de Mr. de *Calonne* à l'écrit de Mr. *Necker* publié en *Avril* 1787 (*Londres*, Janvier 1788, 8): Tom. II, No XVIII & XX.

"Emprunts faits par le Roi ou pour le compte de *Sa Majesté* depuis son avénement au Trône jusqu'au *premier Janvier* 1787.

Im Jar	*Livres.*	J.	L.
1776 - -	7,500000	1782 -	210,631688
1777 - -	77,098200	1783 - -	160,000000
1778 - -	95,896510	1784 - -	144,085000
1779 - -	106,444500	1785 -	86,000000
1780 - -	163,000000	1786 -	137,924000
1781 - -	259,708708		

TOTAL des *Emprunts* 1348,688606

Darunter	L.
Versés directement au *Tresor Royal* —	765,810732
Extensions de 4 Emprunts de 1770-1782	258,393806
Pays d'*Etats* — —	153,750590

Languedoc	87,800000	*Bretagne*	22,000000
Bourgogne	32,200000	*Bresse, Bugey* & *Gex*	173151
Maconnois	1,282902		
Provence	7,000000	Etats d'*Artois*	3,294537

Ville de *Paris* — —	55,330459
Clergé — —	14,000000
Marseille — —	3,000000
Flandre maritime — —	4,085000
Nouveaux *cautionnemens* des Employés des Fermes & Regies	33,600000
Emprunts à *Gênes* ouverts depuis 1775 pour les Messageries	9,030288
Sur l'Ordre du *St. Esprit* —	11,287750
Prêt des *Fermiers-généraux* sans intérêt, fait en 1781, & remboursable en 6 années	30,000000
Création de *nouvelles Charges* —	10,000000

Blos die neuen öffentlichen Schulden, die wärend Hrn. *Neckers* Administration, vom Jan. 1777 bis März 1781, gemacht worden, beliefen sich auf

439,759464 *Livres*.

12.

Widriges Geschicke des Hrn. Augustin Abele aus dem HochStifte Speier.

[Auszug aus einer DruckSchrift von 4 Fol. Seiten].

Augustin *Abele*, aus dem HochStifte Speier gebürtig, studirte Jura 2 Jare lang in Heidelberg, und 1 Jar in Göttingen, ½ J. zu Nancy in Lothringen, und übte sich 1½ Jare zu Wien bei dem dortigen ReichsHofrat, Hrn. von

von *Weiskirch*, in der ReichsPraxis. Von hieraus ward er, aus eigner Bewegung seines Hrn. FürstBischofen, zu einsweiliger Annemung einer RegirungsAdvocatur, nebst einem noch besondern Vorteil, der in der übertragenen Verwaltung einer gewissen prästinarischen Masse bestand, abberufen, mit der Versicherung, daß der Hr. FBischof ihn bald besser begnadigen und anstellen werde.

Allein — *Abele* war 1½ Jare lang Advocat in Bruchsal, und es schien, als wann der Hr. FBischof sein gegebenes Versprechen vergessen hätte, indem inzwischen verschiedene Stellen auf den fürstlichen Dikasterien erlediget, und durch lauter Fremde wieder besetzt wurden.

Inzwischen fand jedoch *Abele* im J. 1783 Gelegenheit, durch Intercession der damaligen Fr. Gräfin von *Hohenheim*, jetzo Herzogl. Durchl. zu Wirtemberg, dem Hrn. Fürsten um Beförderung zum Hofrat anempfolen zu werden, welches auch dieser jenem aufs gewisseste zusicherte.

Dem ungeachtet erhielt *Abele* diese zugesicherte Stelle nicht, sondern nur die eines VicariatsAssessors. Und ungeachtet derselbe, auch damit zufrieden, seine Schuldigkeit ohne Tadel verrichtete: so war der Hr. Fürst ihm, weiß nicht aus was für geheimen Ursachen, so ungünstig, daß er ihn, nach einer nicht einmal halbjärigen Bekleidung sothaner Stelle, bei Vermeidung fürstl. Ungnade zwang, eine inzwischen erledigt gewordene Amtschreiberei zu Kißlau, mit Abgebung jener Stelle, anzunemen. Der kurze Erfolg darauf zeigte, daß gedachte AssessorsStelle eben so, wie alle übrige RatsStellen des Landes nicht für eingeborne LandesUntertanen bestimmt sind, nicht für ein Speierisches LandsKind, sondern für einen Fremden aus Bamberg bestimmt war, der sie noch jetzt bekleidet, und dessen andrer Bruder daselbst Hofrat ist.

Da der durch Zwang und bedrohete Ungnade zu jener AmtschreiberStelle herabgewürdigte *Abele* (der nebst dem noch einer unangenemen Mißharmonie unter den dortigen

Beamten ausgesetzt war), eines und andern Teils Gefar lief, aus Mangel der Uebung seine erlangte RechtsWissenschaft zu vergessen: so gab er diesen SchreibDienst, nach einer $1\frac{1}{2}$järigen Bekleidung desselben, dem Hrn. Fürsten ab; jedoch mit der Erklärung und dem Anerbieten, eine Reise nach Göttingen und Wetzlar zu tun, um sich im Fache der Jurisprudenz so vollkommen, als ihm möglich, aber auch in der Hoffnung, daß er demnächst zu besseren Diensten des Vaterlandes gelangen möge, zu machen. Der FBischof billigte diesen Plan in der gegebenen Entlassungs-Resolution, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß Dimissus, nach abgelegten Reisen, sich um fürstliche Dienste wieder melden könnte.

Abele hielt sich nun $\frac{1}{2}$ Jar in Göttingen, und $\frac{1}{4}$ Jar in Wetzlar auf, und übergab dem FBischof die besten Zeugnisse, sowol von Professoren, als den 2 Hrn. CammerGerichtsAssessoren von *Steigentesch* und von *Dittfurth* rc., bei welchen letzteren er sich in der ReichsPraxis geübt hatte.

Der FBischof ließ ihm zwar auch, wärend seines Aufenthalts in Wetzlar, durch ein Schreiben seines Geheimen-Rats *Wolf*, zur nächst erledigt werdenden AmtmannsStelle Hoffnung machen. Als jedoch derselbe *Abele*, nach Vollendung seines Plans, nur um einsweilige Anstellung als Assessor auf einem der fürstl. Dikasterien, Anfangs mit ganz geringem Gehalt, ansuchte, und hernach sich so gar erbot, dem Hochstifte in solcher Eigenschaft ein ganzes Jar lang umsonst zu dienen, auch nebst dem noch vordersamst einer geeigneten Prüfung und ProbRelation sich unterwerfen wollte: so erfolgten doch hierauf solche zwei abschlägliche Resolutionen, daß "*Abele* sich nun gar keine Hoffnung zu Speierschen Diensten mer machen darf".

Noch mer:

Nach der im J. 1786 erhaltenen Dimission von der Kißlauer AmtSchreiberei, fing man gleich an, den *Abele*, weil

weil dessen persönlicher DienstNexus, und also Gelegenheit seine Person zu chicaniren, jezt aufhörte, auf eine andre Art zu plagen. — Ungeachtet derselbe dem FBischofe deutlich erklärte, daß er mit Quittirung jenes Berufswidrigen Postens keine andre Absicht habe, als nach mererer Perfectionirung in der Jurisprudenz, dem Hochstiftischen Vaterland bessere als SchreibereiDienste widmen zu dürfen und zu können; ungeachtet auch der FBischof selbst diesen Plan damals billigte, und seiner EntlassungsResolution deutlich beifügte, daß *Abele* nach seiner Rückkunft sich wider um fürstl. Dienste anmelden könnte; folglich damals, von Seite dieses, der mindeste Gedanke einer Quittirung des Speierschen Landes noch nicht vorhanden war: so erfolgte doch schon zur nämlichen Zeit, auf Befel des FBischofen, von der Fürstl. HofCammer, wider das freie und unverschuldete Vermögen des *Abele*, eine widrige Verfügung nach der andern.

Anfänglich mußten nämlich, entweder alle Ober- und Aemter des Hochstiftes, oder doch gewiß merere desselben, Erkundigung von den ihnen untergebenen Untertanen einziehen, wie viel Activa jener bei ihnen ausstehen habe; und nach eingegangenen Berichten, erfolgte bald darauf überall hin der Befel des FBischofs, "des *Abele* Vermögen mit *Arrest zu beschlagen*". Es ward sofort dessen Debenten aufgegeben, an ihn, außer den järlichen Zinsen, nichts von seinem Vermögen zu verabfolgen, und was beinahe unglaublich ist, man regulirte schon auf dessen eingezogenes Vermögen die herrschaftlichen Abzugs- und LandschaftsGebüren auf 466 Fl. 42 Kr: ohne daß bei jenem von einigem Abziehen außer das Hochstift der mindeste Gedanke noch gewesen, oder auch nur äußere Anstalt dazu gemacht worden war. Viel weniger wurde dem *Abele* von allen diesen Verfügungen etwas communicirt, noch ihm auf sein vielfältiges Suppliciren und Vorstellen, sowol bei dem FBischof, als der Cammer, und daß er sogar, durch seine im Bistum

wolbemittelte Brüder Caution zur Sicherheit allenfallsigen Abzuges, und gegen Belassung freier VermögensDisposition, stellen wollte, einiges Gehör, ja nicht einmal Resolution, gegeben. Vielmer ist des vielmaligen Supplicanten Vermögen noch auf diese Stunde mit solchem Arrest belegt. Er erhält, auf sein dringendes Supplicirn um Verabreichung des nötigen Unterhalts aus seinem Vermögen, gar keine Resolution; und müßte bei dem Vorrat dieses seines, nach verwendeten wenigstens 4000 Fl. StudirKosten, annoch in etlichen Tausend Fl. bestehenden Vermögens, warhaft Not und Kummer leiden, wenn nicht seine gutmütige Brüder ihn bisher unterstüzt hätten.

So . . . . rechtswidrig, folglich unglaublich, alles dieses fürstliche Verfaren ist: so gewiß ist es doch, und noch mit mancherlei aggravirenden Umständen verbunden, die nur Kürze halber hier nicht berürt werden wollen.

Alles das kan von unterschriebenem *Abele*, teils durch Urkunden belegt (die nebst der näheren Ausfürung hievon, so bald möglich folgen werden), teils eidlich erhärtet und bestätiget werden. Er contestiret zugleich auf seine Ehre und Gewissen, daß er durch kein Ordnungswidriges Betragen dazu Anlaß gegeben, und daß keine Sub- oder Obreption in dieser Erzälung liege.

Eben deswegen glaubt er auch, da er von seinem LandesHerrn offenbare Bedrückung und Ungerechtigkeit leidet, berechtiget zu seyn, auf den Schuz eines besseren Fürsten seine Rechnung stellen zu dürfen . . . .

Mannheim, 6 Jun. 1788. Augustin *Abele*.

Ueber die 3 ReichsCammerGerichtliche Urteile gegen den Hrn. FBischof von Speier, oben Heft 43, S. 258-263, und in der deutschen StatsCanzlei, Th. XX, S. 431 — 438. *

"Das durch die 3 berümten ReichsCammerGerichtliche Urteile contra FBischof von Speier, sehr aufmerksam und lüstern gemachte Publicum, hat durchgängig etwas Aufklärung der Sache, die ihm zum zum Teil unverständlich war, gewünscht. Ich gab mir Mühe, zuverlässige Erläuterung darüber zu erhalten. Hier ist sie: und gewiß ein beträchtliches und respectables Publicum wird dem Vervollständiger dieser iudicialGeschichte aufrichtigen Dank wissen".

* * *

S. 258, ad 1. Nach dem Geist dieser Erkenntniß heißt dies ungefär so viel: der HochStiftsUntertan hat das Recht, mit Beibehaltung des angebornen BürgerRechts in seinem BürgerOrt, sich auch in andern HochStiftsOrtschaften ansässig zu machen, wo ihm durch Erbschaften, Heiraten, oder sonstige rechtmäßige Erwerbungen, die Gelegenheit dargeboten wird, seinen NarungsStand zu verbessern, ohne daß er gezwungen werden kan, am ersten Ort seinem BürgerRecht zu entsagen, oder am leztern die Vorteile seiner Narung wieder aufzugeben. Nichts ist der Vernunft, der ursprünglichen MenschenFreiheit, und den nachherigen Absichten einer Gesellschaftlichen Zusammentretung, gemäßer. Waren ja sogar die deutschen SpeierGauer auch zugleich Bürger zu Rom; sie hatten da und dort das Recht des Handels, samt das Recht auf bessere Narung, und niemand fand daran etwas unzulässiges. Ja wer weiß es nicht, daß zu allen Zeiten der nämliche Mensch im nämlichen Stat, hier Bürger, und dort bloser Einwoner seyn konnte, wenn er sich nur hier und dort den Gesetzen des Stats gemäß beträgt, und an seinen gedoppelten Verbindlichkeiten nichts ermangeln läßt. Glück zu demnach, ihr gute Bürger des Speierschen HochStifts, daß nun endlich die Gerechtig-

* Eingelaufen, über Strasburg, den 1 Apr. 1788, unter einem sehr verehrlichen Sigel. S.

tigkeit, durch ein so feierliches Gebot, den Zwang aufgehoben hat, durch welchen eure Eigentums- und FreiheitsRechte, besser genärt und glücklicher zu seyn, bisher so sehr gekränket worden sind.

S. 258, ad 2. Hat der HochStiftsBürger, wie ein jeder andrer, das allgemeine Recht, allenthalben im Stat, und noch mer auf einem darinn rechtmäßig erworbenen Eigentum, seine Narung zu suchen: so ist diese Verurteilung ganz am rechten Fleck, damit, nach dem Wunsche des Herausgebers der deutschen StatsCanzlei (Th. XIV, S. 236), nach und nach der auf dem deutschen Boden verborgene Samen des Despotismus ausgerottet werde; und damit doch auch der gemeine Mann endlich wisse, daß dort —, wo ein Regent glaubt, berechtigt zu seyn, den Untertanen nur nach seinem GutBefinden zumuten und anbefelen zu können, was er will, die Untertanen nicht als freie Mitglieder einer blos aufs gemeine Beste gerichteten Bürgerlichen Gesellschaft, sondern als leibeigene Sklaven* eines Herrn behandeln zu dürfen —, daß der Gebrauch der Landes-Hoheit nur zum Besten der Untertanen, und nicht zu ihrem Verderben, ausgeübt werden müsse.

S.

---

* In einem in Bruchsal (ich weiß nicht, wann?) gedruckten Katechism, wird geradezu der Satz gelert, daß Untertanen, wie Sklaven oder Negern, sich von ihren Fürsten, wenn diese auch böse, d. i. wenn sie DummKöpfe, oder Schurken, oder beides zugleich sind, behandeln lassen müssen. Der ungenannte Verfasser dieses Katechismus, hat durch diese Behauptung nicht nur ein Crimen læsi *generis humani*, sondern, im Uebermaße seiner Stupidität, auch das Crimen *Blasphemiæ* begangen, weil er den h. Apostel Petrus zum Complicen seines HöllenSystems hat machen wollen: s. oben Heft 36, S. 503 folg. — Das Verbrennen abscheulicher Schriften durch HenkersHand ist jetzo nicht mer Mode: sonst würden Se Hochfürstl. Gnaden, als ein christlicher Herr, gewiß nicht ermangelt haben, ihren Abscheu gegen jenes in Ihrer Residenz vorgeblich gedruckte Büchlein, und dessen Verfasser, auf jene weiland gewönliche Art, im Angesichte des aufgeklärten Deutschlandes, zu documentiren. S.

S. 259, ad 4. Dies ist nun freilich einigermassen hart: indessen erfodern heftige Krankheiten auch eben so heftige niederschlagende Mittel. Ein geistlicher Fürst, ein Bischof, hätte doch auch denken sollen, daß schon überhaupt Gott selbst (5 Mos. II, 14) dem Volke Israel die Schonung des weiblichen Geschlechts befolen habe. Er hätte sich an das edle Gefül eines Diodors und Valerius Maximus erinnern sollen, welche den Karthagern und dem *Minucius Flaccus* das rohe Betragen gegen dieses Geschlecht zur Unmenschlichkeit angerechnet haben. Hier also, wo man es (außer allem Geräusch der Waffen) blos mit einem hochschwangern Weibe aufzunemen hatte, die, den kundbaren Rechten nach, alles Schreckens enthoben seyn sollte, und wo man die klugen GrundUrsachen der Fürstl. Speierschen HebammenStiftung, nämlich jede LeibesFrucht glücklich zur Welt zu befördern, unter ganz entgegen gesetzten Handlungen aus dem Andenken verloren hat, war mithin eine Zurechtweisung dieser Art heilsamer Balsam von Mecka.

S. 261, Z. 1. Ei! das ist doch fast ein Beispiel ohne Beispiel, in Einem Tag 2mal eine ganze Regirung in alle Kosten verdammen zu können, wo man doch sonst noch Ursachen genug findet, eine KostenVergleichung eintreten zu lassen. Darzu mögen also nur Grundsätze den Anlaß gegeben haben, die dem offenbaren Recht der edlen deutschen Freiheit, und dem StatsInteresse, durchaus zuwider sind: sie seien nun freiwillig gewält, oder was doch immer warscheinlicher bleibt, aufgedrungen.

S. 262, Z. 16. Für die CabinetsAusflüsse, welche schon so manches Recht hinweggerollt, und so manches Eigentum entweder ersäuft, oder unter dem zurückgelassenen Schlamm erstickt haben, mag diese Warnung zu einer herrlichen StellFalle dienen. Denn darunter versteht sich auch noch ferner, daß Se Hochfürstl. Gnaden zu Speier, ihren JustizStellen in blosen RechtsSachen, weder mittel- noch unmittelbar vor- und eingreifen, nichts darinn verfügen, nichts

vorschreiben, nichts aufdringen, nichts vermindern, nichts durch CabinetsWinke durchsetzen, oder durch ungestümmes Toben erpochen, nichts auf- und zurückhalten, sondern der lieben Gerechtigkeit den geraden stracken ungehinterten Lauf belassen sollen. Zwar ist es auf einmal viel begert, so manchen LieblingsGewonheiten zu entsagen. Indessen werden Se Gn. sich, ihrem Beruf gemäß, schon nach und nach hierinnfalls großmütig abzutödten wissen; besonders wenn Sie von den aufgestellten VaterlandsAdvocaten, bei jeden geringsten Spur eines Uebergriffs, an die Befolgung dieser, und einer änlichen in Sachen *Volck* & Consorten schon unterm 11 Aug. 1783 ergangenen ReichsOberhauptlichen Vorschrift, fleißig erinnert werden sollten *.

---

* Ein Actenmäßiger Bericht von den noch ungerügten Leiden des seel. Pfarrers *Faschon*, folgt nächstens. S.

13.

Vermischte Anzeigen und Briefe.

I. Erklärung des Hrn. Austrasiers. V . . . im April 1788.

Der Hr. OCR. *Büsching* hat das Urteil, so Er im 47 Stück seiner Wöchentl. Nachrichten von 1786, aus Irrtum in der Person des Austrasiers, von mir gefällt hat, in einem Briefe an den Hrn. Hofr. Schlözer, den dieser mir gütigst mitteilte, und der im 44 Heft der StatsAnz. soll eingerückt werden, auf eine so edle Art zurückgenommen, daß ich alles Gefül vom Schönen und Guten müßte verloren haben, wenn mir noch die geringste Empfindlichkeit über jenes Urteil anhinge.

Ich bitte demnach die Leser der StatsAnz., meine entgegengesetzte Aeußerungen im 42 Hefte der StAnz. für un-

geschrieben anzusehen; und sage dem Hrn. OCR. öffentlichen Dank dafür, daß Er mir durch Seine leztere Erklärung das Vermögen geschenkt hat, mich allen Gesinnungen, die ich vordem mit dem wärmsten Verehrer seiner Verdienste gemein hatte, von neuem ohne Ausname und Rücksicht von ganzem Herzen zu überlassen.

P.

II. Corvey, 20 Apr. 1788.

Der Hr. Fürst und Abt allhier ließ im Novemb. vorigen Jars, um dem damaligen * Mangel der Scheide-Münze im Braunschweigischen abzuhelfen, für 2000 Rthl. Kupfer-Münze in 2 und 4 Pf.Stücken schlagen, wovon beikommende Probe zeugt †. Die sämtlichen Ausgaben für Kupfer, Stempel ꝛc., sollen nur 400 Rthl. betragen. Alle alte 2 und 4 Pf.Stücke, wovon noch über 300 Rthl. im Umlauf waren, sind abgesezt, und Leute, die 5, 10, 20, 50 Rthl. dieser Münze hatten, mußten sie nun für alt Kupfer verkaufen. Die ganze Besorgung des MünzWesens war Juden übertragen; und wie ganz laut behauptet wird, sollen Juden in Paderborn diesen Strom von ScheideMünzen noch mit einigen 1000 Rthl. vermeret haben.

---

* Denn nun ist diesem Mangel abgeholfen, indem der Herzog von Braunschweig für merere 1000 Rthl. schlagen lassen. E.

† Ein Corveisches neues 4 Pf.Stück, scheint gerade das Gewicht von 1em KurBraunschw. Pf. zu haben. Bekanntlich wird auf dem Harz die Mk. Kupfer in den Pfennigen zu 6 ggr. ausgemünzt (also in Corvei zu 1 Rthl.). In Rußland, nach *Lepechins* Versicherung, kostet ein Pud KupferMünzen, mit Kupfer, Stempel ꝛc., 5 Rub. 69 Kop., und wird zu 16 Rubel ausgebracht. Dem zufolge wären dermalen, wo die meisten Zalungen in Kupfer, oder in auf Kupfer gestellten Bank-Noten, geschehen, 3000 Rubel nicht viel mer, wie 1000 Rubel). Carls XII MünzZeichen waren 1 Pf. werth, und sollten 96 Pf. gelten. S.

Für ein so kleines Ländchen so viele ScheideMünze! . . . Am schlimmsten sind nun die Kaufleute dran, die alles nach diesem KupferFus verkaufen, und also die Waren sehr übersezen müssen; und doch können sie kaum für 6 xℰ (oft müssen sie 6½, ja 7 xℰ geben) einen Louisdor einwechseln. Vom Hofe aus wird vieles in dieser Münze bezalt: SilberGeld sieht man äusserst wenig.

Auch hat unser Fürst nicht nur alle Trauer und TrauerMale, sondern auch sogar alle TrauerZeichen, durchaus aufgehoben. Noch neuerlich ist eine arme Frau in 5 xℰ Strafe verfallen, weil sie gegen dies Gesez gehandelt hat.

III. Presburg, 3 Jul. 1788.

. . . . . Regem Prussiæ, audio, odio habere *H*. . . . *m* Principem, quod nuper famosas epistolas, in quibus vitia aulæ libere perstringuntur, in linguam gallicam transferri curaverit.

Jam certissime scio, secundum ultimam accuratiorem Conscriptionem, *numerum incolarum* in *Vngria* & *Illyrico* nostro, excepta Transsylvania & Gallicia, esse 7,500000. Vnde id habeam, conjicere poteris.

Retulit ad me Berolinas quidam vir clarissimus, tantam esse nunc *Berolini* vim pecuniæ, ut non difficile foret, intra 14 dies 5 *Million. Thaler.* mutuo levare, quamquam pro usura nonnisi 3 pro 100 penderentur. — De *Austriaca* monarchia hoc tulit idem Vir judicium, eam nonnisi elapso 50 annorum intervallo florem civitatis Prussicæ esse assequuturam, quandoquidem in hac ad culmen præsens evehenda jam a primo rege laboratum sit, in nostra nunc demum fieri initium.

IV. Berlin, 18 Apr. 1788.

Die neue Wiener Bank haben Sie ja (Heft 44, S. 505) pompös angekündiget — Im Vertrauen kan ich

ich Ihnen sagen, daß die *PP. S. I.* dieses Project gemacht haben, und ihr Geld darzu hergeben. Sie wollen auch zugleich in Lemberg eine solche Bank anlegen. Ein Dänischer Graf *A . . . d* ist auch dabei geschäftig. (Die PP. S. I. hatten im letzten SeeKriege große Summen von Actien in Dänischen Compagnien: sie haben sich sehr schlau herausgezogen, aber Dänemark hat destomer dabei verloren).

Alle Kenner kommen darinn überein, daß das neue Wiener Projet gar nicht reussiren kan, am wenigsten jetzt. Zu der großen Unternemung ist nicht Geld genug da, und die PP. werden sich auch wol hüten, daß sie zu stark auf einmal hineingehen. Sie wollten vielmer gerne das Geld andrer Leute haben, um diese in Händen zu behalten: aber dies kan nicht gehen! Es ist überhaupt erstaunend, wie schlecht das Oesterreichische FinanzSystem verwaltet wird. Jetzt schon, da der Krieg angeht, greift man zu dem gewaltsamen Entschluß, die StatsObligationen nicht bar auszuzalen; und die KupferAmtsObligationen fallen schon 10 proC.: ist das wol erhört? Die Leute sind ware Neulinge im FinanzWesen. Durch die ganz verkerte Art, wie sie die gemachten Anleihen durch Wechsel nach Wien übermacht haben, soll der Hof, wie ich in Leipzig von einem Wiener selbst hörte, über 12 proC. verloren haben. Man sieht, daß die ReligionsCasse nicht ergiebig und schlecht verwaltet ist.

Rußland macht auch ganz seltsame Operationen mit seinen BankNoten, wovon Millionen in Polen und selbst in Leipzig sind. Beide Höfe füren den TürkenKrieg hauptsächlich auch wegen der Einbildungen von großen HandlungsProjecten, und sind noch in den ersten Principien der Handlung unwissend. Es geht doch seltsam in der Welt her!

V. Zu oben, S. 81, Z. 5:

aus dem Courier du *bas Rhin*, No. 40, S. 328.

. . . . Les Gens du Roi avoient dénoncé un Imprimé, qui étoit l'Arrêté du 3, où, au lieu des entreprises *des Ministres* de S. M., le mot de *Ministres* étoit passé; cet Imprimé fut condamné à être laceré & brulé, & l'Arrêt eut son exécution sur le champ. On arrêta en même tems dans la Grande-Salle du palais un Colporteur qui vendoit cet arrêté, & qui s'étant trouvé saisi de libelles contre les Parlemens, fut remis au bailliage du palais, & on croit qu'il n'échappera pas au fouet & à la marque.

VI. Salzburg, 22 Febr. 1788.

Der Papst hat für die diesjärige Fasten in Rom auch dispensirt, aber, wie bei allen andern Handlungen, das CameralInteresse zum HauptAugenmerk genommen: denn die römischen FleischEsser müssen für jedes Pf. Fleisch, das noch überhin um ¼ leichter, wie das unsrige ist, 5 Pf. mer zalen, als außer der FastenZeit. Dies trägt der Cammer täglich wenigstens 1500 Fl. ein. Dagegen muß die Cammer auch wieder an der Aufrichtung eines neuen Obelisken arbeiten lassen.

VII. Ingolstadt, 1 März 1788.

Unsre Bairische hohe Schule allhier, fängt seit 8 Jaren, durch die Unterstützung ihres neuen LandesHerrn, der ihr erst vor einigen Jaren eine järliche neue Einname von 8000 Fl. angewiesen hat, sowol im Besuche der Studirenden, als in dem Flor der Wissenschaften, wiederum zu gewinnen an.

Schon 1782 zälte man unter den dasigen Studirenden 2 Grafen und 12 Freiherrn: 1783, 3 Grafen und

15

15 Freiherrn; 1784, ebensoviel; 1785, 17 Freiherrn; 1786, 11 Freiherrn; 1787, 3 Grafen und 8 Freiherrn; und heuer 1788 mermalen wiederum 3 Grafen und 13 Freiherrn.

Die Zal der Professoren bestehet dermalen aus 24:, wovon 5 die Theologische, und 5 die Juristische Wissenschaften, — und was man hier zu diesen beiden Facultäten, als z. B. zu der ersteren die orientalischen Sprachen, zu der zwoten das NaturRecht, die CameralWissenschaften, die HandlungsWissenschaft, die Statistik und dergl. rechnet, vortragen. Dann besteht die medicinische Facultät aus 5, die philosophische hingegen aus 6 Gliedern.

Diese leztere Facultät, in welcher schon seit längerer Zeit *Steiglehner* glänzt, — der erste, der schon vor einigen Jaren, ehe noch Herschel auftrat, aus einer bei einer MondsFinsterniß gemachten Beobachtung die Vulkane dieses leztern Planeten entdeckt hat —, hat erst kürzlich wieder durch 2 neue Glieder, die DD. *Mederer* und *Schrank*, einen Zuwachs erhalten, von denen der erste durch seine historische, und der zweite durch oekonomische und botanische Schriften, in Deütschland ohnehin bekannt sind. Auch hat die juristische Facultät, an dem D. *Kloke*, Lerer des KirchenRechts, einen gelerten und fleißigen Mitarbeiter bekommen.

Ueberhaupt sieht diese leztere, die juristische Facultät, ihrem älteren Zustande, wie sie ihn noch vor 10 Jaren hatte, gar nicht mer änlich. Ehedessen wurden, mit Einschlusse des Bairischen LandRechts, etwa 12 Collegien, — nun werden in dieser Facultät allein 22 verschiedene Fächer, vorgetragen. Dann nimmt man daselbst anitzo auch davon, was in andern Gegenden Deutschlands vorgeht, Notiz; wie dann erst im verwichnen Sommer der Hofrat *Krenner* öffentliche Vorlesungen über die Lippe-Schaumburgsche Erbfolge zum Vorteile des jungen Hrn. ErbGrafen, worinn sowol eine getreue Geschichte des erfolgten ErbFolge-

Streits,

Streits, als die dabei eintretende RechtsFragen aus dem deutschen Stats- und LehensRechte, umständlich vorgetragen wurden, mit vielem Beifalle zalreicher Zuhörer abgehalten, auch die erfolgten Verfügungen des kaiserl. RHofRats ziemlich genau vorhergesagt hat.

IX. St. Petersburg, 1787.

Berichtigung von oben, StatsAnz. XXVIII, S. 517.

Es hat ein unbekannter Freund der Warheit, dem dermals RussischKaiserl. CollegienRat *von Cancrin*, loc. cit. in Ansehung seines im Hessen-Hanauischen Dienste erfarnen Schicksals, sehr viel Ehre angetan, besonders am Ende dieser Anmerkung: und zu läugnen ist es auch nicht, daß Hr. v. *Cancrin* wegen dieses Vorfalls sein voriges Vaterland mit verlassen haben mag. Aber darinn ist der gütige Verfasser jener Anmerkung nicht genau unterrichtet, wann er glaubt, Hr. v. *Cancrin* habe gerade deswegen jene bekannte Kränkungen ausgestanden, weil er zu der Aufname des Gerabronner, in einem andern Stat, als dem er diente, gelegenen SalzWerks, wirkliche Vorschläge getan habe. Dies ist unrichtig; und so vielen Dank man auch dem Verf. der gedachten Anmerkung schuldig ist, so findet man doch nötig, folgendes zu melden.

I. Es ist dem Hrn. v. *Cancrin* so wenig, als seinen Vorgängern an der SalinenDirection in Hanau, die wirklich auswärtige Salinen gebaut haben, wider die natürliche Freiheit der Menschen, besonders eines freigebornen Deutschen, verboten gewesen, fremde Berg- und SalzWerke zu bauen. Vielmer haben er und sein Vater offenkündig die Gräfl. Büdingischen Bergwerke zu Lehn getragen, und die in demselben gewonnenen Erze dem ErbPrinzen von HessenCassel auf die Hanauischen Bergwerke verkauft.

II. hat der Markgraf zu Anspach den damaligen ErbPrinzen von HessenCassel ersuchen lassen, den als OberCammerRat in seinen Diensten gestandenen *von Cancrin*, die Gerabronner Saline besichtigen, und ihn darüber ein Gutachten geben zu lassen. Der ErbPrinz machte aber dem OberCammerRat, welcher stets um dessen Person war, dieses nicht bekannt, sondern befeligte dagegen seinen BauSchreiber *Wörishöfer* zu Nauenheim, die Reise nach Gerabronn zu machen, und das verlangte Gutachten zu stellen.

III.

III. Der *v. Cancrin* erfur aber dennoch den Vorfall gar bald durch einen vom Gerabronner Salzwerk an ihn abgeschickten Bedienten, der sich um seine Abreise nach Gerabronn erkundigte, und ihm zugleich einen Anteil an dem Werke anbot, weil es, wie die Beispiele des *von Beust* und *von Weiz* leren, gewönlich ist, daß denen, die Salzwerke bauen, ein Anteil frei gebaut wird. Bei dem ErbPrinzen beschwerte sich hierauf *Cancrin*, daß ihm nichts von dem Vorgange bekannt gemacht, und statt seiner ein andrer abgeschickt worden wäre; fügte auch dieser Beschwerde ausdrücklich bei, daß man ihm einen Anteil an diesem Werke angeboten habe. Die Antwort des ErbPrinzen war darauf diese: "Ich will die Sache abändern, sie ist mir leid. Sie sollen nach Gerabronn gehen". *Cancrin* bat aber, daß die Sache so bleiben möge, wie sie wäre, weil er es nicht für schicklich hielte, einen seiner Untergebenen, den BauSchreiber *Wörishöfer*, von dieser Reise zu verdrängen.

IV. *Wörishöfer* reiste also nach Anspach ab, und gab dem Markgrafen ein mit den nötigen Rissen und KostenUeberschlage versehenes Gutachten über den Fortbau der Gerabronner Saline. Hierauf reisete er ab, und brachte die Aeußerung von Anspach mit zurück, wie sehr man daselbst wünsche, daß Hr. v. *Cancrin* in die Societät treten, und einen Anteil an dem Werke nemen möge. Da nun

V. dem v. *Cancrin* 1. nirgendswo verboten war, auswärtige Salzwerke zu bauen (oben I); da außerdem 2. der damalige ErbPrinz selbst die Hände zu dem Bau des Gerabronner Salzwerk geboten, und seinen SalzBeamten *Wörishöfer* zu solchem Ende nach Gerabronn geschickt hatte (oben II und IV); u. ferner 3. der ErbPrinz dem *v. C.* die nach den Gesetzen nicht einmal nötige Einwilligung zu der Teilnemung an diesem Salzwerke gegeben hatte (oben III); und da endlich auch 4. die Nauheimer Saline, wie der Verf. jener Anmerkung ganz richtig bemerkt, niemals einiges Salz in die Anspächischen Lande, als weshalb auch der zwischen der Anspachischen und Hanauischen RentCammer in Antrag gekommene SalzContract nicht zu Stande zu bringen war *, verkaufen können, noch weniger aber die Gerabronner Saline nur so vieles Salz zu machen vermag, als die Anspachischen Lande erfodern †: so

* Weil nämlich das Salz von den benachbarten SalzWerken, besonders dem Bairischen, in wolfelleren Preisen, als das Nauheimische, zu haben gewesen.

† "Würde die damals noch gar nicht untersuchte Gerabronner Saline, nach vollendetem Bau auch noch so gut ausfallen:

so entschloß sich Hr. v. *C.*, nach der gedachten Zurückkunft des BauSchreiber *Wörishöfer*, zu der Teilnemung an diesem Werke, und entwarf vorläufig ein Project zu einem SocietätsContracte, in welchen der ein und andere Anspachische Bediente, der Hanauische GeheimeRat *von Gall*, er *Cancrin*, und der BauSchreiber *Wörishöfer*, treten, und er *v. C.*, wenn ihm so viel an der Gerabronner Saline gewesen wäre, sogleich außer Dienst hätte gehen können; übernam auch die GeneralDirection des Werkes auf Gutfinden der Interessenten, und so lange es ihm selbst anstehen würde, jedoch alles dieses mit dem Vorbehalte, noch vor Vollziehung des Contracts, es dem ErbPrinzen aus Devotion bekannt zu machen.

VI. Dieser vorläufige Entwurf, den man bei dem Geheimen Rat *von Gall* vorgefunden, und gegenseits ganz ungegründet für eine wirkliche Teilnemung und Direction des Gerabronner Salzwerks ausgelegt hat, kam dem damaligen ErbPrinzen zu Gesichte, und wurde die vorgebliche Ursache aller der dem *von Cancrin* zugefügten bekannten Kränkungen und Leiden, die aber einen ganz andern, niemals strafbaren, Grund hatten. Wie denn auch der BauSchreiber *Wörishöfer*, der eben wol einen Anteil an diesem Werke nemen wollen, ganz ungekränkt geblieben ist.

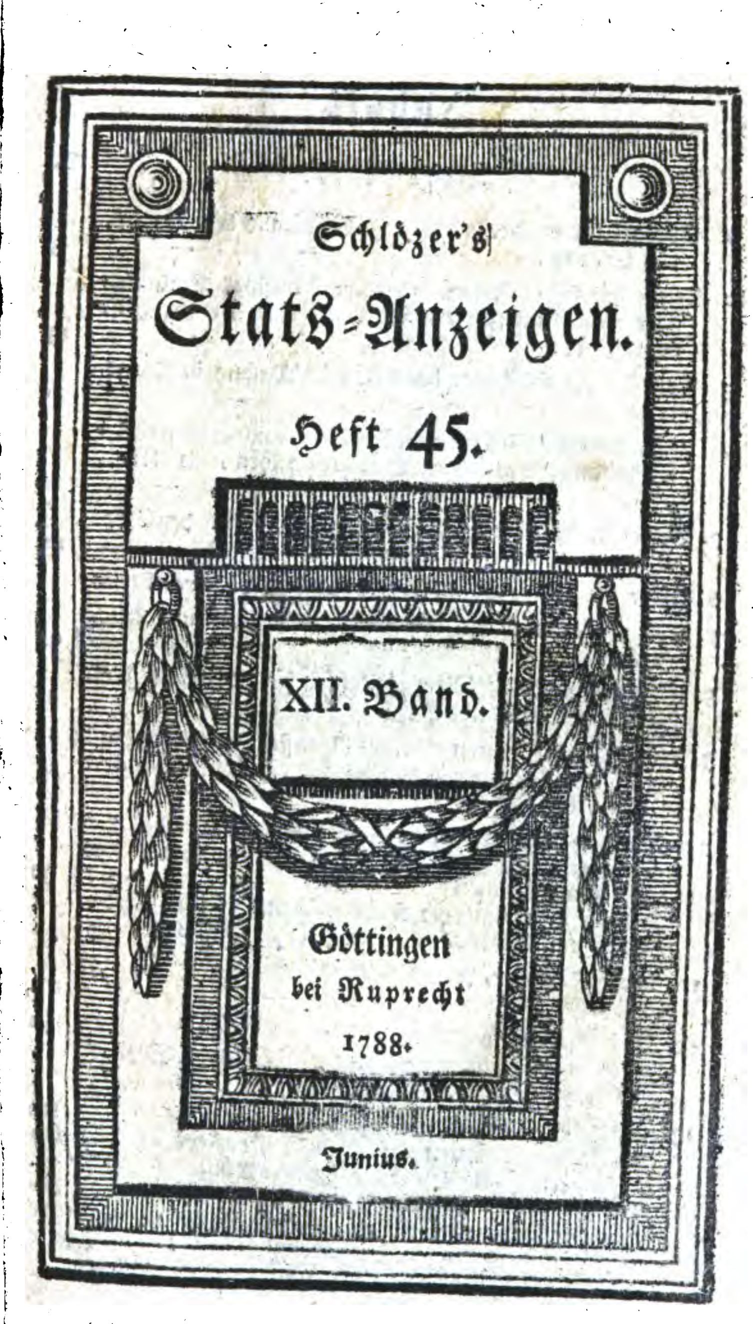
Uebrigens ist diese Sache beim ReichsHofRat in Wien anhängig, und kömmt die ganze mit den nötigen Documenten versehene GeschichtsErzälung im Druck heraus, die beides eine Antwort auf des Hrn. v. *Selchow* RechtsFälle, und eine nähere Belerung des Publici über die hier oder da, münd- oder schriftlich, ausgestreute ungleiche Nachrichten, enthält *.

---

fallen: so würde sie doch schwerlich mer als den sechsten Teil des allein für hiesiges Fürstentum erfoderlichen Salzes liefern", heißt es in dem anliegenden Anspachischen MinisterialAttest.

* Nun folgt ein Fürstl. Anspachisches MinisterialAttestat vom 3 Oct. 1782, und andre Belege, welche hier zum Abdrucke zu weitläuftig und unnötig sind. S.

Junius.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 45.
XII. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1788.
Junius.

Inhalt.

Heft XLV. S.

Wiener Bank. V. Eine wichtige Auslassung, oben S. 81. VI. FleischDispensation in Rom. VII. Flor der Universität Ingolstadt. VIII. Berichtigung aus St. Petersburg, den Hrn. v. *Caucrin* betreffend, S. 126.

AVERTISSEMENS.

Gotha, 9 Maj. Den Freunden politischer Zeitungen kan man gegenwärtig die privilegirte Gothaische Zeitung, welche im Verlage von L. *Mevius* Erben, wochentlich 3 halbe Bogen in 4, erscheint, und von welcher der Hr. Rat und Bibliothekar *Hamberger* Redacteur ist, besonders empfelen: denn sie zeichnet sich durch eigentümliche neue Artikel, vorzüglich aus Paris, Holland, Wien ꝛc. sehr aus. Ein andres Verdienst derselben ist, daß sie mit sauberem Druck auch eine reinere Sprache verbindet. Auswärtige deutsche PostAemter erhalten den Jargang, durch das kaiserl. PostAmt zu Gotha, für 2 rℓ in Golde.

Leipzig, bei Crusius. Geschichte des holländischen Handels, nach *Luzacs* Hollands Rykdom bearbeitet, von A. F. *Lüder*, Prof. in Braunschweig. 8, 692 Seiten, ohne die statistischen Tabellen. Ein Werk, verfaßt mit deutschem Fleiße, aus einer Menge andrer Werke, über einen allgemein interessanten Gegenstand. Das teure und unausstehlich weitschweifige Buch, Hollands Rykdom, ist dadurch dem deutschen StatsGelerten ganz entberlich geworden.

Berlin und Stettin. Friedr. *Nicolai* öffentliche Erklärung über seine geheime Verbindung mit dem IlluminatenOrden. Nebst beiläufigen Digressionen, betreffend die Herren *Starck* und *Lavater*. Ernsthaft, mit unter auch ein wenig lustig zu lesen. 8, 176 Seiten.

Ebendas. Anekdoten von K. Friedrich II. von Preussen, und von einigen Personen, die um ihn waren. Nebst Berichtigung einiger schon gedruckten Anekdoten. Herausgegeben von Friedr. *Nicolai*. Erstes Heft, 8. 98 Seiten. — Anekdoten mit strenger Kritik erzält: wirklich eine neue Erscheinung fürs historisch-gelerte Publicum.

Leipzig bei Beer. Auch Etwas wider das Etwas der Frau *von der Recke* über . . . *Starcks* VerteidigungsSchrift. Von D. I. A. *Starck*, Fürstl. Hessischen OberHofPredigern. 8. 185 Seiten.

Der Hr. Verfasser des Ganzen der Maurerei meldet, Hr. *Weigand* in Leipzig habe unbefugter Weise, ohne ihn, den Ver-

Verfasser, der vorigen Auflage halber völlig zu befriedigen, eine neue ganz untaugliche veranstaltet und einen Mann gefunden, der noch unbefugter, wie Er, Zusätze zu machen unternommen. Das Beste sei, daß diese so wenig erheblich als beleidigend wären. Die ware Auflage werde im Verlag Hrn. *Jacobaeers* zu Leipzig erscheinen. (Das übrige blos unbestimmt Polemische, gegen Hrn. *Nicolai* und die Verf. der Berliner MonatsSchrift, passt nicht auf diesen Umschlag).

Unter der Aufschrift: an das Publicum, hat der Baron *Hirschen*, auf 8 engen Seiten in 4, eine Verteidigung seines in Berlin angefochtenen LuftSalzWassers drucken, und 5000 Exemplare davon in Berlin gratis austeilen lassen.

Potsdam. AntiTrenk, oder Fragmente zur Charakteristik des großen Königs, von Leopold Baron *Hirschen*, einem seiner Verehrer. 8, 59 Seiten.

Dialogen über das Mainzer GesangBuch, Erstes und 2tes Stück. 8, 39 und 48 Seiten "Bigottes Ungezieser" von hohem und niederem Stande am Rhein, nach dem Leben, nicht übertrieben, geschildert.

Frankfurt am Main, bei Eichenberg. DankPredigt des französ. reformirten Predigers *Souchay*, gehalten den 23 Dec. 1787, für den verstatteten reformirten GottesDienst, französisch (54 S.) und deutsch (46 S.). — Desgleichen von dem deutschen reformirten Prediger Krafft (40 Seiten).

Hamburg bei Hofmann, 1785—1787. Geographisches und historisches HandBuch der Länder: Völker- und Statenkunde. In beständiger Rücksicht auf physicalische Beschaffenheit, Producte, Industrie, Aufklärung, Politik, und MenschenGeschichte, als ein LehrBuch und LeseBuch für alle Stände. Von G. P. H. *Normann*. Erster Band, in 5 Abteilungen, 3168 Seiten, nebst einem Register von 126 Seiten. — Deutschland ist damit geschlossen.

Zürich, bei Orell, Gesner &c. Auszug aus *Rollins* Historie alter Zeiten und Völker, vom Abt *Tailhie*, 3 Bände in 8, 1778: Preis jetzo 2 Rthl, vorhin 3 Rthl 12 Kr. Auf 6 Exemplare wird das 7de frei gegeben.

Ebendas. Vollständige Geschichte der Revolution in NordAmerika, aus dem Französ. des *Soules* übersetzt, von *Hammerdörfer*, Prof. in Jena. 1ster Band, 8, 1788, 510 Seiten.

Ebendas. Geschichte der Deutschen, von *Risbeck* und *Milbiller*, 8, 1788. Erster Band, bis Friedrich RotBart 432 S. Zweiter Band, bis Albrecht II, 503 S.

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XLVI.

14.

Ueber die geometrische Größe, und den Ertrag der Ländereien in Frankreich.

Man hat schon vieles über die geometrische Grösse von Frankreich geschrieben und gemütmaßt. In Deutschland gibt die gemeine Meinung 10000 geographische Meilen dafür an, von welchen 15 auf einen Grad des Aequators gerechnet werden. Diese Angabe correspondirt mit einer Fläche von $16666\frac{2}{3}$ geographischen Quadrat Lieues, deren 25 auf einen Grad gehen, und die in Frankreich gewönlich sind. Jedoch diese Summe ist unstreitig weit über einen vollen dritten Teil zu niedrig angesezt.

In Frankreich hat der Marechal de *Vauban*, in den ersten Jaren unsers Jarhunderts, die FlächenGröße der einzelnen Provinzen, nach Masgab der damals vorhandenen LandCharten und topographischen Plane, zum Teil auch nach den in den bekannten Memoires des Intendants enthaltenen Nachrichten, berechnet. Er fand überhaupt eine Summe von 26386 QuadratLieues: weil ihm aber dieses Resultat zu klein vorkam, so verband er es mit zwo andern Berechnungen, die beide über 31000 QuadratLieues betragen, und zog daraus für die LandChartenFläche von dem damaligen Frankreich einen MittelSaz von 28642. Sezen wir zu dieser Summe die 900 Lieues, welche Lothringen und das Barrois begreifen: so ergibt sich nach dem System

Vaubans für die jetzige LandChartenFläche * eine Strecke von 29542 QuadratLieues. Die neuesten Beobachtungen haben gezeigt, daß die erste Berechnung des Marechals die richtigste war.

Indessen war das Vaubansche System durchgängig in Frankreich angenommen, bis im J. 1744 die berümte LandCharte der Hrn. *Cassini* und *Maraldi* zum Vorschein kam, welche die große Menge von Triangeln aufweißt, vermittelst deren das ganze Königreich seit 1732 abgemessen war, und die die Grundlage von der *Description géometrique* de la *France*, und von der großen LandCharte in 181 Blättern ausmacht, die jetzo bis auf 12 in den Händen des Publici ist.

Die Charte von 1744 ist mit einer Menge von Linien überzogen, davon ein Teil von Norden gegen Süden der Parisischen MeridianLinie parallel laufen, und immer in einer Entfernung von 60000 Toisen von einander abstehen; der andere Teil aber die erstere von Westen gegen Osten durchkreuzet, und in gleicher wechselseitigen Entfernung von 60000 Toises, der BreitenLinie der Parisischen SternWarte nachfolget, so daß ein jedes von den daraus entstandenen Quadraten eine Fläche von 3,600000 QuadratToisen begreift. Der Haupt- und allgemeine Inhalt aller dieser Quadrate, wirft für die geometrische Größe von Frankreich jene 26950 QuadratLieues aus, die *Necker* im ersten Bande der Administr. des finances unter die verschiedenen Provinzen verteilt, und an deren Stelle *Calonne* in seiner Requete au Roy geradehin 27000 Lieues angenommen hat. Diese leztere Angabe scheint auch deswegen richtiger zu seyn, weil die kleinen an der französ. Küste hin und wieder zerstreuten Inseln, in der Berechnung der Cassinischen Triangel nicht be-

* Ich setze die LandChartenFläche der ErdFläche entgegen, bei welcher man auch die höckerichte Erhöhung der Hügel und Berge berechnet. *Vauban* nam für die ErdFläche 30000 QuadratLieues.

begriffen, und die Krümmungen der Gränzen hin und wieder felerhaft sind.

Diese 27000 Lieues quarrées zu 25 auf den Grad, stellen sich 16200 deutschen QuadratMeilen zu 15 auf den Grad, gleich: und auf diese beide Angaben kan der Statistiker mit desto grösserem Vertrauen zälen, da sie das Resultat von einer trigonometrischen Operation sind.

Nun fragts sich, in wie viele französ. *Arpents* oder Morgen Felds, die gefundene 27000 QuadratLieues zerfallen?

Es sind in Frankreich merere Arten von *Arpents* üblich, die aber von sehr verschiedener Grösse sind. Sie begreifen alle 100 QuadratRuten oder *Perches*: aber die *Perche* hält bald 18, bald 20, bald 22, und bis 28 Schuhe. Es ist daher nötig, so oft man in den hierländischen Messungen von Arpents spricht, die Grösse der *Perches* sorgfältig anzuzeigen. Zu Paris und in den benachbarten Gegenden findet man lauter Arpents von 18Schuhigen Perches. *Vauban* hat in seinen Schätzungen Perches von 20 Schuhen angenommen. Bei den königl. ForstAemtern aber sind die 22Schuhigen gebräuchlich. Mer als 22 Schuhige trift man nur in einzelnen Gegenden an.

Bei dem Masstab von 18 Schuhen hält der französ. *Arpent* gerade 900 QuadratToises. Bei jenem von 20 Schuhen gehen etwas über 1111 Toises darauf. Und bei dem von 22 Schuhen, der allein den Stempel einer gesezlichen Verordnung trägt, hebt er sich bis auf 1344 Toises.

Da nun, nach der Berechnung der Academie des Sciences, die MittelGrösse von einem Grade des Aequators in Frankreich 57060 Toises beträgt; — eine geographische Quadrat*Lieue*, zu 25 auf den Grad, 2283 Toises in die Länge mißt; — und eben diese QuadratLieue eine Fläche von 5,212089 QuadratToises begreift: — so folgt daraus, daß nach dem Masstabe von 18 Schuhen, 5790 Ar*pents* auf die geographische QuadratLieue gerechnet werden

 müssen:

müssen: nach dem Masstab von 20 Schuhen kommen nur 4691 heraus; und nach dem königl. Mas von 22 Schuhen nur 3877.

Vauban, der nach 20Schuhigen Perches rechnete, und nach dessen System Frankreich 30000 QuadratLieues mißt, fand darinn 140 Mill. Arpents: und unsre 27000 QuadratLieues geben nach eben diesem Masstab 126 Mill. 657000 Arpents. Nach dem königl. Mas aber, das Perches von 22 Schuhen annimmt, hält Frankreich 104 Mill. 679000 Arpents.

Ich werde mich wol hüten, diese 104 Mill. Arpents nach ihrer Bestimmung zu classificiren, und so viele Millionen dem Ackerbau, so viele dem Wieswachs, und so viel andre dem Weinbau, oder den Gehölzen, zuzuschreiben. Da die Regirung nicht einmal eine warscheinliche Kenntnis davon hat: so wäre es eine unverantwortliche Verwegenheit, blose Ideen an die Stelle zuverlässiger Beobachtungen zu setzen. Ich will nur folgende Angaben hinschreiben, die sich größtenteils von den jammervollen Oekonomisten, und dem betrübten Zeitlauf zwischen 1750 und 1764, herschreiben.

Es ist eine unstreitige Tatsache, daß Frankreich weit mer Getreide baut, als es zum Unterhalt der Einwoner nötig hat. Diese Warheit wird von keinem Kenner der Sachen mer bezweifelt; und der einzige Umstand, daß die Notables von allen Provinzen, um die allgemeine Aufhebung der GetreidSperre, und die freie Ausfur desselben, flehentlich angehalten haben, geht über alle Demonstrationen. Niemand gibt, niemand verkauft, was er nicht hat. Wie hoch sich der Ueberschuß belaufe, wird wol niemand genau angeben können. Mitglieder von der Administration schätzten ihn vor ein par Jaren auf ein Drittel der damaligen Erndte. Ein neuerer Beobachter versicherte vor etlichen Monaten, daß Frankreich in den 20 Jaren seit 1768, 5 gänzlicher MißJare ungeachtet, und mitten unter allen Ein-

schrän-

schränkungen und partiellen Sperrungen, den 30sten Teil von seinen gesammten Erndten ausgefürt habe; worunter aber die MehlLieferungen an die Colonien in WestIndien nicht begriffen sind. — Doch die ganze Untersuchung vom Quantum des überflüssigen Getreides gehört vor der Hand nicht hierher, wol aber die mutmaßliche Bestimmung der Consumtion.

Nemen wir mit vielen der heutigen Oekonomisten an, daß ein jeglicher Einwoner, ohne Unterscheid des Alters und des Geschlechts, järlich 2½ Septiers oder 600 Pf. Getreid verzere: so erheischt diese Consumtion etwas über 67 Mill. Septiers. Ich will vorerst diese Angabe gelten lassen, und sogar die järliche Ausfur unter den 67 Mill. Septiers Getreide, *Bled*, mit begreifen: die Sömmerungen, welche der Landmann unter sein Brod mischt, ersetzen diesen Abgang reichlich, und heben die BrodRation des gemeinen Volks um ein merkliches über die 2½ Septiers.

Wenn wir jezo die äußerst willkürlichen, und durchaus nicht erweislichen LerSätze der Oekonomisten, über den Unterscheid und den respectiven Ertrag der großen und der kleinen Cultur, für richtig erkennen, und den Behauptungen des Hrn. *Turgot* zufolge, 3/7 des GetreideBodens der ersten, und 4/7 der andern, zuschreiben: so werden ein 52 Mill. Arpents erfodert, um jene 67 Mill. Septiers, nach Abzug des SatKorns, zu erzielen. Leser der StatsAnz., die einige Kenntnis vom FeldBau haben, werden diesen Anschlag sonderbar genug finden. Ich sage aber ausdrücklich, daß ich ihn den weinerlichen Oekonomisten abborge, und daß diese BiderLeute ihn vor 1765 gewinselt haben, zu einer Zeit, da durch die innere und äußere GetreideSperre, der Anbau des GetreidsBodens auf den tiefsten Grad des Verfalls herunter gesunken war. Also vor der Hand, und bis wir zuverlässig beweisen können, was wir jezo nur höchst warscheinlich mutmaßen, werfen wir für den Getreide-Boden aus — 52 Mill. Arpents.

Die Hrn. Oekonomisten sezten vor 1765 den ganzen WiesGrund auf 6 Mill. Arpents.

Eben diesen Speculanten haben wir die Schäzung der WeinBerge auf 1,600000 Arpents zu verdanken, die aber wenigstens um eine volle Million zu klein ausgefallen ist. Ich will, den runden Zalen zu liebe, — 2 Mill. Arpents stehen lassen.

Zulezt erscheinen bei den Oekonomisten 30 Mill. Arpents an Gehölze, die wol ein bisgen zu freigebig dörften hingesezt seyn.

Auf diese Art fänden wir in Frankreich 88 bis 90 Mill. Arpents in wirklichem Ertragnis; lauter Arpents von 100 Perches, und die Perche zu 22 Schuhen, nach dem königl. Mase. — Da aber das ganze Königreich 104, 679000 solcher Arpents begreift: so bleiben uns, nach Abzug jener 88 Mill., noch etwan 16 Mill. Arpents über, welche die Leser nach eigenem Gutbefinden, unter die BauStellen in Städten und Dörfern, Gärten und GartenFelder, Parcs, Flüsse, Seen, Teiche, Wege und Strassen, Wüsteneien und Heiden, austeilen können.

Diese Aussichten stechen freilich sehr auffallend mit den Klageliedern der vormaligen Oekonomisten ab, die sich in einer melancholischen NachmittagsStunde beikommen lassen, daß Frankreich zur Hälfte öde und unangebaut liege. Der Marquis de *Turbilly* war der erste, der um das J. 1760 diese Entdeckung seinen Landsleuten anvertraute; und von nun an ertönte sie auf allen Dächern, und wurde in und ausserlands, mit Jubel oder mit Wehmut, nach der Art des Patriotismus, die jedes Echo belebte, wiederholt.

Es mag schon ein lerreicher Beitrag zur Geschichte der menschlichen Vorurteile seyn, der Entstehung dieser Hypothese nachzuspüren. Die Quelle davon liegt am Lichten.

Die Hrn. Oekonomisten wußten, daß vor 1765 das gute Frankreich gegen alle GetreideAusfur hermetisch verschlossen

schlossen war; und daß es folglich keinen Septier Getreide mer baute, als es von einem Jar zum andern für seinen eignen Gebrauch nötig hatte. Man dürfte also, um die Größe des angebauten Landes zu bestimmen, nur ausrechnen, wie viel Getreide die järliche Consumtion der Nation erfoderte, und hernach ausfindig machen, wie viel *Arpents* Landes unter dem Pfluge liegen mußten, um jenes ConsumtionsQuantum zu erzielen. Nun hatten diese trübselige Patrioten, und Voltaire, und andere geschwinde denkende MenschenKinder, die VolksMenge in Frankreich, durch einen äußerst lächerlichen Misverstand des Wörtgens FEU in den französ. SteuerDenombréments, auf 18 Mill. Seelen herabgewürdiget. Und weil 45 Mill. Septiers überflüssig zulangten, um jene 18 Mill. Menschen zu ernären; 36 Mill. Arpents aber hinlänglich schienen, um diese 45 Mill. Septiers hervorzubringen: so war der Schluß fertig, daß in Frankreich nur 36 Mill. Arpents an GetreideFeldern angebaut seien. Zälte man jezt zu diesen 36 Mill. GetreideFeldern, 6 Mill. Arpents Wiesen, 1,600000 Arp^ts Weinberge, und 30 Mill. Arp^ts an Waldungen: so zeigte sich eine fruchtbare Fläche von etwan 74 Mill. Arp^ts, die ungefär die Hälfte von den 140 Mill. Arp^ts ausmachen, die nach Vaubans System für die heutige geometrische Größe von Frankreich herauskommen.

Zu diesem ersten Irrtum, der ganz natürlich aus einer falschen Hypothese entstanden war, kam noch ein anderer, der freilich etwas schwerer zu entschuldigen ist. Die Hrn. Oekonomisten borgten, wie ich eben erinnerte, dem Marechal de *Vauban* den Grundsaz ab, daß die FlächenGröße von Frankreich 140 Mill Arp^ts betrage. Nun bezeugte zwar dieser große Mann mit der größten Sorgfalt und Deutlichkeit, daß seine Arpents Perches von 20 Schuhen enthielten. Die Oekonomisten gingen folglich von der nämlichen Proportion aus, indem sie jenes Quantum von Arpents dem Königreich zueigneten. Bei der Austeilung dieses Quanti aber

unter die verschiedene Arten von Culturen, namen sie Perches von 22 Schuhen an, und verglichen zulezt ganz treuherzig das Resultat der zwoten Berechnung mit der ersten Angabe. Dieses kleine Versehen verursachte in ihren Calculs einen Verstoß von weniger nicht als 28 Mill. Arp^ts.

Dieses ist alles, was ich über die geographische Größe von Frankreich, und die mutmaßliche Bestimmung und Benüzung des hierländischen Grund und Bodens, zu sagen wüßte. Das Gewisseste dabei ist immer noch, daß wir nichts Gewisses davon sagen können, weil die Regirung selbsten keine genaue, nicht einmal eine warscheinliche Kenntnis, davon hat. Allzuviele Ursachen haben sich bis izo der Erlangung derselben widersezt. Wenn z. B. ganze zalreiche, und meistens aus sehr reichen GüterBesizern zusammengesezte Collegia, ein persönliches Interesse dabei finden, daß die Regirung die Größe der Cultur, und die Erträgnisse dieses schönen und großen Landes, immer durch einen dicken Schleier sehe, weil sie sonsten erfaren würde, daß die sämtlichen Mitglieder jener Collegien, und wol gar ihre Befreundte und Anverwandte mit ihnen, bis jezo durchaus keine Territorial-Abgaben von ihren weitläuftigen, in den fruchtbarsten Gegenden zerstreuten ErbGütern, bezalt haben; wenn diese Collegia sich den Beifall der mächtigsten und vornemsten GrundHerren, durch die Verhinterung der seit vielen Jaren anbefolenen Verificationen der Grund- und LagerBücher, erwerben, weil man sonst allgemein erfaren würde, daß die reichsten und mächtigsten GrundEigentümer kaum den 4ten, 5ten, und noch geringeren Teil von ihren Ländereien besteuren, und wol gar, wie ein Beispiel vor Augen liegt (*Compte rendu* p. 42), für ein reines Einkommen von 4 bis 5 Millionen an Grund und Boden, bare 44000 Livres an *Dixieme* erlegen; wenn diese Collegia auf die Unterstüzung der Geistlichkeit zälen können, weil die Geistlichkeit durchaus keine Cadastrirung von ihren Besizungen zulassen will, und eine allgemeine LandesCadastrirung die besondre Schäzung

der

der geistlichen Güter entberlich machen würde; wenn diese Collegia auch den mittel- und kleinen GüterBesitzer, der jetzo alle Lasten des Stats trägt, zu betäuben und zu bereden wissen, daß ihre Widersetzlichkeit gegen alle Verificationen, blos sein Interesse zum Gegenstand habe, weil die Regirung damit umgehe, das ContributionsQuantum des MittelStandes zu erhöhen; wenn sie sogar dem Könige das Recht absprechen, eine vor 40 Jaren auf das reine Einkommen der GrundBesitzer gelegte Abgabe in dem Verhältnis einzufodern, in welchem jenes Einkommen sich jetzo befindet, da die PachtSchillinge beinahe um das gedoppelte höher stehen, als sie vor 40 Jaren gestanden waren; wenn durch alle diese Vorspiegelungen jene Collegien es so weit bringen, daß die LandesVerificationen für eine verderbliche Tyrannei angesehen werden; wenn sich dadurch ein jeder GerichtsHerr befugt hält, die Officiers Verificateurs gefänglich anzuhalten; wenn . . . . und noch ein halb Dutzend andre wenn . . . : so ist es sich wol nicht zu verwundern, daß die Regirung kaum mutmaßen kan, wie es sich mit der Cultur von Frankreich verhalte, und daß sie sich mit lauter Combinaisons behelfen muß, wenn sie erraten will, wie hoch das TerritorialErtragnis sich belaufe. Vielleicht breiten die Assemblées *provinciales*, wenn sie, ungeachtet des Widerstandes von jenen Collegien, aller Orten zu Stande kommen, ein köstliches Licht über diese Materie aus: bis dahin aber ist und bleibt unser Wissen davon lauter Stückwerk, und beruht größtenteils auf willkürlichen Angaben, die aus bekannten Ursachen weit unter der Warheit herum irren.

Ich will nur einmal zur Probe die Offenbarungen unserer alten Oekonomisten zwischen 1750 und 1765, über das NationalEinkommen von Frankreich, anfüren.

Sie namen aus einem handgreiflichen Irrtum an, daß Frankreich nur 45 Mill. Septiers Getreide erziele, teilten dieses Product, nach unerwiesenen und unerweislichen Anga-

gaben, zwischen 6 Mill. Arpents, die sie zur grossen Cultur rechneten, und 30 Mill. Arpents von der kleinen Cultur aus, und schäzten den Wert davon auf 589 Mill. Nach dieser Rechnung trägt 1 Arpent von GetreideFeld, ein Jar in das andre gerechnet, etwan 16 L. 10 S. ein. — Einige neuere Schriftsteller aber (unter andern die Hrn. *Le-Clerc*, im Tableau des Richesses de la France), nemen jezo für das MittelProduct eines Arpents von der großen Cultur, in einem Jar von dreien 36 L., und für den Arpent von der kleinen Cultur in einem MittelJar von zweien, 24 L. an. Hieraus entsteht eine MittelZal von 30 L.

Die Oekonomisten behaupteten ferner, daß der reine Ertrag von den 6 Mill. Arp[ts] WiesGrund, nach Abzug aller Unkosten, auf 146,800000 L. ansteige. Macht in einer MittelSchäzung, von 20 Sols der Arpent bis 200 L., etwas über 24 L. — Der Produit *net* der 1,600000 Arpts WeinGüter, davon der schlechteste auf 3 L., der beste zu 300 angegeben ward, machte eine järliche Einname von 93 Mill. aus; wovon im Durchschnitt 48 L. auf jeden Arpent kamen: weil aber der Produit *net* eines Arpent bei den WeinGütern, kaum die Hälfte von seinem völligen Ertrag, wegen der ungeheuren Vorschüsse, ausmacht; so muß der völlige Ertrag, le Produit *brut*, von 1 Arp[t] wenigstens auf 84 L. angeschlagen werden *. — Endlich schäzten die Oekonomisten die für bekannt angenommene 30 Mill. Arpts Gehölze, auf järlich 146 Mill. Livres, folglich den Arpt auf 5 L., wobei aber die Unkosten wiederum nicht in Anschlag gebracht sind.

Nun

* Bei dieser Rechnung sind nur die unmittelbaren und bar zu erlegenden AnbauKosten in Betracht gezogen, die auf jeden Arpent 36 L. betragen. Wenn man aber die HerbstKosten, die WeinPfäle, und andre Lieferung, dazu zält: so kommen noch 6 L. auf den Arpent. Siehe, unter den Deutschen, *Beausobre* Introd. à la *Politique*, Tom. II, p. 125. Man rechnet, daß ungefär 2,700000 Seelen vom Weinbau leben.

Nun will ich einmal diese Angaben der Oekonomisten, die sich NB. alle vom J. 1760 und den vorhergegangenen herschreiben, zusammenzälen:

Arpents			Mill.
36,000000	Getreide Boden, (produit *brut*)	allgemeiner Ertrag	589 L.
6,000000	Wieswachs, (produit *net*)	reiner Ertrag	146
1,600000	Weinberge	reiner 95 Mill., allgemeiner Ertrag 135	
30,00000	Gehölzer	reiner Ertrag —	146
73,800000			1016 M. L.

Folglich ungefär 14 L. per Arpent, ohne die Unkosten beim Wieswachs und den Waldungen. Und weder die Gärten und Garten Felder, noch der Flachs- und Hanfbau, die viele Millionen eintragen, noch die Oel- und Maulbeer-Bäume, noch das Obst mit den verschiedenen Obst Weinen, noch die Hoch Waldungen rc., sind auch nur mit 10 Sols in Rechnung gebracht. — Und dieses alles im J. 1760, da der Verfall des Ackerbaus auf den höchsten Grad gekommen war, und der Weinbau unter einer Menge Einschränkungen darnieder lag!

Fragen wir die heutigen Oekonomisten, die immer noch weinerlich sprechen, wenn sie die annoch mögliche, meistens ins Unermeßliche hinauslaufende, und oft aus süßen Träumen herübergedachte Verbesserungen predigen: so meinen die beiden Hrn. *Le Clerc*, der Hr. *Paucton*, und noch andre mer, qu'on se raprochera de la verité, wann man für den Produit *brut* auswerfe, bei dem

		Arpents	*Livres*
Getreide und Ackerbau	—	50 Mill.	mit 1296 Mill.
dem Weinbau teilt man jezo meistens zu	—	3 Mill.	mit 250 Mill.
		53 Mill.	1546 M. L.

Und diese Summe ist es, die man zu verstehen pflegt, wenn man den *Produit des terres* berechnet, und den *Calonne* in sei-

seiner Requete au Roi, mit 1500 Mill. als den "terme moyen de divers calculs faits avec tout le soin possible" angibt; — freilich jezo nach einem andern Masstab, als vor einem Jar, da er seine Garbenweis einzufodernde Subvention territoriale auf 107 Mill. geschäzt hat.

Die Wiesen kommen bei dieserlei Rechnungen nicht in Anschlag, weil sie in den Pacht- und MeiereiBriefen für o angesezt sind, so bald sie nicht, wie in der Normandie geschieht, als *herbages* eigens verpachtet werden. — Auch die Waldungen nicht, weil man blos auf das cultivirte Land sieht, und nur dieses in Betracht zieht.

Ein anders ist, wenn man das NationalEinkommen untersucht: bei diesem machen Wiesen und Waldungen eigene Rubriken aus. Bei dem Getreide- und AckerBau werden die Oel- Obst- und MaulbeerBäume auch nicht in Anschlag gebracht, u. s. w.

Aus diesen Anmerkungen, die ich teils unsern neusten Oekonomisten abborge, teils aus den vor Augen habenden Rollen des 20sten Pf. entlene, läßt sich die Behauptung eines gewissen angeblichen Conseiller * beurteilen, der in seinen Unterredungen mit einem so dumm als möglich geschilderten Minister voraussezt, daß Frankreich 80 Mill. einträglicher Arpents besize, davon keiner durch die Bank über 10 L. eintrage. (Unsre alte Oekonomisten seufzten vor 1760, 14 bis 15 Livres, und bei den heutigen Nachfolgern derselben ist das minimum 29 L.).

Wenn der Hr. Conseiller nicht so gar viel Unwissenheit durchgängig verriete: so würde ich, seinem Panegyristen in Deutschland zu gefallen, vermuten, daß er an den reinen Ertrag gedacht, und etwan gemeint habe, der Produit *net* eines

* Diese Unterredungen sind ein Pamphlet, das im verflossenen Jar, bei Gelegenheit der Verlegung des Parlements nach *Troyes*, zum Vorschein gekommen, und dessen Author man es ansieht, daß er ein Schreiber bei irgend einem Procurator war. Jezo dient es in den KramerBuden.

eines franzöſ. Arpents könne durch die Bank nicht höher als auf 10 L. geſchäzt werden: welches endlich ſogar unwarſcheinlich nicht wäre, und ziemlich mit den beſtändigen Vermutungen der Regirung und der Notables übereinkäme, daß der auf den bloſen reinen Ertrag zu legende Dixieme, ein 80 bis 90 Mill. abwerfen müſſe.

Aber dieſer Mann, der *gründliche Kenntniſſe und Einſichten vielfältig zeigt, und deſſen Bemerkungen* (an der Leine und Alſter!) *in Credit und Anſehen ſtehen* *, ſagt ſonſten ſo viel tolles Zeug, daß ich ihm unmöglich jenen klugen Einfall beimeſſen kan. Man höre nur ſeine *genaue* und *richtige Berechnung* über die *geometriſche Gröſte* von *Frankreich*. Er ſchenkt dieſem Königreich zuerſt eine Oberfläche von 32832 franzöſ. QuadratLieues, und macht es durch dieſe Freigebigkeit um kale 5832 QuadratLieues gröſſer, als es wirklich iſt. — Jedoch dieſe gute Laune dauert nicht lange: nun nimmt er mit der andern Hand an *Arpents* wieder weg, was er an QuadratLieues beſchehrt hatte. Er findet in ſeinen 32832 QuadratLieues mer nicht, als 97,708032 Arpents; das macht auf die QuadratLieue 2976 Arpents. Eine neue, allen Statiſtikern bisher unbekannte Klaſſe von Arpents! — Doch dieſes iſt noch immer das geringſte.

Unſer *in Credit und Anſehen ſtehende* Conſeiller verſichert, und der Hr. v. *Schirach* ſpricht ihm mit groſſer Selbſtgenügſamkeit nach, daß die ordentlichen Einkünfte des Stats, zufolge der beglaubigten der Verſammlung der *Notables* übergebenen *Etats*, 592 Mill. Livres ſeien; und dieſes iſt der unverſchämteſte menſonge imprimé, womit die leſende Welt konnte hintergangen werden. Die Etats, die der Hr. von *Calonne* den Notables vorgelegt hat, und die jezo ſowol in der *Collection* des Comptes rendus, als auch in der Reponſe de Mr. de *Calonne*

* Sind Worte des Polit. Journals, Januar 1788, S. 23.

lonne à Mr. Necker, umständlich abgedruckt sind, weisen nicht mer als 474,047639 L. aus: so wie ich schon in den StatsAnz. Heft 41, S. 61, in runden Zalen mit 475 Mill. bemerkt habe, und *Calonne* selbst in seiner Requete au Roi wiederholt. Der heurige Compte rendu gibt aus bescheinigten Etats 472, 415549 L. an.

Nur ein Wörtgen noch hiervon. Hr. G. . . . hat den ehrlichen *Necker* auf das unwürdigste darüber behandelt, weil er den Produit *brut* von den allgemeinen Contributionen der Nation auf 568 Mill. ansetzt; und jetzo kömmt ein *in Credit und Ansehen stehender* — Conseiller, und gibt NB. die Einkünfte des Stats zu 592 Mill. an! Und die Gesellschaft von Gelerten, die das polit. Journal herausgibt, betet ihm diese Angabe mit einer respectueusen Anhänglichkeit nach! Und Hr. G. . . . schweigt! . . . Vbi es, Brute?

Da sich warscheinlicher Weise die Gelegenheit sobald nicht mer zeigen wird, daß ich die Leser der StatsAnz. mit Anmerkungen über den Ertrag der Ländereien in Frankreich 2c. unterhalte: so will ich ihnen hier noch folgende beilegen.

Einer unsrer neusten Schriftsteller über das FinanzWesen hat gefunden, daß die AusfurZölle, welche in den Provinces des 5 grosses fermes von den an Fremde verkauften Weinen und Brandtweinen gehoben werden, järlich 500000 L., in den übrigen Provinzen aber (NB. Elsaß ausgenommen, da jene Zölle nicht üblich sind) bis 2 Mill. eintragen; und zieht aus diesem Product, in Vergleichung desselben mit den dahin einschlagenden Tarifs, den Schluß, que les *Vins* & les *Eaux de Vie* entrent au moins pour 60 *Millions* dans la balance génerale du Commerce du Royaume *.

Um

* Ein Corollarium zu dieser Anmerkung mag folgende Tatsache seyn, daß die jenseits der Loire, und an der Marne und Saone

Um von der Wichtigkeit des OelHandels zu urteilen, braucht man nur zu wissen, daß der auf die Fabrication und Ausfürung dieses NaturProducts gelegte impot der ferme générale für 1,600000 L. angerechnet ist.

Doch für jezo genug hiervon. Ich habe in den Stats-Anz. Heft 41, S. 72, einen im J. 1760 verfertigten gerichtlichen Anschlag von einem PachtGut de *grande* culture, zur Probe, was man hier zu Lande Vorschüsse nennt, ausgezogen. Hier füge ich einen gleichmäßigen Anschlag bei von einem MeierHof de *petite* culture vom J. 1761. — Dieser MeierHof lag bei *Nevers*, in einer mittelländischen Provinz, die eben nicht den fruchtbarsten Boden hat, und damalen zwischen den Bollwerken von einer dreifachen Getreide-Sperre eingeschlossen war. Er bestand aus 160 Arpents, wovon 96 unter dem Pflug lagen, 24 Arpts Wiesen, und 40 Arpts Weidegang. Es wurden ein Jar um das andre 48 Arpts angesäet, die andern 48 lagen brach. Der Bau war durch Meier versehen, die mit dem Eigentümer den produit *net* teilten.

Avances Primitives.

12 Stück ZugOchsen	à 100 L.	—	1200	
8 — Kühe	à 60 —	—	480	
2 Pferde	à 100 —	—	200	
50 Schafe —	à 5 —	—	250	
2 MutterSchweine	à 15 —	—	30	
				2160
Schiff und Geschirr	—	—	200	
SatKorn des ersten Jars		—	296	
			2656	

Avan-

Saone gelegene Provinzen, den CommerzTractat mit England gerade in eben der Mase bis in die Wolken erheben, als die nördlichen Provinzen, vornämlich die Normandie und die Picardie, ihn bis in den Abgrund des Meers verwünschen.

Avances ANNUELLES.

Narung des Meiers mit seiner Familie	400
2 Knechte — —	120
Erndteunkosten —	100
Schmidt, Wagner ꝛc. —	80
	700

TOTAL des Avances *primitives*	2656
annuelles	700
	3356 L.

Erträgnis:	*Sept.*			
	48 Weizen kosteten damals	12	—	576
	32 Rocken — —	8	—	256
	18 Gersten — —	6	—	108
	24 Hafer — —	4	—	96
				1036
	für den Zehenden —			121
				1157

Zog man von diesem schmalen Product die Interessen von den Avances *primitives*, und die Avances *annuelles*, ab; zalte man die königl. Anlagen mit 138 L.: so blieben dem Eigentümer für seine ganze Rente 113 L. übrig, das ist 15 Sols vom Arpent, und der 10te Pf. von der ganzen Cultur.

Es ist sich wol nicht zu wundern, daß die Oekonomisten, bei dem Anblick von einem so jämmerlichen Zustand des Ackerbaus, ihre Stimme mit Wehmut erhoben haben. Freilich übertrieben sie ihre Klagen; aber ihr Enthusiasmus und ihre Vis tragica war nötig, um die Nation aus ihrem Schlaf zu erwecken: und sie waren so glücklich, daß die ganze Lebhaftigkeit dieser letzteren auf einmal rege wurde. Jetzo verbesserte sie in 10, 12 Jaren die Feler von einem halben Jarhundert. Doch felt es noch sehr viel im innern Frankreich, bis alle verjärte Vorurteile abgelegt sind. Vielleicht dauren sie noch manches JarZehend fort, wenn nicht ein gegenteiliges Vorurteil etwa Mode wird — und alsdann wirkt dieses gewiß mer und geschwinder, als die Vernunft.

15.

15.

Von und aus der Obern Steiermark, 1787.

Zwei Stücke sind es, in denen alles, was in der Obern Steiermark besser seyn könnte, als es nicht ist, seinen Grund hat: nämlich Mangel an Bevölkerung, und Mangel an Erziehung.

1. Mangel an Bevölkerung. Der überzeugendste, und am meisten in die Augen fallende Beweis von unzureichender Bevölkerung, ist der Uebermut des DienstGesindes, und das widernatürliche Joch, womit sie die, die sie ernären, erdrücken. Ich weiß nicht, und zweifle sehr daran, ob irgend noch ein Land ist, wo gleicher Unfug, und eine so vollkommen umgekerte Ordnung herrsche. Wenn in aller übrigen Welt der Dienstbote einen Herrn und Ernärer sucht; wenn um einen offnen Platz sich 20 Bittwerber um die Wette bemühen: so muß im Gegenteil in der Obern Steiermark, der beste und ordentlichste HausVater allen seinen Verstand, alle seine Beredtsamkeit, und seinen Beutel aufbieten, um unter Tausend nach LandesSitte alljärlich auspochenden Dienstboten Einen zu vermögen, daß er sich bei ihm einzumieten belieben wolle. Gesetzwidrige frühe Verdingung, Gesetzwidriges hohes Angeld, Gesetzwidrige Verdingung von Feldern †, die der Bauer mit seinem Vieh bear-

† Daß kein Knecht "anstatt Lons, Korn auf dem Felde verlangen solle", ist hier zu Lande schon den 10 Febr. 1700 bei willkürlicher LeibesStrafe verboten worden. — Ueberhaupt wird es dem ungenannten Verfasser obigen vortreflichen praktischen Aufsatzes Freude machen, wenn er unsre hieländische Dienstboten Verordnungen, etwa nur im Auszuge in D. *Willichs* Kurfl. Braunschweig-Lüneburgschen LandesGesetzen und Verordnungen Calenbergschen und Grubenhagenschen Teils (Göttingen, 4, 1780), Th. I, S. 581—595, über lang oder über kurz kennen lernt. Süßer, stolzer,

bearbeiten, mit seinem Samen besäen, die Frucht aber dem Knecht überlassen muss — von öffentlichen Lächerlichkeiten, als dem Abholen der Dienstboten mit Wägen, so daß die unterste Dirne, die in das anstoßende Haus übertritt, auf einem Wagen übergefürt werden muss, nichts zu erwänen, — gehen insgeheim nicht nur heut zu Tag noch im Schwange; sondern vergrößern und vermeren sich wol noch von Tag zu Tag. Würde aber aller dieser Unfug und diese Läppereien wol einer gesetzlichen Hemmung bedürfen; wenn nicht Mangel an MenschenHänden sie erzeugt hätte und erhielt? Und wer, im Gegenteil, wird bei solchem Drange Anstand nemen, Gesetze zu übertreten, wo die Verheimlichung so leicht, und beiden Uebertretern nützlich oder notwendig ist?

Eben dem Mangel an Bevölkerung ist der allgemeine schädliche Misbrauch zuzuschreiben, daß beinahe kein Dienstbote länger als Ein Jar in Einem Hause bleibt. Statt daß in der übrigen Welt * lange DienstJare im nämlichen Hause, das beste Zeugnis eines Dienstboten sind; so zieht sich

kann doch nichts für einen Theoretiker, oder — wie man diese Leute noch oft zum Schimpf nennt — Projetteur, gedacht werden, als wenn er erfärt, daß seine Idee — oft genannt seine Grille — ein aufgeklärter Gesetzgeber schon längst realisiert, und was noch mer ist, sich ein ganzes Volk, bald ein Jarhundert hindurch, dabei wol befunden habe. S.

* In unsrer KurBraunschweigischen Dienstboten-Verordnung vom 28 März 1752, heißt es im §. 23: "Es „soll auch bei dem in den meresten Städten hergebrachten Ge„brauch, daß denen Domestiken, wenn sie gewisse Jare in ei„ner Reihe bei einem BrodHerrn gedienet, und sich treu und „wol verhalten, auf Beibringung eines Attests von demselben, „die BürgerGelder ganz oder zum Teil erlassen werden, „sein ungeändertes Verbleiben haben". Und hier in Göttingen ist die Observanz, daß Domestiken, die 7 Jare in einer Reihe bei einer Herrschaft gedient haben, wenn sie sich setzen oder verheiraten, das BürgerRecht ganz unentgeldlich erhalten. Zur Ehre unsrer Stadt und dieser Observanz setze ich bei, daß es Beispiele gebe, wo aus Einem Hause 4 Domestiken in Zeit von 18 Jaren diese Woltat genossen haben. S.

sich hier jeder dadurch von allem übrigen DienstGesinde den Vorwurf zu, daß er sich nicht weiter traue: und dieser Vorwurf ist eben so mächtig als dumm; Bauer und Knecht, sie mögen noch so vergnügt zusammen seyn, müssen sich trennen. Daraus ergeben sich natürlich 2 schlimme Folgen. Die eine, daß ein HausVater nie solche Dienstboten hat, die an sein Haus gewont wären, den HausGebrauch schon wüßten, sich selbst für einheimisch ansähen, am Wol der Wirtschaft Anteil nämen, für die Zukunft sorgten, und als geschickte treue fleißige Leute geprüft wären: sondern da jeder, auch der schlechteste Dienstbote, vergewissert ist, daß 10 und mer Bauern ihn zu sich in den Dienst bitten werden; so hat auch ein solcher keine Ursache, warum er sich Besserung angelegen seyn lassen sollte. Es wäre mir ein leichtes, durch lauter Tatsachen zu erweisen, daß der OberSteirische Bauer der beklagenswürdigste Sklave, nicht seines Landes Fürsten, nicht seiner GrundObrigkeit, sondern seines DienstGesindes ist.

Die zwote schlimme Folge ist, daß alles DienstGesind, wenn es durch Krankheit oder Alter zum Dienen unvermögend wird, nichts als das äußerste Elend zu gewarten hat: denn dahin rechne ich die Einlegung. In diesem Falle nämlich werden sie, entweder der GrundObrigkeit, unter welcher sie geboren worden, oder jener, unter welcher sie 10 Jare gelebt haben, zugeschoben; und diese legt sie bei ihren Untertanen ein, das heißt, der Arme ist immer 8 Tage lang in dem Hause eines Untertans, und wandert so von Woche zu Woche in ein andres Haus, bis er das ganze Amt durchgewandert, und dann wieder beim ersten Hause anfängt. Die Untertanen sind einem Einlieger, außer der notdürftigen Kost und Kleidung, die schon immer aus abgetragenen Lumpen besteht, und einem Platze, wohin er sich nächtlicher Weile legen kan, nichts zu geben verbunden. Ist der Einlieger noch etwas zu arbeiten vermögend, so ist er darzu verbunden: allein dieser Fall ist selten, und meistens

werden nur alte, entkräftete, sieche Menschen dieser Verpflegung teilhaftig. Nun stelle man sich solche Menschen vor, wie sie sich kümmerlich, von Lumpen bedeckt, bei gröster Hitze und strengster Kälte, im Verlaufe Eines Jares, durch 52 Häuser schleppen müssen, 52mal des Jares unfreundlich und mit Widerwillen empfangen, meistenteils nicht als elende Menschen, sondern als eine Anlage und aufgedrungene Bürde, angesehen und behandelt werden; und das im höchsten Alter, bei siechem und schmerzhaftem Körper, ohne Hoffnung eines erträglicheren Zustandes, bis diesem der Tod ein Ende macht. O welch ein Abstand zwischen den Begriffen, die man sich bei Durchlesung des Gesetzes macht, das diese Ordnung vorschreibt, das ganz BruderLiebe zum Zweck zu haben scheint; und zwischen jenen, so der Anblick der Realisirung rege macht! Freilich ist es schwer, und der Fall ist vielfältig, daß eine Gemeine einen Greis in Verpflegung nemen muß, der seine ganze LebensZeit außer ihrem Zirkel zugebracht hat, aber in keiner Gegend 10 Jare geblieben ist, blos darum, weil er in ihrem Zirkel geboren worden ist. Indessen wurde von Aufhebung dieser Last, bei Einfürung des ArmenInstituts, keine Erwänung getan; und daher ist sich nicht zu wundern, daß diese schöne und löbliche Absicht, unter einem so gutmütigen Volke, als das OberSteirische ist, nicht Plaz greifen konnte, und auch da, wo es besteht, wieder erlöschen wird. So aber, wie mir der Charakter des OberSteirischen LandVolkes schien, trau ich ihm zu, daß kein Dienstbot im Alter hilflos bliebe, der 10 oder mer Jare in Einem Hause treu und fleißig gedient hätte.

Ich habe nur Einen Beweis von der unzureichenden Bevölkerung und ihren traurigen Folgen angefürt, und mich vielleicht bei diesem zu lang aufgehalten, da bekannt ist, daß die Obere Steiermark nicht 1000 Seelen auf eine QuadratMeile zält. Aber interessanter ist die Frage: wie kan die-

diesem Uebel abgeholfen, und die Bevölkerung vermert werden?

Einen ungemein nüzlichen, und von allen Seiten betrachtet, weisen und gerechten Schritt, hat unstreitig der Kaiser dazu getan, indem er der Intoleranz, der stupiden Ignoranz, und dem Geiz der Geistlichkeit, das in gewissen Gegenden lange Jare getriebene Handwerk der Entvölkerung gesperrt hat. Die langen Züge unglücklicher SchlachtOpfer priesterlicher Wut, die man Jar für Jar Heerdenweis, wie Vieh, von ihren angeerbten, trefflich bearbeiteten Gründen, von ihren Anverwandten und Freunden, nach Siebenbürgen trieb, waren nichts weniger als Protestanten im gemeinen Verstande. Ohne eine andre GlaubensLere für besser zu erkennen — denn sie kannten gar keine, so sehr waren sie verwarloset — protestirten sie nur allein, daß die Religion unmöglich die wäre, die christliche, die göttliche seyn könne, die Priester habe, wie die, die ihnen aufgedrungen waren. Zum Beweis ist Landkündig, daß eine große Gemeine sich bittlich, anfänglich an den Bischof von Seggau, und nachher an die LandesStelle, bei der es auch nicht an Männern von starkem ReligionsEifer und stockblindem Glauben mangelte, gewendet, und sich erkläret hat, daß sie in dem Schoße der katholischen Kirche zu leben und zu sterben wünsche; nur aber bäte sie, daß der sie unerträglich hassende Pfarrer verwechselt, und ihr an seiner Stelle Hr. *Kautschitsch*, der als Caplan dort war, zum Pfarrer gegeben werden möchte. Aber ihre Bitte war vergebens. Nicht der Pfarrer, sondern *Kautschitsch*, ward verwechselt, und die Bittenden mußten ihr Vaterland räumen. So waren Verfolgungen immer das Los rechtschaffener Menschen in Ländern, wo der Lere und dem Lichte des Heilandes, PfaffenFinsternis, — der tätigen Frömmigkeit, Cärimonien, — und der Andacht, RosenKränze und klingende Brüderschaften, untergeschoben werden durften. Dennoch hat bald darauf der nämliche *Kautschitsch*, auf einmütiges

Begeren der ganzen Bürgerschaft, mit beifallsvoller Einstimmung des nämlichen Hrn. Bischofs und der nämlichen LandesStelle, die ansenliche Pfarre der KreisStadt Marburg erhalten, wo er schon merere Jare allgemein geliebt und geschäzt wird.

Indessen wird dieser zwar für die Zukunft gehemmte Verlust an Bevölkerung, noch lange weder zureichen, noch auch nur fülbar werden: und ich muß gestehen, daß ich sehr zweifle, ob geholfen seyn würde, wenn man z. B. Emigranten aus dem Reiche, statt sie nach Ungern zu schicken, in die Obere Steiermark anweisen wollte. Leute, in andern, besonders in flachen Ländern erzogen, dörften schwerlich der harten Arbeit gewachsen, folglich auch dem OberSteierschen Bauern nicht zum Behufe seyn. Ueberhaupt glaube ich, daß beiden Eingangs erwänten Uebeln, nicht gegenwärtig, nicht in einem Nu, sondern nur erst für die künftige Generation, geholfen werden könne. Um aber ihr dieses Glück zuzusichern, wäre zur Einleitung auch nicht Ein Tag zu versäumen; und ich glaube, ein natürliches Mittel zu wissen, wie man diesem Lande auf die vorteilhafteste Weise zu einer naturalisirten Bevölkerung verhelfen könne.

Bekanntermasen hat der Kaiser die meisten WaisenHäuser aufgehoben, und die Kinder in die Kost verdungen. Die wenigen noch bestehenden derlei Häuser sind verhältnißmäßig nur geringzälich, gleichwol aber, meinem Gefüle nach, noch zu zalreich. Denn wenn schon nicht in Abrede zu stellen ist, daß vorzüglich das WaisenHaus in Wien, unter der unmittelbaren Aufsicht des Kaisers, der es fast wochentlich mit forschendem Blick besucht, und unter der Leitung des ganz zu diesem — tausend Augen und eine eiserne Beharrlichkeit fodernden — Geschäfte gebornen Majors *Andre*, in Beziehung auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Pflege und Lere, billig allen übrigen zum Muster vorgestellt wird, und vorgestellt zu werden verdient: so wird doch jeder Beobachter leicht gewar werden, daß in diesem, wie

wie in allen zalreichen ErziehungsHäusern, gerade die HauptSache, die Erziehung, d. i. die Anleitung zu einem künftig selbsträtigen Leben, und der Uebung des freien Willens dazu, durch die in solchen Häusern unentberliche ZwangOrdnung verdrengt und ausgeschlossen werde. Dieser Mangel ist in meinen Augen so groß, daß ihn tausend andere, die man mir freilich in PrivatHäusern, wohin die andern in die Kost verdungen werden, auch zeigen wird, nicht aufwiegen: da diese nur auf einzelne, jener fort und fort auf hunderte von Kindern wirket; und weil vielleicht im Menschen kein Feler unausreutbarere Wurzeln schlägt, als der der Untätigkeit, wozu alle diese Kinder verstimmt werden. Man versicherte mich, daß der Major *Andre* diese wichtige Warheit vorlängst eingesehen, und daher dem Kaiser einen trefflichen Vorschlag gemacht habe, wie die Kinder männlichen Geschlechts im Hause zu reinlichen Handwerken angeleitet werden sollten und könnten: allein der Kaiser verwarf ihn. Selbst die Mädchen dörfen nicht im Wolle- oder BaumwolleSpinnen, sondern die geschickteren müssen im Harkrausen und PutzArbeit unterrichtet werden: das Spinnen aber erklärte Se Maj. der künftigen Bestimmung dieser Kinder unangemessen. Man mutmasset daher, daß die Mädchen zu KammerDiensten, und die Knaben zu UnterOfficieren, vorgesehen seien. — Aber zurück zu meiner Sache.

Bei denjenigen Kindern, die aus den Waisen- und auch FindelHäusern in die Kost ausgegeben werden, finde ich, und zwar besonders in Wien, daran sehr übel getan, daß man alle diese Kinder, entweder in die Vorstädte Wiens, oder in die nächsten der Stadt angelegenen Dorfschaften, eindinget. Zwar in Beziehung auf die Findel- und neugebornen Kinder sehe ich die Erwünschlichkeit ein, daß tagtäglich zureichende Plätze vorhanden seyn möchten, sie in der Nähe unterzubringen. Daß man aber diese, nachdem sie 4järig sind, und die schon erwachsenen Waisen,

ke und nächst um Wien lasse, scheint mir in aller Absicht übel getan zu seyn. Und obwol in Grätz die meisten derlei Kinder zwar auf das Land gegeben werden: so werden doch auch alle nur der ohnehin ungleich stärker bevölkerten Untern-, und keines der Obern Steiermark, zugeteilt. In Wien hat es also ganz das Ansehen, als wolle man aus allen diesen Kindern, wenns mit ihnen am besten ausschlägt, Handwerker erzielen: die aber auch untanglich dazu ausfallen, bleiben doch immer als etwas oder als nichts bei der Stadt. Dennoch glaube ich, daß die Städte, besonders aber die HauptStädte, schon ohnehin leider! so viel Annemlichkeit bevor haben, daß man eher wider als für den Anwachs ihrer Bevölkerung zu sorgen habe. Ferner darf man der Sorge für den Nachwuchs zu Handwerken sicher entübriget bleiben, so lang das platte Land bevölkert ist. Die Menschen, die in Städten wirklich notwendig oder nützlich sind, werden sich auf dem Lande gewiß allezeit und freudig finden lassen; aber ein 10järiges, vielleicht schon ein 6järiges Kind, es mag sonst noch so dumm seyn, findet sich schon gekränkt und beleidiget, wenn es aus der Stadt oder Vorstadt, aus dem Hause eines Schusters, Tagelöners, oder MietKutschers, wo es nichts tat, zu einem Bauern und zur FeldArbeit übergehen solle. Ich habe selbst dergleichen Kinder gesehen, die äußerst mismütig waren: und der von erster Kindheit an in ihnen zur Natur gewordene Hang zur Untätigkeit — der gewisseste LeitFaden zum ZuchtHaus und zum Schiffziehen — schien unüberwindlich zu seyn.

Soll es nun nicht nützlicher seyn, alle Waisen- und FindelKinder, sobald sie das 4te Jar zurückgelegt haben, aus den Städten und den ohnehin genugsam bevölkerten Provinzen, in jene, die an Bevölkerung Mangel haben, zu verschicken, besonders wenn sie so nahe gelegen, und so gesund sind, wie die Obere Steiermark? — Der Aufsicht halber, sagte man mir, verlege man diese Kinder nur nächst um die HauptStädte: warlich eine geringfügige, und nicht

zureichende Ursache! Sollten die KreisHauptleute, die Kreis-Commissarien, die ohnehin ihre Kreise so oft durchreisen müssen, und besonders die neuangestellten KreisSchulCommissarien, dies nicht eben so gut und nebenher verrichten können? Ich stelle mir die Sache so leicht, und den Nutzen davon so einleuchtend und lebhaft vor, daß sie eine meiner LieblingsIdeen ausmacht. Wenn kundgemacht würde, "daß Se Maj. beschlossen haben, sowol zur Aufname der Bevölkerung, als auch um dem OberSteirischen Untertan einen Teil des Nutzens zufliessen zu lassen, welchen Untertanen andrer Provinzen an KostGeldern für WaisenKinder beziehen: so werde den ansässigen Untertanen der beiden OberSteirischen Kreise kund getan, daß jeder, der ein derlei Kind, gegen järlich bis nach zurückgelegtem 15den Jar des Alters zu empfangenden 36 Fl. KostGeld, in gute Verpflegung und Erziehung übernemen wolle, sich binnen 2 Monaten, entweder durch seine GrundObrigkeit, oder unmittelbar, beim KreisAmte, mit dem Beisatze, ob er ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts verlange, vormerken zu lassen habe": so glaube ich, daß schon im 1sten Jare viele, noch ungleich mer aber in den folgenden Jaren, wenn einmal das Mistrauen, so dem Bauren gegen alles Neue eigen ist, durch Erfarung benommen wäre, anverlangt, und mit Freuden angenommen werden würden. — Die Art, diese Kinder in SommerMonaten, auf mit Flechten umzogenen, reichlich mit Stroh belegten Militär-FurWagen, unter Begleitung einiger Invaliden, und mererer Marschgewonter SoldatenWeiber, zu transportiren, sehe ich für so leicht an, daß ich mich dabei gar nicht aufhalte, sondern nur beifüge, daß zwar jedem Bauren die freie Wal des Geschlechts gelassen werden müsse, die Kinder gleichen Geschlechts aber nur nach dem Los verteilt werden sollen.

Warlich ergötzend finde ich den Gedanken, was daraus in 15 bis 20 Jaren für vorteilhafte Veränderungen sich ergeben müßten. Nebst dem HauptVorteile der Bevölke-

rung, müßte auch der Umlauf der RoßGelder, der unmittelbar und ganz in die Hände der producirenden Classe käme, als ein neuer Zufluß sehr günstige Wirkung tun: und sollte dieser dem schwer arbeitenden OberSteirischen Bauern, der hundert Vorteile und Gelegenheiten zu NebenVerdiensten entberet, welche die nahe an HauptStädten liegenden geniessen, nicht vorzüglich zu gönnen seyn?

II. Mangel an Erziehung. Wenn aber auf diese Weise die Bevölkerung durch Kinder vermeret würde, die, je jünger sie dahin kämen, sich desto besser naturalisiren würden; so wird es auch Zeit seyn, ohne längeren Aufschub auf Abhilfe des zweiten Mangels durch angemessene Erziehung bedacht zu seyn.

Unverstand oder Ungerechtigkeit wäre es, wenn man in Abrede stellen wollte, daß der OberSteirische Bauer, in der Kunst und dem Fleiße des FeldBaues, vielleicht der ganzen übrigen Welt zum Muster vorgestellt zu werden verdiene: allein damit dörfte auch die ganze Gerechtigkeit, die ihm gebürt, geschlossen seyn. Wie sehr wäre gleichwol zu wünschen, daß in einem Lande, wo der Winter lang wäret, wo nur einfache SommerSat ist, wo der gröste Teil der Bauern kümmerlich oder gar nicht sein eigenes Bedürfnis zu erzeugen im Stand ist, wo das weibliche Geschlecht zalreicher als das männliche ist, — zu einem NebenVerdienst auch häusliche Arbeiten im Schwang gehen, und das OberSteirische Volk sich an der Bewerbsamkeit von Berchtesgaden spiegeln möchte, wo regelmäßig Jar für Jar, der Fürst und seine Untertanen verhungern müßten, wenn die leztern nicht, Mann und Weib, vom Kinde bis zum Greis, mittelst erblichen Fleiß und Geschicklichkeit ihrer Finger, durch KinderSpielZeug sich den ErdKreis bis Ost- und WestIndien, zu ihrem Bedürfnis zinsbar zu machen wüßten. Aber leider mangelt es hieran in der Obern Steiermark auf eine unglaubliche und Bedauernswürdige Weise!

Unter

Unter den Producten der OberenSteiermark wird gewiß der vortreffliche Flachs, der da wächst, nie anzurümen vergessen: aber die Oesterreicher, die ihn besser zu schätzen wissen, als die LandesEinwoner, holen ihn roh, und finden ihn unbrauchbar, so bald er im Lande gesponnen worden. So fügts sich aber, daß sie mit dem Flachs zugleich das natürlichste und bereiteste Mittel zu weiblicher Geschicklichkeit und Tätigkeit aus dem Lande schaffen. Schon das Vorbereiten des Flachses versteht der OberSteirer nicht, und kümmert sich auch nicht darum, wenn er wirklich eines Bessern überzeugt wird. Ihre gemeinübliche Hecheln taugen nichts, und verursachen ihnen den größten Nachteil. Seit mereren Jaren kömmt allezeit zu WintersZeit ein Mann mit einigen Gehilfen von *Udine*, der diese Reise blos aufs FlachsAbziehen unternimmt, und Jar für Jar eine schöne Summe Geldes verdient. Er bedient sich der *Brescia*nischen Hechel, worauf sich in Einer alle 3 Gattungen der Feine von selbst absondern. Er verrichtet diese Arbeit ohne Vergleich geschwinder, als die Seiler, die insgemein dazu gebraucht werden; und aus einem Centner vom schlechten Flachs, woraus diese nur 15 Pf. Reiste erzeugten, erzeugte jener 28 Pf.; aus schönem Flachs aber bringt er 40 bis 45 Pf. Die Bürger und GüterBesitzer bedienen sich seiner fleißig; die Bauern bewundern seine Manipulation, für sie aber, meinen sie, ziemen sich derlei Neuerungen nicht, und sie bleiben dem alten Herkommen getreu. Dieser *Udineser*, der aus der Steiermark seinen besten Vorteil und Unterhalt zieht, wünscht seit Jaren, sich da seßhaft zu machen, und hat doch zur Stunde kein Häuschen zu kaufen bekommen können: daher er denn noch gezwungen ist, das Steiermärkische Geld wider Willen järlich ins Venetianische zu tragen.

Die Unkundigkeit des weiblichen Geschlechts in häuslichen und Nebenverdienstlichen Arbeiten aber, ist noch auffallender. Die Weiber können nicht nähen, noch weniger stricken. Das Spinnen auf dem Rad ist das einzige Geschäffte

für

für die langen WinterAbende: und so fleißig sie daran sind, so möchte man beinahe wünschen, daß sie es weniger wären; denn sie erzeugen ein Gespinst, in dem man das Verderbnis des Flachses bedauern muß. Ueberhaupt aber wird nur für das Bedürfnis des eigenen Hauses gesponnen; und so lang sie dieser Kunst nicht kündiger werden, ist und bleibt es auch unmöglich, daß sie auf Verdienst spinnen könnten. Da eine so große Anzal Menschen ist, die blos von TagLon leben, welcher Verdienst für das weibliche Geschlecht im Winter fast gänzlich aufhört: so herrscht auch unter dieser Classe von Menschen in dieser JarsZeit offt, wie natürlich, bittere Not; daran aber sind diese Leute so gewönt, daß sie es für weit verdienstlicher halten, mit einem Sack auf dem Rücken, und dem RosenKranz in der Hand, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, zu betteln, als sich um Geschicklichkeit in kleinen Arbeiten zu bewerben. Indessen muß man sie nur bedauern, und nicht tadeln. Von unkündigen Eltern geboren, nie aus ihrem GeburtsKreise gekommen, hat selbst der Gedanke, viel weniger ein Verlangen, mer zu lernen, als ihre Eltern, und alle die um sie leben, nicht können, unmöglich in ihnen rege werden können. Die nämliche Erziehung aber, die sie von ihren Eltern empfangen und ererbt haben, teilen sie wieder auch ihren Eltern mit: und da sie alles, was sie selbst nicht können, wäre es auch nur das Stricken eines Strumpfes, wozu sie ihre verhärtete Finger freilich nicht mer gewönen können, für überschwenglich schwer ansehen; so lassen sie sich selbst den Gedanken, daß ihre Kinder je dazu geschickt werden könnten und sollten, nicht beigehen, ja wänen, oder geben sich wenigstens das Ansehen, fest zu glauben, daß die Kinder durch derlei Arbeiten, für künftig zur schweren FeldArbeit untauglich würden: als ob Müssiggang die rechte Einleitung zu künftig schwerem und anhaltendem Fleiß wäre! Nie ist dieses Mitleid erregende Unheil augenscheinlicher, als zur HerbstZeit, wo alle Kinder vom 6ten bis zu den vogtbaren Jaren, zu

Hütung

Hütung des auf allen Wiesen weidenden Viehes angestellt werden, wobei sie den ganzen Tag vollbringen. Klatschen mit Peitschen, oder schäkern, wenn ihrer merere beisammen sind, oder trostlos müssig da liegen, ist alles, womit sie ihre Zeit ausfüllen: man sollte aber wol erstaunen, wenn alle diese Kinder, wie sie könnten und billig sollten, spännen oder strickten, und man die in ganz OberSteier beim Viehweiden, von Kindern erzeugte Arbeit, auf einem Platz beisammen sähe. Was aber könnten nicht die Kinder der ganzen Obern Steiermark, im Verlauf eines Jares erzeugen! welche Beihilfe ihren Eltern, denen sie izt ganz zur Last sind, und selbst schon dem State verschaffen, wenn sie das ganze Jar hindurch, statt dem Müssiggange zu frönen, ihrem Alter angemessene Arbeiten verrichteten!

Mer durch die politische Einteilung nur, ist die Gegend Ratten der Untern Steiermark, nämlich dem Grätzer Kreise, zugeteilt; ihrer ganzen Natur nach aber gehörte sie zum Brucker Kreis. Daselbst ist nicht nur keine Bäurin, sondern auch kein Mann, kein Kind beiderlei Geschlechts, das nicht des Spinnens, kein Mann, kein erwachsener Knabe, der nicht des Webens kündig wäre; und unstreitig ist dieses die Ursache, daß in dieser rauhen Gegend Wolstand herrscht, und ein glückliches seinen GeburtsOrt sehr liebendes Volk lebt. So ist jenseit eines Berges, in einem ganz von aller Welt abgesonderten Winkel, Industrie und Bewerbsamkeit zur Natur geworden; wärend in den daran stoßenden, von CommerzialStrassen und der schiffbaren Muer durchkreuzten, und so wenige Meilen von der KaiserStadt entlegenen Kreisen, unglaubliche Unkündigkeit und Untätigkeit noch bis diese Stunde währen. So werden die folgenden Generationen fort und fort in die Fustapfen der älteren treten; und so bleibt ein Volk ewig, was es ist, wenn ihm nicht ein Moses eine LichtSäule vom Himmel verschafft, und sie ihr folgen heißt.

Wann aber schon war ist, daß die Leviten des in Rede stehenden Volkes schlechte Anlage haben, die Sitten dieses Volkes zu bessern; wenn ihre HauptLere noch immer dahin geht, daß das Interesse dieser Welt (wenigstens bei den Laien) dem Interesse jener Welt (und im Vorbeigehen gesagt, Gott sich folglich selbst) widerspreche; daß die natürliche Folge des Müssiggangs, freiwillige Armut, nicht Sünde, sondern eine Gott gar wolgefällige Tugend sei; daß Gott das Gebet, so man mit den Lippen, mit den Füßen, oder nach der Schnur verrichtet, weit angenemer, als die Erhebung des Herzens zu Ihm, und als die Aufopferung einer gemeinnützlichen Arbeit sei; daß die Zalung einer Messe, oder wol gar eines HochAmtes, unendlich verdienstlicher sei, als wenn man dieses Geld auf ein irdisches Bedürfnis für die Seinigen verwendete, und einem weltlichen NebenMenschen zu verdienen gäbe —— Grundsätze, die die sorgfältigste politische Aufmerksamkeit kaum je von den Kanzeln verscheuchen, gewiß aber gar nie aus den BeichtStülen ausmerzen wird, so lang die Geistlichen bedürfende Menschen, und die Religion ihr Gewerb bleiben wird —: so ist doch auch war, daß wenn die Geistlichen, die Lerer des Volks, auch wie sie sollten, das Gegenteil von allem diesem lerten, dem Uebel gleichwol noch nicht geholfen wäre; denn dazu gehören Kräfte, die in ihren Händen nicht sind.

"Unsre VolksSchulen sind Schulen der Faulheit, der Stupidität, und der Unbrauchbarkeit fürs Leben". Mit diesen unbemäntelten Worten legt der würdige *Campe* diese vielleicht aus allen wichtigste Warheit in ein Herz, in dem sie frommen kan. Nachdem er die Beschaffenheit der VolksSchulen wahr bis zum Weinen geschildert hat; wirft er die Frage auf, wie denn nun diesem Uebel abzuhelfen wäre, und fähret fort:

Dadurch, sagte Hr. *Sextro*, wenn man die Einrichtung träfe, daß in jedem SchulHause, 2 zur Schule bestimmte Zimmer, ein kleineres und ein größeres, wäre; wenn der ganze in merere Pelotons verteilte Haufe der SchulKinder, in

in dem letztern zusammen käme, um von der verständigen Frau des Schulmeisters, oder in Ermanglung derselben, von einer andern dazu bestellten verständigen Person, in allerlei HandArbeiten, Stricken, Nähen, Spinnen u. s. w., geübt zu werden; wenn der in dem kleineren Zimmer befindliche Schulmeister, nur jedesmal ein einziges aus 3, 4, bis 8 Köpfen bestehendes Peloton von Kindern gleicher Fähigkeit, vor sich kommen ließe, um ihnen einen ihrer FassungsKraft und ihren Bedürfnissen angemessenen Unterricht zu geben; wenn diese nach einer Viertel- oder HalbenStunde, sich wieder in das ArbeitsZimmer verfügten, und ein anderes Peloton statt ihrer in die LerStube käme, um gleichfalls, nach einer halben Stunde Unterricht, zu der HandArbeit zurückgeschickt zu werden; und wenn man endlich dafür sorgte, daß die Kinder die ihnen angewiesene mechanische Arbeit, nicht blos mit einiger Fertigkeit, sondern auch in möglichster Schnelligkeit, mit möglichster Geschicklichkeit, so gut, sauber, und schön als möglich, machen lernten: so würde die schädliche SchulFaulenzerei, so würde endlich aus so eingerichteten Schulen eine Generation von Menschen hervorgehen, welche sich eben so durch Fleiß, Aufmerksamkeit, und Industrie auszeichneten, als die meisten jezt lebenden Mitglieder der niedrigen VolksClassen, sich duch Schwerfälligkeit, Trägheit, Ungeschicklichkeit, und tierische Gedankenlosigkeit, auszuzeichnen pflegt.

Und nun vor allem, Dank Euch, Menschenliebende Männer! daß Ihr durch diese wenige Worte, die ich entlehnt und ausgeschrieben habe, meine geliebte Steiermärker, und die dortigen LandSchulen, so nach dem Leben gemalt habt, daß Rafael es nicht besser vermocht hätte; und daß Ihr mich vor dem Vorwurf einer Satyre bedeckt habt, denn ich nicht entgangen wäre, wenn mirs je geglückt hätte, dieses Gemälde eben so treffend aufzustellen. Denn alle Welt fodre ich auf, aus den angefürten Stellen, in Beziehung sowol auf die SchulAnstalten, als auf den Charakter des OberSteiermärkischen Volks, nur Ein Wort, das unpassend oder überflüssig ist, zu finden. So treten also Menschen, weder in Brandenburg noch in der Steiermark, weder unter *Friedrichen* noch unter *Josefen*, über die seit Jarhunderten bestehende Linie, können nicht darüber treten,

wenn nicht die dazu gehörigen Mittel tätig angewendet werden.

Die Warheit, daß Erziehung nichts anderes als Anleitung zu unsrer künftigen Bestimmung ist, ist eine von denen, die man nur darum Jarhunderte lang übersah, weil sie uns zu nahe lag. Früher ist sie indessen in protestantischen als in katholischen Staten gewahret worden: vermutlich weil in letzteren die Erziehung aller Menschen, die künftig denken sollten, durchgängig der Botmäßigkeit der Jesuiten untergeordnet und preisgegeben war, deren vornemster Grundsatz und Absicht gewesen zu seyn scheint, das Augenmerk ihrer Zöglinge, schon von erster Jugend an von allem, was nächst um sie war, abzuwenden, und sie am blauen Himmel das verschwundene *Latium* suchen zu machen. Wenigstens war dieses IrrLicht kaum erloschen — oder besser zu sagen, verhüllt worden, als man auch in den Oesterreichischen Staten anfing, diese Warheit einzusehen, und wenigstens ihre Realisirung zu wünschen. In dem HandBuche der Gesetze *Josefs* II (Th. I, S. 325), zeigt sich, daß schon im J. 1778 jenen Lerern, deren Gattinnen in ihren Schulen das Nähen und Stricken, das Flachs- und WollSpinnen, eingefürt haben, vor andern eine Zulage verheißen worden; und unter dem 7 Mai 1779 ist mermal denjenigen Lerern und Aufsehern eine Renumeration zugesagt worden, welche die besten Mittel, die Kinder auf dem Lande in die Schule zu bringen, erfinden und ausfüren würden. Darauf werden 2 Katecheten und SchulDirectoren in Böhmen, nämlich P. *Böhm* und P. *Klauda*, mit ihren gebrauchten Kunstgriffen, wodurch sie die Kinder in die IndustrialSchulen gebracht haben, zur Nachamung angefürt. P. *Böhm*, SchulDirector auf der CameralHerrschaft Zbiro, fürte die Strickerei ein. Sein Kunstgriff bestand darinn, daß er sich mit den Richtern und Geschwornen wegen der Hinternisse unterredete, welche die Kinder ihrer Gemeine von der Schule abhielten, und ihnen ihre Rich-

tig-

tigkeit zeigte. P. *Klauda*, SchulDirector der Haupt-Schule der Stadt Brandeis, fürte die BaumwollenSpinnerei ein, nam Verlag von Fabriken, und ließ den Eltern das Geld überbringen, das die Kinder in der Schule verdient hatten. O wie viel Gutes ist durch diesen einzigen Gedanken nicht nur angefangen, sondern zugleich befestiget werden! Dafür bekam jeder P. Director 8 Ducaten und eine Böhmische Bibel.

Ich weiß gar wol, wie viel tiefe Gelersamkeit, und wie vieljärigen Fleiß, *Borns* Erfindung voraussetzt, und kenne und verehre ihren Wert. Ich weiß auch, daß, den waren und unfelbaren LeitFaden der Menschen zu finden, den *Klauda* ergriffen hat, schlichter Geradsinn und MenschenKenntnis zureichen. Wenn ich aber die Nutzbarkeit der einen und der andern Erfindung erwäge: so glaube ich, würde selbst *Born* mir es nicht verargen, wenn ich *Klaudas* Erfindung der seinigen zur Seite setzte. Die gerechte und angemessene Belonung, womit der Kaiser die *Born*ische Erfindung, erst nachdem sie probhaltig nützlich erfunden worden, gekrönet hat, wird in seiner Geschichte ewig nicht vergessen werden. Möchten dagegen die *Klaudi*schen 8 Dukaten nicht durch ein Gesetz der großmütigsten Kaiserin auch verewiget, und ein Beweis seyn, wie wenig man zu ihren Zeiten noch den Wert der wichtigsten Warheiten zu schätzen wußte! Gewiß ihr Herz hatte keinen Teil daran: aber — o quantum interest, in quas quis manus inciderit!

Der Ausdruck Kunstgriff in dem gegenwärtigen Verstande, will mir, ich kan es nicht bergen, auch nicht behagen. Er ist mir mit dem Worte Kniff, wo nicht synonym, doch so gar nahe verwandt, und daher der Würde eines Gesetzes unangemessen. Und wozu Kunstgriffe? Wenn anerkannt und entschieden ist, daß IndustrialSchulen eine unentberliche, eine der ersten Notwendigkeiten sind: welchen Anstand kan der LandesFürst nemen, zu befelen, daß alle Eltern ihre

 L Kinder

Kinder eben so in die IndustrialSchulen schicken, als ihnen unter Strafe geboten ist, sie in die NormalSchulen zu schicken. Ich gestehe unverholen — hoffe aber, daß mir's niemand als eine Geringschäzung der NormalSchulen auslegen werde —, daß so oft sich die Untunlichkeit zeigte, zugleich eine Normal- und IndustrialSchule einzufüren, ich allezeit der IndustrialSchule, den Vorzug geben würde: denn lieber ist mir doch das Volk, das zwar des Lesens, Schreibens, Rechnens unkundig, aber der Wirtschaft, wenn gleich nur Maschinenmäßig, doch fleißig und geschickt, obliegt, als eines von umgekertem Verhältniße. Aller neuer Zwang aber fiele gänzlich weg, und die Sache ginge von selbst, wenn die IndustrialSchulen auf den Buchstaben, nach oben angezogener Weise, mit den NormalSchulen verbunden würden: und so lang dies nicht geschieht, werden diese Schulen immer Schulen der Faulheit, der Stupidität, und der Unbrauchbarkeit fürs Leben, bleiben, und zum Beweis dienen, daß das SchulWesen von Leuten dirigirt werde, die von der Natur der Kinder keine Kenntnisse haben, Kosten und Zeit über unmögliche Wünsche versäumen, und den Stat täuschen, wie sie selbst getäuscht sind.

Indessen, wer kan es begreifen! so viele Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Kaiser auf das SchulWesen bereits gewandt hat; so viel nur NormalSchulen bereits durch Ihn selbst in der Steiermark errichtet worden: so besteht doch zur Stunde, durch Landesherrliche Anordnung, nicht eine einzige IndustrialSchule in der ganzen Obern Steiermark. Die dem Kaiser nicht hold sind — und solcher Zeugen, daß seine VaterLiebe nicht auf Günstlinge träufle, sondern über seine Nationen hinfließe, gibt es in Menge — sagen: die MitRegentin, die Buchhalterei, die ihrer Natur nach immer die Vorstellung der Wesenheit, das Geld, den nüzlichen Wesenheiten vorziehe, erlaube ihm nicht, Hand an das Werk zu legen. Aber warlich diese Sage hat alle unverkennbare Merkmale von Schelsichtigkeit. Wer, wie der Kaiser,

ser, die übrig bleibenden und entberlichen StatsGelder, zu Millionen auf Gebäude verwendet, durch die er augenscheinlich nicht den Rum der Pracht, sondern den Dank für Nützlichkeit, zu verdienen trachtet; wer auf solche Weise den Ueberfluß des StatsSegens, und das Product seiner persönlichen Mäßigkeit, nicht in die Hände müssiger Höflinge oder irrender Ritter, sondern in jene der emsigsten und dürftigsten Classen ausfliessen läßt — freilich bisher noch immer in den HauptStädten ausfliessen läßt, und andurch den Aufenthalt des Geldes und die Bevölkerung da häuft, wo sie lieber entfernt werden sollten —: den können die Kosten unmöglich von Errichtung der IndustrialSchulen abhalten, um so weniger, nachdem der Fond dazu durch die so ansenliche BrüderschaftsStiftungen vermeret worden; nachdem, da die NormalSchulen schon bestehen, die Beifügung der IndustrialSchulen für die ganze Monarchie, in meinen Augen nur ein Minimum betragen kan; und nachdem man überzeugt seyn muß, daß jedes zu diesem Ende verwendete Eins, fort und fort einen zälbaren Gewinn von Tausend abwerfen müsse. StatsOekonomie kan also unmöglich die Ursache der mangelnden IndustrialSchulen seyn: welch andre Ursache kan es also wol seyn?

Man erzälte mir, daß der Kaiser, als er, vor (ich glaube) 3 Jaren, durch eine der OberSteirischen KreisStädte passirte, aus vollem Herzen von freien Stücken angekündet habe, daß nun alsogleich eine IndustrialSchule in dieser Stadt ihren Anfang nemen würde: aber noch ist keine Spur davon vorhanden. Man erzälte mir, daß als heuer die Ankunft des Kaisers in Grätz angekündet ward, man unter andern über Hals und Kopf vorgenommenen Säuberungen der öffentlichen Häuser, auch eine Stube im WaisenHause gesäubert, und ihr durch Stüle und Bänke und andre Paramenten, das Ansehen einer IndustrialSchule gegeben, und Kinder aus allen Häusern erbettelt habe, um sie damit zu besetzen. Ob dem wirklich also, wie auch ob

diese Schule à l'impromtu von selber Zeit an noch währe, oder ob sie cessante causa gleich wieder ausgeloschen: weiß ich nicht. Aus diesem aber vermute ich, daß der Kaiser der getrosten Hoffnung lebe, daß in seinen Ländern, so wie Ers angeordnet, schon zalreiche IndustrialSchulen bestehen. Schade aber, daß Er und seine Länder getäuscht sind: indem die Herzen derjenigen, die mit ihm gleichgesinnt seyn, und gleich empfinden sollten, lange nicht so waren, als das seinige ist. Die LandesVorsteher berechnen ihre Verdienste nach Numern. Wer 40000 Exhibiten zält, sieht seinen Nachbar, der ihrer nur 20000 zält, in Würde und Verdienst um die Halbscheid unter sich. Was geschicht oder nicht geschicht, wird nicht in Anschlag gebracht. Da sitzen ganze Burgen voll Menschen, die schreiben, und schreiben, und ihre Augen so unabgewandt auf Papir heften, und mit so viel Geschreibs umzingelt sind, daß ihnen weder Muße noch Willen übriget, zu sehen, was neben ihnen ist, oder zu denken, was nicht ist. Ich vermute aber, und kan mir nicht vorstellen, daß es sonst so fortgehen könnte, daß diese Herren alles, was auch in natura abgeht, mit Inbegriff der IndustrialSchulen, in ihren Papiren haben; umgekert jedoch dörfte es besser seyn.

Den redendsten Beweis, was IndustrialSchulen auch in der Obern Steiermark für glückliche Wirkung tun können, kan man in dem nächst Leoben gelegenen Markt Göß sehen, wo der würdige Pfarrer *Pistori*, aus eignem Antrieb, eine IndustrialSchule errichtet, und trefflich in Gang gesetzt hat. Gott segnete dieses sein frommes Unternemen unter andern auch dadurch, daß die gute Sache in der Person des neu dahin gesetzten Bischofs, Grafen von *Engel*, den wärmsten und tätigsten Protector erhielt. Alle weibliche Arbeiten, Nähen, Stricken, Flachs-, Wolle-, und BaumwolleSpinnen, SpitzenKlöppeln &c., werden da von einer SoldatenFrau gelert; und die Progressen, so die Kinder bereits gemacht haben, kan man unmöglich ohne innige Rürung sehen

hen. Ich kan mich noch nicht überreden, daß es Wirkung eines Vorurteils war, sondern ich behaupte, daß die Töchter dieses glücklichen Markts sich in ihrem ganzen Wesen, von allen übrigen des ganzen Landes, vorteilhaft unterscheiden. Von dem plumpen, schwerfälligen, aller Tätigkeit widersprechenden Wesen, was jedem Beobachter schon an den kleinsten Kindern dieses Landes auffallen muß, sind diese Mädchen durch Munterkeit der Seelen, und leichte Beweglichkeit ihrer Körper, so unterschieden, daß ich durch eine ZauberRute in ein andres Land versetzt worden zu seyn wänte. Die Schule nimmt Arbeit gegen Bezalung an: was ich aber allein noch zu wünschen übrig fand, ist, daß diese Bezalung den Kindern oder ihren Eltern gelassen werden möchte, anstatt daß sie itzt zu Zalung der Meisterin und der SchulBedürfnisse verwendet wird; welches aber freilich kein Tun für PrivatPersonen ist.

Wenn also der Mangel an Menschen, und der Mangel an erzogenen Menschen, gehoben seyn werden, wozu mir die vorgeschlagenen Mittel die bereitesten und unentberlichsten scheinen: dann, aber wol nicht früher, wird die Obere Steiermark so glücklich werden, als es dieses von Natur biedere Volk zu werden verdient. Bis dahin mag es, zum Zeichen meiner Danknemigkeit für das viele Vergnügen, und die freundschaftlichen Begegnungen, wodurch mir die Zeit meines dortigen Aufenthalts so angenem gemacht worden, mit meinen frommen Wünschen vorlieb nemen.

16.

ActenStücke, die Kriege zwischen Rußland und Schweden, in den Jaren 1741 und 1788, betreffend.

I.

Orsaker, som föranlåtit &c. (Ursachen, welche Se Kgl. Maj. veranlaßt haben, dem Zar von Rußland den Krieg zu erklären). Gedr. Stockholm, 1741, 4, 10 Seiten.

Daß Sr Kgl. Maj. nichts mer am Herzen gelegen, als Frieden zu haben und zu erhalten: das bezeugen so wol

 die

die bei Dero RegirungsAntritt eingegangene FriedensVerträge, als Ihre ganze nachher gefürte Regirung.

Um so mer hätte Se Maj. vermutet, daß von Russischer Seite, der mit dieser Macht im J. 1721 eingegangne Nystädter Friede, unverbrüchlich würde gehalten worden seyn, da an bemeldte Krone, nicht allein die herrlichsten Länder, sondern auch Schwedens Vormauern, und folglich dessen ganze Sicherheit, bei dem durch einen langen und blutigen Krieg ermatteten Zustand des Reichs, damals haben aufgeopfert werden müssen.

Statt dessen aber hat der Russische Hof seiner Seits nicht allein jenen FriedensVertrag, sondern auch alles VölkerRecht, gebrochen. Denn es hat sich bemeldter Hof in des Schwedischen Reichs innere Verfassungen, der Stände Recht und Freiheit, ja selbst in das SuccessionsRecht, gerade gegen oberwänten FriedensSchlusses 7den §, eingemengt —; hat, bei verschiedenen Gelegenheiten, gegen das schwedische Reich drohende, und zwischen hohen Mächten ungewönliche Aeußerungen, gebraucht; — hat den schwedischen Untertanen bei den russischen Gerichten und JustizHöfen den Genuß des Gesetzes und Rechtes abgeschnitten, das allen andern vergönnt worden; — hat Schweden die durch des Nystädter FriedensVertrags 6ten § sowol, als durch spätere Verbindungen, bedungene GetreideAusfur, verweigert, worinn doch zu gleicher Zeit andre Nationen nicht verhindert worden; — hat an einem Sr Maj. treuen, und in Dero und des Reichs Geschäften mit dem behörigen Paß versehenen Untertan, dem Major *Sinclair*, einen vorsetzlichen Mord verüben, und seine mitgehabte, für das Reich angelegne Briefe und Schriften, wegrauben lassen *.

Diese

* Eine umständliche schauderichte Erzälung hievon, s. oben Briefwechs. Heft IV, S. 243—246. Aber der ReichsRat *Åkerhjelm* selbst, hatte den 26 Jul. 1739 im Senate bemerkt, "man habe keinen vollgiltigen Grund, diese Ermordung dem Rus-

Diese gegen Verbindungen, FriedensTractaten, VölkerRecht, und NaturGesetz, gemachte übermütige und gewaltsame Einbrüche, welche, nebst andern, künftig umständlich an den Tag gelegt werden sollen, werden die ganze unparteiische Welt genugsam überzeugen, daß der Russische Hof Se Kgl. Maj. und das Schwedische Reich noch schwerer, wie durch einen offenbaren Krieg, angegriffen und beleidiget habe.

Krieg, der als eine Strafe Gottes, mit BlutVergießen und länderVerherung verknüpft ist, hat Se Maj. so wol, wie Dero glorwürdigste Vorfaren auf dem kgl. schwedischen Thron, immer mit Abschen angesehen. Gelüsten nach andrer rechtmäßigen Besitzungen hat nie schwedische Könige vermocht, zu den Waffen zu greifen. Aber die Sicherheit, Ehre, und Unabhängigkeit des schwedischen Reichs, verbunden mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Norden, verstatten Sr Maj. nicht, diese des russischen Hofes FriedensBrüche und Gewalttätigkeiten länger mit Stillschweigen anzusehen; sondern Se Maj. findet sich aus so wichtigen und rechtmäßigen Ursachen befugt, die Mittel zu gebrauchen, welche der Höchste Sr. Maj. in die Hände gegeben, und zu den Waffen zu greifen, um sich und dem Reiche Recht und zuverlässige Sicherheit zu verschaffen.

Auf den großen Gott, auf dessen kräftigen Beistand man sich in einer so gerechten Sache ganz allein verlassen muß, setzt Se Maj. Dero feste Zuversicht, daß er Dero gerechte Waffen dergestalt segnen werde, daß der Ausgang davon, nächst der Ehre des heil. Namens Gottes, ein Sr Kgl. Maj. und des Reichs Ehre und Sicherheit gemäßer, und demnach beständiger Friede, seyn möge!!!

Russischen Hofe aufzubürden, indem selbiger diese Tat verabscheut habe": *Büschings* Magazin, Th. II, S. 326. S.

II.

Der Russisch-Kaiserl. Gesandte, Andrej Graf *Razumovskij*, brauchte in seiner Note vom 18 Jun. die Ausdrücke:

. . . . Dans ces termes, l'Imperatrice ne balance pas non plus de son côté de faire déclarer par le Soussigné au Ministre de S. M. Suédoise *ainsi qu'à tous ceux de la Nation qui ont quelque part à l'administration*, que S. M. I. ne sauroit *leur* donner une preuve plus solide de ses dispositions pacifiques à *leur* égard, & de l'interêt qu'elle prend à la conservation de *leur* tranquillité, qu'en *les* assurant sur sa parole imperiale . . . .

Gustaf III antwortete hierauf den 23 Jun.:

. . . Le Roi . . n' a pu voir qu'avec étonnement le peu d'effet que ses sentimens ont produit sur la conduite du Ministre de cette puissance; & le langage, qui depuis quelques mois accompagne ses demarches, paroit encore porter l'empreinte du sistême de division que ses prédecesseurs se sont transmis & qu'ils ont tous travaillé à étendre.

Le Roi cherchoit encore à se faire illusion sur cet objet. Il souhaitoit de pouvoir douter des efforts que faisoit l'Envoié de Russie, pour ramener la Nation *Suedoise* aux erreurs qui l'avoient seduite pendant le terme de l'anarchie, & pour repandre de nouveau dans le sein de l'état cet ancien esprit de division que le ciel & les soins de S. M. ont su heureusement éteindre; lorsqu' enfin la Cour de Russie vient de lever par sa Note du 18 *Juin* tous les doutes que le Roi aimoit encore à conserver à cet égard, à la suite des assurances d'amitié de l'Imperatrice pour le Roi, dont cette Note est remplie. Ce Ministre n'a pas hésité d'en appeller encore *à d'autres qu'au Roi seul*; il l'adressa *à tous ceux qui ont part à l'administration*, ainsi qu' *à la Nation même*, pour les assurer des sentimens de sa Souveraine & de l'interêt qu'elle prend à *leur* tranquillite. La Suede ne la devant plus qu' à sa propre Union, le Roi n'a pu voir qu'avec la plus grande surprise une déclaration conçue dans ces termes, & n'y reconnoit que trop la politique & les discours des prédécesseurs de ce Ministre, qui peu contens de semer la division parmi les sujets de S. M., auroient encore voulu opposer d'autres autorités au pouvoir légitime & sapper les Loix fondamentales de l'état en appellant au sécours de leurs affer-

tions

tions des temoins que la forme de Gouvernement ne peut reconnoitre.

S. M. chercheroit vainement à concilier les assurances d' amitié de l'Imperatrice de *Russie* d'un côte, & l'interpretation des *Suédois* de l'autre. Chargé de déclarer les sentimens de ses Maitres, tout Ministre ne doit, ne peut les annoncer qu'au Souverain seul, auprès de qui il est accrédité. Toute autre autorité lui est etrangere, tout autre témoin lui devient superflu. Telle est la loi, tel est l'usage constant de tous les Cabinets de l'Europe; & cette regle n'a jamais cessé d'être observée, à moins que par des insinuations captieuses, on n'ait pour but comme autrefois en Suede, de brouiller les choses, de tout confondre & d'y relever de nouveau la barriere qui séparoit jadis la Nation & le Souverain.

Blessé de cette maniere par l'endroit le plus sensible à sa gloire, & n'appercevant plus chez le Comte de *Razumovskij* le langage d'un Ministre, chargé jusqu' à present d'annoncer les sentimens amicals de l'Imperatrice; mais ne pouvant non plus se figurer que des expressions aussi contraires aux Loix fondamentales de la Suede & qui, en séparant le Roi & l'état, rendroient tout sujet coupable, lui aient été prescrites, le Roi aime mieux les attribuer aux sentimens particuliers du Ministre de Russie qu'il a assez manifestés, qu'aux ordres de sa Cour.

Cependant, après ce qui vient de se passer, après des déclarations aussi contraires au bonheur du roiaume qu'aux loix & aux égards dûs au Roi, S. M. n'est plus en état de reconnoitre le Comte de *Razumovskij* dans la qualité de Ministre, & se voit obligé d'exiger son départ de la Suede. . . . . Il n'a fallu qu'une attaque aussi directe à la gloire du Roi de la part du Comte de *Razumovskij*, pour le resoudre à demander de se séparer de quelqu'un qu'il a honoré de sa bonté particuliere; mais se voiant à regret réduit à cette necessité *&c. &c.*

Katharina II sagt hierüber in ihrer Declaration vom 11 Jul.:

Die vorgeblichen Gründe dieses Schritts [der Wegschickung des Russischen Gesandten von dem Hof und aus den Staten Sr. Schwed. Maj] enthielt die Erklärung, welche der König den bei ihm accredirten auswärtigen Ministern übergeben ließ. Diese Gründe sind nicht so beschaffen, um auch nur die Kurzsichtigsten zu gewinnen; und deswegen sollen sie auch

 nicht

nicht widerlegt werden. Nur kan man sich nicht der Bemerkung enthalten, daß dies das erste Beispiel ist, daß sich ein Souverain darüber beleidigt findet, daß ein andrer Souverain ihm in Verbindung mit seinen Untertanen seine friedlichen und geneigten Gesinnungen versichert.

Etwas äuliche Dispüten waren im J. 1736, zwischen dem K. *Friedrich*, und dem französischen Minister, dem Grafen *Casteja*, vorgefallen. Den $\frac{14}{25}$ Jun. 1735 war zwischen Frankreich und Schweden eine Convention abgeschlossen worden, kraft welcher Schweden, auf 3 Jare lang, järlich 300000 Rthl. Hamburger Banco erhalten sollte, und dafür versprach, bei damaligem Kriege keiner Macht, gegen Frankreichs Interesse und Absichten, Truppen zu leihen oder zu verkaufen. Bald darauf (5 Aug.) wurde der zu Ende gehende Tractat von 1724 zwischen Rußland und Schweden, durch *Bestushev*, erneuert. Inzwischen hatte sich der französ. Hof, in einem Schreiben vom 21 Jul. des GroßSigelbewarers, darüber beschwert. Und den 18 Jan. 1736 wandte sich der Graf *Casteja* selbst mit einem Schreiben an den K. *Friedrich*, worinn er unter andern folgende Ausdrücke brauchte: *

Wenn alle von Frankreich deswegen [daß Schweden die Wal *Stanislaus*, SchwiegerVaters des Königes von Frankreich, zum Könige von Polen, mit Macht unterstützen solle] getane Ansuchungen, solches nicht zu erhalten vermocht: so muß man glauben, daß der innere Zustand der schwedischen Nation das einzige Hinternis gewesen, das dabei im Wege gelegen . . . . Die Convention, welche der unterzeichnete Ambassadeur in Sr. Maj. Namen den 25 Jun. 1735 unterschrieb, war ein neuer Beweis der Freundschaft, die Se Maj. für die schwedische Nation heget; und hatte außerdem zu ihrem vornemsten Zweck, sie in eine so kräftige Lage zu setzen, damit sie in der Folge in alles, was ihr Interesse und die Hoheit der Krone fodert, eingehen könnte. Es schien auch aus allem, was bei der letzten Zusammenkunft der Stände vorgegangen war, zu erhellen, daß dieses der Nation Wunsch und Neigung

*. Dieses Schreiben, samt der folgenden Antwort, stehet französisch in *Büschings* Magazin, Th. X, S. 72—76. Meine Uebersetzung ist aus den schwedischen Copeien, die der K. *Friedrich* den 22 März 1736 an alle LandsHauptleute im Reich, aber blos handschriftlich, schickte. S.

gung gewesen; und man mußte glauben, daß sie dem zufolge, ehe sie auseinander gegangen, Plane formirt hatte, die damit übereinstimmten. Indessen hat das Betragen bei der übereilten Erneurung des Tractats mit Rußland, Se Maj. auf die Gedanken bringen müssen, daß die Stände andre Grundsätze gehabt; und daß sie die Absicht von der von dem unterzeichneten Ambassadeur geschlossenen Convention, selbst nicht recht gewußt, weil solche vermutlich zu dieser Erneuerung des Tractats mit Rußland Anlaß gegeben haben. Ohne Rücksicht auf den Grund dieser Erneuernng, haben auch Zeit und Umstände überzeugen müssen, daß die allgemeinen Dispositionen der Nation nicht mer dieselben gewesen ....

... Dies sind alle die zusammengehäufte Betrachtungen, die Se Maj. auf die Gedanken bringen, daß die Nation andre Grundsätze, wie diejenige gehabt, die man ihr zuzutrauen Ursache gehabt. .,

... So ansenlich auch die [von Frankreich versprochene] Subsidien sind, sollen solche gleichwol nie von Sr Maj. dafür angesehen werden, wann dies die schwedische Nation zu etwas leiten könnte, was mit ihrem Interesse, ihrer Ehre, und ihren waren Grundsätzen, übereinstimmte.

Den 8 März 1736 antwortetete der König, unter andern, folgendes:

... Ueber das alles hat Se Maj. mit vieler Verwunderung bemerken müssen, daß sich der Hr. Ambassadeur, in bemeldtem seinem Memorial, auf die Meinungen, Absichten, und Neigungen der ReichsStände und der schwedischen Nation berufen; auf welche Umstände sich gleichwol kein fremder Minister weder berufen kan noch darf: sintemal niemanden unbekannt seyn kan, daß die ReichsStände selbst dem Könige allein die Macht in die Hände gegeben haben, Antwort und Resolutionen auf die Vorstellungen zu erteilen, die von fremden Höfen gemacht werden können. Und da der Hr. Ambassadeur weder an die Stände, noch an die Nation, sondern an Se Maj. accreditiret worden; so wird er auch finden, daß die fremden Minister von Sr Maj. allein ihre Antwort erwarten müssen: es wäre dann, daß man einen gegen die schwedische RegirungsForm allzu verfänglichen Unterscheid zwischen Sr Maj. und der Nation machen wollte, welche eben so vergeblich,

als

nicht widerlegt werden. Nur kan man sich nicht der Bemerkung enthalten, daß dies das erste Beispiel ist, daß sich ein Souverain darüber beleidigt findet, daß ein andrer Souverain ihm in Verbindung mit seinen Untertanen seine friedlichen und geneigten Gesinnungen versichert.

Etwas änliche Dispüten waren im J. 1736, zwischen dem K. *Friedrich*, und dem französischen Minister, dem Grafen *Casteja*, vorgefallen. Den $\frac{14}{25}$ Jun. 1735 war zwischen Frankreich und Schweden eine Convention abgeschlossen worden, kraft welcher Schweden, auf 3 Jare lang, järlich 300000 ℛ Hamburger Banco erhalten sollte, und dafür versprach, bei damaligem Kriege keiner Macht, gegen Frankreichs Interesse und Absichten, Truppen zu leihen oder zu verkaufen. Bald darauf (5 Aug.) wurde der zu Ende gehende Tractat von 1724 zwischen Rußland und Schweden, durch *Bestushev*, erneuert. Inzwischen hatte sich der französ. Hof, in einem Schreiben vom 21 Jul. des GroßSigelbewarers, darüber beschwert. Und den 18 Jan. 1736 wandte sich der Graf *Casteja* selbst mit einem Schreiben an den K. *Friedrich*, worinn er unter andern folgende Ausdrücke brauchte: *

Wenn alle von Frankreich deswegen [daß Schweden die Wal *Stanislaus*, SchwiegerVaters des Königes von Frankreich, zum Könige von Polen, mit Macht unterstützen solle] getane Ansuchungen, solches nicht zu erhalten vermocht: so muß man glauben, daß der innere Zustand der schwedischen Nation das einzige Hinternis gewesen, das dabei im Wege gelegen . . . . Die Convention, welche der unterzeichnete Ambassadeur in Sr. Maj. Namen den 25 Jun. 1735 unterschrieb, war ein neuer Beweis der Freundschaft, die Se Maj. für die schwedische Nation heget; und hatte außerdem zu ihrem vornemsten Zweck, sie in eine so kräftige Lage zu setzen, damit sie in der Folge in alles, was ihr Interesse und die Hoheit der Krone fodert, eingehen könnte. Es schien auch aus allem, was bei der letzten Zusammenkunft der Stände vorgegangen war, zu erhellen, daß dieses der Nation Wunsch und Neigung

*. Dieses Schreiben, samt der folgenden Antwort, stehet französisch in *Büschings* Magazin, Th. X, S. 72—76. Meine Uebersetzung ist aus den schwedischen Copeien, die der K. *Friedrich* den 22 März 1736 an alle LandsHauptleute im Reich, aber blos handschriftlich, schickte. S.

gung gewesen; und man mußte glauben, daß sie dem zufolge, ehe sie auseinander gegangen, Plane formirt hatte, die damit übereinstimmten. Indessen hat das Betragen bei der übereilten Erneurung des Tractats mit Rußland, Se Maj. auf die Gedanken bringen müssen, daß die Stände andre Gründsätze gehabt; und daß sie die Absicht von der von dem unterzeichneten Ambassadeur geschlossenen Convention, selbst nicht recht gewußt, weil solche vermutlich zu dieser Erneuerung des Tractats mit Rußland Anlaß gegeben haben. Ohne Rücksicht auf den Grund dieser Erneuerung, haben auch Zeit und Umstände überzeugen müssen, daß die allgemeinen Dispositionen der Nation nicht mer dieselben gewesen ....

... Dies sind alle die zusammengehäufte Betrachtungen, die Se Maj. auf die Gedanken bringen, daß die Nation andre Grundsätze, wie diejenige gehabt, die man ihr zuzutrauen Ursache gehabt. .,

... So ansenlich auch die [von Frankreich versprochene] Subsidien sind, sollen solche gleichwol nie von Sr Maj. dafür angesehen werden, wann dies die schwedische Nation zu etwas leiten könnte, was mit ihrem Interesse, ihrer Ehre, und ihren waren Grundsätzen, übereinstimmte.

Den 8 März 1736 antwortetete der König, unter andern, folgendes:

... Ueber das alles hat Se Maj. mit vieler Verwunderung bemerken müssen, daß sich der Hr. Ambassadeur, in bemeldtem seinem Memorial, auf die Meinungen, Absichten, und Neigungen der ReichsStände und der schwedischen Nation berufen; auf welche Umstände sich gleichwol kein fremder Minister weder berufen kan noch darf: sintemal niemanden unbekannt seyn kan, daß die ReichsStände selbst dem Könige allein die Macht in die Hände gegeben haben, Antwort und Resolutionen auf die Vorstellungen zu erteilen, die von fremden Höfen gemacht werden können. Und da der Hr. Ambassadeur weder an die Stände, noch an die Nation, sondern an Se Maj. accreditiret worden; so wird er auch finden, daß die fremden Minister von Sr Maj. allein ihre Antwort erwarten müssen: es wäre dann, daß man einen gegen die schwedische RegirungsForm allzu verfänglichen Unterscheid zwischen Sr Maj. und der Nation machen wollte, welche eben so vergeblich,

als

nicht widerlegt werden. Nur kan man sich nicht der Bemerkung enthalten, daß dies das erste Beispiel ist, daß sich ein Souverain darüber beleidigt findet, daß ein andrer Souverain ihm in Verbindung mit seinen Untertanen seine friedlichen und geneigten Gesinnungen versichert.

Etwas änliche Dispüten waren im J. 1736, zwischen dem K. *Friedrich*, und dem französischen Minister, dem Grafen *Casteja*, vorgefallen. Den $\frac{14}{25}$ Jun. 1735 war zwischen Frankreich und Schweden eine Convention abgeschlossen worden, kraft welcher Schweden, auf 3 Jare lang, järlich 300000 ℛ Hamburger Banco erhalten sollte, und dafür versprach, bei damaligem Kriege keiner Macht, gegen Frankreichs Interesse und Absichten, Truppen zu leihen oder zu verkaufen. Bald darauf (5 Aug.) wurde der zu Ende gehende Tractat von 1724 zwischen Rußland und Schweden, durch *Bestushev*, erneuert. Inzwischen hatte sich der französ. Hof, in einem Schreiben vom 21 Jul. des GroßSigelbewarers, darüber beschwert. Und den 18 Jan. 1736 wandte sich der Graf *Casteja* selbst mit einem Schreiben an den K. *Friedrich*, worinn er unter andern folgende Ausdrücke brauchte: *

Wenn alle von Frankreich deswegen [daß Schweden die Wal *Stanislaus*, SchwiegerVaters des Königes von Frankreich, zum Könige von Polen, mit Macht unterstützen solle] getane Ansuchungen, solches nicht zu erhalten vermocht: so muß man glauben, daß der innere Zustand der schwedischen Nation das einzige Hinternis gewesen, das dabei im Wege gelegen . . . . Die Convention, welche der unterzeichnete Ambassadeur in Sr. Maj. Namen den 25 Jun. 1735 unterschrieb, war ein neuer Beweis der Freundschaft, die Se Maj. für die schwedische Nation heget; und hatte außerdem zu ihrem vornemsten Zweck, sie in eine so kräftige Lage zu setzen, damit sie in der Folge in alles, was ihr Interesse und die Hoheit der Krone fodert, eingehen könnte. Es schien auch aus allem, was bei der letzten Zusammenkunft der Stände vorgegangen war, zu erhellen, daß dieses der Nation Wunsch und Nei-

gung

*. Dieses Schreiben, samt der folgenden Antwort, stehet französisch in *Büschings* Magazin, Th. X, S. 72—76. Meine Uebersetzung ist aus den schwedischen Copeien, die der K. *Friedrich* den 22 März 1736 an alle LandsHauptleute im Reich, aber blos handschriftlich, schickte. S.

gung gewesen; und man mußte glauben, daß sie dem zufolge, ehe sie auseinander gegangen, Plane formirt hatte, die damit übereinstimmten. Indessen hat das Betragen bei der übereilten Erneurung des Tractats mit Rußland, Se Maj. auf die Gedanken bringen müssen, daß die Stände andre Grundsätze gehabt; und daß sie die Absicht von der von dem unterzeichneten Ambassadeur geschlossenen Convention, selbst nicht recht gewußt, weil solche vermutlich zu dieser Erneuerung des Tractats mit Rußland Anlaß gegeben haben. Ohne Rücksicht auf den Grund dieser Erneuerung, haben auch Zeit und Umstände überzeugen müssen, daß die allgemeinen Dispositionen der Nation nicht mer dieselben gewesen ....

... Dies sind alle die zusammengehäufte Betrachtungen, die Se Maj. auf die Gedanken bringen, daß die Nation andre Grundsätze, wie diejenige gehabt, die man ihr zuzutrauen Ursache gehabt. .,

... So ansenlich auch die [von Frankreich versprochene] Subsidien sind, sollen solche gleichwol nie von Sr Maj. dafür angesehen werden, wann dies die schwedische Nation zu etwas leiten könnte, was mit ihrem Interesse, ihrer Ehre, und ihren waren Grundsätzen, übereinstimmte.

Den 8 März 1736 antwortetete der König, unter andern, folgendes:

... Ueber das alles hat Se Maj. mit vieler Verwunderung bemerken müssen, daß sich der Hr. Ambassadeur, in bemeldtem seinem Memorial, auf die Meinungen, Absichten, und Neigungen der ReichsStände und der schwedischen Nation berufen; auf welche Umstände sich gleichwol kein fremder Minister weder berufen kan noch darf: sintemal niemanden unbekannt seyn kan, daß die ReichsStände selbst dem Könige allein die Macht in die Hände gegeben haben, Antwort und Resolutionen auf die Vorstellungen zu erteilen, die von fremden Höfen gemacht werden können. Und da der Hr. Ambassadeur weder an die Stände, noch an die Nation, sondern an Se Maj. accreditiret worden; so wird er auch finden, daß die fremden Minister von Sr Maj. allein ihre Antwort erwarten müssen: es wäre dann, daß man einen gegen die schwedische RegirungsForm allzu verfänglichen Unterscheid zwischen Sr Maj. und der Nation machen wollte, welche eben so vergeblich,

als

als mit der schwedischen Nation Treue und Ergebenheit für ihre Könige streitend, wäre.

Da der Hr. Ambassadeur die hohen Gerechtsame, die einer Königl. Krone und ihrer Würde gebüren, sehr gut kennt; so wird er auch einsehen, daß, was ein König und Herr declarirt, für die Gesinnung und Meinung der ganzen Nation angesehen werden müsse. Wann Se Kgl. Maj. der ReichsStände Rat einholt: so folgt daraus keineswegs, daß der Minister einer fremden Macht deswegen befugt sei, zu untersuchen, wie ihre innere Beratschlagungen mit den ihm erteilten Antworten und Resolutionen übereinstimmen. Se Maj. ist von Sr Allerchristl. Maj. Billigkeit zu sehr überzeugt, als daß Sie sich vorstellen könnten, daß Hochbemeldte Se Maj. einen solchen Gedanken, der die Majestät selbst so nahe angeht, gutheißen werden . . . .

III. *

Den 24 Jul. 1741 hatten die ReichsStände in Stockholm, oder vielmer nur ihr Geheimer Ausschuß (zu dem man diesmal, wider alle Regel, auch 24 Bauern gerufen hatte), den Krieg gegen Rußland erklärt.

"So viel ist landkündig, daß zur Zeit der übereilten KriegsDeclaration, *Buddenbrock* bei weitem nicht im Stande gewesen, den Feind anzugreifen, noch die Armee in weniger als 4 Wochen Zeit zusammen zu ziehen. Sollte man, wegen des angenommenen KriegsPlans, aus dem Gutachten der engern geheimen Deputation argumentiren dürfen, worin der Vorzug der Activität vor einer Negociation armata manu angegeben wird: so könnte man leicht auf die Gedanken geraten, es hätten die Sachen mer auf den

---

* Aus den Anmerkungen des Geheimen Ausschusses über den mit Rußland 1741 angefangenen Krieg, in *Büschings* Magazin, Th. II, S. 323—350. S.

den Hazard und das KriegsSchicksal, als auf einige überlegte Masregeln, ankommen sollen; sintemal man dem Ansehen, der Ehre, und Sicherheit des Reichs, für zuträglich und nötig erkläret hat, mit Rußland zu brechen, wenn auch Finnland darüber verloren oder verwüstet, und Schweden selbst exponirt werden sollte, wie aus vorbenanntem Gutachten zu ersehen".

Dem allen ungeachtet, tat der Sprecher, Pastor *Benzelius*, den 30 Jul., also 6 Tage nach der übereilten KriegsDeclaration, folgende Erinnerung: "es wäre nötig, voritzt die FriedensConditionen zu ernennen, weil wir diesesmal einen so patriotischen LandMarschall (Graf *Lewenhaupt*) hätten. Ein andermal, wenn dieserhalb ein neuer ReichsTag zusammen berufen werde, könne vielleicht der LandMarschall von dem jetzigen Plan abgehende Sentimens hegen. Es wäre demnach ratsam, aus dem geheimen Ausschuß und dem BauerStande, einige zur Abfassung der FriedensConditioen zu ernennen".

Dem zufolge wurden 11 Personen, 5 vom Adel (*Lewenhaupt*, *Cronhjort*, *Lagerkranz*, *Palmstjerna*, *Löwenhjelm*), 2 Geistliche (*Benzelius*, *Melander*), 2 Bürger (*Kjerman*, *Salin*), 2 Bauren (*Olof* Håkansson, *Otte* Olssen), zu diesem Werk erkoren, und durch ein ExtraProtokoll aus dem GeheimenAusschuß dahin authorisirt, daß ihre Arbeit und Entschließung von eben derselben Kraft seyn solle, als ob die Stände selbst gesammte Hand angelegt hätten. Einer von den Deputirten fürte das Protokoll, und die FriedensArtikel wurden in 3 verschiedenen geheimen Anhängen abgefasset, worinn folgendes beliebt wurde.

1. Auf den Fall, daß Rußland einen Frieden verlangen sollte, müßte erst ganz Karelen, Kexholm, Wyborg, PETERSBURG *, Nöteborg [Schlüsselburg], Kronstadt Kron

* Schon den 16 Jul. 1739 hatte der ReichsRat *Sparr* ein Memorial bei dem Senat eingegeben, wegen eines Transports nach Finnland von 6 bis 7000 Mann zu Fus und 2500 bi

Kronschloß, mit dem ganzen NewaStrom, an Schweden præliminariter eingeräumt werden, ehe und bevor man in einen Stillstand der Waffen einwilligte. In der Negociation selbst sollte man für Schweden und dessen Alliirte postuliren, ganz Livland, Estland, Karelen, Ingermannland, samt den Inseln, die Schweden vordem besessen, auch den ganzen Ladogaichen See, längst der Sever und dem See Onega um die östliche Seite bemeldten Sees, Nordwärts gerade nach dem EisMeer zu.

II. Wenn den schwedischen Waffen irgend ein Unglück oder Abbruch zu Wasser oder Lande zustoßen, oder sonsten durch Misgunst fremder Mächte einige unvermutete Conjunctur sich ereignen sollte; so wäre, außer den vorberegten Präliminarien, nur darauf zu dringen, daß Oesel und Dagö, mit den übrigen Inseln im Finnischen Meerbusen, auch ganz Estland, Ingermannland, Karelen, KexholmsLehn mit allen darinn befindlichen Städten und Festungen, samt dem Strich über die Ladoga auf der Lappländischen Seite, nach der Gränze von 1700, an Schweden überlassen werde.

III. Wenn ja, wider Vermuten, die Conjuncturen sich dergestalt verändern sollten, daß Schweden von andern Mächten angefallen, oder die KriegsMacht einer größern Niederlage und Not ausgesetzt würde, als daß man, mit Rat des Senats, sich daraus heraus zu finden wüßte: so müßte man sich wol gefallen lassen, mit folgenden Conditionen zufrieden zu seyn. Ganz Karelen, Kexholm, Wyborg, und der NewaStrom, mit den Festungen Nöteburg, Petersburg, Kronstadt, und Kronschloß, sollten schwedisch werden: Rußland im Finnischen Meerbusen auf der Est- und Livländischen Küste keine KriegsSchiffe oder Galeren halten; und die Zufur von Getreide frei gelassen werden, auf den Fuß des Nystädtischen Tractats; vor allen Dingen aber, zu was für Conditionen man auch sonst den Feind bringen könnte, müßte selbiger Tractat ja nicht erwänt, viel weniger derselbe zum Grunde genommen, sondern gänzlich entkräftet, annullirt, und aufgehoben werden, in Ansehung gewisser daselbst eingeschlichenen Arti-

---

bis 3000 zu Pferde, mit gehöriger Artillerie, wornächst die Stände gegen den 1 Dec. selbigen Jars könnten zusammenberufen werden: und falls sie nicht zu Tätlichkeiten anraten würden, so könnten gleichwol durch dergleichen Masregeln Wyburg, Ingermannland, und Petersburg, den Russen durch Schweden entrissen werden", *Büsch.* Magaz. S. 326. S.

Artikel, die Rußland einen Vorwand geben, sich in unsre einheimische Sachen zu mischen *.

Diese Vorschläge sind aber dem Russischen Hofe nie getan worden: denn 12 Tage nach dem Schlusse des Reichs-Tags (3 Sept.) ward *Wrangel* bei Wilmanstrand geschlagen, und das folgende Jar den 4 Sept. capitulirte die ganze schwedische Armee . . . .

Laut der St. Petersburger HofZeitung vom 7 Jul., (S. 789 des Russischen Originals)., hat *Gustaf* III, den 1 Jul., wie die Feindseligkeiten schon angefangen hatten, folgende Bedingungen vorgeschlagen, auf welche er den Frieden wieder hergestellt zu werden wünschte:

I. Der RussischKaiserl. Minister, Graf *Razumovskji*, soll exemplarisch bestraft werden, weil er in Schweden allerhand unerlaubte Mittel angewandt, die Freundschaft, das Zutrauen und

* Die Kaiserin sagt in ihrem Manifest: "Es sei außerdem zur Bestätigung unsrer friedliebenden Neigungen gesagt: als dieser Fürst [*Gustaf* III.] auf eine gewaltsame Weise in Schweden die RegirungsForm, worauf die Macht des Senats, und die Freiheit des Volks, sich gründeten, über den Haufen warf, und so die Alleinmacht errang, haben Wir bis jetzt unser Recht, uns diesem zu widersetzen, nicht geltend gemacht, obgleich die Stipulationen des Nystädtischen Friedens, die in dem letzten Åboischen Frieden in ihrem ganzen Umfange bestätigt worden sind, sich dadurch offenbar verletzt finden. Ein solches Benemen von unserer Seite gründete sich auf die Vermutung, daß jene Ereignisse nicht das Wol Schwedens erschüttern, noch eine nachteilige Folge auf die Ruhe der Nachbarn haben könnten". — Aber der seel. *Lagerbring* sagt über diesen Punct, in seinem *Sammandrag af Swea Rikes Historia*, Th. V, Abteil. 2, (Stockholm, 1780, 8) S. 36: an keiner Stelle des [neuen Åboischen] FriedensTractats sind alle Nystädtische FriedensPuncte festgesetzt; daher auch die Garantie der RegirungsForm vom J. 1720, welche Rußland gewissermaßen, wenn solche verlangt würde, aufgetragen gewesen, durch den Åboischen Frieden aufgehört hat, und verschwunden ist; wiewol sich hierinnen Verschiedene bei der nachherigen unruhigen Zeit, da neues und altes zusammengemengt wurde, versehen haben. S.

und gute Vernemen zu stören; damit andre dadurch abgehalten würden, sich jemals wieder in die innern Angelegenheiten eines unabhängigen Reiches zu mischen.

II. Die Kaiserin solle, zur Vergütung der angewandten KriegsKosten, dem Könige den ganzen Teil von Finnland und Karelien, nebst dem Gouvernement und der Stadt Kexholm, auf ewig abtreten, so wie diese Länder an Rußland durch den Nystädter und Åboer FriedensSchluß abgegeben worden: und Süsterbeck [5 deutsche Meilen von S. Petersburg] solle die Gränze machen.

III. Die Kaiserin solle die Vermittelung des Königes annemen, um den Frieden mit der Osmanischen Pforte zu bewirken, und ihn, den König, bevollmächtigen, der Pforte die völlige Abtretung der Krim, und die Berichtigung der Gränze nach dem FriedensSchlusse von 1774, anzutragen: falls aber er, der König, die Pforte auf diese Bedingungen Friede zu machen nicht einwillig machen könnte; so solle der Pforte der Vorschlag getan werden, die Gränzen zu reguliren, wie sie vor dem Krieg im J. 1768 gewesen. Und zur Sicherheit dieser Aufopferungen, solle die Kaiserin ihre Flotte entwaffnen, die in die OstSee geschickten Schiffe aus selbiger, so wie ihre Truppen aus den neueroberten Provinzen, wieder zurücknemen, und ihre Einwilligung geben, daß der König, bis zur Schließung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte, unter den Waffen bleibe.

Am Ende dieser Note ward hinzugefügt, daß der König Ja oder Nein zur Antwort erwarte, und nicht die geringste Modification annemen könne. — Aber statt der Antwort, machte der OberBefelshaber der Residenz, auf Befel der Kaiserin, dem Ueberreicher dieser Note, dem Secretär bei der dort gewesenen schwedischen Gesandtschaft, bekannt, daß er, nebst der ganzen Gesandtschaft, und den von seinem Hof an ihn abgeschickten Couriers, aufs schleunigste aus der Residenz, und den Gränzen des Russischen Reichs, reisen solle.

V.

In der Declaration der Kaiserin vom 30 Jun. (11 Jul.) heißt es:

Die

Die Kaiserin hatte alles Recht zu glauben ... daß diese BewegGründe [des Königes von Schweden, Ihr den Krieg anzukündigen] .... durch einen gleich starken AbhaltungsGrund, durch das seiner eigenen Nation feierlich geleistete Versprechen, sich nicht in irgend einen Krieg einzulassen, ohne dieselbe zuvor zu versammeln, hierüber um Rat zu fragen, und die Einwilligung zu erlangen*, würden unterdrückt werden.

Die hieher gehörigen Stellen in der neuen RegirungsForm vom 21 Aug. 1772, sind folgende:

"§. 48. Nicht mag der König Krieg und Orlog machen, ohne der ReichsStände Ja und Einwilligung. [*Ej må Konunger Krig och Oerlig gjöra, utan Rikſens Ständers Ja och Samtycke*].

§. 45. Der König hat das Reich in Friede zu erhalten und zu retten [*äger frida och frälſa Riket*], besonders gegen auswärtige und feindliche Macht; er darf aber nicht, gegen Gesez, KönigsEid und Versicherung, den Untertanen einige KriegsHilfen, neue Auflagen [*gärder*], Ausschreibungen und andere Abgaben, ohne der ReichsStände Vorwissen, freien Willen, und Einwilligung, auferlegen: jedoch den unglücklichen Zufall ausgenommen, daß das Reich mit HeeresMacht angegriffen würde; denn da hat der König das Recht, die Mittel und Wege einzuschlagen, die mit der Sicherheit des Reichs und dem Frommen der Untertanen übereinstimmig sind. Aber so bald der Krieg aufhört, müssen die Stände zusammenkommen, und die neuen Auflagen, die des Krieges wegen auferlegt worden, sogleich aufhören.

V.

* Auch der ReichsRat *Åkerhjelm* brachte den 26 Jul. 1739 im Senat in Anregung, daß "die RegirungsForm [von 1720] §. 6 verbiete, einen Krieg ohne Einwilligung der Stände anzufangen", S. 326. Wirklich wurden zwar nachher (11 Oct.) Truppen nach Finnland transportirt; aber zur KriegsErklärung wurden die Stände zusammen berufen. S.

V.

ActenStücke von 1746.*

A. Promemoria. Es geschiehet mit einem waren Widerwillen, daß der Unterzeichnete, Ihro Russisch Kaiserl. Maj. wirklicher Kammerherr, Envoyé Extraordinaire, und Ritter des St. Alexander-Nevskij und St. Annen-Ordens, sich genötigt siehet, Ihro Kgl. Maj. in tiefster Ehrerbietung gegenwärtig anzutreten, und AllerhöchstDeroselben auf die geziemendste Art vernemen zu lassen, was maßen er zu seiner äußersten Bestürzung erfaren müssen, wie sich einige Leute die unerlaubte Mühe gegeben, nicht allein in der hiesigen königl. ResidenzStadt, sondern auch in vielen Provinzen, den Samen des Mistrauens und Verbitterung gegen Ihro Russisch Kaiserl. Maj. in die Gemüter ihrer Landsleute auszustreuen, und vermessener Weise auszubreiten, als wenn sich in diesem Königreiche eine gewisse Partei herfür getan, welche, mit Unterstützung des Russisch Kaiserl. Hofs, des Schwedischen KronPrinzen Königl. Hoheit, um Deroselben mit so heiligen und unverletzlichen Gesetzen verwarte ThronFolge bringen wollte, und daß hiezu in Rußland die behörigen Anstalten vorgekeret würden.

Nach allen unwidersprechlichen Beweistümern, die Ihro Russisch Kaiserl. Maj. seit Dero glücklichen Regierung, von Deroselben sorgfältigen Anwendung, zur Herstellung und festeren Gründung einer zuverlässigen Ruhe im Norden, und besonders zur Unterhaltung und mereren Erweiterung des vertraulichen Vernemens und nachbarlichen Freundschaft mit Ihro Kgl. Maj. in Schweden und Deroselben Reiche so ungezweifelt, von sich sehen lassen, muß es allerdings fremde scheinen, daß man sich nicht scheue, mit einer so unwarscheinlichen Erfindung herfür zu treten.

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, den geringsten Zweifel zu hegen, daß nicht ein jeder warer schwedischer Patriot

* Alles aus Handschriften, und meines Wissens noch nie gedruckt: die 3te C habe ich aus dem Schwedischen übersetzt. S.

triot, den Grund der Wolfart und des Aufnemens beiderseitiger Staten, in Deroselben reciproque aufrichtiger und vertraulicher Zusammenhaltung und friedfertigem Betragen erblicken, und solchen seiner Seits mit allem rechtschaffenen Eifer zu befördern suchen sollte. Dieser Satz leidet so wenig einen Abfall, als auch die geringste Beleuchtung des blühenden Zustandes dieses Königreichs vom J. 1721 bis 1740 überfüren kan, daß derselbe eine angeneme Frucht des Nystädtischen Friedens gewesen. Er kan aber auch nicht in Abrede seyn, daß hingegen diejenige sich selbst nicht wenig verdächtig machen, wider diese erste GrundRegel des Stats zu arbeiten, und solchen gar umwerfen zu wollen, die nicht erröten, Ihro Russ. Kaiserl. Maj. Absichten beizulegen, welche so wenig mit AllerhöchstDeroselben eignem waren Interesse übereinstimmen.

Nichts ist aber geschickter, ihre Blöße und Uebelgesinnung vor den Augen der unparteiischen Welt aufzudecken, als wenn sie auf die Frage auch nur mit warscheinlichen Gründen antworten sollten, was für ein Augenmerk Ihro R. Kaiserl. Maj. sich dann dabei ausgesetzt haben könnten, dafern Dieselben den Vorsatz hätten, ein Werk umzustoßen, wozu sie doch Allerhöchstselbst, mit so zärtlicher, mühsamer, und uneigennütziger Hand, mit helfen beizutragen, um die ohnedem schon natürliche Interessen beider Reiche, mittelst der hohen Person des KronPrinzen Königl. Hoh., noch näher zu vereinigen.

Ihro Königl. Maj. wird zur hohen Erinnerung beiwonen, wie freundschaftlich sich Ihro Russ. Kaiserl. Maj., in dem verwichenen JännerMonat erkläret, AllerhöchstDeroselben und Dero Reich, wenn es die Notdurft erfodern würde, nicht allein mit der in dem Tractat versprochenen Hilfe, sondern totis viribus, beizustehen. Nach solcher deutlichen Aeußerung, und vielen andern Proben von Ihrer Kais. Maj. Neigung, die Ruhe in Norden aufrecht zu halten, fällt auch das ungegründete Ausbringen

bringen von einer in diesem Reiche seyn sollenden, und von Rußland unterstüzten Partei, die mit gefärlichen Unternemungen wider des KronPrinzen Kgl. Hoh. umgehen sollte, von selbsten weg; insonderheit da der Unterzeichnete bei allen denjenigen, von denen er nach der Zeit die Ehre der Bekanntschaft erhalten, dergleichen sentimens nicht, wol aber solche gefunden, die von Ehre und Redlichkeit zeugen.

Der Unterzeichnete würde sich überhoben zu seyn halten, im Namen seiner Allergnäd. Kaiserin den obangezogenen boshaften Ausstreuungen, deren Ungrund auch dem blödesten Auge nicht entgehen kann, hiemittelst zu widersprechen; wenn er es nicht in Ansehung derjenigen zu tun für nötig erachtete, die in den Provinzen keine Gelegenheit haben, eine Erkenntniß von dem Zusammenhang der WeltHändel zu erlangen, und die vielleicht durch eine falsche Wolredenheit dürften irre gemacht seyn, dieser Fabel einigen Schein der Warheit beizulegen. Dieses und nichts anders hat denselben bewogen, solche für eine grundfalsche, und von J. Russ. Ks. Maj. aufrichtigem Gemüt ganz entfernte Erfindung zu erklären.

Der Unterzeichnete hat, zu seiner recht-innigklichen Freude, bei Ihro Kgl. Maj. den Grund von einem waren freundschaftlichen Vertrauen zu Allerhöchstbesagter J. Russ. Ks. Maj., und eine aufrichtige persönliche Hochachtung für Allerhöchst Dieselbe, entdeckt. Bei dieser Ueberfürung hat er keinen geschicktern Weg zu nemen geglaubt, als in die Allerhöchste Hände Ihro Kgl. Maj. gegenwärtige Declaration mit gebürender Ehrerbietung niederzulegen.

Die Gleichförmigkeit, die er in der Art zu denken bei seiner Allergnäd. Kaiserin, und auch Ihro Kgl. Maj., angemerkt, gibt ihm die angeneme Hoffnung, daß die Anwendung hievon nicht anders, als zum Besten beiderseitiger Reiche, gedeihen könne.

Stockholm, 2 Sept. 1746. L. A. v. *Korf*.

B.

B. Des Königes Antwort hierauf. Jhro Kgl. Maj. haben sich den Inhalt obbemeldten Promemoria behörig vortragen lassen, und daraus mit mererem ersehen, was der Hr. Extraord. Envoyé, in Anleitung gewisser Ausstreuungen, als wenn sich in diesem Reich eine Partei hervorgetan, welche mit Unterstützung des RussischKaiserl. Hofes, des KronPrinzen Kgl. Hoheit um die auf Dieselbe festgestellte ThronFolge zu bringen intendiren solle, anzutragen und zu declariren für nötig gefunden; und darauf zur Antwort zu erteilen befolen, daß, obzwar die darinn angefürte nachdenkliche Gerüchte, nun allererst, mittelst des Hrn. Extraord. Envoyés Antrag, Jhro Kgl. Maj. bekannt würden, selbige auch so viel wenigeren Eindruck allhier machen zu können schienen, als die hier im Reiche festgestellte, und in den FundamentalGesetzen gegründete SuccessionsVerfassung, auf der Nation Treue und Liebe einzig und allein beruhet: so wäre es dennoch Jhro Kgl. Maj. sehr lieb und angenem gewesen, von Jhro Maj. der Kaiserin aufrichtigen und in so vielen Vorkommenheiten bepräften Freundschaft und Vertrauen, bei dieser Gelegenheit neue Versicherungen erhalten zu haben. Jhro Kgl. Maj. würden sich die unverbrüchliche Beibehaltung derselben jederzeit höchst angelegen seyn lassen, und zu dem Ende, zu dergleichen falscher Gerüchte Hemmung und Unterdrückung, alle dienliche Mittel anzuwenden suchen; ungeachtet J. K. M. keineswegs besorgten, daß sotane von Uebelgesinnten anzustellende Versuche, um das zwischen Schweden und Rußland vorhandene Vertrauen zu stören, jemalen eine andere Wirkung würden haben können, als beides die Beständigkeit der zwischen beiden Reichen so glücklich gestifteten Verbindung, und die Unmöglichkeit, dieselbe zertrennen zu können, so viel mer zu bestärken.

Jhro Kgl. Maj. vermuten darnächst, daß der Hr. Envoyé Extraord., wärender seiner Gesandtschaft, oftmalige Gelegenheit diese Gesinnungen näher zu erfaren finden, und davon seinem Hof die kräftigsten Versicherungen zu geben nicht

nicht unterlassen werde. Womit Ihro K. M. dem Hrn. Extr. Envoyé mit königl. Huld und Gnade jederzeit wol beigetan verbleiben.

Ad mandatum *S. R. Majtis* proprium.

Stockholm, 8 Sept. 1746. E. M. v. *Nolken.*

C. An den damaligen Thronfolger *Adolf Friedrich.*

Anbei hat Ihre Kaiserl. Majst. mir anbefolen, Ewr. Kgl. Hoheit im Vertrauen zu erkennen zu geben, wie Sie nicht anders vermutet, als daß Ewr. K. Hoheit von ihrer wolwollenden Sorgfalt überzeugt seien, so wie auch davon, daß alles was J. Kserl. Maj. zur Beförderung von Ewr. Interesse und Wolfart schon angewandt, und künftig ferner anwenden will, aus einer aufrichtigen Freundschaft und einem geneigten Herzen herfließe. Sollte aber, wider Vermuten, Ewr. Erkenntlichkeit gegen meine Allergnädigste Kaiserin auf irgend eine Weise vermindert seyn: so wäre der ganzen Welt bekannt, daß "Ewr. gegenwärtige Wolfart, samt der auf solche gegründeten ThronFolge, nicht anders als vornämlichst durch Ihrer Kserl. Maj. Bewirkung befördert worden, da J. Kserl. M., zu Erreichung derselben, alle dazu leitende Wege edelmütig eingeschlagen hat".

Das Schreiben, das J. Kserl. M., unter dem 6 Jul. vorigen Jars, an Ewr. erlassen, war ein neuer Beweis von Ihrer Ks. M. Gesinnung für Ewr. waren Wolfart, weil J. Ks. M. darinn Ewr. vor den Personen gewarnt, die mit einem äußerlich schmeichelnden Wesen, Dero Vertrauen zu gewinnen gesucht, es aber zu Ausfürung ihrer heimlichen Intriguen, dem Reiche und Vaterland zum Schaden und Verderb, misbrauchen; welches auch am Ende Ewr. selbst unvermeidlich schädliche Folgen zuziehen wird. Dennoch soll J. Ks. M., dessen ungeacht, nachher mit Leidwesen erfaren haben, daß der Graf *Tessin* und sein Anhang nichts destoweniger Ewr. Herz und Sinn in ihren Händen zu behalten gewußt: wiewol Ewr. nicht verborgen seyn kan, daß der Graf *Tessin* alle mögliche Kniffe angewandt, um eine

na-

natürlich aufrichtige Freundschaft und gutes Verständnis zwischen beiden Reichen zu hintern, wie auch daß er, gegen seine Instruction und gegebene Versicherung, bei seiner Negociation in Kopenhagen, die Unruhe in Norden zu verlängern gesucht, ferner daß er auch, gegen Ewr. Successions-Wal, offenbar für einen andern Prinzen gearbeitet hat.

In einer solchen Lage hat sich Ewr. befunden, bis das boshafte Gerücht ausbrach, daß J. Kserl. Maj. den Vorsatz gefaßt haben solle, Ewr. von der Succession zum Thron zu verdrengen. Aber J. Ks. M. ist zuverlässig unterrichtet, daß bemeldter Graf *Tessin* und dessen Anhänger, dieses selbst erdichtet und ausgebreitet, um hiedurch Ewr. Sinn von J. Ks. M. abzuziehen.

J. Kserl. M. kan solchergestalt nicht umhin, Ewr. aufs neue auf die allerzärtlichste Weise wolmeinend zu raten, zu ermanen, und freundschaftlichst zu bitten, sich von dieses Mannes, des Grafen *Tessin*, gefärlichen Flatessen und Intriguen nicht zu Ergreifung solcher Masregeln leiten zu lassen, die in die Zukunft mit Ewr. warem Besten nicht bestehen können; sondern sich lieber mit ihrem Vertrauen an solche Personen zu wenden, die ihres Vaterlandes unzertrennliches Beste, unter J. Ks. M. vereinten Freundschaft und gutem Verständnis mit Ewr. und dem schwedischen Reich, warhaft beherzigen.

Uebrigens wird Ewr. selbst für billig erkennen, daß wenn J. Ks. M. für Ewr. Wolfart Sorge trägt, und sich angelegen seyn läßt, Dero Interesse bei jeder Gelegenheit zu befördern, J. Ks. M. alsdann eine reciproque Freundschaft erwartet.

Sollte aber Ewr. noch weiter sich an den Grafen *Tessin* und dessen Anhang zu halten, und dessen böse Ratschläge zu befolgen, folglich sich hiedurch von J. Ks. M. zu eloigniren und zu trennen belieben; so wird sich J. Ks. M. veran-

anlaßt sehen, ihr liebvolles Bemühen für Ewr. nicht allein zu sparen, sondern auch gänzlich aufzuheben. . . .

I. A. v. *Korf*.

17.

Beiträge zur Geschichte des Branteweins, besonders in Hessen.

Vergl. mit oben Briefwechs. H. 37, S. 3, und H 44, S. 95.

Der Brantewein hat das mit mereren großen Erfindungen gemein, daß man Zeit und Erfinder vergessen hat; ob mit Recht oder mit Unrecht? das will ich nicht entscheiden. Der MenschenFreund wird schwerlich nach dem Grabe seines Erfinders fragen. Aber ganz gewiß dachte auch der gute Mann nicht daran, ein Gift zu bereiten, welches dereinst Spitäler und KirchHöfe bevölkern sollte. Treuer setzt die Erfindung in das 13te Jarhundert. Vor der letzten Hälfte des 15ten Jarhunderts scheint man aber in Hessen noch wenig von ihm gewußt zu haben.

"Auch soll niemands Wein oder Bier schenken, oder andern Kaufschatz treiben, er sei dann ein Mitbürger, und „gebe Brod- oder FeuerGeld": sagt LandGraf Heinrich I in dem GnadenBriefe der Stadt Frankenberg von 1294, welchen *Gerstenberger* in der Frankenbergischen Chronik anfüret. Und in der, in die Sammlung der Hessischen LandesOrdnungen aufgenommenen Gerichts- und PolizeiOrdnung von 1455, §. 24, verordnet LandGraf Ludwig der Friedfertige, "daß diejenigen, die Abends bei „Nacht, so die Glocke geludt ist, länger in den Bier- und „WeinHäußern, der man pfleget zu schencken, sitzet und „funden würde, solches mit 3 Pfund Hessischer Wärung ver„büßen sollten". Aber des Branteweins wird von beiden nicht gedacht. Ein Beweis, daß es noch keine BranteweinSchenken gab, wenn er gleich dem Chemiker schon bekannt

ge-

gewesen ist. Wein und Bier, das waren also damals noch die Lieblings-Getränke deutscher Bürger und Bauern, bis der Brantewein, in der letzten Hälfte des 15ⁿ Jarhunderts, endlich von den Apothekern zu den Brennern und Wirten übergieng. Schon in der in das Ende des 15ten Jarhunderts fallenden Hessischen Reformations-Ordnung, sagt Landgraf Wilhelm II, in einem eigenen, vom gebrannten Wein handelnden Artikel: "Wer gebrannten Weyn feil hat, „da sol nymandts gestatten zechens in synem Huße, es sey „heilig oder Werck-Tag, sonder den gebranten Wyne uß „synem Huße verkeuffen".

So geschwind und so allgemein war der Beifall, den der Brantewein bei dem Gaumen unserer Vorfaren gefunden hatte. Kaum war er erschienen: so fing er auch schon an, unsere Regenten zu beunruhigen. "Gott dem Allmächtigen „zu Lob und Ehre, zu Verhütung vieler Sünden und Laster, und Förderung eines züchtigen und christlichen Lebens", wurde zwar durch ein Ausschreiben von 1524, aller Handel mit Brantewein verboten; und das war ein so wichtiges Opfer, daß man hoffte, Gott würde den Untertanen nunmero gnädiger und barmherziger seyn. Vermutlich glaubte man sich dadurch des Beistandes von oben gegen die Türken zu versichern, die zu diesen Zeiten der Schrecken unsers Vaterlandes waren. Karthago opferte in änlichen Nöten seine Kinder, der Deutsche opferte den geliebten Brantewein.

Durch eine andere Verordnung wurde auch der Brantewein 3 Jare nachher in die Apotheken zurückgewiesen, alle BranteweinGelacke wurden bei 10 Pfund Strafe verboten, und der Verkauf desselben nicht weiter, als zum Arznei-Gebrauch, zum Trunk aber nur für ein oder 2 Heller, gestattet.

Ob nun gleich die Türken für dasmal glücklich in die Flucht geschlagen wurden, wozu freilich eine nüchterne Armee immer eher im Stande war, als eine betrunkene: so machten wir es doch, nach vorübergegangener Gefar,

nicht viel besser, als die guten Israeliten, die die FleischTöpfe Aegyptens so wenig vergessen konnten. — Die Klagen über das zunemende BranteweinsSchenken und Trinken dauerten fort; man gab eine Verordnung über die andere; nach der VisitationsOrdnung vom J. 1537, §. 4, sollten die Städte aus dem StadtKeller ja keinem Menschen mer als für 2 Heller auf einmal zu trinken geben; man ermante und drohete — aber alles vergebens. Glücklicher weise scheint man in diesen Zeiten noch keinen andern, als den Rheinischen, aus WeinHefen bereiteten Brantewein, gekannt zu haben; der höhere Preis desselben sezte seinem übermäßigen Gebrauche einigermaßen gewisse Gränzen. Als aber, ich weiß nicht, welcher HalbGott, sich die Mühe gab, die Nordischen Bauren zu beleren, daß auch unsere Hügel dieses verfürische Getränk erzeugen: so durchbrach der Brantewein gar bald seine bisherige Schranken, der FruchtBrantewein mußte nun die Stelle des Rheinischen ersezen, und von dieser Zeit an haben denn die Gesezgeber beständig, bald mit den Brennern, bald mit den Schenkern und Trinkern, zu kämpfen gehabt.

Zu Anfang des 17ten Jarhunderts war das Uebel schon so fülbar, daß LandGraf Moritz es für nötig fand, in der Polizei- und LandOrdnung vom J. 1622, Art. II, §. 3, alles FruchtBranteweinbrennen in Hessen, bei Verlust des Guts, und ansenlicher GeldStrafe, zu verbieten. — Noch heftiger eiferte LandGraf Wilhelm gegen den FruchtBrantewein in einem eigenen gegen denselben erlassenen Edicte vom 4 Sept. 1656, wo dieses Getränk, als ein sehr gefärlicher Feind der öffentlichen Wolfart, angeklagt wird. Man muß den Gesezgeber selbst hören. "Gleichwie nun „dadurch, sagt er, nicht allein viel gute Früchte unnüzlich „verderbt und zugebracht, auch der gute Rheinische Bran„tewein damit sehr oft verfälscht, zugleich auch dessen nüz„licher Gebrauch und hergebrachte zuläßige Verkauf und Ver„schenkung, zu merklicher Schmälerung sowol Unsrer eigenen

„als

„als eines Teils unserer Städte, järlicher Intraden, im„mer mer in Abgang gerät, zu geschweigen, daß dadurch „schier in allen Städten und Dörfern die Leute, Jung und „Alt, neben dem Gesinde, Knechten und Mägden, sich an „das verderbliche BranteweinSaufen, indem sie solchen „Brantewein in liederlichem Wert haben können, gewönen, „einander in die BranteweinsWinkel reizen, und wann sie „sich darinnen wol erhitzt, alsdann Anlaß nemen, förters „in die Bierhäuser, sich darinnen wieder abzukülen, zu ge„hen, und also den ganzen Tag ihre Arbeit zu versäumen, „und bei den Gelägen in Söffereien zuzubringen, daraus „denn allerhand leichtfertiges und üppiges Wesen, Schande „und Laster, entstehet, viele sich auch also selbst allerhand „schädliche Schwach- und Krankheiten, nicht ohne Leibs- und „SeelenGefar, mutwillig übern Hals ziehen ꝛc. ꝛc."

Fürst und LandStände, Richter und Prediger, verfolgten ihn damals, wie man aus eben dieser Verordnung siehet, mit vereinigten Kräften: und was geschah? — der Brantewein siegte über alle, indem er den Cameralisten auf seine Seite brachte. Man fing an, Dispensationen für Geld zu suchen; und man ließ sich erbitten, nach vielem Widerstreben freilich, wenn ich nach verschiedenen Schreiben urteilen soll, die ich gesehen habe. Aber es geschah doch: und nachdem man einmal einen Weg um das Gesetz gefunden hatte, so war es gar bald um dasselbe geschehen. Auf die 1ste Dispensation folgte die 2te; die Schar der Supplicanten merte sich, und nachdem man endlich das Recht, von diesem Gesetze zu dispensiren, aus einer RegirungsSache zu einem CammerGeschäfte gemacht hatte, als man nun den Schaden und Vorteil des FruchtBranteweinBrennens nicht mer moralisch, sondern arithmetisch, zu berechnen anfing: so wurde unter dem Schutze von CameralConcessionen, das gar bald wieder zu einem allgemeinen, für den Fiskus einträglichen Gewerbe und NarungsMittel, was der Gesetzgeber mit so vieler Strenge verdammt hatte. So wurde denn

zur

zur großen Freude der BranteweinsTrinker, das Edict von 1656 zum Schweigen gebracht, wenn gleich kein 2tes Edict dasselbe aufgehoben hat. Man fing an, die Brennerei blos von ihrer Cameralischen Seite und als eine Revenüe zu betrachten, die man desto schäzbarer fand, je einträglicher sie wurde. Und wurde sie dann und wann eingeschränkt, oder gar bis auf weitere Verordnung untersagt: so waren solches doch nur Folgen des FruchtMangels; Verbote, die von einer Erndte zur andern dauerten, und die mit der ersten ergiebigen Erndte ein Ende hatten.

Eben der BranteweinBrenner, der in dem J. 1656 Fürsten und Ständen so verhaßt war, und nicht viel besser als ein GiftMischer zu seyn schien, eben der wurde dem State nun so werth, daß man ihn gegen seine ausländische NebenBuler vorzüglich zu begünstigen suchte, und die Einfur alles fremden Branteweins zu seinem Besten verbot. Das fruchtbare J. 1671, in welchem der Preis von einem Maß des besten Biers auf 6 bis 8 hlr., von 4 Pf. 18½ L. Roggen Brod auf 1 Albus, und von 33¼ Lot Wecke auf 4 Heller heruntergesezt wurde, gab zu diesem Verbot die erste Gelegenheit. In der Folge hat man es aber, ohne Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Erndten, von Zeit zu Zeit erneuert; und wenn die Regirung die Einfürung des fremden FruchtBranteweins bisweilen gestattete: so hat doch diese Erlaubnis nie länger gedauret, als FruchtMangel und Verbote die inländischen Brennereien in Untätigkeit erhielten.

"Nachdem resolviret worden, daß zu besserer Unterhaltung des Viehes, und Bestellung der Ländereien, das „BranteweinBrennen unter gewissen hier angefügten Conditionen wiederum zugestanden werden soll rc. rc." — heißt es in einem CameralAusschreiben von 1763; und so verschieden urteilte man 100 Jare nachher von einem Gegenstande, den man im J. 1656 als eine Leib und Seel verderbende Sache mit Abschen verwarf.

Ich

Ich will zwar leicht glauben, was das CameralAusschreiben nicht sagt, daß die BranteweinsBrennerei eine sehr ergiebige GeldQuelle für den Stat geworden sei. Die ConcessionsGelder der Brenner, die mit der zunemenden Consumtion außerordentlich gestiegene PachtGelder des BranteweinSchanks, die davon fallende Accise, haben die Casse des Stats sehr bereichern müssen. — Im J. 1630 ertrug der Herrschaftliche Anteil an dem BranteweinSchank in Stadt und Amt Rotenburg, 100 CammerFl., oder $81\frac{1}{4}$ Rthlr. Die Verherungen des 30järigen Krieges brachten ihn im J. 1640 bis auf $11\frac{1}{3}$ Rthlr. herunter. — Von dieser Zeit fing er, in den Jaren 1651, 1690, 1721, 1741, 1760, 1770, von $11\frac{1}{3}$ Rthlr. an, auf $36\frac{1}{2}$ Rthlr., 90 Rthlr., 134 Rthlr., 212 Rthlr., 320 und 409 Rthlr., zu steigen; bis er endlich im J. 1782 gar bis auf 464 Rthlr. angewachsen ist, so daß er in diesem Jare 5mal mer als in dem J. 1630 ertrug. Der BranteweinSchank in der Stadt Eschwege, welcher in dem J. 1670 zur Herrschaftl. Hälfte nicht mer als 77 Rthlr. eintrug, in dem J. 1706 aber aber um $162\frac{1}{2}$ Rthlr. verpachtet war, und der gegenwärtig administriret wird, brachte in den Jaren 1774 bis 1780 im Durchschnitt 545 Rthlr. reinen Gewinst, also über 7mal mer, als in dem J. 1670, ein, wo er ebenfals unter eigener Verwaltung stand. — In gleichem Verhältniße werden auch die Einkünfte des BranteweinSchanks in den übrigen Städten gestiegen seyn.

Das CameralAusschreiben rümt zwar auch den Vorteil, den der Oekonom für seinen ViehStand und die Beßerung seiner Güter dabei gewinnet. Das ist aber ein bloßer Vorteil der Brenner, den man als keine allgemeine ökonomische Verbesserung betrachten kan: und wir wollen es also nur bekennen, der Fiskus ist eigentlich der, der dabei am meresten gewinnt, oder doch zu gewinnen scheint. Denn daß diese Einname warer Gewinst seyn sollte, davon kan ich mich noch nicht überzeugen.

Leider!

Leider! hat der Mißbrauch des Brantweins, über den man sich schon in dem vorigen Jarhundert beschwerte, eben so zugenommen, wie sich der Gewinst des Fiskus vergrößert hat. Eschwege brauchte in dem J. 1660, nach den AmtsRechnungen, nicht mer als 14 Ohm Brantewein: und doch klagt das Edict von 1656 schon über den übermäßigen Gebrauch dieses Getränkes. Was würden die patriotischen Verfasser dieses Edicts sagen, wenn sie hören würden, daß in dem J. 1779, 283 Ohmen, und also 20mal mer, in eben dieser Stadt verzert wurde, als ihre Consumtion 100 Jare zuvor erfoderte! Aus einem Tranke zur Wollust, ist der Brantewein zu einem täglichen, beinahe eben so allgemeinen Bedürfniße geworden, als es das Brod ist, ohne daß es dessen Tugenden besitzt. Der Nordische Bauer ist, aus bekannten physischen Ursachen, schon an sich ein viel stärkerer Esser, als der Südländer: und der GebirgsBewoner ist es wieder mer, als der Bewoner der Ebenen. Durch den Brantewein werden wir aber gar zu gefräßigen Ungeheuern, denen der ErdBoden zu enge wird. Denn wenn ich nach der Erfarung glaubwürdiger Oekonomen anneme, daß eine Homburger Metze, oder 20 Pf. Korn, 1¼ Mås guten Brantewein liefern: so würden in dem J. 1779, in der einigen Stadt Eschwege, — einer Stadt, die aus ungefär 800 Familien bestehet — 1132 Homburger Malter, oder 362240 Pfund Korn, das BrodKorn also von 566 Menschen, in Schnaps verzeret. Das geschiehet in einer einigen Stadt; und ich habe keine Ursache, auf dem Lande und in andern Städten größere Mäßigkeit zu vermuten. Man berechne nun, nach eben diesem Verhältniße, den Verlust des ganzen Landes, und ganzer Königreiche; und ich glaube, jedermann wird sodann den Brantewein mit zu jenen Uebeln zälen, die aus der Büchse der Pandora entflogen sind. Ich glaube dem Brantewein kein Unrecht zu tun, wenn ich anneme, daß er gegenwärtig schon den 9ten Teil unseres BrodKorns verzere. Das folgt wenigstens,

wenn

wenn man nach der obigen Consumtion die Consumtion der übrigen Einwoner beurteilen will; und niemand kann uns sagen, ob wir es bei diesem Verhältnis lassen werden. Aus der Uebung entstehet eine Fertigkeit, die den LerJungen zum Meister, und den anfänglichen Freund eines Schnapses zum Trinker, macht. Das gilt von ganzen Nationen, wie von einzelnen Menschen. Als die Consumtion der ganzen Stadt Eschwege noch nicht mer als 14 Ohmen Brantewein erfoderte; so ließ man es gewiß noch bei einem Schnäpsgen an Sonn- und FestTägen bewenden. Unsere Väter tranken schon mer als unsere GroßVäter; wir trinken wieder mer als unsere Väter; und warscheinlich werden unsere Kinder wieder mer als wir trinken, ohne daß wir noch zur Zeit den Punct bestimmen können, wo wir aufhören werden.

Für die jetzige Generation haben wir wol zu unserm Troste noch nichts zu fürchten. Denn ob wir gleich Virtuosen im Trinken haben, die ihre Bouteille Brantewein täglich genießen können, ohne daß es der Geist gewar wird; so haben wir doch auch noch sehr viele NichtTrinker, und noch merere, die ihn nur dann und wann, unter der Entschuldigung, gegen böse Nebel, zur Stärkung des Magens, oder als ein anfängliches Mittel bei Krankheiten, gebrauchen. Der Himmel behüte auch unsere Nachkommen vor dem Gedanken, durchgängig so viel zu trinken, als sie vertragen können. Ein Mensch, der täglich seine Bouteille Brantewein verzert, ist ein Vielfraß, der, sein BrodKorn mitgerechnet, järlich ungefär 11 Malter Korn, also 5mal mer als ein gewönlicher Mensch verzeret.

Jedoch wir wollen so billig seyn, und für jeden unsrer Nachkommen, in dem J. 1900, wo man uns wieder für Stümper in dem BranteweinTrinken erklären wird, nicht mer als ein Kännchen, oder ¼ Schoppen im Durchschnitt, zur täglichen Portion aussetzen. In diesem Falle würde jeder, außer seinem BrodKorne, noch 1 Malter 2 Metzen Korn, und

und also über die Hälfte mer verzeren, als man gegenwärtig auf einen jeden Menschen im Durchschnitt rechnet. — Der Norden würde nicht Raum genug haben, so gefräßige Nationen auf seinem dürftigen Boden zu beherbergen: und der Brantewein würde uns gegen die nüchterne Südländer, oder in die americanische Wälder drängen, wie vor Zeiten der Norden, ich weiß nicht, ob durch Hunger, oder durch Eroberer gedrängt, sich Brod und Wonungen in den Südländern erstritt.

Eine der gewönlichsten Tugenden, die der gemeine Mann dem Brantewein beilegt, oder doch vorgibt, ist, daß er den Menschen stärke. Ich habe aber immer gefunden, daß nur die Freunde des Branteweins an diese Tugenden zu glauben pflegen, und daß vielmer Schläfrigkeit und Trägheit seine gewönliche Begleiter sind. Sein nachteiliger Einfluß auf Geist und Körper ist bekannt: Aerzte und Erfarung bezeugen ihn. Es kann seyn, daß er Tropfenweise genossen, in manchen Fällen medicinischen Nutzen hat; aber auf einen so sparsamen Gebrauch wird sich niemand einschränken wollen. Der Geschmack, und insbesondere seine berauschende Kraft, die den Trinker auf eine halbe Stunde in einen Mangelfreien Zustand versetzt, und den Königen der Erde gleichstellt, ist wol das, was vorzüglich an ihm gesucht und geschätzt wird. Was mir am furchtbarsten bei dieser Seuche ist, das ist die Wut, mit welcher sie auch das weibliche Geschlecht ergriffen hat, und von diesem wieder auf die Kinder übergehet.

Es muß natürlicher weise dem mütterlichen Herzen schwer fallen, den Leckerbissen mit einem Kinde nicht zu teilen, der seiner Mutter so viel Vergnügen macht: und leider! hört man beinahe eben soviel von Söfferinnen, als man von Söffern hört. Bei dem zärtern NervenBau des weiblichen Geschlechts müssen die Wirkungen dieses Getränkes noch viel zerstörender, als bei dem männlichen, seyn. Wir können uns also als eine Nation betrachten, die in einem

ewigen

ewigen innerlichen Kriege mit einem Feinde begriffen ist, der weder Alter noch Geschlecht schont: und Aerzte werden es am besten sagen können, welche Niederlagen er järlich unter uns anrichtet. Wer aus der Schlacht entrinnet, ist gewönlich ein Invalide, der den Spitälern und ArmenCassen mit Weib und Kindern in einem Alter zur Last fällt, wo der Stat noch die mereste Dienste von ihm zu erwarten hätte. — Ich habe die Gelegenheit gehabt, die traurige Beobachtung zu machen, daß unter den hiesigen Armen, die sich zur Aufname in die ArmenCasse melden, zwei Drittel allzeit gewönlich ausgediente Söffer und Sösserinnen sind. Die Gesellschaft der männlichen und weiblichen Söffer ist nicht geringe, die gewissermaßen schon mit der Anwartschaft auf die öffentliche AlmosenCasse versehen sind, wenn sie gleich noch zur Zeit keinen Gebrauch davon machen dürfen: und wenn das so fortgehet, und wie ich nicht zweifle, auch der Fall anderer Länder ist; so werden unsere Nordische Nationen am Ende Armeen änlich seyn, unter welchen FeldKrankheiten eingerissen sind, und die halb in Lazareten liegen, und halb im Lager sind.

Man hört und liest so viel von Concursen, von inexigiblen Rückständen Herrschaftlicher Abgiften, von triesch liegenden Ländereien, die sich von Zeit zu Zeit vergrößern. Nun will ich zwar nicht so unbillig seyn, auch das Erdbeben von Calabrien auf die Rechnung des Branteweins zu setzen, wie man es beinahe den armen Jesuiten und Advocaten gemacht hätte, die zulezt als der allgemeine Welt-SündenBock, die Sünden der übrigen Stände über sich nemen sollten: aber so viel ist nicht zu längnen, daß der Brantewein einen sehr großen Anteil an unsern Concursen, hohen Liquidationen, und weitläuftigen Trieschern habe; und es würde in manchem Betracht eine sehr lehrreiche Sache seyn, wenn sich unsere Richter mer um die Ursachen der Concurse bekümmern, und selbige mit untersuchen müßten. Man berechne nun allen diesen Verlust, die inexigiblen Rückstände

der Herrschaftl. Abgaben, die Menschen, die Zeit und Arbeit, die für den Stat verloren gehen, die dürftigen Erndten des Trinkers, welcher Zeit und Geld, um es bei dem BranteweinsGlase verschwenden zu können, seinem Acker abgeizet, die vielen unwürdigen Bettler, womit Stadt und Land erfüllt wird: und ich bin überzeugt, diese Revenüe ist ein Gewinst, den der Stat eben so, und noch viel teurer, als den eingebildeten Gewinst der LottoSpiele, bezalen muß. Das Lotto störte die Industrie, vermerte die Zal der Bettler, und bevölkerte die Gefängnisse.

In der Kindheit der Welt war es der Weg zur Unsterblichkeit, die Welt von Minotauren und andern Ungeheuren zu reinigen. Nun nähern wir uns, wenn ich mich nicht irre, dem männlichen Alter. Da ist es das Geschäfte des MenschenFreundes, die Welt von moralischen Ungeheuren zu erlösen; und wir sind daher jenen edeln Männern unendlichen Dank schuldig, die uns von dem Lotto befreiet haben. — Aber noch sind wir nicht fertig, und nun, denke ich, ist die Reihe an dem Brantewein, der ohne Zweifel noch ein weit grösseres Uebel ist. Er stört nicht bloß die Industrie, er erstickt sie; er bleibt nicht dabei stehen, Bettler und Verbrecher zu erzeugen, sondern er raubt auch Zeit, Gesundheit, und Leben: und wenn je eine Frage würdig gewesen wäre, unsere gelerte Akademien zu beschäftigen; so wäre es wol die Frage: "auf welche Weise man dem unmässigen Gebrauche dieses Getränkes Gränzen setzen könnte"? Ich weiß wol, daß ihre Auflösung mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ist. Will man das Edict von 1656 erneuern, oder auch, wie zuweilen geschehen, nur das Brennen ausländischer Früchte gestatten: so schreiet der Cameralist über die Auswanderung unseres Geldes zu unsern Nachbarn, die durch keine Edicte dieser Art gehintert sind, oder über Unmöglichkeit, dem Brenner auch das Brennen inländischer Früchte zu verweren, wenn er zum Brennen der ausländischen berechtiget ist; und der Oekonom beklagt sich wieder

der über den verminderten Absaz und Preis seiner Früchte.

In Staten, wo es Herrschaftliche FruchtMagazine gibt, die dem Landmann seinen Ueberfluß abnemen, eine in mancher andern Rücksicht lobenswürdige, und zu Verhütung des FruchtMangels, und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Fabrikanten und Landmann überaus nüzliche Anstalt, da hat wol der Oekonom keine Ursache, sich für Klagen dieser Art zu fürchten. Und wenn unsere Nachbarn einmal den Einfall haben sollten, ihre Weine mit BleiZucker zu versüßen: so glaube ich nicht, daß wir, um den TodtenGräber-Lon selbst zu verdienen, änliche Fabriken in unserm Lande anlegen müßen. Die MenschenLiebe, welche alle unsere heutige StatsCabinette lenkt, und VölkerRecht und Politik in eine sanftere Gestalt umzuwandeln scheint, wird, denke ich, unsere Fürsten veranlassen, sich auf ihren KreisTägen eben so gegen den unmäßigen Gebrauch des Branteweins zu vereinigen, wie sie sich gegen das Lotto verbunden haben: und auch bis dahin wird es der Weisheit unserer Regenten nicht an Mitteln felen, einem Uebel Einhalt zu tun, welches, wie wir aus einer warnenden Erfarung wissen, beinahe ganze Völkerschaften in NordAmerica ausgerottet hat, und bei unserer zunemenden Unmäßigkeit, auch unsere Staten mit langsamern, aber eben dahin fürenden Schritten, in Wüsteneien verwandeln kann. Es ist war, wir haben LandesGesetze, die den BranteweinSöffer, den kein anderes StrafMittel zu bessern vermag, zum ZuchtHaus verurteilen. Ich wünsche aber nicht, daß es allen Beamten auf einmal in den Sinn kommen möchte, alle ihre dieser Strafe würdige Söffer ins ZuchtHaus zu verweisen. Vielleicht möchten unsere Gefängnisse die Menge der Verbrecher nicht fassen können; und eine Leidenschaft, die, wie ich aus vielen Beispielen weiß, so mächtig ist, daß der Söffer sein leztes KleidungsStück verkauft, um nackend saufen zu können, die pflegt auch kein ZuchtHaus zu fürchten. — Das heißt, einem Menschen,

der von einem brennenden Durste gequält wird, verweren, nach einem Glas Wasser zu greifen, das vor ihm stehet. Ueberhaupt wird ein jeder Gesezgeber, lieber Verbrechen verhüten, als sie bestrafen wollen.

Ich werde es immer demjenigen größern Dank wissen, der mir einen Beinbruch verhütet, als dem, welcher mir nur die Liebe erzeigt, ihn zu curiren: und ich kan daher nicht sagen, wie viel Vergnügen es mir gemacht hat, beim Schlusse dieses Aufsatzes von einer so eben erschienenen Verordnung zu hören, die die Uebermaße unserer inländischen BranteweinBrennereien einzuschränken sucht.

Rotenburg, 6 März 1788.

Christ. Constantin Erich *Hüpeden.*

18.

Von und aus der Westfälischen ReichsStadt Dortmund und ihrer Grafschaft.

12 März, 1788.

In den 6 hiesigen Kirchspielen, Reinoldi, Petri, Mariä, Nikolai, dem Dominikaner-, und Franciskaner-Kloster (die wenigen reformirten Bürger haben noch keine eigne Parochie), wurden in den 10 Jaren,

von 1674—1683, Geb. 1487, Gest. 1520.
von 1774—1783, Geb. 1088, Gest. 1122.

In jenem JarZehend waren die Todten järlich zwischen 117 und 197: in diesem aber in 7 Jaren zwischen 62 u. 108; nur im J. 1775 stiegen solche auf 149 (der Blattern wegen), A. 1780 auf 152, und A. 1783 auf 201 (der Rur wegen) an.

Von 1784—1787 Geb. 102, 103, 117, 131: Gest. 87, 95, 175 (wegen Pocken), 115.

In der aus 13 Dörfern bestehenden Grafschaft waren in 10 J. von 1774—1783, Geb. 559; Gest. 412 (zwischen

schen 34 und. 57). Von 1784—1787 Geb. 53, 65, 52, 42; Gest. 45, 35, 52, 51.

Alle KirchenBücher sind noch immer nach der verjärten Manier eingerichtet. Statt des Alters und der Krankheiten der Gestorbenen, findet man, ob jemand mit oder ohne Predigt begraben sei. Die Zal der Todtgebornen und wirklichen Ehen wird nicht aufgezeichnet. Denn obgleich jede wol regirte Familie über Einname und Ausgabe an Geld, Rechnung fürt: so wird doch in unsrer Republik über Ankommen und Abgehen der Menschen, über Leben und Tod der LandesKinder, mit väterlicher Sorgfalt noch nicht Buch gehalten.

Je näher der ungetrennte Hause, um desto grösser müßte auch der Abstand der Bevölkerung seyn. Aber auch seit einem Jarhunderte noch, hat sie sehr, um ein ganzes ¼, abgenommen: 1487 Geb. gegen 1088. Denn wie allmälich die Stadt sank, und die Aufklärung stieg, zog sich auch der ansässige Adel aus Stolz aufs nachbarliche Land zurück. Und der Handel mit den umliegenden königl. preussischen Provinzen wurde, das Korn ausgenommen, fast in allen Stücken gesperrt, so daß jetzt nur lauter Contrebande ausgefürt wird. Selbst im letztern JarZehend wieder Verlust von 34: denn wiewol die Sterblichkeit gewönlich geringer ist, als die Geburten; so wüten hier doch, weil unter andern der von seinem unmitleidigen und gefühllosen Mitbürger überhaupt sehr verlassene Arme, die Kosten des Arztes scheut, und der Pflege ermangelt, Dysenterie und Blattern so stark, daß allein dadurch aller Ueberrest auf einmal verschlungen wird. Nur durch den Flor des Ackerbaus, wozu wir den besten Boden haben, den aber bis jetzo bei uns bäurische Routine kümmerlich bearbeitet, kan, wie unser Wolstand, so die Population, vermert, und vermittelst der durch sie erhöheten Finanzen, auf öffentliche Kosten die Industrie, die Mutter neuer Kinder, innerhalb unsern Mauern eingefürt werden. Eine gute Polizei, welche wir noch nicht kennen, weil wir bis jetzt keine

Cameralisten, sondern lauter Civilisten, gehabt haben; eine sparsame, järlich entübrigte, öffentliche Haushaltung mit dem GemeinSchaze; eine unparteiische, wolfeile, und schnelle JustizPflege; eine einfachere, zweckmäßigere, und höhere Nüzung, Anwendung, und Verwaltung des ArmenFonds; so wie eine allgemeine MedicinalAufsicht und Hilfe — sind, außer der LandbauIndustrie, die PopulationsMittel, welche ihre Absicht um desto weniger verfelen würden, weil sie zugleich Zutrauen zu der Obrigkeit einflößen.

Todtgeborne Kinder hat Dortmund mer, als die größte und üppigste deutsche Stadt. Eins hat Berlin von 21, Dresden von 24, Wien von 25; aber meine ländliche VaterStadt von 15. Solche meldet man nicht: man darf sie ohne weitere Umstände — wie gefärlich für Kinder der Unzucht! selbst am Tage der Geburt, vom TodtenGräber einstecken lassen. Die HauptKirche aber hat sie seit den lezten 12 Jaren aus eignem Triebe notirt. Zum Erstaunen war 1775 das Verhältnis 1: $8\frac{7}{8}$, 1776, 1: $11\frac{1}{6}$, 1785, 1: $7\frac{8}{9}$, 1786, 1: $7\frac{7}{11}$. Ueberhaupt in den 12 Jaren 55: 847. Das schwere Arbeiten und Tragen der Weiber kurz vor der Niederkunft mag dieses Uebel mitverursachen: aber das GrundVerderben muß notwendig in der äußerst schlechten Beschaffenheit der Hebammen und des AccouchirWesens liegen, indem wir zu diesem Geschäfte weiter kein Patent, als Mutter gewesen zu seyn, fodern. Begangne grobe Feler der Hebammen, selbst daß sie davon laufen, hört man offt: und unlängst noch sagte eine Dame von einer Wehmutter, die im Elend starb, sie hätte es an den Kindbetterinnen wol verdient. Die Chirurgen, denen die Bescheidenheit der Aerzte die Zange überlassen hat, nemen selbst vom Taglöner 1 Louisdor. 1777 oder 1778 fiel eine schwere Geburt vor, aber da waren keine Zangen: man holte in der Nacht einen Barbir aus einem benachbarten Flecken, der solche besaß; dieser richtete die Mutter hin, und vierteilte das Kind.

Seitdem hat man auch Instrumente, und zerstückt, wovon mir in den verflossenen 3 Jaren 3 Beispiele bekannt geworden, Kinder, die in ihrer Ohnmacht auf öffentliche Vorsorge und Mitleiden gerechten Anspruch machen. Ich rede nicht vom Zerreißen lebendiger Kinder, das kan ich nicht mit Gewißheit, aber von solchen Kindern, wovon das Publicum durchaus nicht weiß, ob sie lebendig oder todt waren. Eine empörende Unwissenheit für jeden Menschen von Gefül! Wer wünscht daher nicht von Herzen, daß es der Behörde gefallen möge, nicht nur, um wenigstens die Geburtshelfenden Personen vorsichtiger zu machen, sich Preußisch wol eingerichtete MortalitätsTabellen järlich vorlegen zu lassen, sondern auch bald einen bewärten Accoucheur und StadtPhysikus, an den Wehmutter und Arzt gewiesen wären, anzustellen.

Alt 80 J. und drüber waren 1 von 22. Uneheliche, statt auf manchen Universitäten 1 von 7, in München von 4, hier 1 von 70! Ich rede dieser ländlichen Tugend mit Freuden das Wort: wiewol ganz Fleckenlos ist sie auf der andern Seite nicht. Von Abtreibungen hört man viel: und da im vorigen Jar 2 Kinder im Felde todt gefunden worden, wovon eins gewiß, das andre nur vielleicht, ein inländisches uneheliches war; so fürchte ich, daß auch stille KinderMorde vorfallen, welches, da uneheliche Schwangere ohne Aufsicht sind, nicht so schwer werden kan. Um einem einzigen künftigen Fall vorzubeugen, und den Tod zweier Personen aus Mangel und Not zu verhindern, wäre es vielleicht noch wol getan, die willkürlichen StrafGelder von 10 und mer Gold-Fl., welche eine Gefallene noch vor der Taufe des Kindes bezalen muß, wie auch den neuen GoldFl. an Gebüren für die Prediger, aufzuheben *; es sei denn, daß man eben diese

* Warum nicht lieber dieses StrafGeld von dem Schwängerer bezalen lassen? s. oben H. 44, S. 470. S.

StrafGeseze für den sichersten Damm gegen alle Unkeuschheit, auch noch bei veränderter DenkungsArt, ansehen dürfte.

800 Häuser oder Familien, welche man annimmt, geben 5 Personen auf 4000 Einwoner: freilich sehr wenig für eine Stadt von einer Stunde im Umkreis. Ebendasselbe, wenn von 35, 1 geboren, und von 34, 1 gestorben ist.

In der Grafschaft wurden in dem angezeigten JarZehend 559 (die Hälfte gegen die der Stadt) geboren; nur 412 starben: gewonnnen 147. Darunter Todtgeborne 1 : 27, und in den zum PfarrDorf gehörigen Bauerschaften 1 : 58. Alt 80 und mer 1 : 17, in einigen 1 : 10. Rechnet man hier, daß von 28 : 1 geb., aber von 36 : 1 gestorben ist: so enthält die Grafschaft 1540 Seelen. Da 230 Familien außer den Brinksizern sind, so wirds so seyn.

Demnach ist die Republik Dortmund so groß, wie Ragusa, von 5600 Menschen. Das Land, welches sie närt, hat dritthalb bis 3 QuadratMeilen, hat aber in seinem höchstfruchtbaren Schose Brod für weit mer.

Der höhere Preis der Häuser, welcher doch noch immer gegen andre Gegenden sehr gering ist, rürt nicht von der steigenden Population, sondern daher, daß der Masstab des Geldes sich geändert hat, und blos auf der HauptStraße seit einer Generation 22 Häuser eingebaut sind, wovon nur ein geringer Teil an andern Orten wieder hergestellt worden ist. Einige neuere Speditions- und Großhändler ersetzen zwar sehr gut die Betriebsamkeit unsrer GroßVäter, die mit Laken und Zitz selbst auf die benachbarten JarMärkte zogen, aber lange nicht die Abname ganzer Gewerbe, als die Hutmacher, noch die vielen halb oder ganz müssig gehenden Söne der besseren Familien, welche keine nüzliche und narhafte Geschäfte zu ergreifen wissen.

19.

Zur Statskunde von Frankreich.

Aus "de l'*Impot territorial*, combiné avec les principes de l'Administration de *Sully* & de *Colbert*, adaptés à la situation actuelle de la France, par M. le Comte de Lamerville.

(Strasburg, 4, 1788, gedr. bei Rolland und Jacob, *avec permission du Roi*, XX und 216 Seiten, nebst 13 Tabellen).

p. XVIII. Das verzerende [vorace] System der Anleihen (für den Stat) fortsezen wollen, hieße, die traurigen Ursachen des Unwerthes und des Fallens der Ländereien verewigen. Heut zu Tag sind in Frankreich über 4000 RitterGüter [terres seigneurales] zu verkaufen, die one Käufer und one Cultur bleiben, weil es an Capitalien und an Leuten felt, die auf Güter leihen möchten. Alle Uebel, die die Abwesenheit der großen GüterBesizer über die Provinzen bringt, alle Feler, die dem Handel, der Industrie, dem Landbau, schaden, kommen von der Vervielfältigung dieser Anleihen her. Wenn sie fortgehen, so wird sich also die nicht auszurottende Geschwulst [loupe] der HauptStadt, immer dem Umlauf dieses baren Geldes widersezen, der die Seele, das Blut, polisirter Staten ist.

p. 11. Das allgemeine NationalEinkommen muß in einem 3fachen Bezuge betrachtet werden: nach der Schäzung 1. des allgemeinen Products aller Dinge von Werth, welche an Früchten des Landes, auf KornAeckern, Wiesen, Weinbergen, und Gehölzen, immer wieder wachsen; 2. des besonderen Einkommens von dem Eigentum, welches für den dritten Teil von erstbemeldtem allgemeinen Product geschäzt werden muß; 3. des öffentlichen Einkommens, das das Product aller erhobenen Imposten ist. — Aber dieses Product kan nicht anders, als durch ein Cadaster nach Ausmessung [arpentage] und Schäzung aller Ländereien, genau erfaren werden. Was man von Schwierigkeiten bei dieser Operation vorgibt, ist ungegründet: sie werden alle

verschwinden, wenn man dieses Cadaster der Behandlung des PrivatInteresses jeder Gemeinde, unter der Aufsicht der Stände und der ProvinzialVersammlungen jeder Generalität, anvertraut. Nichts ist sodann leichter, wie die Operation; sie wird in weniger als 3 Jaren, wegen des eigenen Interesses eines jeden GüterBesitzers, den Werth seines Gutes schäzen zu lassen, geschehen seyn. Die Kosten dieses Cadasters, die jede Gemeinde zu tragen hat, werden durch ihre Verteilung ins Kleine leicht werden: höchstens wird es auf den Arpent 5 bis 6 Sous, und mit dem geometrischen Plan 10 S., machen. Aber wollte die Regirung es auf ihre eigene Kosten machen wollen lassen; so würde die Operation unendlich und kostbar werden: sie würde so große Summen kosten, daß man sie aufzugeben genötigt seyn würde, wie wirklich bei dem Versuche geschehen, den man ehedem in meren Provinzen gemacht hat. Uebrigens ist die Möglichkeit dieses Cadasters durch das Beispiel von England genug erwiesen. Diese Nation hat ihr Cadaster vor mer als 100 Jaren verfertiget, und sie ist auf dem Puncte es zu erneuern, und dessen Feler, zum Vorteil der GrundSteuer, die unser impot territorial ist, zu verbessern.

StatsSchulden von Frankreich, p. 40 folg.

Man unterscheide Activ- und PassivSchulden, und vermenge die dette *fonciere* mit den Effecten der öffentlichen Schuld nicht. Die dette *fonciere* begreift alle rentes viageres & perpetuelles, die durch den König, die Klerisei, die pays d'Etats, die Städte, und die Hospitäler constituiret worden. — Die öffentliche Schuld enthält 3 Gegenstände, 1. die Capitalien der Anleihen, welche Interessen mit assignirten remboursements tragen, 2. die Capitalien der charges und cautionnements, die Interessen ohne remboursement tragen, 3. die dettes exigibles, arrierées & en litige, die weder Interessen noch remboursement tragen.

Der

Der gegenwärtige Zustand der Finanzen stellt eine enorme Schuld dar, deren Zinsen die Hälfte der Einkünfte des Stats verschlingen, und deren Capitalien $1\frac{1}{2}$ Jare des allgemeinen Einkommens aller liegenden Gründe des Königreichs übersteigen.

Apperçu de la situation actuelle des finances.

Dette constituée.	F. *	E. * Mill.
Rentes viageres qui se payent à l'*Hôtel de ville*, évaluées — —	98,000000	1106
Rentes perpétuelles depuis 1, $2\frac{1}{2}$, 4 & 5 pour cent qui se payent à l'*Hôtel de ville* evaluées . . . . 29,556000 L. } Rentes perpétuelles & intérêts qui se payent à la Caisse des arrérages, reúnie au trésor royal, evaluées 28,844000 L. }	58,400000	1490
Rentes perpétuelles constituées par les *pays d'Etats*, par les *villes* & par les *hôpitaux*, evaluées — —	9,000000	160
Rentes & interêts constitués par le *clergé*, à 4 & 5 pour cent, evalués —	7,000000	134
Rentes & intérêts constitués par les pays d'Etats pour le compte du Roi, évalués	5,600000	110
TOTAL des intérêts & des capitaux de la dette *foncière*, par evaluation ——	178,000000	3000
Dette publique.		
Intérêts & capitaux des fonds & effets de la dette publique —	82,000000	1600
Remboursemens qui ont été assignés en 1786 pour l'amortissement de la dette publique . . . . 50 *Millions* — —	pour memoire	

In-

* F. Fixation des *intérêts*.
E. Estimation des *capitaux*.

		Mill.
Intérêts & capitaux des anticipations en rescriptions, billets des fermes, & billets du trésor royal, en cours sur la place, estimés — —	10,000000	200
Total des intérêts & des capitaux de la dette *publique*, par évaluation —	92,000000	1800

Résumé.

Intérêts & capitaux de la dette *constituée*	178,000000	3000
— — *publique*	92,000000	1800
Total des intérêts & des capitaux qui constituent la *dette nationale*, par évaluation —	270,000000	4800
NB. Dans cet Aperçu, on n'a point compris le *dernier emprunt* de 420 *Mill.* pour les années 1788, 1789, 1790 & 1791		420
		5220,000000 Livres.

Theorem über den KornHandel, p. 59—62 *.

Die Erzeugung des Korns ist der Grund des Landes-Einkommens: sie hängt von der guten Cultur und der freien Ausfur des Korns ab. Sie war unter der Ministerschaft des Herzogs von *Sully* erlaubt, aber mit Vorsicht, und ohne daß ein eigenes Edit sie authorisirt hatte. Durch diese Frei-

* Aber viele Facta in diesem Aufsatze sind, wie viele andere im ganzen Buche, aus den KlagLiedern der Oekonomisten genommen, und teils noch immer unerwiesen, teils von dem Hrn. Austrasier längst widerlegt. S.

Freiheit erholte sich der Ackerbau von den Verherungen der BürgerKriege; Frankreich wurde der KornBoden von Europa; der hohe Preiß des Korns unterhielt die Reichtümer des Stats.

Im J. 1600 erndtete Frankreich 70 Mill. Septiers Korn. Der Preis des Septiers war damals 25 Livres; dies brachte jedes Jar 16 bis 1800 Mill. Livres, die Mk. Silber zu $22\frac{1}{2}$ Livre. Heut zu Tag, da das Königreich durch die Vereinigung und Eroberung mererer Provinzen vergrösert worden, erndtet es kaum 60 Mill. Septiers Korn, zu 15 L. den Septier, die Mk. Silber zu $49\frac{1}{2}$ L. (Eloge de *Sully* par Mr. *Thomas*).

Dieser Unterschied in der Production beweist, wie notwendig es sei, dem KornHandel eine völlige Freiheit zu verwilligen, um den Ackerbau aufzumuntern. Ohne diese Freiheit verursacht der Ueberfluß eine Vollblütigkeit, die das Korn zu wolfeil macht; dann werden die Vorschüsse nicht mer durch die Producte ersezt; die Ländereien werden unfruchtbarer Boden, den der Anbauer ungebaut liegen läßt, den er oft ganz verläßt.

Nach Sully verbot *Colbert*, ohne Edit, die freie KornAusfur, um seinen Manufacturen die LebensMittel in niedrigem Preis zu verschaffen. Was erfolgte daraus? Die SeidenManufacturen haben die WollenManufacturen zerstört, sie haben den Verbrauch der Wolle vermindert, die Abname der Heerden war eine notwendige Folge davon, sie hat die Fruchtbarkeit des Bodens verändert, der Ackerbau ist in den entfernten Provinzen merklich zurückgekommen.

Um einige reiche Stoffe zu fabriciren, die einigen Profit abwerfen, haben wir Millionen vom Ertrag der Ländereien verloren, deren Bearbeitung eine grössere Anzal von Arbeitern besoldet, welche der Mangel an Arbeit zum Betteln zwingt. Man hat ausgerechnet, daß 2 Millionen LandBauer, 1000 Mill. wert an Producten hervorbringen können;

können; dahingegen 3 Millionen Fabricanten dem Stat nur für 70 Mill. KunstWaren liefern können.

Heut zu Tag, da die VolkMenge des Königreichs auf 24 Mill. Seelen gebracht ist, und das bare Geld auf 1800 Mill. steigt; wie kan es dem Ackerbau an Aermen und Capitalien felen, um seine Producten zu vermeren? Dies Problem ist leicht aufzulösen. Der Luxe der Städte, und die Sklaverei der Miliz, entvölkern das platte Land; die königlichen Anleihen verschlucken den größten Anteil der Capitalien; das aus Mistrauen und Geiz versteckte Gold verringert die Mittel des Umlaufs des baren Geldes; die Fesseln, in denen noch der KornHandel liegt, schaden dem Fortgang des Ackerbaus; die Imposten auf die Consumtion, besonders die Gabelle und Accise, sind eben so viel Geiseln, die diesen Ackerbau zerstören, der doch die Quelle aller Reichtümer und alles öffentlichen Einkommens eines Ackerbauenden Stats ist.

Hr. *de la Verdy* ist der erste und einzige Minister, der den Lobspruch verdient, daß er es gewagt hat, im J. 1764 ein unumschränktes Edit über die freie KornAusfur ergehen zu lassen. Man fürte gleich aus, aber es erfolgte ein unfruchtbares Jar; die Monopolisten machten sich dies zu nuz, um eine Teurung zu erregen; man hielt sich für verbunden, auf die freie Ausfur dieser Ware Verzicht zu tun. Die unbestimmte Freiheit des Kornhandels hat also ihre Ungelegenheiten, wie das absolute Verbot eben dieser Freiheit. Der allein wird den Ackerbau wieder aufleben machen, der das *Medium*, den Punct des Gleichgewichts zwischen diesen beiden Extremen, fixiren wird.

Der Aufstand, der unter *Turgots* Ministerschaft vorfiel, kan nicht gegen diese über den KornHandel weislich combinirte Freiheit streiten. Frankreich ist bei seinem unermeßlich großen Gebiete immer sicher, daß es seine eigene Bürger ernären kan. Jener Aufstand wurde einzig und allein durch die Monopolisten der königl. Magazine veranlaßt:

zum

zum Beweise dient, daß das Gesetz von 1774 noch gilt, daß es in seiner ganzen Stärke vollzogen wird, daß seine Wirkungen gar keine Ungelegenheiten hervorgebracht haben, daß vielmer in allen den mit HungersNot bedroht gewesenen Provinzen, Unterstützungen in Ueberfluß daraus erfolgt sind. Dem Edicte von 1787 war es vorbehalten, alle Fesseln der Ausfur zu zerbrechen: aber noch findet sich ein Artikel in diesem Edict, der diesem Grundsatze entgegen ist, der seine Wirkung, zum großen Nachteil der Freiheit dieses Handels, hemmen kan.

Englands System beweiset klar, daß die freie Korn-Ausfur den Reichtum eines Stats ausmacht, der ein großes Gebiet besitzt. Erst seit der zu Gunsten dieser Freiheit im J. 1689 erteilten *Great-charter*, kaufen die Engländer kein Korn mer beim Ausländer; erst seitdem verkaufen sie Korn für Millionen Sterling an Europa. Uebrigens wenn diese Nation manchmal Mangel verspüret; so ist das Gesetz schon da, es kömmt ihr gleich zu Hilfe, um die Ausfur zu hintern; die Regirung findet zu jeder Zeit, in der Weisheit ihrer Verordnungen, die Mittel für ihre Subsistenz zu sorgen. So laßt uns doch an dem Beispiel unsrer Rivalen die heilsame Wirkung eines Gesetzes lernen, das aus GroßBritanniens Feldern den Garten des gelobten Landes gemacht, dessen Anbauer der freieste, der am bequemlichsten lebende, der glücklichste Bewoner des Erdkreises ist. Will er die stille Bequemlichkeit seiner FeuerHerde verlassen: so geht er in den Schos der Städte, wo er, wie in Frankreich, alle Geisel der Teurung der Zölle und Accisen findet, welche die Strenge der Taxen und Auflagen auf die Consumtionen veranlaßt.

---

p. 77. In *Berri* kostete sonst die Leuke [lieue] einer Chaussée, von 42 Fus zwischen den Gräben und 18 Fus d'empierrement, der Provinz 50 bis 52000 L., jetzo nur

25000

25000. Die Fronen kosteten sonst 620000 L.; die jezige Contribution in Gelde beträgt nur 274000 L., und die Arbeit wird besser und dauerhafter. Eine Folge davon, daß kein Pascha [Intendant] mer, sondern die ProvinzialAdministration, die Aufsicht darüber füret.

Tabelle N° 7. Eine arme Familie von 5 Personen, Eltern und 3 Kinder; die in Paris für 300 L. järliche Miete wont, bezalt und braucht folgendes in jedem Jar:

	L.
für *Capitation* und Taxe d'*industrie* -	45
1 Minot Salz - - - -	62
wöchentlich nur 6 Pf. Fleisch von der 3ten Klasse à 10 S., järlich - -	156
täglich 1 Bout. Wein, der wolfeilste à 10 S.	182
2 Fuhren [voies] Holz à 24 L. -	48
für Accise von Oel, Butter, Talg -	50
	543

Nach dem neuen Plan des Verf., der halb physiokratisch, in den Städten alle Accise ꝛc. abschaffen, und dafür von jedem Haus ¼ seiner Miete nemen will, würde die arme Familie järlich 165 L. 4 S. weniger brauchen. Das Minot Salz würde sie für 20 L., das Pf. Fleisch von mittlerer Güte für 8 S., die Bouteille Wein für 4 bis 5 S., und die Fuhr Holz, die jezo 7 L. Imposten gibt, für 17 L. haben. — Nach dieser Rechnung bezalt (N° 9) ein Rentier von 120000 L., in Paris järlich blos für obbemeldte unentberlichste Bedürfnissen, samt den Imposten, 15322 L. (300 Pf. Fleisch wöchentlich, à 62 S., u. s. w. gerechnet).

20.

Warschau, 3 März, 1788.

... Traurig ist es freilich anzusehen, daß so viele Polen das Gute nicht einsehen wollen, welches ihnen der gütige

gütige *Stanislaw August* schon verschafft hat, und es sich täglich sauer werden läßt, ihnen noch mer zu verschaffen. Ewige Conföderationen! sogar hört man laut sprechen, daß es besser wäre, sich benachbarten Mächten zu ergeben. Nicht so aber die Littauer, die ihren GroßHerzog von ganzer Seele lieben. . . . .

Ein polnisches Buch, das ohnlängst unter dem Titel, *Uwagi nad zyciem Jana Zamoyskiego* bei uns erschienen ist, hat viel Aufsehens erregt, und ist wo nicht confiscirt, doch sehr schwer zu haben. Der Verfasser nennt sich einen bei der Teilung Polens in das preußische Joch geratenen Sklaven. Das Buch besteht aus 347 Seiten, von denen 222 auf den jetzigen Zustand Polens gehen, die übrigen aber des berümten *Zamoyskij* EhrenGedächtnis enthalten. Ich lege Ewr. einige Stellen daraus, die von dem FreiSinn, der DenkArt, und der Erbitterung der Nation gegen die Nachbarn (welche Erbitterung man, durch die allergröbsten Unwarheiten in offenem Drucke, bis zur Wut treiben will) auffallend zeugen, in der Uebersetzung bei.

S. 91. Freiheit der KönigsWal. So lange als die heutige DenkungsArt der Monarchen anhält; so lange als die gegenwärtige Einrichtung in Europa fortdauern wird: fördere dich, Polen! allen solchen Umständen auf das eheste zu entsagen, durch welche fremde Nationen eine Leichtigkeit erlangen, an Deiner inneren Regirung Anteil zu nemen. Dein heutiger Zustand ist dergestalt beschaffen, daß, je weniger Mittel du den Ausländern übrig lassen wirst, in Deine Regirung Einfluß zu haben, desto länger und desto stärker Deine innere Ruhe hiedurch befestigt werden wird. Schwache werden durch Einigkeit gestärkt. Die "Einfürung einer ThronFolge in Polen wird dieses Land vor einer ferneren Teilung bewaren".

S. 105 folg. Rußland. Das Russische Reich enthält so viel Land, als das ganze übrige Europa. Es

hat in dem jetzigen Jarhundert die allermeisten Kriege gefürt, damit es nur seine schon unermeßliche Besitzungen noch mer erweitern möchte. Je mer dieses Reich seine Besitzungen vergrößert; desto näher rückt es hiedurch an eine künftige Teilung seiner Länder heran.

Rußland ist unter allen Staten Europens am wenigsten bevölkert. Der Ackermann und der Handwerksmann in Rußland sind Sklaven. Der Edelmann rechnet seine Bauern, eben so wie sein Vieh, zu seinem EigentumsVermögen. Der Zustand dieses Kaisertums ist arbitraire. Rußland wird einer großen Zerrüttung unterworfen werden. Polen mag hierauf Obacht nemen: denn alsdenn wird sich Polen wieder retten können.

Rußland besitzt jetzt die stärkste Influenz in alle Unterhandlungen und Vergleiche, die in Europa betrieben werden. Zwischen Rußland und der Republik Polen sind die feierlichsten Verbindungen und Tractaten vorhanden. Ungeachtet aller dieser Tractaten, hat Rußland nicht nur die Teilung Polens zugelassen, sondern auch selbst hieran, mit den andern Mächten, einen gleichen Anteil genommen. Der Gesandte dieses Hofs mischt sich in alle und jede, nicht nur öffentliche, sondern auch particuliere Angelegenheiten.

Durch den Tractat, den Rußland nach der vorgenommenen Teilung, mit dem übrig gebliebenen Teil von Polen abgeschlossen hat, verwert es der Republik, eine Armee zu unterhalten. — Als der römische Consul den Karthagern die Verbindlichkeit auflegte, daß alles in der Stadt befindliche Gewer herausgebracht, und ihm überliefert werden mußte; so erfolgte hieraus in kurzer Zeit darauf, daß die ganze Stadt von ihm erobert und geschleift wurde.

S. 106—110. Das Brandenburgsche Haus. *Georg Friedrich*, Markgraf von Ansbach, der die ZeitUmstände zu benutzen wußte, hat es sich, wärend des Danziger Kriegs, bei dem K. *Stefan* ausgewirkt, daß er ihm die

Vor-

Vormundschaft über den unvermögenden *Friedrich Albrecht*, und die Regirung in Preußen, übertragen mußte. Wärend des Eides, den er ablegte, haben die Gesandten des Kurfürsten von Brandenburg, erschlichner Weise, die Fane berürt. Dieses war der erste Betrug, durch welchen die Polen sind hintergangen worden. Kurz darauf hat das Brandenburgische Haus sich ein Recht hieraus zugeeignet; und es hat, seit dieser Zeit her, keine günstige Gelegenheit versäumt, sondern vielmer alle mögliche, auch sogar niedrige Mittel angewandt, damit es nur den Polen die Investitur ablocken möchte.

So lange als Johann *Zamoyskij* lebte, haben jene angewandte Kunstgriffe nicht gelingen wollen. Nach dem Tode dieses Patrioten aber, hat eben derjenige *Sigismund*, der unter allen Königen von Polen der einzige ist, für welchen ein Koloß ist errichtet worden, eben dieser unbedachtsame *Sigismund* III, hat den Kurfürsten von Brandenburg, *Johann Sigismund*, zum LehensTräger von Polen creirt.

Friedrich Wilhelm der Große, ein Statsmann ohne Gewissen, und nach dem gewönlichen Schlage des Brandenburgschen Hauses, hat den Polen freiwillig den LehensEid abgelegt. In kurzer Zeit nachher, als er Polen in einen schweren Krieg mit den Schweden verwickelt sah, anstatt daß er hiebei die Pflichten eines ehrlichen Mannes erfüllen, anstatt daß er die beeidigte LehensTreue bewaren sollte, entschloß er sich vielmer, von den Polen Vorteile zu ziehen. Zu desto leichterer Erreichung seines Vorhabens, ließ er sich zmal mit dem K. [Carl] *Gustaf* von Schweden in Bündnisse ein, welche die Plünderung Polens zur Absicht hatten. Alsdann erst, da er schon die Polen in dem Zustand sah, daß sie keine RettungsMittel mer übrig hatten, und ihm alles zu verwilligen genötigt waren, bot er endlich der Republik, unter der Bedingung seinen Beistand an, und schwor Polen ein ewiges Bündnis zu, wenn er nur von der LehensPflicht freigesprochen, und ihm und seinen männlichen Nachkommen das Herzogtum OstPreußen endlich zugestanden würde. Mit

Thränen in den Augen, wurde hierauf von dem unglüklichen jedoch ehrlichen *Johann Kazimir*, der Wehlauische Vertrag und der Bromberger Tractat unterzeichnet.

Im J. 1701, da *Friedrich* I die Polen in neuen Verwicklungen erblickte, und sich schämte, länger Kurfürst von Brandenburg genannt zu werden, sezte er sich selbst die Krone auf, und nannte sich König von Preussen.

In unsern gegenwärtigen Zeiten, hat einer der Könige aus diesem Hause, und zwar eben derjenige, welcher alles, was nur bis dahin die Nationen für unverbrüchlich und für allgemein heilsam gehalten haben, über den Haufen geworfen hat; eben derjenige, welcher sich 2mal nicht geschämt hat, die polnische LandesMünze, unter einem entwandten Stempel, zu verfälschen; eben derjenige, welcher Europa gelert hat, daß die Gerechtigkeit der Monarchen nur auf dem Schwerd und auf den Barschaften gegründet seyn müsse; daß das Wol einer einzelnen Nation von dem Wol der ganzen Menschheit abgesondert sei; daß das gegebene Wort der Könige, ihre Ehrlichkeit, ihre Treue und Glauben, nur einen leren Schall von Worten ausmachen; und der das Fluchwürdige Beispiel, welches unter den Menschen das gröste Verderben anrichten wird, gegeben hat, daß es die weiseste Politik wäre, an der Schwächung seiner Nachbarn zu arbeiten, und daß Tractaten und Bündnisse unter Nationen, nichts mer als nur leere Formalitäten sind: — eben dieser Friedrich II, der eben so wie seine Voreltern dachte, und der es bemerkte, daß die Polen eben so wie ihre Vorfaren in Unruhe lebten, hat sie unter einander zu veruneinigen sich bemühet; hat hierauf Rußland in einen Krieg mit den Türken verwickelt; hat zugleich das Gewissen der frommen römischen Kaiserin bei ihrem Capellan erkauft, und hat endlich diesen beiden Kaiserinnen angeraten, daß sie das uneinige Polen mit ihm zugleich unter einander teilen möchten. Jene wurde hierauf durch die Not, diese durch ihren BeichtVater, zu diesem Raube überredet; und der große *Friedrich* hat

am

am Ende beide Damen be . . . . . . Damit nun dieser Raub nach Wunsch ausgefürt würde, so wurden von Seiten des Königes von Preussen folgende Mittel angewandt. Die preussischen Truppen rückten, nach einer gegebenen Versicherung einer grossen Freundschaft für Polen, unter dem falschen Vorwande, dass die Ausbreitung der Pest zu befürchten wäre, in GrossPolen herein. Des Tages über wurden die Menschen ausgekundschaftet; und in der Nacht fiel man diebischer Weise in die Dörfer und Städte ein, schleppte die ausgesuchtesten jungen Leute, von ihren EheFrauen, von ihren Kindern, aus ihren Betten hinweg, band sie an die Pferde an, und trieb sie als eine Herde Vieh aus dem Lande hinaus. Durch die hiebei ausgestossene fürchterliche Verwünschungen, durch das durchdringende Geheul der Unglücklichen mitten in der Stille der Nacht, wurde der Soldat nur noch wilder gemacht. Weder der plözliche Tod der empfindsamen Mütter, noch die Bitten und das Jammervolle Stönen der durch das Alter gebeugten Väter, die es sich oft als einen Beweis der Barmherzigkeit ausbaten, dass ihnen ihr Leben genommen würde, nachdem ihnen die einzige Stüze ihrer Erhaltung, ihr Son, war entrissen worden: nichts war vermögend, den Preussen zu erweichen. Ferner wurde auch aller Vorrat von Getreide hinweggenommen. Hier sah ich selbst, dass Menschen mit Eicheln, mit Gras, und mit Blättern von den Bäumen, sich ernären mussten. Was ich aber noch mer sagen [lügen] werde, dieses übersteigt alle Tyrannei. Zu eben derselben Zeit, da ein Teil unsrer Einwoner von Hunger dahin starb, hat jener *Friedrich* der Grosse, der das Getreide, seiner häufigen Menge wegen, nicht ausfüren konnte, die Hälfte davon ins Wasser und in den Kot werfen lassen. — Zulezt blieb in Polen noch einiges bares Geld übrig: um also selbiges an sich zu ziehen, bediente er sich hierzu der Juden, die unter dem Schuz der Truppen im Lande herumliefen, und für Silber und für Gold den Polen Blech aufdrangen. O möchte doch die

Nachkommenschaft diese wenige Zeilen zuvor durchlesen, ehe sie *Friedrich* den II, der von erkäuflichen Leuten der philosophische König genannt wird, gehörig beurteilen will!

Polens Einwoner! Keiner von Euren Nachbarn, als lediglich nur das Brandenburgische Haus, lauret aus Notdurft auf Euren Untergang. Eben dieses ist das von Euch genärte und von Euch auferzogene Ungeheuer, welches mit einem großen Kopfe versehen ist: sein Körper strengt alle Kräfte an, sich nach dem Verhältniß desselben auszudenen. Von allen andern Seiten her findet es starke Hindernisse dagegen: Polen allein läßt ihm freien Platz hiezu übrig. Eben dieses Ungeheuer wird daher sorgfältig auf solche Umstände acht haben, da es ihm leicht fallen wird, sich in Polen herein zu erweitern. Die Tractaten mit den übrigen Mächten werden nicht vermögend seyn, Euch vor dessen Raube zu bewaren. Wir haben es bereits zu unserm Unglück kennen gelernt, wie die Bündnisse des Petersburger Hofes beschaffen sind. Innere Eintracht, und die "Antragung der ErbFolge auf Eurem Throne, unter gewissen Bedingungen, an irgend ein Haus aus den mächtigsten Regenten Europens", wird die Existenz Eurer Nation in Sicherheit stellen, und den Namen eines Polen weiterhin erhalten können.

S. 111. Die kaiserlichen Staten. Der Kaiser *Josef* II hat, innerhalb 4 Jaren, allen Religionen, in allen seinen Staten, Freiheit und Schutz verstattet; er hat den BauerStand und den BürgerStand den übrigen Ständen gleich gesetzt; er hat für den Ackermann und für den Handwerksmann eine gleiche Handhabung der Gerechtigkeit, wie für die übrigen LandesBürger, angeordnet; er hat die Privilegien eines einzelnen Standes, welche andern Ständen zum Nachteil gereichten, nach Möglichkeit eingeschränkt; er hat die MönchsKlöster aufgehoben; er hat die Juden genötiget, sich dem Ackerbau und den Handwerken zu widmen; er hat mit großen Kosten zalreiche Colonien eingesetzt, und in allen Staten Europens bekannt machen lassen, daß er einem

jeden

jeden neuen Ankömmlinge in seinem Lande eine 10järige Freiheit von Abgaben, und eine Beihilfe an Gelde, verstatten wolle; er hat die Einfürung aller ausländischen Waren verboten; er hat verschiedene Fabriken und HandArbeiten angeordnet; aus Polen läßt er, außer einem geringen Vorrat von Getreide, nicht das geringste in seine Staten einfüren, wogegen Polen järlich in dieselbe einige Millionen für Salz, Weine, Kupfer, Glaswerk ꝛc. einzubringen pflegt. Durch alle solche Einrichtungen wird dieser weise und tätige Kaiser die Zal der Müssiggänger in seinen Landen ansenlich verringern. Die innere LandesProducte dagegen, die Bevölkerung, und die baren GeldMittel, werden gewiß in seinem Lande hiedurch vermeret werden. Was aber ist wol die Absicht aller dieser Einrichtungen? Nichts anders als die — Vermerung der Einkünfte und der Armee.

21.

"Ausfürliche Darstellung der gerechten Ansprüche des regirenden Hrn. Grafen zu *Bentheim*-Tecklenburg, auf die Herrschaft Bedbur, und einige andre zu dem Nachlasse der Gräfin Walpurgis von *Nuenar* gehörigen Güter: gegen den Hrn. Grafen von *Salm*-Reiferscheid, als Inhaber dieser Herrschaft und Güter; wie auch, gegen den KurKölnischen CammerAnwald, als Intervenienten bei diesem RechtsHandel. Von D. Justus Friedrich *Runde*, HofRat und ordentl. Prof. der Rechte in Göttingen ꝛc.

Göttingen, bei Dieterich, Fol. 1788, 148 S. ohne den Inhalt und die StammTafeln: 120 S. Beilagen, No 1-92; 8 Seiten kürzere Darstellung.

Dieser Proceß dauert bereits seit 188 Jaren, und ist sowol wegen seiner Veranlassung, als auch in Betracht des seltsamen Ganges, den derselbe bis auf den heutigen Tag genommen hat, außerordentlich merkwürdig. Was *Lichtwehr* von einem ReichsGerichte der Tiere scherzte, daß

dies Gericht nie jemand unrecht tat;
denn eh' der ReichsSchultheis ein Urteil publicirte,
verstarb Partei und Advocat!

das ist in diesem menschlichen RechtsHandel, zu hoher Kränkung der Rechte des klagenden Hauses *Bentheim*, mer als einmal erfolgt. Denn alles Sollicitiren um Urteil und Recht, ist in der langen Zeit so wenig vermögend gewesen, einen richterlichen Ausspruch zu bewirken, daß endlich der jezt regirende Graf von *Bentheim* super *protracta justitia* feierlichst hat müssen protestiren lassen. Und dennoch sind auch seit diesem lezten, für ware RichterEhre so äusserst empfindlichen Schritte, schon wieder 5 Jare verstrichen, one die gehoffte Wirkung davon zu sehen. . . . Es ist indessen zu hoffen, daß . . . . Publicität die so lange von dem klagenden Teile vergeblich gesuchte schleunige und unparteiische JustizPflege endlich bewirken werde. . . .

Die Herrschaft Bedbur, als das wichtigste unter den streitigen Gütern, gehörte ums J. 1273 einer Gräfin von *Sain*, welche dieselbe als Allodium besessen hat. Johann von *Reiferscheid*, welcher schon damals ein ErbRecht darauf hatte, trug dieselbe hernach, gegen eine Vergeltung, dem ErzStift Köln zu Lehn auf; und wurde im J. 1291 damit vom ErzBischof *Sigfried* dergestalt belehnt, daß darinn seine Kinder beiderlei Geschlechts zur ErbFolge kommen sollten.

Zufolge des in dieser ersten Belehnung festgesezten freien VererbungsRechts, ist die Herrschaft *Bedbur* hernach aus einem Hause in das andre gegangen. Im J. 1403 erhielt sie Graf *Wilhelm* I von Limburg, mit einer Reiferscheidischen Tochter, zum HeiratsGute: und als derselben Bruder, ungefär 20 Jare nachher, davon Anlaß zu einer Streitigkeit nam; entschieden der damalige ErzBischof von Köln und Herzog von Jülich, in 2 SchiedsRichterlichen Aussprüchen, zum Vorteile der Tochter, daß Bedbur zu ewigen Tagen bei den Nachkommen derselben bleiben müsse.

Mit

Mit eben der Freiheit gab gedachter Graf *Wilhelm von* Limburg diese Herrschaft, im J. 1425, seiner an Graf *Gumprecht* von Nuenar vermälten Tochter *Margaretha*, zum HeiratsGute; und die hierbei sowol, als in dem vorigen Falle, gemachten EhePacten, enthalten freie Verfügungen auf alle TodesFälle über diese Herrschaft: welche auch, eben so wol ohne Lehnherrliche, als ohne der SeitenVerwandten Einwilligung, blos unter den Gebern und Empfängern errichtet, aber dennoch vom Lehnherrn für giltig gehalten, und von den SeitenVerwandten über anderthalb Jarhunderte unangefochten geblieben sind.

Das Haus Nuenar, welches sich indessen in 2 Linien, nämlich in die *Wilhelm*sche und *Friedrich*sche, geteilt hatte, blieb in ruhigem Besitze dieser Herrschaft bis 1578. Damals starb Graf *Hermann*, lezter männlicher Nachkomme aus der *Wilhelm*schen Linie, bei welcher Bedbur seit jener Teilung gewesen war, mit Hinterlassung einer einzigen Schwester, Namens *Walpurgis*, welche an den einzigen noch übrigen männlichen Abkömmling aus dem *Friedrich*schen Zweige, Graf *Adolf* von Nuenar, vermält war. — Dieser nam am 5 Decemb. 1578, den Tag nach Graf *Hermanns* erfolgtem Ableben, Bedbur Namens seiner Gemalin *Walpurgis* in Besitz, und ließ sich von den Einwonern huldigen.

5 Tage nachher (11 Decemb. 1578) kömmt Graf *Werner* von Salm-Reiferscheid mit KriegsVölkern vor Bedbur, und nötigt die Einwoner mit heftigen Drohungen und wirklich ausgeübten Gewalttätigkeiten, ihm das Tor zu öffnen. Sein Vorwand war, daß Bedbur, nach Graf *Hermanns* Tode, an den Reiferscheidschen MannsStamm zurückfallen müsse. Gleichwol konnte er die Einwoner nicht dahin bringen, daß sie ihm gehuldigt hätten. Gegen diesen offenbaren LandFriedensBruch, suchte Graf *Adolf* und seine Gemalin zuerst Richterliche Hilfe; und als er solche nicht erhielt, tat er, was der LandFriede, und die CammerGerichtsOrdnung, gegen solche Störer der öffentlichen Ruhe,

auch ohne die Hilfe im Wege Rechtens abzuwarten, erlau-ben, — er suchte sich selbst zu helfen, eroberte Bedbur wie-der, bekam seinen Gegner gefangen, und lieferte ihn an den Kurfürst *Gebhard* von Köln aus. Als auch der gefangene Graf *Werner* von Salm hierüber Klage am CammerGe-richt erhob, erhielt er nichts anders, als eine Bestätigung dessen, was ihm widerfaren war.

Graf *Werner* von Salm war indessen aus der Gefan-genschaft entflohen, und wußte den Herzog von Jülich durch allerlei Vorspiegelungen dahin zu bringen, daß dieser ihm den Besitz derjenigen zum Nachlasse des Grafen *Hermanns* gehörigen Nuenarschen Güter, welche im Jülichschen Ter-ritorio liegen, einräumte; worauf er jedoch noch weniger An-spruch machen konnte, da selbige gar nicht vom *Reiferscheid-*schen Stamme herrürten. Den schwachen Herzog von Jü-lich zu gewinnen, gab er insonderheit vor, daß Bedbur zum Jülichschen Territorio gehöre, vom Herzog von Jülich zu Lehen empfangen werden müsse, und daß er bisher als Märtyrer dieser Warheit gelitten habe.

So wie hierauf Graf *Adolf* von Nuenar, und seine Gemalin *Walpurgis*, Bedbur ruhig bis 1584 besessen ha-ben: so klagten sie wegen der ungerechten Verfügung des Her-zogs von Jülich am CammerGerichte. Ehe aber diese Sache dort noch zu Ende kam, brach der Kölnische Krieg, wegen der ReligionsVeränderung des ErzBischofs *Gebhard*, aus dem Hause Truchseß, aus.

Graf *Adolf* hielt sich, als GlaubensGenosse und treuer Lehnmann, schuldig, dem ErzBischof *Gebhard* Hilfe zu leisten. Die Anhänger des neugewälten ErzBischofs *Ernst*, legten ihm das für Rebellion und Felonie aus; und deswe-gen wurde Bedbur, ob es gleich nicht ihm, sondern seiner Gemalin gehörte, den 5 März 1784, durch KriegsMacht des neuen Kurfürsten abermals mit Gewalt eingenommen.

Graf

Graf *Werner* von Salm suchte nun den gehorsamen Diener auch vom neuen Kurfürsten zu machen; und gewann auch so viel damit, daß ihn dieser, wie er selbst sagt, blos aus Haß gegen den Grafen *Adolf*, mit Bedbur im J. 1588 belente. Die Belenung erfolgte jedoch gar nicht aus dem Grunde, welchen Graf *Werner* vorhin hatte behaupten wollen, daß Bedbur ein *Reiferscheid*sches MannStamms-Gut sei; sondern *ex nova gratia* .... für ein Laudemium von 12000 GoldFl., auf eine höchst illegale Art, in einem fremden Lande, und überdies mit dem Vorbehalte, daß der Graf von Salm, wenn Gr. *Adolf* von Nuenar klagen würde, seine Sache mit ihm im Wege Rechtens, ohne des Kurfürsten Kosten und Gefar, ausmachen sollte.

Ein Jar nach dieser Belenung kam Gr. *Adolf* durch einen unglücklichen Zufall zu Arnheim ums Leben: und mit seinem Tode war bei dem Kurf. *Ernst* aller Haß erloschen. Dieser erkannte nunmer insonderheit, daß Bedbur und die andern streitigen Güter im Jülichschen, eigentlich der Gemalin des Verstorbenen, als einziger und rechten Erbin ihres Bruders *Hermann*, gehörten; und daß diese nicht büßen müsse, was ihr Gemal etwa gesündiget hätte. In dieser Ueberzeugung gab Kurf. *Ernst* der nun verwittweten Gräfin *Walpurgis*, was nach den Umständen in seiner Gewalt war: — die Belenung über Bedbur und alle ihr zugehörigen Nuenarschen Güter, welche vom ErzStift Köln zu Lehen gehen; worüber alle im J. 1593 ausgefertigte LehnBriefe vorhanden sind.

Durch Unterstützung der Vereinten Niederländer erhielt sie auch den wirklichen Genuß der im Jülichschen gelegenen Güter, und behauptete den Besitz derselben bis an ihren Tod. Aber die spanische KriegsMacht, welche im ErzStift Köln die Uebermacht hatte, verhinderte es, daß bei allem guten Willen des Kurf. *Ernst*, sie nicht gleichfalls die Immission in Bedbur erhalten konnte; indem sich Gr. *Werner* von Salm, durch seine Intriguen am Burgundischen Hofe, so

viel

viel Schuz zu verschaffen gewußt hatte, daß er dadurch alle LandesHerrliche und Richterliche Hilfe des Kurf. *Ernst* zu vereiteln im Stande war.

Der Kf. *Ernst* schickte deshalb eine eigne Gesandtschaft an den Herzog *Albrecht*, als spanischen GeneralGouverneur der Niederlande; und in der unter seiner Hand ausgefertigten Instruction für seine Gesandten, deren Aechtheit vollkommen erwiesen ist, zeigte er, wie unwidersprechlich gegründet das Recht der Gräfin *Walpurgis* auf Bedbur sei; wie unwürdig dagegen Graf *Salm* des spanischen Schuzes sei; und wie sehr das ErzStift dabei Gefar liefe, von den Holländern, welche die Gräfin wegen der von ihrem verstorbenen Gemal geleisteten Dienste in Schuz genommen hatten, mit KriegsGewalt überzogen zu werden, um der Gräfin zu dem Ihrigen zu verhelfen. Aber auch dieses war fruchtlos. Die Spanier blieben Herren vom ErzStifte, beförderten darinn eine CoadjutorWal, in der Person des nachherigen Kurfürsten *Ferdinand*, der sich in allem durch den Willen der Spanier, seiner Beförderer zur ErzBischöflichen Würde, lenken ließ, und hernach, in seiner langen Regirung, beständig den Gr. *Werner* von Salm dergestalt begünstigte, daß die Gräfin *Walpurgis* und ihre Erben, laut des eigenen Bekenntnisses seines Nachfolgers *Maximilian*, gar kein Gehör finden konnten.

Indessen tat Kf. *Ernst* doch weiter noch so viel für die gerechte Sache der Gräfin *Walpurgis*, als in seiner Macht stand; und berief sie, als ware Eigentümerin von Bedbur, im J. 1598 zum LandTage, auf welchem sie auch durch ihren Deputirten, Laurenz *Holtmann*, erschien, und alle mit dem wirklichen Besitze von Bedbur verbundene LandStändische Gerechtsame ausübte.

Nach alle dem durfte sich also die Gräfin *Walpurgis*, als ware Eigentümerin aller der ihr zu Lehen erteilten Güter, auch als CivilBesitzerin derselben betrachten; wenn ihr gleich der wirkliche Genuß der Einkünfte von Bedbur, durch

durch den Grafen *Werner* von Salm, unter Begünstigung der spanischen KriegsMacht, vorenthalten wurde. In dieser Eigenschaft machte sie im J. 1594 ihr Testament, und setzte darinn einen Abkömmling aus dem Friedrichschen Zweige des Nuenarschen Stammes, nämlich den Grafen *Adolf* von Bentheim, zweiten Son der Schwester ihres verstorbenen Gemals, *Magdalene*, vermälten Gräfin von Bentheim, zum Erben aller vom ErzStift Köln zu Lehen gehenden, und teils unter Kölnischer, teils unter Jülichscher Hoheit liegenden Güter, ein.

Nach ihrem hierauf 1600 erfolgten Ableben, wurde vom Hause *Bentheim*, desgleichen von 2 Brüdern von *Mylendonck*, welche sich für nähere IntestatErben aus der *Wilhelm*schen Linie des Nuenarschen Hauses ausgaben, um die Belenung angesucht. Gleicherweise meldete sich der Graf *Werner* zu Salm zu eben der Absicht; und gab dadurch selbst zu erkennen, daß die vorhin ihm erteilte Belenung eine nichtige Handlung gewesen sei. Kurf. *Ernst* belente deshalb alle 3 Prätendenten zu ihrem Recht, verweigerte aber zugleich allen die Immission.

Von den im Jülichschen gelegenen Gütern hat indessen Gr. *Werner* von Salm, gleich nach dem Tode der Gräfin *Walpurgis*, wiederum eigenmächtig, und gegen wiederholt verfügte Sequestration, Besitz genommen. Darüber wurde vom Hause Bentheim zu Düsseldorf in Possessorio geklagt. Der RechtsHandel dauerte bis 1712; und da man sich über kein SpruchCollegium vereinen konnte, blieb diese Sache unentschieden.

In der langen Regirung des Kurf. *Ferdinand* war, wie dessen Nachfolger selbst sagt, dem Hause Bentheim der Weg Rechtens versperrt; und überdem verhinterten auch die Unruhen des 30jährigen Krieges in dieser Periode alle ernstliche Bemühung zu Verfolgung seines Rechts auf diese Güter: wiewol es an außergerichtlichen Bitten und Erinnerungen

rungen beim Lehnherrn und Inhaber dieser Güter nicht gefelt hat.

Nach wiederhergestellter öffentlicher Ruhe aber, schloß Kurf. *Maximilian Henrich* im J. 1659 mit den Grafen von Bentheim einen Vergleich, worinn diese als IntestatErben auf den grösten Teil des Nachlasses des Grafen *Adolf* von Nuenar Verzicht taten, dagegen aber erhielten, daß in Ansehung der Güter, welche der Gemalin des leztern gehört hatten, namentlich Bedbur, Hastorp. und Morick, ihnen der Weg Rechtens gegen die Inhaber derselben eröffnet wurde. Nur behielt sich dabei der Kurfürst vor, daß die Grafen von Bentheim das ErzStift vertreten sollten, wenn etwa die Inhaber dieser Güter mit Recht deshalb eine Schadloshaltung vom ErzStifte fodern könnten.

Zufolge dieses Vergleichs, klagte im J. 1661, Graf *Moritz* von Bentheim-Tecklenburg, ein Son des von der Gräfin *Walpurgis* eingesezten Erben, Grafen *Adolf.* von Bentheim, bei dem HofRatsDicasterio zu Bonn, gegen die Grafen von Salm, *Erich Adolf* und *Ernst Salentin*, als Enkel des Grafen *Werner* von Salm, und Inhaber von Bedbur und den übrigen Gütern der Gräfin *Walpurgis*; und foderte sowol A. als nächster IntestatErbe, als auch B. wegen des *Walpurg*ischen Testaments, die Herausgabe solcher Güter cum omni causa.

A. In Ansehung des von der IntestatThronfolge hergenommenen ersten KlageGrundes, ist so viel 1. nach den von Salm selbst zu den Acten gebrachten StammTafeln, als klar und eingestanden anzusehen, daß der Kläger von der an den Grafen von Limburg vermälten *Reiferscheid*schen Tochter abstammt, bei deren Nachkommen Bedbur zu ewigen Zeiten bleiben soll (oben S. 216). Und so lange jemand aus dieser Linie vorhanden ist, kan dieses Lehen nicht wieder an den *Reiferscheid*schen MannStamm kommen. Hiernächst ist auch 2. eben so klar, daß

Bedbur

Bedbur ein gleich durchgehendes Mann- und Weiberlehen sei: da dieses Lehen, gleich im ersten LehnBriefe den Kindern beiderlei Geschlechts des ersten Erwerbers erteilt ist; — auch schon 2mal Töchter, sogar mit Zurücksetzung eines vorhandenen eben so nahen männlichen Erben, welcher sich mit andern Gütern begnügen mußte, darin succedirt haben; — deren Nachkommen auch, zufolge des SchiedsRichterlichen Ausspruchs des Lehnherren, über 150 Jare bei dem Lehn gelassen sind; — und daß Kurf. *Ernst* von Köln im J. 1593 das ErbRecht der Gräfin *Walpurgis* selbst erkannt, und ihr nicht nur die Belenung von Bedbur erteilt, sondern sie auch als eigentliche Besitzerin zum LandTage berufen hat.

B. Auf den zweiten KlageGrund von der testamentarischen ErbFolge, kömmt, so weit die Sache zwischen Kläger und Beklagten zu entscheiden ist, gar nichts an; gleichwol steht derselbe ebenfalls vollkommen fest. Denn außer vielen historischen Zeugnissen vom Daseyn und Inhalte des Testaments, ist a. die Aechtheit desselben, durch eine vom Präsident und Räten des Hohen Rats, nebst den Räten des ProvincialHofs von Holland, gleich nach dem Tode der Erblasserin, hinlänglich beglaubigte Abschrift, welche sich im RegirungsArchiv zu Meurs befindet, und dem jetzt regirenden Hrn. Grafen von Bentheim-Tecklenburg, in einer wiederum von der Regirung zu Meurs bescheinigten und umständlich beschriebenen Abschrift, mitgeteilt ist, außer allen Zweifel gesetzt. Sodann ist b. an der Befugnis der Erblässerin, eine solche Verfügung über Bedbur und die übrigen streitigen Güter, zum Besten des Grafen *Adolf* von Bentheim, auch ohne Lehnherrliche Einwilligung zu machen, im geringsten nicht zu zweifeln, da der eingesetzte Erbe unter der ersten Belenung als Lehns- IntestatErbe begriffen ist; in welchem Falle es schon nach gemeinen LehnRechten keiner Lehnherrlichen Bewilligung bedarf, weil dem LehnHerrn damit kein Fremder aufgedrungen

wird

wird. — Nähere IntestatErben, welche dieses Testament anfechten wollten, haben sich bisher noch nicht gefunden. Und wenn sich dergleichen finden sollten: so würden sie nach den besondern ErzStift-Kölnischen LehnRechten, und nach der Freiheit, mit welcher Bedbur und die übrigen Güter bisher vererbt sind, dagegen nichts ausrichten. Denn außer andern giltigen Zeugnissen von der Befugnis der ErzStift-Kölnischen Vasallen, über ihre Lehen, ohne Einwilligung der LehnsErben, unter Lebendigen und auf den TodesFall frei zu disponiren, hat solche auch im J. 1766, der KurKölnische HofRat, in einem bei *Cramer* in den Wetzlarischen NebenStunden Th. 64, S. 190, gedruckten, an das ReichsCammerGericht erstatteten Berichte, attestirt, als eine Sache, die mit Kölnischen Lehen täglich vorfalle, und durch vielfältige Praejudicia bestätigt sei. — Eben dieses wird auch durch das eigene Herkommen bei der Herrschaft Bedbur bestättigt: indem die HeiratsVerträge von 1403 und 1425 ware ErbVerträge enthalten, welche ohne lehnherrliche Bewilligung errichtet, und nachdem solche von der *Reiferscheid*schen Linie angefochten worden, dennoch durch den SchiedsRichterlichen Ausspruch des Lehnherrn für giltig erklärt sind.

Wenn man hiergegen die Anmassungen der Inhaber dieser streitigen Güter erwägt: so fällt A. bald in die Augen, daß der erste Usurpateur, Graf *Werner* von Salm, gar kein Recht dazu hatte, und folglich auch keins auf seine Nachkommen habe bringen können. Sein Besitz ist possessio maxime *vitiosa*, weil er Bedbur mit Gewalt und LandFriedensBruch erworben, und sich durch spanische KriegsMacht darinn gegen den Willen des Lehnherrn behauptet hat. Die Belenung darüber hat er für Geld im fremden Lande erschlichen; und solche, wie der Lehnherr selbst sagt, blos in odium eines Grafen *Adolf* von Nuenar erhalten, welcher doch nicht Eigentümer davon war. Auch

sind

sind B. die Einwendungen, welche er und seine Nachkommen der Bentheimischen Klage entgegengesetzt haben, ganz unerheblich; überdem Prozeßwidrig, nach und nach, zur Verschleppung des RechtsHandels, und zum Teil erst nach völligem Schlusse der Sachen, vorgebracht: welche also gar keine Rücksicht verdienen. Sie bestehen in folgenden.

1. Die Ausflucht der Verjärung. Sie ist völlig grundlos, weil es ihr an allen gesetzlichen Eigenschaften einer Verjärung felt. Denn nicht zu gedenken, daß eine mit Gewalt in Besitz genommene Sache, weder vom Erwerber, noch von dessen Erben, durch Verjärung erworben werden kan: so felts hiebei auch an der bona fide, justo titulo, und justo tempore. In Ansehung des leztern muß nämlich insonderheit die ganze Zeit des 30järigen Krieges abgerechnet werden. Ueberdem stehen auch noch unzäliche gerichtliche und außergerichtliche Interpellationes dieser Verjärung entgegen; wie nicht weniger das Bekänntnis des Kurf. *Maximilian Heinrich*, daß dem klagenden Hause Bentheim, unter der ganzen langen Regirung des Kurf. *Ferdinand*, Richterliche Hilfe und Gehör versagt gewesen sei. Endlich leidet auch die Natur dieser Güter, da sie ex pacto & providentia majorum vererbt werden, keine andre Verjärung, als die, welche bei eines jeden Erben eigener Person, mit erlangtem 25sten Jare, zu laufen anfängt.

2. Der 2ten Einwendung, daß Bedbur ein *Reiferscheid*sches MannStammGut sei, widerspricht der erste LehnBrief von 1291, nach welchem Kinder beiderlei Geschlechts erben sollen; — widerspricht auch die bewiesene KunkelLehns-Eigenschaft, — die SchiedsRichterlichen Aussprüche von 1422 und 1428, — und die dem weiblichen Stamme seit mer als 150 Jaren ohne Widerspruch gestattete ErbFolge.

3. Nach der 3ten Einwendung sollen diese Güter durch Felonie verwirkt seyn. Allein nicht zu gedenken, daß Graf *Adolf* mit seiner Verteidigung des Kurf. *Gebhard* nichts weiter getan hat, als was er nach dem LehnRecht

schuldig war: so wird hier nicht über seine, sondern über die Güter seiner Gemalin gestritten, welche deshalb nicht eingezogen werden, und noch weniger nach beider Ableben, den unschuldigen LehnIntestatErben, die nicht ihre Nachkommen sind, vorenthalten werden konnten. Von andrer Art war die Felonie, welche Graf *Werner* von Salm selbst begangen hat, indem er die Landes- und LehnsHerrschaft von Bedbur dem Herzog von Jülich zuwenden wollen, welche nach den LehnRechten, auch seine Nachkommen des Lehns verlustig macht.

4. hat man auch daraus eine Ausflucht formirt, daß der Kläger aus der *Friedrich*schen Linie des Nuenarschen Hauses abstamme, die streitigen Güter aber bisher bei der *Wilhelm*schen Linie gewesen wären, weshalb der Kläger fremd, und zu selbigen nicht qualificirt sei. Darauf dient zur hinreichenden Antwort, daß a. die *Friedrich*sche Linie eben so wol von der *Reiferscheid*schen Tochter abstammt, bei welcher Bedbur zu ewigen Tagen bleiben soll, als die *Wilhelm*sche; daß b. von der leztern niemand vorhanden ist, der erben will, und zu dem Ende seine Abstammung bescheinigt hätte; und c. schließt das Rechtsbeständige Testament alle solche nähere IntestatErben aus. Gegen dieses Testament hat der Beklagte seine

5te Einrede gerichtet: aber dieselbe, wie alle folgenden, erst nach Beschluß der Sache angebracht; weshalb in Erkänntnis darauf keine Rücksicht genommen werden kan. Ueberdem ist aber, durch den Erweis, sowol der Aechtheit des Testaments, als der Befugnis der Erblasserin, über diese Güter zu testiren, diese Einwendung hinreichend erledigt. Die

6te Ausflucht ist eben so unzulässig als ungegründet. Der Beklagte hat nämlich, nach beschlossener Sache, noch vorgeben wollen, das ErzStift sei ihm wegen der 12000 GoldFl., die sein Anherr, Gr. *Werner*, für Bedbur an den Kurf. *Ernst* bezalt habe, eine Schadloshaltung schuldig.

Im

Im Vergleiche von 1659 habe aber das Haus Bentheim versprochen, das ErzStift zu vertreten, wenn der jezige Inhaber gegen das ErzStift einen Anspruch auf Schadloshaltung mit Recht machen könne. Folglich trete die Regel ein: quem de evictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio. Allein wenn diese Ausflucht auch Ordnungsmäßig angebracht wäre: so würde der Ungrund sich daraus schon ergeben, daß a. Graf *Werner* wissentlich mit fremdem Gute sich hat belehnen lassen. Ein solcher aber kan nur Eviction fodern, wenn er sich dieselbe ausdrücklich hat versprechen lassen: dieses hat Gr. *Werner* nicht nur nicht getan, sondern beim Empfang der nichtigen Belenung, noch überdem alle daher entstehende Gefar ausdrücklich über sich genommen. Sodann ist b. das ErzStift so wenig, als die Nachfolger vom Kurf. *Ernst*, für das Geld, welches lezterer empfangen hat, einzustehen schuldig, da es nicht zum Besten des Stifts verwandt ist, und die Nachfolger des Kurf. *Ernst* nur Successores singulares sind. Woraus dann von selbst folgt, daß also auch der Kläger zu keiner Schadloshaltung verbunden sei. Endlich

7. hat Beklagter auch noch durch eine Adcitation von Salm-Dick den RechtsHandel zu verschleppen gesucht. Es geht aber dem Kläger im geringsten nichts an, ob der Hr. Graf von Salm-Dick als ErbInteressent, den Inhaber von den jezt streitigen Gütern schadlos halten müsse, oder nicht.

Aus alle dem ergibt sich also, daß die Klage wol begründet, die Ausflüchte sämtlich unerheblich, mithin der beklagte Inhaber dieser Güter, als malæ fidei Possessor, Descendent und Erbe des ersten Usurpateurs, dieselben mit allen genossenen 200järigen Einkünften, herauszugeben schuldig sei, ohne deswegen eine Schadloshaltung fodern zu können.

Außerdem haben sich im J. 1719 ein Freiherr Gotthard Krafft *von Mylendonck*, nebst seiner Gemalin Margaretha Elisabeth geb. *von Mylendonck*, als Intervenienten bei diesem RechtsHandel gemeldet, und vorgegeben,

ben, daß sie aus der *Wilhelm*schen Linie des Nuenarschen Hauses abstammten, und folglich nähere IntestatErben zu den streitigen Gütern wären. Da sie aber ihre Verwandtschaften mit der Erblasserin nicht einmal angegeben, geschweige denn bescheiniget haben: so ist ihnen vom Kläger mit Recht die Ausflucht der Inqualification entgegen gesetzt. Hierauf haben sich beide beruhiget; — sind auch nachher ohne Kinder verstorben, und niemand von der *Mylendonck*schen Familie hat seit fast 70 Jaren weiter einen Anspruch gemacht, der aber allemal, durch das vorhandene Testament der Erblasserin, und andre Gründe, leicht zu elidiren gewesen seyn würde.

Nachdem diese Sache zwischen beiden HauptTeilen zur richterlichen Entscheidung schon längst reif war: so hat sich auch der KurKölnische CammerAnwald noch gebrauchen lassen, diese Sache durch eine Intervention zu verschleppen, und hierzu strafbarer Weise den Namen von einem Kurfürstl. Interesse zu misbrauchen; welches er jedoch mit nichts anzugeben vermocht hat. Dagegen macht er nochmals den Sachwalter von dem Beklagten. Seine InterventionsGründe sind blos die Salmischen schon längst widerlegten Einreden: wobei er denn, gegen die Pflichten seines Amtes, und gegen das Interesse des ErzStifts, nicht nur behauptet, daß der Beklagte vom ErzStifte schadlos gehalten werden müsse; sondern die Sache sogar an einen andern GerichtsStand bringen will.

So wie der CammerAnwald mit dieser eben so unzeitigen als ungegründeten Intervention, mit Verurteilung in die KostenErstattung, billig abzuweisen ist: so hat das Haus Bentheim nichts angelegentlicher zu wünschen und zu hoffen, als daß ihm diejenige unparteilichste und schleunigste Justiz widerfaren möge, welche der jetzige glorwürdigste Regent des ErzStiftes, den Lerern des Rechts und zugleich allen Richtern in selbigem, so ernstlich anempfolen hat.

22.

Klagen zweier Reisenden über das PostWesen in einigen Gegenden Deutschlands.

I. Münster, 15 Febr. 1788.

Ewr. Verlangen gemäß, habe ich die Ehre, hierneben den ganzen Verlauf der mir vor Hamburg begegneten Geschichte schriftlich einzusenden.

Da ich auf meiner Reise nach Hamburg, den 11 oder 12ten Sept. vorigen Jars, des Morgens schon um 10 Uhr zu Harburg ankam; so wollte ich noch gern den nämlichen Tag zu Hamburg eintreffen: ich mußte deswegen, weil ich einen Wagen bei mir hatte, und nicht Harburg repassirte, ein besonderes Schiff mieten, welches man dort einen Ever nennt; weshalb ich mich im PostHause an die Hrn. PostSecretaire wandte, die mir zu dessen Besorgung den EverMeister heraufschickten. Da ich denselben wegen des Preises des Evers befragte: so versicherte dieser mir, ich brauchte nichts mer, wie 2 ℛ dasiges Courant, den Schiffern für die Fart von Harburg nach Hamburg zu zalen; wollte ich ihnen darüber noch ein kleines TrinkGeld geben, so stünde dies völlig in meinem Belieben. Zum Ueberfluß befragte ich mich noch vor meiner Abreise wegen des Preises bei den Hrn. PostSecretairen, welche mir das nämliche, wie der EverMeister, zur Antwort gaben.

In Begleitung von 3 Schiffern fur ich alsobald darauf von Harburg ab. Zween von diesen Schiffern unterließen nicht, wegen des etwas widrigen Windes, den ganzen Weg, uns von der Gefar und Beschwernis der Fart sowol, als auch der Unmöglichkeit, Hamburg zu erreichen, zu unterhalten, auch beim Bedienten, so viel möglich, unsern Charakter und unsre Bekanntschaften auszufragen: welches erstere so weit ging, daß selbst der 3te Schiffer darüber erboste, und ihnen unter andern mit den Worten, "was kan

das helfen, den Fremden so vorzulügen", mermalen einen Verweis gab. — Dem ungeachtet kam ich doch früh genung vor Hamburg. Das erste Geschäft der Schiffer war, die Herauswindung des Wagens zu besorgen, welches mit vieler Geschwindigkeit geschah, und wärend dessen uns die Schiffer auszufragen suchten, ob wir auch Harburg repassirten, wobei sie sich immer einander ins Ohr flüsterten. Wegen des auf dem Wagen befindlichen Gepäckes, mußte der Bediente mit ans Ufer gehen; meine Frau und ich waren nur noch allein im Schiffe. Ich gab den Schiffern zur Bezalung eine halbe Pistole, wovon ich 2 ℛ für die Fart, und 8 Ggr. vorerst zum TrinkGeld bestimmte, weil solche Leute nie mit dem ersten TrinkGelde zufrieden sind. Wie erstaunte ich aber, als einer dieser Leute, welcher meine Frau und mich am meisten mit der Schilderung der großen aber gar nicht wirklichen Gefar, wärend der Fart zu beängstigen gesucht hatte, mir diese halbe Pistole, mit einer trozig lächelnden Mine und dem Bedeuten wieder in die Hände warf, "es wäre dies noch nicht einmal genug für die Fart, wofür ihm 4 ℛ gebürten, viel weniger für TrinkGeld". Lange zankte ich mich mit diesem Kerl und seinem Kameraden herum, berief mich auf die Hrn. PostSecretaire und den EverMeister, sprach die am Ufer befindliche Zuschauer um Hilfe an: allein da auch hiervon die begerte Hilfe nicht erfolgte, das Schiff allmälich weiter vom Ufer wich (ob dieses mit Vorsatz von den Schiffern geschehen sei, kan ich mit Gewißheit nicht behaupten), und wenn auch ich hätte entspringen können, solches doch wegen meiner Frau unmöglich war; so mußte ich, um nur wieder ans Ufer zu gelangen, den Kerls 4 ℛ zalen. Hierbei muß ich noch erinnern, daß der eine ordentliche Schiffer wenig Anteil an der ganzen Affaire nam; und auch einer, welches meines Erinnerns der nämliche war, mir 1 Fl. nachlassen wollte, welches ich aber ausschlug, wenn nicht die völligen zu viel gefoderten 2 ℛ nachgelassen würden.

Ich

Ich berichtete diesen ganzen Vorfall bald darauf an den Hrn. Burgemeister zu Harburg, und meldete ihm den GastHof und die Länge meines Aufenthalts in Hamburg. Was aber dadurch bewirkt worden, kan ich nicht sagen, weil ich vom Hrn. Burgemeister, wiewol ich mich noch einige Tage über die gemeldte Zeit in Hamburg aufhielt, mit keiner Antwort beehret bin.

D. S . . . g.

II. Osnabrück, im Jan. 1788.

Ewr. werden sich sehr verdient machen, wenn Sie die Güte haben, durch Ihre . . . StatsAnzeigen alle Reisende vor dem ordinären PostWagen zu warnen, welcher zwischen Münster und Osnabrück über Lattbergen und Lengerich geht. Es läßt sich wirklich für einen Reisenden nichts gefärlicheres gedenken, als ein schwer bepackter, engspurigter, kurzer, mit einem elenden Verdeck versehener PostWagen, welcher durch die schlechtesten Wege, von den gröbsten PostKnechten, bei stockfinsterer Nacht, fortgebracht wird, und der auf so mancher Tour, teils mit teils ohne Verschulden der Postillons, umgeworfen wird. Aber nicht allein bei Nacht, sondern auch bei Tage, fällt dieses elende FarWerk sehr oft um. Beides weiß ich aus eigner Erfarung, die ich durch MenschenLiebe berechtiget bin hier mitzuteilen. Ich fur mit diesem Wagen aus Lengerich, und wir waren bei finsterer Nacht kaum eine Stunde gefaren, so fiel der Wagen um. Wir wurden für diesmal ganz sanft in den dicksten Kot gelegt; und blos der Wagen hatte verschiedenen der Reisenden einige Contusionen gemacht. Es war im Winter, mithin kalt, und wir mußten fast 2 Stunden im Kote da stehen, ehe der Wagen wieder in seine farbare Lage kam. — Bald darauf war ein Freund von mir denselben Weg gekommen, und erzälte mir, daß er bei hellem Tage mit diesem Wagen umgeworfen sei; und einer von den ReiseGefärten meines Freundes sagte mir,

daß ihm solches schon meremale begegnet sei, und er wage es nun ferner nicht, mit diesem Wagen zu reisen.

Im vorigen Sommer fur ich in Gesellschaft mit Extra-Post nach Münster. Unterwegs begegnete uns diese fameuse ordinäre Post. Der Postillon sezte die Pferde in raschen Trott, und der ganze Wagen fiel am hellen Tage, vor unsern Augen, auf die elendeste Weise, fast auf ebner Erde um. Die Unglücklichen kamen auch diesmal mit dem Schrecken und blutigen Köpfen ab, wenn nicht die Folgen bei einer dabei befindlichen jungen Frau noch schlimmer geworden sind, welches ihr Mann sehr befürchtete. Viel andrer mir bekannter Fälle zu geschweigen, sah ich erst vor einigen Tagen einen reisenden Franzosen mit verbundenem Kopf vor meinem Hause langsam vorbeifaren, der ebenfalls mit jenem Wagen umgeworfen und beschädigt worden war.

Doch muß ich noch bemerken, daß dies keine fürstliche Post ist, sondern daß sie nur von fürstlichen Postmeistern privatim unterhalten wird; übrigens aber werden die Passagiere, wie auf allen Posten Deutschlands gewönlich ist, behandelt.

Es ist wirklich hart, wie man auf der ordinären Post, vorzüglich auch in den . . . . . Landen, faren muß. Die Herren, die dieses wol abändern können, die faren mit eigenen Equipagen, und wissen also nicht, was es heißt, 3, 4 Nächte hinter einander, auf einem elenden Wagen zu sizen, wo die SizBänke nicht einmal eine SeitenLehne haben. So sind würklich die meisten ordinären Wagen, den einzigen ausgenommen, welcher über Göttingen nach Cassel färt: aber der faßt selten alle Passagiere; die andern müssen auf elenden Beiwagen von obbeschriebener Art hangen, und wenn sie in Schlaf geraten, den Hals wagen.

Warum hat man noch zur Zeit so wenig den Weg der Publicität eingeschlagen, um Reisende, gegen schreiende Ungerechtigkeiten einiger PostOfficianten, (und gegen ware Räubereien einiger GastWirte, worüber man seit einiger Zeit

Zeit in Deutschland beinahe eben so häufig, wie in Italien, klagen hört), in Schutz zu nemen? In hundert Fällen kan der eilende Reisende nicht Einmal sein Leid der Behörde klagen. — In Schweden steht in jedem PostHause ein verschlossener Stock, in den der Reisende eine schriftliche Anzeige seiner Beschwerden stecken kan. H.

23.

St. Petersburg, 2 Apr. 1788.

Die Russische Geschicht- und Statskunde ist, in unsern Tagen, von ein par französischen Schriftstellern fast zu gleicher Zeit bearbeitet worden:

Histoire de *Russie*, tirée des Chroniques originales, des pieces authentiques & des meilleurs Historiens de la nation, par Mr. Levesque, Paris, 1782, 8: und
Histoire physique, morale, civile & politique de la *Russie* ancienne & moderne, par Mr. Le Clerc, Ecuyer, Chevalier de l'ordre du Roi, & Membre de plusieurs Academies, Paris 1784, 4.

Schon das TitelBlatt der *Levesque*schen Geschichte zeigt, daß der Verf. wenigstens beeifert gewesen, sein Werk aus so ächten Quellen zu schöpfen, als einem mit anderweitigen Pflichten in Rußland beschäftigt gewesenen Ausländer in 12 Jaren möglich war. Auch ist sein Werk ein Beweis der Billigkeit gegen eine Nation, welche allen andern Nationen, besonders der aufgeklärten französischen, gebürende Achtung bezeigt. Doch an Unrichtigkeiten, auch manchen von großer Erheblichkeit, felt es nicht darinn.

Aber die *LeClerc*sche Geschichte ist allen der französischen Sprache kundigen Russen und Ausländern eckelhaft. Der Hr. GeneralMajor Iwan Nikiticz *Boltin*, ein ehemaliges Mitglied vom ReichsKriegsCollegio, der nun seit einiger Zeit, frei vom Geräusch öffentlicher Geschäfte, seine Tage unter den Musen stille verlebt, hat die Ehre seiner

Nation durch jenes Buch so sehr angegriffen gefunden, daß er ein eigenes Werk dagegen, unter dem Titel: Anmerkungen über die Geschichte des alten und heutigen Rußlands, verfaßt hat. Es ist in russischer Sprache bereits in 4°, 150 Bogen stark, gedruckt. Der Hr. CollegienRat *Völkner* hat eine deutsche Uebersezung von dieser Kritik verfertiget, und wünscht sich einen Verleger in Deutschland dazu. Ein Hr. *Dubrovskij* bei der russischen Gesandtschaft in Paris, übersezt es ins französische.

Wäre Hr. *LeClerc*, als Arzt, bei der blosen physischen Beschreibung von Rußland stehen geblieben: so hätte er vielleicht der Welt, oder wenigstens seiner eigenen Nation, ein angenemeres Geschenk gemacht, als mit seiner moralischen, civilen, und politischen Beschreibung ohne die physische, die er nicht einmal geliefert hat. Warum wollte doch der Mann seinen Landsleuten gehässige, oder doch verkleinerliche Gedanken von einem Reiche beibringen, worinn er das Recht der GastFreiheit bis zum Uebermaße genossen (denn man rechnet 4 bekannte große Anstalten, von deren jeder er den nach dem Etat bestimmten erklecklichen Gehalt als Arzt allein genossen, von welchen 4 dankbarere Aerzte hätten leben können; seine weitläuftige PrivatPraxis in vornemen Häusern ungerechnet), und aus welchem er seine eroberte Brocken wolbehalten mit sich nach Hause bringen durfte. Die kaiserl. Akademie der Wissenschaften, und die Moskauer Universität, leiden billig seinen Tadel, weil er nicht als EhrenMitglied von ihnen Pension genießet.

Als Proben von dem Werke des Hrn. *Boltin*, und der Uebersezung des Hrn. *Völkner*, aber auch als Proben von den falschen Angaben des Franzosen, und seiner bis ins Lächerliche gehenden Unkunde der russischen Sprache, mögen folgende Auszüge dienen.

§. 7. "Der Mangel an Schiffen zur Seefart bringt Rußland, nach Hrn. *LeClercs* Meinung, um alle die Einkünfte

künfte, die es durch Verfüren seiner LandesFrüchte in fremde Länder, und durch Einfur der dortigen auf dem Rückwege nach Rußland, erwerben könnte". Zu wünschen wäre, daß Rußland diese Einkünfte auf immer vermissen, und dagegen seine Leute, die es auf den Schiffen gebrauchen muß, zu andern, unsrer Verfassung, unserm Klima, und der Lage unsers Landes angemesseneren Gewerben und Beschäftigungen, anstellen möchte. Man lasse andre Reiche mit diesem Gewerbe Brod verdienen, wo der Leute zu viel sind, die aus Mangel an Arbeit gezwungen seyn könnten, beim Müssiggang Not und Hunger zu leiden. In Rußland hingegen gibt es mer Arbeit als Hände, und zwar solche Arbeit, die alle durch WarenFrachten zu erwerbende Einkünfte mit reichem Wucher ersetzen würde.

p. 43 sagt Hr. *LeClerc* von der russischen Sprache: voilà le précis des connoissances relatives aux langues Slave & Russe: mais elles ont d'autres rapports avec celles d'*Algonquins* & des *Hurons*, & sur tout avec celles des derniers. C'est la *première* fois qu'on en a fait la remarque. Nous observerons d'abord que dans le *Huron* tout se conjugue que dans le Russe: on y distingue des verbes les noms, les pronoms & les adverbes *. . . .

Wer vermutet in einer Russischen Geschichte eine Sammlung Russischer Sprichwörter? Hr. *LeClerc* sagt p. 45: la langue russe a 4291 proverbes & chaque proverbe est communement divisé en deux parties terminées par des rimes. Leur multitude étonnante cesse de l'être dès

* Ein schwedischer Gelerter fürte, zum Beweis, daß die Sprachen der Lappländer und Hebräer verwandt wären, auch dies an, daß die Consonanten beider Völker teils *gutturales*, teils *dentales*, teils *palatinæ &c.*, wären! Man erinnerte ihn an eine andre Aenlichkeit, — daß beide Nationen, eine wie die andre, so viel man wisse, mit dem Munde sprächen. S.

dès qu'on se rappelle que 60 peuples au moins entendent & parlent les langues Slave ou Russe, & que chacun de ces peuples a pu fournir un contingent à la collection dont il s'agit. — Im J. 1770 kam in Moskau ein kleines Buch aus der Presse, unter dem Titel: Sammlung von 4291 alten russischen Sprüchwörtern, deren Zusammenstoppler, wie man siehet, ein gemeiner Mensch gewesen seyn mag, der weder taugliches vom untauglichen, noch anständiges vom unanständigen, zu unterscheiden wußte, und nur alles im Kopfe zusammenkramte, was in die Ohren fiel, nämlich Sprichwörter, Märchen, Zoten, und dergl. Sagen, die nur unter dem Pöbel gebräuchlich sind, keinen Verstand in sich schliessen, noch auf einige SachBedeutung sich beziehen. . . . Das Sprichwort, "derKriegsmann tummelt sich, und die Frau grämt sich", übersezt *Le Clerc*: tandis que le militaire combat, sa femme *brule* la maison (er konnte das russische *gorujet* nicht von *gorit* unterscheiden). "Wenn der Wojewode gefaren kömmt, dann werden Semmeln aufgetragen": voici le Voïevode qui arrive, distribuez le pain blanc. "Ein Besoffener schläft aus (wird nüchtern), ein Narr nimmermer": l'ivrogne s'endort souvent, le mechant jamais. "Jeder Mensch ist in der Stube, der Teufel allein unter freiem Himmel": l'honnête homme habite une cabane, le diable occupe le *palais*.

§. 34. "Ce prélat . . . a composé . . . une vie des Saints distribués dans l'ordre du Calendrier, sous le titre de *Minei Tcheti*. Si ce titre est une allusion à la fable des filles de *Minée*, l'allusion paroitra singulière aux Lecteurs". Das Wort *Minea* ist griechisch, stammt her von μην, der Monat, weil jedes Buch für einen ganzen Monat LebensBeschreibungen der Heiligen, die bei der Kirche an jedem Tage feierlich sind, in sich begreift. Das Wort *Czetija* aber ist russisch, und bedeutet Legende, zum Lesen vorgelegt, zum Unterscheid von andern, auch *Minei*, jedoch ohne beigefügtem Worte *Czetija*, genannten Kirchen-

Bü-

Büchern, in welchen die zu Ehren der Heiligen für jeden Tag des ganzen Monats abgefaßten LobGesänge stehen. Der ersteren Bücher sind 12, und der letzteren eben so viel, nach der Monate Anzal im Jar.

Die Feler, die Hr. *LeClerc* bei Uebersezung des ganzen Gedichtes über die Schlacht bei Tschesme von *Cheraskov*, und eines Teils des ersten Gesangs der Petriade von *Lomonossov*, begangen hat, sind unzäliche, und werden hier Schockweise hergerechnet.

p. 140 paraphrasirt Hr. *LeClerc* die sogenannte *Solowetzkische* Insel ganz irrig in l' Isle des *Rossignols*. *Solowej* heißt im russischen wirklich eine Nachtigall: aber das adjectivum würde von diesem substantivo entweder *solovkowoj*, oder *solovjewoj*, oder auch *solovjinoj* heissen müssen; folglich ist es nicht möglich, daß *Solowetzkoj* von *Solowej* herkomme. Auch ist diese abstracte Herleitung physisch unmöglich, weil im ganzen Archangelschen Gebiete schwerlich jemals eine Nachtigall zu sehen oder zu hören gewesen. Aus der im J. 1786 in Petersburg von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen GeneralCharte von Rußland ist zu sehen, daß in einem Meerbusen der Weissen See, südlich von Archangel, ein aus vielen Inseln bestehender Archipel ist. Dieser ganze Archipel, oder alle dortige Inseln, wie aus den *Minej Czetij* zu sehen, heissen schon seit undenklichen Zeiten, und noch in unsern Tagen, in der mereren Zal *Solovki*, vermutlich von ihrem ersten EigentumsHerrn aus den Familien *Solovkov* oder *Solovtzov*, welches jedoch aus Mangel glaubwürdiger Nachrichten nicht entscheidend bewiesen werden kan. Die eine Insel besagten Archipels, auf welcher das sogenannte *Solowetzkische* Kloster stehet, ist, wie gesagt, südlich von Archangel 400 Werst, und in gerader Linie vom nächsten SeeStrande, im Busen der Weissen See, 120 Werste. Wenn dortige Einwoner aus Andacht, oder in Geschäften, im Sommer nach dem Kloster zu reisen haben; so pflegen

sie

sie vom nächsten Strande in einem Bote die 120 Werste mit angehender Ebbe in 6 Stunden zurückzulegen. Sonst hatte dies Kloster, dessen erster Prior *Herman* geheißen, die Einkünfte von vielen 100 Bauern zu genießen; seit 1764 hat es seinen angewiesenen järlichen Fond. — Die Reinlichkeit und Ordnung in demselben, der Wolstand und die GastFreiheit, mit welcher Reisende, auch fremde GlaubensGenossen, von der dasigen Geistlichkeit aufgenommen und beherbergt werden, am allermeisten aber die außerordentlich bewundernswürdige Lage dieser Insel, verdienen gewiß eine umständlichere Beschreibung eines Physikers.

p. 177. On a vu que la *population* de Russie monte à peu près à 19 *millions* d'ames des deux sexes: cette population est bien foible pour un Empire dont l'étendue est de 949375 lieues quarrées. p. 183. En portant la population de Russie à 19 *millions* d'ames repandues sur une surface de 949000 lieues quarrées au moins, chaque lieue ne contiendra au plus que 20 personnes. — Ueber Rußlands großen Raum, und von desselben VolksZal, nur mit einiger Genauigkeit zu urteilen, bis zu welchem Grade es unzureichend bevölkert sei, ob diese Unzureichlichkeit allerwärts, oder nur Fleckweise, bemerkt werde, ob es die Notwendigkeit erfodere, mer bevölkert zu seyn, und welcher Orten diese Notwendigkeit eigentlich obwalte: bedarf es weit mer Kenntniß von Rußland, als Hr. *Le Clerc* wärend seiner 10järigen Wallfart in diesem Reiche erworben hat. Seine VolksMenge mit der ausgespannten Größe von ganz Rußland überhaupt zu vergleichen, paßt sich eben so wenig, als wenn man die VolksMenge Spaniens nach einem, dem ausgespannten Raum aller Länder seiner Besitzungen in Europa und Amerika entsprechenden Masstabe, berechnen wollte.

Sibirien ist, in Beziehung auf Rußland, eben das, was Amerika in Betracht Spaniens ist; folglich muß man von einem und dem andern aus verschiedenem GesichtsPuncte

ur-

urteilen. In Sibirien finden sich weit weniger Russen unter den Bewonern, als in Amerika Spanier, wenn auch jenes großer Raum nicht einmal in Rechnung kömmt, dessen allgemeine Bevölkerung weder möglich noch notwendig ist. Des ganzen Sibiriens Oberfläche, von der *Uralschen* BergKette an zu rechnen, oder von 70° der Länge, bis ans Stille Meer, enthält nach Ausrechnung eines gewissen Mathematikers 10,007899 QuadratWerste. Der mitternächtliche Teil Sibiriens, der sich längst dem EisMeer bis 64° der Breite, und von 77° der Länge bis an den *Lena*Strom erstreckt, bringt wegen seiner, des dortigen MorLandes Unterlage ausmachenden und nie schmelzenden EisFlötze, außer niedrigem Mose, gar keine Bäume noch PflanzenGewächse hervor. Die östliche Strecke Sibiriens vom LenaStrom bis ans Meer, reicht zwar bis unter den 60° gegen Süden, ist aber gleichfalls durchaus unfähig, benützt zu werden. Und eben so verhält es sich mit ganz Kamtschatka, dessen bis unter 55° gegen Mittag reichenden Striches ungeachtet, wegen der dortigen Gegend Abschüssigkeit nach Norden und Osten, dadurch der, den ganzen Sommer herrschenden Nord- und OstWinde Wirkungen befördert werden, die das dortige Klima fast unerträglich machen. Und diese zum Bewonen für Menschen unbequeme Gegenden, nemen die allergrößte Hälfte obbesagten oberflächigen Raums ein. Jedennoch bleiben, nach Abzug derselben, noch große wüste Ländereien übrig, die bequem sind, vielen Millionen Menschen Aufenthalt und Verbleib zu geben: nur würde dergleichen Bepflanzung, als die Größe und Bequemlichkeit dieser Länder bedürfen, für Rußland mer nachteilig als vorteilhaft seyn, sowol in Hinsicht politischer Aussichten, als in Erwägung der dortigen Wildfangs-Narung, die einen ansenlichen Zweig der ReichsEinkünfte und des dortigen Handels mit Sina ausmacht. Mer Bevölkerung brauchen diese Länder nicht, als insofern die dor-

tis

tigen natürlichen Producte nicht unbenutzt, und die nach solchen Gegenden, wo Seefart, Handel und Gewerbe getrieben werden, fürende Wege nicht unbesetzt bleiben dürfen, um für Durchreisende alle erfoderliche Auskünfte, Hilfe und ruhiges Unterkommen zu verschaffen. Gegenwärtig ist Sibirien beinahe völlig in einer solchen Verfassung: seine Gränze ist mit genugsamem Schutz versehen; alle von schiffbaren Strömen bewässerte, und von großen LandStraßen durchkreuzte Gegenden, sind dergestalt und in solcher Entfernung einer Colonie von der andern bevölkert, daß die Durchfürung der größten Lasten von den allerabgelegensten Orten, und die Passage nach allen möglichen LandesGegenden, eben so wenig kostspillig als ruhig und sicher sind. Jedoch unser diesmaliger Gegenstand bedarf hierüber keiner weitläuftigeren Beleuchtung: meine Absicht geht nicht weiter, als des Hrn. *Le Clerc* Meinung zu widerlegen, und darzutun, welchergestalt das eigentlich benannte Rußland in der Tat selbst nicht so Öde sei, als es ihm zu seyn scheinet.

So weit Hr. *Boltin* und sein Uebersetzer. Hierauf folgt eine genaue geographische, physische, politische, und zum Teil statische Beschreibung von den heutigen Gränzen Rußlands, und von seiner Länder Güte; und dann eine nähere Beleuchtung der vom Hrn. *Le Clerc* aus dem Stegreif angegebenen 19 Millionen Einwoner Rußlands, deren Hr. *Boltin* 27 aufgibt, und einige von den itzigen 40 Statthalterschaften mit authentischen Belegen specificirt, mit Anzeige sowol ihrer VolksMenge jedes Geschlechts, als auch der in ein und andrer Statthalterschaft oder Gouvernement, in denen die ReichsLandmesserei schon beendiget ist, befundenen urbaren und andern Länder 2c., samt ihrer gemessenen Größe bis auf den letzten QuadratFaden.

24.

24.

"Kurzer Inbegriff und Erläuterung des pantomimischen Nachspiels für den 1 März 1788 *".

[Gedr. auf 2 Fol. Seiten].

Die edle Handlung, welche unsere Durchlauchtigste Fürstin †, den 1 März vorigen Jars, als den Tag Ihrer Vermälung und Ihres GeburtsFestes, in der Stiftung eines Preises für arme tugendhafte BürgerMädchen bewiesen, ist jedem bekannt, und bedarf also keiner weitern Erwänung.

Auf eben diesen herrlichen Zug aber, der für die Erhabenheit und Güte dieser treuesten LandesMutter so laut das Wort spricht, gründet sich heute das pantomimische Nachspiel, und die Vorstellung geschieht in der Art: "die „Gemalin eines alten retirirten Generals, der sein LandGut „bewont, feiert ihr GeburtsFest, und verheiratet an dem „nämlichen Tag ein armes Mädchen, und erteilet ihr öffentlich, für ihre allgemein anerkannte Tugend, eine Preis„Ausgabe". Diese Scene geht auf dem Lande vor, und teilet sich in 2 Acte.

Im 1sten Auftritt des 1sten Acts erscheinen verschiedene Bauern, welche grüne Zweige für das Fest zubereiten. Im 2ten tritt der Schulz auf, und unterrichtet die Bauern, was für Veranstaltungen noch getroffen werden sollen, und geht als.

* Eingesandt unter der Rubrik: "Nachtrag zu dem R. HofRats*Concluso* vom 13 Aug. vorigen Jars, in Sachen der Hrn. Fürsten von Nassau Agnaten, contra ...." S.

† Catharina Margaretha *Köstinn*, Tochter eines leibeigenen Bauern von Fechingen, und einer leibeigenen Magd von Dörningen in der Grafschaft Ottweiler, geb. 1757, DienstMädchen 1771 bei der Frau von Maltiz, dann Maitresse beim Fürsten . . . ., geadelt unter dem Namen Frau von *Ludwigsberg*, dann FreiFrau von *Ottweiler*, 1783 ReichsGräfin von *Ottweiler*, 1787 zur fürstlichen Gemalin erklärt.

alsdann wieder ab. Im 3ten erscheint ein Courier mit einem Brief an den Schulz; und etliche von den Bauern gehen ab, um ihn zu rufen. Im 4ten erklärt der Courier den übrigen Bauern mit Pantomime den Inhalt des Briefs, daß nämlich ein Commando Grenadiers hier NachtQuartir halten werde. Im 5ten kömmt der Schulz, seine Tochter, und die Bauern, die ihn gerufen haben. Der Courier gibt ihm den Brief; der Schulz liest ihn, scheint über den Inhalt aufgebracht zu seyn, und geht dann mit seiner Tochter wieder ab. Im 6ten hört man läuten: GerichtsLeute und Bauern versammlen sich, und der Schulz kündigt ihnen sodann das NachtQuartir für ein Commando an.

Im 1sten Auftritt des IIten Acts erscheinen der retirirte General, die OrtsUntertanen, und dann die Truppe Grenadiers, welche zum Vergnügen des Generals, weil er ehemals ihr Chef war, einige Handgriffe machen. Nach deren Ende äußert der alte retirirte Kriegsmann seine Zufriedenheit denen dabei commandirten Officiers, gibt ihnen dann zu verstehen, daß er heute seiner Gemallin GeburtsFest feiere, bittet sie Teilnemer zu werden, und fürt sie ab zur Tafel. Im 2ten kommen 8 junge Bauern, die noch verschiedene Zubereitungen zum Fest machen. Im 3ten kömmt wieder der retirirte General mit seiner ganzen Suite von der Tafel zurück. Im 4ten kömmt ein Zug von Bauern und Bäurinnen mit Musicanten, und füren das würdige Mädchen, so den Preis erhält, im Triumph auf. Es wird getanzt; das Gebüsch verwandelt sich, und das Bildnis unsrer gütigsten Fürstin erscheint in der Gestalt als Göttin der Woltätigkeit.

Ein jeder dieser bemeldten Auftritte der beiden Acten ist überdies noch mit verschiedenen lustigen Tänzen, angenemen Bewegungen, und andern Feierlichkeiten mer, verbunden, die aber, um der Weitläuftigkeit auszuweichen, hier unberürt und unerklärt geblieben sind: um so mer, da

man

man vorausgesehen, daß das pantomimische Spiel hier für sich, auch ohne vorgängige Erläuterung, derselben volle Idee jedem deutlich genug an den Tag legen wird.

25.

Einkünfte des ErbStatthalters in Holland. *

	Fl.
Von Geldern, als Obrister des Regiments OranienGeldern, als Capitän einer GrenadierCompagnie in eben diesem Corps, als Statthalter dieser Provinz, und für den Sold seiner Hellebardiere - -	14672
Von Holland, als Obrister seiner eigenen LeibGarden und der Regimenter Oranien-	

* Meines Wissens die erste detaillirte Anzeige hievon, die je im Publico erschienen: freilich aus keiner ganz sicheren Quelle — *le Despotisme de la maison d'Orange, prouvé par l'histoire* (en Hollande, 8, 1785, 220 Seiten). Der Verf. dieser LästerSchrift, ein wütender Patriot in vormaliger holländischer Bedeutung, fragte S. 57: "Ihr verlangtet mit großem Geschrei einen Statthalter; man gab euch *Wilhelm* I, wie einst Saul den Israeliten; was habt ihr damit gewonnen? . . . Bezalt ihr weniger Auflagen? fragt man euch um eure Einwilligung zu neuen Auflagen? Legt man euch Rechnung ab von den Schätzen der Nation, diesem Gelde, das euer Geld ist, das die Frucht eurer Arbeit, des Schweißes eures Antlitzes, ist? Wißt ihr blos, was für ungeheure Summen euch die Unterhaltung des Statthalters und sein *train fastueux* kostet? Was habt ihr also durch diese so sehr gewünschte Veränderung gewonnen? Nichts als einen Seigneur & un Maitre, der euch ein weit härteres, weit unerträglicheres Joch, als das eurer alten RatsHerrn, auflegen wird". Und zu dem *train fastueux* setzt er S. 201 die Note bei: "um in den Augen der Ausländer, und eines großen Teils meiner LandsLeute, das Gesagte zu rechtfertigen, will ich ihnen eine Tabelle über die Summen vorlegen, die der Fürst von den verschiedenen Provinzen und den GeneralitätsLanden zieht". S.

	Fl.
Nassau, als Capitän mererer Compagnien in verschiedenen Regimentern, als GeneralCapitän und Statthalter der Provinz	157327
Von Seeland, als Statthalter der Provinz, und für eine besondre Pension -	5868
Von Uetrecht, der Fürst als Präsident des RitterStandes, und zum Unterhalt einer *Garenne*, - -	2775
der Prinz *Wilhelm Friedrich*, als Obrister vom 3ten Regiment OranienNassau, und als Capitän bey eben diesem Regiment	8772
der Fürst, als Statthalter und GeneralCapitän der Provinz -	. . . . . †
Von Friesland, als Obrister von 2 Regimentern, und für eine CapitänsStelle, als GeneralCapitain und Statthalter, zum Unterhalt des Hofs, der Gärten, für TorfLieferung, und andre Rechte -	54387
Von Gröningen, als Obrister von 2 Regimentern, und für eine CapitänsStelle, als GeneralCapitän und Statthalter, für CorrespondenzKosten, Torf, Holz und Sold der Hellebardiere - -	30396
Von OberYssel - -	. . . . †
Vom Lande Drenthe, als Obrister, Capitän, und Statthalter, und Sold der Hellebardiere - -	6022
Von den GeneralitätsLanden, Pension, Recht des Vorsitzes im Conseil de Brabant, und Appointemens als Statthalter -	63000

Die

† Wo dergleichen Punkte stehen, bemerkt der Verf. selbst, daß er die Summe nicht genau wisse. S.

	Fl.
Die OstIndische Compagnie gibt ihm $\frac{1}{33}$ ihrer Dividenden, wird geschäzt auf 12 proC.	25000
Die WestIndische Compagnie gibt ihm 4 proC. ihres Profits - -	. . . . †
Zum Unterhalt der Escadron *Garde du Corps*, Sold, Fourage ꝛc. - -	104582*
Zum Sold und Unterhalt der Comp. der 100 Schweizer - -	31000
Für den LeibArzt Sr Hoheit zalen Holland und Friesland - -	1350
Der Secretär *Larrey* und seine Commis kosten Holland - - -	6200
Für 4 Adjutanten des Fürsten -	17100

Also blos für diese Artikel nimmt der Fürst järlich ein —— A.503451Fl.

Holland hat auf sich genommen, alle Auflagen für die Güter und Häuser zu bezalen, die dem Fürsten gehören; diesen Artikel kan man järlich wenigstens rechnen auf -	150000
Eben diese Provinz unterhält den Palast des Fürsten im Hag, und besorgt dessen Reparaturen: wie viel Tonnen Goldes diese Ausgabe verschlinge, ist nicht möglich genau zu wissen - - -	. . . . †
Die Admiralitäten unterhalten alle Jachten des Fürsten, und bezalen ihre Equipagen -	. . . . †
Noch bekömmt der Fürst anderswoher, für die Correspondenz, seinen Secretär, den Schloß-Vogt, den Gärtner, für Torf, eine järliche Summe von - -	1768

 Hol-

* und 18 Stüber.

	Fl.
Holland zalt eine Pension an die Gemalin des Fürsten, wie auch eine an dessen Schwester, die Fürstin von Weilburg, zusammen -	26000
Die GeneralStaten geben den Kindern des Statthalters, dem Prinzen *Wilhelm Friedrich* und der Prinzessin *Louise*; 2 Pensionen, zusammen - -	72600
Außer so vielen Revenüen, geben die Gen. Staten, die Stände von Holland, Friesland, und Seeland, das Quartir Nymegen, die Städte Amsterdam, Dort, Rotterdam, Harlem, Leiden, Gouda, und Schiedam, dem Fürsten alle Jar Pensionen, die zusammen ausmachen - -	35800
B.	286168
Obige A.	503451
Bekömmt also der Fürst järlich	789619 Fl.

Endlich Friesland allein hat, seit der Geburt des jetzigen Statthalters, ihm sowol als seiner Familie, und für verschiedene Geschenke an die Edelleute, die die Nachricht von Geburten gebracht haben, auch der niedergekommenen Fürstin, für eine goldene Tabatiere, in der die Patente zum ErbStatthalter lagen, für Besoldungen des HausHofmeisters und der Fouriere, für Befreiung von Auflagen, und für andre Artikel, deren Specification zu weitläuftig wäre, eine Summe von 302126 Fl. gegeben. — Man wird leicht glauben, daß die andern Provinzen, in gleichen Umständen, nicht minder großmütig wie Friesland gewesen. Wollte man alle die Summen herrechnen, die die Republik dem jetzigen Statthalter geschenkt hat; so würde man ein eignes Buch schreiben müssen.

Doch

Doch nicht erst in unsern Tagen bezieht das Haus Oranien so beträchtliche Summen von der Nation. Ich finde in den Acten der Stände von Holland, daß die Fürsten von Oranien und ihre Familie, blos von dieser Provinz und WestFriesland, seit dem J. 1587 bis 1650, 19,699758 Livres de gros, die Livre zu 6 Fl. — macht also 118,198548 Fl., bezogen haben. Also war das, in einem ZeitRaum von 64 Jaren, ein Teil der Belonung der Dienste, die uns dieses Haus leistete; ich sage, nur ein Teil, dann ich bringe nicht in diese Rechnung, was die andern Provinzen gegeben haben, auch nicht was diese Fürsten von den beiden Compagnien, der Ost- und West Indischen, genossen haben.

"Meine Absicht ist nicht, dem Fürsten seine Revenüen, so wenig als die GnadenBezeugungen (*graces*), die er bekömmt, vorzuwerfen. Ich habe nur meinen auswärtigen Lesern beweisen wollen, daß er das einzige Individuum in der Nation ist, das von öffentlichen Auflagen frei ist, und dessen Haus bis auf seine kleinste Details unterhalten wird. In diesem Sinne habe ich in meiner Einleitung gesagt, daß dieser Fürst est *engraissé de la substance* de mes Compatriotes. Dies hat mich so offt dahin gebracht, meinen Unwillen darüber zu bezeugen, wenn ich sah, daß er sich zu einem gebietenden Herrn (*Maitre*) aufwarf, und besonders diejenige verfolgte, die ihn bezalen, damit er ihre Befele vollziehe, oder ihre Rechte verteidige.

---

* Es ist sehr heilsam, daß der Satz, "Souverains sind die obersten StatsBeamten, und was ihnen ihr Volk gibt, oder was sie von dem Volke für sich nemen, ist nichts wie Salarium", immer mer verbreitet werde. Aber der ungenannte Patriot ist in dem, was er seinem Statthalter vorrechnet, nicht blos ungezogen, sondern auch ungelert. I. Braucht die Republik einen Statthalter? Ja das ist eben die große Controvers, über die seit 180 Jaren pro und contra disputirt wird. Aber die Geschichte macht es doch überwiegend warscheinlich, daß Holland ohne Statthalter, selbst sein Daseyn längst verloren hätte. II. Könnte sie keinen Statthalter zu

civilerem Preise haben? Warum verauctionirte sie die Stelle, in den Jaren 1672 und 1747, dem *minus licitanti* nicht? Nur seit der festgesetzten Erbfolge, und seit der Garantie von GrosBritannien und Preußen, hat keine Auction mer Statt. S.

26.

Vermischte Anzeigen und BriefAuszüge.

I. Vom Rhein, 27 März 1788.

Zum Bau der neuen evangelischen Kirche in Wien, hat das DomCapitel zu Worms 100 SpeciesDucaten geschenkt. Diese dem Capitel Ehre machende Anekdote ist seit 1782 unbekannt geblieben.

Vor mereren Jaren erhielten die Evangelischen einen Platz in *Ogersheim*, um daselbst eine Kirche zu erbauen, gratis. Die Collecten und milden Beitrage reichten aber nicht zu, und die Kirche war 2000 Fl. schuldig, in dem Augenblick des vollendeten Baues. Diese Schuld war so drückend, daß es die KirchenJuraten endlich wagten, die Durchlauchtigste Fr. KurFürstin, die bekanntlich des Sommers in *Ogersheim* residirt, um eine allerhuldreichste BeiSteuer anzuflehen. Aus dem noch vorhandenen Protokoll der am Hofe veranstalteten Sammlung, ist erweislich, daß die Fr. KurFürstin einen ConventionsThaler dazu schenkten; und daß, mit Inbegriff dieses ConventionsThalers, die am Hofe gemachte Collecte für die besagte evangelische Kirche betragen hat, nach dem 24 Fl. Fuß, sieben Gulden und zwölf Kreuzer.

II. Rostock, 28 Maj, 1788.

Mit der Nachricht, daß am 13 Maj der ErbVergleich mit dem Herzog in hiesiger Stadt, feierlichst unter dem Donner der Kanonen unterzeichnet worden, komme ich, wol

wol schon zu spät. Die Feierlichkeiten beim Hierseyn des Herzogs waren außerordentlich, und sind in einem plattdeutschen Gedichte, das ich gedruckt anlege, beschrieben worden. Man berechnet die Unkosten der Stadt auf 20 bis 25000 Rt.

Im Heft 44, S. 503, der StatsAnzeigen, haben Ewr. ein Schreiben aus Meklenburg eingerückt, mit welchem der Einsender ein anonymisches Scriptum, Meklenburgs VorderStädte nach Begriff und Befugnis betitelt, Ihnen mitgeteilt hat. Der Einsender mag nun der Verfasser des Scripti seyn, oder nicht: so liegt doch am Tage, daß er die Absicht gehabt, das Ausland mit einheimischen Ständischen Streitigkeiten bekannt zu machen, welche doch nie aus einseitigen Erzälungen einzusehen sind, und viel zu viel gewagt ist, damit Aufklärung geben zu wollen.

Ueber den Wert der Schrift mich einzulassen, habe ich so wenig Beruf als Kenntnis. Daß der Verf. aber auf allen Seiten die anständige SchreibArt, so notwendig in Ständischen Schriften beibehalten werden muß, verlassen, und daß Witzeleien und Grobheiten seine Feder gefürt; das entnimmt jeder Leser ohne mein Anfüren von selbst. Dieses hat dem Verf. im Lande bei unparteiischen Lesern Verachtung zugezogen.

Eingeborne und VorderStädte sind, bei solcher GeschreiErhebung, in ihrem rechtmäßigen Besitz ganz geruhig; und wie ich von einigen Einzelnen derselben vernommen, halten sie es unter der Würde der LandStandschaft, einen Scribenten zu widerlegen, der nicht Enthaltsamkeit genug gehabt, seiner beleidigenden Feder Einhalt zu tun.

Die Eingebornen haben bereits in einer Klage einen richterlichen Spruch für sich, welcher ihren Besitz bestättiget. — Das Sprichwort, *omne simile claudicat*, wird des Verf. so beliebtem Gleichnis vom Vormäher, welches deshalb der Einsender auch ausgezogen hat, einen Platz anweisen, wohin es gehört. Ein einsichtiges Publicum läßt

sich mit solchen Bildern nicht irre machen: und dem vorigen LandTage blieb es nicht verborgen, was unter dem Schleier verborgen war. Ich bin auch völlig überzeugt, daß die Magistrate aller Städte, dem Verf. nicht, — wenigstens nicht in dem Tone des Verfassers, beipflichten werden; und solchergestalt bleibt die S. 7 gewagte Warnung des sich das Ansehen eines Ständischen Propheten geben wollenden Verfassers, ohne Besorgnis.

Ueber den Schluß des Schreibens wegen des Hrn. Assessor *Sibeth*, vermag ich keinen Aufschluß zu geben. Ich kenne den BewegungsGrund des VorderStädtischen Benemens nicht genug, und bin mit ihrer Entschließung nicht bekannt.

Ewr. gebe ... anheim, ob sie von dieser Anzeige einen Gebrauch machen wollen; und lasse mir nicht beigehen, Ihnen, nach dem Vorgang des vorgedachten Einsenders, mit einem andern Journal zu drohen.

III. Madras, in OstIndien, 25 Febr. 1788.

[Eingelaufen in Göttingen, 19 Aug.].

Alles ist hier kriegerisch, mitten im Frieden; aber noch mer seit den unlängst aus Europa eingelaufenen Nachrichten. Unsre Hrn. Officiere sprechen von nichts als *Pondichery*; und warten fenlichst auf die letzte Ordre zum Aufbruch dahin.

In der hiesigen Zeitung, *Madras - Courier* betitelt, hatte man den Wunsch geäußert, daß für die Kinder weiblichen Geschlechts, deren verstorbene Eltern nicht hinlängliches Vermögen zu ihrer Erziehung hinterlassen hätten, künftig besser, wie bisher, gesorgt werden möchte. Diesen Wunsch suchte Lady *Campbell*, Gemalin unsers jetzigen Gouverneurs, sogleich zu erfüllen. Sie erhielt durch reichliche Beiträge einen ansenlichen Fond, ich weiß nicht von wie viel 1000 Pagoden, und richtete alles, was den Unterhalt und die Erziehung der weiblichen Waisen betrift, so

vor-

gen und einsenden zu lassen, um daraus ermäßigen zu können, ob diese Gegenstände in gehörigem Verhältnis gegen einander stehen, und wie ihrer allenfallsigen Ungleichheit mit Rat und Tat begegnet werden könne?

Befelen demnach Eingangs gedachten Unsern sämtlichen Ober- und Aemtern andurch gnädigst, sothane Tabelle, nach dem hiezu anliegenden Formular, richtig zu entwerfen, und heuer, dann künftig jederzeit, mit Ende des Jars, an unser Geheimes-CabinetsSecretariat einzuliefern, um uns solche bei dem Geheimen Referat zu weiterer Verfügung vorzulegen. Hiebei sind aber eigentlich nur unsre Erbgehuldigte wirkliche Untertanen und SchutzVerwandte anzusetzen, der Freiherrl. JurisdictionsInsassen hingegen nur summarisch am Ende jeder OrtsTabelle zu erwänen, und dabei zu bemerken, welcherlei Brandenburgsche, uns Lehens Gilt- und Steuerbare Güter, dieselbe neben ihren ausherrischen Lehen besitzen.

Je LandesVäterlicher unsre bei gegenwärtiger Anordnung hegende Absicht ist: um so mer versehen wir uns, dass unsre sämtliche Ober- und AmtLeute solche durch Pflichteifrigen Vollzug zu befördern trachten werden; und wollen auch die hiebei durch Zuverlässigkeit sich auszeichnende Diener uns besonders empfolen seyn lassen.

Signatum unter unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckt unserm Fürstl. Geheimen Insigel.

(L. S.) *Alexander* M. z. B.

Das Formular zur Tabelle, auf 2 FolioSeiten, hat 7 HauptColumnen:

A. CastenAmt Anspach. Ortschaften. Lehrberg. Nun die Namen der Insassen; und unten noch die Rubrike: "Außerdem wonen fremde Insassen allhier, 20 Eichstätter,

noch vor 40 Jaren an dergleichen Tabellen, kannten ihre Wichtigkeit, ja Unentberlichkeit für den praktischen StatsMann (*Justi* ist wol der erste, der solche mit Nachdruck in Anregung gebracht hat): und jetzo werden sie, nach und nach, in Deutschland wenigstens, allgemein. S.

fixion gehörig zu notiren; sondern auch selbige den Gemeinds-Vorstehern, und durch diese den zu versammlenden Gemeinden, so wie ihren einzelnen Gliedern, dann den Schuz- und HandelsJuden in ihrer Synagoge, jeden Zünften, Handwerken und Innungen, legali modo zu eröffnen, und über die geschehene öffentliche Kundmachung, damit niemand von diesseitigen Angehörigen, wer es auch sei, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ein Protocoll abzuhalten". — Nun folgen die Bestrafungen derer, welche diesem ernsten Herrschaftl. Verbot entgegen handeln.

I. Collecteurs für auswärtige Lotti, Lotterien aller Art, auch WettComtoirs, sollen a) wenn es hiesige Untertanen, SchuzVerwandte, oder Angehörige sind, (neben dem, daß ihnen in Lotterie-SchuldKlagen kein Gehör gegeben, oder Justiz administrirt * wird, vielmer das bereits Erhobene oder noch zu fodern habende ad pios usus confiscirt wird), nicht nur ihrer EhrenStellen, Zunft, Rechte, Schuzes, verlustig gemacht, sondern auch mit strenger unnachsichtlicher Execution angehalten werden, von einem jeden Kreuzer Einsaz, den sie gesammelt, einen Rhein. Gulden zur Strafe zu bezalen. Unvermögende, die sich mit Colleсtiren vergehen, werden im 1sten BetretungsFall mit 14tägiger, im 2ten mit 2monatlicher ArbeitsHaus-, oder nach Gestalt der Person mit einer andern GefängnißStrafe, welche zu exasperiren man sich benötigten Falles vorbehält, belegt. Eben diese Verordnung beziehet sich auch, neben dem Verlust des Schuzes, und der LandesRäumung binnen 4 Wochen, auf die inländischen SchuzJuden; mit der weitern Ausdenung, daß auch diejenigen SchuzJuden, welche LotterieCollectionen den Ihrigen, Kindern, Knechten 2c., verstatten, davon nicht ausgeschlossen sind. b) Sind es Fremde, die für auswärtige Lotterien in hiesigen Landen von hiesigen Untertas-

* In Schweinfurt hatte der Magistrat auch schon vor etwa 4 Jaren, alle Arten von Lotterien verboten, und den deshalb entstehenden rechtlichen Klagen die Wirkung benommen. Aber dieses Mittel reichte keineswegs zu, hauptsächlich weil so viele fremde Juden für Lotterien sammelten. S.

tertanen collectiren: so sollen solche, neben Versagung aller rechtlichen Hilfe bei angestellter Klage wegen einer Lotto-Schuld, und Confiscation des noch von solcher Schuld zu beziehen habenden, nach erlangter hinlänglicher Kundschaft wegen solchen Vergehens, auf diesseitigem Territorio handfest gemacht, in CivilArrest gebracht, und zu Verfügung des weiteren, schleuniger Bericht anher erstattet werden.

II. Hiesigen LandesEinwonern, mit Inbegriff der SchutzJuden, wenn sie nach Verkündigung dieses in eine auswärtige Lotterie, sie mag Namen haben wie sie will, spielen, und in solcher gewinnen, wird der Gewinst confiscirt, und ad pios usus eingezogen. Weiter haben c) Vermögliche für jeden Kr. Einsatz, einen Fl. Strafe zu entrichten, auch im WiederBetretungsFall sich geschärfteren Einsehens zu versehen: wobei, wenn die Einsätze mit Vorwissen geschehen, Eltern für die Kinder, Vormünder für die Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen, haften müssen. d) Unvermögliche Einsetzer . . . gerade wie oben unvermögende *Collecteurs*.

III. Boten, oder sonstige Briefträger, welche wissentlich LottoEinsätze an Collecteurs tragen, werden das 1ste mal mit 2mal 24stündiger GefängnisStrafe bei Wasser und Brod, das 2temal aber mit 8tägiger ArbeitsHaus-Strafe belegt; in fernerem BetretungsFall aber noch schärfer geahndet. e) Wer eine glaubhafte, mit Beweisen unterstützte, und in der Untersuchung also erfunden werdende Anzeige von solchen Personen macht, die für fremde Personen collectiren, oder in selbige einsetzen, erhält die Hälfte der GeldStrafe, bei unvermöglichen Contravenienten aber eine billige verhältnismäßige Remuneration.

f) Wenn der Collecteur den Spieler, oder dieser jenen, anzeigt: so erhält er nicht nur die Hälfte der anfallenden GeldStrafe, sondern er bleibt auch für den unterliegenden Fall Straffrei. g) Sollten hiesige Beamten, so wie das Fiscalat, durch gute Vigilanz und rümlichen DienstEifer,

Inhalt.

Heft XLVI.

Seit einiger Zeit kommen in den BücherCatalogis verstorbener BibliothekenBesitzer, häufig die *Schlözer*schen StatsAnzeigen, samt dem vorhergegangenen Briefwechsel, aber fast niemals complet, vor. Den jetzigen Besitzern dieser defecten Exemplare geschiehet vielleicht ein Gefallen mit der Nachricht, daß, noch zur Zeit, alle Hefte des ganzen Werks, so wie sie vordem einzeln ausgegeben worden, auch jetzo noch einzeln, für den gewönlichen Preis, à 9 Ggr. brochirt, bei uns zu haben sind. Vandenhoek-*Ruprecht*sche Buchhandlung.

AVERTISSEMENS.

Prag, 1788. LebensGeschichte des römischen und böhmischen Königes *Wenzeslav*. Ister Teil, vom J. 1361—1395: nebst einem UrkundenBuche von 116 jetzt erst gedruckten Diplomen. Von Franz Martin *Pelzel*, des Reichsgräfl. Hauses von Nostitz und Rineck Bibliothekar rc. 8, 304 und 164 Seiten.

Bairent, bei Lübecks Erben, 1788. Versuch über die ältere Geschichte des fränkischen Kreises, insbesondere des Fürstentums Baireut, von Joh. Gottlieb *Hentze*, Fürstl. Brandenburg. ArchivSecretär rc. Erstes Stück, 8, 120 S.

Reutlingen, bei *Grözinger*, 1788. Historisches HandBuch auf alle Tage im Jar, hauptsächlich den Jünglingen gewidmet, von *Seybold* in Buchsweiler. 8, 424 Seiten.

Göttingen, 1788. Berichtigung eines Abrisses von der Schiffart auf der Weser, von Johann Ludolf *Quentin*, Rector zu Münden. 4, 40 S. Enthält wichtige und sehr genaue

Be-

Berichtigungen und Ergänzungen von dem, was Hr. Waldigen in Bielefeld, über diese Schiffart im Westfäl. Magazin Heft 9, S. 248, drucken lassen.

Holzhausen, im Febr. 1788. Topographisch-statistische Nachrichten von Nieder-Hessen, kommen auf Subscription Heftweise von 4 zu 4 Monaten heraus, jedes Heft zu 8 Bogen: 3 solcher Hefte machen 1 Band, auf den 18 Ggr. subscribirt werden. 2 Bände, die den Diemel-District enthalten, liegen bereits zum Druck fertig. *Martin.*

Nordheim bei Göttingen, 15 Mai 1788. Hr. *Söhlen*, Hauptmann und RegimentsBereiter bei dem KurBraunschw. Dragoner Regiment Estorff, Verf. des Versuchs über die militärische Reiterei, will das *Kersting*sche MSt über die PferdeArzneiKunst, nach einer vorher angestellten genauen Vergleichung mererer Abschriften, mit seinen eigenen Anmerkungen und einem Anhange, drucken lassen: auf etwa 38 bis 40 Bogen, gr8, mit einigen nötigen Kupferstichen. Die Subscription à 1 Rthl. 12 Ggr. in Golde, steht bis Ende Novembers offen; das Buch wird auf Ostern 1789 verteilt.

Frankfurt am Main, im Jul. 1788. Die *Fleischer*sche Buchhandlung besorgt eine Ausgabe von *Pallas* Flora Rossica, Th. I, abgekürzt durch Hrn. Hofr. und Prof. *Succow* in Heidelberg. Sie wird auf Jubilate 1789 fertig.

Ebendas. Die *Hermann*sche Buchhandlung hat die HauptCommission von den patriotischen Beiträgen zur näheren Aufklärung und Beherzigung der Emser Puncte, gr 8, 4 Bände. Pränumeration für den Isten Band 18 Ggr., nachher 1 Rthl. 8 Ggr.

Hamburg, im Jun. 1788. Hr. von *Archenholz* kündigt an: die neuste Geschichte des Brittischen Reichs vom Anfang des J. 1788, in allen ihren Teilen; 8, jeder Band 28—30 Bogen, mit einem in London gestochenen Bildnis eines berümten lebenden Britten. Pränumeration 1 Rthl. 8 Gr. in Golde, nachher 1 Rthl. 16 Gr. Der erste Band erscheint im nächsten December. Den Debit besorgt die *Hofmann*sche Buchhandlung.

Rinteln, 1788. Hr. Prof. *Hassencamp* kündigt an: Annalen der neuesten theologischen Litteratur und KirchenGeschichte; wöchentlich 1 Bogen in 8, Preis 2 Rthl. In Commission bei *Körber* in Minden.

Berlin, April 1788: Abbildung der Wapen, so den vom jetzigen Könige, seit dem Antritt seiner Regirung, in den Fürsten, Grafen, Freiherrn, und AdelStand erhobenen Personen und Familien, beigelegt worden sind, in illuminirten KupferAbdrücken. 24 Stück auf holländ. Papir in 4, à ½ Friedrichsdor: von 4 zu 4 Monaten wird damit fortgefaren, die erste Lieferung erfolgt im August. Man wendet sich deshalb an die Buchhändler *Maurer* in Berlin, *Felsecker* in Nürnberg rc. rc., und an alle PostAemter.

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XLVII.

27.

Ueber die Wiener Bank: gegen oben Heft 45, S. 123.

Wien, 3 Sept. 1788.

... Es ist wirklich lächerlich, daß die Hrn. Berliner in allem, was sie nicht ergründen können, Jesuiten ins Spiel bringen. Daß aber diese Väter, deren Einsichten und Geschäftigkeit wir alle Gerechtigkeit widerfaren lassen, an dem Plan, an der Stiftung, und an den Fonds der hiesigen octroirten Bank, keinen Anteil haben; werden Ewr. aus dem im Abdruck des hiebei folgenden k. k. Privilegii, des Reglements, und der Convention, die wir, um sie authentique zu machen, gehörig haben legalisiren lassen, sehr leicht ersehen. Dies sind zugleich die Statuten der Bank, von welcher Vorschrift sie nicht abweichen darf, noch in Hinsicht ihrer innerlichen Verfassung und Manipulation der Geschäfte abweichen kann. Auf diese gründet sich zugleich die Sicherheit der Bank: eine Sicherheit, deren keine andere der in Europa existirenden Banken so ausgedent sich rümen kan. Da dieses der wesentlichste Punct einer Bank ist: so verzeihen Ewr., wenn wir, um es von der hiesigen octroirten Bank zu beweisen, etwas weitläuftig seyn müssen.

Diese Bank stehet weder active noch passive mit dem Stat in einer Verbindung: ein Vorzug, den sie vor andern Banken, die alle weniger oder mer mit den Regenten, mit

Parlamentern, Senaten, und Magistraten, verflochten sind, hat und daher ihre Sicherheit unstreitig vergrössert. Nach dem §. 6 des allergnädigst erteilten k. k. Privilegii, sollen die bei ihr eingelegten Capitalien, weder in Kriegs- noch FriedensZeiten, einer Abgabe, Sequestration, noch Confiscation, unterliegen. Nach dem §. 7 soll sie nicht gehalten seyn, ihre Deposita bekannt zu machen rc. Nach dem §. 16 soll den Departemens keine Einsicht in die Geschäfte der Bank gestattet werden rc. rc. Im §. 17 versichert Se Maj., die Bank weder in Kriegs- noch FriedensZeiten mit Abgaben, Vorschüssen, Darlehen, Hypotheken, freiwilligen Geschenken, oder andern zu ihrer Beschwerde gereichenden Belegung zu belasten. Und endlich §. 19 behält Se Maj. sich vor, diesem zum allerhöchsten Wolgefallen gereichenden Institut, alle Unterstützung und Beförderung angedeihen zu lassen. — Bei diesen der Bank zugestandenen Prärogativen, hätten allerdings die PP. S. J. die beste Gelegenheit, ihre Capitalien so sicher und vorteilhaft als geheim anzulegen; und die Bank würde auch keine Schwierigkeit machen, diese so wie alle andre anzunemen.

So wie nun diese Bank für alle Zumutungen der Regirung, die so oft andre Banken erschüttert haben, in Sicherheit gesetzt ist: so hat sie auch in dem von Sr. Maj. confirmirten *Reglement* und *Convention* dafür gesorgt, daß sie sowol durch den für beständig angenommenen MünzFus, als auch durch ihre innerliche Verfassung, und durch die Art der Betreibung ihrer Geschäfte, die größte Sicherheit gewären muß. In diesem Reglement werden die Geschäfte der Bank, und die Art und Weise, wie sie solche zu bestreiten hat, bestimmt. Aus diesem siehet ein jeder leicht ein, daß sie auf keine Art gefärdet werden kan um so weniger, da nach der mergedachten bestätigten Convention §. 10, die Ober- und UnterDirection *in solidum* für die Constitutionsmäßige Verwaltung haftet; nach welcher unter andern auch nicht die allerkleinste Summe, weder bar noch in Papir, aus der

Bank

Bank gehen darf, für welche sie nicht den gedoppelten Wert in ihrer Verwarung hat.

Es ist der Bank, und auch uns, die wir nach der vielen Erfarung, die wir von Banken haben, Jare lang an der Errichtung dieser gearbeitet haben, nur zu bekannt, welche Mittel übelgesinnte Personen allhier und durch ihre Emissaires auswärts angewandt haben, um den Fortgang der Bank zu hemmen, damit sie in ihren wucherlichen Speculationen nicht gestöret werden. Dies ist das Schicksal aller angehenden Banken gewesen, die dennoch jetzt groß und mächtig sind; und es ist kein Zweifel, daß die hiesige, troß aller Neider, es auch dahin bringen werde.

Noch müssen wir Ewr. anzeigen, daß der dänische Graf *A—dt* (Stats Anz. l. cit.), der in Anspach lebt, eben so wenig als die PP. S. J., einen Anteil an den Bank Geschäften hat: und daß bis diese Stunde gar an kein Etablissement in Lemberg gedacht worden ist. B.

28.

Ueber die dänische Leibeigenschaft.

Hörsens in Jütland, vom 16 Jul. 1788.

Welche Vorteile sind für den Bauern größer, diejenige die ihm das Recht des Eigentums, oder die ihm das Recht der Leibeigenschaft (*Vorned* Rätten *) verschafft? — Ich würde mich nicht mit Ewr. in einen öffentlichen Briefwechsel über diese so deutlich erkannte

* Jus *vernarum*. Worned heißt im dänischen Recht, wer als Knecht im Hause oder auf den Gütern seines Herrn geboren ist, und selbige also nicht verlassen darf, *glebæ adscriptus*. Vorhin war es gar, wie noch in Polen, mit dem Hals-Recht verbunden: *Friedrich* IV hob es auf, dennoch dauerte es fort; *Struensee* schränkte es ein, ohnlängst ist es ganz abgeschafft worden. *Bl.*

Warheiten einlassen, wenn nicht in auswärtigen Journalen Erzälungen verbreitet würden, die wol war seyn können, und die ich keinesweges bezweifle, die aber dahin abzielen, gute Deutsche zu verwirren, damit sie von dem Recht der Leibeigenschaft in Dänemark, dessen Beschaffenheit, dessen Gebrauch und Misbrauch, samt der ganzen innern Verfassung in den dänischen Staten in Beziehung auf dasselbe, keine richtige Begriffe fassen können.

Sie erzälen von einem Bauern *Jens* Larsen, das war ein leibeigner Bauer auf Staugaard in Jütland, der starb, und hinterlies 4000 *Rthl.* So eine Erbschaft, sagen sie, ist was ungewönliches unter FreiBauern (*Selv Eyere*), aber nicht unter Leibeigenen. — Alle ausländische Leser müssen aus solchen Angaben betrogen werden; und der deutsche Bauer, falls er dieses lesen sollte, muß den Schluß daraus ziehen: glücklich ist, wer in Dänemark leibeigner Bauer ist, der gut leben, und noch oben drein 4000 *Rthl.* als Früchte der Leibeigenschaft und des leichten HofDienstes, nachlassen kan. — Die Herren schreiben weiter: ein GutsHerr bot allen seinen Bauern, die keine HofDienste zu verrichten hatten, an, ihre Höfe für Geld zu kaufen, wie unser unvergeßlicher *Bernstorf* tat (der jedoch den Bauern seine Höfe ohne Geld verkaufte, indem er ihnen Credit gab, und PfandBriefe nam: diese Bauern aber, die damals kein Geld hatten, ihre Höfe damit zu bezalen, haben sie doch nachher bezalt, und einige von ihnen besitzen nun 10000 *Rthl.*). — FreiBauern, sagen sie, wären solche, die nach dem Accord vom HofDienst frei sind. Ganz unrichtig ist dies nicht; aber es gibt vielerlei Arten von FreiBauern. Einige sind vom täglichen HofDienste beim Gute frei, und bezalen für diese Befreiung einen Ducaten von 1er Tonne HartKorn, müssen aber doch ungemessenen HofDienst leisten. Andre haben diese Dienste auf gewisse Reisen und Transporte eingeschränkt; diese Einschränkung steht klar in den Contracten

teen (*Fästebreven*), wird aber fast niemals von den Vögten gehalten.

Noch steht in deutschen Journalen, 6 dieser FreiBauern hätten sich erboten, 22 Rthl. an den GutsHerrn (*Jord-Drotten*), und 57 Rthl. Zinse zu 4 proCent für das Capital, zu bezalen, welches sie für den Hof und das Land geben sollten; doch sei der GutsHerr so gnädig gewesen, und habe jedem Bauern seinen Hof um 100 Rthl. wolfeiler überlassen. Andre Bauern hätten ihren Hof für 1000 Rthl. gekauft, und ihn für 5000 wieder verkauft: dennoch könnten diese bei unglücklichen Umständen arm werden. Ist also, schliessen sie, das Eigentum nicht ein schädliches, gefärliches, und elendes Ding?

Mir hingegen scheint das EigentumsRecht ein so wichtiges Gut zu seyn, daß ich es keinem Volke auf der Erde zu beweisen brauche, da jeder unter seinem HimmelsStriche dessen Vorteile, Nutzen, und Herrlichkeiten, kennt. Aber die das *Vorned Rätt* mit der deutschen Leibeigenschaft vergleichen, verstehen es nicht: und die südlicher in Europa wonen, haben gar keinen Begriff davon.

Vorned Rätt enthält den Befel, daß sich jeder da aufhalten soll, wo er geboren ist. Was ist aber natürlicher und erwünschter, als unter seinen Freunden, Verwandten und Angehörigen, zu bleiben, und seine Heimat zu lieben? Wozu also ein Befel? — Antw. damit die GutsBesitzer die Mannschaft liefern können, die zur Recrutirung der LandArmee ausgeschrieben wird. In dieser Absicht erhielt das harte *Vorned*Rätt den saufteren Namen *Hjemstavns*Band (Pflicht des Bauern, auf dem Gute zu bleiben, um zum KriegsDienste immer fertig zu seyn). War jenes Recht eine Höllen-PlagGöttin fürs Vaterland; so war letzteres, eine Tochter von ihr, nicht besser. Die GutsHerrn, und besonders ihre Vögte, bekamen dadurch Gelegenheit, ReserveProtocolle über die Mannschaft zu halten; und viele misbrauchten diese Rollen, daß sie Leute in natura, oder

 ihre

ihre Muskeln, ihren Schweis, ihr Blut, an Pächter zu FronDiensten, an Regimenter (wo also der König seine eigent Untertanen bezalen mußte), an GutsHerrn, an Seefarer, verkauften: selbst die holländischen SeelVerkäufer lernten diesen HandelsZweig. Ohne Paß durfte keiner vom Gute reisen; kein Paß konnte unter 100 r℞ erkauft werden; wars ein Kerl in seinen besten Jaren, so mußte er noch mer bezalen. Wollte einer sein Brod auf eine leichtere Weise in der Welt suchen, und Beleidigungen ausweichen, gegen welche die Gesetze, entweder aus Mangel an Beweisen, oder wegen Langsamkeit und Unkosten der Processe, oder wegen Bestechung der Richter, und wegen der Kunstgriffe der Procuratoren, nicht schützen können, und er reiste weg: so wurde er wie ein Deserteur verfolgt, man ersuchte öffentlich die Beamten aller Staten, ihn zur Haft zu bringen; wurde er ergriffen, so ward er, nach dem Willen des Despoten auf dem Gute, ohne Urtel und Recht, mit Schlägen, Hunger, und Gefängnis abgestraft. — Die Heiraten wurden gänzlich nach dem Winke der Vögte gestiftet. Das hübscheste Mädchen auf dem Gut sah es für ein Glück an, in des Vogtes Dienst zu kommen: und hatte sie das Schicksal zur Amme gemacht, so konnte sie sich sichere Rechnung auf einen wolbesetzten Hof, und auf einen Mann machen, den ihr der Vogt verschaffte . . . .

Die guten dänischen Könige, wie sie die VolkMenge durch die langwierigen deutsche und schwedische Kriege geschwächt sahen, fanden sich zu dem Gesetze gezwungen, welches die Untertanen auf gewisse AufenthaltsOrte, zur Recrutirung der Armee, einschränkte. Sobald sich aber das Volk wieder vermert hatte, milderten sie diesen Zwang. Je mer die Misbräuche überhand namen, desto mer haben die Leiden der Untertanen die guten Herzen unsrer Könige gerürt: bis sich jetzo unser teurer *Christian* VII mit unserm liebenswürdigen KronPrinz *Friedrich* zur Verbesserung des Landmanns dadurch vereinigt hat, daß die große LandWesen-

Ver-

VerbesserungsCommission in der RentCammer angeordnet worden.

Die Mitglieder dieser Commission, in deren Brust Liebe zum Vaterland brannte, haben das Unglück von dem *Vorned*Rätt erwiesen: Sie kennen ihre vortreffliche Schriften, die vom Gen. Gouverneur *Bang*, die vom JustizRat *Colbjörnsen*. Wie diese Commission fertig, und das *Vorned*Rätt für null und nichtig und gänzlich aufgehoben erkläret war, und solches nach einer gewissen Formalität von den Officianten in den Collegien unterschrieben werden sollte: so waren in einem Collegio 2 GutsHerrn, die sich unter einem ScheinGrunde dagegen sezten, und beinahe den ganzen Plan und alle Arbeit über den Haufen warfen. Aber die Regirung, die dieses verwünschte Recht ins Reich der Finsternis verweisen, und nicht länger in Dänemark, wo das Licht der Warheit immer mer hervorbricht, dulten will, hat es so weit gebracht, daß der Untertan nicht länger unter der Tyrannei und Niederträchtigkeit seiner Mituntertanen seufzen soll. Die so gegen die guten Wünsche und den gerechten Willen der Regirung, teils in den Collegien, teils im StatsRat, sind, sollen ihren Abschied haben, oder ihn doch zu erwarten haben. v. *Kr*. —.

29.

Illuminaten in Baiern.

Aus Baiern selbst, im Mai 1788.

Baiern spielt nun seit einigen Jaren vor den Augen Deutschlands eine Rolle, die der Philosophie unsers Jarhunderts eben so wenig Ehre macht, als sie den günstigen Erwartungen, die man unter der vorigen Regirung *Maximilians* III von dieser Nation hegte, entspricht. Jedermann weiß, wie der Ton des Auslandes gestimmt ist, wenn

von Baierns dermaligem Zustande die Rede ist. Ob und wie fern nun diese Urteile des Auslandes gegründet seien, will ich hier nicht entscheiden: wenigstens waren die in Baiern kurz auf einander gefolgten InquisitionsAuftritte, so wie auch manche seither erschienene landesherrliche Verordnungen, von solcher Art, daß sie notwendig in diesem ZeitAlter starke Sensation erregen mußten.

Indessen, wie es gemeiniglich geschieht, daß der Ruf in Ueberlieferung solcher Auftritte nicht allzugetreu verfärt, sondern durch mancherlei Verunstaltung der TatSachen, in der Ferne oft ganz falsche oder nur halb richtige, zu strenge oder auch gar zu gelinde Urteile, erzeugt: eben so durften hier auch die Vorstellungen, die sich das Ausland von Baiern macht, nicht selten von der MittelStraße auf ein oder das andre Extrem abweichen.

Um also zur Berichtigung dieser Urteile etwas weniges beizutragen, habe ich hier, in Form eines bairischen *Martyrologii*, die ganze Reihe von Begebenheiten dieser Art zur Uebersicht darstellen, und einsweilen, bis einst eine vollständige pragmatische Geschichte davon erscheinen darf, Ewr. für Dero Journal zum beliebigen Gebrauch übersenden wollen. Nur habe ich dabei im voraus anzumerken, 1. daß ich blos die Namen derjenigen in dieses Verzeichnis aufgenommen, die wirklich durch Incarceration, Relegation, Dimission u. s. w., positiven Verlust erlitten haben: denn wollte man hier auch alle diejenigen * in Anschlag bringen, welche

* Unter 100 Beispielen dieser Gattung nur ein oder das andre. Freiherr von *Beckmann* wurde erst unlängst heimlich angeklagt, daß er vor langer Zeit den Pfarrer in OberHäching, bei dem man heimliche Zusammenkünfte der Illuminaten vermutete, besucht habe. Er wurde also von seinem unweit Ingolstadt gelegenen Gute bis nach München berufen, um da der Commission zu beweisen, daß er gar nie in seinem Leben nach OberHäching gekommen sei. — Freihr. von *Montjellas*, einer unsrer besten GeschäfftMänner, sah sich, des blosen

welche blos zur Verhör ohne weitern Erfolg gezogen wurden, und durch Misgunst ihrer vorigen Gönner am Hofe negativer Weise gelitten haben; oder auch diejenigen, deren guter Name durch Pasquille und ausgestreute Gerüchte befleckt, oder deren häusliche Ruhe durch PrivatVerhältnisse und Collisionen gestört worden: wann würde man an ein Ende kommen? II. habe ich mirs zum Gesetz gemacht, nur diejenigen diesem Verzeichnisse einzuverleiben, welche nicht wegen irgend einem moralischen oder StatsVerbrechen, sondern hauptsächlich aus dem Grund Verfolgung gelitten haben, weil aufgeklärtere oder patriotische Gesinnung, dem religiösen oder praktischen System einiger Herren von der Regirung nicht behagte. Man will deswegen keineswegs alle diese hier Verzeichneten von ihren übrigen Mängeln lossprechen, denen manche unter ihnen gleich andern Menschen unterworfen waren. Auch will ich mich hier weder für noch wider den so sehr verschrienen IlluminatenOrden erklären. Jeder mag aus den hierüber erschienenen Schriften selbst urteilen. Mir ist es genung, daß dieser Orden schon zuvor, ehe man ihn aus den gefundenen OriginalSchriften kannte, von den Feinden der Aufklärung

blosen Illuminatismus wegen, alle Wege zur längst verdienten Beförderung abgeschnitten. Er quittirte also freiwillig seine HofRatsStelle, und trat in Herzogl. Zweibrücksche Dienste. — Eben so quittirte auch Graf v. *Seinsheim* seine PräsidentenStelle, und ging als Zweibrückscher Gesandter nach Regensburg. — Prof. *Bader*, durch medicinische und andre litterarische Verdienste berümt, wurde allenthalben schriftlich und mündlich, als der vom . . . . Hof erkaufte Vergifter des vor 5 Jaren verstorbenen Prinzen von Zweibrücken, ausgerufen. — Der geistliche Rat und Prof. *Kennedy*, Canonicus *Braun*, Freiherr von *Widmann*, LandRichter in Erding, und a. m., mußten sich wegen blosen Verdacht, ungeachtet ihrer sonst bekannten Rechtschaffenheit, entweder schimpfliche Verhöre, oder HausVisitationen, und andre mutwillige Neckereien, gefallen lassen.

als eine von der alten Orthodoxie abweichende Secte betrachtet, und vorzüglich aus diesem Grunde, ohne ordentliche GerichtsForm, verurteilt und ausgerottet wurde. Dies, denke ich, berechtigt mich immer, die verfolgten Mitglieder dieses Ordens unter die Märtyrer der Philosophie zu zälen. III. folgen hier die Namen der Märtyrer in der ZeitOrdnung, wie ihre Inquisitionen seit dem J. 1774 bis 1788 auf einander gefolgt sind.

Im J. 1779. Von *Obermair*, und von *Lori*, beide Geheime Räte, und unstreitig ein par der größten StatsMänner und Gelerten in Baiern, wurden beschuldiget, daß sie, bei Gelegenheit der kriegerischen Unruhen nach dem Tode *Maximilians* III, durch Benutzung einiger Documente aus dem Archiv, den Anmaßungen des Wiener Hofs entgegen gearbeitet, und wider die Convention des Kurfürsten mit der Kaiserin *Maria Theresia* vom 3 Januar, die Teilung Baierns zu Gunsten des Zweibrückischen Hofes zu verhintern gesucht hätten. Beide wurden also sogleich, jedoch mit ansenlichen Pensionen, außer Lands verwiesen: *Obermair* nach Amberg, und *Lori* nach Neuburg, wo er nachher seine Bairische Geschichte herausgab, und im J. 1787 starb.

Von *Andres*, Zalmeister und Vertrauter der verwittibten Herzogin, wurde zu gleicher Zeit, als GeschäftTräger und Correspondent der AntiWienerischen patriotischen Partei, auf öffentlicher Straße aufgefangen, und in die Festung Rottenberg geschleppt, wo er Anfangs sehr hart, nachher etwas leichter, gehalten, denn endlich ganz freigelassen wurde: doch muß er noch immer von München entfernt bleiben.

Freiherr *von Leiden* wurde, wegen seiner Anhänglichkeit an den Zweibrükschen Hof und antiOesterreichischen Gesinnung, von seiner bairischen GesandtschaftsStelle in Regensburg entfernt, und bis auf diese Stunde noch an keinen andern, seinen großen Einsichten und Fähigkeiten angemessenen Posten gestellt.

1780.

1780. *Zaupser*, HofKriegsRatsSecretär in München, der berümte Verfasser der Ode über die Inquisition und anderer Schriften, nachdem er schon zuvor durch den berüchtigten Exjesuiten *Gruber* namentlich auf der Kanzel verkätzert worden, verfiel endlich, auf Zudringen der Exjesuiten und Mönche, in die Inquisition. Man verbot und confiscirte seine Schriften, untersagte ihm unter scharfer Bedrohung alles fernere Bücherschreiben, citirte ihn vor das Plenum der bairischen OberLandesRegirung, wo er nach erhaltenem groben Verweise, zur öffentlichen Ablegung des katholischen GlaubensBekänntnisses mit den gewönlichen Feierlichkeiten angehalten wurde.

1784. Von *Crütz*, Buchhändler in München, schon zuvor öfters, wegen dem Verkauf heterodoxer Aufklärungs-Schriften, mit scharfen Verweisen und GefängnisStrafen gezüchtiget, gab eine satyrische Schrift über die 3 bekannten Nachdrucker, *Trattner*, *Göbhard*, und *Strobl*, heraus, und wurde, auf die dringende Anklage des Buchhändlers *Strobl*, anfangs in das StadtGefängnis, und als man hierauf, bei genauer HausVisitation, den freimütigen Roman Salvator in seinem Buchladen fand, in das Zucht-Haus gesperrt, woraus er zwar nach mereren Monaten erlöset worden, aber seine Buchhandlung und Familie verlassen, und sich dem Schicksal eines Exulanten preisgeben mußte. Mit ihm wurde auch

Wolf, sein HandlungsBedienter, als der Verfasser des besagten Salvators, und Mitarbeiter an dem deutschen Zuschauer, in das ZuchtHaus, mitten unter Schelme und Verbrecher gesteckt, und nach einer Gefangenschaft von mereren Monaten außerlandes verwiesen

1785. *Milbiller*, und *Schmidt*, zween WeltPriester in München, die Verfasser des bairischen Zuschauers und der Münchner Zeitung, mußten schon vorher um der Publicität willen manche Obrigkeitliche Andungen erdulten. Endlich

Endlich da man sie einer Correspondenz mit *Winkopp* verdächtig hielt, so wurden sie vor den HofRat zur Verantwortung gezogen, und obgleich bei ihren Verhören dieser Verdacht durch keinen legalen Beweis sich bestätigte, ohne weiters aus München relegirt: worauf sie Baiern verlassen, und bei dem FBischofe in Passau gute Aufname gefunden haben.

Reiner, Norbertiner aus dem Kloster Steingaden, und Lerer der Philosophie und WeltGeschichte zu Ingolstadt, wurde von dem verrufenen Prof. *Frölich*, zuerst bei dem Ordinariat in Eichstädt, dann zu München, angeklagt, daß er in der Erklärung der Mosaischen SchöpfungsGeschichte von der gewönlichen Auslegung der katholischen Theologen abgegangen sei. Diese Klage bewirkte soviel, daß er, ohne ein Wort zu seiner Verantwortung sagen zu dürfen, auf der Stelle seines LerAmts entsetzt, aus Ingolstadt gewalttätig fortgeschafft, und in sein Kloster zurück verwiesen wurde; woraus ihn aber bald nachher Graf *Preising* als Hofmeister für seine Söne berufen hat.

Weishaupt, Lerer des KirchenRechts und der philosophischen Geschichte zu Ingolstadt, war, so wie der Stifter, also auch der erste Märtyrer, des Illumniatismus, obwol man ihn damals noch nicht als Chef der Illuminaten kannte. Sein Verbrechen, das ihn zu selbiger Zeit in den Augen der Regirung strafbar machte, bestund darin, daß er *Bayles* WörterBuch von dem Bibliothekar zum Gebrauch für seine historische Vorlesungen verlangte. Dies war genug, um ihn seiner LerStelle zu entsetzen, und zur feierlichen Ablegung des GlaubensBekänntnisses anzuhalten. Er verlies Baiern sogleich, und hielt sich nachher, als Sachsen-Gothaischer HofRat, lange Zeit in Regensburg auf, wo man sich von Seite des Münchner Hofs alle erdenkliche Mühe gab, seiner Person zur weitern Inquisition habhaft zu werden. Er lebt dermal mit seiner Familie unter dem Schutze des Herzogs in Gotha.

Lanz

Lanz, WeltPriester und Geometer des Malteser Ordens, verfiel als bekannter Illuminat erst nach seinem Tode in die Inquisition: denn da er zu Regensburg, auf seiner Reise, an *Weishaupts* Seite durch einen BlizStral getödet wurde; so erging der Kurfl. Befel, alle seine Papire und Bücher auf das strengste zu untersuchen. Ferner wurden auch einige von seinen HausLeuten und Bekannten zur Verhör berufen, und befragt, was der Verstorbene für eine Auffürung gehabt, ob er das Brevier täglich gebetet, ob er eine geschwinde oder langsame Messe gelesen, u. s. w. Ueberdies wurde er noch auf mereren Kanzeln als ein Beispiel der strafenden Gerechtigkeit Gottes, zum Schrecken aller FreiGeister und Illuminaten, dargestellt.

Fischer, Kurfl. Rat und StadtOberRichter in Ingolstadt, wurde angeklagt, daß er ein eifriger Anhänger *Weishaupts* sei, daß er denselben bei seinem Abzug von Ingolstadt begleitet, und auf dieser Reise an einem Sonnabend Fleisch gegessen habe; sodann darüber eidlich vernommen, und obgleich der Punct das FleischEssens nicht erwiesen werden konnte, seines Charakters und RichterAmts entsezt, und sein Fortkommen im Ausland zu suchen gezwungen. Aus der nämlichen Ursache wurde auch

Drepl, WeltPriester, SchulInspector, und Subbibliothekar in Ingolstadt, angeklagt, und nicht nur von beiden Aemtern abgesezt, sondern auch seines geistlichen Beneficii, worauf er installirt war, ohne alle Erweisung eines kanonischen Verbrechens, beraubt, und aus Ingolstadt weggeschafft: worauf er Baiern verließ, und dermalen in Pavia die Aufsicht über ein dasiges Seminarium füret.

Franz Freiherr von *Frauenberg*, damals Akademiker in Ingolstadt, wurde wegen seiner Anhänglichkeit an *Weishaupt*, und wegen Verdachtes heterodoxer Gesinnungen, nach vorhergegangener HausVisitation, Confiscation einiger Bücher, und gerichtlicher Verhör, von der Universität relegirt, und seinen Curatorn zum besseren Unterricht

in

in der katholischen Religion empfolen. Bei seiner Abreise begleiteten ihn einige seiner akademischen Freunde, z. Ex. die 3 Freiherrn von *Pelkhof*, von *Aretin*, von *Reisach*, u. a. m.; und sogleich wurden auch diese, obgleich die meisten keine Illuminaten waren, blos wegen ihrer gegen *Frauenberg* bewiesenen Freundschaft, von Ingolstadt relegirt.

Schuhbauer, ehemals Benedictiner, und Prof. der Poesie in Amberg, nachher säcularisirter WeltPriester und Archivar bei dem Malteser Orden, obgleich weder Illuminat, noch irgend eines andern Vergehens schuldig, wurde wegen bloßen Verdacht der Heterodoxie, ohne alle Verhör, ohne Angebung einer Ursache, durch einen CabinetsMachtSpruch aus München verwiesen, und mußte aus seinem Vaterland nach Passau wandern, wo er izt als Lerer der Dichtkunst und Rector des Gymnasii aufgestellt ist.

Von *Delling*, innerer StadtRat in München, des Illuminatismus wegen schon vorher auf verschiedene Art geneckt, wurde heimlich angeklagt, daß er das *Winkopp*sche Journal gelesen, und über das Verfaren der Regirung gegen die Illuminaten, in einer PrivatGesellschaft seine Unzufriedenheit geäußert habe; und dann sogleich, ungeachtet seiner gründlichen Verantwortung, auf 3 Tage ins Gefängnis gesperrt, seiner RatsStelle entsezt, und aller ferneren Dienste in PfalzBairischen Landen unfähig erklärt; so wie auch dem StadtMagistrat, da er für den Verunglückten intercediren wollte, verboten wurde, Se Kurfl. Durchl. mit irgend einer Vorstellung in dieser Sache zu beunruhigen. Er lebt dermalen in Wien.

Graf von *Savioli*, HofRat in München, erhielt unvermutet einen Kurfl. Befel, den Rat nicht mer zu frequentiren, und als Archivar des Illuminaten-Ordens das Archiv auszuliefern. Da er aber dies nicht konnte, weil er alle OrdensSchriften, nach Aufhebung der Loge, teils aus den Händen gegeben, teils verbrannt hatte, und also deswegen vergebens in mereren Verhören chicanirt worden war:

so,

so wurde er von Frau und Kind getrennt, und mit einer Pension von 400 Fl. bis nach Italien verwiesen. Auch diese Pension wurde ihm voriges Jar, ohne eine weitere wider ihn erhobene Beschwerde, entzogen.

Graf *Costanza*, Kurfl. HofCammerRat in München, wurde ebenfalls, wie Graf *Savioli*, wegen Illuminatismus von seiner RatsStelle anfangs suspendirt, und dann, nachdem er sich über alle ihm vorgeworfene KlagPuncte gründlich gerechtfertigt hatte, angewiesen, seine Pension in Italien zu verzeren: die er nun aber auch verlor, ohne durch eine neue TatSache dazu Anlaß gegeben zu haben.

Hertl, Canonicus und Beneficiat am FrauenStift in München, wurde zu gleicher Zeit mit den beiden vorhergehenden, von allen Einkünften seiner Pfründe suspendirt, und da er als Schatzmeister der Illuminaten-Loge bekannt war, zur Auslieferung der OrdensCasse angehalten. Als er beteuerte, daß er den wenigen Vorrat dieser Casse, nach Aufhebung des Ordens, an *Weishaupt* überschickt habe; so blieb er mit der Suspension bis A. 1787 belegt, wo er endlich gar in den neuen Turn gesperrt wurde. In diesem Gefängnis mußte er über ein ganzes Jar lang schmachten, bis endlich, durch Vermittelung des edeldenkenden Grafen von *Preising*, von Seite des HofRats sein ganzer Proceß genau untersucht, und ein für seine Unschuld vorteilhafter Bericht an das Intimum erstattet worden: worauf er bald aus dem Gefängnis entlassen, und, freilich ohne alle Entschädigung, in seine Pfründe wieder eingesetzt wurde.

Zwack, HofRat und Fiscal in München, wurde anfangs als SigelBewarer des IlluminatenOrdens zur Extradition aller OrdensSigel aufgefodert, und zur Gnade von seinem höheren Posten auf die Stelle eines RegierungsRats in Landshut zurückgesetzt. Als man hierauf im J. 1786 auf heimliche Anklage, in seiner Abwesenheit, alle seine Kisten und SchreibPulte erbrach, und jene Ori-

ginalSchriften, die in dem 1sten Band erschienen, bei ihm fand: so erging sogleich der strengste CabinetsBefel, ihn aufzusuchen, und gefänglich in den neuen Turn zu überbringen. Allein er entwischte noch zu rechter Zeit, und flüchtete sich nach Wetzlar. Er ist dermal CammerDirector am fürstl. Hofe zu Kirn.

Freiherr von *Bartels*, Akademiker in Ingolstadt, und *Weishaupts* Anhänger, ward einigemal verhört, und von der Universität relegirt. Ein Jar darauf geriet er mit seinem Vormund in Streit, und wurde auf dessen einseitige Klage, ohne zur Verantwortung gelassen zu werden, gefänglich nach Rottenberg abgefürt. Nach einiger Zeit wurde er zwar wieder entlassen, aber doch noch in seiner Heimat zu Amberg eine Weile mit HausArrest bestraft, und der Willkür seines rachgierigen Vormundes preis gegeben. Er begab sich darauf nach Erlang.

Von *Hildesheim*, HofCammerRat in München, nicht Illuminat, wurde heimlich angeklagt, daß er sich manche ReligionsSpöttereien beigehen ließ, und sogleich ohne Verantwortung in den neuen Turn gesperrt, worinn er schon beinahe 3 Jare bis auf diese Stunde gefangen sitzt, und vielleicht in Zukunft noch lange sitzen wird.

Fronkofer, SchulRat, und geistlicher RatsSecretär in München, wurde ohne alles Verhör, blos des Illuminatismus wegen, abgesetzt, und anfangs mit einer schmalen Pension begnadigt, nachher aber auch dieser Gnade ohne weitere Ursache verlustiget. Zu gleicher Zeit wurden auch folgende Mitglieder des Illuminaten-Ordens, lauter geschickte und um das SchulWesen bestverdiente Männer, ihrer SchulAemter entsetzt, jedoch bei dem Genuß ihrer geistlichen Pfründen gelassen: als

Pucher, SchulRat und Pfarrer zu Engelbrechtsmünster,

Socher, SchulRat und Pfarrer zu Häching,

Sutor, SchulRector in Burghausen, und Beneficiat,

Se-

Sedelmair, SchulInspector und Pfarrer zu Vjberg.

Hieher gehören auch einige WeltPriester, welche des Illuminatismus wegen, zwar nicht unmittelbar von der bairischen Regirung verfolgt, aber doch auf zudringliches Begeren des Münchner Hofs, vor das Consistorium in Freising berufen, und nach langen Verhören zur Abschwörung der Freimaurerei angehalten, alsdann entweder ihrer geistlichen Aemter entsezt, wie z. B. *Michl*, Director des Bischöfl. Alumnats in Freising, oder auf elende DorfCaplaneien verwiesen worden, wie z. B. *Staudacher*, Licentiat und Caplan in Auerdorf, *Stoll*, Caplan in Planegg rc. rc.

Freiherr von *Meggenhofen*, Auditor des Hennebergschen Regiments in Burghausen, äußerte in einem Briefe an einen seiner Freunde, nur auf eine sehr gelinde Art, sein Misfallen über die IlluminatenVerfolgung. Der Brief ward aufgefangen, und der Verfasser nach München berufen, auf eine sehr demütigende Art zum Verhör gezogen, und ungeachtet sich außer dem Illuminatismus nicht die geringste Schuld befunden hat, doch nach derben Verweisen in das FranciskanerKloster in München gesperrt, um da die geistlichen Exercitien zu machen, und von einem eigens dazu benannten KlosterLector sich in der christlichen Lere unterrichten zu lassen. Er ertrug diese sonderbare Art von Züchtigung, mit warhaft philosophischer Gelassenheit, einen ganzen Monat lang, verließ darauf Baiern freiwillig, und trat in kaiserliche Dienste. Seine InquisitionsGeschichte gab er selbst im Druck heraus, und erndtete den Beifall und das Mitleid aller Gutdenkenden ein.

Graf *Ponts Leon* befand sich zu eben dieser Zeit auf seiner Reise in München. Man hielt ihn der Freimaurerei und einiger Verbindung mit der Münchner Loge verdächtig, und visitirte seine Papire; und wiewol sich darinn nichts von Bedeutung befand, so erhielt er doch Befel, die Stadt auf das schleunigste zu räumen.

1786. Freiherr von *Kern*, der bairischen Landschaft ViceKanzler in München, wurde als Illuminat, durch Pasquille und mündliche Verläumdungen, der ActenVeruntreuung bezüchtiget. Er foderte daher das sämtliche Corpus der LandStände zur strengsten Untersuchung auf: welche auch für ihn so günstig ausfiel, daß er das rümlichste Zeugnis seiner Unschuld in öffentlichen Blättern erhielt. Indessen wurde er durch Machinationen, nach erledigter CanzlerStelle, worauf er den nächsten Anspruch hatte, bei der Wal eines neuen Canzlers übergangen, und nach erhaltenen derben Verweisen und Bedrohungen, im Fall er sich des Illuminatismus ferner verdächtig machte, auf seinen schon vorher besessenen Platz bei der Regirung in Burghausen zurückgesetzt.

Hartmann, WeltPriester, nicht Illuminat, verfiel schon im vorigen Jar bei dem Consistorio zu Freising in die Inquisition, weil er über die Gewalt des Papstes, über die Verehrung der Heiligen, über den Rosenkranz, und das Brevier, seine Meinung so äußerte, wie alle aufgeklärtere Katholiken sie äußern. Darüber wurde er gerichtlich vernommen, und zur Strafe auf einige Tage in das geistliche Gefängnis, und dann in das FrancifkanerKloster zum Excertienmachen gesperrt. Da er aber aus dem Kloster entfloh, und bald darauf nach Landshut kam: so implorirte das Ordinariat das brachium sæculare von Seiten der bairischen Regirung; welche dann sogleich einen Mann von der LandMiliz beorderte, den *Hartmann* gefänglich von Landshut nach Freising zu liefern: wo er, nach vielen Mishandlungen, einem alten Pfarrer auf dem Land in die Zucht übergeben wurde. Seine heterodoxen Sätze, die er behauptet hatte, wurden von dem Consistorio an die Sorbonne nach Paris geschickt, und allda freilich als propositiones hæresi proximæ, scandalosæ &c., gebrandmarkt.

Von *Gundelfingen*, LandRichter in Straubing, widersetzte sich dem Volk, als dasselbe am KarFreitag die öffentliche Ausstellung eines gewissen wundertätigen Crucifixes

mit

mit stürmender Hand verlangte: denn der geistliche Rat in München sowol, als das Ordinariat Regensburg, hatte diese abergläubische Gewonheit abgeschafft. Zur Genugtuung für die vom Volk wegen Vollziehung höchster Befele erlittenen Mishandlungen, erhielt er aus dem Cabinet in München einen derben Verweis; und das Volk würde in dem Besitz seines Aberglaubens von neuem bestätiget.

Von *Reindl*, Canonicus am FrauenStifte in München, hatte sich durch seinen Eifer, den er bei verschiedenen Gelegenheiten für das Zweibrückische Haus äußerte, die Ungnade der GegenPartei zugezogen. Da sich nun ohnehin von einer andern Seite eine dringende SchuldKlage wider ihn erhob: so war das Grund genug, ihn auf merere Wochen in den neuen Turn gefangen zu setzen; und von München hinweg auf eine schlechtere Pfründe zu entfernen, welches letztere aber doch noch vermittelt würde.

Von *Merz*, Patricier, erhielt wegen Illuminatismus plötzlich Befel, die Stadt München in 48 Stunden zu räumen, und verlor seine Anwartschaft auf einen beträchtlichen Dienst bei dem SalzWesen. Er ist dermalen LegationsSecretär in Kopenhagen.

Freihr. von *Löwenthal*, RegirungsKanzler in Amberg, fiel teils des Illuminatismus wegen, teils aus andern geheimen für ihn nicht unrümlichen Ursachen, in Ungnade, und wurde nicht nur von seiner KanzlerStelle abgesetzt, sondern auch auf die schimpflichste Art aus Amberg verwiesen.

Bermiller, SchulInspector und Beneficiat in Amberg, war Illuminat, und *Löwenthals* Vertrauter; mußte also sein SchulInspectorat, sein Beneficium, und die Stadt Amberg, verlassen.

Graf, RegirungsRegistrator in Amberg, wurde eben so wie die beiden vorhergehenden, aus Ursache des Illuminatismus, durch einen MachtSpruch ohne alle GerichtsForm abgedankt, und seinem Schicksal im Ausland überlassen. Er ging nach Wien, und von da vielleicht nach Rußland.

1787. Von *Triva*, RegirungsRat in Landshut, wurde angeklagt, daß er mit dem Rosenkranz Scherz getrieben habe, und ohne weiteres cassirt, aus Landshut geschafft, und aller andern Dienste in Baiern unfähig erklärt.

Von *Poppe*, Burgemeister in Landshut, wurde zwar nicht des Illuminatismus, aber doch einer freiern DenkungsArt, fälschlich beschuldigt; mußte daher viele Chicanen und Verweise erdulten, und konnte in jenen Posten bei der Landschaft, wozu ihn die Ordnung traf, nicht einrücken, weil man von Seite des Hofs gegen seine Beförderung protestirte.

Von *Massenhausen* machte sich nicht nur durch Illuminatismus, sondern auch durch seine im 1sten Band der OriginalSchriften vorkommende ReceptenSammlung, verdächtig: wurde also gefänglich eingezogen, und mermalen verhört, aber des wider ihn gehegten Verdachtes nicht schuldig befunden. Da er ungefär nach 3 Monaten, aus dem Gefängnisse und aus Baiern zu entwischen Gelegenheit fand: so mußte der unschuldige Aufseher des Gefängnisses, Lieutenant *Grabler*, dafür mit Cassation und ZuchthausStrafe büßen; doch wurde dieses strenge Urtel bald widerrufen. *Massenhausen* selbst wurde überall, wegen des puncto *Illuminatismi* ihm aufgebürdeten Verbrechens, mit SteckBriefen verfolgt.

Blumenschein, Mitglied der oekonomischen Gesellschaft in Burghausen, und Verfasser einiger Schriften über die ViehArzneiKunst, wollte eine Satyre auf die bairische Nunciatur, in die Form einer päpstlichen Bulle eingekleidet, der Presse übergeben, wurde aber verraten, und anfangs in den neuen Turn überbracht, alsdann nach mer als 3monatlichem Hin- und Herzerren seines Processes, zur öffentlichen SchandBüne, und zur ZuchthausStrafe auf 3 Jare, verurteilt. Er sitzt also wirklich mitten unter dem verworfensten Gesindel von Züchtlingen gefangen.

1788. Freihr. von *Bassus*, wurde, nachdem man seine in Baiern gelegene Güter sequestrirt hatte, wegen der auf seinem

nem Schlosse in Sandersdorf gefundenen OriginalSchriften des IlluminatenOrdens, aus Graubündten nach München zur Verantwortung berufen, und als er daselbst erschien, sogleich bis zu Ausgang seines Processes mit HausArrest belegt. Die zur Untersuchung seiner Sache eigens niedergesetzte Commission urteilte sehr günstig für ihn. Aber vom Cabinet erging die Resolution, daß er zwar in seine Güter wieder eingesetzt werden, jedoch aber den CammerHerrn-Schlüssel ausliefern, und bei höchster Ungnade das Hoflager in München für immer vermeiden solle: welches End-Urteil auch in öffentlicher Zeitung auf eine beschimpfende Art bekannt gemacht wurde.

Strobl, Buchhändler in München, eben der, der eine HauptVeranlassung zur Inquisition gegen *Schuhbauer*, *Cräx*, und *Wolf*, gegeben, wurde verraten, daß er einige dem Mönchtum und der Regirung unangeneme Schriften verkauft habe, sogleich dann in den neuen Turn gesperrt, und Anfangs zur ZuchtHausStrafe verurteilt; doch wurde aber diese Strafe in ein zwöchentliches Gefängnis in Grünwald verändert, nachdem er vorher schon über einen Monat im Turne gesessen hatte.

Wetzstein, RegirungsRat in Straubing, versündigte sich wider die Etiquette, indem er dem FBischof von . . . . im Frack (Reisekleid) seine Aufwartung machte: und da ihm dieser seine Bitte abschlug (er wollte einen seiner Freunde zu einer Pfarre empfelen), bestund er etwas heftig auf seiner Bitte. Ueber diese Unehrerbietigkeit klagte der Bischof am Hofe zu München; und sogleich erhielt *Wetzstein* seine Entlassung, um so mer weil er schon zuvor auf der IlluminatenListe gezeichnet war. In seinem Dimissions-Decret soll es heißen: "wegen verdächtiger und heterodoxer Grundsätze".

In diesem Martyrologio verdienen auch einige ausländische Journalisten und ZeitungsSchreiber einen Plaz, welche

welche durch das Verbot ihrer Blätter, oder auf andre Weise, einigermassen gelitten, und gewiss noch mer würden zu leiden gehabt haben, wenn der rächende Arm der bairischen Inquisition bis an ihre Personen hätte reichen können.

Am schlimmsten würde man in diesem Fall mit dem Herausgeber der StatsAnzeigen in Göttingen verfaren haben, der durch den in Heft X, S. 155, vom J. 1783 eingerückten JustizMord von Amberg, und andre dergleichen Artikel, die bairische Regirung so sehr wider sich aufbrachte, daß sie, unter andern Versuchen, sich an ihm zu rächen, sogar sich bemühte, den ReichsTag in Regensburg wider ihn zu allarmiren. Allein zum Glück wurden alle diese Versuche vereitelt. . . . .

Winkopp, der Verfasser des deutschen Zuschauers, wurde auf Ansuchen des Münchner Hofs bei dem Hofe zu Dresden, über die wider Baiern eingerückten Artikel, gerichtlich vernommen, und zur Entdeckung der Einsender aufgefodert; ferner in der Münchner Zeitung unter den schimpflichsten Ausdrücken verschrien, und sein Journal auf das schärfste verboten.

Der ZeitungsSchreiber von Kempten hatte vor mer als einem Jar, in seinem WeltBürger, eine freimütige Vorstellung der Bairischen LandStände an den KurFürsten, wörtlich eingerückt, und wurde deswegen, auf zudringliches Verlangen des Münchner Hofs, von dem Magistrat zur öffentlichen Abbitte und schimpflichen Züchtigung genötiget.

Stübner, ZeitungsSchreiber in Salzburg, wurde im vorigen Jar, wegen einiger der bairischen Regirung, so wie auch der päpstlichen Nunciatur, verhaßten Stellen, die öffters in seiner Zeitung vorkommen, nach München zur Verantwortung und wol vorauszusehenden Inquisition berufen. Da er aber, von seinem ErzBischofe geschützt, nicht erschien: so begnügte man sich, seine gelerte und politische

sche Zeitung nebst dem IntelligenzBlatt, unter 50 xℰ, in allen PfalzBairischen Landen zu verbieten.

Schubart lies sich in seiner vaterländischen Chronik nur einige Worte über Baierns Finsternis, über die Nunciatur, über den MalteserPrior, Grafen von *Bretzenheim*, u. s. w., entfallen; und sogleich erfolgte das Verbot dieser Chronik bei Strafe von 25 xℰ. — Das nämliche ersuren auch aus änlichen Gründen,

der Herausgeber der LitteraturZeitung in Salzburg,

die Verfasser der BauernZeitung in Gräz, und

Grossing der Herausgeber des berüchtigten StatenJournals.

30.

Gegen Hrn. Abele, oben Heft 45, S. 112.

Auszug aus einer DruckSchrift von 36 Fol. Seiten, publicirt auf Befel des FBischofs von Speier vom 16 Jul. 1788.*

Im Novemb. 1781 übertrug der Hr. FBischof von Speier dem RegirungsAdvocaten *Dorsonville* auf sein Ansuchen die erledigte OberAmtsSchreiberStelle zu Kirrweiler. Bei dieser Gelegenheit bat des *Abele* Vater, ein Bürger zu Buchenau, mündlich um gnädigste Versorgung seines zu Wien studirenden Sons; und erhielt die mündliche Entschliessung, daß sein Son die offene AdvocatenStelle erhalten solle, falls er, auf das bei seiner Ankunft zu Bruchsal zu

 ferti-

* Hr. *Abele* hat Ursache, es zu bereuen, daß er obgemeldten Bericht drucken lassen; so wie es auch mir leid tun muß, daß ich solchen, auf Verlangen, oben nachdrucken lassen. Folgender authentischer Bericht, der sich auf Hrn. Abeles eigene, hier in extenso abgedruckte Briefe und dergl. gründet, diene jungen Männern zur Warnung, daß sie, wenn sie Talente besitzen, hievon ein hohes Gefül haben, und unstreitig Ansprüche auf ehrenvolle Titel und Aemter machen können, solche nicht durch Verläumden, Trotz, und KammerFrauen, suchen. S.

fertigende Specimen, auch vorgegangenes Examen, tüchtig befunden würde: zu welchem Ende sein Son die Rückreise nach Bruchsal baldigst anzutreten hätte, weil erwänte Stelle nicht lang offen bleiben könnte. — *Abele* dankte den 30 Nov. aus Wien "seinem gnädigsten LandesVater für die ihm huldreichst übertragene AdvocatenStelle, deren Collation er aus dem Schreiben seines Vaters zu seiner grösten HerzensFreude erfaren habe, und schrieb:

Zwar, gnädigster Fürst und Herr, könnte ich durch ansenliche Zeugnisse untertänigst erweisen, daß ich allenfalls noch mereres, als AdvocatenDienste, zu leisten, im Stande gewesen wäre. Allein um gegen eine solche warhaft LandesVäterliche höchste Begnadigung nur auch von weitem nicht undankbar zu scheinen, sondern HöchstDieselbe ohne weiteres mit aller schuldigster Danknemigkeit Ehrfurchtsvollest zu acceptiren und zu verehren: als habe deswegen die vorberürten Zeugnisse eher nicht, als blos auf höchstgnädigsten Befel, gehorsamst vorzulegen mich unterstehen wollen; zumalen ich mich ganz ruhig überzeugt halte, Ewr. werden gewiß, für HöchstDero schon merere Jare auf 3 JuristenFacultäten, nämlich zu Heidelberg, Göttingen, und Wien, sich aufhaltenden, und in Erlernung der RechtsWissenschaften nach allen Kräften stets bemüht gewesenen Untertan, noch ferner gnädigste Rücksicht zu hegen gnädigst geruhen.

Er verspricht zulezt, "er werde sich aus allen Kräften bemühen, diese höchste Gnade durch sein sorgfältigstes Bestreben, in diesem ihm gnädigst übertragenem Amte so viel möglich zu verdienen, und sich eben dadurch zu weiterer gnädigst beliebigen Beförderung zu seiner Zeit würdig zu machen"; und wiederholt den allerschuldigsten Dank etc.

Zu Anfang des J. 1782, wie er schon gemeldet hatte, kam er in Bruchsal an, fertigte sein Specimen, stand das Examen aus, und erhielt sein Patent unter dem 4 Febr. als RegirungsAdvocat. Den 25 Febr. erhielt er überdies die Vollmacht als Sachwalter (nicht als Verwalter, denn er hatte nicht Siz und Stimme) bei der Commission, die bei der prästinarischen Masse angeordnet war, um die hin und wider fällige Gelder einzutreiben etc.

Wie

Wie unverschämt sind also Abeles obige Aussagen S. 113: der FBischof habe ihn a. aus eigner Bewegung, b. zu einsweiliger Annemung einer RegirungsAdvocatur, c. nebst einem noch besondern Vorteil, der in der übertragenen Verwaltung einer gewissen prästinarischen Masse bestand, d. abberufen, e. mit der Versicherung, dass der FBischof ihn bald besser begnadigen und anstellen werde; nach $1\frac{1}{2}$ Jaren f. habe es geschienen, als wenn der FBischof sein gegebenes Versprechen vergessen hätte ꝛc. — Wo war ein Versprechen geschehen? Abele selst hatte dessen nie in seinem Schreiben, noch sonst, erwänt.

Im Jul. 1783 wollte er, 15 Monate alter Advocat, schon Hofrat werden! — In der Mitte dieses Monats stattete der FBischof, dem regirenden Herzog zu Wirtemberg in Stuttgard einen Besuch ab. Den 11 Jul. hatte Abele der KammerFrau der damaligen ReichsGräfin von Hohenheim, eine Bittschrift an die Gräfin persönlich in Stuttgard überreicht, worinn er sie gebeten, ein hohes Vorwort bei seinem dem Vernemen nach nächster Tagen einzutreffenden LandesHerrn um eine HofRatsStelle einzulegen. Die Gräfin legte dieses Vorwort zur Beförderung des Advocaten *Abele* bei dem FBischof, und zwar in Beiseyn ihres OberStallmeisters, Frhrn. von *Buchenberg*, aber in allgemeinen Ausdrücken, mündlich ein; und mit vielem Vergnügen erteilte der Fürst die Versicherung, für den Anempfolnen sorgen zu wollen. Den 17 Jul. gratulirte ihm die KammerFrau zu der erwünschten Beförderung; und nun wänte *Abele*, die Gräfin habe auf eine HofratsStelle für ihn angetragen, und hiezu sei von seinem LandesHerrn die Zusage geschehen.

Den 1 Aug. liess der FBischof durch seinen geheimen Rat *Wolf* den *Abele* in die geheime HofCanzlei rufen, um ihm nicht nur die erwänte Fürsprache bekannt zu machen, sondern ihn auch zu befragen, wohin sein Antrag gerichtet

gewesen, weil die Empfelung nur in allgemeinen Ausdrükken erfolgt sei; mit dem Beisatze, daß der Fürst auf ihn *Abele* gnädigste Rücksicht nemen würde. Auf 2maliges Befragen erklärte dieser endlich, er hätte um eine HofRats-Stelle angesucht. Augenblicklich wurde ihm zu erkennen gegeben, dies könne nicht geschehen; das RegirungsDicasterium sei bekanntlich schon mit 3 Personen übersetzt, und in vielen Jaren dürfe kein Platz lerr werden: jedoch würde für ihn höchsten Orts auf eine andre tunliche Art gnädigst gesorgt werden. Hierauf war des Advocaten *Abele* Aeußerung nur dahin gerichtet, ihn überhaupt zu höchsten Gnaden zu empfelen; welcher ganze Fürgang auch sogleich dem LandesHerrn vorgetragen worden ist.

Aber den andern Tag (2 Aug.) schrieb *Abele* an den Fürsten:

So gewiß ich weiß, daß die . . . Fr. Gräfin von Hohenheim bei Ewr. um eine Beförderung zum hiesigen HofGerichteRat für mich intercedirt haben; eben so gewiß weiß ich auch, daß Ewr. solches hochgedachter Gräfin auf das allergewisseste zugesichert haben, immassen ich diesfalls ein Notifications- und eventuelles GratulationsSchreiben schon geraume Zeit in Händen habe. Nachdem ich aber gestern von dem Geh. Rat *Wolff* ziemlich vermerkt, daß Ewr. die der . . . Gräfin gegebene obige Versicherung wieder zurückzuziehen, und mich vielleicht auf einen andern geringern Posten, wodurch ich warscheinlich nicht viel glücklicher, als ich itzt bin, werden dörfte, zu setzen gnädigsten Willens seien: so habe eine derlei geringere Versorgung, als die obige bereits gnädigst zugesicherte ist, und in deren sichersten Anhoffnung ich auch blos allein, schon vor ¾ Jaren, auf höchsten Landesherrlichen Befel, aus Wien gegangen bin, anmit in tiefster Unterwerfung ab-, und lieber in meiner bisherigen Condition verbleiben zu dörfen, fußfälligst bitten wollen; zumalen ich mich ganz warscheinlich versichert halte, daß die . . . Gräfin, wenn Ewr. die HochDerselben für mich gegebene höchste Zusage gnädigst zu erfüllen nicht geruhen wollen, sich meiner fernerhin auf die versprochene Art anzunemen nicht ungeneigt seyn werden. Letzlich bitte ich Ewr. wegen dieser meiner untertänigsten Freimütigkeit um gnädigste Verzeihung, sofort auch um die höchste LandesVäterl. Gnade, die ich mit

der

der genausten Erfüllung meiner geringen bisherigen Obliegenheiten zu erwerben, mir stets alle mögliche Mühe gegeben habe, und immerhin zu geben schuldig bin ꝛc.

Diesen unerhörten Brief liess der RegirungsAdvocat erst den 6 Aug., durch seine Magd dem Officier auf der fürstl. ResidenzWache verschlossen überreichen. Aber Celsmus wußte gewiss, daß die Empfelung zu Stuttgard, weder auf eine Hofrats- noch HofGerichtsratsStelle, sondern nur im Allgemeinen auf eine Versorgung, gerichtet gewesen, und hierauf seine Zusage erfolgt wäre: sein OberStallmeister Frhr. von *Buchenberg*, in dessen Gegenwart der Advocat *Abele* zu Stuttgard empfolen worden, bestätigte es nochmals. Also liess ihn der Fürst, noch selbigen Nachmittag, vorrufen, und machte ihm, in Beiseyn bemeldten OberStallmeisters und des Geh. R. *Wolff*, sein tollkünes Unternemen bemerklich. *Abele* konnte zu seiner Entschuldigung nichts andres vorbringen, als daß er, bei Fassung seiner Vorstellung, nicht recht bei sich gewesen, und also um mildeste Verzeihung seines Felers gebeten haben wolle.

Der ganze Vorgang ward, unter der Hand der Fürstl. Speierschen HofCanzlei, nach Stuttgard berichtet, mit dem Anhang: "aus Abeles Brief sei ersichtlich, daß derselbe alle andre Versorgung, außer jener eines HofGerichts-Rats, abgebeten habe. Sollte er aber durch Suppliciren seinen Feler erkennen, so könne er aus regard der Fr. Gräfin .. auf eine andre bereits bestimmt gewesene Art versorgt werden: massen derselbe nicht die Fähigkeit noch die Ueberlegung zum RegirungsRat, wie es seine oben bemerkte Antwort bezeuge, besitze, wozu Celsmus Dato bereits Leute, die anderwärts in Dicasterien bei Gesandten und Ministern gestanden, genommen hätten".

Man erfur hierauf sogleich, daß zu Stuttgard des *Abele* Betragen sehr übel aufgenommen worden, und die Fr. Gräfin schrieb eigenhändig an den FBischof: es wäre ihr sehr unangenem gewesen, das Betragen des Advocaten

Abele

Abele zu vernemen, da sie denselben nur *en termes tout-à-fait généraux* empfolen hätte, und versicherte, "j'ai été infiniment surprise que ce jeune homme ait osé surprendre la religion de *Votre Altesse* & je *lui ai fait ecrire en consequence*.

Diese von Stuttgard erhaltene Weisung machte, daß A. zum Kreuz kroch, und den 14 Aug. 1783 an seinen LandesHerrn schrieb:

> Der leichtsinnige und grobe Feler, den ich gegen Ewr. als meinen gnädigsten LandesHerrn, lezthin begangen hab, ist so groß, daß ich HöchstDieselbe deshalb mit allen Ausdrücken und äußeren Zeichen niemals genug um gnädigste Verzeihung zu bitten im Stande bin. Nur meine Jugend, die geblendet war, mögte allenfalls noch allein Gnade finden; und in dieser einzigen untertänigsten Rücksicht wag ich es auch nun ganz allein, Ewr. anmit nochmals um gnädigste Vergebung meines allzubekannten schweren Vergehens, hiernächst aber um eine gnädigste Versorgung, auf welche Art es HöchstDenselben immer gnädigst gefällig seyn möge, untertänigst-fussfälligst zu bitten; der sofort in der allertiefsten Unterwerfung und der schuldigsten UntertansTreue in allen Fällen zu ersterben bereit ist rc.

Großmütig verzieh ihm nun der Fürst, und resolvirte schon den 16 Aug. laut CabinetProtocolls, "nicht nur in Rücksicht, daß der Advocat *A.* seinen Feler erkannt habe, sondern hauptsächlich in Rückbetracht des für denselben eingelegten hohen Vorworts, wolle Celsmus ihn zum Assessor bei ihrem Bischöfl. Vicariate dahier mit Siz und Stimme, nebst Uebertragung der Advocatura fisci in ecclesiasticis & civilibus nec non piorum corporum, einsweilen, und so lang es gnädigst gefällig seyn werde, gnädigst auf- und annemen, und zum järlichen Gehalt 400 Fl. baren Geldes gnädigst auswerfen; in der Zuversicht, derselbe werde in Zukunft sich auf eine mer anständige, seinen Pflichten gemäße Art betragen, und seine DienstVerrichtungen vermittelst eines auszeichnenden Fleißes vollziehen, und hauptsächlich sich weiteres zu befähigen den Bedacht nemen". Unter gleichem Dato ward das förmliche Patent ausgefertigt; der

RegirungsAdvocat *Abele* war nun VicariatsAssessor, und genoß auch noch, außer den 400 Fl. Gehalt, die bei Verschickungen wegen der Präsentinarischen Masse regulirten Diäten.

Nun vergleiche man damit *Abeles* grobe Unfacta, oben S. 113, Z. 16 folgg.!

Durch eine neue außerordentliche GnadenBezeugung, übertrug ihm der Bischof den 28 Febr. 1784 die AmtsSchreiberStelle zu Kislau, bei der *Abele* an Besoldung und erlaubten Accidenzien über 1000 Fl. für sich, und Haltung eines Scribenten, järlich einzunemen, und dabei noch freie Wonung zu genießen hatte. Freilich schmachtete der — anfangs Advocat, nachher Assessor, nach einer Hofrats-, oder wie er mit unter andrer Meinung ward, nach einer HofGerichtsRatsStelle: aber mildest war ihm eine weit einträglichere AmtsSchreiberStelle zugedacht, bei der er weniger zu befürchten hatte, daß er nicht recht bei sich seyn möchte. Zur Annemung dieser Stelle, sagt A. oben S. 113, sei er bei Vermeidung fürstl. Ungnade gezwungen worden: aber wer läßt sich zu einer solchen vorteilhaften DienstAbänderung zwingen?

Daß seine VicariatsAssessor-Stelle für Hrn. *Sensburg* bestimmt gewesen (*loc. cit.*), ist nicht war. *Abele* wurde den 28 Febr. 1784 als AmtsSchreiber zu Kißlau angestellt; seine VicariatsAssessorStelle, als eine supernumerarische, blieb unbesetzt, und ist bis diese Stunde nicht wieder besetzt. Der Advocat *Sensburg* aber wurde erst Assessor den 1 März 1785, nach dem DienstAustritt des VicariatsAssessors *Strickel*.

"Dieser *Sensburg* ist ein Fremder, eines getauften Juden Son", sagt A. *loc. cit.** Wie niederträchtig! Eben so niederträchtig, als wie das, daß A. im Maj 1788, ein Pasquill an die offene Tafel im Gasthof zur Rose in Bruchsal

* Ich hatte diese Stelle, oben Heft 45, S. 113, mit abdrucken zu lassen, mich nicht überwinden können. S.

sal zum Verlesen mitbrachte, und also, wo nicht Verfasser, doch unläugbar erster Vertrödeler des Pasquills ist!

A. nennt sich "durch Zwang und bedrohte Ungnade zum AmtSchreiber herabgewürdiget; sagt, er sei dabei Gefar gelaufen, aus Mangel der Uebung seine erlernte RechtsWissenschaft zu vergessen". Alles nicht war! Die AmtsSchreiberStelle bestand nicht in einem SchreibDienst. Laut des ihm über diese Stelle erteilten Patents, war ihm aufgetragen, 1. beim OberAmt in Vorkommenheiten zu referiren, und sein Gutachten abzulegen; 2. in JustizSachen bei seinen Relationen und Gutachten platterdings auf die Gottgefällige Gerechtigkeit, und 3. in Jurisdictionalibus auf bestmöglichste Verwarung und Handhabung des Hochstifts Regalien und Landesfürstl. Gerechtsame, auch 4. der Untertanen Rechte und Gerechtigkeiten, sein Augenmerk zu richten: wornächst er noch 5. die Geschäfte der milden Stiftungen zu Bruchsal zu besorgen habe, welche Besorgung in nichts anders als in rechtlichen Ausfürungen bestanden ist. — Waren das nicht solche Verrichtungen, wobei *A.* seine gerümte RechtsWissenschaft praktisch hätte ausüben können?

Aber A. wollte nicht AmtsSchreiber seyn, mochte von Kindheit an seinen Beruf auf eine HofratsStelle festgesetzt haben, und schrieb den 17 Sept. 1785 an seinen Bischof:

> Ich bitte Ewr. um meine gnädigste Entlassung vom Kislauer Amtschreiberei-Dienst untertänigst, indem die fernerweite Fortsetzung derlei Verrichtungen, wider meinen Beruf ist. Gedachten Dienst habe ich auf höchsten Befel nur deswegen bisher bekleidet, damit ich dadurch Ewr. denjenigen pflichtschuldigsten Gehorsam bezeugte, wozu ich Höchst-Denselben als meinem gnädigsten LandesVater verbunden bin. Der ich für die bisher genossene höchste Gnaden untertänigst dankend in tiefster Submission ersterbe rc.

Hier sprach er also noch kein Wort von einer Reise nach Göttingen und Wezlar, sondern stattete für die bisher genossene höchste Gnaden den Dank ab, und nam in eigentlichem Verstande von seinem LandesHerrn Abschied, wozu

ihn

wozu ihn häusliche Umstände, wie man erst vernimmt, genötiget haben sollen. Aber vor seiner gesuchten Entlassung muſste natürlich nachgefragt werden, "ob er seine Dienst-Patentmäſsige Obliegenheiten bis dahin pflichtmäſsig besorgt habe? Also noch an eben dem Tage wurde ihm eröffnet, "der F. Bischof sei nicht abgeneigt, ihm die begerte DienstEntlassung angedeihen zu lassen, besonders da Er ihn auf keine andre Art versorgen könne; daher *A.* vordersamst von dem OberAmte Kislau das Zeugnis beizubringen, ob die ihm bisher aufgelegenen Geschäfte wirklich vollzogen und erledigt wären, und anzuzeigen habe, in welche Dienste er treten wolle".

Den 22 Sept. 1785 stellte das OberAmt Kiſslau das Attest aus:

Dem Hrn. OberAmtsSchreiber *Abele* wird anmit auf sein Begeren bezeugt, daſs er die ihm bisher auferlegten Geschäfte, wozu er sich fähig fand, unverdrossen und richtig vollzogen, die in das RechnungsWesen einschlägige, und ihm obgelegene Gegenstände aber, teils durch seine Schreiber fertigen, und teils dem Amtmann überlassen habe: als wodurch dieser in andern Geschäften notwendiger Weise behintert worden, da keiner zugleich Amtmann und Amtschreiber seyn kann. Wirklich hat gedachter Hr. *Abele* nur noch die Hälfte des 1784 und 1785er Protocolls zu mundiren; die Repositur von der Zeit seines Daseyns einzurichten, und noch andre geringere Rückstände zu berichtigen, die sich von einer Zeit auf die andere gewönlich und notwendiger Weise ergeben müssen.

Dieses eben nicht rümliche Attestat sandte *A.* selbst den 24 Sept. an den Bischof ein, damit dieser "daraus entneme, was für Geschäfte des AmtschreiberDienstes von ihm annoch zu erledigen wären. Er wiederholte seine Bitte um DienstEntlassung, aus dem noch besondern Grunde, daſs er, laut des Attestes, im RechnungsWesen, als einem wesentlichen BestandTeil der Amtschreiberei, nicht versiret wäre, folglich derlei Verrichtungen entweder den Schreibern anvertrauen, oder zu Zeiten gar dem Hrn. Amtmann damit beschwerlich fallen müssen. Indessen "verspricht er seiner Schuldigkeit gemäſs, nach erhaltener Entlassung sich nicht

gewesen, weil die Empfelung nur in allgemeinen Ausdrük- ken erfolgt sei; mit dem Beisaze, daß der Fürst auf ihn Abele gnädigste Rücksicht nemen würde. Auf 2maliges Befragen erklärte dieser endlich, er hätte um eine HofRats-Stelle angesucht. Augenblicklich wurde ihm zu erkennen gegeben, dies könne nicht geschehen; das RegirungsDicasterium sei bekanntlich schon mit 3 Personen übersetzt, und in vielen Jaren dürfe kein Plaz lerr werden: jedoch würde für ihn höchsten Orts auf eine andre tunliche Art gnädigst gesorgt werden. Hierauf war des Advocaten Abele Aeußerung nur dahin gerichtet, ihn überhaupt zu höchsten Gnaden zu empfelen; welcher ganze Fürgang auch sogleich dem LandesHerrn vorgetragen worden ist.

Aber den andern Tag (2 Aug.) schrieb Abele an den Fürsten:

So gewiß ich weiß, daß die . . . Fr. Gräfin von Hohenheim bei Ewr. um eine Beförderung zum hiesigen HofGerichtsRat für mich intercedirt haben; eben so gewiß weiß ich auch, daß Ewr. solches hochgedachter Gräfin auf das allergewisseste zugesichert haben, immassen ich diesfalls ein Notifications- und eventuelles GratulationsSchreiben schon geraume Zeit in Händen habe. Nachdem ich aber gestern von dem Geh. Rat Wolff ziemlich vermerkt, daß Ewr. die der . . . Gräfin gegebene obige Versicherung wieder zurückzuziehen, und mich vielleicht auf einen andern geringern Posten, wodurch ich warscheinlich nicht viel glücklicher, als ich izt bin, werden dörfte, zu setzen gnädigsten Willens seien: so habe eine derlei geringere Versorgung, als die obige bereits gnädigst zugesicherte ist, und in deren sichersten Anhoffnung ich auch blos allein, schon vor ¾ Jaren, auf höchsten Landesherrlichen Befel, aus Wien gegangen bin, anmit in tiefster Unterwerfung ab-, und lieber in meiner bisherigen Condition verbleiben zu dörfen, fußfälligst bitten wollen; zumalen ich mich ganz warscheinlich versichert halte, daß die . . . Gräfin, wenn Ewr. die HochDerselben für mich gegebene höchste Zusage gnädigst zu erfüllen nicht geruhen wollen, sich meiner fernerhin auf die versprochene Art anzunemen nicht ungeneigt seyn werden. Letzlich bitte ich Ewr. wegen dieser meiner untertänigsten Freimütigkeit um gnädigste Verzeihung, sofort auch um die höchste LandesVäterl. Gnade, die ich mit der

der genausten Erfüllung meiner geringen bisherigen Obliegenheiten zu erwerben, mir stets alle mögliche Mühe gegeben habe, und immerhin zu geben schuldig bin 2c.

Diesen unerhörten Brief ließ der RegirungsAdvocat erst den 6 Aug., durch seine Magd dem Officier auf der fürstl. ResidenzWache verschlossen überreichen. Aber Cels^mus wußte gewiß, daß die Empfelung zu Stuttgard, weder auf eine Hofrats- noch HofGerichtsratsStelle, sondern nur im Allgemeinen auf eine Versorgung, gerichtet gewesen, und hierauf seine Zusage erfolgt wäre: sein OberStallmeister Frhr. von *Buchenberg*, in dessen Gegenwart der Advocat *Abele* zu Stuttgard empfolen worden, bestättigte es nochmals. Also ließ ihn der Fürst, noch selbigen Nachmittag, vorrufen, und machte ihm, in Beiseyn bemeldten OberStallmeisters und des Geh. R. *Wolff*, sein tollkünes Unternemen bemerklich. *Abele* konnte zu seiner Entschuldigung nichts andres vorbringen, als daß er, bei Fassung seiner Vorstellung, nicht recht bei sich gewesen, und also um mildeste Verzeihung seines Felers gebeten haben wolle.

Der ganze Vorgang ward, unter der Hand der Fürstl. Speierschen HofCanzlei, nach Stuttgard berichtet, mit dem Anhang: "aus Abeles Brief sei ersichtlich, daß derselbe alle andre Versorgung, außer jener eines HofGerichts-Rats, abgebeten habe. Sollte er aber durch Suppliciren seinen Feler erkennen, so könne er aus regard der Fr. Gräfin .. auf eine andre bereits bestimmt gewesene Art versorgt werden: massen derselbe nicht die Fähigkeit noch die Ueberlegung zum RegirungsRat, wie es seine oben bemerkte Antwort bezeuge, besitze, wozu Cels^mus Dato bereits Leute, die anderwärts in Dicasterien bei Gesandten und Ministern gestanden, genommen hätten".

Man erfur hierauf sogleich, daß zu Stuttgard des *Abele* Betragen sehr übel aufgenommen worden, und die Fr. Gräfin schrieb eigenhändig an den FBischof: es wäre ihr sehr unangenem gewesen, das Betragen des Advocaten

Abele

Abele zu vernemen, da sie denselben nur *en termes tout-à-fait généraux* empfolen hätte, und versicherte, "j'ai été infiniment surprise que ce jeune homme ait osé surprendre la religion de *Votre Altesse* & je *lui ai fait ecrire en consequence*.

Diese von Stuttgard erhaltene Weisung machte, daß A. zum Kreuz kroch, und den 14 Aug. 1783 an seinen LandesHerrn schrieb:

> Der leichtsinnige und grobe Feler, den ich gegen Ewr. als meinen gnädigsten LandesHerrn, leßthin begangen hab, ist so groß, daß ich HöchstDieselbe deshalb mit allen Ausdrücken und äußeren Zeichen niemals genug um gnädigste Verzeihung zu bitten im Stande bin. Nur meine Jugend, die geblendet war, mögte allenfalls noch allein Gnade finden; und in dieser einzigen untertänigsten Rücksicht wag ich es auch nun ganz allein, Ewr. anmit nochmals um gnädigste Vergebung meines allzubekannten schweren Vergehens, hiernächst aber um eine gnädigste Versorgung, auf welche Art es HöchstDenselben immer gnädigst gefällig seyn möge, untertänigst-fußfälligst zu bitten; der sofort in der allertiefsten Unterwerfung und der schuldigsten UntertansTreue in allen Fällen zu ersterben bereit ist 2c.

Großmütig verzieh ihm nun der Fürst, und resolvirte schon den 16 Aug. laut CabinetProtocolls, "nicht nur in Rücksicht, daß der Advocat *A.* seinen Feler erkannt habe, sondern hauptsächlich in Rückbetracht des für denselben eingelegten hohen Vorworts, wolle Celsmus ihn zum Assessor bei ihrem Bischöfl. Vicariate dahier mit Siß und Stimme, nebst Uebertragung der Advocatura fisci in ecclesiasticis & civilibus nec non piorum corporum, einsweilen, und so lang es gnädigst gefällig seyn werde, gnädigst auf- und annemen, und zum järlichen Gehalt 400 Fl. baren Geldes gnädigst auswerfen; in der Zuversicht, derselbe werde in Zukunft sich auf eine mer anständige, seinen Pflichten gemäße Art betragen, und seine DienstVerrichtungen vermittelst eines auszeichnenden Fleißes vollziehen, und haupsächlich sich weiteres zu befähigen den Bedacht nemen". Unter gleichem Dato ward das förmliche Patent ausgefertigt; der

Re-

RegirungsAdvocat *Abele* war nun VicariatsAssessor, und genoß auch noch, außer den 400 Fl. Gehalt, die bei Verschickungen wegen der Präsistinarischen Masse regulirten Diäten.

Nun vergleiche man damit *Abeles* grobe Unfacta, oben S. 113, Z. 16 folgg.!

Durch eine neue außerordentliche GnadenBezeugung, übertrug ihm der Bischof den 28 Febr. 1784 die AmtsSchreiberStelle zu Kislau, bei der *Abele* an Besoldung und erlaubten Accidenzien über 1000 Fl. für sich, und Haltung eines Scribenten, järlich einzunemen, und dabei noch freie Wonung zu geniessen hatte. Freilich schmachtete der — anfangs Advocat, nachher Assessor, nach einer Hofrats-, oder wie er mit unter andrer Meinung ward, nach einer HofGerichtsRatsStelle: aber mildest war ihm eine weit einträglichere AmtsSchreiberStelle zugedacht, bei der er weniger zu befürchten hatte, daß er nicht recht bei sich seyn möchte. Zur Annemung dieser Stelle, sagt A. oben S. 113, sei er bei Vermeidung fürstl. Ungnade gezwungen worden: aber wer läßt sich zu einer solchen vorteilhaften DienstAbänderung zwingen?

Daß seine VicariatsAssessor-Stelle für Hrn. *Sensburg* bestimmt gewesen (*loc. cit.*), ist nicht war. *Abele* wurde den 28 Febr. 1784 als AmtsSchreiber zu Kißlau angestellt; seine VicariatsAssessorStelle, als eine supernumerarische, blieb unbesetzt, und ist bis diese Stunde nicht wieder besetzt. Der Advocat *Sensburg* aber wurde erst Assessor den 1 März 1785, nach dem DienstAustritt des VicariatsAssessors *Strickel*.

"Dieser *Sensburg* ist ein Fremder, eines getauften Juden Son", sagt A. *loc. cit.** Wie niederträchtig! Eben so niederträchtig, als wie das, daß A. im Maj 1788, ein Pasquill an die offene Tafel im Gasthof zur Rose in Bruchsal

* Ich hatte diese Stelle, oben Heft 45, S. 113, mit abdrucken zu lassen, mich nicht überwinden können. S.

sal zum Verlesen mitbrachte, und also, wo nicht Verfasser, doch unlängbar erster Vertrödeler des Pasquills ist!

A. nennt sich "durch Zwang und bedrohte Ungnade zum AmtSchreiber herabgewürdiget; sagt, er sei dabei Gefar gelaufen, aus Mangel der Uebung seine erlernte RechtsWissenschaft zu vergessen". Alles nicht war! Die AmtsSchreiberStelle bestand nicht in einem SchreibDienst. Laut des ihm über diese Stelle erteilten Patents, war ihm aufgetragen, 1. beim OberAmt in Vorkommenheiten zu referiren, und sein Gutachten abzulegen; 2. in JustizSachen bei seinen Relationen und Gutachten platterdings auf die Gottgefällige Gerechtigkeit, und 3. in Jurisdictionalibus auf bestmöglichste Verwarung und Handhabung des Hochstifts Regalien und landesfürstl. Gerechtsame, auch 4. der Untertanen Rechte und Gerechtigkeiten, sein Augenmerk zu richten: wornächst er noch 5. die Geschäfte der milden Stiftungen zu Bruchsal zu besorgen habe, welche Besorgung in nichts anders als in rechtlichen Ausfürungen bestanden ist. — Waren das nicht solche Verrichtungen, wobei *A.* seine gerümte RechtsWissenschaft praktisch hätte ausüben können?

Aber A. wollte nicht AmtsSchreiber seyn, mochte von Kindheit an seinen Beruf auf eine HofratsStelle festgesezt haben, und schrieb den 17 Sept. 1785 an seinen Bischof:

Ich bitte Ewr. um meine gnädigste Entlassung vom Kislauer Amtschreiberei-Dienst untertänigst, indem die fernerweite Fortsezung derlei Verrichtungen, wider meinen Beruf ist. Gedachten Dienst habe ich auf höchsten Befel nur deswegen bisher bekleidet, damit ich dadurch Ewr. denjenigen pflichtschuldigsten Gehorsam bezeugte, wozu ich Höchst-Denselben als meinem gnädigsten LandesVater verbunden bin. Der ich für die bisher genossene höchste Gnaden untertänigst dankend in tiefster Submission ersterbe 2c.

Hier sprach er also noch kein Wort von einer Reise nach Göttingen und Wezlar, sondern stattete für die bisher genossene höchste Gnaden den Dank ab, und nam in eigentlichem Verstande von seinem LandesHerrn Abschied, wozu

ihn

wozu ihn häusliche Umstände, wie man erst vernimmt, genötiget haben sollen. Aber vor seiner gesuchten Entlassung muſste natürlich nachgefragt werden, ob er seine Dienst-Patentmäſsige Obliegenheiten bis dahin pflichtmäſsig besorgt habe? Also noch an eben dem Tage wurde ihm eröffnet, "der F. Bischof sei nicht abgeneigt, ihm die begerte DienstEntlassung angedeihen zu lassen, besonders da Er ihn auf keine andre Art versorgen könne; daher *A.* vorderſamst von dem OberAmte Kislau das Zeugnis beizubringen, ob die ihm bisher aufgelegenen Geschäfte wirklich vollzogen und erledigt wären, und anzuzeigen habe, in welche Dienste er treten wolle".

Den 22 Sept. 1785 stellte das OberAmt Kiſslau das Attest aus:

Dem Hrn. OberAmtsSchreiber *Abele* wird anmit auf sein Begeren bezeugt, daſs er die ihm bisher auferlegten Geschäfte, wozu er sich fähig fand, unverdrossen und richtig vollzogen, die in das RechnungsWesen einschlägige, und ihm obgelegene Gegenstände aber, teils durch seine Schreiber fertigen, und teils dem Amtmann überlassen habe: als wodurch dieser in andern Geschäften notwendiger Weise behintert worden, da keiner zugleich Amtmann und Amtschreiber seyn kann. Wirklich hat gedachter Hr. *Abele* nur noch die Hälfte des 1784 und 1785er Protocolls zu mundiren, die Repositur von der Zeit seines Dasenns einzurichten, und noch andre geringere Rückstände zu berichtigen, die sich von einer Zeit auf die andere gewönlich und notwendiger Weise ergeben müssen.

Dieses eben nicht rümliche Attestat sandte *A.* selbst den 24 Sept. an den Bischof ein, damit dieser "daraus entneme, was für Geschäfte des AmtschreiberDienstes von ihm annoch zu erledigen wären. Er wiederholte seine Bitte um DienstEntlassung, aus dem noch besondern Grunde, daſs er, laut des Attestes, im RechnungsWesen, als einem wesentlichen BestandTeil der Amtschreiberei, nicht versiret wäre, folglich derlei Verrichtungen entweder den Schreibern anvertrauen, oder zu Zeiten gar dem Hrn. Amtmann damit beschwerlich fallen müssen. Indessen "verspricht er seiner Schuldigkeit gemäſs, nach erhaltener Entlassung sich nicht

nicht eher von Mingolsheim zu entfernen, als die ermeldte Rückstände (die aus öfters gehäuften Geschäften, und dem Mangel ordentlicher Schreiber, herkämen) gänzlich vollzogen seien, und er ein ferneres Zeugnis des dasigen OberAmts über die gänzliche Erledigung bemeldter Geschäfte werde eingereicht haben. Noch fügt er bei, daß er "nicht willens sei, dermalen in einige, am allerwenigsten auswärtige Dienste zu treten, sondern vielmer vorhabe, 1 oder 2 Jare lang sich privatim im Fache der RechtsWissenschaft, als seinem ersten Beruf, lediglich zu üben und zu vervollkommnen, hierinfalls stets bereit, seinem Vaterlande möglichst-treue Dienste zu leisten".

Jenes anerbotene Zeugnis ist noch nicht zum Vorschein gekommen. — Seine vorgeschützte NichtVerstrung im RechnungsWesen gereicht ihm um so mer zum Nachteil, als die fürstl. AemterOrdnung vom J. 1772, eine deutlich gedruckte Vorschrift enthält, nach welcher die Gemeinds-Rechnungen eingerichtet werden müssen. Hiernach wäre ihm ein leichtes gewesen, solche zu füren, wenn er nur wärend seiner 1½ järigen Dienste sich in den ersten RechnungsRegeln, die ja Kinder geschwind fassen, geübt hätte. — Sein Amt gab ihm Anlaß genug (s. oben), Rechtswissenschaftliche Proben vorzulegen: an wem felte es also, daß solches nicht geschah, und Er kaum Einen SchriftSatz geliefert hat? Es scheint, er müsse auch in dieser Wissenschaft noch seicht gewesen seyn, weil er erst noch auf eine Universität und nach Wezlar zu seiner Befähigung (wovon er sich doch noch den 17 Sept. nichts merken ließ) abgehen wollte. — Von einer Misharmonie (oben S. 112, letzte Zeile) unter den dortigen Beamten und *Abele*, hat man keine Kenntnis, und *A.* keine Gattung davon benannt. Oder soll das Misharmonie seyn, wenn der Amtmann des Amtschreibers DienstVerrichtungen zum Teil versehen muß, um nicht einen Stillstand in AmtsGeschäften zu veranlassen?

Auch

— Auch daß er sich zu dieser so einträglichen Stelle habe nötigen lassen, ist eine lächerliche Unwarheit.

A. wiederholte nach der Hand sein Ansuchen um Dienst-Entlassung merere male, erhielt sie aber nicht eher, als bis statt seiner ein andres Subject zum Amtschreiber angestellt werden konnte. Als er den 6 Maj 1786 zum leztenmal darum supplicirte, "um auf Göttingen und Wezlar abgehen zu können, und sich zugleich zu ferneren HochStiftischen Diensten anbot: so wurde den 20sten darauf dem OberAmte Kißlau bekannt gemacht, "der FBischof erteile dem Amtschreiber *A.* auf sein Begeren seine DienstEntlassung gnädigst, damit er gemäß seines Vorhabens sich weiter befähigen, und zu Erreichung seines Zwecks auf Göttingen und Wezlar abgehen, und sich dort auf einige Jare aufhalten könne; nach seiner Rückkunft aber stehe ihm frei, sich wieder um fürstl. Dienste zu melden, wornächst auf Befund derselbe die weitere höchste Entschließung zu erwarten habe". *A.* äußerte in einer Vorstellung vom 12 Jun., er könne aus jener Entschließung des Fürsten den "gewissen Schluß ziehen, daß der Fürst ihn, auf den Fall der enrstandenen BefähigungsZeit, wo er zu juristischen Diensten brauchbar seyn werde, zu versorgen willens sei, mithin er sich in dieser angenommenen Hoffnung verwenden wolle: indessen wolle er, wärend seines Aufenthalts zu Kißlau, einen Auszug aus den in der Kißlauer Repositur vorfindlichen landesherrlichen Verordnungen fertigen, und solchen auf Verlangen einschicken". Aber 2 Tage darauf ward ihm sein Irrtum benommen, und ihm mündlich bekannt gemacht, den Auszug könne er zwar einschicken, doch solle er sich dadurch keine Hoffnung machen, als wenn ihm eine Zusage zur künftigen Versorgung geschehen wäre.

Bei seinem Aufenthalt zu Göttingen und Wezlar hat man nichts zu erinnern; und ist nicht willens, jenes anzufüren, was *A.* dieserhalb am 1 Aug. 1787 von Wezlar geschrieben hat, und merere bitterste Folgen nach sich ziehen

kan. — Er war indeß rastlos, um einen neuen Dienst anzuhalten; er, der doch den vorteilhaften OberAmtschreiber-Dienst verachtet hatte! Den 1 Aug. 1787 verlangte er, von Wetzlar aus, den Charakter eines fürstl. Dieners und damit verbundenen EhrenTitels, der ihm die Fähigkeit zu AssessoratsGesellschaften zu Wetzlar gäbe!! Er supplicirte auch bei dem Geh. Rat *Wolff*, der ihm den 27 Aug. 1787 antwortete:

In Absicht auf Ihr übriges Verlangen soll ich melden, daß die Stellen auf der Regirung und sonsten warhaft überzälich sind, und Celsmus erst ganz neuerlich einen fremden Hofrat angenommen haben, der vor einigen Jaren schon die Zusage hatte, von hohem Ort recommendirt war, und erst im Monat October dahier eintreffen wird. HöchstDieselben äußerten zugleich, daß auf dem Lande noch keine AmtmannsStelle erledigt sei. Sollte sich aber eine solche Erledigung zutragen: so werde gewiß nicht vergessen, wegen Ewr. die Erinnerung zu machen.

Diese Stelle, davon der Inhalt nicht mer erinnerlich war, schickte NB. *Abele* selbst seinem FBischof den 13 Febr. 1788 ein: — diese Stelle, die nichts weniger als eine Hoffnung zur nächst erledigt werdenden AmtmannsStelle zu erkennen gibt. Und doch lies *A.* oben (S. 114) drucken: Der *FBischof* liess ihm auch, wärend seines Aufenthalts in Wetzlar, durch ein Schreiben seines Geh. Rats *Wolff*, zur nächst erledigt werdenden *Amtmanns*Stelle *Hoffnung* machen!!

Man höre vollends, was der nicht recht bei sich Seiende inzwischen tat. In abermaligen Vorstellungen vom 18 und 30 Oct. und 14 Nov. 1787, bat er um den Zutritt zu einem der Bischöfl. Dicasterien als Assessor provisionaliter, gar ein ganzes Jar ohne Gehalt, bis eine ihm allenfalls von *Celsmo* gnädigst zugedachte AmtmannsStelle erledigt würde. — Hierauf ward ihm den 1 Dec. zum Bescheid: er habe es sich selbst beizumessen, daß er die gesuchte Entlassung von seinem letzteren einträglichen Dienste erhalten habe; die Dicasterien wären allzuviel überzälich 2c.;

es

es scheine gar keine Hoffnung vorhanden zu seyn, ihn *A.* zu einer Bedienung anzustellen: also werde ihm überlassen, sich um andre Dienste außer dem HochStift umzusehen .... mit dem Beisaz, daß Celsmus [wie sich von selbst verstand] nicht abgeneigt sei, ihm auf sein Verlangen sein Vermögen verabfolgen zu lassen.

Zweimal also, 14 Jun. 1786, und 1 Dec. 1787, war ihm alle Hoffnung zur künftigen Versorgung im Vaterlande benommen. Er erkannte das selbst in einem Schreiben an den Bischof aus Wezlar vom 24 Dec., und bat daher um "Verabfolgung seines wenigen Vermögens, und um Befele an die HofCammer und Aemter, daß diese ihre im vorigen Jar gegebene ArrestVerfügungen wieder aufheben, und ihn an dem freien Abzug und der Disposition über sein Vermögen weiter nicht mer hindern solle.

Dem ungeachtet sezte er nochmals an, und meldete sich den 29 Febr. 1788 zur einstweiligen Verwaltung der erledigten AmtsStelle zu Neuhausen. Diese Stelle, die einen ausgemachten Rechner erfoderte, suchte der im RechnungsWesen so unversirte A., daß er als Amtschreiber nicht eine BauerRechnung hatte stellen können? Diese Stelle, wo die Besorgung der Jurisdictionen von gar geringer Bedeutung ist, suchte er, der seine RechtsWissenschaft an 5 Orten langwärig erworben hatte? ... Dies ward ihm den 1 März 1788 bedeutet ... siehe unten.

Zu S. 115, Z. 2. Nenne *A.* Einen Fall, der für eine Chicane ausgelegt werden könnte! — Aus welchem RechtsGrund wollte er seinen LandesHerrn zwingen, ihm noch fernere, seinem Geschmack mer geeignete Dienste, nach Verachtung der AmtschreiberStelle, anzuvertrauen? War diese Stelle für ihn ein Berufswidriger Posten? Wollte er sich noch erst im J. 1786 mer in der Jurisprudenz perfectioniren: so muß solche seine Jurisprudenz im J. 1783, wo er durchaus Hofrat werden wollte, sehr seicht gewesen seyn. — Auch seine SchreiberеiDienste waren nicht zum besten be-

schaffen. Den 5 Apr. 1785 mußte die Regirung, durch ein Rescript an das OberAmt Kißlau, den Amtschreiber *Abele* ernsthaft anhalten lassen, daß die künftigen Protocolle wenigstens lesbar und reinlich geschrieben werden sollten.

Zu S. 115, Z. 16. A. hatte kaum seine DienstEntlassung den 20 Maj 1786 erhalten: so war schon zu vernemen, daß derselbe seine unbewegliche Güter zu Buchenau verkauft hätte. Dies war Anlaß, wegen Sicherheit der herrschaftl. Abzugs- und der LandSchatzungsGebüren, das Verordnungsmäßige zu veranstalten. Nach eingegangenen Berichten ward provisorisch verfügt, daß ohne Amtliches Vorwissen nichts von dem Abeleschen Vermögen außer Land gebracht werden solle, ohne daß die herrschaftlichen Gebüren davon entrichtet wären: doch wurden ihm auf sein Verlangen jederzeit die benötigten Gelder auf Göttingen und Wetzlar zugeschickt. Den 25 Febr. 1786 schrieb er aus Göttingen: "er rechne es sich zur grössten Gnade, daß er seinem LandesHerrn über die Verwendung der ihm zugeschickten Gelder Anzeigen machen dörfe und solle". (Doch will man die in Anschlag gebrachten 4000 Fl. StudirKosten nicht untersuchen; es sind darunter Ausgaben in Heidelberg und Gurichheim bei Landau, die nicht StudirKosten heißen können).

Nach seiner Rückkunft supplicirte er um die Administration des Amtes Neuhausen. Den andern Tag (1 März 1788) ward ihm gemeldet: "da der Amtmann zu Neuhausen auch eine järliche Rechnung zu stellen habe, *A.* aber dazu unfähig sei, wie er als Amtschreiber zu Kißlau bewiesen; er auch seine Entlassung mermalen selbst verlangt, solche auch erhalten habe, der FBischof aber schon lange beschlossen habe, keinen aus seinen Diensten getretenen Diener wieder anzunemen: so könne ihm weder jetzt willfaret werden, noch habe sich derselbe für die Zukunft zu melden, sondern müsse sich, nach der Resolution bereits vom 1 Dec. 1787, um andre Dienste, wozu er schon Hoffnung zu haben angegeben, umsehen. Zu dem Ende werde ihm der begerte Nachlaß von

sei-

seinem exportirenden Vermögen zum Teil (massen diese Gelder nicht zur fürstl. HofCammer, sondern zu den milden Stiftungen gehören) dergestalt verwilliget, daß nach vorheriger Zalung 200 Fl. NachsteuerGebür, nebst den 2 proCent zu der LandschaftsCasse, und über die geschehene Zalung vorgelegter Quittung, die Weisung an die Fürstl. HofCammer ergehen werde, ihm sein ganzes Vermögen verabfolgen zu lassen". — Vermöge erlassenen neuern Befels, betrift der Arrest nur noch die Abzugs- und LandSchatzungsGebüren ad 272 Fl. 42 Kr. Aber bis diese Stunde hat *A.* die auf das leidentlichste verminderte præstanda nicht entrichten, und sein Vermögen zu sich nemen wollen!

Er glaubt, KurPfalzBaierschen Schutz suchen zu dörfen. Zu Erhaltung dessen denkt man ihm keine Hinternisse in den Weg zu legen; doch aber läßt sich die Schandvolle Unwarheit von einer erlittenen Verfolgung mit beiden Händen greifen. Er wollte Hofrat werden, und ward es nicht: er will sein Vermögen aus dem Lande ziehen, und soll moderirte AbzugsGelder entrichten.

An dem *Abele* ist nun die Reihe, seinem LandesHerrn, wegen Weltkündig gewordener Beleidigung, offene Genugtuung zu leisten, — oder vielmer sein Verbrechen zu büßen!

31.

Von *Varendorf*: ein Proceß über eine, wegen eines Portepées geschehene Entsetzung von einem mit 1000 ℛ erkauften LandRentmeisterDienste. Aus Acten gezogen.

Johann Justus Arnold *von Varendorf*, aus der Grafschaft Tecklenburg gebürtig, war Fändrich bei dem Preußischen Petersdorfschen Regiment, erhielt auf seine Bitte den 24 *Oct.* 1771 einen Ehrenvollen Abschied, und bekam den 4 Nov. 1777 durch ein HandSchreiben des Königes die Erlaubnis, in Bentheimische Dienste zu gehen.

In eben diesem J. 1777, verkaufte ihm der verstorbene Graf *Carl Paul Ernst* von Bentheim-Steinfurt, die LandRentmeister- oder ReceptursBedienung der Grafschaft Steinfurt, für die Summe von 1000 Rthl in Louisd'or, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er, von *Varendorf*, des CammerAssessors und MusikDirectors *Klöffler* Tochter, zu welcher der verstorbne Graf Gevatter war, heiraten sollte. *Varendorf* erfüllte beide Bedingungen, und erhielt unter dem 6 Dec. die gräfl. Bestallung über diese ihm conferirte Bedienung, mit dem Genuß des damit verknüpften Salarii und Emolumenten.

Nicht lange nachher, wie er im Jan. 1778 die LandReceptur Stelle wirklich angetreten hatte, ward er gewar, daß dem Grafen die Vergebung besagter Bedienung von den LandStänden oder GutsHerren streitig gemacht, und darüber beim ReichsHofRat geklagt wurde. Da er nun zu der Zeit Gelegenheit hatte, eine auswärtige Bedienung zu erhalten: so war er damals, gegen die Ersezung der 1000 Rthl, wol geneigt, seine Stelle wieder abzutreten. Allein die Restitution wurde ihm geweigert, und er also dadurch genötiget, in diesem Posten zu bleiben. Indeß erfolgte ein widriges RHofRätl. Urteil für den Grafen; dieser Graf *Carl Paul Ernst* verstarb; ihm folgte sein Son, der jezt regirende Graf *Ludwig*: und von diesem ward indeß der Proceß zu Wien gegen die LandStände, per modum restitutionis in integrum, weiter verfolgt.

Sowol wegen der Sicherheit des LandRentmeisters v. V., als weil es der jezt regirende Graf anfangs selbst wollte und genemigte, wurde auf beiden Seiten die Einholung eines rechtlichen Gutachtens von einer auswärtigen JuristenFacultät, über des ersteren eventuelle Entschädigung, verlangt. Auf Befel des Grafen entwarf der Prof. Juris *Gräbe* eine Species Facti unter fingirten Namen, die jedoch nachher ausgesezt wurde. *V.* aber schickte die bereits entworfene Frage, zu seiner Belerung und künftigen RechtsHilfe, an die Juristen-

tenFacultät zu Göttingen, und erhielt im April 1781 das Responsum juris, daß "der Erbe und Nachfolger des Grafen *Carl Paul Ernst*, den v. V. auf alle Fälle schadlos zu halten verbunden sei. V. überreichte hievon dem jezt regirenden Grafen das Original; nachmals hat es Hr. v. *Selchow* wörtlich in seinen RechtsFällen Th. I, Num. 16, abdrucken lassen.

V. blieb im ruhigen Besiz und Verwaltung seiner RecepturBedienung, und in der Perception der damit verbundenen Nuzungen, vom Jan. 1778 bis den 19 Dec. 1783; da ihm auf einmal, in seiner Abwesenheit, folgende Dimission zugefertiget, und seiner mit dem 4ten Kinde grob schwanger gehenden Frau, die darüber ihre Gesundheit vor Schrecken gänzlich zu verlieren in Gefar kam, offen eingehändiget wurde:

> Da der LandRentmeister von *Varendorf*, wie uns derselbe selbst mit aller Frechheit eingestanden, wie ein preußischer Officier jüngsthin zu Münster, aller Orten, und auf der öffentlichen Parade, mit einem königl. preußischen Officiers-Portepée, herumgegangen, auch in solchem Aufzug bei uns Abends erschienen ist; derselbe also dadurch jedermann öffentlich zu erkennen gegeben, daß, da er sich ohnehin besonders in die preußische Werbung bekanntermassen gemengt, ihm unsre Dienste nicht mer gefallen, vielmer, ohne uns davon Anzeige zu tun, sich allem Vermuten nach, in königl. preußische Militär-Dienste begeben: so haben wir kein Bedenken finden können, demselben in seinen uns solchergestalt offenbarten Gesinnungen zu willfaren, und dadurch ihm in seinem ferneren Glück nicht hinterlich zu seyn; mithin ihm, LandRentmeister v. *Varendorf*, um königl. preußische Dienste annemen zu dürfen, seine Dimission von der RecepturatBedienung hiemit in Gnaden zu erteilen. Gegeben Burg Steinfurt, den 19 *Oct.* 1783.
>
> *Ludwig*, reg. Graf zu Benth. Steinfurt.

Eine unerhörte, ohne gesezliche Gründe und vorhergegangene Untersuchung erteilte Dimission!

I. War ists, daß *Varendorf* am 15 Dec. 1783, von Steinfurt nach Münster gereiset, und daselbst mit einem königl. preußischen Portepée, jedoch ohne Uniform in seiner

gewönlichen bürgerlichen Kleidung, auf die Parade gegangen. Dies geschah aber aus der Ursache, weil man zu Steinfurt fälschlich ausgesprengt gehabt, als hätte er Münstersche Deserteurs für die zu Steinfurt liegende königl. preuß. Werbung engagirt, und sollte deswegen zu Münster, sobald er nur betroffen würde, ins Zuchthaus kommen. Um sich also von der Unwarheit dieser Beschuldigung und Drohung zu überzeugen, reisete er mit einem Degen und preußischen Portepée gedachten Tags nach Münster, gab sich aber, laut Attest des Wachthabenden Officiers, keineswegs für einen königl. preußischen Officier, sondern für das, was er wirklich war, nämlich für den LandRentmeister *Varendorf* aus Steinfurt, bei der TorWache aus, entdeckte den Münsterschen Officiers die Ursache seines Hierseyns wegen des ihm zur Schande zu Steinfurt von seinen Feinden ausgesprengten Gerüchts, fragte nach der Warheit oder Unwarheit desselben, und ging deswegen, überzeugt von der Falschheit dieser Verläumdung, und zur augenfälligen Widerlegung derselben, auf die öffentliche Parade, erfur auch (Anlage N) die offenbahre Unwarheit derselben, und sagte, sobald er von Münster zurückkam, dem Grafen, daß die Verläumdung ein von übel denkenden Leuten ausgesprengtes Gerücht sei.

II. War hierinn etwas strafbares, etwas freches? Jeder rechtschaffene Mann muß seine Ehre gegen alles gottlose Verläumden retten. Daher kan es *V.* bis jezt noch nicht begreifen, warum, als derselbe dem Grafen die Unwarheit dieses falschen Gerüchts vor Augen gelegt, der Graf selbst ihn für einen Arrestanten erklärt, ihn den Degen mit dem Portepée abzulegen geheißen, und ihm diesen Degen bis jezt noch nicht herausgegeben hat. — Was den Grafen hiezu bewogen, läßt sich so wenig erraten als vermuten. Immer bleibt es ein großes Versehen, einen Mann von Stand und Ehre hiedurch prostituiren zu wollen. *V.* hatte selbst dem Grafen die Ursache seiner Reise nach Münster gesagt, mithin hatte dieser solche sowol gewußt, als genemiget.

III.

III. *Varendorf* war ehedem preußischer Officier; und das Portepée zu tragen, ward ihm in seiner Dimission nicht verboten. — An sich ist in diesem Portepée-Tragen nichts felerhaftes; königl. Prinzen und regirende Herzoge tragen es. Denkt man sich aber vollends die Veranlassung dazu, warum sich V. seines ihm nicht abgenommenen und also erlaubten Portepées, zur Rettung seines ehrlichen Namens und Ehre bedient gehabt: so fällt aller Grund des Uebels weg, und noch vielmer der deshalb genommene Grund zu einer via facti geschehenen Dimission von einer titulo quam maxime oneroso erkauften Bedienung.

IV. Eben so Warheitswidrig ist das in der Dimission angefürte Vorgeben, daß "*V.* sich mit der preußischen Werbung bemengt, daß ihm die gräfl. Dienste nicht mer gefallen, vielmer er, ohne dem Grafen davon vorher Anzeige zu tun, sich allem Vermuten nach, in kgl. preußische MilitärDienste begeben". — Der preußische Werb-Officier *von Meerstadt*, Prem. Lieutenant von JungWaldeck, bezeuget unter dem 22 Dec. 1783 (Lit. L) folgendes:

> Der regirende Graf von Bentheim-Steinfurt hat, gegen Bestellung einer gewissen Caution, dem preußischen Infanterie-Regiment von JungWaldeck zu Minden, freie und ungehinderte kgl. preußische Werbung in der Grafschaft Steinfurt verstattet. — Mich hat der König hieher auf Werbung beordert. — Der LandRentmeister v. *Varendorf* hat sich dieser preußischen Werbung nicht unterzogen, nicht für preußische Rechnung Leute engagirt; sondern ist vielmer, wie das Gerücht, ausgekommen daß er Münsterische Deserteurs hier engagire, nach Münster gereist [siehe oben] . . . Ferner ist mir gar nicht bekannt, daß sich der LandRentmeister v. *V.* in preußische MilitärDienste begeben habe, oder begeben wolle; und dieses steht um so weniger zu vermuten, da er ehemals schon als Officier dem Könige gedient, und allhier sich häuslich niedergelassen, Häuser und Ländereien angekauft, in Gräfliche Dienste gegangen, und eine Frau mit 3 Kindern hat. — Der Graf von Steinfurt hat sich selbst gegen mich herausgelassen, daß *V.* bei der preußischen Werbung mit behilflich seyn könne, wenn es nur nicht gar zu offenbar geschähe, damit der Graf vom Münsterland keinen Verdruß zu besorgen habe. . . .

läßt es sich auch von *V.*, als einem Mann schon von Jaren mit Frau und Kindern, denken, daß ihm die von ihm gegen saure MilitärDienste gewälte ruhige CivilDienste nicht mer gefallen sollten, da ihm zuvor Gesundheit und andre Umstände die Verlassung des Militärs angeraten haben? Und wäre es nicht ein rasender Einfall von ihm, wenn er nach so vielen Jaren wieder als Fändrich zu dienen anfangen wollte? Genug er hegt nicht, und hat nicht gehegt, und kan nicht hegen — die Gesinnung, die Steinfurtsche Bedienung zu verlassen, und sich in preußische KriegsDienste zu begeben. Also sind die angeblichen Vorspiegelungen leere, ungerechte, und erdichtete Erfindungen und Ausflüchte böser Ratgeber und verläumderischer Angeber des Grafen, die die strengste Weisung und harte Andung verdienen.

V. Wäre es auch war, wie es doch nicht ist, daß sich *V.* mit in die preußische Werbung gemischt: so wäre dies doch kein rechtlicher Grund zur Dimission. Denn 1. der Graf selbst hatte ja gegen den preuß. WerbOfficier obige Aeußerung (S. 297, Z. 6 v. u.) getan. 2. Die preußische Werbung zu Steinfurt war öffentlich verstattet, bewilligt, und durch wechselseitige Conventionen bestättigt. Und 3. das Werben muß ja keine Schande seyn; sonst würden gewiß keine Officiers dazu abgesandt werden.

VI. "Allem Vermuten nach". Aber nach Taten, und nicht nach leeren aus der Luft gegriffenen Vermutungen, sind die Menschen zu beurteilen: sonst werden die alten Westfälischen VehmGerichte wieder Recht.

Also ... sind alle diese rechtliche Vermutungen, ungegründete Behelfe, und erdichtete Gründe, nur dazu erdacht worden, um den LandRentmeister v. *V.*, seine Frau und Kinder von Dienst und Brod zu helfen, und ihn mit seiner eventuellen Interesse- und EntschädigungsKlage sich vom Halse zu schaffen. Denn dem Vernemen nach verliert der Graf den Proceß zu Wien wegen WiederBesetzung der LandRentmeisterStelle.

Daß

Daß auch die ganze vermeintliche Dimission ein præmeditirter und wolüberlegter Anschlag sei, liegt schon dadurch am Tage, weil nach der Dimission solche schon am 19 October * 1783 bereits abgefaßt seyn soll, da doch das Portepée-Tragen erst nachher am 15 Dec. 1783, und die Zufertigung der Dimission am 19 Dec. geschehen ist.

War es aber dem Grafen nicht anständig, daß sein LandRentmeister, zu Rettung seiner Ehre, zu Münster das kgl. preuß. Portepée getragen: so hätte er ihm solches, wenn er dazu Recht zu haben geglaubt, verbieten, nicht aber dieser läppischen Ursache halben ihn dimittiren sollen.

Zu allem Ueberfluß hat *V.*, gegen dieses vermeintliche DimissorialDecret, den 19 Dec. 1783 die gewönlichen Remedia juris unterponiren, und Acta si quæ sunt requiriren lassen (*Lit.* O): und dies nur hauptsächlich deswegen, damit man von Seiten des Grafen von allen ferneren Factualitæten, aus schuldiger Ehrerbietung gegen die ... Reichs-Gerichte, abstehe, und nicht gar durch merere unerlaubte Zudringlichkeit, dessen grob schwanger seiende Frau mit dem Kinde unglücklich machen solle.

Wenn aber kein LandesHerr seine Officiales, nach seiner Willkür, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene Untersuchung, verabschieden darf und kan, womit alle Rechtslerer einstimmig sind †; dergleichen legale Ursache aber die in gedachter Dimission angefürte und erdichtete Gründe und leere Vermutungen gar nicht darstellen, vielmer anzusehen ist, als wenn *V.* nur schlechtweg, ohne alle vorhergegangene Untersuchung, seiner Dienste entlassen werden wollen, welches nach der Lere des Frhrn. v. Cramer (in Obser-

vatt.

* Wer kan das begreifen? Oder war Oct. statt Dec. ein bloßer SchreibFeler? S.

† Fontanella de *pactis dot.* P. I, Clauf. 4, Gloff. 10, n. 152. — Otter de *Official.* C. 13, §. 1—3. — Menoch. de *arb. jud. quæst.* L. 1, quæst. 55, n. 7 sq.

vatt. *Juris univers.* Tom. II, Obs. 628, p. 123) eben so gut und schimpflich als eine förmliche Cassation ist (denn man hat den *V.* so wenig Untreue, Farlässigkeit, und Untauglichkeit in seinem Amte beschuldiget, noch beschuldigen können, daß ihm vielmer jeder Rechtschaffne das Lob eines ehrlichen, aufrichtigen, in seinem Amte fleißigen und geschickten Mannes beilegen muß; daher auch in der angeblichen Dimission keine andre, als jene erdichtete, und oben hinlänglich widerlegte Gründe, angegeben sind, sondern gar die so übel angebrachte, als offenbar einen Widerspruch involvirende Clausel, in Gnaden, angehängt worden (Cramer in Wetzlar. NebenStunden, Th. 38, n. 5, §. 1, S. 82); — wenn ferner in dergleichen Fällen, wo Officiales, ohne hinlänglichen und rechtlichen Grund nach vorhergegangener Untersuchung eigenmächtig und blos nach der Willkür ihres Herrn, dimittirt worden, zeither immer von den RGerichten *Mandata* S. C. erkannt worden wie solches nicht allein Cramer in den beiden allegirten Stellen bewäret, sondern auch noch vor kurzem in Sachen des Hrn. RegirungsRats *Rottberg* zu Lippe-Detmold gegen die Vormundschaft und Regirung daselbst, von dem RCammerGericht ein dergleichen Mandatum S. C. erkannt worden ist: so hoffet *V.* um so mer eine baldig gnädige Gewärung seiner Bitte, da er seine Bedienung, titulo quam maxime oneroso, und unter der Bedingung sich zu verheiraten (wozu sich sonst *V.*, seiner häuslichen Umstände halber, gewiß nicht verstanden haben würde), von dem seel. Grafen von Bentheim-Steinfurt erkauft hat ... und flehet derselbe, der sonst hilflos, ohne Unterhalt, im Jammer und Elend, mit einer grob schwangern und kranken Frau, und 3 Hilfsbedürftigen Kindern, darben müßte, beim RCammerGericht an um ein

Mandatum pœnale S. C. respective cassatorium, inhibitorium & præceptivum, de cassanda dimissione, cum restitutione plenaria, inhibitione de non via facti sed iuris procedendo, abstinendo ab omnibus violentiis, turbationibus, in-

innovationibus & attentatis, vna cum præcepto de præstando integro salario cum omnibus annexis emolumentis, nunc & in futurum, & desuper cavendo, ac cum condemnatione in expensas, damna, interesse, annexa solita citatione *.

* Die Acten, woraus diese Erzälung gezogen ist, liegen schon lange bei mir. Ich zögerte mit deren Bekanntmachung, weil ich den Ausgang der Sache beim KCammerGericht abwarten wollte: von diesem Ausgange aber ist mir bisher noch nichts zugekommen. S.

32.

Lemberg in RotRußland, Apr. 1788:

hauptsächlich die dortige neue Universität betreffend.

Mein Erstes, wornach ich mich hier umsah, war die neue Universität: ich wollte wissen, ob sie dann wirklich in dem elenden Zustande sei, wie öffentlich gedruckt worden ist.

Als man Halle, Göttingen 2c. anlegte, zog man von allen Gegenden berümte Gelerte hin, ohne Bedacht darauf zu nemen, aus welchem Lande sie kämen, von welcher ReligionsPartei sie wären; wenn nur der Mann seinem Amte mit Ehren vorstehen konnte, und den gehörigen moralischen Charakter hatte. Aber nach Lemberg hat man unbekannte, meist ungelerte, oft Leute ohne allen moralischen Charakter, aus den übrigen Provinzen der Monarchie hingeschickt: diese sollen, als öffentliche Lerer, die Aufklärer von RotRußland werden! S. die Briefe über Galizien.

Die theologische Facultät hat 7 Lerer, wovon 5 Mönche sind. Jeder hat 500 fl. Dies ist die fixe Besoldung aller geistlichen UniversitätsLerer; wenig genug für einen wirklichen Gottesgelerten, der an einem teuern Orte, im ewigen Zwange des Cölibats, und ohne Hoffnung lebt, jemals ein gemächlicheres Leben zu erhalten. Der geringste Schreiber bei einer LandesStelle hat 5 bis 700 fl. Besoldung: und doch bleibt keiner von diesen Leuten ewig bei seinem

nem Dienst; wenn er auch nur zur Not ein elendes österreichisches Deutsch spricht, und nicht einmal orthographisch schreiben kan (dies gilt auch von einigen Lemberger GubernialRäten, denen der VicePräsident stets ihre Aufsäze corrigiren muß): so wird er doch leicht Concipist, Secretär, KreisHauptmann, GubernialRat u. s. w., wo er dann von seinem Posten alles drunter und drüber befelen kann, und große Besoldungen zieht, für die man in anderen Ländern die fähigsten Köpfe haben könnte; denn ein Secretär hat 1200, ein KreisHauptmann 1500 bis 2000 (ohne die Sporteln), der GubernialRat 2 bis 4000 Fl.; und in den lezteren Classen gibt es doch auch Leute, die kaum einer Concipisten-Stelle würdig sind. — Nun denken Sie, in was für einem Ansehen ein Professor auf der Lemberger Universität stehen muß, indem er jenen Herren untergeordnet ist. Er betrage sich wie er wolle, so wird ihm der unterste Schreiber (welche Leute hier eine eigne Menschen-Classe, die besonders von den Polen äußerst verachtet wird, ausmachen) mit Hon begegnen; denn Wissenschaft ist hier verächtlich, und der Mann wird nur nach seinem großen Gehalte geschäzt.

Doch ich komme auf die theologische Facultät zurück. Unter den Lerern hielt man eine Zeitlang einen vormaligen Kapuciner für das beste Subject. Dieser war einige Jare hier, lästerte ungescheut auf die Religion, und lebte in dem zügellosen Lemberg ohne alle Sitten. Er geriet darüber in Schulden, und mußte flüchten. Ein par Tage vor seiner Flucht fürte er ein Trauerspiel aus dem Englischen, *Sidney* oder der Fanatismus, auf dem öffentlichen Lemberger Theater auf. Das Stück dauerte 5 bis 6 Stunden, der Kapuziner dirigirte es selbst hinter den Coulissen, und flößte den TheaterNymphen Mut mit Tokajer ein. In das Stück selbst mischte er die garstigsten Zoten und Lästerungen gegen die herrschende Religion, so daß die meisten Zuhörer davon liefen (s. die öffentlichen Wiener Zeitungen). Nun lief

er

er weg, und wird sich in protestantischen Ländern wol für ein Opfer der Aufklärung ausgeben *.

Ein zweiter Prof. Theol., der dermalen der Facultät als Director vorsteht, zog anfänglich sehr gegen Papst und Bischof los: wie er aber merkte, daß er deswegen keine reiche Präbende erhalten konnte, und von der Lemberger Klerisei als ein Käzer ausgeschrien wurde, kerte er den Mantel um; aber die Domherrn lachten, und bis diese Stunde hat der Heuchler nichts erhalten. — Die übrigen Proff. Theol. sind beinahe von eben dem Schlag. — Die Uneinigkeiten, die stets bei dieser Facultät, wie bei den übrigen in Lemberg, herrschen, werden vielleicht in Zukunft weniger seyn, seitdem der geile Kapuziner weg ist, der nicht nur immer mit seinen Collegen zankte, sondern auch Professoren der Rechte vom Brod bringen wollte.

Die JuristenFacultät besteht aus 4 Lerern, die sich ruhig betragen, von deren Gelersamkeit aber öffentlich — nichts bekannt ist.

Die MedicinischeFacultät besteht dermalen aus 8 ordentlichen und 2 außerordentlichen Lerern: die beiden lezteren sind, der eine Prosector bei der Anatomie, und der andere Gehilfe in der Chirurgie. Die ordentlichen Lerer sind alle, wie die Juristen, mit 1200 fl. besoldet, und haben in allem — 7 Zuhörer, die alle, bis auf 2, lauter Deutsche sind; und unter diesen 5 ist einer Bedienter der Bibliothek, und der zweite der Prosector, also beide vom Stat besoldete Leute, die nur zu den Professoren gehen, damit doch mer als ein halber

* Als der Monarch vor ein par Jaren die Lemberger Seminaria besah, sah er auch diesen entlarvten Kapuziner an. Wer sind Sie? fragte er. "Professor der Hermeneutik". Was waren Sie vorher? "Kapuziner". Ziemlich lüstig, sagte der MenschenKenner zu ihm, mit einem scharfen Blick. Panegyrisirt ist der Mann, Innocentius *Feßler*, in der unverschämten Oesterreich. BiedermannsChronik (Ersten Teil, 1784) S. 64 folgg. Anmerk. des Einsenders.

halber Vogel auf den Mann komme. Der Lerer der Chirurgie hat in seinem Fach die BarbierGesellen der Stadt, deren 10 sind, lauter Ausländer: aber bis diese Stunde sind noch alle Anstellungen auf Unkosten des Stats in die Kreise von solchen Chirurgen geschehen, die keine anatomische Lection je gehöret haben, denn der dortige Professor dieses Fachs ist ein Feind von allem Zerfleischen. Ueberhaupt haben sich auch die übrigen Professoren dieser Facultät, vor der Welt nie mit einem Buchstaben ausgezeichnet, den Prof. der dortigen speciellen NaturGeschichte, *Hacquet*, ausgenommen. Dieser Mann ist dermalen eben so an den unrechten Ort geraten, wie vor kurzem der berümte Prof. *Förster* nach Wilna. Die Absicht, warum der erstere hieher kam, war blos um Gelegenheit zu haben, die karpathischen Gebirge von der NordSeite untersuchen zu können, wie er mit den Alpen getan. Der Graf *Brigido*, Chef des Königreichs, rief ihn aus seinem Vaterlande, wo er sich 20 Jare lang mit der NaturForschung möglichst beschäftiget hatte. Er kam, um auch hier Entdeckungen in der Naturkunde zu machen: aber der Hof hat ihm alle Hilfe, um Reisen und chemische Untersuchungen zu machen, abgeschlagen, folglich das ganze edle Vorhaben des Gouverneurs vereitelt. Vielleicht denkt die StudienCommission in Wien, da er schon so lange für den Stat umsonst gearbeitet, und sein ganzes Vermögen durch UntersuchungsReisen aufgeopfert, so werde er es wol auch jetzo tun. Nicht einmal die schweren ReiseKosten hieher hat man ihm vergütet! Er ist übrigens der einzige, der bei dieser Facultät Zuhörer genug hat: denn die jungen Geistlichen aus den PriesterHäusern der Russen und Lateiner müssen seine Vorlesungen besuchen. Das ganze TierReich, so wie das PflanzenReich, muß er blos nach Abbildungen vortragen; denn hier ist nichts vorrätig, als einige unvollständige Conchylien und CorallArten, welche auf Befel des Kaisers, so wie alle Doubletten aus seinem Cabinet, dahin gesandt werden sollten. Allein statt dessen hat man die nichts-

nichtswürdigsten Sachen, die der ärmste Particulier nicht in seinen Schränken dulten würde, eingeschickt. Wie soll man aber aus Zollgroßen schmuzig verwitterten ErzStücken, die ganz unkennbar geworden sind, dem Anfänger gute Begriffe beibringen? Dafür aber hat man, um 30 Kisten ein Gewicht zu geben, 1 bis 2 Schuh große KalkSteine beigepackt. Ich, der ich ein par 100 Cabinete in meinem Leben gesehen habe, wollte wetten, daß es mit dieser Sammlung nicht richtig zugegangen sei. So unbrauchbares Zeug sollte im kaiserl. Cabinet gewesen seyn? . . . Es ist genug bekannt, welchen Wucher man in der KaiserStadt mit Stufen treibt.

Die Klinik besorgt ein von seinem FischerAdel stolzer Italiener, der so, wie alle Lerer dieser Facultät, mit seinen Collegen in ewigem Zwiste lebt: so daß man fürchtet, daß sich ihre Sessionen, wo niedrige Zänkereien vorfallen, nächstens mit Tätlichkeiten endigen werden. Der Director ist zwar kein Gelerter, aber Protomedicus der Stadt, und auf Ernennung der Wiener StudienCommission, Director. — Der Prof. der Anatomie und Physiologie macht eine curiense Figur auf seiner Katheder, mit 2 Zuhörern umgeben. Die Bänke stehen um ihn herum vor dem Fenster; er selbst sizt mit dem Rücken vor einem großen Fenster. Der Angeber, sagt man, habe dem Zimmer mit Fleis das Licht benommen, damit man die leeren Schränke und die elenden Präparate nicht sehen könne. — Der Prof. der Pathologie und materia medica, hat Einen Zuhörer, der gewönlich schläft. — Die Chirurgie und Geburtshilfe wird, wie meist in den Oesterreichischen Staten, von einem groben confusen Menschen gelert, so wie auch die Pathologie für Chirurgen von einem gewanderten ZanArzt. — Die ViehArzneiKunst hingegen hat einen fleißigen stillen Mann zum Lerer, welcher aber offt ohne Zuhörer bleibt. — Die Chemie leret *Schivereck*, kennt aber die neusten Entdeckungen in seiner Wissenschaft nicht genug. Er ist auch Lerer der Botanik, hat aber noch keinen botanischen Garten, indem er hier, wie in Insbruck, wo er vorher als

Professor stand, immer die Unkosten so groß machte, daß man vom Ganzen abgeschreckt wurde. Außer seiner Besoldung genießt er auch freies Quartir. Mit Recht erwartet man von ihm ein Verzeichnis der wildwachsenden Pflanzen im ganzen Königreiche: bisher aber hat er sich meist nur mit Schwämmen, den Excrementen des PflanzenReichs, wie vormals in dem Pflanzenreichen Tyrol, abgegeben.

Nun frage ich Sie, ob es für das StatsInteresse schicklich sei, eine solche Facultät bestehen zu lassen, da sie so wenige, und noch dazu so elende Schüler zieht, auch so wenige tüchtige Lerer hat: Ist das nicht die Wissenschaft, die niemals was mittelmäßiges bilden soll? Das Leben des Menschen hat doch in Galizien eben den Wert, wie in Oesterreich: Und wie ist es möglich, hier was besseres zu hoffen, da große Spitäler und mer andre notwendige Anstalten felen? Nach alten hieländischen Gesetzen verliert jeder seinen AdelStand, der das medicinische Fach treibt. Freilich hat *Josef* II dieses barbarische Gesetz aufgehoben: aber die Vorurteile werden unter seiner Regirung noch nicht verschwinden. Und wenn das alles nicht wäre: wozu järlich 10000 Fl. verschwenden, da das ganze Land nur höchstens Einen Arzt des Jars braucht, den man da täglich aus der Wiener Schule haben kan? Aber nicht so verhält es sich mit den WundAerzten, deren das Land viele braucht, und die der LandesSprache kundig seyn müssen: für diese also müßte mer gesorgt werden, als dermalen geschieht.

Die philosophische Facultät hat 9 Lerer, von denen sich 6 immer untereinander, wie die Mediciner, zanken... Alle haben Zuhörer, nur der Lerer der deutschen Litteratur nicht.

Also — von allen Classen der Gelersamkeit sind hier Lerer angestellt; keine Rubrik in der Tabelle der Wiener StudienCommission steht leer; und immer finden HofRäte in Wien Plätze, um die Instructoren ihrer Jugend unterzubringen. — War aber jemals eine Universität zu unnach[illegible]

[illegible]

rechter Zeit angelegt worden; so ist es diese. Höchstens hätte zu Lemberg ein *Lyceum* Statt gehabt, um die verschwelgten halb rohen Menschen in den ersten und zweiten Grundsätzen zu bilden: denn der Edle Pole (die Russen, die die Bauern im Lande ausmachen, studiren ohnehin nie) ist durch seine weibische Erziehung und seinen trägen Charakter ganz und gar nicht mer zu Wissenschaften aufgelegt. Dazu kömmt noch die heutige österreichische UniversitätsVerfassung, die dem jungen Studirenden zu viele Freiheit verstattet. Durch die neueren LandesVerordnungen sind unter dem StudienWesen alle Bande des Gehorsams und Strafe für den Jüngling aufgehoben. Er ist gegen seinen Lerer impertinent, weil er weiß, daß ihn der nicht strafen kan; nicht einmal mit Worten, wenn er nicht beim Magistrat, unter dem alle Professoren stehen, falls sie nicht adelich sind, einen Proceß haben will, der ihm 100 und mer Fl. kosten kan; die Beschimpfung von einem losen Buben, und die Kränkung von einem kurzsichtigen Magistrat ungerechnet, der ihm mit 100 dummen Einwürfen kömmt, welche er widerlegen, und darüber sein Studiren versäumen muß. So weit ist der Professor in den österreichischen Staten heruntergesezt, daß wenn ihm der Student mit grober RealInjurie begegnet, jener ihm nichts anders anhaben kan, als daß er ihn beim Magistrat verklagt, wofür er gleich 12 bis 20 Fl. erlegen muß. Längnet der Jüngling die Sache ab: so hat der Professor alle Kosten zu tragen, und erhält oben drein vom hochweisen Magistrat einen derben Verweis.

Ohnlängst kriegten die Schüler der NormalSchule, mit denen der lateinischen Schulen, auf der Straße wie gewönlich Händel; es kam zum HandGemeng: ein Lerer, der dazu kam und abweren wollte, konnte nicht anders zurechte kommen, als daß er den Aufwiegler aus der Rotte herausnam, und ihn, da er von seiner Schule war, mit einigen Hieben abstrafte. Der Vater des jungen Ungezogenen, der ein Beamter und Deutscher war, bei welcher Classe von Leuten in Lem-

U 2 berg

berg wenig Erziehung ist, begegnete nicht nur dem Lerer, der sich mit ihm aussönen wollte, auf einem öffentlichen KaffeHause, wo diese Leute ihr halbes Leben zubringen, sehr schimpflich; sondern der Magistrat citirte auch den Lerer, und da er nicht gleich erschien, wurde er mit der PolizeiWache aufgesucht. Um dem Schimpfe auszuweichen, machte er sich unsichtbar. Nun weiß ich nicht, wie die Sache ausgegangen ist, oder ausgehen wird: dann so klein der Prozeß ist, so dauert er doch wenigstens ein halbes Jar *. — Kein Wunder also, daß die Professoren dermalen in den österreichischen Landen so lau geworden sind, nachdem der erste Professor einer Facultät mit dem lezten Schulmeister der NormalSchule in gleichem Range steht, und niemals zu was besserem gelangen kan; wo er doch in andern Ländern ** EhrenZeichen, EhrenTitel, oder BesoldungsZulagen, nach seiner Auszeichnung zu gewarten hat: dahingegen im Oesterreichischen, wo einmal die Besoldung für den Plaz bestimmt ist, er dabei ewig bleibt, er mag machen, was er will. So hat ein ganz junger Mann, der griechisch kan, so gut 1000 Fl. Besoldung, als der in seinem Studio grau gewordene, und wenn er sich auch noch so sehr dabei ausgezeichnet hätte.

Nun auch ein Wort von dem UniversitätsGebäude. Es ist ein äußerst schmuzziges Kerkermäßiges Gebäude, zu diesem

* In einer andern österreichischen Provinz rief vor einem Jar, ein sehr berümter Professor der Medicin einen seiner Zuhörer zum Examen auf, der aber nicht zugegen war. Als er fragte, wo solcher wäre, bekam er zur Antwort, er habe seinen freien Willen, zu machen was er wolle. Der Professor sagte hierauf: das wird ein warer Charlatan und s. w. werden. Hierüber bekam er einen Proceß an den Hals, den er beim Magistrat und Appellatorio verlor. Die Studien-Commission, die den ganzen Proceß erhielt, und das Unrecht einsah, welches dem Professor geschah, konnte ihm gleichwol nicht helfen. Anmerk. des Einsenders.

** Doch auch in Wien sind hievon merere Beispiele. S.

diesem Gebrauch ganz und gar untauglich, und war vordem ein Kloster. Als ich das erstemal hinging, konnte ich von dem vielen Unrat, der vor der Türe lag, kaum den Eingang finden. An der engen Türe standen 2 junge Dirnen, die mir durch ihre Geberden verdächtig vorkamen: nachher sagte mir mein Bedienter, wir müßten nicht ins UniversitätsGebäude, sondern in ein B — l. geraten seyn; denn jene Dirnen hätten ihn eben so frech aufgefodert, als in ein par Straßen in Amsterdam zu geschehen pflegt. —— Ein *Struße* (Aufwärter) fürte mich zur Bibliothek. Es war eine Stunde vor dem Anfang der Schulen; gleichwol waren die SchulGänge mit unglaublich Zügellosen Schülern von allerlei Classen angefüllt. Der wilde Lerm, den sie machten, bewog mich, in ein nahgelegenes KaffeHaus zu flüchten. Dieser Häuser gibt es in Lemberg eine ungeheure Menge, die einzige Krakauer Straße hat deren über 25; und in den meisten bietet sich ausschweifendes Gesindel an.

Weil die lateinischen Stunden um 2 Uhr angehen sollten, so ging ich wieder zurück, und hoffte, es würde ruhiger seyn: aber Studenten der höheren Classen hatten den Platz der vorigen Schüler eingenommen, und lärmten noch weit ärger, gerade vor den SchulTüren der leztern. Unter ihnen sah ich auch Juden, Weiber etc. Partieweis, die sich zankten; denn der hier wonende Syndicus ist zugleich Advocat. Nach dem kaiserl. Befel sollte kein Verheirateter in dem Gebäude wonen, sondern blos ein Aufseher: nun aber haben sich 15 Parteien von allerlei Gelichter, und darunter 5 Verheiratete, eingedrungen. In Einer ViertelStunde sieht man 20erlei Auftritte in dem Hause, immer einen eckelhafter wie den andern: HausKnechte, die ihre Weiber prügeln, Juden die kuplen, Studenten, die sich mit KuchenVerkäufern bataillieren, Seminaristen, die mit Dirnen schäkern etc. La liberta di Venezia findet man in allen Winkeln, und auch in der Mitte der Gänge.

Nun denken Sie, was soll der halbwilde Pole für einen Begriff von diesem MusenTempel bekommen, in dem er zu allen Stunden wüsten Unfug treiben sieht? Kein Mensch zeigt sich, der die Aufsicht darüber fürte: so wie die ganze Universität ohne Kopf ist, denn von einem Universitäts- oder StudienPräses weiß man hier nichts; sie steht wie eine Kanzlei unter dem Gubernio, welches einen von seinen Räten zum Vorsteher der Universität erwält. Dieser Mann heißt in Lemberg der StudienReferent; aber da dieser oft mit 6000 und noch mer Exhibitis des Jars beschweret ist, und das gelerte Fach verachtet; so bekümmert er sich wenig darum, es mag bei der Universität geschehen, was da wolle.

Gewiß es muß allen Menschen von Einsicht und Gefül unbegreiflich seyn, daß eine Universität in Europa auf einen solchen Fuß bestehe, die dem besten LandesFürsten järlich 30 bis 40000 Fl. zu stehen kömmt, für welches Geld die Jugend wenig gutes, aber Gelegenheit hat, viel übles bei ihren zügellosen Zusammenkünften in dem UniversitätsGebäude zu lernen: denn immer bringt sie da 4 gute Stunden des Tags zu, wo sich kein Lerer sehen läßt *.

* Der erste LectionsCatalogus von der neuen (nach den Zeitungen aber ohnlängst schon wieder aufgehobenen) Universität Lemberg, steht oben Heft 36, S. 456. S.

33.

Ueber Banco, Courant, und Münze.

Im Sept. 1788.

Bei Errichtung einer GiroBank, beim Entstehen derselben, muß ausgemacht werden, was Eins heißen und seyn soll: als z. Ex. bei der Hamburger Bank, daß man nach Thalern, — nach Marken, 3 auf den Thaler, und — nach Schillingen, 16 auf die Mark, zälen und rechnen wolle, und daß der Thaler vier sieben und dreißig Teilen

einer

Mark Cölnisch fein Silber gleich seyn solle. Ein geprägtes Stück Silber, das ohne Zusatz vielen unnötigen für nichts zu rechnenden Schrots, so viel feinen Silbers enthält, dergleichen eben damals, zur Zeit der Errichtung dieser Bank, vorhanden und im Umlaufe waren, heißt ein SpeciesThaler, und ist wärend solchen Entstehens, auch nachher in der Idee, dem *Pari* nach mit einem BancoThlr Eins und dasselbe. Aber wenn die Bank einmal entstanden, eingerichtet, und zur Consistenz gekommen ist: so höret bei dem nun eintretenden Verkehre der BankInteressenten unter sich, und bei dem Verkehr andrer NichtInteressenten mit ihnen den Interessenten, diese völlige Gleichheit und Identität des SpeciesThalers und des BancoThalers auf: es entstehet ein von der ursprünglichen Gleichheit oder Pari um etwas, wenn gleich nie stark, abweichendes wandelbares Verhältnis zwischen beiden Arten von Thlrn: der BankThlr wird RechnungsUnität, der SpeciesThlr wird Münze, und gleich aller Münze Ware. Es treten nämlich bei dem Verkehre der Negocianten mancherlei, ja unzäliche Umstände ein; haben ihren Einfluß auf die Bestimmung des Verhältnisses der angenommenen RechnungsUnität (des zur Vergleichung aller Gegenstände des Handels angenommenen Masstabes) zu demjenigen, was in jedem Augenblicke der Gegenstand der Negociation ist; und die Contrahenten werden einig, daß der Empfänger des Gegenstandes sich so oder so viel in Banco abschreiben läßt, dem Ueberlieferer dagegen so oder so viel zugeschrieben wird. Bei solchem Verkehre, bei solcher nach Masgabe der Umstände jedes Tages vorgenommenen Abgleichung der wechselseitigen Speculationen, behält das Silber nicht immer einerlei Preis; und wenn das Totum, die Mark Cölnisch fein, nicht immer gleich viel in Banco gilt, so kan auch Pars, der aus $\frac{4}{37}$ solcher Mk. bestehende SpeciesThlr, nicht immer gleich viel in Banco gelten; und wer jetzt 1000 Thlr in die Bank in natura einbringt, liefert nicht, wie derjenige, der zur Zeit

der Errichtung ein Folium nam, notwendig gerade 1000 SpeciesThlr. oder $\frac{4000}{17}$ Mk. Cölnisch fein Silber, sondern die Valuta von 1000 Thlrn Banco nach dem Course des jezigen Augenblicks vielleicht etwas mer, vielleicht etwas weniger, vielleicht auch gerade $\frac{4000}{17}$ Mk. Silber.

Das Verkehr der Einwoner eines und desselben Ortes unter sich und mit ihren nächsten Nachbarn im täglichen Handel und Wandel, das nicht durch Hin- und Herschreiben in Banco, sondern durch Exhibition in natura, oder Darstellung des verglichenen Preises der Gegenstände des Verkehrs, in dem zum Aequivalent aller solcher Gegenstände beliebten edlen Metalle, gefürt wird, erfodert Münze; oder Portionen solchen Metalls, die zum Beweise, daß sie diejenige Beschaffenheit wirklich haben, welche sie nach der Vorschrift des Münzherrn haben sollen, das Gepräge des Münzherrn an sich tragen. Der Münzherr bestimmt und schreibt vor, was beim Gebrauche dieser Münze Eins heißen soll, wie viel solche Einheiten aus einem gewissen Quanto des edlen Metalls ausgemünzt werden sollen. Und wenn die Einheiten, diejenige, wornach die Münze bestimmt ist, und diejenige, wornach die Bank rechnet, gleichnamig sind, gleiche Benennungen füren, als z. B. beide Ein Thaler heißen: so unterscheidet man diese Einheiten, und die nach der einen oder andern gestellten Rechnungen, durch den Zusatz der Benennung in Banco und in Courant; und das Wort Species fürt eine unabsonderbare anklebende Beziehung auf den Begriff von Bank mit sich.

Natürlich wird der Münzherr, d. i. der Landesherr, nur Eine Unität vorschreiben — was sage ich, vorschreiben? — dulten wird er nur Eine Unität: so wie einer guten Polizei gemäß, nur Eine Elle seyn muß. Denn wozu soll es, kan es, dienen, zweierlei Unität, z. Ex. 2erlei Thlr zu haben, eine Art, deren so oder so viele, eine andere deren so oder soviele aus der Mark kommen, die also ein bestimm-

tes Verhältnis unter sich haben: wozu anders, als zu unnötigen und sehr lästigen Weitläuftigkeiten, ja Verwirrungen?

Sieht man bei jeder Sorte Münze lediglich auf das darinn enthaltene Quantum feinen Silbers, mit Beiseitsetzung aller fremden Zutat, und aller sonstigen Umstände: so hat jede Sorte ein vom Gewichte des in jeder Sorte enthaltenen Quanti feinen Silbers abhängendes bestimmtes Verhältnis; und die Schätzung derselben nach diesem Verhältnisse ist das *Pari*. Aber selten findet die Schätzung oder Abgleichung der MünzSorten unter sich nach dem Pari, beim Auswechseln der einen Sorte gegen die andre, oder bei Reduction der auf die eine oder andre lautenden Rechnungen auf die andre Sorte, statt; und zwischen Banco und Courant findet im strengen Verstande überall kein Pari statt, weil vorhin gezeigter maßen der BancoThlr und der SpeciesThlr nicht unverrücklich völlig einerlei sind, oder mit andern Worten, weil der BancoThlr als RechnungsUnität, sich nicht unabänderlich durch ein oder dasselbe Quantum edlen Metalls repräsentiren läßt. Außer denen, schon allein in der Mischung des edlen Metalls mit der Zutat, in quali et quanto, liegenden Verschiedenheiten, treten bei Vergleichung der MünzSorten gegen einander, und des Courantes mit Banco, noch so mancherlei andre Umstände, meistens Umstände des Tages, ein, als z. B. der, daß eine MünzSorte zu gewissen Absichten mer oder weniger eben in dem Augenblicke brauchbar ist oder nicht, daß die Abweichungen vom Pari nicht befremden können.

Diese Abweichungen mindern sich, und der Preis einer MünzSorte erhält sich im großen und kleinen Commerz mer in einem gleichförmigen Grade, nachdem als in selbiger das edle Metall weniger mit Zutat vermischt ist, und nachdem als bei der Fabrication der Münze, für die Gleichheit oder Identität der individuellen Stücke einer MünzSorte, hinlänglich gesorgt ist. Das Gepräge soll blos dazu dienen, die Wage, den ProbirStein, und den Tigel, entberlich zu

 machen:

machen: und es kömmt bei dem Verkehr zwischen Nation und Nation, bei welchem blos auf die Quantität des edlen Metalles gesehen wird, das Gepräg nur in so fern in Betrachtung, als der Fremde zu dem Münzherrn, dessen Münze ihm angeboten wird, Zutrauen heget. Es ist deswegen sehr ratsam, hauptsächlich grob Courant, selbst Stücke von mereren Marken, zu münzen, weil die Identität der individuellen MünzStücke sich desto leichter bewerkstelligen und erhalten läßt, je größer sie sind; und des kleinen Courants, nach den verschiedenen Abstufungen der Einteilung der Einheit, nur so viel zu münzen, als nötig ist, um die Menschen bei kleinem Verkehre aus einander zu setzen: versteht sich, alles nach dem Ermessen des Verkehrs, das unter den Einwonern eines Stats vorfällt, und des GeldQuanti, das zu Bestreitung solchen Verkehrs im Umlaufe seyn muß. Zalungen beträchtlicher Summen in kleiner Münze haben immer etwas unschickliches, das sich freilich nicht verbieten läßt, das aber verhütet wird, wenn der Münzherr der groben MünzSorten genug, der kleinen, der Scheide-Münze, nicht mer als zur höchsten Not, die man sicher abwarten kan, weil, wenn sie sich äußert, derselben leicht und geschwind abzuhelfen stehet, prägen läßt.

Die edlen Metalle lassen sich zu Münze nicht verarbeiten ohne Zusatz geringeren härteren Metalls. Dieser Zusatz, die ganze Fabrication der Münze, die MünzAnstalten und Anstellung nötiger Bedienten, verursachen zusammen beträchtliche Kosten: und daß der Münzherr zu seiner Entschädigung, an dem Quanto des edlen Metalles, welchem die Münze an Werthe im Umlaufe gleich seyn soll, etwas weniges abbrechen läßt, also z. B. ein Stück Münze, dem im Umlaufe der Wert von 1 Rthlr Courant, d. i. $\frac{3}{34}$ einer Mk. fein Silber, beigelegt wird, nicht völlig 3 solcher 34 Teile enthält, sondern etwas weniger; ist nicht nur billig, sondern auch ratsam, um das Einschmelzen zu verhüten. Nur muß es bei diesem Abbruche am innern Gehalte, dem

Schlag-

SchlagSchatz, nie auf mer als höchstens auf Entschädigung, nie auf Fabrikmäßigen Gewinn, angesehen seyn. Je gröber die MünzSorte ist, desto geringer muß der Abbruch am innern Gehalte seyn; und selbst bei der geringsten ScheideMünze muß der SchlagSchatz nie so weit gehen, daß er die Kosten der Fabrication überwiegt, und folglich die Münze vom unbefugten Münzer, bei der so leichten Nachamung des Stempels, nachgeprägt werden kan, ohne in Ansehung innern Gehalts falsch zu seyn.

Auch können Fälle eintreten, wo es ratsam ist, lieber auf den SchlagSchatz überall edelmütig Verzicht zu tun, und die MünzKosten unter diejenigen StatsAusgaben zu rechnen, deren Erstattung sich nicht geradezu unmittelbar, vielleicht auch überall nicht, bewirken läßt. Ein solcher Fall ist der, wenn unter benachbarten Staten, deren Untertanen tägliches manchfaltiges Verkehr unter einander haben, seit Jaren einerlei MünzFus beobachtet, und Nachbargleich gemünzet worden, und nun einer von ihnen, wegen bisher etwan nicht geachteten, nun aber einzufürenden SchlagsSchatzes, eine Abänderung des MünzFußes vornemen wollte. Zuverläßig werden die benachbarten Staten solche Abänderung sich nicht gefallen, das nach der Abänderung ausgeprägte, dem ihrigen gleich nicht gelten lassen; die Untertanen werden in Verlegenheit kommen; und es werden so viele Unannemlichkeiten für den Münzherrn, so viel Verwirrung im täglichen Handel und Wandel, entstehen, daß man bald dagegen den Vorteil des SchlagSchatzes unerheblich finden wird; andrer Unzuträglichkeiten, die von jeder auch der geringsten Abweichung von dem einmal recipirten MünzFuße unzertrennlich sind, zu geschweigen.

Durch sorgfältiges genaues Justiren wird dem Wippen, durch schönes Gepräge wird dem Kippen, vorgebeugt, so wie auch der falschen Münze: denn nicht leicht läßt sich der Künstler herab, Betrüger zu seyn, und selten

ist

ist der Betrüger Künstler. Von diesen Vorbeugungs-Mitteln findet das leztere gegen das Kippen, auch noch bei der ScheideMünze statt, zumal wenn man die kleinen Sorten derselben durch reichliche Zutat etwas voluminös macht: das erstere gegen das Wippen findet freilich nur bei groben MünzSorten statt, und ist deswegen vorher besagter maßen ratsam, hauptsächlich grobe MünzSorten zu münzen, der ScheideMünze nie mer als zur Notdurft. Da es solchemnach so ziemlich in der Macht des Münzherrn steht, beiderlei Unwesen, dem Wippen und Kippen, vorzubeugen, und wenn es entsteht, sobald es bemerkt wird, in Zeiten Einhalt zu tun, und da das Gepräge zur Versicherung des innern Gehaltes dienen soll: so lässet sich, bei entstandener Notwendigkeit des Einrufens einer durch Wippen und Kippen bis auf einen unerträglichen Grad verschlechterten Münze, allerdings die Frage aufwerfen, wer bei der Austauschung der eingerufenen Münze gegen neue vollgiltige, den Verlust tragen soll; der Münzherr, oder der Inhaber, der die verrufene Münze zum Austausch einliefert? Und dürfte wol, bei rechtlicher Entscheidung dieser Frage, in Ansehung des Wippens, die Betrachtung, daß das Wippen nicht in die Augen fällt, und also niemand sich davor hüten kan, dem Inhaber, in Ansehung des Kippens, die Betrachtung, daß das Kippen in die Augen fällt, dem Münzherrn zur Seite stehen.

Gegenwärtiger Aufsaz ist, so wie der auch von mir herrürende Aufsaz über PapirGeld, in dem 43sten Heft dieser StatsAnzeigen, von mir zu Papir gebracht, mit Rücksicht auf die über die jezigen Münz- und BankOperationen im Holsteinischen entstandene Controvers.

Oeder.

34.

Von und aus NordAmerika. *

I. VolksMenge von *New York*, 30 Dec. 1786.

Es waren hier Weisse

im J. 1756	—	83233 Seelen
1771	—	148124
1786	—	219996

Also in 30 Jaren hat die VolksMenge, des verwüstenden Krieges ungeachtet, zugenommen, wie 2:5. Dies kömmt einigermaßen von der Einwanderung, aber noch weit mer von der inneren Vermerung, her.

Unter den 219996 Seelen waren

	Männl.	Weibl.
Ueber 60 J.	4731	55765
zwischen 16 u. 60	52927	
unter 16 J.	54807	51766
	112465	107531

	im J. 1757	J. 1771	J. 1786
Sklaven waren	13542	19883	18889

Unter den lezteren, 9521 Männl. und 9368 Weibl. Geschlechts. Daß diese unglückliche Ausländer in den lezten 15 Jaren an der Zal abgenommen haben, kömmt vermutlich davon her, daß sie wärendes Krieges von den Britten weggefürt worden.

Im ganzen Stat sind nur 12 Indier, die Abgaben bezalen.

Also alle Weisse, Sklaven, und Indier = 238897.

II.

---

* Aus the *Pensylvania Packet* and Daily Advertiser 1786, und the *Maryland Journal* and Baltimore Advertiser 1787. Die einzelnen Numern aber kan ich nicht citiren, weil die Stücke (eingesandt aus *Baltimore*, 11 Aug. 1788, eingelaufen über Bremen in Göttingen, schon zu Anfang Octobers), nur einzeln ausgeschnitten waren. S.

Wissenschaften seinen Schuz, schon in denen Jaren angedeihen zu lassen, da er von ihnen seinen Unterricht genoss, und dadurch bei ihm um so viel früher Liebe und Ergebenheit für dieselben zu erwecken. — Der König, der diesen ältesten Siz der Gelersamkeit im Norden, jederzeit mit vorzüglicher Gunst behandelt hat, und der sich mit Vergnügen der Vorsorge erinnerte, die er selbst in seinen jüngeren Jaren, vor seinem RegirungsAntritt, für die Universität Upsala getragen, nüzte mit Freuden diese Gelegenheit, der Universität einen neuen Beweis seiner Huld zu geben, und zu sehen, daß ein lieber Son sein Nachfolger in einem Amte ward, das der König, und dessen Vater K. *Adolf Friedrich*, jeder zu seiner Zeit bekleidet hatten. — Bis der KronPrinz obbemeldtes Alter erreicht, steht der König selbst in der Verwaltung der Universität seinem herzlichgeliebten Hrn. Son bei; und hat inzwischen nicht nur die Vortrags- und AusfertigungsArt der UniversitätsGeschäfte eingerichtet, sondern auch selbst schon die Universität besucht, um seine Absicht zur Ehre und zum Nuzen der Universität desto sicherer zu befördern.

Das ErziehungsWerk ist Sr Maj., wie König sowol als Vater, sehr am Herzen gelegen. Die merkwürdige Veränderung, die mit der Nation, so wie mit der RegirungsForm, in ihren Urteilen, Sitten, und DenkungsArt, vorgegangen ist, machte einen Aufschub nötig, ehe neue Geseze für die Erziehung gemacht werden konnten. Diese brauchen eine Untersuchung des Vergangenen, eine Aufmerksamkeit auf das Gegenwärtige, eine Kenntnis von Zeiten und Menschen, und können nicht, ehe sie ganz reif sind, für die Nachkommen nüzlich werden. Der König wollte lieber eine längere Zeit anwenden, diese Materien zuzubereiten, als ein zum Vorteil aller Nachkommen bestimmtes Werk in kurzer Zeit wieder verfallen sehen: doch wird Er bald die lezte Hand daran legen können. — Indeß hat

53

der

Holland, 4: 1 Schiff, von 190 } 539 T.
3 brigs 349 }
Bremen, 3: 1 Schiff, von 281 } 524 T.
2 brigs 243 }
Oesterreich, 1 Schiff von 127 Tonnen.

Also Inländer treiben diesen Handel = 34; Briten = 17; und alle übrige Europäische HandelsNationen zusammen genommen = 5. Wie sehr haben sich Franzosen und Holländer in ihren hohen Hoffnungen betrogen!

35.

Authentische StatsChronik von Schweden, vom J. 1779—1786.

Schluß von oben, Heft 44, S. 408—438, und Heft 45, S. 92—111.

Wärend der Stille des Friedens auch dessen Fortdauer zu begründen, fand der König nur durch eine erweiterte Vorsorge tunlich, das VerteidigungsWerk zu Wasser und zu Land in einen wirksamern Stand zu setzen, als Er solches bei seinem RegirungsAntritt vorgefunden hatte. Es hat Zeit gekostet, die Ursachen der Ohnmacht aufzudecken, und Vorsicht, solche aus dem Wege zu räumen, und Ueberlegung und Bedächtigkeit, um eine andre Ordnung festzusetzen. Der König hat demnach für nötig gefunden, zuerst an das Seewesen Hand anzulegen, als das teuerste, das die längste Zeit erfoderte, das nach der damaligen Lage von Europa, immer den Handel beschützen, und der schwedischen Flagge die gehörige Achtung verschaffen mußte. Der Zusammenhang der Verfassungen, der Haushaltung, der Umwege [omvägar], und der Red- und Antwortgebung, d. i. die ganze Behandlung dieses Werks, erheischte die Aenderung und Hilfe, die sich mit der RegirungsForm selbst vertrug. Der König nam sie in eben dem J. 1780 vor, und brachte die

Bewerkstelligung wieder unter die Aufsicht eines Einzigen, unter die Verantwortung eines Einzigen, zurück, so wie solches in den für das Vaterland glücklichen ZeitRäumen, sowol gebräuchlich als vorteilhaft gewesen war. Nun vermißt der König zwar jetzo den Mann, dem er das wiederhergestellte Amt eines GeneralAdmirals anvertraut hatte. Aber wenn der Tod den Gen. Admiral *af Trolle* von dieser Verwaltung getrennt, und den König und das Reich der Dienste beraubet hat, die dieses trefflichen Beamten Treue, Eifer, und Kenntnisse versprachen: so genießt der König doch den Nutzen, welchen dessen Arbeitsamkeit und Eifer dem Reiche bereits geschafft hat.

Wärend der 6 nachher verflossenen Jare, sind die LinienSchiffe und Fregatten, die ausgebessert werden konnten, in Stand gesetzt, die übrigen aber auf eine andre nützliche Weise angewandt worden. Neu zugebaut, und mit allen Behörden sind versehen worden 11 LinienSchiffe, 20 Fregatten, 2 Cutters, nebst einer beträchtlichen Anzal Lastträger, Jachten, Barcassen, Pramen, und Schaluppen. Noch sind 3 LinienSchiffe und 5 Fregatten in Arbeit, die das nächste Jar fertig werden. Also sind, in Zeit von 7 Jaren, außer daß die alte Flotte in Stand gesetzt worden, 14 LinienSchiffe und 13 Fregatten neu gebaut und völlig fertig gemacht worden. — Zur Beförderung eines so schleunigen Anwachses der Flotte, gehörten auch noch neue Einrichtungen von Werkstätten und Gebäuden, die aufgefürt worden, Vorräte, die angeschafft, und InventarienKammern, deren Bau angefangen, und mit vielem Fleiße fortgesetzt worden: auch ist dafür gesorgt worden, daß die Flotte leicht und eiligst aufgetackelt, mit allen Bedürfnissen versehen werden, und unter Segel gehen kan.

Der neue DockenBau in Carlscrona ist fortgesetzt, eine gewisse järliche Summe zur Vollendung dieses großen Werks innerhalb gewisser Jare, ist angesetzt, und der ArbeitsPlan hierbei so eingerichtet worden, daß von der schon

fertig

fertigen Docke wesentlicher Nuzen gezogen werden kan, indeß die übrigen vollendet werden. — Die Flotte der Armee, die nach Finnland verlegt ist, ist in allen den Mängeln, welche die Zeit bewirkt hatte, repariret worden, so daß sie nach ihrem Plan völlig fertig ist, und man sich auf sie verlassen kan. Ihre Docke und InventarienCammern sind fertig, mit Inbegriff ihres Werfts und Festungs-Werkes; und ihre Werkstätten werden alle dieses Jar noch fertig. Auch Vorräte sind angeschafft, nicht blos für die järlichen Bedürfnisse zum Unterhalt dieser Flotte, sondern auch zur Ersezung der Farzeuge, die mit der Zeit ausgemustert werden müssen; schon hat der König Zeit und Ordnung zu diesen neuen Bauten festgesezt: also ist dieser Verteidigungs-Zweig, nicht minder wie die HauptFlotte, ebenfalls im Stande, seine Absicht zu erfüllen. — Mit 39 Farzeugen von dieser Flotte ist voriges Jar ein gründliches Exercice vorgenommen worden. Dies hat den Zusammenhang und Nuzen einer solchen Escadre auf eine Art gezeigt, die dem Andenken des Erfinders Ehre macht, und die Zweifel und die Vorurteile völlig vernichtet, womit die Unwissenheit diese KriegsArt zu verdunkeln gesucht hat. — Auch die schwedische Escadre der ArmeeFlotte, oder die Galeren, sind mit ihren kleineren Farzeugen unterhalten, und dienstfertig gemacht worden.

50

Das VerteidigungsWerk zu Lande ist ebenfalls, so weit es die GeldMittel ertrugen, verbessert worden: auch hier hat der Anfang von Grund aus gemacht werden müssen. Dem zufolge hat der König die Instruction des KriegsCollegii übersehen und verbessert, wodurch die Ursachen zu Unordnungen und Weitläuftigkeiten gehoben worden sind. Er hat eine Ordnung vorgeschrieben, einen Weg abgestochen, einen Zweck bestimmt, wie diese Hälfte von der Verteidigung des Reichs gefüret werden soll: nun kan man mit Gewißheite di Zeit voraussehen, wenn alles zu Stande seyn

wird. Er hat die Kenntniß von beiden, der See- und Land-Verteidigung, unter sich vereint, so daß die Zeit nie wieder-kommen kan, da von diesen zu Einem Zweck bestimmten Werken eines das andre im nützlichen Gange hintert, oder ihm schadet.

Die FestungsWerke in *Sveaborg*, bei *Tavastehus*, *Carlscrona*, *Christianstad*, *Landscrona*, *Warberg*, *NyElfsborg*, und *Marstrand*, sind in den letzteren Jaren mit verdoppelter Sorgfalt betrieben worden: teils um die Vollendung der Werke zu beschleunigen, teils auch um durch diese Arbeiten, sowol Truppen, als Landleute, die in ihren Gegenden keine Mittel und Aussicht hatten, ihr Brod zu gewinnen, beschäftigen und ernären zu können. — Innerhalb der Festungen, sowol den neuern als den noch brauchbaren alten, sind Arsenäle und PulverHäuser nach Bedürfnis neugebaut, erweitert, und verbessert worden. — Zur Verteidigung der Festungen ist von Ammunition und Waffen alles Unbrauchbare weggenommen, das Felerhafte verbessert, und das Notwendige in Menge neu angeschafft worden. — Bei der beweglichen Artillerie sind neue VerteilungsGründe festgesetzt, hiernach die Transporte vollzogen, 51 und die AusrüstungsBedürfnisse angeschafft worden. . . .

. . . .

Für den Troß der Armee, und die völlige in Stand Setzung zur Ausrüstung, für Erbauung der Pontons, FeldBeckereien, und Laboratorien, für die Anschaffung ansenlicher Vorräte von Zelten, MontirungsStücken und Mänteln, Sattelzeug, neuem Gewehr, und Ammunition, ist bereits vollkommen gesorgt. — Noch hat der König ein Mittel ausfindig gemacht, in seiner Armee die zuverlässigsten leichten Truppen aufzustellen, ohne den wichtigen GrundPfeiler, das EinteilungsWerk, anzurüren, oder den Etat und die Schoßgebende zu beschweren. — Für die Uebung der KriegsMacht ist alle Sorge getragen worden. Seit der letzten Versammlung der ReichsStände sind 3 Läger von mereren zusammengezogenen Regimentern gehalten wor-

worden; das 4te wird im jetzigen Jar gehalten. Wegen Not und Mangels an LebensMitteln hat man oft die järlichen Musterungen einstellen müssen: und da man dieses auch bei den auf Passevolence seienden Regimentern zulassen müssen; so sind die dafür eingesammelte Vorräte eine beträchtliche Unterstüzung gewesen, womit man den Unglücklichen zu einem Anfang hat helfen können.

Die ReichsStände werden hieraus ersehen, daß der König keine Sorge, Mühe, und Arbeitsamkeit gespart hat, die KriegsMacht des Reichs in einen solchen Stand zu setzen, daß es von den Nachbarn geachtet werden, und sich durch seine SeeMacht respectable machen kan. . . . .
. . . . . .

Wenn die Wissenschaften durch den Schutz des Regenten aufblühen und wachsen, wenn sie glückliche Zeiten bereiten, und ihren Liebhabern Ehre bringen; so genießt der König die höchste Belonung für die Sorge, die er, sowol aus eigner Neigung für dieselbe, als aus Liebe zum Vaterland, auf sie verwandt hat. Mit Wonne sieht der König schwedische Genien die allgemeine Hochachtung der Welt verdienen; und sie auszuforschen, aufzumuntern, anzuwenden, und zu belonen, hat er keine Mühe gespart.

In der gnädigen Vorsorge für die kgl. Akademie der Wissenschaften hat der König fortgefaren. — Die Universität Upsala hatte schon im J. 1783 angehalten, den KronPrinzen zu ihrem Kanzler zu bekommen, welches der König damals, wegen des zarten Alters des KronPrinzen, nicht zugeben wollen, sondern die Verwaltung dieser Stelle, mit dem Wunsche der Universität, dem RRat und CanzleiPräsidenten Grafen *Creutz* so lange übergab, bis der KronPrinz 18 Jar alt seyn würde. Da aber, bei dem Absterben dieses RRats in vorigem Jar, die Universität ihr Gesuch erneuerte, wollte der König ihr Verlangen nicht länger hintern, sondern erlaubte dem KronPrinzen, den

Wissenschaften seinen Schuz, schon in denen Jaren angedeihen zu lassen, da er von ihnen seinen Unterricht genoß, und dadurch bei ihm um so viel früher Liebe und Ergebenheit für dieselben zu erwecken. — Der König, der diesen ältesten Siz der Gelersamkeit im Norden, jederzeit mit vorzüglicher Gunst behandelt hat, und der sich mit Vergnügen der Vorsorge erinnerte, die er selbst in seinen jüngeren Jaren, vor seinem RegirungsAntritt, für die Universität *Upsala* getragen, nüzte mit Freuden diese Gelegenheit, der Universität einen neuen Beweis seiner Huld zu geben, und zu sehen, daß ein lieber Son sein Nachfolger in einem Amte ward, das der König, und dessen Vater K. *Adolf Friedrich*, jeder zu seiner Zeit bekleidet hatten. —— Bis der KronPrinz obbemeldtes Alter erreicht, steht der König selbst in der Verwaltung der Universität seinem herzlichgeliebten Hrn. Son bei; und hat inzwischen nicht nur die Vortrags- und AusfertigungsArt der UniversitätsGeschäfte eingerichtet, sondern auch selbst schon die Universität besucht, um seine Absicht zur Ehre und zum Nuzen der Universität desto sicherer zu befördern.

Das ErziehungsWerk ist Sr Maj., wie König sowol als Vater, sehr am Herzen gelegen. Die merkwürdige Veränderung, die mit der Nation, so wie mit der RegirungsForm, in ihren Urteilen, Sitten, und DenkungsArt, vorgegangen ist, machte einen Aufschub nötig, ehe neue Geseze für die Erziehung gemacht werden konnten. Diese brauchen eine Untersuchung des Vergangenen, eine Aufmerksamkeit auf das Gegenwärtige, eine Kenntnis von Zeiten und Menschen, und können nicht, ehe sie ganz reif sind, für die Nachkommen nüzlich werden. Der König wollte lieber eine längere Zeit anwenden, diese Materien zuzubereiten, als ein zum Vorteil aller Nachkommen bestimmtes Werk in kurzer Zeit wieder verfallen sehen: doch wird Er bald die lezte Hand daran legen können. — Indeß hat

53

der

worden; das 4te wird im jetzigen Jar gehalten. Wegen Not und Mangels an LebensMitteln hat man oft die järlichen Musterungen einstellen müssen: und da man dieses auch bei den auf Passevolence seienden Regimentern zulassen müssen; so sind die dafür eingesammelte Vorräte eine beträchtliche Unterstützung gewesen, womit man den Unglücklichen zu einem Anfang hat helfen können.

Die ReichsStände werden hieraus ersehen, daß der König keine Sorge, Mühe, und Arbeitsamkeit gespart hat, die KriegsMacht des Reichs in einen solchen Stand zu setzen, daß es von den Nachbarn geachtet werden, und sich durch seine SeeMacht respectable machen kan. . . . .

Wenn die Wissenschaften durch den Schutz des Regenten aufblühen und wachsen, wenn sie glückliche Zeiten bereiten, und ihren Liebhabern Ehre bringen: so genießt der König die höchste Belonung für die Sorge, die er, sowol aus eigner Neigung für dieselbe, als aus Liebe zum Vaterland, auf sie verwandt hat. Mit Wonne sieht der König schwedische Genien die allgemeine Hochachtung der Welt verdienen; und sie auszuforschen, aufzumuntern, anzuwenden, und zu belonen, hat er keine Mühe gespart.

In der gnädigen Vorsorge für die kgl. Akademie der Wissenschaften hat der König fortgefaren. — Die Universität Upsala hatte schon im J. 1783 angehalten, den KronPrinzen zu ihrem Kanzler zu bekommen, welches der König damals, wegen des zarten Alters des KronPrinzen, nicht zugeben wollen, sondern die Verwaltung dieser Stelle, mit dem Wunsche der Universität, dem RRat und CanzleiPräsidenten Grafen *Creutz* so lange übergab, bis der KronPrinz 18 Jar alt seyn würde. Da aber, bei dem Absterben dieses RRats in vorigem Jar, die Universität ihr Gesuch erneuerte, wollte der König ihr Verlangen nicht länger hintern, sondern erlaubte dem KronPrinzen, den 52

Arbeiten reiche Verzierungen gewonnen haben: so unterläßt der König, seiner Vorsorge für sie Erwänung zu tun; einer Vorsorge, die dem Könige um so weniger lästig fiel, da Er selbst bei müssigen Stunden einen angenemen ZeitVertreib von ihnen genossen hat. — Doch Eine neue Einrichtung, die durch Geld und Vorteile unterstüzt worden ist, will der König nennen: eine mechanische Werkstätte, wo Winden [*Domkrafter*], HebMaschinen 2c., und andre Instrumente, auf eine hier im Reich vorhin nicht gewönliche Art verfertiget werden, und die, da so wol in als außer dem Reiche starke Nachfrage nach ihnen ist, die Veredlung des inländischen Eisens und andrer ErzProducte befördern. Selten werden, unter irgend einem schwedischen Könige, mer öffentliche Gebäude aufgefürt worden seyn. Der König, hat solches mit Vergnügen befördert; und die öffentlichen Gebäude der HauptStadt zeugen, zur Ehre dieses ZeitAlters, sowol von der Tätigkeit ihres Oberhaupts, als dem rümlichen Trieb der Bürgerschaft, ein rümlich erworbenes Vermögen zu nüzlichen Zwecken zu verwenden.

Die Schicksale der ganzen Gesellschaft, haben mit denen einzelner Familien, auch darin eine Aenlichkeit, daß Freud und Leid darinn abwechseln. Und da der König die 55 ReichsStände von allem benachrichtiget, was ihre Aufmerksamkeit verdienen kan; so kan er auch nicht länger umhin, sich und die ReichsStände an die traurigen Vorfälle zu erinnern, die seit der leztern Zusammenkunft der ReichsStände Sr Maj. Herz gerüret haben: nämlich an die beiden TodesFälle, die sich im königl. Hause ereignet haben, — seiner Mutter, der verwittibten Königin, die den 16 Jul. 1782 auf dem Schlosse *Svartsjö* verstarb; und seines l. Sons, Prinz *Carl Gustafs*, Herzogs von Smoland, der den 22 März 1783 auf dem Stockholmer Schlosse entschlief, nachdem er durch ein Leben von nur 6 Monaten, seine Eltern mit einer frohen Hoffnung erfreuet hatte, die dadurch in eine

der König, bei der Geburt des KronPrinzen, auf Ansuchen des damaligen OberHofPredigers nun Bischofs, D. *von Troil*, um die Erlaubnis, durch freiwillige Collecten die Einrichtung eines *Collegii illustris* in Stockholm zu befördern, unter dem 6 Nov. 1778 seinen Beifall dazu gegeben; und die zu diesem Zwecke gesammelten Gelder, sind so lange, bis der Fond hinlänglich wird, auf kgl. Befel vom 26 Apr. 1779, von dem RRat und OberStatthalter an die Discont-Compagnie ausgetan, wo bis aufs weitere die Zinsen zum Capital geschlagen werden.

Beim letzten ReichsTag erklärte der Adel, er sei darauf bedacht, die schon zu *Gustaf Adolfs* Zeiten im Werk gewesene adeliche CadettenSchule zu errichten: und da die RitterHausDirection solches angemeldet, hat der König auf derselben Verlangen, zur Vermerung des Fonds, eine gewisse Abgabe von Grafen, Freiherren, und Edelleuten, bei ihrem Eintritt ins RitterHaus, bewilliget. Der König findet sowol Ehre als Vergnügen darinn, im Woltun gegen den Adel des Reichs etwas zu bewerkstelligen, was der große *Gustaf Adolf* vorgehabt, um solchen von dem Verluste und den Unglücksfällen späterer Zeiten zurück, und wieder zu dem Ansehen, der Tapferkeit, und den Kenntnissen emporzubringen, die unter dessen Zepter, ihm (dem Adel) seine Namen und Waffen bereiteten. Durch die Erziehung der Kinder solcher adelichen Eltern, denen das Glück nicht das Vermögen gegeben, diese Pflicht selbst zu erfüllen, hat der König dieses Werk anzufangen beschlossen. In dieser Absicht hat er auch die Errichtung einer CadettenSchule für 100 Edelleute gemacht, hat hierzu, ohne was aus den StatsEinkünften zu nemen, einen nötigen Fond gesammelt, und wird nächstens eines der nahe bei der HauptStadt belegenen kgl. LustSchlösser, zu dieser Einrichtung hergeben. 54

Da die schwedischen Künstler schon lange mit den ausländischen um den Vorrang gewetteifert, und das Schloß sowol und öffentliche Pläze, als PrivatHäuser, von ihren

und sie mit einem Fond versehen, der sowol zu ihrem Stat, als zu den auszuteilenden Prämien zureicht, auch der Stiftung den Namen der königl. Akademie der Belles-Lettres, Historie, und Antiquitäten gegeben.

Im Zusammenhange damit, hat der König an eben dem Tag eine Bekanntmachung ausgefertigt, um in Auf- und Ueberschriften auf öffentlichen und Privat-Monumenten und Denkmälern, Säulen, Obelisken, Grabmälern, SchauMünzen und Jettons, einen guten Geschmack zu erhalten; und verordnet, daß alle dergleichen öffentliche Aufschriften, ehe sie gezeichnet, gegraben, oder geprägt werden, vorher an obbemeldte Akademie eingesandt, und daselbst vorgewiesen, kritisirt, und gutgeheißen werden sollen; bei PrivatAufschriften aber ist der Akademie anbefolen, mit Rat und Urteil jedem an die Hand zu gehen. — In gleicher Absicht und aus gleichen Neigungen hat der König gutgefunden, eine historische Beschreibung aller der Medaillen, Jettons und SchauMünzen, besonders verfassen zu lassen, die über merkwürdige Ereignisse unter seiner Regirung geschlagen worden, oder noch geschlagen werden. Dieses Werk ist dem ReichsRate, Baron Fredric *Sparre*, Gouverneur des KronPrinzen, aufgetragen, und mit den Ausgaben schon in mereren Blättern der Anfang gemacht. Es wird, sowol in Ansehung des Stichs und KupferDrucks, als auch des übrigen Drucks und Papirs, alle mögliche typographische Pracht erhalten, und stellt auf der einen Seite jeder Platte die Medaille selbst, und auf der andern eine kurze Beschreibung der Sinnbilder, der Aufschriften, und der Gelegenheit vor, wobei sie geschlagen worden. Die MedaillenArbeit selbst und deren Vervollkommnung wird auch alljärlich unter bemeldten ReichsRats Aufsicht fortgesetzt.

Noch hat der König mit Vergnügen ersehen, daß eine diplomatische Arbeit von einem Manne unternommen wird, der alle darzu nötige Arbeitsamkeit, verbunden mit ausgebreiteten Einsichten, hat; und hat ihm hiezu allen möglichen

chen Beitritt und alle Gelegenheiten, im ReichsArchiv wichtige Urkunden aufzusuchen, gegeben.

Der König hat es für eines der glänzendsten Zeichen allgemeiner Glückseligkeit angesehen, wenn sich Wissenschaften und freie Künste verbreiten; und geglaubt, daß nichts mer zur Verfeinerung der Sitten eines Volkes, folglich zur Erhaltung allgemeiner Ruhe diene, als wenn sich diese edle Teile des Verstandes und Geschmacks verbessern und zunemen. Aus dem Grunde, hat Er, wie oben gemeldet worden, der Akademie der Wissenschaften seinen Schuz gegönnt, die Akademie der BellesLettres rc. mit Sorgfalt unterstüzt und beschenkt, die Maler- und Bildhauer-Akademie bestätigt, und die von PrivatPersonen errichtete musikalische Akademie protegirt. Nur vermißte er noch eine blos zur Verbesserung der Sprache bestimmte Anstalt: einer Sprache, die durch ihre Männlichkeit und Stärke keiner der bekanntesten Sprachen etwas nachgibt, und der nur noch die Celebrität felt, die große Schriftsteller erschaffen, an denen es aber auch selten felt, wenn sie der Regent durch seinen Schuz ausmuntert. Auch hat der König schon mit Vergnügen solche Schriften herauskommen gesehen, die von dem Geschmack und der Stärke verschiedener Genien, die nur ein weiteres Feld suchen, sich zu zeigen, und dem ZeitAlter Ehre zu machen, zeugen. Er hat daher beschlossen, eine Gesellschaft oder eine Akademie blos für die schwedische Sprache, den edlesten aller Zeitvertreibe, der Beredsamkeit und Dichtkunst, geheiliget, zu errichten, um unter der Bearbeitung und Festsezung der schwedischer Sprache, der großen Männer, die dem Vaterlande teils gedient, teils es errettet haben, Ehre und Andenken auszubreiten und zu erhöhen, auch ihr Lob zu besingen, und damit zu gleicher Zeit die Ehre der schwedischen Sprache auszubreiten. Dem zufolge hat der König, durch einen offenen Brief vom 20 März dieses Jars, aus königl. Macht und Autorität, eine Gesell-

58

sellschaft von 18 Herren und Männern, zur Festsetzung und Bearbeitung der schwedischen Sprache, so wie auch zu Uebungen in der Beredtsamkeit und schwedischen Dichtkunst, errichtet, bestätiget, und gutgeheißen; welche Gesellschaft nun und auf ewige Zeiten den Namen Schwedische Akademie tragen soll, welche der König für sich, wie für seine Nachkommen auf dem schwedischen Throne, unter seine ganz besondre Protection nemen wollen. 13 Mitglieder von denselben hat er selbst ernannt, sie mit einem Etat, Privilegien, und einem Fond zu Prämien versehen, und ihre erste Zusammenkunft vorigen 5ten April feierlich eröffnet, wo die PreisAufgaben sowol für die Beredtsamkeit als Dichtkunst bekannt gemacht worden. Auch hat die Akademie ihre Arbeiten schon in PrivatZusammenkünften angefangen. — Der König hat sie auch mit Einkünften zu Pensionen versehen, und ihr anbefolen, järlich eine Medaille über einen berümten Schweden schlagen zu lassen. Particuliers haben auch schon angehalten, durch Geschenke zum Nutzen der Akademie und zur Beförderung ihres Zweck etwas beitragen zu dürfen.

Da der König die ReichsStände von den Anstalten benachrichtiget, durch die er das Glück des Reichs auch für kommende Zeiten zu bereiten sucht: so fürt er nun sein eignes sowol als ihre (der ReichsStände) Herzen, auf seinen herzlichgeliebten Son, den KronPrinzen. Wenn der König mit väterlicher Sorgfalt dessen Erziehung besorgt, und ihm in der Weite seiner Pflichten die Ehre fülbar macht, die auf ihn wartet, auf dem Throne großer Vorväter ein freies Volk zu regiren: so überläßt er die Erfüllung seiner und des Reichs Hoffnung mit Zuversicht dem Segen des Höchsten. Die Gesundheit Sr Hoheit scheint nun feste zu seyn; auch kan der König mit innigem Vergnügen den ReichsStänden die Nachricht geben, daß derselbe schon im Mai 1783 die eingepfropften Pocken glücklich überstanden habe.

Im

Im J. 1781 nam ihn der König von der Aufwartung der Frauenzimmer weg, und übergab ihn seinem Gouverneur, dem ReichsRat ꝛc. Fredric *Sparre*. ernannte auch zugleich 4 Cavaliere bei ihm. Zu seinem Informator nam der König im J. 1784 den CanzleiRat von *Rosenstein* an. — Ehe die ReichsStände auseinander gehen, wird der König ihren Deputirten verstatten nachzusehen, was für Kentnisse ihm sein Alter zu sammeln erlaubt hat.

Aus allem dem werden die ReichsStände völlig ersehen, daß des Königes Vorsorge für das Reich unermüdet gewesen; aber noch Eine Sache ist übrig, die ihnen der König mitteilen will, und die die Schwere seiner RegirungsBürde merklich vermeret hat, nämlich der Miswachs mererer Jare. Dem KornMangel, der nach der schlechten Erndte im J. 1781 mereren Provinzen des Reiches drohete, ward durch die frühzeitigen Anstalten, die der König den 12 Jul dieses Jares, durch Einverschreibung ausländischen Korns von den StapelStädten, machte, und durch die allgemeinen Unterstützungen, die diese LandesOrte erhielten, abgeholfen. Das bessere J. 1782 hatte noch nicht die Lücken des vorigen ausfüllen können, da das Erdreich im J. 1783 noch allgemeiner dem Landmann seine Erndte verweigerte. Den Folgen hiervon vorzukommen, war der zärtlichste Gegenstand von des Königes Vorsorge. Er ließ beizeiten ausländisches Getreide einverschreiben. Vor seiner Reise außerlands zu Ende des Septemb., trug er gewissen Committirten auf, seine Anstalten und Befele zu vollziehen; und sein steter Briefwechsel mit ihnen wärend seiner auswärtigen Reisen beweist, wie sehr ihm dieses Geschäfte am Herzen gelegen. Hätte man sogleich für die Bedürftigen eine allgemeine Hilfe ausgerufen; so hätte man dadurch nur ihre Anzal verdoppelt, und alle PrivatSorge, dem Mangel abzuhelfen, weggenommen. Daher wurden die allgemeinen KornVorräte nicht eher geöffnet, als die Not erfoderte. Da würde nun Hilfe

Hilfe geleistet, aber mit Auswal; und dabei ward der Grundsaz befolgt, den die MenschenLiebe foderte, daß nämlich der meist Notleidende, ohne Rücksicht auf Wiederbezalung oder Sicherheit, das VorzugsRecht hatte. Der ärmere Hause wurde mit erheblichen GetreidePosten als GnadenGeschenken unterstüzt. Ein schwerer Winter und später Früling vermerte die Not; er fiel in solchen Gegenden ein, die vorhin ohne allgemeine Unterstüzung durchzukommen gemeint hatten. Und der KornMangel, der im Herbst 1783 zwar schwer, aber nicht allgemein zu werden schien, wurde dadurch weit drückender, als man vermutete, weil der Landmann an mereren Orten durch die schlimmen Wege in seinen gewönlichen Fuhren und Verdienste gehintert wurde, und der langdaurende Winter ihn zwang, sein Korn mit seinem Vieh zu teilen. In dieser Lage, und da das vom Auslande her erwartete Korn bis weit in den Maj hinein ausblieb, kamen die KornBrennereiMagazine den Notleidenden an vielen Orten sehr zu Hilfe, und diese Einrichtung beförderte solchergestalt eine von ihren ersprieslichen Absichten. Das Korn wurde an solchen Orten aufgeschüttet, von denen es das LandVolk am bequemsten abholen konnte: und durch die Vorsorge des Königes und auf dessen Kosten, wurde das Brod solchen Notdürftigen zugefürt, die aus Mangel an Vieh es nicht selbst abholen konnten. Die Wucherer wurden gehintert, durch die Not des Armen zu gewinnen; und die LandsHauptleute wurden dadurch in Stand gesezt, einen billigen KornPreis festzusezen, daß die KornVorräte mit 61 Vorsicht für 3 ℛ bis 3 ℛ 8 ßl. die Tonne, feil gehalten wurden. So ward der Endzweck erreicht, und der König erfur mit Vergnügen, daß obgleich ein so allgemeiner KornMangel kaum in diesem ganzen Jarhunderte in Schweden eingetreten, dennoch durch die gemachten Anstalten das Korn auf einem Preise erhalten wurde, der nicht einmal in mittelmäßigen Jaren für hoch angesehen werden kan.

Doch

Doch blos BrodKorn zu schaffen, war nicht die einzige Sorge: das Land mußte auch mit SämenKorn zur Aussat versehen werden, wenn das folgende Jar nicht dem vorhergehenden gleichen sollte; und dazu wurden keine Mittel versäumt. OstGotland, Schonen, Kronoberg, Jönköping, Skaraborg, und andre Lehne, die an Satkorn Mangel litten, wurden mit ansenlichen GetreidePosten unterstützt; und mit besondrer Zufriedenheit hat der König die Nachricht von den Landshauptleuten erhalten, daß im J. 1784 nur wenige Aecker unbesäet geblieben.

Wenn Faulheit und Trägheit Armut und Druck zu Begleitern haben; so bereiten Fleiß und Emsigkeit Wolstand. Die leztern aufzumuntern, und jenen vorzukommen, ist eine Sorge, die ein guter Regent nie versäumen darf. Der König, in der Ueberzeugung, daß die Not eine starke Triebfeder ist, nüzte zugleich das eingefallene schwere Jar als eine dienliche Gelegenheit, den Trägen aus seinem Schlummer zu wecken, und den Notleidenden zu beschäftigen. Vom Bade *St. Guiliano* bei Pisa aus, ließ er den 18 Nov. 1783 eine allgemeine Verordnung über die ArbeitsEinrichtung in den LandesOrten ergehen, schlug einen besondern Fond dazu an, ermunterte den Adel und die vermögenden StandesPersonen, durch freiwillige Collecten etwas zu dergleichen Einrichtungen beizutragen, die da sie den Notleidenden eine Gelegenheit eröffnen, sich auf eine fürs Publicum nüzliche Weise ihren Unterhalt zu verdienen, auch die Reichern von der Last, die sie von BettlerSchwärmen haben, befreien. Dies hatte auch die nüzliche Wirkung, daß viele Arme sich durch nüzliche Arbeit bei den ArbeitsHäusern das Brod verdienten; so in Stockholm, wo dem bereits errichteten ArbeitsHause ein Vorschuß bewilliget wurden, um seine Geschäffte zu erweitern, in Nyköping, Linköping, Upsala, Malmö, und Wisby; außer denen noch andre bei PrivatEinrichtungen in den LandesOrten beschäfftiget

62

tiget wurden. Zu ArbeitsHäusern in allen Lehnen, deren Errichtung und Unterhaltung, sind grössere GeldSummen nötig, als die wichtigen Bedürfnisse des Reichs und dessen durch den Miswachs vermerte Ausgaben verstatten. Auch können solche, bei der Verschiedenheit der Einwoner in GemütsArt, Behendigkeit, und Narungs-Art, nicht an allen Orten mit Fortgang eingefürt werden. Man hat sie daher nur in einige wenige Lehne eingeschränkt, die der König auf merere Weise aufzumuntern und zu gründen gesucht hat, sie auch noch mer zu erweitern gedenkt, wenn und wo ein solches mit Nutzen durchgesetzt werden kan.

Mit dem Herbst 1784 kam die sehnlich gewünschte Zeit, da sich das Reich einer neuen Erndte zu erfreuen hatte; und der König erinnert sich mit der lebhaftesten Ehrfurcht und Dankbarkeit daran, wie der Höchste das Uebel, welches die lange Trockne des vorhergehenden Frülings angedrohet hatte abwand, und Schwedens Einwoner mit einem guten und fruchtbaren Jare segnete. Hier befürchtete der König, daß der verarmte Landmann kaum würde erndten können, ehe er genötigt würde, seine Sat zur Abbezalung der Schulden, die er wärend des Miswachses hatte machen müßen, zu verkaufen, und wo ihm harte und eigennützige Käufer zu wenig bieten würden. Daher traf der König, durch CirculaBriefe an die Landshauptleute vom 12 Aug. 1784, die Anstalt, daß die Krone dem Landmann sogleich alle seine KornVorräte für einen Preis abnemen sollte, der nach den ZeitUmständen für den Verkäufer vorteilhaft war; zugleich überlies man es des Verkäufers freier Wal, ob er das ihm vorgeschossene Korn in Gelde, oder mit Korn nach einem bestimmten Preis, zurückzalen wolle. So reich auch die Erndte dieses Jars gegen die im vorigen war; so hatte sich doch der Landmann, besonders in Halland und Smoland, in so große Schulden für geliehenes Korn bei dem Könige und der Krone vertieft, daß nur wenige von ihnen wieder bezalen

 konn-

konnten. Der König, eben so geneigt die Bezalung zu erleichtern, als vorhin das Nötige vorzustrecken, gab, wiewol zu seiner grossen Beschwerde, noch eine längere Frist, mit einem Unterscheid, der der Krone sowol als des Schuldners Bestes beförderte. Doch das war noch nicht genug: die Lehne WestBotnien, WestNorrland, Uhleåborg, und ein Teil von Helsingland, hatten Miswachs im J. 1784, und litten so sehr Mangel, daß der König ansenliche GetreidePosten, zur Rettung dieser LandesOrte, dahin senden mußte.

Der Miswachs vom J. 1785 gab dem Landmann noch weniger Kräfte, seine Schulden abzutragen: vielmer war die Erndte so gering und ärmlich, daß sie dem Könige vielen Kummer verursachte. Ungewönlich stiegen die KornPreise, besonders an auswärtigen Orten; und ein auch auswärts in mereren Gegenden eingetretener Miswachs machte die Unterstützung unmöglich, die sich Schweden sonst bei dergleichen Vorfällen gewönlich verschaffen können. Der König entschloß sich, seine Einkünfte von den Regal-BranntweinBrennereien aufzuopfern, um nicht dadurch den KornVorrat zu vermindern. Ein geringerer Absatz von Branntewein mußte daraus erfolgen, daß das Brennen eingeschränkt wurde; dies veranlaßte den König, durch eine Bekanntmachung vom 28 Nov. 1785 allen BranntweinVerkauf in den Krügen, Kellern, WirtsHäusern und dergl., als solchen Orten, welche, wenn zwischen ihnen und PrivatHaushaltungen gewält werden sollte, letzteren den Vorzug lassen mußten, zu verbieten.

Aus der Verwirrung, die eine gehoffte aber nicht erfolgte Erndte in der PrivatHaushaltung jedes Landmanns verursacht, kan man leicht urteilen, was die Krone für Kosten und Sorgen aufwenden müssen, da man in der Unterstützung mit Getreide viel weiter gegangen ist, als in gleichen Fällen unter den vorigen Regirungen je geschehen ist. Außer den ansenlichen GetreidePosten, die aus den allgemei-

64 meinen VorratsHäusern für einen billigen Preis verkauft worden, und dadurch eine unbillige Steigerung verhütet worden, hat der König, wärend der 3 verflossenen Jare, die notleidende Untertanen mit 135150 Tonnen Getreide, Darlehen und GnadenGeschenke zusammengerechnet, unterstüzt; und hievon hat der Landmann nicht mer rückbezalt, als daß sich seine Schulden dermalen auf 182829 R@ 24 ßl. 4 Rundst. Spec. belaufen.

Wie dem KornMangel und seinen drückenden Folgen für die Zukunft abgeweret werden könne, ist schon lange ein Gegenstand der Ueberlegung gewesen. Ein festgesetzter, der Mühe und den Auslagen des Landbaues angemessener KornPreis, ist das rechte Mittel, dem Ackerbau aufzuhelfen; und zu diesem Behuf sind allgemeine VorratsHäuser eben so notwendig, wie zur Verteidigung des Reichs bei fremden Anfällen. Die KirchspielsMagazine erfüllen ihre Absicht sehr schlecht. Aus allen diesen Gründen hat der König, durch CircularBriefe an die Landshauptleute unter dem 7 März vorigen Jars, den Plan zu solchen allgemeinen VorratsHäusern entworfen, und den LandWirten angeboten, über KornLieferungen mit der Krone Contracte zu schliessen. Daß nur Wenige dieses Anerbieten angenommen, schreibt der König, teils der eigenen Verlegenheit der meisten um Korn, teils gewissen Vorurteilen und irrigen Begriffen über einen und anderen Punkt in den Contracten zu, die aber um so viel leichter gehoben werden können, da die ganze Einrichtung blos auf des Landmanns eigenen Vorteil und Bestes abzweckt.

Der König freut sich darüber, daß er, zur Ehre des ZeitAlters und treuer Untertanen, von dem edlen WettEifer in MenschenLiebe und Freigebigkeit gegen die Notleidenden sprechen kan, der sich in den verflossenen schweren Jaren bei allen Ständen zeigte. Die patriotische Gesellschaft hat ihrem Namen entsprochen; und die Bürgerschaft in Stockholm und Göteborg hat ihre Gaben mitgeteilt. Hierüber hat der König zwar

zwar bereits sein gnädiges Vergnügen bezeugt: allein er ergreift alle Gelegenheiten, von Dingen zu sprechen, die der Nation Ehre machen, und glaubt, diesen seinen Wunsch nie besser erfüllen zu können, als wenn er sein besonderes Wolgefallen vor den ReichsStänden lebhaft bezeugt. Noch will Er zum Trost der Armen bemerken, daß Verbrechen und Missetaten, die in diesem Lande seltner wie anderswo sind, durch die Not nicht vermert worden sind.

Der König übergibt den ReichsStänden diesen Bericht vom Zustande des Reichs in der völligen Ueberzeugung, daß die ReichsStände daraus ersehen werden, wie der König, bei heiliger Beschüzung der ReichsGeseze, seine Regirung nach eben den Gründen, die die ReichsStände schon bei ihrer vorigen Versammlung gelegt gefunden, fortgesezt habe. Einen gleich glücklichen Fortgang bei allen Unternemungen, wärend einer 15järigen Regirung, zu erwarten, wäre eine Vermessenheit; und der König kennt die Schicksale aller Zeiten zu gut, als daß er sich nicht trösten sollte, wenn bei manchem Vorfall der Ausgang seinen Vorsaz nicht gerechtfertigt hat; da Er doch in den meisten des Höchsten Beistand erfaren, und Schwedens Ehre außerhalb seiner Gränzen, allgemeine Sicherheit innerhalb derselben, Einigkeit und Gedeihen, erhalten und verteidigt sieht.

Der König bleibt den ReichsStänden mit aller königl. Gnade und Gunst stets wolgewogen.

Actum auf dem Stockholmer Schlosse, 9 Maj 1786.

(L. S.) GUSTAF.

36.

Salzburg, 11 Sept. und 20 Nov. 1788.

Es hat seine Richtigkeit mit dem römischen *Breve Eligibilitatis* auf Freisingen für den Propst zu Berchtesgaden:

was gibt man zu Rom nicht gegen klingende Münze? Die wichtigsten Ausdrücke sind:

. . . . . Tua in Nos & apostolicam Sedem devotio . . . ob plures gravissimasque causas, quibuscum fidei bonum & Ecclesiae utilitas conjuncta sunt . . . ut, licet Canonicus regularis Ord. S. Augustini, & Praepositus seu Abbas de Berchtesgaden existas, ac propterea in Capitulo cathedrali Frisingensi neque Canonicatum neque vocem seu activam seu passivam habeas, neque alias debite juxta Statuta, privilegia, jura, ordinationes ac consuetudines eiusdem Ecclesiæ, qualificatus sis: nihilominus . . . ac si . . . regularis non esses . . . nec non Canonicatum in Capitulo Frisingensi una cum voce activa & passiva . . . haberes —, dispensamus, Tibique concedimus & indulgemus. *Non obstantibus* apostolicis, & in generalibus, provincialibus, & synodalibus Conciliis editis generalibus & specialibus, etiam *JVRAMENTO* firmatis, & quavis firmitate roboratis Constitutionibus, Statutis . . . contrariis quibuscunque . . . pro hac vice duntaxat . . . .

Und so zernichtet dieser Mann, vielleicht 20 mal an Einem Tag, in derlei Breven und Bullen, alle göttliche und natürliche Rechte, Treue, Glauben, Eid, Pflicht, Verträge ꝛc ꝛc ꝛc, mit Einem Federzuge, mit einem allgewaltigen *Non obstantibus*! Wollen sehen, was wir zu Regensburg mit ihm ausrichten werden . . . .

Die Sache des berüchtigten Grafen *H— d* ist seit kurzem beim RCammerGericht rechtshängig geworden. Aus den Acten, die bei der zu Mainz, zur Untersuchung der falschen Münze niedergesezten Commission, zu ganzen Riessen angewachsen sind, soll augenscheinlich erhellen, daß der Kurfürst zu Mainz gedachter Commission ganz freie Hände gelassen hat, und daß der Graf von derselben vielleicht eher zu streng als zu gelinde behandelt worden ist. Sie wollte ihm nicht einmal defensionem pro avertenda speciali inquisitione gestatten, die ihm noch wol in Wezlar zuerkannt wer-

werden dürfte. Seine junge schöne Gemalin ist eine geborne Gräfin *W — n.*

In Wetzlar meint man, wie man mir eben von daher schreibt, es werde nächstens eine Visitation dahin kommen: man befürchtet aber, daß sie auf die SustentationsCasse des CammerGerichts angewiesen werden dürfte, obgleich nur 135000 fl. darinn vorrätig sind. Dagegen freut man sich über den durch den Grafen von *Herzberg* bei dem Könige von Preußen bewirkten Entschluß, künftig die vollen CammerZieler zalen zu lassen. Einen Schritt hat der König bereits getan, indem er den bisherigen einfachen Beitrag, den sein Oheim noch immer im 24 fl. Fus bezalte, im 20 fl. Fus abgetragen hat.

37.

Von und aus Ungern.

I. Vom 22 Sept. 1785.

... Bei den HauptStellen sind schon diejenigen abgetreten, die in der deutschen Sprache nicht fertig genug sind; und darunter einer der gelertesten und geschicktesten, Hr. Nicolaus von *Skerlecz.* Auf dem mit der ungrischen Cammer verbundnen StatthältereiRat, sind jezt 16 Consiliarii, eben soviel Secretäre, in gleicher Anzal Concipisten, und verhältnismäßig niedere Bediente: die andern (vormalige Officianten der Cammer und des Consilii) wurden teils in die 10 Administrationen, die neben den BezirksCommissionen existiren, verteilt, teils zu ComitatsBeamten empfolen, teils mit und ohne Pension entlassen. Nun trifft die Reihe die Gespanschaften und Städte, wo alles einem Examen in der deutschen Sprache entgegen sieht ... Freilich sehr demütigend für die Nation! Von dem Consilio sind alle Geistliche verabschiedet, selbst der Cardinal-*Primas*; zur HofCanzlei kömmt, statt des entlassenen Bischofs Okolicsanyi,

Hr. Graf und Waizner Domherr *Sauer*. Eine noch grössere Veränderung steht den JustizStellen bevor. Auch soll in Siebenbürgen das Gubernium aufhören. . . . .

II. Ueber die Ausrottung der Ungrischen Sprache*. *Raab*, 20 Apr. 1787.

Der Unger, groß und klein, soll deutsch lernen, — soll in einer bestimmten ziemlich kurzen ZeitFrist deutsch wissen, — soll diese, unter allen mir bekannten europäischen und asiatischen Sprachen bei weitem allerschwerste Sprache verstehen, sprechen, und schreiben können!

Daß die Kenntnis der deutschen Sprache für einen über den niedrigen Stand erhobenen Unger, auch sonst nützlich war, und auch ohne einen solchen Befel notwendig wäre: daran hat wol schwerlich je ein Unger im Ernste gezweifelt. Gleichwol - wer sollte es denken? — ist noch kein

---

* Aus der "Ankündigung eines deutsch - ungrisch - lateinischen WörterBuchs, gedr. auf 8 Seiten in gt 4. Der unterschriebne Verf., Hr. Matthias *Rath*, war Herausgeber der ungrischen Zeitung in den Jaren 1780, 81, und 82; und hat in Raab, seiner Vaterstadt, erst ganz allein in ungrischer und deutscher Sprache für eine ungefär aus 6000 Seelen bestandne Gemeine, alsdenn blos in der Ungrischen, mit allgemeinem Beifall, das PredigtAmt 3½ Jar lang gefürt, solches aber kurz vorher, wider den Willen der ganzen Gemeine, freiwillig abgelegt. Nie ist wol eine "Ankündigung eines WörterBuchs" erschienen, die so wichtige litterarische und statistische Nachrichten aus einer noch großenteils unbekannten Welt enthielte. Das eigentlich diese Ankündigung Betreffende ist, wie sichs versteht, hier weggelassen. Nur ist bemerkenswerth, daß da vor ungefär 12 Jaren ein Ungenannter demjenigen, der ein ausfürliches deutsch - ungrisches WörterBuch zum Druck verfertigen würde, eine Prämie von 1000 fl. zugesagt hatte, dermalen Hr. *Rath* nicht einmal so viel Subscribenten erhalten können, als zur Bestreitung der Kosten nötig war. Vermutlich haben sich die evangelischen ungrischen Prediger (s. unten S. 348) nicht mit PränumerantenSammlung abgeben wollen. S.

kein Buch vorhanden, in welchem der Unger die deutschen Wörter und RedensArten, was sie auf ungrisch bedeuten, oder die ungrischen, wie sie deutsch ausgedruckt werden, auffinden könnte.

An ungrisch geschriebenen deutschen SprachLeren ist kein Mangel. Das allererste Buch dieser Art hat erst vor 7 Jaren *Kratzer* herausgegeben. Und ein Jar darauf ist eine, wie die meisten Uebersetzungen der NormalSchulBücher, halb unverständlich geschriebene, für die NationalSchulen zum Vorschein gekommen.

Aber an einem deutsch-ungrischen und ungrisch-deutschen WörterBuche felt es gänzlich. *Cellarii* Liber memorialis von Matthias *Bel*, Pariz *Pápai* Dictionarium (Hermannstadt, 1777), *Molnar* lateinisch-griechisch-ungrisches WörterBuch (lezte Ausgabe, Nürnberg, 1700) — können in der Absicht in keinen Betracht kommen. Und *Kratzer*, der vor 6 Jaren von Pest aus ein lateinisch-deutsch-ungrisches WörterBuch angekündigt hatte, und alle 3 Sprachen nicht verstand, starb darüber weg.

Es war demnach bis izt für den Unger kein Mittel vorhanden, die deutsche Sprache auch nur verstehen zu lernen, als daß er erst die lateinische lernte, oder aber sich dazu des Umgangs mit Deutschen bediente. Schon dies leztere für sich allein, wird man alsobald sehr mißlich finden, wenn man bedenkt, wie sehr die gemeine deutsche Sprache auch wol besser erzogener Leute, in den meisten Gegenden der k. k. Erbländer, von der BücherSprache verschieden ist. Vollends bei jenen, die des Umgangs mit Deutschen nicht habhaft werden konnten — und wie viele, auf merere Meilen sich erstreckende Striche Landes, gibt es nicht, wo besonders der Studirende wenig oder gar keine Gelegenheit dazu hat? — wie schrecklich mühsam, wie dürftig, mußte es da nicht zugehen! Ohne es je selbst versucht zu haben, eine lebende Sprache vermittelst einer längst ausgestorbnen zu lernen, kan man sich von den fast unüberwindlichen Schwierig-

rigkeiten bei dieser Sache leicht eine Vorstellung machen. Es war wirklich zum Erbarmen zuzusehen, wie Leute von 30, 40, und merern Jaren, sich Tage lang, und Nächte noch hinzugenommen, quälten, bis sie einige wenige Zeilen in einem deutschen Buche einigermaßen verstehen lernten, und öfters, nachdem sie sich lange genug gequält hatten, allen Mut sinken ließen, und sich lieber zur äußersten Dürftigkeit entschloßen, als eine ganz vergebliche Arbeit fortsetzen wollten. Denn wenn auch manche einen SprachLerer hatten, so konnte doch derselbe nicht den ganzen Tag an ihrer Seite seyn; und ohne eignen Fleiß läßt sich, wie bekannt, keine Sprache lernen. Des Ungern Schuld ist es also gewiß nicht, wenn er nicht deutsch kann: dem Beamten, der gerade, da er deutsch lernen sollte, so sehr beschäftigt ward und wird, daß ihm kaum Zeit zur nächtlichen Ruhe übrig blieb, kan es am allerwenigsten, als ein Feler oder Verbrechen angerechnet werden, wenn er es binnen der festgesetzten Zeit, in dieser, selbst nach dem Geständnisse der größten deutschen Gelerten, ungemein schweren Sprache, nicht sehr weit gebracht hat, oder bringen wird. Ob er nun deswegen von den Deutschen, die sich doch nie die geringste Mühe genommen haben, ihn ihre Sprache zu leren, verachtet, verdrängt, verstoßen - - - doch hier möchte mir das Blatt naß werden.

Nicht viel besser ging es den Deutschen, die ungrisch lernen wollten; nur mit dem Unterscheid, daß diese da, wo sie der Kenntnis dieser Sprache bedurften, viel leichter Mittel fanden, durch Umgang mit Ungern dazu zu gelangen. Doch dürften sie sich vielleicht eben nicht sehr über einen solchen Mangel beschweren. Denn mancher Officier und Beamte von deutscher oder italischer Abkunft, der in ein ungrisches Städtchen oder Dorf kam, foderte, daß seinetwegen jedermann daselbst deutsch verstünde; und wenn nicht augenblicklich ein Tolmetsch gestellt wurde, so stand dem Richter und den Geschwornen gewiß Mishandlung bevor.

Ja es ging so weit, daß hie und da mancher Officier sich nicht einmal die geringe Mühe nam, um die Bedeutung eines und des andern häufig vorkommenden Wortes zu fragen, sondern blindlings auf den gemeinen Soldaten desto unbarmherziger zuschlagen ließ, wenn sich dieser unterstand, das Wort *kérem* (ich bitte) auszusprechen. "Wart, ich will dir *kérem* geben, gib ihm fünf und tschwantschig mer" — vielleicht in der manches Unheil stiftenden Meinung, dies wäre das bei den ungrischen Flüchen gewönliche Wort *teremtette*.

Und nun wollen die Oestreicher, ja selbst geborne Ungerländer und Böhmen, die ungrische und jede andre in der Monarchie übliche Sprache, außer der deutschen, gar auf immer entberen, und doch nicht ungelert scheinen: welch ein unseliger Gedanke! Wäre es mir hier darum zu tun, die Notwendigkeit der böhmischen, kroatischen, polnischen, russischen, mit einem Wort slavonischen SprachKenntnis, zu beweisen: so würde mir schon diese unläugbare, und von mir auf die zuverlässigste Art berechnete Warheit zu statten kommen, daß in den ErbStaten des Monarchen kaum halb so viele Deutsche wonen, als Slowaken, deren Dialecte um kein Har mer, sondern wol weniger, von einander unterschieden sind, als die in eben dieser Monarchie befindlichen MundArten der deutschen Sprache, — nur daß jene zum Unglück auch verschiedentlich geschrieben werden. Diese für einen Untertan des Kaisers und Königs unumgängliche Notwendigkeit, kan keinem vernünftigen Zweifel unterworfen seyn [da z. Ex. die russische Sprache so gar schon unter die gelerten europäischen Sprachen gehört].

Doch ich komme näher zur ungrischen Sprache. Freilich pflegen Leute, die auf den HauptStraßen durch Ungern durchfaren, von unübersehbaren Wüsteneien zu sprechen, und von einem deutschen Lande mitten in Ungern zu träumen. Kein Wunder: diese Gegenden sind es eben, die bei den mer als einmal bis vor Wien gewagten Hin- und Herzügen

und Streifereien der Türken und Tatarn, unmenschlich verheert, ihrer Bewoner durch Brennen, Morden, Wegfüren und Verscheuchen beraubt, und hernach zum Teil mit fremden Ankömmlingen besezt worden sind. Man fragt zu wenig nach oft sehr nahe daneben entlegenen Ortschaften; und bedenkt nicht, daß wenn gleich hie und da ein Dorf oder Flecken seltner zum Vorschein kömmt, dasselbe doch gemeiniglich an Größe und VolksMenge 10, auch wol öfters merere deutsche Dörfer und Flecken, überwiegt. Daher wird noch immer, sogar in Wiener Schriften, die VolksMenge von Ungern fast um die Hälfte zu gering angegeben. Ich gestehe es, daß ich schon in meinen SchülerJaren über dergleichen Angaben herzlich lachen, so wie über manches alberne Vorgeben von diesem mit Deutschland so nahe verbundenen Reiche, mich öfters ärgern mußte. Es ist nun zuverlässig bekannt und ausgemacht, daß in dem gesammten Königreich Ungern (jedoch die MilitärGränzen und Siebenbürgen, auch MilitärPersonen, nicht mitgerechnet) mer als *Sieben* Millionen * Menschen leben. Mer als die Hälfte von diesen, nach einer eben so sichern als mühsamen Rechnung, beinahe 4 Mill., sind NationalUngern, deren eigentliche MutterSprache die ungrische ist. Wenn ich sehr gering rechne, wiewol auch das vorige eher zu niedrig als zu hoch angesezt war, und nur die Hälfte, etwa 3½ Mill., neme: so werden es solche Ungern seyn, die gar nichts deutsch verstehen. Rechne ich Siebenbürgen dazu, das nebst dessen MilitärGränzen mer als 1½ Mill. Menschen enthält, wo-

* Diesem neuen, höchst wichtigen, aber unerwarteten (wiewol schon oben Heft 45, S. 122, angekündigten) *Facto*, möchte noch lange widersprochen werden, wenn es nicht sogleich bewiesen würde. Ich erwartete die neuste ConscriptionsListe vom vorigen J. 1787: aber da mir diese noch nicht zur Hand gekommen, so teile ich einstweilen unten S. 353 etwas aus der älteren, vom J. 1785, die in Ungern bereits in allen Händen, meines Wissens aber noch nicht im Drucke ist, mit. S.

Ja es ging so weit, daß hie und da mancher Officier sich nicht einmal die geringe Mühe nam, um die Bedeutung eines und des andern häufig vorkommenden Wortes zu fragen, sondern blindlings auf den gemeinen Soldaten desto unbarmherziger zuschlagen ließ, wenn sich dieser unterstand, das Wort *kérem* (ich bitte) auszusprechen. "Wart, ich will dir *kérem* geben, gib ihm fünf und tschwantschig mer" — vielleicht in der manches Unheil stiftenden Meinung, dies wäre das bei den ungrischen Flüchen gewönliche Wort *teremtette*.

Und nun wollen die Oestreicher, ja selbst geborne Ungerländer und Böhmen, die ungrische und jede andre in der Monarchie übliche Sprache, außer der deutschen, gar auf immer entberen, und doch nicht ungelert scheinen: welch ein unseliger Gedanke! Wäre es mir hier darum zu tun, die Notwendigkeit der böhmischrn, kroatischen, polnischen, russischen, mit einem Wort slavonischen SprachKenntnis, zu beweisen: so würde mir schon diese unläugbare, und von mir auf die zuverlässigste Art berechnete Warheit zu statten kommen, daß in den ErbStaten des Monarchen kaum halb so viele Deutsche wonen, als Slowaken, deren Dialecte um kein Har mer, sondern wol weniger, von einander unterschieden sind, als die in eben dieser Monarchie befindlichen MundArten der deutschen Sprache, — nur daß jene zum Unglück auch verschiedentlich geschrieben werden. Diese für einen Untertan des Kaisers und Königs unumgängliche Notwendigkeit, kan keinem vernünftigen Zweifel unterworfen seyn [da z. Ex. die russische Sprache so gar schon unter die gelerten europäischen Sprachen gehört].

Doch ich komme näher zur ungrischen Sprache. Freilich pflegen Leute, die auf den HauptStrassen durch Ungern durchfaren, von unübersehbaren Wüsteneien zu sprechen, und von einem deutschen Lande mitten in Ungern zu träumen. Kein Wunder: diese Gegenden sind es eben, die bei den mer als einmal bis vor Wien gewagten Hin- und Herzügen

die Deutschen (um nur das neulich von jemanden gebrauchte Beispiel beizubehalten) *Klopstocke* haben? Und wie wenn ich behaupte, und es auch zu beweisen in Stande bin, dass die Ungern in ihrer Sprache schon vor 100 Jaren bessere Dichter gehabt haben, als die Deutschen in der ihrigen vor 40? — Doch ich will fortfaren. Sollte es eine so ansenliche Nation nicht eben so gut, als die kaum halb so zalreiche schwedische verdienen, dass sie, in ihrer MutterSprache noch mer ausgebildet, dereinst Abhandlungen liefere, die ein andrer *Kästner* würdig finde, ins Deutsche zu übersetzen?

Ich halte die Meinung von einer allgemeinen gelerten oder BücherSprache für eine unstatthafte und schädliche Grille, eben so, wie ich auch an keine allgemeine philosophische Sprache glaube. "Die Cultur eines Volks nimmt nach dem Maße zu oder ab, nach welchem dessen MutterSprache cultivirt oder vernachlässiget wird" *. Gelersamkeit ist nichts, wenn sie keinen Einfluß auf das gemeine Beste, folglich auf den grössten Haufen, hat: und diesen kan sie nicht anders haben, als wenn sie in dessen Sprache getrieben wird. Will man jedoch eine allgemeine Sprache der Gelerten, wenigstens derer in Europa, haben: so ist einmal die lateinische da, dazu geeignet und angenommen.

Dass

* Sollte die Geschichte diesen Satz allgemein bestätigen? Die nördlichen Deutschen und die südlichen Franzosen sind eben so cultivirt, wie ihre ihnen entgegen wonende LandsLeute; gleichwol werden ihre MutterSprachen (dort plattdeutsch, hier Provençal) nicht mer cultivirt. Noch mer, die alten Römer machten alle SüdEuropäer cultivirt, und rotteten doch fast alle ihre MutterSprachen aus. Wie sie es mit diesem Ausrotten gemacht, ist ein noch unaufgelöstes Rätsel: sie brauchten nicht Gewalt, und noch weniger Schulen, dazu; nur die Justiz ward in der Sprache des herrschenden Volkes verwalter. Auf änliche Art rottete auch *Wilhelm* der Eroberer das bereits cultivirte AngelSächsische zum Teil aus; wenigstens war es seit der Zeit mit dem groben Normannischen durchaus vermischt. S.

Daß sie eine todte Sprache ist, gereicht ihr diesfalls zu keinem Vorwurf; vielmer ist sie gerade deswegen zu dieser Absicht geschickt, weil sie keiner so großen Veränderung und keines entstellenden Wachstums mer fähig ist, und daher immerfort allen Gelerten verständlich bleiben wird; dahingegen eine lebende von einer jeden Nation nach ihrem Genie und ihrer eignen Sprache umgebildet oder verunstaltet zu werden pflegt. Diese Sprache muß um so mer in der einmal erhaltenen Würde bleiben, je gewisser es ist, daß sie jeder Gelerte, der seine Kenntnisse aus den Quellen schöpft, immer, und zwar nach allen ihren nun einmal geschehenen Veränderungen, wird verstehen müssen. — Will man aber ja eine lebende Sprache zur gelerten * machen oder haben: so ist es die französische, als eine Sprache der Höfe in der feinern Welt, von deren Besitz sie gewiß niemand verdrengen wird.

Daß aber die Cultur einer Nation durch eine fremde, zumal die deutsche Sprache, so gut sie auch immer in den Schulen gelert wird und werden mag, durchaus nicht bewirkt werden könne: davon gibt selbst ein Teil von Ungern ein ein-

* Müssen hier nicht 3 ganz verschiedene Dinge unterschieden werden: 1. eine allgemeine gelerte, 2. eine allgemeine Hof- und ReiseSprache für einen ganzen oder merere WeltTeile, die mit einander häufiges Verkehr haben, und 3. eine allgemeine StatsSprache, in einem und eben demselben, wiewol aus ganz verschiedenen Nationen bestehenden State? Ueber die erste und zwote haben Souverains geradezu so wenig Macht, als Kaiser *Sigmund* durch keiserl. MachtVollkommenheit es durchsetzen konnte, daß man Schisma, Schismae, decunirte. Aber die dritte ist ein Glück für eine Regirung, und kan und darf zwar nicht erzwungen, wol aber durch sanfte Mittel im Laufe von Generationen erschaffen werden. In der französischen Monarchie sind wenigstens 4 HauptSprachen, (eigentlich französisch, *Provençal*, le *Basque*, und *Bas-Breton*); aber in allen Kanzleien und Tribunalen wird alles in der ersten verhandelt. So haben auch England, Spanien, Dänemark, Schweden, sogar Rußland, bei aller Verschiedenheit ihrer Nationen, doch nur Eine StatsSprache. S.

einleuchtendes Beispiel, welches ich aufrichtig und mit dem besten Herzen anfüren will. Vorher muß ich 2 Dinge bemerken. Erstlich, daß in den Collegien der Reformirten in Ungern und Siebenbürgen, bei reinen und der deutschen Sprache meistens völlig unkundigen Ungern, wirkliche Gelersamkeit, eine ungleich weiter gehende und gründlichere herrscht, als in allen übrigen Ecken und Enden der ganzen Monarchie (den besten Geschmack will ich ihnen aber nicht zuschreiben). Alsdenn, daß bei den evangelischen Deutschen, und zum Teil auch Slowaken, besonders in den Städten, ware Aufklärung, Cultur, und Geschmack, in einer solchen Mase zu finden ist, als es kaum sonst in irgend einem Teile der k. k. Erbländer anzutreffen seyn wird. — Nun sehe man einmal dagegen die Ungern von dieser ReligionsPartei an: wie sehr sind sie von ihren GlaubensGenossen sowol als VolksVerwandten verschieden! Seitdem sie ihrer höhern Schulen an ungrischen Oertern, wo sie ihre eigene Sprache fortlernen konnten, beraubt worden sind, pflegen sie alle in deutschen und slowakischen Städten und Flecken, zugleich mit den Deutschen und Slowaken, zu studiren. In ihrer MutterSprache lernen sie kaum etwas mer, als schlecht lesen und schreiben. Ihre Prediger können meistens alle deutsch, auch wol predigen; manche von ihnen haben auch auswärtige Universitäten besucht. Und doch wird jeder, der sie sehen und hören mag, das Urteil fällen, daß Sebaldus *Nothanker*, auf seiner ganzen weiten Pilgrimschaft, keine Copien von solchen OriginalDummköpfen angetroffen hat, als diese, von ihrem Superintendenten an bis zu dessen Lerjungen, der bei ihm das PredigerHandwerk lernt, größtenteils sind. (Da ich selbst erst vor kurzem zu diesem Haufen gehört habe: so wird dieses hoffentlich nicht ganz allgemein one Ausname verstanden werden; die wenigen aufgeklärten und rechtschaffenen, die unter ihnen seufzen, werden sich selbst auszunemen wissen, und sich auf keine Art hiedurch beleidigt finden). Nirgends in dem

gan-

ganzen Luthertum, wird man so sinnloses, ärgerliches, und gemeinschädliches Gewäsche in den Kirchen von Predigern hören, als von diesen. Es ist nun so weit mit ihnen gekommen, daß um ein Prediger unter ihnen zu seyn, wie von einem walachischen Popen, kaum etwas mer verlangt wird, als daß er lesen und schreiben könne. Und wenn nicht bald schickliche Anstalten zu einer Besserung getroffen werden; so könnte es mit der Zeit leicht geschehen, daß unter ihnen, so wie unter jenen, Anfürer von DiebesBanden seyn dürften: wie denn jezt schon Buben zum PredigtAmte unter ihnen ordinirt werden, die eher im ZuchtHause bewillkommt zu werden verdienten ‒ ‒ ‒. Was ist die Ursache von einer so schrecklichen Verderbnis? Diese Leute verstehen ja deutsch? Ja, aber von ihrer MutterSprache verstehen sie nichts weiter, als was sie von ihren Müttern, Knechten und Mägden, gelernt haben. Im Grunde wissen sie gar keine Sprache recht. Und so geht es immer, wenn man die MutterSprache vernachlässigt. Von ihnen und unter ihnen ist schon seit mer als 30 Jaren gar kein Buch geschrieben worden: und von Büchern, welche Reformirte herausgegeben, sollten sie gleich Uebersetzungen von Evangelischen geschriebener Bücher seyn, oder welche auch wol ihre eigene aufgeklärtere Religions- und GeschlechtsVerwandte, die aber — sieh einmal aufgeklärtes Luthertum, und staune! —— einer heimlichen Calvinisterei beschuldigt werden, herausgeben möchten, haben sie einen Abscheu, wie vor der Pest. Schon die reine ungrische Aussprache ist ihnen als etwas Calvinistisches äußerst verdächtig und zuwider: so wie weiland Katholiken die reine deutsche Sprache als lutherisch, kätzerisch vorabschent hatten. Eine unausbleibliche Folge der ganz vernachlässigten MutterSprache! Wenn die Lerer selbst darinn keine deutliche Begriffe erhalten haben, so können sie auch ihren Zuhörern keine verschaffen: und da entsteht eitel Schwärmerei. Wenn in Berlin die feine Welt französisch spricht, und die Deutschen verachtet: so

son-

sondern sich Deutsche, die es nicht so gut können, ab, hassen jene, und werden Schwärmer, die in einer rohen dunkeln mystischen Sprache herumspuken, oder auch wol bei hellem Tage sich gegen MenschenVerstand auflenen.

Ich hätte noch merere, aus den reinsten Grundsäzen der Politik hergeholte Gründe, die augenscheinlich beweisen, daß es für einen großen Stat, besonders für unser sämtliches Vaterland, vorteilhaft sei, merere Sprachen darinn zu haben; und daß es die gröste Notwendigkeit, der zu hoffende höchste Flor, erheische, alle zu erhalten, folglich zu cultiviren. Denn das läßt sich wol nicht läugnen, daß eine Nation mit einer uncultivirten Sprache, mit der es endlich so weit kömmt, daß sie hohe und niedere Beamte nicht verstehen und nicht sprechen, für einen Stat etwas sehr gefärliches sei, rückisch werde, und ehe man sichs versieht, leicht in eine RäuberRotte ausarte. Beispiele hievon haben wir endlich in unserem Vaterlande selbst gesehen. Allein . . . ich will nur noch etwas weniges von den hiesigen LandesSprachen, und insbesondre von der ungrischen, weiter bemerken.

Daß die deutsche Sprache in Ungern allgemein werde: dazu ist meiner Meinung nach auf immer, wenigstens für die jezige und nächstfolgende Generation, augenscheinlich alle Hoffnung vergeblich . . . . Kein geringer Vorzug, wenigstens ein in die Augen fallendes Bild der Größe und Macht *Josefs*, ist es gewiß, so viele, so verschiedene Völker zu beherrschen, anzufüren, zu regiren, und zu beglücken; die alle, so lang sie gleicher Aufmerksamkeit gewürdiget werden, mit einander wetteifern, das meiste, das vorzüglichste zu dessen Verherrlichung, zur Ehre, Größe, und zum Glanz des Ganzen, zu wirken und beizutragen. Sollte der seiner alles umfassenden Macht, Weisheit, und Güte, der der Gottheit selbst würdige Dank, das göttliche Vergnügen, nicht gewäret werden, noch bei seinen Lebzeiten zu sehen und

zu

ganzen Luthertum, wird man so sinnloses, ärgerliches, und gemeinschädliches Gewäsche in den Kirchen von Predigern hören, als von diesen. Es ist nun so weit mit ihnen gekommen, daß um ein Prediger unter ihnen zu seyn, wie von einem walachischen Popen, kaum etwas mer verlangt wird, als daß er lesen und schreiben könne. Und wenn nicht bald schickliche Anstalten zu einer Besserung getroffen werden; so könnte es mit der Zeit leicht geschehen, daß unter ihnen, so wie unter jenen, Anfürer von DiebesBanden seyn dürften: wie denn jezt schon Buben zum PredigtAmte unter ihnen ordinirt werden, die eher im ZuchtHause bewillkommt zu werden verdienten ---. Was ist die Ursache von einer so schrecklichen Verderbnis? Diese Leute verstehen ja deutsch? Ja, aber von ihrer MutterSprache verstehen sie nichts weiter, als was sie von ihren Müttern, Knechten und Mägden, gelernt haben. Im Grunde wissen sie gar keine Sprache recht. Und so geht es immer, wenn man die MutterSprache vernachlässigt. Von ihnen und unter ihnen ist schon seit mer als 30 Jaren gar kein Buch geschrieben worden: und von Büchern, welche Reformirte herausgegeben, sollten sie gleich Uebersezungen von Evangelischen geschriebener Bücher seyn, oder welche auch wol ihre eigene aufgeklärtere Religions- und GeschlechtsVerwandte, die aber — sieh einmal aufgeklärtes Luthertum, und staune! — einer heimlichen Calvinisterei beschuldigt werden, herausgeben möchten, haben sie einen Abscheu, wie vor der Pest. Schon die reine ungrische Aussprache ist ihnen als etwas Calvinistisches äußerst verdächtig und zuwider: so wie weiland Katholiken die reine deutsche Sprache als lutherisch, kätzerisch vorabscheut hatten. Eine unausbleibliche Folge der ganz vernachlässigten MutterSprache! Wenn die Lerer selbst darinn keine deutliche Begriffe erhalten haben, so können sie auch ihren Zuhörern keine verschaffen: und da entsteht eitel Schwärmerei. Wenn in Berlin die feine Welt französisch spricht, und die Deutschen verachtet: so

Endlich wenn auch die Sprache einst ganz ausstürbe — dies kan und wird aber nun nicht mer geschehen, selbst dann nicht, wenn man, wie einfältige Leute glauben und zu sprechen pflegen, mit der Nation, wie mit dem erbarmenswürdigen ZigeunerGeschlecht, verfaren, und derselben die heiligsten Rechte der Menschheit versagen wollte — wenn es dann aber auch geschähe: so wird doch auch alsdenn kein Historiker in der Monarchie für einen gelerten Selbstforscher und Denker gehalten werden können, der nicht die übrigbleibenden schriftlichen Denkmäler der Ungern verstehen wird. Auch alsdenn wird der Litterator die alten ungrischen Bücher durchwülen und bekannt machen; selbst der schöne Geist wird manches alte Lied und Gedicht hervorsuchen. Wie kan man anders dem Ursprunge und der Verwandtschaft der Völker zuverlässiger nachspüren, als durch Vergleichung ihrer Sprachen? Werden nicht von den Britten die Volks-Lieder nicht nur ihrer Anen, sondern auch der in der Wildheit herumirrenden Völkerschaften, sorgfältig ausgespürt, übersezt, und der übrigen Welt zu ihrem eigenen Rume und Vorteil bekannt gemacht? Vieler anderer nicht zu gedenken. Sollten denn die Oestreicher allein nie Selbstforscher werden, nie andern Entdeckungen machen, sondern immer nur Nachdrucker und anderer Lerlinge bleiben wollen?

Die ungrische Sprache wird aber für zu schwer gehalten, als daß sie so allgemein, wie diese Bemerkungen zu erfodern scheinen, gelernt werden könnte? — Sie ist ohne Vergleich leichter, als die deutsche. Wenn die französische und italische Sprache für einen der lateinischen Unkündigen nicht zu schwer ist: so kan ich versichern, daß ihm die Erlernung der ungrischen ungleich leichter fallen wird. Für einen Gelerten ist sie in sofern schwerer, als jene, weil er hier ganz unbekannte Wörter liest und hört. Sonst ist sie die regelmässigste, einfachste, philosophischste, und eben darum auch leichteste, unter allen die ich kenne, wenn man sie vermittelst einer halbweg guten Grammatik lernt, deren es

eine

eine Menge gibt. Sie hat überdies den Vorteil, daß sich keine solche Abarten darinn finden, die als verschiedene Dialecte angesehen werden könnten; daß darinn die Bücher-Sprache von der gemeinen gar nicht verschieden ist; und neue Wörter aus den tiefsinnigsten Wissenschaften, auch dem gemeinsten Mann verständlich sind, wenn man sie nur der Analogie gemäß bildet. Daher kömmt es, was schon mehrere beobachtet haben, daß der roheste Bauer und die einfältigste Magd von dieser Nation, in ihrer Sprache leicht von jeder Sache belert werden kann, und mit jedermann mit Verstand, mit einer Höflichkeit, und Freimütigkeit, spricht, die bei solchen Leuten von andern Nationen eine seltne Erscheinung ist. In Ansehung ihrer Grammatik gewärt sie eine Einsicht der morgenländischen Sprachen, die auch bei Gelerten von diesem Fache etwas seltenes ist: und vermittelst ihrer Wörter erleichtert sie die Erlernung einer Sprache, die für den GeschäftsMann in den k. k. ErbStaten, bald notwendiger als bisher, und unentberlich werden dürfte — ich meine die türkische.

Matthias *Rath*.

III. Summarischer PopulationsExtract vom J. 1785, über den im Königreich Ungern vorgefundenen Populations-Stand sämmtlicher Ungrischer InfanterieRegiments-Werb-Bezirke.

Die RegimentsWerbBezirke, samt den ihnen zugeteilten Comitaten, sind folgende:

A. ErzHerzog *Ferdinand*.
Wieselburg, Presburg, Neutra, Trenchin, Thurocz.

B. Fürst Niclas *Eszterházy*.
Liptau, Zoler, Honter, Graner, Neograder, Barser.

C. Graf d'*Alton*
Abaujvár, Gömör, Zips, Arver, Torner.

14.

D. Baron *Preyßtach*.
Sáros, Zemplin, Unghvár, Beregh, Ugocs, Marmaros.

E. Graf Samuel *Gyulai*.
Pester, Heves, Borsod, Jáziger, Groß- und Klein-Kumanien.

F. Graf Johann *Pálfi*.
Szirmier, Veröczer, Posega, Kreutzer, Varasdin, Agram, Szeverin, Szalader.

G. Graf *Károly*.
Simegh, Baranyaer, Tolna, Bács, Csongrad, Békes, Csanad.

H. Baron *Devins*.
Szabolcs, Szathmár, Bihár, Arad, Temes, Torontal, Kraszoer.

J. Fürst Ant. *Eszterházi*.
Raaber, Komorn, StulWeissenburg, Veszprimer, Eisenburg, Oedenburg.

Hierinn sind

St. Städte, Mfl. Marktflecken, Drf. Dörfer, Pr. Prädien, H. Häuser. Fam. Familien, chr. christl. j. jüdische. S. Summe der ganzen VolkMenge.

	St	Mfl	Drf.	Pr.	H.	F. chr.	F. j.	S.
A.	7	96	1237	92	118966	160638	4283	826826
B.	13	53	984	122	74648	104454	525	541033
C.	34	24	766	24	72164	91844	639	494114
D.	3	52	1437	38	90898	110974	2958	604506
E.	4	49	478	107	106056	136083	1344	701943
F.	18	58	2325	34	1249[illegible]7	124172	522	886357
G.	5	57	843	297	130290	156344	1251	836275
H.	8	79	1493	183	217678	248950	1344	1,305833
J.	7	80	1213	303	117726	165682	2355	811687
	99	548	10776	1200	1,053353	1,299141	15221	7,008574

Un-

Unter dieser ganzen VolksMenge sind

B. Bauern. Erb. dieser Bauern und (untenfolgender) Bürger Gewerbs-Folger oder nächste Erben. HG. Häusler, Gärtler, und sonst beim NährStand und ProvinzialBeschäftigungen. UB. Unbestimmte Beurlaubte, R. von Regimentern, FK. FuhrKnechte. A. Zu andern StatsNotdürften Anwendbare. N. Nachwachs: 1-12, von 1 bis 12 Jaren; 13-17, von 13 bis 17 Jaren.

				UB.			N.	
	B	Erb	HG	R	FK	A	1-12	13-17
A.	46709	50487	102263	544	5	21925	112506	32181
B.	31977	32255	71688	566	3	17462	75914	22162
C.	30680	35876	52430	434	-	16983	66207	18949
D.	45255	42442	63640	268	1	18131	81234	22792
E.	34290	43256	86049	660	14	22276	99122	27723
F.	73962	77205	84381	179	-	19190	133921	33473
G.	73515	70762	89158	448	6	21325	121660	33770
H.	125491	108518	144545	549	1	24478	187210	44159
J.	47944	51175	94839	1033	12	22225	106097	31892
Summe	509823	511976	788993	4681	42	183995	983871	267101

Ferner

Christen männl. Geschlechts: G. Geistliche, A. Adliche, BH. Beamte und *Honoratiores*, BP. Bürger in Städten und Professionisten auf dem Lande. W. Weibliche (mit Inbegriff der Bauern und aller andern in voriger Tabelle). S. Summe aller Christen, worunter V. Verheiratete, LW. Ledige und Wittwer.

	G	A	BH	BP	W	Summa	V	LW
A.	2013	20263	465	12072	404220	805653	158559	242874
B.	786	9209	393	7357	268791	538563	109198	160574
C.	747	13136	388	8862	246005	490697	95437	149255
D.	1215	19244	361	4523	290691	589797	118968	180138
E.	1540	21618	875	15319	342540	695282	138458	214284
F.	2030	17750	570	7839	433205	883705	181149	269351
G.	1231	6593	270	7104	404402	830244	172498	253344
H.	2714	22943	681	8353	629703	1,299345	271776	397866
J.	1526	32191	384	2442	398439	800199	153289	248471
Summe	13802	162974	4387	83871	3,417996	6,933485	1,399332	2,116157

Endlich

Juden: männlichen Geschlechts, MV. Verheiratete, LW. Ledige und Wittwer. W. weiblichen Geschlechts. Summa der Juden.

Abwesende, JL inner Landes, AL. außer Landes, UW. unwissend wo.

Fremde in den Oertern: a Inländer dieses conscribirten Landes, b aus andern österreich. Erblanden, M. männl W. weibl. c. völlige Ausländer aus andern Staten, cM. männl. cW. weibl.

	MV	LW	W	Sum.	JL	AL	UW	a	bM.	bW.	cM.	cW.
A.	4136	6298	10739	21173	16001	1226	3645	15526	3201	1143	935	130
B.	521	720	1229	2470	9312	113	1234	9988	556	36	205	6
C.	650	1110	1657	3417	9335	243	1321	9400	606	288	114	14
D.	3154	4419	7136	14709	8303	201	1371	8181	1690	413	92	16
E.	1298	2155	3208	6661	8080	230	1584	10957	1512	260	957	107
F.	521	831	1300	2652	9714	576	1755	11596	1578	805	413	46
G.	1217	1917	2900	6031	9797	159	1703	11194	1306	56	613	54
H.	1287	2050	3151	6488	10021	383	1753	12653	1456	131	1142	376
J.	2263	3580	5654	11488	16288	670	2901	17305	1990	349	816	64
	15047	23080	36965	75089	96851	3801	17267	106800	13895	3481	5287	813

IV. Von Siebenbürgen.

"Schema demonstrans a. nomina *Circulorum* Magni Principatus *Transsilvaniae*, b. regiorum *Perceptorum*, c. numerum *Patrum Familias*, d. Quantum conventionale, tam Quantum contributionale deducta Taxa Capitis, quam D. summariam contributionem tam *Taxae Capitis* quam *Facultatum* de A. 1780."

Hier fürs erste nur "RECAPITVLATIO von c und D.

	c	D fl.	D Xr
Comitatuum — —	141519	664191	7¾
Partium *reapplicatarum*	29726	124197	36¾
Sedium *Siculicalium* —	28302	150503	14¾
Saxonicalium — —	66922	481982	15¼
Districtus *Fogaras* —	6212	24674	44
Locorum *Taxalium* —	6782	37039	30¼
	279463 Hausväter.	1,482558 fl.	28¼ Xr.

V.

V. Die Veteranische Höle im Bannat.

Gibt es eine umständliche Beschreibung von dieser Höle, die unter die sonderbarsten Merkwürdigkeiten von Ungern zu gehören scheint, und die in dem diesjärigen Oesterreich-Türkischen Feldzug so berümt geworden ist?

Hr. Franz *Griselini* meldet, in seinem Versuch einer politischen und natürlichen Geschichte des Temeschwarer Bannats, Th. 2 (Wien, gr. 4, 1780), S. 21 folg., nur folgendes wenige:

... "Ich will diesen Brief mit der Beschreibung zwoer sehr sonderbaren Hölen schliessen.

Eine derselben befindet sich in der *Klisura*, in dem Gebirge, welches sich vom linken Ufer der Donau erhebet. Der Berg heisset *Tamantisches*: er liegt in geringer Entfernung vom Dorf *Ogradina*, wo die Donau, hinter dem Paß *Malagolumbina*, nach Verhältnis der Breite, die sie in andern Gegenden hat, sich in ein sehr enges Bette drenget. — Etwas den steilen Berg hinan, versteckt sich hinter Dornen und Gesträuchen, eine kaum 4 Schuh tiefe, und 2 Schuh breite Grube. Dieses ist der Eingang der Höle, deren Umfang dem Umfange des Berges selbst gleich kömmt. Sie ist ganz finster, indem sie nur einiges Licht durch eine ovale Oeffnung erhält, die ungefär 8 Schuh im Durchmesser hat, und von der Natur am höchsten Gipfel des Berges angebracht ist, wo mir der Fels nur 3 bis 4 Schuh dicht schien. Ein solcher massiver FelsenPfeiler hält das ungeheure Gewölbe. Seine Figur gleichet einem Kegel, dessen GrundFläche der Boden der Höle formirt. Sie möchte sicher gegen 400 Menschen fassen.

Die Walachen der Gegend behaupten, daß diese Höle ein Werk von MenschenHänden sei; und zwar soll sie *Trajan* nach der Eroberung Daciens angelegt haben, um ein Corps Soldaten zu beherbergen, welches zur Bedeckung des engen DonauPasses dahin verlegt war. Als ein Beweis für diese Meinung werden die Ruinen angefürt, die man

am Abhange des Berges, nur 2 oder 3 Schuh über der Höhe des FlußWassers, sieht, und welche also Ueberbleibsel eines hier gestandenen WartTurns seyn sollen. — Es kan war seyn, und ich will es zugeben, daß die große Höle zu dem vorgegebenen Gebrauche gedient haben mag: aber ich läugne, daß sie MenschenArbeit ist: ein aufmerksamer Blick nur, so muß jene einfache, spielende BauArt der Natur auffallen, die ihr allein eigen, und der Kunst nicht gegeben ist. Der gedachte große Pfeiler liegt da, als vom Zufall hingeworfen; und die SteinMasse, aus welcher er besteht, sind 2 perpendiculäre Schichten, von denen die Wände des Gewölbes in so viel Diagonalen auslaufen. Mitten auf dem Boden der Höle erhebt sich ein anderer Fels, der, wie es scheint, in die Tiefe reichet, neben sich aber eine mit Stein ausgefüllte Grube hat, in welche sich zugleich das von der Höhe abtröpfelnde Wasser sammlet, und gleichsam einen Brunnen macht. Schöner spatartiger TropfStein überkleidet die Wände, aus denen diese Wasser ausschwitzen, und warscheinlich haben diese in der Höhe ein eigenes Behältnis. Sie fließen durch die Grube in unterirdische Gänge ab, bis sie unter den gedachten Ruinen aus einer FelsenKluft hervorrinnen, und sich in die Donau verlieren.

Die andre Höle ist in der Nähe der berümten Herkulischen Bäder, im District von *Mehadia*, auf dem sogenannten RäuberBerg u. s. w".

Dieser Beschreibung ist eine Zeichnung (Tab. VII) auf ½ Bogen beigefügt, mit der Aufschrift: Tractus angustissimus *Danubii* a *Caverna* dicta *Tamantisches* usque ad pagum *Hogradinaz* in Bannatu Themesiensi, ubi etiam ad oppositam ripam indicatus est situs Inscriptionis Imp. *Trajani*.

Eine andere Zeichnung hat vorigen Sept. F. M. *Will* in Augsburg, auf 1½ Bogen in die Breite, geliefert, mit der Aufschrift: Die *Veteranische Höle* in dem Berge *Tamantischer*,

tschas, samt einem Teil des *Mehadier* Districts im Banat. Sie kömmt mit der *Griselinischen* Zeichnung im Wesentlichen überein, ist aber doch keine Kopei derselben. Der Eingang zur Höle wird hier 7 Schuh tief und 6 Schuh breit angegeben.

38.

Mannheim, 5 Decemb. 1788.
Berichtigung von oben, Heft 46, S. 248, I.

Fast in keinem Lande gibt es Verhältnismäßig merere Kirchen, Pfarr- und SchulHäuser, als in der Pfalz. Die Dörfer reichen sich bekanntlich in den meisten OberAemtern die Hände; die Besuchung des GottesDienstes ist folglich für alle ReligionsVerwandten mit beinahe gar keiner aus der Entfernung der Kirchen entspringenden Mühseligkeit verbunden; und doch, sei es Bequemlichkeit, Stolz, Eifersucht, oder was es wolle, trachtet jede noch so kleine Gemeine dahin, auch eine Kirche zu haben, ob selbe gleich nicht einmal einen Fond zu einem SchulHause, vielweniger zu Erbauung einer Kirche, oder Besoldung eines Predigers, hat. Dies ist in der Pfalz sehr oft und meistens der Fall bei allen 3 ReligionsVerwandten.

Was machen nicht seit vielen Jaren her einige ZeitSchriftsteller für Lermen, wenn irgendwo eine protestantische Herrschaft den Katholischen ein Zimmer zu einem verstolnen GottesDienste erlaubt! Die Wächter Zions wittern sogleich den Umsturz der reinen Lere. In der Pfalz bemerkt es kaum jemand, wenn die katholische Regirung den evangelischen Untertanen, die bekanntlich durch das NormalJar zu Erbauung neuer Kirchen an den wenigsten Orten berechtiget * sind, zu einem öffentlichen, in keiner Art gekränkten Got-

* "Die Protestanten in der Pfalz, sollen bekanntlich durch das NormalJar, zu Erbauung neuer Kirchen an den wenig-

Z 4

Gottesdienste, alle nur verlangt werdende FreiheitsBeweise erteilet. Dies ist aber manchen herrschsüchtigen protestantischen

---

nigsten Orten berechtiget seyn"? —— In dem NormalJar 1618, welches für die Pfalz durch den Westfäl. Frieden festgesezt worden, waren bekanntlich Herr und Land einerlei Religion zugetan. Vor dem Abgang der Simmerschen Linie 1685. konnte daher nie bezweifelt werden, daß nicht der evangelische LandesHerr seinen evangelischen Untertanen die Erlaubnis, Kirchen zu bauen, erteilen konnte, in sofern allenfalls die Katholischen sich nicht etwa 1618 in dem ausschließlichen Besitz der ReligionsUebung befunden. Im Grunde erhielten die Katholischen die freie ReligionsUebung in der Pfalz erst, nachdem die Neuburgische Linie auf den Thron, und die Jesuiten zur Regirung, gekommen. Selbst nach der äusserst nachteiligen, und von den Protestanten nie anerkannten Clausul des Ryswikschen Friedens, sollte die katholische Religion nur in den wiedergegebenen Orten, wo sie durch die Reunionen eingefürt war, erhalten werden: übrigens wurde in dem Ryswikschen Frieden sowol, als im Badischen, der Westfäl. Friede als die einzige Richtschnur für den ReligionsZustand in den Pfälzischen Landen anerkannt.

Ewr. Correspondent irret also durch obige Behauptung sehr. Und sollte derselbe seine Worte so erklären wollen, daß in dem EntscheidungsJare 1624 die Protestanten um deswillen keine Kirchen bauen konnten, weil die Pfalz mit kaiserlichen und spanischen Truppen besetzt gewesen: so hat er allerdings recht; das würde aber, um nicht mer zu sagen, eine sehr uneigentliche Art seyn, sich auszudrücken. *Br.*

Noch äußert der Hr. Einsender in seinem PrivatSchreiben den schrecklichen Satz, den man aus der Feder eines Protestanten im J. 1788, in Anwendung gegen seine GlaubensGenossen, kaum mer erwarten sollte: "es sei fast nie ratsam, in einem Stat mer als eine Art der öffentlichen GottesVerehrung zu gestatten, wenn man anders Ruhe im Lande genießen wolle". Ist das Project ausfürbar? ist es menschlich und gerecht? kan es nicht zu fürchterlichen Misdeutungen Anlaß geben? Und in der Pfalz namentlich, welcher ReligionsPartei sollte allein öffentliche GottesVerehrung gestattet werden, wenn die Regel richtig wäre, und doch auch die heiligsten Verträge gelten? — In einem militärischen State möchte es vielleicht ratsam seyn, daß alle Menschen von 5 Fuß 6 Zoll wären: wer wird aber dem Regenten das Recht geben, die Kinder von ihrer Geburt an so lange strecken zu dürfen, bis ihr Körper, vielleicht gegen die Absicht der Natur, die ratsame Größe erreicht hat? rc. S.

lischen Predigern nicht genug. Sie wünschen sich jene für ihre Partei so glückliche Zeiten *Friedrichs* III oder *Johann Casimirs* zurück, welche den traurigen Beweis vor Augen legen, daß auch Protestanten einander hassen und verfolgen, wenn sie die Gelegenheit und Macht dazu in Händen haben.

Daß aber nun diese Leichtigkeit, für jede noch so kleine Gemeinde eine eigene Kirche haben zu dürfen, sehr oft in Misbrauch ausartet; daß hie und da einige Gemeinden, ohne ihre Kräfte zu Rat zu ziehen, sich in einen kostspieligen Bau einlassen, und dadurch in Schulden geraten; daß mere Kirchen, aus Mangel eines Predigers, das ganze Jar verschlossen bleiben, und wol gar baufällig werden; daß überhaupt das immerwärende Collectiren und Beisteuern die Mildtätigkeit schwächt, und die besten Menschen mürrisch macht: ist wol nicht zu läugnen, so wie es andrer Seits gewiß ist, daß die Unterhaltung der Baulichkeiten, die Abtragung der Zinsen, und die Belonung jener Prediger, welche von andern Orten herkommen, um in dergleichen isolirten Kirchen den Gottesdienst zu halten, das Meiste verschlingt, und den Glidern einer solchen unbeträchtlichen Gemeinde drückend wird.

Dieser Fall ward bei dem evangelischen KirchenBau zu Oggersheim vorgesehen. Man stellte der damals aus 2 ganzen und 11 vermischten Familien *, in allem, mit Einschluß der Dienstboten, ungefär aus 40 Seelen bestehenden, größtenteils armen Gemeinde, das Unschickliche ihrer Unternehmung vor: man suchte ihr begreiflich zu machen, daß es viel nützlicher und anständiger wäre, einen Schulmeister zum Unterricht der Jugend anzustellen, und für die-

* Unter einer ganzen Familie versteht man eine Haushaltung, wo Mann, Frau, und Kinder, von einerlei Religion sind: vermischte Familien aber nennt man Haushaltungen, wo entweder der Mann, oder die Frau, und nach Verhältnis der EhePacten auch die Kinder, von verschiedener Religion sind. Anmerk. des Einsenders.

sen zuerst ein Haus zu erbauen, dessen oberer Stock zugleich zu einem BetZimmer eingerichtet werden könnte; man bemerkte, daß zu Frankenthal, Rügheim, Lambsheim, Friesenheim, Mutterstadt, und Rheingönheim, (lauter nur eine halbe, höchstens eine kleine Stunde von Oggersheim entlegene Ortschaften), evangelische Kirchen wären. Einige der angesehensten der GemeinsGlieder bewiesen, wie unnüzlich, ja wie vermessen der Gedanke wäre, blos um eine eigene Kirche zu haben, ohne den geringsten Fond einen Bau zu unternemen, der sich leicht auf 6000 Fl. belaufen könne, da man, wenn nun endlich durch reichliche Beiträge der Bau auch vollendet wäre, dennoch keinen Pfarrer besolden könne, noch jemals Hoffnung habe, es so weit zu bringen. Aber da halfen keine Vorstellungen. Der Stolz, eine eigene Kirche zu haben, und das Beispiel der Nachbarn, da eben damals die Reformirten eine Kirche zu Friesenheim, und die Katholischen eine zu Oppau bauten, war stärker, als VernunftGründe.

Wär es nun bei diesen Umständen wol intolerant gewesen, dieser sogenannten Gemeinde die Erlaubnis, eine Narrheit zu begehen, und auf fremden Beutel einen BettelBrief auszufertigen, zu untersagen? Die Einwoner der Dorfschaften laufen 4 und mehrere Stunden in die Städte, um einige Kreuzer zu verdienen; sie lassen es sich nicht verdrießen, Stundenweit auf eine Kirchweih zum Tanz zu gehen; und finden es so lästig, Sonntags einen Spaziergang von einer halben Stunde oder höchstens von einer Stunde zu machen, um eine Predigt zu hören, und ihren Gottesdienst abzuwarten?

In der evangelischen Kirche in Mannheim gehören 4 eingepfarrte Dörfer, Friesenheim, Feudenheim, Sandhofen, und Neckerau. Lezter Ort hat keine evangelische, wol aber eine reformirte Kirche; die evangelischen Einwoner müssen sich also nach Mannheim bemühen, wenn sie eine Predigt hören wollen. Die KindTaufen aber werden im Orte verrichtet; so wie auch der Mannheimer Prediger die Kran-

ken

ken daselbst besucht, und ihnen auf Verlangen das H. Abendmal reicht. Die übrigen 3 Ortschaften aber, die nicht weiter als Neckerau von Mannheim entfernt sind, haben jede eine eigene evangelische Kirche, obgleich die Gemeinden sehr klein, und nicht im Stande sind, einen eigenen Prediger zu halten. Da wäre es nun freilich viel natürlicher, daß die Herrn Bauern sich auch Sonntags nach Mannheim bemühten, um dort dem Gottesdienst beizuwonen, als daß der dritte Mannheimer Prediger, und der dasige Rector, Winters und Sommers, bei Regen und Schnee, bei Wind und Wetter, entweder zu Fuß, oder auf einem RübenKarren, nach einem dieser Orte hin muß, um für ein par Kreuzer, die im KlingelBeutel gesammelt werden, eine Predigt zu halten. Da denn nun doch einmal die Zeit der Apostel vorbei ist, wo man zu Fuß in alle Welt ging, das Evangelium zu predigen, und unsre Bauern nicht erst zur christlichen Religion bekert werden sollen: so wäre es doch allerdings anständiger und schicklicher, daß diese, die vermöge ihrer BerufsGeschäfte Wind und Wetter gewont sind, in die StadtKirche gingen, und dort dem Gottesdienste beiwonten, als daß ein Prediger sich in den Fall sehen muß, unnötiger Weise seine Gesundheit aufs Spiel zu setzen, und wie *Molesworth* das Gespötte der Vorübergehenden zu werden, wenn man ihn durch und durch naß, und über und über mit Kot bedeckt, von seiner apostolischen Wanderschaft zurückkommen sieht. Wäre es wol unrecht, wenn man dergleichen so lange verschließen ließe, bis die Gemeinde im Stande wäre, einen Prediger anständig zu besolden?

In dem evangelischen KirchenRate zu Oggersheim war es aber einmal beschlossen, doch wenigstens, wenn es nicht anders seyn konnte, eine Kirche ohne Prediger zu haben. Also schickte man Leute im Lande herum, zu diesem törichten Unternemen Geld einzusammeln. Das DomCapitel zu Worms, das zu einem evangelischen KirchenBau in Wien 500 Fl. großmütig hergab, steuerte zu dem Oggers-

hei-

heimer KirchenBau 5 Fl. Convent. M.: wobei wol zu bemerken ist, daß das Wormser DomCapitel zu Oggersheim den großen und kleinen Zehenden einzunemen hat, der järlich über 3000 Fl. abwirft, da seit 30 Jaren her die Anzal der Einwoner von 450 bis auf 1900 Seelen angewachsen ist, wozu die evangelischen Einwoner auch Verhältnißmäßig das ihrige beitragen.

Kan nun aber mit diesen ZehendBesitzern über einen, gegen obigen so abstechenden kärglichen Beitrag niemand rechten: wer darf der Fr. Kurfürstin von PfalzBaiern Durchl., diese eine der ersten Fürstinnen Deutschlands, die wegen ihres vortrefflichen Charakters, und besonders wegen ihrer Mildtätigkeit gegen Arme und Notleidende, bekannt genug ist, darüber zu Rede stellen *, daß selbe zu einem abgeratenen, unüberlegten, und den GemeindsGliedern von Jar zu Jar lästiger werdenden Bau — wie in dem in Händen des Hrn. ConsistorialRats *Steinig* in Mannheim befindlichen, und von dem Oggersheimer KirchenVorsteher, dem Posthalter Hrn. *König*, beschwornen OriginalCollecten-

Büch-

* Bewahre der Himmel! von zu Rede stellen war gar die Rede nicht. Der edle Einsender obiger Nachricht erzälte nur, was er vielleicht Tausende am Rhein erzälen hörte: er dachte vermutlich, die besonders wegen ihrer Mildtätigkeit allgemein verehrte große Fürstin, sei diesmal, etwa durch einen intoleranten Geistlichen, abgehalten worden, dem Triebe ihres edlen Herzens zu folgen: er vermutete gewißlich nicht, daß das fürstl. Geschenk aus Gründen, die auch dem Reichsten und Woltätigsten verweret haben würden, Einen Kr. beizutragen, so gering ausgefallen sei. Wer ihm diese Gründe vorsezlich verschwieg, der handelte, nach des Mannheimer Hrn. Briefstellers Ausdruck, "boßhaft, unverantwortlich, und gewissenlos"; und die gerechte Strafe, die jener hier durch Aufdeckung seiner Bosheit erleidet, wird Woltat für andre — kein Vernünftiger wird mer einen Heller an [illegible] Collectanten wegwerfen, die aus Faulheit und Eitelkeit, oder wol gar nur, weil das CollectenBetteln ein gar süßes, einträgliches Handwerk ist, Kirchen ohne Prediger, auf fremder Leute Kosten bauen! S.

Büchlein, von jedem, der Augen hat, eingesehen werden kan — geradezu nur 22 Fl., folglich nicht, wie oben S. 248 steht, nur Einen ConventionsThaler, und HöchstDero selben HofStat 108 Fl. 15 Xr, folglich nicht 4 Fl. 48 Xr., beigesteuert haben? so daß also die ganze Collecte 130 Fl. 15 Xr., und nicht 7 Fl. 12 Xr., im 24 Fl. Fus betragen hat.

39.

Ueber die Größe und VolksMenge einiger Schwäbischen ReichsStädte.

Die Dunkelheit, welche die Statskunde der deutschen ReichsStädte bedeckt, läßt vermuten, daß die Publicität auf republicanischem Boden nicht so leicht gedeihe, als in monarchischen Staten.

Schwaben zält 31 ReichsStädte, die aber — *Augsburg*[1] und *Ulm*[2] ausgenommen, — noch wenig bekannt sind: ja, mancher Deutsche weiß wol nicht einmal, daß ein *Isny*, *Buchhorn*, *Buch*[illegible] *etc. etc.*, existiren. Dennoch ist es zur Kenntnis des ga[illegible] deutschen StatsKörpers nötig, daß man auch in die Statistik dieser kleinen Republiken eindringe. Ich habe mich bemüht, VolksListen von diesen Städten zu sammlen, und daraus nach *Süsmilch*schen Regeln, indem ich die Anzal der *N.* (Gebornen) mit 25, der *M.* (Gestorbnen) mit 28, der *C.* (Getrauten) mit 50 multiplicirte, sämmtliche Summen addirte, und mit 3 dividirte, die warscheinliche *VM.* (VolksMenge) anzugeben gesucht.

I.

---

1. P. *von Stetten* Beschreibung von Augsburg, 1787.
2. Ulm mit seinem Gebiet, von I. H. *Haid*, Prof. Ulm 8. 1786.

heimer KirchenBau 5 Fl. Konvent. M.: wobei wol zu bemerken ist, daß das Wormser DomCapitel zu Oggersheim den großen und kleinen Zehenden einzunemen hat, der järlich über 3000 Fl. abwirft, da seit 30 Jaren her die Anzal der Einwoner von 450 bis auf 1000 Seelen angewachsen ist, wozu die evangelischen Einwoner auch Verhältnißmäßig das ihrige beitragen.

Kan nun aber mit diesen ZehendBesitzern über einen, gegen obigen so abstechenden kärglichen Beitrag niemand rechten: wer darf der Fr. Kurfürstin von PfalzBaiern Durchl., diese eine der ersten Fürstinnen Deutschlands, die wegen ihres vortrefflichen Charakters, und besonders wegen ihrer Mildtätigkeit gegen Arme und Notleidende, bekannt genug ist, darüber zu Rede stellen *, daß selbe zu einem abgeratenen, unüberlegten, und den GemeindsGliedern von Jar zu Jar lästiger werdenden Bau — wie in dem in Händen des Hrn. ConsistorialRats *Steinig* in Mannheim befindlichen, und von dem Oggersheimer KirchenVorsteher, dem Posthalter Hrn. *König*, beschwornen OriginalCollecten-

Büch-

* Bewahre der Himmel! von zu Rede stellen war gar die Rede nicht. Der edle Einsender obiger Nachricht erzälte nur, was er vielleicht Tausende am Rhein erzälen hörte: er dachte vermutlich, die besonders wegen ihrer Mildtätigkeit allgemein verehrte große Fürstin, sei diesmal, etwa durch einen intoleranten Geistlichen, abgehalten worden, dem Triebe ihres edlen Herzens zu folgen: er vermutete gewißlich nicht, daß das fürstl. Geschenk aus Gründen, die auch dem Reichsten und Woltätigsten verweret haben würden, Einen Xr. beizutragen, so gering ausgefallen sei. Wer ihm diese Gründe vorsetzlich verschwieg, der handelte, nach des Mannheimer Hrn. Briefstellers Ausdruck, "boßhaft, unverantwortlich, und gewissenlos"; und die gerechte Strafe, die jener hier durch Aufdeckung seiner Bosheit erleidet, wird Woltat für andre — kein Vernünftiger wird mer einen Heller an Pfälzischen Collectanten wegwerfen, die aus Faulheit und Eitelkeit, oder wol gar nur, weil das CollectenBetteln ein gar süßes, einträgliches Handwerk ist, Kirchen ohne Prediger, auf fremder Leute Kosten bauen! S.

9. Kaufbeuren: 1784, *N.* 151; *M.* 182; *C.* 55.
Geb. 1½ Quadr. M. *VM.* geschätzt 5400. Häuser 470.

10. Schwäbisch Hall: 1782, *N.* 170; *M.* 135; *C.* 53.
1783, — 174; — 189; — 43.
1784, — 174; — 276; — 63.
1785, — 191; — 196; — 57.
1786, — 164; — 139; — 53.
1787, — 174; — 177; — 50.
MittelZal von 6 Jaren; *N.* 174, *M.* 185, *C.* 61.
VM. geschätzt, 5210.
In allen Ortschaften des Hallischen Gebiets (von 6 Quadr. M.), Gründelhard ausgenommen, waren 1786, *N.* 510, *M.* 464, *C.* 130. *VM.* geschätzt 10814.

11. Kempten: Häuser 420, *VM.* geschätzt 3650.

12. Ravensburg: Gebiet 2½ Quadr. M. Häuser 700. *VM.* geschätzt 3500.

13. Rothweil: 1787, *N.* 100, *M.* 90, *C.* 20.
Gebiet 1½ Quadr. M. *VM.* geschätzt 2900.

14. Wimpfen: 1786, *N.* 87, *M.* 63, *C.* 30.
1787, — 88, — 67,
VM. geschätzt 1840.

15. Weil: *VM.* geschätzt 1500.

Die VolksMenge dieser 15 ReichsStädte und ihrer Territorien, beträgt also 150255. — Wenn man nun auf jede der 16 übrigen, nämlich *Ueberlingen*, *Gemünd*, *Lindau*, *Dinkelsbühl*, *Wangen*, *Leutkirch*, *Ysni*, *Giengen*, *Pfullendorf*, *Buchhorn*, *Aalen*, *Bopfingen*, *Buchau*, *Offenburg*, *Gengenbach*, *Zell*, — von denen ich keine VolksListen aufbringen konnte — nur 2000, zusammen also 32000 Einwoner, rechnet: so beträgt die Total-Sum-

Summe der VolksMenge aller schwäbischen ReichsStädte 182255 Seelen.

J. D. A. *Höck*,
Gräflich Isenburg-Meerholzischer RegirungsSecretär.

40.

Wien, 13 Decemb. 1788.

Es ist ganz richtig, daß die LandStände der sämtlichen ErbLande wichtige Vorstellungen gegen die ausgeschriebene KriegsSteuer, besonders gegen die offenbare Ungleichheit in deren Regulirung, vorbereiten, wobei sie zugleich sich beschweren, daß man die Regulirung so ganz ohne ihre Zuziehung gemacht habe. Sie versammeln sich deshalb, und bestehen aus den Deputirten vom Adel, der Geistlichkeit, und dem Dritten Stande, welche das Recht haben, über die Erhebung der Steuern die Repartition zu machen, weswegen sie järlich zusammenkommen. Für Oestreich versammeln sich die erwänte Deputirte zu Wien im LandHause, und für die andern Provinzen zu Gräz, Klagenfurt, und Laibach. Der Kaiser hat geglaubt, diese Formalität zu umgehen; und dies verursacht denn jezo die Widersprüche, die durch die Fürsten von *L*. . . *n* und *Sch*. . . . *g*, die die begütertsten sind, der Sage nach, genäret werden *.

---

* "Ein Volk, das sich blos von Einem — er sei ein Individuum (Monarchie), oder ein Unum morale (Aristokratie), — ohne seine Einwirkung tapiren (ein Ausdruck aus dem brittischen StatsRechte, auf Latein *tondere*, oder wie's kommt, *deglubere* pecus) läßt, ist Schafdumm". Wills Gott, wird noch vor Ausgang des 18den Jarhunderts, dieser brittische Satz als Axiom in allen Compendiis Juris publici universalis gedruckt stehen.

Folge

9. Kaufbeuren: 1784, *N.* 155; *M.* 182; *C.* 55.
Geb. 1½ Quadr. M. *VM.* geschätzt 5400. Häuser 470.

10. SchwäbischHall: 1782, *N.* 170; *M.* 135; *C.* 53.
1783, — 174; — 189; — 43.
1784, — 174; — 276; — 63.
1785, — 191; — 196; — 57.
1786, — 164; — 139; — 53.
1787, — 174; — 177; — 50.
MittelZal von 6 Jaren; *N.* 174, *M.* 185, *C.* 61.
VM. geschätzt, 5210.
In allen Ortschaften des Hallischen Gebiets (von 6 Quadr. M.), Gründelhard ausgenommen, waren 1786, *N.* 510, *M.* 464, *C.* 130. *VM.* geschätzt 10814.

11. Kempten: Häuser 420, *VM.* geschätzt 3650.

12. Ravensburg: Gebiet 2½ Quadr. M. Häuser 700. *VM.* geschätzt 3500.

13. Rothweil: 1787, *N.* 100, *M.* 90, *C.* 20.
Gebiet 1½ Quadr. M. *VM.* geschätzt 2000.

14. Wimpfen: 1786, *N.* 87, *M.* 63, *C.* 30.
1787, — 88, — 67,
VM. geschätzt 1840.

15. Weil: *VM.* geschätzt 1500.

Die VolksMenge dieser 15 ReichsStädte und ihrer Territorien, beträgt also 150255. — Wenn man nun auf jede der 16 übrigen, nämlich *Ueberlingen*, *Gemünd*, *Lindau*, *Dinkelsbühl*, *Wangen*, *Leutkirch*, *Isni*, *Giengen*, *Pfullendorf*, *Buchhorn*, *Aalen*, *Bopfingen*, *Buchau*, *Offenburg*, *Gengenbach*, *Zell*, — von denen ich keine VolksListen aufbringen konnte — nur 2000, zusammen also 32000 Einwoner, rechnet: so beträgt die Total-Sum-

Vorwand wurde vom Zaun abgebrochen; und die Erklärungen an Rußland wurden in einem solchen Tone abgefaßt, wie man ihn bisher unter gekrönten Häuptern nicht gewont war. Die Foderungen waren so übertrieben, daß der große *Friedrich*, an der Spitze siegreicher Heere, im Besitz eines gefüllten Schatzes, und bekannt für einen der grösten Feldherrn, nie dergleichen gewagt haben würde . . . .

Und was sagt der Philosoph, wenn er sich erinnert, daß alles dieses nicht geschehen wäre, wenn nicht *Struensee* . . .? Er, der Rußland nicht leiden konnte, und Geld zu andern Ausgaben brauchte, zog die Pensions ein, die Dänemark unter *Bernstorff* an Schweden bezalte, um die alte Constitution aufrecht zu erhalten; denn in dieser lag Dänemarks Sicherheit. Nun namen die Misvergnügten Geld von Frankreich: nun wurde *Gustaf* souverain . . . Die schwedische Flotte schlug sich tapfer, aber nicht entscheidend; und nach allem, was vorgegangen war, mußte Schweden lauter entscheidende Schlachten gewinnen. Mit der Flagge eines eroberten Schiffs wurde Komödie gespielt; ein Ritterschlag unter freiem Himmel, ein Triumph, gehalten; auch preußischer im 7järigen Kriege eroberter Flaggen erwänt, die von einer KaufmannsBricke genommen waren. Gegen die ReichsGesetze war, ohne des Senats Einwilligung, ein offensiv-Krieg angefangen, und ein Teil der Armee in Finnland widersetzte sich. Die erste Festung auf dem Wege nach Pe-

---

land und Dänemark. In Schweden ist bares Geld, welches diesen beiden Reichen felt; und der schwedische Cours, dieses politische Barometer, hält sich noch sehr gut. Aus Frankreich hat Schweden seit geraumer Zeit keine Subsidien mer bekommen, wie man hier gar wol wissen kan, da sie durch hiesige Hände gingen: so wie auch das aus Constantinopel gekommene Geld zum Teil durch hiesige Hände gegangen ist".

Flensburg, 15 Dec. "Vor etwa 12 Tagen passirte von Hamburg hier durch 4000 rthlr von unserer neuen Species an den König von Schweden. Man war in Helsingör neugierig, eröffnete die Tonne, und fand erwänte Summe darinn". S.

Petersburg liess sich nicht erobern, das LandHeer bekam eine Schlappe, die Flotte wurde eingesperrt, und die Drohung, dass in Petersburg kein Stein auf dem andern gelassen werden sollte, blieb unerfüllt. . . .

Nach des Einzigen *Friedrichs* Tode zielte *Gustaf* auf Finnland, und nicht mer auf Norwegen. *Catharina* requirirte die Tractatmäßige Hilfe von Dänemark. Dagegen hatten Preußen und England nichts einzuwenden, wie man sie sondirte. Die Schiffe wurden zugerüstet: und wie ganz Europa glaubte, daß Dänemark wenigstens 18 Monate Zeit gebrauchen würde, um im Felde zu erscheinen, drangen 12000 Normänner unter dem LandGraf *Carl* von Hessen, dem Schwager beider Könige, in Schweden ein. Dieser Prinz rechtfertigte die Meinung, die man von seinen kriegerischen Talenten hatte, und die *Friedrich* der Große an ihm entdeckt hatte. In der rauhen HerbstZeit richtete er seinen Marsch durch Wege, die man für impraticable hielt: und um die zur Verteidigung der Gränzen bestimmten Corps ohne Schwerdtschlag zu entfernen, ging er selbst mit 7000 Mann links, und sandte den GeneralMajor, Grafen *Schmettow*, mit 5000 Mann rechts, damit sie alle Päſſe im Rücken hätten, wenn sie wieder zusammenträfen. Ein Corps Schweden wollte der Avantgarde von 3 Bataillons unter dem GeneralMajor *Mannsbach* den Weg streitig machen: dieses wurde mit allen Officieren gefangen, alle Canonen genommen, und die Dänen hatten nur 5 Todte und 10 Verwundete. Ehe der Graf *Schmettow*, der im Anmarsch war, auf den Platz kam, war alles vorbei.

Die Norwegische Armee zeichnete sich auf verschiedene Art aus. Der Prinz von Hessen hatte die Wal der StabsOfficiere; und es war kein einziger GeneralLieutenant bei der Armee: dieses war denn auch die Ursache, warum der Graf *Schmettow* als GeneralMajor, nach dem FeldMarschall der HöchstCommandirende war. Die Armee beging in Feindes Land keinen Excess, bezalte alles bar, nam nur

das, was dem König, nicht was dem Untertan gehörte: und wann einzelne Soldaten Unfug machten, so wurde der Schade gleich bar ersezt. Das ist alles pünktlich war, die GegenPartei mag schreiben und sagen, was sie will. — Die dritte Besonderheit der Armee war die, daß der KronPrinz von Dänemark, ohne sich irgend ein Commando anzumaßen, ohne Gepäcke, ohne Küche, ohne Zelt, und ohne Wagen, als Volontaire neben den Truppen herritt, und dadurch die Soldaten aufmunterte, alles Ungemach zu ertragen, weil er es mit ihnen teilte. Bei diesem Marsche konnte 3 Tagelang kein Gepäcke mitgefürt werden; und der einzige Son des Königes litt geduldig Hunger und Kälte.

In London und Berlin hatte man nicht vermutet, daß die Normänner dichte vor Gotenburg seyn würden, ehe man noch glaubte, daß sie sich würden in Bewegung sezen können. *Gustaf* eilte hin, und wollte die Bürger dieser Stadt, an der sein Wol hing, bewaffnen. Sie schlugen es ab, weil sie ihr Eigentum nur dann in Gefar sezten, wenn sie sich wehrten. Aber die Bauern, die der König, der größte Redner Scandiens, haranguirte, und sie des Vaterlands Stüzen, seine Brüder 2c., nannte, strömten ihm zu; leider aber war für diese kein Brod da, und die Bürger in Gotenburg wollten nicht creditiren. Wir Dänen sollen bei dieser Gelegenheit *Fanens Jutar*, des Teufels Jütländer, genannt werden seyn. . . .

Nun erschien der preußische Gesandte in Gotenburg, der englische Hr. *Elliot* war schon da: und diese bedrohten Dänemark mit einer Invasion in Holstein. Es wurde ein WaffenStillstand geschlossen. Wärend desselben namen die Schweden treuloser Weise einen Transport Norwegischer Böte mit LebensMitteln und den Canonen weg, die wir ihren Truppen unter dem Obristen *Tranefieldt* und General *Hjerta* abgenommen hatten. Man verweigerte die Rückgabe, obgleich beide *Mediateurs* darauf bestanden. Man hatte auf den Böten einen Kasten mit chirurgischen Instrumenten ge-

funs

Petersburg ließ sich nicht erobern, das LandHeer bekam eine Schlappe, die Flotte wurde eingesperrt, und die Drohung, daß in Petersburg kein Stein auf dem andern gelassen werden sollte, blieb unerfüllt. . .

Nach des Einzigen *Friedrichs* Tode zielte *Gustaf* auf Finnland, und nicht mer auf Norwegen. *Catharina* requirirte die Tractatmäßige Hilfe von Dänemark. Dagegen hatten Preußen und England nichts einzuwenden, wie man sie sondirte. Die Schiffe wurden zugerüstet: und wie ganz Europa glaubte, daß Dänemark wenigstens 18 Monate Zeit gebrauchen würde, um im Felde zu erscheinen, drangen 12000 Normänner unter dem LandGraf *Carl* von Hessen, dem Schwager beider Könige, in Schweden ein. Dieser Prinz rechtfertigte die Meinung, die man von seinen kriegerischen Talenten hatte, und die *Friedrich* der Große an ihm entdeckt hatte. In der rauhen HerbstZeit richtete er seinen Marsch durch Wege, die man für impraticable hielt: und um die zur Verteidigung der Gränzen bestimmten Corps ohne Schwerdtschlag zu entfernen; ging er selbst mit 7000 Mann links, und sandte den GeneralMajor, Grafen *Schmettow*, mit 5000 Mann rechts, damit sie alle Päße im Rücken hätten, wenn sie wieder zusammenträfen. Ein Corps Schweden wollte der Avantgarde von 3 Bataillons unter dem GeneralMajor *Mannsbach* den Weg streitig machen: dieses wurde mit allen Officieren gefangen, alle Canonen genommen, und die Dänen hatten nur 5 Todte und 10 Verwundete. Ehe der Graf *Schmettow*, der im Anmarsch war, auf den Platz kam, war alles vorbei.

Die Norwegische Armee zeichnete sich auf verschiedene Art aus. Der Prinz von Hessen hatte die Wal der StabsOfficiere; und es war kein einziger GenerallLieutenant bei der Armee: dieses war denn auch die Ursache, warum der Graf *Schmettow* als GeneralMajor, nach dem FeldMarschall der HöchstCommandirende war. Die Armee beging in Feindes Land keinen Excess, bezalte alles bar, nam nur

 das,

gehen auf ihr EhrenWort frei herum, und werden alle Tage zu Gaste gebeten, und mit Höflichkeiten überhäuft. Das sind alles *Fakta!*

Jalousie von Preußen über Rußland, wie sie sich jezt deutlich in Polen äußert, und Verdruß darüber, daß Rußland Preußens Mediation ausschlug, — Besorgnis, daß Schweden ganz sinken möchte, und vielleicht . . . . sind die Motive von Preußens Betragen. So viel ist indessen gewiß, daß Schweden weder von Preußen noch von England das Versprechen hatte, Beistand zu bekommen, wie *Gustaf* den Schritt wagte. Jezt scheint der Krieg über ganz Europa warscheinlicher, als der Friede. Den Ausgang weiß Gott.

42.

Vermischte Anzeigen und BriefAuszüge.

I. Baireut, 20 Nov. 1788.

Ewr. haben in Heft 46, S. 254, Ihrer Stats-Anzeigen, einer VolksTabelle Erwänung getan, die Ihnen von Ansbach zugeschickt worden, und darinn der Hr. Einsender derselben als einer ganz neuen Sache erwänt.

Schon im J. 1783 hatte der Hr. GeheimeRat von *Weitershausen*, der zugleich LandsHauptmann in Hof ist, eine solche * VolksTabelle über die LandsHauptmannschaft verfertigt, welche vermutlich noch zu der neuerlichen Anlaß gegeben hat. Sie war gewiß die erste im Lande; warscheinlich die erste im ganzen fränkischen Kreis. Suum cuique!

*D * * *

II.

---

* War sie wirklich so vollständig und präcis? Tabellen und Tabellen sind verschieden; die neuste habe ich vor mir, die von Hof aber kenne ich nicht. S.

II, Aus dem HessenCasselschen, Decemb. 1788.

Der auf dem leztern Casselschen LandTage verwilligte LandPhysikatsGroschen, den jeder angesessene Untertan dem AmtsPhysikus entrichten muß, sollte für diesen eine Ermunterung seyn, sich jenes emsiger anzunemen, als vorhin geschehen seyn mag, um die unselige Vorliebe für den AfterArzt beim Landmann zu ersticken. Dies zur Aufname einer guten medicinischen Polizei abzielende Mittel, ward durch Landesherrliche Verordnungen, die dem Quacksalber bei harter Andung das Handwerk untersagten, unterstüzt, der aber doch, allen diesen Anstalten zum Troz, im Angesicht eines Fürstl. medicinischen Collegii, und in der Residenz selbst, sein Haupt erhob, seine *Farce* öffentlich spielte, und geduldet ward. Es war der "dienstwillige Operateur, Johann Jacob *Höhm*, altbekannter *Waldmann*, der "mit hoher und gnädigster Bewilligung" in der leztern Casselschen Messe, seine Bude aufschlug, "sehenswürdige Haupt- und StatsKomödien unentgeldlich auffürte, dagegen aber auch seine ZanPulver, seinen köstlichen Liquor, fürtrefflichen HauptSpiritus, angenemen Balsam, sein fürtreffliches *Unguentum*" u. s. w., laut anpries, und teuer genug verkaufte. Können Sie Sich wol von Cassel so was denken? Herrliche weise Verordnungen wider Quacksalberei und WinkelAerzte, und *Waldmann*, mit der Büchse der Pandora in der Hand, auf seinem Theater beim CadettenHaus? — S. die Anlage, den auf 2 QuartSeiten gedrückten AnschlageZettel des Quacksalbers.

In Cassel hörte ich auch so viel Gutes vom WegeBau in Hessen; den fand ich dann auch auf der Frankfurter Strasse gut, auf der Nürnberger hingegen abscheulich. Doch mit schlechten Wegen muß einmal der Reisende vorlieb nemen: aber das verdroß mich, daß ich vor einigen Wochen, auf der Station von Vacha nach Salzungen, unweit Vacha *Chaussée*Geld bezalen mußte, wo doch noch keine *Chaussée* war, sondern blos aufgetürmte Haufen Steine

längst der Straße lagen, die dem grundlosen Weg erst künftig zum Pflaster dienen sollen. Ich habe also hierzu mein Scherflein beigetragen, welches mir, wenn ich in der Zukunft diese neue *Chaussée* je oder nie betreten werde, wol in keinem Fall zum Verdienst angerechnet werden möchte.

III. Aus den Marburger Anzeigen, St. 53, 8 Nov. 1788.

Arme und Notleidende Kranke, die hier in der Stadt Marburg wonen, können sich alle Montage und Donnerstage, Punkt 1 Uhr, in Hrn. *Imstocks* Apotheke einfinden, wo sie umsonst medicinischen Rat und Arznei erhalten werden. Eine Gesellschaft MenschenFreunde, Woltäter, und hier studirende Aerzte, bezalen die Arzneien, und ich werde bei diesem Institut die Aufsicht füren. Medicinischen Rat kan in den bestimmten Stunden jeder umsonst erhalten: Arzneien können aber umsonst nur diejenige erhalten, die ware Arme sind, und in der Stadt selbst wonen, damit im Notfall von mir selbst und den Hrn. Studiosis Med. die Kranken selbst besucht werden können.

D. E. G. *Baldinger*.

Marburg, 1 Nov. 1788. Geh. Rat, LeibArzt, und Prof. Primar. Medic.

IV. Wien, Dec. 1788.

So sehr wir Ewr. und Ihrer Einsichtsvollen Freunde Urteil in Hinsicht der neuen hiesigen Bank ehren: so willig sind und werden wir allezeit seyn, Ihre Bemerkungen zu beantworten, und Zweifel aufzulösen. Wir erwidern daher auf den uns mitgeteilten Extract vom 11 Sept. h. a., nach welchem es zu befremden scheinet, daß die Bank sich mit dem Verkauf der bei ihr versetzten Waren chargirt, ferner, daß es wenig bedeutende Fabriken seyn müßten, die um fortarbeiten zu können, ihre Fabricate versetzen müssen, folgendes.

Vor-

Vorausgesetzt, daß die Absicht dieser Bank vorzüglich dahin gerichtet ist, Handel und Fabriken zu unterstüzen; und gleichfalls für war angenommen, daß auch die stärksten Fabriken öfters in den Fall kommen können, Unterstüzung zu bedürfen: so kömmt in den hiesigen Staten noch dieses hinzu, daß bei dem Verbot aller ausländischen Waren, alles auf Errichtung von Fabriken sinnt. Diese angehende Fabriken können nicht die Force haben, die sich die alten schon erworben haben; sie brauchen daher Unterstüzung: diese gibt ihnen die Bank, indem sie nicht nötig haben, ihre verfertigte Arbeit, aus Mangel der zur Zeit sich findenden Abnemer, wegzuschleudern, sondern sie bringen solche zur Bank, und empfangen gegen leidliche Interessen, ¼ des Werthes darauf. Auch alte und mit stärkeren Fonds versehene Fabriken können in den Fall kommen, den Beistand der Bank zu benuzen, besonders in einem so volkreichen Stat, wie der hiesige, und wo daher das Consumo so groß ist. Z. B. es werden allhier für mer denn 3 Millionen nur an roher Seide verarbeitet. Der Fabricant braucht ein sehr großes Capital, wenn er von Zeit und Umständen zum Ankauf der Seide profitiren will; die Bank verschafft ihm daher Erleichterung, er kan zu allen Zeiten ankaufen, und seine Seide, bis daß er solche zum Verarbeiten braucht, daselbst versezen. Und so ist der Fall mit mereren Fabriken. So muß ferner diese Bank nicht als ein simpler *Lombard* betrachtet werden: sie ist vielmer als eine *Chambre d'assistence*, und als eine *Caisse* d'*Escompte*, von welcher leztern jedoch alle nur mögliche Misbräuche, durchs Reglement sind verwiesen worden, anzusehen.

V. Hamburg, 12 und 26 Oct. 1788.

Die Frage des Hrn. Austrasiers (oben Heft 45, S. 52), "ob etwa seit 36 Jaren, die Sprache der BotsKnechte in Hamburg, in die Sprache der Gesellschaften von Ge-

lerten übergegangen sei", hat für uns Hamburger etwas beleidigendes; und noch dazu ist der Vorwurf in vorliegendem Falle unanwendbar. Denn der Verf. des politischen Journals wont nicht in Hamburg, sondern in Altona; auch seine Schrift wird in Altona, nicht hier gedruckt, wenn gleich Hamburg auf dem Titel steht; und sie hat überhaupt nichts Hamburgisches, als daß sie bekanntlich die hiesigen Zeitungen excerpirt. Durch die Bemerkung dieser kleinen Umstände, würden sich Ewr. Viele in Hamburg, aus nicht kleinen Gründen, sehr verbinden.

Die Veränderung, die man in unsrer Nachbarschaft mit dem Gelde gemacht hat, verursacht viele Verlegenheit und grosses Misvergnügen. Die Altonaer sind besonders mit dem KupferGelde unzufrieden, da das Pfund zu 20 ßl. ausgemünzt ist, und nur ungefär 12 ßl gilt. Um Unruhen vorzubeugen, hat die Regierung sich bequemen müssen, das KupferGeld gegen das neue Courant wieder einzuwechseln: und also fällt jezt der Schaden auf den König zurück. Am 30 Sept. standen im Hamburger CoursZettel die alten dänischen Schillinge zu 50 proC. gegen Banco, da sie sonst nur 27 bis 28 proC. taten; seitdem hat unser Commerz sie weislich ganz wegstreichen lassen, da der König von Dänemark sie ganz außer Cours gesezt hat.

26 Oct. Man fängt schon an einzusehen, daß es mit dem KupferGelde nicht gehen kan, und wechselt es wieder ein. Das alte Dänische grobe Courant cursirt, des königl. Verbots ungeachtet, in Altona noch immer, weil von dem neuen Species CourantGelde nicht genug zum Umlaufe vorhanden ist. Das alte grobe dänische Courant tut jezt $26\frac{1}{2}$ bis $27\frac{1}{2}$ proC. gegen Banco, unser Hamburger Courant aber 17 bis $17\frac{1}{2}$. In langer Zeit ist der Cours nicht so gut gewesen, und daher fängt man auch jezt an zu münzen, aber nur 2 MarkStücke: da man nun mit Vorteil münzen kan, welches in langer Zeit der Fall nicht gewesen ist. Wegen der ScheideMünze ist man hier in einiger Verlegenheit, da

unsre

unsre guten Schillinge grossenteils eingeschmolzen sind, und wir uns nun mit den nun weggeschafften dänischen beholfen. Unsre Wechsler geben 41 ßl. für 1 Rthlr. dänische Schillinge, und in Altona muss man 4 Lot alte ßle liefern, um 46 ßle neue SpeciesCourant zu bekommen; da man denn bisweilen 54 bis 56 ßl. hingeben muss, weil die alten Schillinge zu leicht sind; welch ein Verlust! Aber wir hatten uns ihn durch unsre Unvorsichtigkeit zugezogen, dass wir die dänische ScheideMünze in Handel und Wandel aufgenommen hatten. Hier kan leicht eine halbe Million verloren werden. Aber es ist doch immer ein Glück für die Handlung, dass die dänischen Schillinge nun einmal wieder fort sind. Sie stehen auch gar nicht mer in unsrem CoursZettel, nachdem sie zulezt zu 50 proC. gegen Banco darinne gestanden hatten. Es ist auch mit Grunde zu hoffen, dass da nunmer unser gutes Geld wieder in Gang kömmt, der Preis der LebensMittel auch wieder fallen werde; denn die Bedürfnisse stehen doch immer mit dem Werthe des Geldes in richtiger Proportion.

Die dänischen neuen 2 und 4 ßlStücke Species, oder $2\frac{1}{2}$ und 5 ßlStücke Courant, sind so ungleich gestückelt, dass der Unterscheid bei manchen 7 bis 8 As beträgt . . . . . .

Unsre neue ArmenOrdnung hat fürtrefflichen Fortgang. Hrn. *Büsch* ist man den ersten Vorschlag schuldig; und nun haben, unter des Hrn. Syndici *Mattsens* Aufsicht, die Herren vom ArmenCollegio, und besonders der Licent. *Günther*, und der Negociant Caspar *Voight*, die Sache betrieben. Es sind bereits

Vollständige Einrichtungen der neuen Hamburgischen ArmenAnstalt, zum Besten dieser Anstalt herausgegeben vom Hamburgischen ArmenCollegio. Erster Band, Hamburg bei *Hoffmann*, 1788, 8, 176 Seiten,

gedruckt. Heute wird in allen Kirchen gesammelt, um die versezten Kleider, Werkzeuge der Armen 2c, einzulösen. Die Anzal der Armen ist hier, für eine Stadt, die ein blühendes Commerz, und für jedermann, der arbeiten will, Arbeit hat,

uns-

unglaublich groß. Dies haben wir zum Teil dem saubern Lotto zu danken.

VI. "Verteidigungs- und ErläuterungsSchriften des Director *Nissen*,
in Betreff der *Eckert*schen UntersuchungsSache; nebst den königl. Verfügungen wegen des SeparatProcesses des Director *Nissen* wider die königl. HauptNutzholzAdministration.
Veranlaßt durch die in vorigem Monat Jul durch den Druck bekannt gemachte Gutachten und Erkenntnisse des Ober-AppellationsSenats des königl. preußischen CammerGerichts zu Berlin.
Altona, 1788, gedr. bei *Eckhardt* Fol 56 Seiten.
Herausgegeben von dem Sone des Beklagten, Hrn. Joh. Wilh. *Nissen*, königl. Preußischen Geheimen Secretär.

Der Gegenstand dieser Schrift ist ein kaufmännischer RechtsFall und dessen Entscheidung. Man lernt daraus, wie schwer es sei, kaufmännische Sachen, wobei es zugleich auf HandlungsBücher, als einzige Zeugen des Kaufmanns von seinem Gewinn und Verlust, ankömmt, zu entscheiden.

Hr. Erasmus *Nissen*, ein Hamburgischer Bürger und Holzhändler, ward den 1 Nov. 1778, an die Stelle des verstorbenen *Neudi* zum Director des in Hamburg und Stettin etablirten königl. Preußischen HauptNutzHolzHandlungs-Comtoirs ernannt. Er war hierzu der brauchbarste Mann, da er die meisten europäischen Sprachen mit gründlicher HandlungsKenntnis verbindet. Auf ihn fiel die Wal natürlich, da er mit vorerwänter Administration in Verkehr stand. Seine Direction brachte dem Könige in Zeit von $3\frac{1}{4}$ Jaren einen HandlungsGewinn von 440000 Rthlr. ein, wie seine Tantieme von $1\frac{1}{4}$ proC. vom reinen Gewinn nachweiset (S. 36).

Es glückte seinen Neidern, daß ihm sein einträglicher Posten entrissen wurde; wie es damit zugegangen, s. S. 21 folg. Er wurde nämlich den 13 Febr. 1782 dimittirt, eilte darauf sogleich nach Berlin, und stellte seinem Chef, dem Minister von der *Schulenburg*-Kehnert, das ihm zugefügte Unrecht vor, und bewies ihm seine Unschuld. Der Minister

gab

gab ihm schriftlich das Zeugnis, daß er blos verabschiedet worden, um das Gehalt seines Postens zu ersparen. Er sollicitirte hierauf bei dem Collegio und dem Minister immer vergeblich fort bis 1784, da er zur förmlichen Klage gegen die Administration schritt. In erster Instanz wurde er abgewiesen: er appellirte an die zwote Instanz, und begab sich 1786 im Aug. nach Berlin, um seinen Proceß zu betreiben.

Den 19 Jul. 1787 wurde eine für ihn günstige Sentenz publicirt, die ihn, auf ein von der GesetzCommission eingeholtes Conclusum, in den völligen Besitz aller seiner Prätensionen sezte. Der Administration wurde nämlich zuerkannt, den Director in seinen Posten wieder einzusetzen, ihm auch sofort, bei Vermeidung der Execution, sein rückständiges Gehalt, das schon damals gegen 15000 rthlr betrug, auszubezalen.

Wärend der Zeit wurde er in die *Eckert*sche UntersuchungsSache verflochten. Der OberAppellationsSenat verurteilte den Director den 3 Sept. 1787 zur Entsetzung seiner Amtsfürung und zu 3järigem FestungsArrest, (S. 10, 27). Der König aber wollte nicht nur die Sache niedergeschlagen, und alle Strafe aufgehoben wissen, sondern eröffnete auch den 14 Jan. 1788 dem Director seinen CivilProceß in 3ter Instanz wieder (S. 55 folg.), dessen Entscheidung er nun entgegen sieht.

Die HauptUmstände der *Eckert*schen UntersuchungsSache sind folgende (S. 20). I. Hauptsächlich kömmt es auf die ZeitPeriode an, in welcher *Krahmer* die Hamburgischen Acceptea für *Eckert* gemacht hat; diese fällt gerade in die Zeit, als *Nissen* auf hohen Befel 1781 vom Jänner bis Jun. in Berlin bleiben mußte. *Krahmer* (dem eigentlich als Cassirer die Geld- und Wechsel Geschäfte anvertraut waren, wofür er specialiter haften sollte, auch unterm 7 Febr. 1781 eine neue Vollmacht zum acceptiren per procuram der Administration erhielt, (S. 6) acce-

ceptirte nun in dieser Zeit für *Eckert* bis zu einer Summe von 556897 Mk. B^co (S. 6). — II. Der Director *Nissen* foderte in seiner Abwesenheit vom Hamburger Comtoir Bericht von den laufenden Geschäften; die Officianten entschuldigten sich mit überhäufter Arbeit. Er beklagte sich bei seinen Obern, und man stand ihm nicht bei. Seine Berichte hierüber sind nicht zu den Acten gekommen (S. 7, 24)!. III. Nach seiner Rückkunft von Berlin, da er nun erst die ware Lage der Sache erfur, brachte er es durch sein Bemühen dahin, daß der Hofrat *Eckert* für obige 556897 Mk. B^co. eine Sicherheit von 661372 Mk. B^co stellen mußte (S. 32, 44), die auch, wie aus den Acten erhellet, bis auf 3716 Mk. B^co, (wofür gleichfalls andre Sicherheit war), eingegangen sind. IV. Durch seine Betriebsamkeit war also diese in seiner Abwesenheit vorgefallene Sache wieder ins Gleis gebracht. V. Den 8 Nov. 1781 übernam die königl. Administration die *Eckert*sche Handlung, nachdem sie solche durch 6 vereidete (S. 9 benannte) Personen strenge hatte untersuchen lassen, und ein überschießendes Vermögen von 112930 rthlr 19 ßl. 1 ₰ bei ihm vorfand. VI. Daß nun mit diesem *Eckert*schen Vermögen, nebst den von ihm zu erfüllenden, so vorteilhaft geachteten Lieferungen, so verfaren worden; daß eben diese Administration im J. 1787 sich zu einem Verlust von 915588 rthlr bekannt (S. 8 953): — ist nicht *Nissens* Schuld, da es nach seiner Entlassung vorgegangen ist, folglich er der königl. Administration das Wasser eben so wenig trüben konnte, als jenes Schaf dem Wolfe, der seinen StandOrt oben am Flusse hatte.

Warnend und lerreich für uns Theoretiker ist die Stelle in Hr. *Nissens* Schreiben an den König vom 5 Dec. 1787 (S. 36):

„. . . Ich habe die *Eckert*schen Geschäfte, die man dem Neubanten *Krahmer* ausschließend überließ, welcher Actenkündigermaßen in meiner Abwesenheit weit über sein pouvoir hinausging, so mancirt und so geendet, daß Se Maj. durch das Hamburger Comtoir keinen pf. an *Eckert* verlieren konnten:

wenn

wenn nämlich die Hrn. Räte der Administration, die nachher die Eckertsche Handlung unter ihre Disposition namen, und laut des Contracts mit ihm vom 8 Nov. 1781, "den Hofrat Eckert von aller und jeder Einrede ausschlossen, und ihn für unmündig erklärten 2c.", nicht in dem Wane gestanden hätten, daß ein GeheimerFinanzRat alle Dinge in der Welt versteht, und auch eine Handlung dirigiren könne. Allein diese Herren Geheimen FinanzRäte *in corpore*, haben die Eckertsche Handlung ruinirt, Eckert selbst zum Bettler gemacht, und es dünkt ihnen am dienlichsten, wenn sie ihre Schuld auf mich, auf einen Unschuldigen, legen, von dem sie glauben, daß er sich nicht verteidigen kan, weil er schwächer ist als sie, an Rang, an Einflüssen, und Vermögen.

Und traurig ists zu lesen, was er dem Referenten, der blos auf das Wort der Administration, ohne ihre behörig gefürte HandelsBücher eingesehen zu haben (S. 53), die harte Sentenz vom 3 Sept. abgefaßt, für UnwissenheitsFeler vorrückt, und ihm, unter andern, so gar den Saz aus dem ABC der Buchhalterei vorbuchstabirt (S. 40):

... Der Verlust selbst bestimmt sich nur beim Verkauf [nicht durch Taxation]. Eher aber muß ihn niemand in Journal und HauptBuch sezen; denn was da hinein kömmt, muß wie ein Heiligtum gewiß seyn, weil diese Bücher, schon ihrer eignen Natur nach, in jedem Posten beweislich sind, indem sie in DoppelPartie gefürt werden, die den Beweis in sich schließt.

VII. Schreiben des Marquis *de Villette* an *Necker*, vom 28 Aug. 1788.

Aus dem Courier du *Bas-Rhin*, N. 78, p. 654.

Mein Herr. Sie empfangen heute eine doppelte Krone; die Akademie bestimmt Ihnen den Preis der Nüzlichkeit, und die Nation den Preis der Tugend. Gestern Abend hörte man, mit Thränen in den Augen, alles was man auf Ihre Rechnung sagt. Ich befand mich in einer Art von Clubb, dem einzigen, der von diesen großen Versammlungen übrig ist, die man auf eine so kindische Weise verboten hat. Leute von hohem Range und sehr großem Vermögen öffneten schon ihre BriefTaschen bei der blosen

Neu-

Nennung Ihres Namens: Sie werden die Beweise davon sehen, wenn die Umstände es erfodern.

Sie sind so sehr über alles, was man Compliment nennt, erhaben, daß ich mich wol hüten werde, Ihnen irgend eines zu machen. Aber das müssen Sie mir doch eingestehen, Mein Herr: schön ists, den erhabenen Posten, zu dem Sie endlich wieder gerufen werden, nichts anderem, als dem bloßen Einfluß der öffentlichen Gesinnung*, zu verdanken zu haben.

Man hoffet wol, die Parlemens wieder zu sehen; aber man hofft auch von Ihnen eine Constitution zu erhalten, auf die man sich verlassen könnte. Diese weise Revolution ist dem Ministre philosophe, ist einem der ersten Schriftsteller des Jarhunderts, vorbehalten. Ist die erste Epoche Ihrer Ministerschaft auf immer denkwürdig, so wird die zwote durch eine so große Begebenheit heilig werden. Dies hofft von Ihnen der gesundste Teil der Nation, der mit unerschütterlichem Mut die Angriffe Ihrer Feinde, die auch die Feinde aller ehrlichen Leute sind, ausgehalten hat.

Ich bin hier blos das Echo der Bürger aller Stände, deren Beifall Ihnen nicht gleichgiltig seyn kan, und deren Wünsche Ihre Zurückrufung völlig erfüllt hat. Ich bediene mich des Privilegii, das mir meine wolbekannte Uneigennützigkeit, und die Treue der sehr alten Zuneigung und des Respectes gibt, womit ich bin rc.

---

* Gibt es in der ganzen Geschichte ein Beispiel, daß ein Hof, der noch dazu von langer Zeit her für despotisch gehalten wurde, eine solche Nachgiebigkeit für die *opinion publique* bewiesen hätte? Welche Ehre für *Louis* XVI! und welcher hohe Beweis von der Aufklärung der französischen Nation, und ihrer Erhabenheit über Vorurteile fast aller ihrer Zeitgenossen! S.

Decemb. 1788.

(Diesem *47sten Heft*, das einzig und allein wegen Hinterungen in der Druckerei so spät erscheint, soll das *48ste* unverzüglich folgen).

Compendiöse Bibliothek der gemeinnützigsten Kenntnisse für *alle* Stände.

Eine Gesellschaft von 30 Litteraturfreunden hat sich vereinigt diese Bibliothek zum Vortheil des grössern Publikum anzulegen. Sie erklärt folgendes vorläufig, um einigermassen einen Begriff von ihrem Unternehmen zu geben.

1) Diese Bibliothek umfasset *alle* Kenntnisse, welche nicht das herkömmliche Eigenthum einer einzigen gelehrten Klasse sind, sondern das Interesse mehrerer Stände und eines jeden Menschen von edlem Herzen, hellem Kopfe und Sitten beschäftigen.

2) Sie stellt diese Kenntnisse in ihre Fächer *geordnet* auf, so dass jede Wissenschaft ihre *eigne* Abtheilung in *eignen* Heften bekommt, welche *für sich* bestehen und fortlaufen. Jeder hat alsdann die Freyheit die *ganze* Bibliothek, *oder einige* Abtheilungen derselben, *oder* nur das *einzige* Heft seiner Lieblingswissenschaft mitzuhalten.

3) Dadurch unterscheidet sie sich also wesentlich von allen bisherigen Instituten dieser Art, die entweder alles umfassten, oder sich nur auf eine einzige Wissenschaft beschränkten. Im ersten Fall musste man mit Mühe und Zeitverlust das Brauchbare für sich heraussuchen und doch das Uebrige mit bezahlen. Aus unsrer Bibliothek kann man genau auswählen, was man wünscht, und erhält es um den wohlfeilsten Preis.

4) Dass sie auf der andern Seite vor Bibliotheken, einzelner Wissenschaften wieder das voraus habe, nicht nur diese einzige Art von Kenntnissen, sondern auch zugleich alle andere mit zu umfassen, erhellt für sich; wobey aber noch das zu bemerken ist, dass hier keine Kritiken, Recensionen etc. sondern durchaus *nichts als Auszüge* geliefert werden, welche Vollständigkeit, Bündigkeit, Deutlichkeit und Kürze haben sollen, so weit es nur möglich ist diese Eigenschaften zu vereinigen.

5) Man calculirt bey der Anlage dieser Bibliothek auf folgende Klassen des Publikum.

a) Nicht blos auf Dilettanten, sondern auch auf solche Kenner, deren Vermögensumstände es nicht erlauben, sich das Neuste und Beste aus dem weitläuftigen Reiche der Litera-

tur

tur anzuschaffen. Dies ist leider! zum Schaden der Wissenschaften der Fall bey dem grösten Theile der Gelehrten.

4) Auf solche, welche zwar für ihr eigentliches Fach den nöthigen Aufwand machen können und machen — aber eben deshalb nun sich ausser Stande sehen, noch für ein andres, auch noch so interessantes, litterarisches Fach etwas aufzuwenden.

5) Auf solche, welche bey allem Vermögen und Willen, doch Anstand nehmen, sich bey der ungeheuern Menge von Schriften zu einer Wahl zu entschliessen, oft auch nicht die gehörigen Kenntnisse besitzen von Recensionen sich nicht leiten lassen mögen, doch aber *in nuce* eine vollständige Uebersicht dessen haben möchten, was jede Messe ihrem Fache an neuem Zuwachse mitgebracht hätte.

6) Zum Besten dieses grossen Publikum wird diese Bibliothek von allen deutschen Schriften, Journale nicht ausgenommen, welche zur Michaelismesse 1788. erschienen sind, dann Auszüge liefern, wenn sie wirklich wesentlichen Innhalt für eines der Fächer dieser Bibliothek haben — und mit diesen Auszügen von Messe zu Messe fortfahren.

7) Die Fächer dieser Bibliotheken sind folgende: a) *Der Landmann.* In den für diesen bestimmten Heft wird nichts geliefert, als was zur Oeconomie gehört und sonst die eigentliche Bestimmung des Landmanns angehet, mit simpeln und dem Landmann völlig verständlichen Vortrage. b) *Der Bürger.* Künste, Handwerker und seine eigne Bestimmung. c) *Der Kaufmann.* Alles was zum Handel gehört. d) *Der Künstler.* Schöne Künste. e) *Der Geistliche.* In dieses Heft kommt alles, was die Religion und die *populäre* Theologie angehet, besonders Bibelerläuterungen. f) *Der Pädagoge.* Erziehung und Unterricht, vorzüglich in praktischer Rücksicht, folglich als Handbuch für Eltern. g) *Der Arzt.* Die populäre Heilkunde, nebst Diätetik etc. h) *Der Rechtsgelehrte.* Alles was jedem Bürger in den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen zu wissen nütze ist, z. E. was zur Gültigkeit eines Testaments gehört. i) *Der Geschäftsmann.* Cameralia Finanz- Polizey- Hof- und Regierungssachen. k) *Der Soldat.* Alles das Militair betreffende, so weit es nicht höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt. l) *Das*

Weib

Weib. Alles was zur Bestimmung dieses Geschlechts gehört.
m *Der Mensch.* Alles was zu seiner besondern Natur nach Körper und Seele gehört. n) *Der Philosoph.* Alles die verständigen Verhältnisse der Dinge und Wesen angehende. o) *Der Physiker* Materielle Verhältnisse der Dinge. p) *Der Arithmethiker.* Alles zum Rechnungswesen gehörige. q) *Der Mathematiker.* Enthält blos das Gemeinnützige aus der Geometrie Mechanik und Optik. r) *Der Astronom.*. s) *Der Baumeister.* t) *Der Mineraloge.* u) *Der Botaniker.* Alles die Pflanzen betreffende. v) *Der Zoologe.* Alles das Thierreich angehende *). w) *Der Geograph.* Besonders Auszüge aus Reisebeschreibungen. x) *Der Historiker.* Besonders auch Lebensbeschreibungen. y) *Der schöne Geist.* Besonders auch Auswahl der besten Gedichte; Auszüge aus Romanen und Schauspielen mit Anführung der besten Stellen. z) *Der Freymaurer.* Alles geheime Gesellschaften Angehende. zz) *Der Lükenbüsser.* In dies letzte Heft kömmt alles Nützliche, was nicht füglich in eines der vorigen paßt.

8) Ein jedes dieser 26 Hefte wird niemals unter 6 Bogen halten. Der Subscriptionspreis für jedes Heft, deren 8te einen Band machen, ist 4 gGr.; folglich auf einen Band, der über zwey Alphabet stark wird ein Conventionsthaler. Bis zum achten Hefte ist man gebunden die Subscription zu halten. Mit jedem neuen Bande kann man nach Belieben fortsetzen oder abgehen.

9) Die Erscheinung der Hefte sowohl für sich, als auch ihrer Fortsetzungen ist an keine bestimmte Zeit gebunden, damit man ohne Uebereilung gehörig auswählen und die Subscribenten möglichst befriedigen könne. Doch wird unter den 26 Nummern diejenige den Anfang machen, zu welcher sich so viel Subscribenten finden, als nöthig sind, um bey dem wohlfeilen Preise erst kostenschadlos gehalten zu werden: Die einzelnen Subscribenten werden nicht genannt; sondern nur in runder Zahl auf einem jedem Hefte bemerkt.

10) Auf möglichste typographische und litterarische Oekonomie wird auch gesehen. Enger Druck, das weisseste Druckpapier, und auf den Umschlag jedes Hefts die

An

*) In den Nummern u und v, werden mehrere Stände besonders aber Jäger und Förster Befriedigung finden.

Anzeige a) solcher Bücher, welche keines Auszugs fähig sind, und wo nicht von *einem* doch von einer Gesellschaft angeschaft zu werden verdienen; b) aller Auctionen von denen man uns die Catalogen zuschickt. wo denn die Liebhaber der Litteratur neue Gelegenheit haben werden, ihre Büchersammlungen wohlfeilen Preises zu vergrössern.

11) Dem ersten Heft wird, wo es angehet, eine systematische Uebersicht der ganzen Wissenschaft, von der es handelt, als Leitfaden vorgesetzt, nach welchem man die Auszüge ordnen wird. Nach jedem Bande folgen die nöthigen Register aufs vollständigste.

12) Hauptgesetz ist es, eine Materie die schon einmal in diesen Heften abgehandelt worden, nicht aus spätern Schriften noch einmal zu excerpiren. Aber Ergänzungen aus frühern Schriften zur vollständigern Einsicht und zum deutlichern Verständniss der besondern Materien, neue Aufschlüsse, Verbesserungen, Zusätze wird man mit Beziehung auf den ersten Aufsatz, aus ältern und neuern Schriften desto sorgfältiger aufsuchen; so dass das Ganze mit der Zeit die vollständigste Encyclopädie werden muss.

13) Der Gewinn ist zur Erziehung verwaiseter Mädchen ohne Vermögen bestimmt, worüber in dem 1) Heft *für das Weib* das Nähere gemeldet werden soll. Soviel von diesen 26 Nummern in Gang kommen und bleiben, so viel Mädchen werden erzogen.

14) Alle Subscribenten wenden sich an die ihnen zunächst gelegenen Postämter mit welchen das *Kaiserliche Reichspostamt zu Gotha*, welches die Hauptspedition übernommen, Abrede getroffen haben wird. Buchhandlungen wenden sich an die *Ettingersche* Handlung. Durch eine von beyden Addressen können uns auch, aber *frankirt* von den Verlegern diejenigen Schriften zugesendet werden, deren Innhalt sie am ersten bekannt gemacht zu sehen wünschen.

Geschrieben im October 1788.

Die Gesellschaft der Litteratur-Freunde.


Schlözer's
Stats=Anzeigen.
Heft 47.
XII. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1788.
December.

Inhalt.

Heft XLVII. S.

AVERTISSEMENS.

In dem Vandenhoeck- und *Ruprecht*schen Verlag erscheinen für das J. 1789 die Neuen Wöchentlichen Nachrichten von neuen LandCharten, geographischen, statistischen, historischen, wie auch HandlungsBüchern und Sachen, welche als eine Fortsetzung der *Büsching*schen Wöchentl. Nachrichten anzusehen sind. Die nicht unwichtigen Verbesserungen für den 2ten Jargang, bestehen in einem ökonomischeren Druck, monatlicher Zugabe eines ganzen Bogens, und Beifügung von wenigstens 6 Kupfern und kleinen Charten, ohne daß der bisherige Preis der Pränumeration von 1 Ducaten holländ. erhöhet würde. Man kan nicht blos bei obbemeldter Buchhandlung, sondern auch in der hiesigen Kurfl. ZeitungsExpedition, und a. Buchhandlungen Bestellungen machen, und die Stücke wöchentlich, monatlich, oder vierteljärig, erhalten. Vom 1sten vorjärigen Jargang sind an beiden Orten noch Exemplare für den Pränumerations-Preis zu bekommen.

Eben diese Buchhandlung liefert, auf Ostern, von den Abhandlungen philosophischen und historischen Inhalts, die sich in dem noch im J. 1788 herausgekommenen 1sten Bande der *Transactions* of the Royal Society of *Edinburgh* befinden, eine deutsche Uebersetzung, mit Anmerkungen und Zusätzen, von Hrn. Prof. *Buhle* in Göttingen.

Gleich nach Ostern werden erscheinen, die *Reports* from the Comittee appointed to examine the physicians, who have at-

attended *His Majesty*, during His Illness touching the present state of *His Majesty*'s health, deutsch übersetzt von einem deutschen Gelerten, der sich jezo in London aufhält.

Göttingen, bei *Dieterich* praktisches LerBuch über die privat- und CameralStatsRechnungen, nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten, für Haus- und LandWirte, Manufacturisten, Kaufleute, und Cameralisten; enthaltend, außer einer Einleitung in die Buchhalterei, 8 vollständige nach der verbesserten Methode ausgearbeitete Entwürfe, von Hrn. D. *Müller*, in Fol. Subscription, bis Ende Jänners 1789, ein halber Louisd'or, nachher 4 Rt. Gegen Johannis 1789 wird das Werk ausgegeben.

Marburg. Mit Anfang des J. 1789, gibt der Hr. GeheimeRat *Böhm* in Gießen, und Hr. *Schleicher*, Hauptmann und ordentlicher Lerer der militärischen Wissenschaften in Marburg, eine militärische Zeitung heraus, wöchentlich 1 OctavBogen; Pränumeration aufs ganze Jar ein Ducaten. Sie wird sich über alles erstrecken, was dem Soldaten, dem gelerten wie dem ungelerten, wichtig ist. Man kan sie wöchentlich (durch die PostAemter jeden Orts), monatlich, und vierteljärig, halten. Adresse: an die militärische ZeitungsExpedition zu Marburg.

Strasburg, in der akademischen Buchhandlung. *Avant-coureur*, oder Verzeichnis der neusten Bücher, mit den Preisen, und einer kurzen Anzeige des Inhalts, nebst den interessantesten literarischen Nachrichten aus Paris: IVter Jargang, auf das J. 1789. Järlich 96 Stücke in 8. Auf graues Papir in Strasburg 8 Livres, frei bis Frankfurt 4 Fl., in den Buchhandlungen 2 Rt 12 ggr., oder 3 Fl. 45 Kr.

Frankfurt am Main, bei *Fleischer*, 6 Dec. 1788. Die *Flora Rossica*, 1stes Heft, erscheint auf Ostern blos in einem unveränderten Abdruck des Textes in gr. 8, mit Weglassung aller Abbildungen.

Berlin, bei *Pauli*, 25 Oct. Theorie des Magnetismus und des daraus herzuleitenden Inclinations- und Declinations-Systems der ErdKugel, von Hrn. OConsist. Rat *Silberschlag*, lateinisch oder französisch (wenn letzteres merere wünschen), mit 11 Kupfern. Subscript. ein Ducaten.

Cassel, 16 Sept. 1788. Hr. Rat und Bibliothekar *Cuhn* allhier, gibt aus der Landgräfl. MsctenSammlung heraus: Handschriften des von *Rusdorf*, Ministers des unglücklichen Königs von Böhmen Friedrichs V, die dessen geheime Berichte an seinen Hof vom J. 1624—1640, und eine geheime Geschichte dieses Kriegs enthalten; bei *Weygand* in Leipzig, 3 Bände in 8; 2 erscheinen auf Ostern 1789, der 3te Michaelis darauf.

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XLVIII.

43.

Kan in Deutschland, durch HausVerträge, der LandesNachfolger zu einer bestimmten Religion verbunden werden?

Religion ist gewis einer der wichtigsten Gegenstände der GrundGesetze eines Stats. Von ihr hängen die DenkungsArt eines Volks, seine Sitten, seine Treue gegen den Regenten, sein Eifer in Beobachtung der Gesetze, hauptsächlich ab; sie verwebt sich so eng in die StatsVerfassung; auf ihrer ungestörten Erhaltung beruhet die innere Ruhe und die äußere Wolfart so vieler Tausenden! Beispiele beweisen, wie wichtig sie jeder Nation war, da man in allen europäischen Staten, nicht nur über den ReligionsZustand im State, sondern auch über die ReligionsEigenschaft des Regenten, Bestimmungen antrifft: Bestimmungen, welche sich entweder auf der StatsVerfassung, oder den GrundGesetzen, oder dem Herkommen, begründen. Zur Besteigung des Throns in Frankreich, Spanien, und Portugal, ist nur der Katholische fähig. Der Beherrscher Rußlands muß sich zur griechischen Religion bekennen. Die Dänischen GrundGesetze verbinden den König, daß er der unverfälschten augsburgischen Confession zugetan sei; nur Lutherische können die schwedische Krone erhalten; in GroßBritannien muß nicht nur die regirende Person ein Mitglied der englischen Kirche seyn, sondern sie darf sich auch mit keiner katholischen Person vermälen. Und der türkische

Thron mit dem Harem ist nur für Mohammedaner!

Das Resultat dieser Beispiele ist, daß in allen gesitteten Staten, der Regent der im State herrschenden Religion zugetan zu seyn pflege. Und in Warheit, da eine ReligionsVerschiedenheit des Regenten selten anders, als auf Kosten der im State herrschenden Religion, eintritt: was ist dem StatsBesten gemäßer, was vermag das Ansehen der Religion mer zu befestigen, als daß der Regent selbst das Beispielvollste Mitglied der herrschenden Kirche sei?

Sehet man mit diesen Betrachtungen auf Deutschland über: so wird man sehen, daß auch dessen GrundGesetze mit dem angefürten übereinstimmen. So lange der Kaiser, die Stände, und die Untertanen, nur Eine, die katholische Religion, bekannten: so lange war es auch, ohne irgend ein GrundGesetz, der StatsVerfassung wegen notwendig, daß Deutschlands Oberherrn der katholischen Religion zugetan waren. Aber seit der großen ReligionsTrennung, welche in mereren Puncten die wichtigsten Revolutionen und Veränderungen veranlaßte, ist auch das ehemalige Verhältnis der Religion zum deutschen State verändert. Die katholische Religion ist nun nicht mer ausschließend die Religion des deutschen Stats. Schon seit dem Passauer Vertrag 1552, und dem ReligionsFrieden 1555, sind 2 Religionen in Deutschland, die römisch-katholische, und jene der augsburgischen Confession: beide genießen gleichen BürgerRechts, beide zusammen sind die in Deutschland herrschende Religion.

So wie daher vor dieser Epoche die StatsVerfassung von Deutschland foderte, daß seine Regenten katholisch waren: eben so sind sie itzt verbunden, sich zu einer von beiden in Deutschland recipirten Religionen zu bekennen [2]. Aber von diesen beiden konnten die GrundGesetze keine zur Notwen-

1. *Achenwalls* StatsVerfassung &c (6te Aufl.), Th. I, S. 150, 198, 300, Th. II. S. 470, 546, 628.
2. I. P. O. *Art.* VII, §. 2.

wendigkeit machen, wenn sie anders nicht im Widerspruch mit der StatsVerfassung stehen wollten: ausgenommen bei geistlichen Stiftern, wegen der besonders eintretenden Rücksicht auf die mit ihnen verbundenen Pflichten und Verrichtungen (*I. P. O.* Art. V, §. 15). Selbst die HausVerträge schweigen von diesem Gegenstand; kein fürstliches Haus vermag ein solches HausGesetz aufzuweisen [3], keines als — Pfalzbaiern seit dem J. 1771.

So lange es dem Menschen nicht gleichgiltig bleiben kan, was seinen GlaubensGenossen Gutes oder Schlimmes widerfärt; so lange Veränderungen des ReligionsZustandes in einem Lande, immer von einer Seite mit vielen Inconvenienzien verknüpft sind: so lange tadle man es nicht, wenn etwa allen Veränderungen des ReligionsZustandes in dem Lande durch Verträge oder HausGesetze vorgebeugt wird. — Treffe man immerhin Vorsorge, daß eine ReligionsVerschiedenheit in der Person des LandesHerrn, der in Baiern herrschenden Religion nicht nachteilig seyn könne: untersage man alle Einfürung einer andern als der katholischen Religion: verordne man, daß nur Katholische zu Ämtern in PfalzBaiern gelangen können. Es ist hart, es ist gegen den emporkeimenden DuldungsGeist; aber neu ist es nicht [4]. Der eingeschränkte Herzog in Baiern ist und bleibt doch Herzog, und kan gewiß, ohne eben eine andre Religion einfüren zu dürfen, sein Baiern noch sehr glücklich machen. Aber wenn man den PrivatUeberzeugungen des LandesNachfolgers vorläufige Vorschriften geben; wenn man ihm die Verbindlichkeit auflegen will, sich zu einer bestimmten Religion

3. Vom Herkommen, und einzelnen Versuchen von der Art, künftig.

4. Zu eben diesem mußten sich der Kurfürst in Sachsen, der Herzog von Wirtemberg, der Landgraf in HessenCassel, bei ihren ReligionsVeränderungen verbinden: s. *Pütters* histor. Entwickl. Th. II, S. 353, Th. III, S. 80; und die in dessen Litteratur des D. StatsR. Th. III, §. 1517, über ReligionsVersicherungen verzeichnete Schriften.

zu bekennen; wenn ihn eine Verschiedenheit der Religion zur ErbFolge unfähig machen soll: so erscheinet am publicistischen Horizont ein Phänomen, wie man noch keines sah!

Hätte man in Deutschland von der persönlichen ReligionsVerschiedenheit des Regenten, eben jene nachteiligen Folgen zu erwarten, welche in Staten, deren Regent unabhängig ist, bevorstehen können: so würde dieses allenfalls andre StatsGrundGesetze veranlaßt haben. Aber in Deutschland, wo die ReichsGrundGesetze die Landesherrlichen Gerechtsame in Rücksicht der Religion bestimmen, wo das ReichsOberhaupt durch eine feierlich beschworne WalCapitulation eingeschränkt ist, wo man gegen ReligionsBeschwerden mit der besten Wirkung die Hilfe der ReichsGerichte nachsuchen kan, wo der Evangelische ReligionsTeil eine eigne Deputation zur Prüfung und Betreibung der ReligionsBeschwerden an einem der beiden höchsten ReichsGerichte zu ernennen beschlossen hatte (*Pütters* histor. Entwickl. III, S. 172): fällt der Grund hinweg, wegen welchem andre Staten den Regenten zu einer bestimmten Religion verbinden. Aber — zu München dachte man anders.

Herzog *Albrecht* V in Baiern, hinterließ in einem den 11 Apr. 1578 errichteten, und von Ks. *Ferdinand* I am 16 Jul. 1578 bestätigten Testament [5], eifrige fideicommissarische Ermanungen an seine Nachfolger, daß sie keine andre, als die katholische Religion, selbst bekennen, und in Baiern einfüren sollten. Vielleicht enthielt dies Testament nichts als Ermanungen, welche die verbindende Krafft eines HausGrundGesetzes nicht hatten. Mit einem die protestantische Religion annemenden Herzog, hätte es dereinst der eifrige *Albrecht* ausmachen können; aber Baiern, das schöne Herzogtum, hätte er etwa doch behalten! — Ja wären sie sogar ein HausGesetz gewesen, wer würde sich dar-

5. *Mosers* Einleit. in das Kurfl. Bairische StatsRecht, Cap. II, §. 24, S. 56.

darüber wundern? Es wäre im 16den Jarhundert geschehen! Sie blieben nichts, als ein Denkmal der damals herrschenden Gesinnungen, ohne alle Verbindlichkeit, wenn sie, wie ich noch zeigen werde, dem Westfälischen Frieden entgegen sind, da derselbe (*Art.* XVII, §. 3) alle ihm zuwider laufende Verträge ausdrücklich vernichtet.

Im J. 1766, wo die beiden Kurfürsten *Max Josef* von Baiern, und *Carl Theodor* in der Pfalz, einen HausVertrag errichteten, war das *Albrecht*sche Testament nicht unbekannt: man fürt in §. 3 des HausVertrags, die Primogenitur- und Fideicommiß-Constitution *Albrechts* V an; aber von den eifrigen Ermanungen geschiehet keine Meldung.

Was 5 Jare nicht tun! — Vielleicht waren jene Hoffnungen, welche schon 1761 mit dem Tode des KurPrinzen von der Pfalz, ihre mächtigste Stütze verloren hatten, aber im J. 1766 noch genärt wurden, im J. 1771 beinahe erstorben. — Im J. 1771 errichten *Max Josef* und *Carl Theodor*, beide in einem schönen männlichen Alter (jener geb. 28 März 1727, † 30 Dec. 1777, dieser geb. 11 Dec. 1724), ohne eheliche LeibesErben, einen FundamentalHausVertrag, ziehen die eifrigen *Albrecht*schen Ermanungen aus ihrem Staube hervor, und wollen sie zur Würde eines HausGesetzes erheben. Der LandesNachfolger wird nun nicht mer ermant, man will ihn verbinden [6], "vorzüglich nach Inhalt der eifrigen fideicommissorischen Ermanungen Herzogs *Albrecht* V sich zu fügen, mithin keine andre als die katholische Religion selbst zu bekennen, und in Baiern einzufüren".

Lange wurden besagte Verträge vor dem Publico äusserst geheim gehalten: aber die über die Bairische ErbFolge in den Jaren 1778 und 79 entstandene Streitigkeiten, entdeckten manches CabinetsGeheimnis, brachten manche schöne

6. PfalzBair. FundamentalHausVertrag vom J. 1771, §. 5.

Urkunde in die Hände des Publici; und ihnen hat man auch die Bekanntmachung dieser beiden HausVerträge zu verdanken. Preussen und PfalzZweibrücken machten sie in dem J. 1778 öffentlich bekannt.

In dem Teschner FriedensSchluß (13 Maj 1779) übernamen die daselbst schliessenden und vermittelnden hohen Mächte (*Art.* VIII) die Garantie dieser HausVerträge; aber nur insoferne sie dem Westfäl. Frieden nicht entgegen sind. Eben so erkläret das deutsche Reich, in einem ReichsGutachten vom 28 Febr. 1780, seinen Beitritt und seine Einwilligung zum Teschner FriedensSchluße und den dazu gehörigen Acten und Conventionen (worunter auch der Bairische HausVertrag von 1771 zu zälen ist); jedoch nur unter der bedinglichen Voraussetzung, daß dieser Teschner FriedensSchluß den Rechten des Reichs, dem Westfäl. Frieden, und den übrigen ReichsGrundGesetzen, oder jemand an seinen erweislichen und gehöriger Orten gebürend auszutragenden Rechten, für jetzt und künftig in keinem Falle zum Nachteil gereichen solle [7].

Es ist möglich, daß man bei diesen Clauseln auf die mich beschäftigende Stelle des Bairischen HausVertrags Rücksicht nam. Wie dann immer sei, viele Fragen sind durch diese Clauseln abgeschnitten. Das ganze deutsche Reich, welches wol in einzelnen Fällen, unter den gehörigen Voraussetzungen, von ReichsGrundGesetzen dispensiren kan, wollte hier keine Ausname machen. Was der Bairische Haus-

7. Belege zu der Geschichte des ReichsBeitritts zum Teschner FriedensSchluß, 1780, Heft 1 und 2, Cöln und Hannover, enthalten die sehr merkwürdigen ReichsTagsBeratschlagungen: zu finden in der Sammlung aller Stats- Hof- und GesandschaftsSchriften, auch andrer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die bairische Erbfolge 2c betreffen: Band IV, Th. 4, S. 189 folgg. (Wien 1781, 4). S. auch *Pütters* histor. Entwickl. Th. III, S. 197.

HausVertrag gegen ReichsGrundGesetze enthält, ward nicht genemiget.

Um die zu beantwortende Frage gehörig festsetzen zu können, müssen hier vorzüglich 2 Fälle unterschieden werden.

Könnte sich etwa, wegen einer in dem Hause Pfalz-Baiern vorgenommenen TodTeilung, *Max Josef* als den lezten des ganzen Stamms, und *Carl Theodor* als den ersten Erwerber desjenigen, was Max Josef besaß, ansehen; so käme es in Hinsicht auf Baiern auf Erörterung folgender Frage an: ob es den ReichsGrundGesezen widerstrebe, daß man einem nur unter der Bedingnis gewisse Rechte erteilen wolle, wenn er sich zu einer bestimmt vorgeschriebenen Religion bekennt? (Eine Frage, über welche eine beträchtliche Anzal von Schriften vorhanden ist, und worüber man sich doch doch nicht vereinigen konnte! Ihre Erörterung würde mich von meinem EndZweck entfernen). Allein alle *Wittelsbacher* haben ein schon bestens gegründetes Recht auf die ErbFolge in Baiern, so gut es wenigstens die aus der Rudolfischen Linie, vermöge der Abstammung, auf die Pfalz haben [8]: man mag den Grund desselben aus der Abstammung vom ersten Erwerber, oder aus den ErbVereinigungen herleiten, welche von den ältesten Zeiten her zwischen der bairischen und pfälzischen Linie errichtet, und öfters, sogar 1766, erneuert worden sind. — Es kömmt daher alles auf die Untersuchung folgender Frage an: ob durch HausVerträge der LandesNachfolger, welcher ein mit der Geburt angestammtes Recht zur ErbFolge hat, verbunden werden könne, sich zu einer bestimmten Religion zu bekennen?

Wenn anders eine solche Verordnung einen Sinn haben soll: so muß in ihr die Absicht liegen, jeden, der nicht der vorgeschriebenen Religion zugetan ist, von der ErbFolge auszuschließen. Hier ist also die Frage von einem wolerwor-

8. Und doch erstreckt sich diese Stelle des HausVertrags auch auf die ErbFolge in der Pfalz.

worbenen Rechte, welches der Religion wegen verloren würde, dort von einem erst zu erwerbenden Rechte.

Wären solche HausVerträge Rechtsbeständig: so würde bald in weltfürstl. Häusern ein neuer geistlicher Vorbehalt vorhanden seyn, zu welchem PfalzBaiern den Ton angab. Welche Länder etwa im J. 1800 in den Händen katholischer oder protestantischer LandesHerren wären, müßten ewig in denselben bleiben. Beispiele ziehen an; man könnte vielleicht früher ganze Bände mit solchen HausVerträgen anfüllen. — Man hätte keines Vorwands nötig, um seinen katholisch gewordenen Son, oder einen katholischen StammsVetter, von der ErbFolge auszuschließen. — Alle ReligionsAssecurationsActen wären überflüssig; von der ReligionsEigenschaft der ReichsTagsStimmen könnte keine Frage mer seyn; manche Verordnungen des Westfäl. Friedens behielten blos ihren historischen Nutzen. Warhaftig — Baiern hätte zu vielem die Ban gebrochen!

Gewiß verleitete ein ReligionsEifer die beiden KurFürsten, daß sie diese Stelle dem Bairischen HausVertrag einverleibten. Oft verfelte zwar der ReligionsEifer seinen Endzweck; aber man wird wenige Beispiele zeigen können, wo man sich so gerade entgegen gearbeitet hätte, als in diesem Fall, wenn man das Interesse des ganzen katholischen ReligionsTeils mit tieferem Nachdenken betrachtet.

In dem Hause Pfalz ist die KurLinie katholisch, so wie das ganze Haus Baiern katholisch war. Beide Linien sterben zwar mit den beiden Kurfürsten aus: aber in diesem Falle, den man bei dem Vertrage vom J. 1771 gewiß vor Augen hatte, ruft die Ordnung der ErbFolge zuerst die PfalzZweibrück'sche Linie, welche schon damals ganz katholisch war; denn der regirende Herzog *Christian* IV war schon den 12 Febr. 1758, und sein Bruder *Friedrich* schon den 8 Dec. 1746, zur katholischen Religion übergegangen, und seine Söne waren in der katholischen Religion erzogen. Erst nach Erlöschung dieser Linie, kann sich die Birkenfeldische

sche (ehemals Gelnhausische) Linie zur Succession Hoffnung machen, in welcher zwar der alte Herzog *Johann Carl* und sein Son *Johann* der Augsburgischen Confession zugetan waren: aber auch in dieser Linie ging der andre Son *Wilhelm* den 15 Aug. 1769 zur katholischen Religion über (*Pütters* hist. Entwickl. II, S. 341, n. 39, 41, 42); und nur dieser Prinz hat Kinder erzeugt. Man kan daher beinahe mit Gewißheit annemen, daß die ErbFolge in PfalzBaiern ohnedies nie einen Protestanten treffen werde. Im Gegenteil sind von dem J. 1614 bis auf das J. 1769, 42 Fälle bekannt, daß deutsche Fürsten, oft aus den mächtigsten Häusern, von der protestantischen zur katholischen Religion übergegangen sind. Aber kein einziges Beispiel liefern diese beiden Jarhunderte, daß ein katholischer Fürst die Augsburgische Confession angenommen habe [9].

Die ganze ErbFolgeOrdnung, wie sie zeither in weltfürstl. Häusern beobachtet wurde, wäre in PfalzBaiern in einer ewigen Verwirrung und Ungewißheit: es könnten wunderbare Fälle vorkommen! Wenn die 2te katholische Linie vor der 1sten protestantischen Linie zur Succession gelangt wäre, und nun einer aus der 1sten Linie die katholische Religion annäme, somit sich der ErbFolge fähig machte: müßte ihm das Land geräumt werden? Oder könnte der regirende Herr, wenn er Protestant würde, gezwungen werden, die Regirung abzutreten?

Warhaft, Verwirrungen, bei welchen ganz Deutschland nicht gleichgiltig bleiben kan, da sie in einem Lande wären, welches als eines der beträchtlichsten deutschen Länder, als Kurfürstentum, dessen regirender Herr wärendem Interregno ReichsVerweser ist, den größten Einfluß auf die Verfassung des ganzen Deutschen Reichs hat. Verwirrungen, durch welche sogar die Ruhe in Deutschland gestört wer-

9. In *Pütters* hist. Entwickl. II, S. 335, sind diese Fälle verzeichnet.

werden konnte! Wenn ein minder beträchtlicher Gegenstand, die Ansprüche des Hauses Oesterreich auf einen Teil von Baiern, Anlaß zu einem Kriege auf deutschem Boden geben konnte: was wäre hier zu erwarten, da es um nichts geringeres, als um PfalzBaiern, zu tun wäre, wo sich der Wichtigkeit des Gegenstandes ReligionsEifer beigesellte, welcher auch im 18den Jarhundert in Fanatismus ausarten kan.

Doch ReligionsInteresse und Politik, diese fruchtbaren Mütter publicistischer Streitigkeiten, sollen mich nicht gegen diesen HausVertrag bestimmen, da nur jenes das ware Beste eines jeden ist, was den Vorschriften der Gesetze gemäß ist; welche freilich in diesem Falle mit der Politik in der glücklichsten Uebereinstimmung stehen.

Schon an dem äußerlichen trägt dieser bairische HausVertrag, das Gepräge der Unvollkommenheit. — Die Natur eines StammGuts oder der aus einer ErbVereinigung entspringenden Rechte leren, daß nur der erste Erwerber, der Lezte des ganzen Stamms, oder ein neues Haupt eines Geschlechts, berechtiget sei, für sich allein durch HausGesetze die Bedingungen und Ordnung der künftigen ErbFolge zu bestimmen; daß aber außer diesen Fällen, nur durch einen Vertrag solche HausGesetze entstehen können, welche wie alle Verträge nur diejenigen verbinden, welche in dieselbe eingewilliget haben.

Max Josef von Baiern konnte nicht als der Lezte des ganzen Stamms, *Carl Theodor* nicht als der erste Erwerber, keiner als das Haupt seiner Nachkommenschaft, angesehen werden: und doch wollten diese beide Kurfürsten für sich allein HausGesetze machen, obgleich im J. 1771 merere StammsVettern am Leben waren, — wollten alle Protestanten der ErbFolge unfähig machen, obgleich im J. 1771 2 StammsVettern der Augsburg. Confession zugetan waren, ohne ihre Einwilligung zu suchen, deren Rechten es doch

ein

eigentlich gelten sollte? Man hoffte bei dem Vertrage von 1766 den Beitritt der übrigen sich am Leben befindenden Agnaten; aber er erfolgte nicht. — Freilich kan dieser Mangel in der Folge gehoben worden seyn, wenn die PfalzZweibrück- und Birkenfeldsche Linie, bei den zu Teschen schliessenden und vermittelnden Mächten die Garantie dieser HausVerträge nachsuchten, somit dieselben genemigten. *Moser* (Anmerk. zum Teschn. FriedensSchluß, zum 8ten Art. §. 2) gibt dies wenigstens von Zweibrücken als gewiß an; und von der PfalzBirkenfeldschen Linie muß man es allerdings vermuten, so sonderbar es auch scheint, daß sie mit der Garantie dieses HausVertrags, die Garantie ihres eignen Nachteils suchte, und hierdurch wieder verlor, was sie auf der andern Seite [10] gesichert erhielt. — Wie dem immer sei, nur dem äußern Mangel wäre hiedurch abgeholfen; der innere Mangel, welcher der wichtigste ist, bliebe dennoch.

So gewönlich durch HausGesetze die Ordnung der ErbFolge bestimmt wird: so selten erstrecken sie sich in der Art über das Recht zur ErbFolge, daß nebst den von den Gesetzen und dem Herkommen vorgeschriebenen Eigenschaften [11], noch andre so zur Notwendigkeit gemacht wären, daß deren Abgang die Unfähigkeit zur ErbFolge nach sich zöge. Ich könnte daher auch von dieser Seite dem Bair. HausVertrag manche Gründe entgegen stellen, da derselbe das Recht der ErbFolge selbst zum Gegenstand hat, und einem dieses Recht benemen will, welcher nach allen Gesetzen und dem Her-

10. Bekanntlich stammt diese Linie aus einer Ehe des PfalzGraf *Johann Carls* zu Gelnhausen, mit Maria Esther von *Witzleben* (verm. 1696) ab. Die ErbFähigkeit dieser Linie ward hiedurch gesichert: *Pütters* hist. Entwickl. III, S. 193, d.

11. Z. Ex. Geburt aus einer rechtmäßigen und standesmäßigen Ehe, männliches Geschlecht, Freiheit von Gebrechen des Geistes und des Körpers, weltlicher Stand rc.

Herkommen in fürstlichen Häusern unstreitig Erbfähig wäre. Aber die gute Sache verbietet mir, Gründe anzufüren, welche nur auf irgend eine Art schwankend scheinen könnten. *Möser*, welcher an einem andern Orte (Diss. de *Pactis* & *Privilegiis* circa *religionem*, §. 24, 67 sq., in *Select. jur.* cum *publ.* tum *priv.*) den Bestand solcher Verträge verteidiget, sezt der mich beschäftigenden Stelle des bair. HausVertrags die Anmerkung bei, daß die ReichsGrundGeseze das Gegenteil erlauben, und daß der HausVertrag weder den PfalzGraf *Carl Ludwig* von Birkenfeld, welcher evangelischer Religion ist, noch seiner Nachkommenschaft von gleicher Religion, im Wege stehen könne (Anmerk. zum Teschner FriedensSchluß S. . .). Ich halte ebenfalls dafür, daß diese Stelle des HauptVertrags unverbindlich sei, und schreite zur näheren Untersuchung der Frage.

Wenn gleich alle unmittelbare Glieder des Reichs in ihren FamilienSachen eine Autonomie, d. i. die Freiheit genießen, nach eigenem Gutbefinden ihre Einrichtungen zu machen, und nach eigenen Gesezen zu leben; wenn auch diese Freiheit sonst unbeschränkt ist: so kan doch durch dieselbe, gegen absolut befelende oder verbietende ReichsGeseze, oder gegen ReichsGrundGeseze, und die wolerworbenen Rechte eines Dritten, nichts verfügt werden (*Pütter* Institt. *Jur. publ.* §. 224 sq.). — Die Autonomie der fürstlichen Häuser kan daher den Bair. HausVertrag nicht aufrecht erhalten, insoferne er Verordnungen enthält, welche den ReichsGrundGesezen und den Rechten eines Dritten entgegen stehen: so wenig als irgend ein Kurfürstl. Haus, dem man gewiß Autonomie nicht absprechen kan, gegen die in der Goldnen Bulle festgesezte Unteilbarkeit der Kurlande oder ErstGeburtsFolge, die Teilbarkeit oder den Seniorat einzufüren berechtiget ist. Und wirklich glaube ich, daß die Stelle des bair. HausVertrags vom J. 1771, durch welche dem LandesNachfolger die Verbindlichkeit auferlegt

wird,

wird, keine andre als die katholische Religion zu bekennen; den GrundGesetzen und dem Herkommen eben so sehr entgegen sei, als sie mit der StatsVerfassung zu streiten oben gezeigt worden.

Die Goldne Bulle, ein für die ganze deutsche Verfassung sowol, als besonders für die Kurfürstentümer, äußerst wichtiges GrundGesetz, verordnet, daß der Erstgeborne das Kurtum und die darauf haftende KurWürde erhalten solle; und sie fodert keine andre Eigenschaften, als daß er aus der Ehe rechtmäßig erzeugt, weltlichen Standes (*A. B.* cap. VII, §. 2), und frei von wichtigen Gebrechen (*ib.* cap. XXV §. 3), sei. Ein jeder, der diese Eigenschaften besitzt, hat aus der G. B. ein volles gegründetes Recht zur ErbFolge; und eine jede Verfügung, durch welche ihm noch merere Eigenschaften zur Notwendigkeit gemacht würden, würde denjenigen ausschließen, welchem die G. B. die ErbFolge zuspricht, — würde demnach eben so wol die wolerworbenen Rechte eines Dritten, als das ReichsGrundGesetz, verletzen.

Da nun die G. B. keineswegs fodert, daß der Erstgeborne katholisch sei; so ist es gewiß gegen die G. B., wenn der Erstgeborne blos deshalb sein Recht der ErbFolge verlieren solle, weil er nicht katholisch ist; wenigstens wegen der KurPfalz ist dieses außer Zweifel gesetzt, da in derselben als Kurtum sowol, als wegen dem klaren Buchstaben des Westfälischen Friedens (Art. (IV, §. 5), die in der G. B. festgesetzte ErbfolgeOrdnung beobachtet werden muß. Aber wegen Baiern könnte dieser Grund mereren Zweifeln ausgesetzt seyn.

Wäre Baiern noch ein Kurfürstentum, wie es 1771 zur Zeit des errichteten Vertrages war: so wäre die G. B., somit das eben angefürte Raisonnement, für Baiern nicht weniger anwendbar, als es für die Pfalz ist. Aber da mit dem Tode *Max Josefs* im J. 1777, Baiern aufhörte, ein Kurfürstentum zu seyn, ward auch die in der G. B. festgesetzte Ordnung der ErbFolge für Baiern unverbindlich:

sie

sie kan also den Bair. HausVertrag, in soweit von Baiern in demselben die Rede ist, wenigstens geradezu nicht entkräften. Allein da eben dieser Bair. HausVertrag verordnet, daß Baiern von der Pfalz nicht getrennt, sondern immer auf den regirenden Herrn aus der KurLinie fallen solle: so muß wenigstens mittelbar die Verordnung der G. B. auch Baiern treffen. Denn da es nach diesem HausVertrag ein der Pfalz incorporirtes Land ist; so muß auch die ErbFolge an denjenigen kommen, welcher in die Pfalz succedirt: wer daher vermöge der G. B. das ErbFolgeRecht in die Pfalz hat, dem muß es auch in Baiern zustehen.

Doch angenommen, daß die Verordnung der G. B. den ihr entgegen stehenden HausVertrag nicht gänzlich entkräfte: so ist doch so viel gewiß, daß die ganze *Rudolf-* und *Wilhelm*sche Linie ein von den ersten Erwerbern und gemeinsamen StammVätern, dem *Otto* von Wittelsbach und *Otto* illustris auf sie angestammtes, und durch den 1329 zu Pavia abgeschlossenen Teilungs- und ErbEinigungs-Vergleich, erhaltenes wechselseitiges ErbFolgeRecht in die Güter und Länder beider Linien haben [12]; folglich daß der Bair. HausVertrag vom J. 1771 den A. C. Verwandten StammsVettern das ErbRecht der Religion halber benemen will. Und dies ist offenbar gegen den Religions- und Westfäl. Frieden.

Mit der Entstehung der großen ReligionsTrennung in Deutschland, entstanden ReligionsVeränderungen deutscher Fürsten, und innerliche Unruhen, bei welchen es bald ein hinreichender Grund wurde, den andern von Land und Leuten zu vertreiben, wenn er einer andern Religion zugetan war. Bald fülte man alle die nachteiligen Folgen eines so tätigen ReligionsHasses: und sobald man hierüber güt-

12. Statt aller Beweise beziehe ich mich auf den von eben diesen Kurfürsten im J. 1766 abgeschlossenen HausVertrag §. 1.

gütliche Unterhaltungen zu pflegen anfing, war der Geist der abgeschlossenen Verträge, daß die ReligionsVerschiedenheit keine Verschiedenheit der übrigen Gerechtsame nach sich ziehen solle, der Geist der ReichsGrundGesetze, der sich von 1529 bis 1648, im Ganzen so getreu erhalten hat.

Was man kaum 12 Jare nach dem Ausbruche der ReligionsTrennung verordnete (R. Absch. 1529, §. 19); was man beinahe in allen folgenden ReichsAbschieden (J. 1530, §. 65, J. 1541, §. 26, J. 1543, §. 32, J. 1544, §. 82 folg.) wiederholte; was man in dem Passauer Vertrage (J. 1552, §. 8) nach den in der ZwischenZeit vorgekommenen Handlungen erweiterte, ward in die Grundlage des Westfäl. FriedensSchlusses, den zu Augsburg 1555 errichteten ReligionsFrieden, aufgenommen. — Da hier alles auf die Verordnungen des ReligionsFriedens ankommt; so werde ich das Gebäude, welches der ReligionsFriede aufstellt, in seinem ganzen Umfange vorlegen.

Man sah bei den Beratschlagungen bald ein, daß die Tractation über die HauptArtikel des Glaubens, Cärimonien, und KirchenGebräuche, zu groß und zu weitläuftig sei, als daß man den LieblingsGedanken des 16den und 17den Jarhunderts — Vereinigung der spaltigen Religion — diesmal durchzusetzen vermöchte. Die Tractation dieses Artikels wurde demnach auf andre gelegene Zeit eingestellt, und nur beratschlagt, wie gemeine Ruh und Sicherheit in deutscher Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu erhalten seyn möchte (Rel. Fr. 1555, §. 9, 10). Ruhe und Sicherheit in Deutschland zu erlangen und zu erhalten, war der Endzweck des ReligionsFriedens, welchem zufolge alle Befedungen, Kriege, und Gewalttätigkeiten verboten (Ebendas. §. 14), aber in Hinsicht der verschiedenen Religionen nähere Bestimmungen beigefügt wurden.

Soviel insbesondre GewissensFreiheit, und die unter jeder ReligionsVerschiedenheit mit ihr verbundene Er-

hal-

haltung aller Gerechtsame betrifft, machte man vorzüglich einen Unterscheid zwischen weltlichen und geistlichen Personen [13], benam zwar den Geistlichen die GewissensFreiheit nicht, nur hielt man eine katholische Pfründe und die mit ihr verbundenen Pflichten mit dem Bekenntnis zur Augsb. Confession für unvereinbar, verordnete daher, daß er seine geistliche Würde und seine Pfründe im Falle einer Religions-Aenderung zwar verlieren, doch weder an seiner Ehre noch andern Gerechtsamen einigen Schaden leiden solle (Rel. Fr. §. 18).

Bei weltlichen Personen unterschied man zwischen unmittelbaren und mittelbaren. — Für Unmittelbare, worunter auch die freie ReichsRitterschaft (Rel. Fr. §. 26), so wie die freien ReichsStädte, samt ihren Einwonern und Bürgern (ebendas. §. 27), begriffen sind, ward (§. 15) festgesetzt, daß kein Stand des Reichs den andern von wegen der Augsb. Confession und deren Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der Tat gewaltiger Weis überziehen, vergewaltigen, oder in andre Wege wider sein Conscienz, Gewissen und Willen, von dieser Augsb. ConfessionsReligion ... in ihren Fürstentümern, Landen und Herrschaften tringen, oder durch Mandat oder in einiger andrer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher

13. In dem Concept des ReligionsFriedens war dieser Unterscheid ausdrücklich enthalten, indem dem 15den §. des Rel. Fr. das Wort "keinen *Weltlichen* Stand des Reichs" beigesetzt war: das Wort *Weltlichen* wurde aber auf Erinnerung der protestantischen Stände ausgelöscht, de *Meiern* Act. Pac. Vestfal. Tom. II, p. 643. Ohne mich in die historischen Streitigkeiten über den geistlichen Vorbehalt hier einzulassen, glaube ich dennoch, diesen Unterschied zum Grunde legen zu können, weil der Westfäl. Fr. Art. V, §. 15, den geistlichen Vorbehalt bekräftiget, somit auf die hier angegebene Art den ReligionsFrieden erklärt. S. Art. V, §. 1, *I. P. O.*: "Quae vero de nonnullis in ea (pace religiosa) articulis controversis hac tractatione ... statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione* ... habebuntur".

solcher Religion .... auch ihrem Hab, Gütern liegend oder farend, Landleuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedelich bleiben lassen sollen." Alles bei kaiserlicher und königl. Würden, fürstlichen Ehren, waren Worten, und Pön des LandFriedens.

Dagegen verbindet der ReligionsFriede (§. 16) die Augsb. ConfessionsVerwandten Stände zur B[illegible]ung eben dieser Pflichten gegen katholische Stände. — [illegible] dieser wird demnach nicht nur die GewissensFreiheit ausdrücklich verstattet, sondern mit derselben bei jeder Verschiedenheit oder Veränderung der Religion, die Erhaltung aller Gerechtsame verbunden.

Aber den Mittelbaren gibt der ReligionsFrieden diese ansenliche Rechte nicht. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß auch der GewissensFreiheit der Untertanen durch diesen Frieden habe vorgesehen werden wollen: man verordnete (§. 23), "daß kein Stand des Reichs des andern Standes Untertanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz und Schirm nemen solle": man verstattete (§. 24) katholischen und evangelischen Untertanen, daß denselben, wenn sie ihrer Religion wegen mit Weib und Kindern aus einem Lande in ein anders ziehen wollten, der Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Hab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wo und wie solche an jedem Orte von Alters hergebracht, ungehintert zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn solle. Allein wie wenig ist hier den Untertanen verstattet! Nirgendswo sind die Gränzen der landesherrlichen Gewalt festgesezt, welche der Landesherr nicht überschreiten könnte, ohne seine Untertanen zu bedrücken: kein fürstliches EhrenWort sichert sie gegen Kränkungen, keine Pön des LandFriedens schüzt sie gegen Gewalttätigkeiten; man erlaubt ihnen nicht, etwa bei dem CammerGericht Hilfe nachzusuchen: nur das traurige AuswanderungsRecht ver-

 stat-

stattete man ihnen, damit sie wenigstens dem Gewissens-Zwange entfliehen können; ein Recht, welches notwendiger Weise den Verlust des BürgerRechts, und so viele, so große Beschwerden nach sich ziehet. Ueberdies beweisen es die zum Teil grossen und mühsam ausgearbeiteten StreitSchriften, welche [illegible] Westfälischen FriedensHandlungen, zwischen den S[illegible] beider Religionen über die GewissensFreiheit und das [illegible]Recht der Untertanen gewechselt wurden (J. G. de *Meiern* Acta Pac. Vestfal. *Tom.* II, p. 700 sqq.), daß sogar diese wenigen Gerechtsamen durch den ReligionsFrieden nicht hinlänglich gedeckt waren.

Wenn man von diesen Betrachtungen ausgehet, und den Gang der ReichsGrundGesetze bis zu das wichtigste derselben, den Osnabrücker FriedensSchluß, verfolget: so ist es auffallend, daß derselbe über GewissensFreiheit der Untertanen, und die Erhaltung aller Gerechtsame unter jeder ReligionsVerschiedenheit, auch nicht Eine Verordnung enthält. Ich weiß zwar wol, daß der 15de §. des ReligionsFriedens, in welchem man die Rechte der Unmittelbaren so sorgfältig zu sichern sucht, mit dem ganzen ReligionsFrieden bei dem Osnabrücker FriedensSchluß (*Art.* V, §. 1) ausdrücklich bestätiget und erneuert worden. Allein auffallend bleibt es immer, daß man dieser wichtigen Verordnungen mit keiner Sylbe gedenkt, da man sich in dem Osnabrücker FriedensSchluß bei weniger wichtigen Gegenständen auf die Verordnungen des ReligionsFriedens ausdrücklich beziehet (*Art.* V, §. 47). Es ist zwar verordnet, daß unter den Ständen des Reichs ein beständiger Friede, und eine vollkommne Amnestie, ohne alle fernere Gewalttätigkeit herrschen solle (I. P. O. *Art.* I. & II). Allein auch in dem ReligionsFrieden §. 14 waren schon vordersamst alle Gewalttätigkeiten verboten, wie sie schon der LandFriede untersagt hatte; und dennoch wurde den Rechten der Unmittelbaren in besondern §phen vorgesehen; und die Amne-

stie

sie geht ja nur auf die Feindseligkeiten des lezten Kriegs. Eben so wenig ist die vollkommne Gleichheit, welche unter den Ständen beider Religionen herrschen solle (I. P. O. *Art.* V, §. 1), eine Erneurung des §. 15 des ReligionsFriedens. Allenfalls könnte man die Verordnung des Osnabrücker FriedensSchlusses (*Art.* VIII, §. 8) als die Erneurung des ReligionsFriedens ansehen, in welcher den Ständen des Reichs alle Rechte gegen jede unter irgend einem Vorwand vorzunemende Beeinträchtigungen gesichert werden. Allein wenn man diese Stelle mit dem ReligionsFrieden vergleicht: so wird man die Stärke, mit welcher der ReligionsFriede verbietet, den andern der Religion halber zu beeinträchtigen, so sehr vermissen, daß man auch diese Stelle nicht als die Erneurung des ReligionsFriedens ansehen kan; um so weniger, als der geistliche Vorbehalt (I. P. O. *Art.* V, §. 15), und die GewissensFreiheit, dann das AuswanderungsRecht der Untertanen (ibid. *Art.* V, §. 34-37), in dem Westfäl. Frieden so genau und ausfürlich bestimmt ist.

Nicht als ob man die mit ReligionsVerschiedenheit verbundene Gerechtsame des Unmittelbaren, für minder wichtig gehalten, oder die Verordnung des ReligionsFriedens aufzuheben den Willen gehabt hätte; sondern die Ursache dieses Stillschweigens glaube ich darinn zu finden, daß die Rechte der Unmittelbaren durch den ReligionsFrieden schon außer allen Zweifel gesezt waren, und kein Stand des Reichs dieselben bestreiten konnte noch wollte; wo im Gegenteil der Geistliche Vorbehalt, und die Rechte der Mittelbaren immerwärenden Streitigkeiten ausgesezt waren. Es konnte also in dem Osnabrücker FriedensSchlusse über die Rechte der Unmittelbaren nichts verordnet werden; denn nur die streitigen (*controversi*, oben S. 400, unten) Artikel des ReligionsFriedens kamen zur Sprache, und erhielten ihre Bestimmung.

Aber eben deshalb, weil der Osnabr. Fr. Schluß nichts bestimmt, bleibt die Verordnung des ReligionsFriedens in ihrer ganzen Würde stehen (*cit.* §. 1), und ist die Quelle,

 aus

aus welcher die gegenwärtige Frage entschieden werden muß: Kein Stand des Reichs darf dem Gewissen des andern Stands den einigen Zwang anlegen, kein Stand der Religion wegen die wolerworbenen Rechte des andern Standes schmälern. Ein ReichsGesetz (Rel. Fr. §. 15) verbietet es, welches von allen Seiten Beweise in sich hat, wie nahe diese Rechte dem Kaiser und dem Reich am Herzen gelegen seien. Man suchte alle nur erdenkliche Arten von Gerechtsamen namhaft zu machen, welche unverlezlich seyn sollten, und alle mögliche Mittel und Wege zu verbieten, wodurch die GewissensFreiheit oder diese Rechte verlezt werden könnten. Feierlich wurden hier die kaiserl. und königl. Würden, die fürstl. Ehren und waren Worte, verpfändet, und auf die Uebertretung dieses Verbots die gröste Strafe gesezt, welche man nur gegen Unmittelbare verhängen konnte, die Pön des LandFriedens.

Wenn *Albrecht* V durch seine eifrige hofcommissarische Ermanungen dem LandesNachfolger das Bekentnis zur katholischen Religion als notwendige Eigenschaft vorgeschrieben hätte, ohne welche er zur ErbFolge unfähig seyn sollte: so hätte er entweder der GewissensFreiheit zu nahe getreten, oder einem Wittelsbacher sein von dem ersten Erwerber auf ihn gekommenes Recht auf die reiche Wittelsbachische Erbschaft entzogen; *Albrecht* V verdränge ihn der Religion wegen von Land und Leuten. — Warhaftig, *Albrecht* hätte sein FürstenWort, welches er zu Augsburg feierlich verpfändete, gebrochen, hätte sich der Pön des LandFriedens schuldig gemacht!

Nur nach vielen Negociationen erhielt der im Rel. Fr. schon eingerükte geistliche Vorbehalt, im Osnabr. Fr. Schluß seine Bestätigung: aber selbst diese Verordnung enthält etwas ganz specielles, enthält eine Ausname, durch welche die Regel in nicht ausgenommenen Fällen bestärkt wird. Es liegt wol in der Natur einer geistlichen Würde und der mit ihr verbundenen Pflichten, daß einer, welcher

nicht

nicht derselben Religion zugetan ist, unmöglich die Pflichten seines Amtes erfüllen könne, somit hier die Religions-Verschiedenheit zu der Würde selbst unfähig machte. Aber wer vermag bei weltlichen Staten einen gleichen Grund anzugeben?

Wie unvorsichtig wären die Stände bei Schließung des Osnabr. Friedens gewesen! Für ihre Untertanen ward bedungen, daß keiner, er sei katholisch oder Protestant, der Religion wegen verachtet, von Kaufmanns-Innungen, Handwerken und Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen und anderen Rechten ausgeschlossen werden solle; sondern beide, sie hierdurch gleiche Gerechtigkeit und gleichen Schutz, sollen sich der nämlichen Rechte zu erfreuen haben (I. P. O. *Art.* V, § 35). Und Stände des Reichs, welche bei dem Schlusse des Friedens durch ihre Einwilligung mitwirkten, welche für das Wol der Untertanen sorgten, sollten ihre GewissensFreiheit und ihre Rechte willkürlichen Beeinträchtigungen überlassen haben? — Kein Pfälzischer evangelischer Bürger kan seinen Son aus der Ursache enterben, weil er die katholische Religion annam. Sollten wol *Max Josef* und *Carl Theodor* befugt seyn, dem Herzog *Johann* von PfalzBirkenfeld PfalzBaiern zu entziehen, aus dem einzigen Grunde, weil er Protestant ist? — Wenn der Untertan, der ReligionsBedrückungen müde, endlich auswandert: so darf er doch seine Güter von einem andern verwalten lassen und genießen, oder verkaufen (I. P. O. *Art.* V, § 36); er verliert sein Eigentum nicht. Und ein Unmittelbarer soll seine Rechte auf die altväterlichen StammGüter der Religion wegen verlieren?

Offenbar erschüttert der Bair. HausVertrag den Religions- und Westfal. Frieden in seinem Innern; offenbar streitet er gegen absolut beschränkende und verbietende ReichsGrundGesetze: offenbar ist also diese Stelle des Bair. HausVertrags null und nichtig. Vergl. Josefs II. Wal-

 Ca-

Capitul. *Art.* II, §. 3). — Nicht genug, auch dasjenige, was man im ganzen deutschen Reiche in dem ReichsGutachten für bekannt angenommen hat, wirft den Bair. HausVertrag über den Haufen.

Als im J. 1708 die Krone Böhmen zum völligen Besitz der nach und nach derselben entzogen gewesenen Rechte wieder zugelassen, dagegen für das Haus Hannover eine neue KurWürde errichtet wurde: dachte man an den Fall, daß etwa in der *Rudolf*ischen oder *Wilhelm*schen Linie kein katholischer Nachfolger an der Kur mer übrig wäre, somit dieselbe an einen Augsburg. ConfessionsVerwandten fiele. Da KurBaiern schon am 29 Apr. 1706 in die Acht erklärt, somit die Bairische KurStimme nicht mer vorhanden war, sondern KurPfalz in seine ehemalige 5te Stelle unter den Kurfürsten hinaufrückte: so wäre durch die für Hannover errichtete neue KurWürde, das Verhältnis der Religion unter den KurStimmen verändert worden. Denn vorher (Böhmen sah man mit Recht als eine alte Kur an) waren im Kurfürstl. Collegio 5 katholische gegen 3 protestantische; somit offenbar die mereren Stimmen katholisch. Diese Merheit der katholischen Stimmen hätte aufgehört, wenn Pfalz einen protestantischen Nachfolger erhalten hätte. Man wollte diesem abhelfen, und verstattete den Katholischen im KurfürstenRate eine überzälige Stimme, welche der vorsitzende katholische Kurfürst füren sollte. Ich will die Worte dieses ReichsGutachtens vom 30 Jun. 1708 (genemigt vom Kaiser den 6 Sept. 1708) selbst anfüren, weil es noch einiger Erläuterung bedarf.

Vor allem sollte auch festgesetzt seyn und bleiben, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Kur — auf den Fall, wenn aus dem Hause Pfalz sowol *Rudolf*ischer als *Wilhelmi*scher Linien, kein katholischer Nachfolger an der Pfälzischen Kur mer übrig, sondern selbige an einen Augsb. ConfessionsVerwandten gefallen seyn sollte, salvo de caetero in Electoralibus & domo Palatina jure succedendi, und an hochgedachtem Haus diese beiden Fälle sich . . . wirklich zugetragen hätten

ten, und die jetztgedachte Hannöversche KurLinie noch stünde, alsdann den Katholischen votum *supernumerarium* verstattet.. welches durch den vorsitzenden katholischen Kurfürsten — bei allen Zusammenkünften — gefürt werden solle.

Es hat dieses ReichsGutachten manches zweideutige, besonders wenn man es mit dem Bair. HausVertrag vergleicht; denn es leidet immerhin diese Auslegung, daß nur in dem Falle die Kur an einen Augsb. Confessions Verwandten kommen sollte, wenn weder in der *Wilhelm*schen noch in der *Rudolf*schen Linie ein katholischer Nachfolger mer übrig ist. Aber wenn es Regel ist, dunklen Stellen jene Erklärung zu geben, welche den Gesetzen gemäß ist; wenn ich bewiesen habe, daß solche Dispositionen dem Religions- und Westfälischen Frieden entgegen stehen: so kan die angefürte Erklärung nicht richtig seyn; sondern ich glaube, daß der ReichsSchluß in der Art verstanden werden müßte, daß im Falle, wenn die Pfälzische Kur an einen A. C. Verwandten, sei es in der *Wilhelm*schen oder *Rudolf*schen Linie, gefallen seyn sollte, alsdann den Katholischen eine überzäliche Stimme verstattet seyn solle.

Doch dem sei wie ihm wolle; der ReichsSchluß erkennt ausdrücklich, daß auch Protestanten der ErbFolge in Pfalz-Baiern fähig seyn sollen; denn sonst wäre warhaftig die mühsame Bestimmung des *voti supernumerarii* überflüssig gewesen. Somit steht der Bairische HausVertrag vom J. 1771, den wichtigsten ReichsGrundGesetzen, I. der goldnen Bulle, II. dem Religions-, und III. Westfälischen Frieden, und IV. dem ReichsSchluß von 1708, offenbar entgegen. Kein HausVertrag kan daher den vom ersten Erwerber abstammenden LandesNachfolger verbinden, eine bestimmte Religion zu bekennen.

G...r.

44.

Gothenburg, 8 Dec. 1788*.

An die Russische Kaiserin, für des Generals Baron *Armfeldts* Armee.

Da die unterschriebenen Generale und Chefs der hiesigen Regimenter und Corps, aus militärischer Schuldigkeit zusammengetreten sind, um die Gränzen des Reichs gegen befürchteten Einbruch zu verteidigen; da sie hiernächst commandirt worden, über die Gränze zu gehen, und die Positionen, die Ew. Kaiserl. Maj. Truppen gutwillig verlassen hatten, einzunemen: so ist dies alles, ohne zu wissen, was hierbei die Absicht war, geschehen, bis wir unter den Mauern von *Friedrichshamm* nachdenken, und alles erwägen konnten. Hier fanden wir nun bald, daß dieser Schritt wider die Gerechtsame der Nation gerichtet sei, welche wir eben so eifrig verteidigen, als unsre militärische Pflichten erfüllen. In dieser verwickelten Lage, sowol unsern Pflichten als Mitbürger nachzukommen, als auch die, welche uns als Soldaten obliegen, zu erfüllen, glauben wir das rechte Mittel gefunden zu haben, wenn wir in [tiefster] Untertänigkeit vor Ew. Kais. Maj. zu versichern wagen, daß der allgemeine Wunsch der Nation [besonders der Finnischen] dahin geht, daß ein ewiger Friede und gute Nachbarschaft zwischen beiden Reichen seyn und bleiben möge, wenn gleich solcher durch einige unruhige Köpfe im Reiche gestöret worden, welche unter dem Schein, als

* Eingelaufen über Lübeck, erst den 6 Jan. dieses Jars! ich lasse also aus dieser Sammlung von Acten, die Unruhen bei der schwedisch-finnischen Armee betreffend, nur diejenige hier abdrucken, die nicht schon indeß in vielen Zeitungen bekannt gemacht worden sind. Auch die beigefügten Noten des Hrn. Einsenders lasse ich weg, weil sie blos die eigene Ueberzeugung desselben von der Straffbarkeit der sogenannten Rebellen, ohne Beweise für auswärtige Leser, die solche erst von dem bevorstehenden Reichstag erwarten, darstellen. S.

als wenn sie allgemeines Wol befördern wollen, nur einseitige Absichten zu verdecken trachten. Diesen Störern der Ruhe wird es auch so viel leichter, Personen, die das ware Interesse der Nation nicht kennen, auf einige Augenblicke zu verblenden; da der lezte Friede mit der Russischen Monarchie, wodurch ein unglücklicher Krieg geendiget, und Land verloren wurde, noch in frischem Andenken ist.

In dieser Lage wagen wir es, damit ein so ewiger als sicherer Friede und gute Nachbarschaft bleiben möge, *Ewr. Kaiserl. Maj.* demütigst vorzuschlagen, und Höchst-Dieselbe fussfälligst zu bitten, unserm Reiche die Gränzen wieder zu schenken, welche vor einem halben Jarhundert dessen Gränzen waren[1]. Dann hätte der Uebelgesinnte keinen BewegGrund, den ewigen Frieden zu stören, und Ewr. gäben der Nation neue Beweise Ihrer gnädigen Zuneigung, und verbreiteten über das Vergangne eine sichere Probe Ihres Glanzes[2], und errichteten sich in den Herzen

 zen

[1] Die hier lateinisch gedruckte sonderbare Stelle lautet in der Note der finnischen Insurgenten (die übrigens im Wesentlichen mit der der schwedischen übereinstimmt, nur die oben in Klammern eingeschlossene Worte ausgenommen, die in meiner schwedischen Abschrift felen) folgender gestalt: und wagen wir *Ewr. Kaiserl. Maj.* allergnädigster Beprüfung in Untertänigkeit anheimzustellen, ob das nicht der sicherste Bürge für einen so immerwärenden als nützlichen Frieden zwischen beiden Reichen seyn würde, falls unser Land wieder die Gränzen bekäme, welche es vor einem halben Jarhunderte (vor dem Åboischen Frieden 1743) gehabt. S.

[2] Hier hat wol der Hr. Einsender aus Gothenburg, das Schwedische nicht verstanden; in der finnischen Note sind die Ausdrücke ganz deutlich so: und dann gäbe *Ewr.* der Nation ein Denkmal Ihrer Gewogenheit, und ein Zeichen, dass sie das Vergangene aufrichtig vergessen hätten (*glömska*, Vergessenheit, nicht Glanz); wir wagen zu glauben, dass sich *Ewr.* hierdurch die glorreichste EhrenSäule in dankbarer Nachbarn und eifriger Bundesgenossen Herzen errichten werde. S.

zen dankbarer Nachbarn die Ehrenvollste und dauerhafteste EhrenSäule.

Damit wir erfaren mögen [3], in wie fern einige Unterhandlung mit den ReichsStänden, wenn solche Ordnungsmäßig versammlet würden, möglich sei: senden wir den OberAdjutanten, Major von *Jägerhorn*, ab, [welcher unser unbeschränktes Vertrauen hat, und] welchen wir, bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, mit [der allergrößten] Unruhe [4] zurück erwarten. Die gnädigste Antwort, die von Ewr. an uns überbracht werden wird, wird entscheiden, ob wir die Waffen niederlegen, und zu der Ruhe, welche unsre [5] und des Reichs Glückseligkeit ausmacht, zurückkeren, oder ob wir sie auf eine für das Reich rümliche [6] Art tragen sollen, welche [7], wie wir hoffen, das Schicksal der schwedischen Männer bewaren wird, wenn sie mit Ueberzeugung wissen, daß sie für das Vaterland der Gefar und dem Tode Troz bieten.

General *Armfeldt* mit 1000 Mann von der Garde [8], Südermannlands-, ÅboLäns-, Björneborgs-, 1 Bataillon von der verwittibten Königin LeibRegiment, Sa-

---

[3] Lies (nach meiner schwedischen Abschrift der finnischen Note): Damit wir *Ewr.* allergnädigste Aeusserung erfaren, in wie weit eine Negotiation in gehöriger Ordnung statt haben kan. *S.*

[4] Variante: nicht ohne Unruhe. Der Hr. Einsender meint, diese Unruhe wäre unnötig gewesen, denn sicher hätten die Herren auf eine gnädige Antwort hoffen dürfen. S.

[5] "unsere, Ruhe scheint überall die größte Glückseligkeit dieser Hrn. Officiere zu seyn", merkt der Hr. Einsender an. Aber in meinem schwedischen Exemplar steht nur: welche der Reiche Glück ausmacht. *S.*

[6] Variante: rümlichere und würdige Art. *S.*

[7] Lies: welche, wie wir überzeugt sind, rechtschaffner schwedischer Kriegsmänner Schicksal *seyn müss* (*bör wara*, nicht bewaren). S.

[8] Also die ganze Garde, denn mer sind nicht in Finnland. Anmerk. des Einsenders.

Hackelberg, Uplands-, Westmannlands-, Elfsborgs-, Westgöte-, Dals-, und 1. Escadron NylandsDragoner [9].

Declaration der Russischen Kaiserin, abgesandt an die finnische Armee, durch den Major *Jägerhorn*.

[Aus dem Schwedischen übersetzt].

Ihrer Kaiserl. Majestät friedliche Gesinnungen gegen Schweden, können nicht unbekannt seyn, oder von irgend einem unparteilischen und aufgeklärten Schweden bezweifelt werden. Besonders hat Finnland, das Ihr nächster Nachbar ist, deutliche Beweise davon im J. 1785 bei der damaligen HungersNot gehabt, da die Kaiserin dessen Einwonern mit Getreide aus den Magazinen aushalf, die sie zum Behuf Ihrer eigenen Untertanen gesammlet hatte. Auch bei dem jetzigen Krieg, den der König von Schweden auf die ungerechteste und grundloseste Weise mit Ihr angefangen hat, hat Sie des Königes Betragen von der Nation ihrem genau zu unterscheiden gewußt. Sie ist durchaus nicht geneigt, solche bei dem Ihr natürlich zuständigen WiedervergeltungsRecht mit einander zu vermengen. Aus dem Grunde ist es Ihr angenem gewesen, die DenkungsArt der Finnischen Armee und deren genommene Entschlüsse zu erfaren, wodurch sie sich der Verirrung entziehen will, die man genützt hat, um die Armee zu einem feindlichen Einfall innerhalb der russischen Gränze zu bewegen. Aber so angemessen dies auch dem Edelmut und der Menschenliebe seyn mag, die Ihrer Kais. Maj. Schritte leitet: so bleibt doch für Sie der Wunsch übrig, daß sich die Hoffnung der Finnischen Nation zur Wiederherstellung der alten NachbarEintracht und des guten Verständnisses, von einer noch größern Anzal vereinter Mitbürger äußern möge, die sich in ein solches Geschicke setzen können, wodurch eine gesetzliche Verhandlung [illegible] unterschied[illegible] es

---

9. In einer dritten Abschrift finde ich einzelne Unterschriebene 98. S.

errichtet werden könne. Zu dem Ende, und in Betracht der gegenwärtigen kritischen Lage der Sachen, müssen alle diejenige, die an dem heilsamen Entschluß Teil genommen, und die der Major *Jägerhorn* namhaft gemacht hat, nicht säumen, sich zu vereinen, und eine Versammlung von Mitbürgern auszumachen zu suchen, welche gesetzliche Autorität haben kan, alles was zu ihrer allgemeinen Wolfart für jetzo und für die Zukunft gehört, schließlich abzutun und zu verhandeln. Der General *Musin-Puschkin*, der die Armee in Finland en Chef commandirt, wird in der Absicht bevollmächtigt, sie nicht allein bei dieser Vorbereitung zu schützen, sondern auch, wann sie zalreicher vereint sind, die Deputirten, die die Finnische Armee absenden kan, zu empfangen, und ihnen allen den Beistand zu leisten, der nötig werden kan, um diesen patriotischen Schritt zu einem guten Schluß zu bringen. Es ist nun die Zeit vorhanden, wo Ihre Kais. Maj. alle die edelmütigen und wolwollenden Gesinnungen in größerer Weite sehen lassen kan, die Sie für die Finnische Nation hegt. Aber vorher noch verlangt Sie, daß alle eigentliche Finnische Regimenter sich aus Ihrem Lande ziehen. Daß sich der König von Schweden mit der unter ihm versammelten Armee zu einem gleichen vermögen lassen werde, ist nicht zu hoffen: in diesem Fall erfodert Ihrer Kais. Maj. Würde und Ihrer Untertanen Wolfart, ihn nicht nur mit Gewalt daraus zu vertreiben, sondern ihn auch bei seiner Retraite zu verfolgen; wo es dann leicht geschehen kan, daß es für die russischen Truppen eine Notwendigkeit wird, in Finnland einzubrechen. Doch sollen in dem Falle, in Rücksicht auf das, worüber sich schon einige Chefs und Officiere bei der finnischen Armee herausgelassen haben, und wenn diese Gesinnungen von den andern Einwonern des GroßFürstentums approbirt werden, die russischen Truppen und ihre Bewegungen in Finnland, die Einwoner nicht nur nicht unterdrücken oder beschweren, sondern vielmer mitwirken, um unter ihnen eine solche civil- und

militair-

politische Existenz zu errichten und festzusetzen, wie gute Patrioten und woldenkende Mitbürger sie wünschen und wünschen müssen; um einen sichern und unwandelbaren Wolstand zu erhalten.

St. Petersburg, $\frac{18}{30}$ Aug. 1788.

45.

Instruction für die Assemblée de Notables, die Einrichtung des nächstbevorstehenden Reichs-Tags in Frankreich zu bestimmen.

Rede des Directeur-General des Finances, Hrn. *Neckers*, bei Eröffnung dieser Assemblée in Versailles, 6 Nov. 1788.

(Aus dem *Courier* du *Bas-Rhin* 1788, No. 93, 94.)

Meine Herren! Ich würde nichts zu denjenigen hinzufügen, was so eben vom Hrn. SigelBewarer über die Importanz der Beratschlagungen, mit denen Sie sich beschäftigen werden, gesagt worden. Berufen zu seyn, um den ersten Grund* zu der NationalVersammlung zu legen, von der Frankreich seine Stärke und sein Gedeihen, der König seine Ruhe und sein Glück, erwartet, ist eine der erhabensten (des plus *augustes*) Functionen, die einem sein Souverain auftragen kan.

Der

---

*) Bekanntlich ist seit 175 Jaren kein ReichsTag mer in Frankreich gehalten worden. Also hat man nicht nur vergessen, wie es dabei herging, und die Regirung hat schon im Sommer die Gelerten aufgefodert, antiquarische Untersuchungen darüber anzustellen; sondern da iezo eine andre Welt in allen Stücken in diesem grossen Königreiche ist, so passt die alte Form nicht mer, die sich von selbst und Stufenweise würde abgeändert haben, wenn diese hohe NationalVersammlungen ununterbrochen wären fortgehalten worden. (Der Fall kan über kurz oder lang auch in Dänemark, Spanien etc. eintreffen). S.

Der König, der durch Ihre Untersuchungen, durch Ihre Discussionen, und durch Ihr Votum, aufgeklärt zu werden erwartet, kan in diesem Augenblick nicht anders als Ihren Eifer und Ihre Liebe fürs Gemeine Beste helfen. Sie M. Hrn. müssen ihm den besten Weg einschlagen helfen. Er weiß, wie viel Respect man für die alten Gebräuche einer Monarchie haben müsse; durch deren Fortdauer (*Filiation*) erhalten alle ConstitutivRechte einen neuen Grad von Stärke, und versichern die Erhaltung öffentlicher Ordnung, indem sie der unbesonnenen NeuerungsSucht [illegible] Hindernisse entgegen sezen. Aber der König ist eben so von den ersten Grundsäzen der Gerechtigkeit durchdrungen, die weder Datum, noch Epoche, noch lezte Frist haben, und die ihm die Pflicht auferlegen, den Wunsch seiner Untertanen durch eine gerechte Repräsentation zu erforschen. Sie werden bemerken M. H., wie viele Dinge sich seit der Epoche des lezten ReichsTags geändert haben. Der beträchtliche Anwachs des baren Geldes hat wie eine neue Art von Reichtum eingefürt; und die Unermeßlichkeit der StatsSchuld zeigt uns eine zalreiche Classe von Bürgern, die mit der Wolfart des Stats enge, aber durch Bande, die in den alten Zeiten der Monarchie unbekannt waren, vereinigt sind. Der Handel, die Manufacturen, und die Künste von aller Art, die auf eine Höhe gekommen sind, von der man ehedem nicht einmal einen Begriff hatte, beleben heut zu Tag das Königreich durch alle die Mittel, die von einer tätigen Industrie abhängen; und wir sind mit kostbaren Bürgern umringt, deren Arbeiten den Stat bereichern, und denen der Stat, durch gerechte Vergeltung, Achtung und Zutrauen schuldig ist. Endlich, der Anwachs von Einsichten, und die stufenmäßige Befreiung von einer Menge Vorurteile, hat uns die ehrerbietige (*honorable*) Meinung kennen lernen, die wir von allen denen haben sollten, die sich auf dem Lande ruhig mit den fruchtbaren Arbeiten des Ackerbaus abgeben, und die unsre Dankbarkeit durch nichts als [illegible] Einförmigkeit

keit ihrer Willialen schwächen. Mitten unter diesen verschiedenen und von so vielen Seiten Empfelungswerten Bürgern, unterscheidet der König gleichwol immer dasjenige, was er den beiden ersten Ständen seines Königreichs insbesondre schuldig ist. Der eine verbindet mit Rechten, die die Zeit geheiliget hat, das einzige und köstliche Verdienst, durch seine Unterweisungen und Beispiele auf den ordre moral Einfluß zu haben, und unablässig für die Erhaltung dieser Barrieren zu wachen, die in unsern Tagen noch sichrer wie alle Präcautionen unsrer Klugheit sind. Endlich wenn der König seine Blicke auf diesen großmütigen Adel heftet, der mit Frankreich und dessen Königen durch so viele glorreiche Dienste verbunden ist: so fült er eine Empfindung der Dankbarkeit, die seinem Herzen um so viel teurer ist, weil sie bei ihm erblich, und wie von Jarhundert zu Jarhundert durch die Annalen der Geschichte und alle Zeitbücher der Monarchie fortgepflanzt worden ist.

Indem der König dem Eindruck so vieler verschiedenen BewegGründe nachgab, und auf alle die Rechte aufmerksam war, denen er gerne auf einmal ein Genüge tun wollte: so fülte er, daß er, bei einem so großen Umstande, eine wichtige Beihilfe von den Einsichten einer Versammlung haben könnte, die seines Zutrauens so würdig ist, deren Meinung zugleich sein Rat und sein erster Garant werden, und ihn wenigstens vor dem Kummer schützen könnte, wenn er auch nach allen genommenen Präcautionen, die ihm seine Weisheit an die Hand gegeben, doch nicht allen Wünschen entsprechen, die Rechte einiger mit den gerechten Ansprüchen anderer, und die Gefüle seines Herzens mit den Vorschriften der Vernunft und der Klugheit, nur unvollkommen vereinbaren könnte. Dann würde er, wiewol ungerne, von der Folge der Zeit, und von der Vollkommenheit, die die ReichsStände selbst ihrer Constitution geben möchten, dieses allgemeine Vergnügen und diese einmütige Zufriedenheit erwartete, die er so senlich bald zu genießen wünscht. Gewißlich wer,

werden Sie M. H. die edlen und rürenden Absichten Ihres Souveräns secundiren; durch Ihre Arbeiten werden Sie den besten und gerechtesten der Fürsten unterstüzen. Und so werden Sie, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Vorläufer dieses Zutrauens seyn, welches er von der versammelten Nation zu erwarten berechtiget ist; so werden Sie die Wege zu demjenigen ebnen, was er über alles wünscht, zur Liebe und zum Glück seiner Untertanen.

Einen Fürer brauchen Sie M. H. gewißlich nicht; Sie vielmer werden den Ministern des Königes helfen, wie sie ihm Einsichtsvolle Ratschläge vorlegen sollen. Aber da der König mir aufzutragen geruhet hat, die Nachrichten genauer zusammenzubringen, die Ihnen von Nuzen seyn können: so werde ich Ihnen, auf Befel des Königs, von der Methode, die man bei dieser Untersuchung befolgt hat, so gleich Rechenschaft ablegen.

Warscheinlich werden Sie anfänglich eine genaue Nachricht von allen Details zu haben wünschen, die sich auf den lezten ReichsTag von 1614 beziehen; und Sie werden nicht blos die Dispositionen, deren Andenken sich bis auf uns erhalten hat, sondern auch deren Beziehungen auf die vorherigen Gebräuche, kennen lernen wollen. Gewißlich werden Sie wollen, daß die Grundsäze der allgemeinen Billigkeit, wenigstens zu Auslegern bei dunkeln Sachen dienen: Sie werden wollen, daß diese Grundsäze Ihnen helfen, nicht allein die Verschiedenheit der Beispiele, sondern selbst die Widersprüche, die Sie zwischen dem Geist der alten Formen und den verschiedenen Anwendungen, die man etwa davon gemacht hat, bemerken werden, unter sich zu vereinen. Endlich werden Sie noch nach ihrer Weisheit erwägen, wie stark der Einfluß eines ZeitRaums von beinahe 2 Jarhunderten seyn müsse, eines ZeitRaums, der in einer Periode anfing, seit der die politischen und moralischen Meinungen die größten Revolutionen erlitten haben: und Sie werden vielleicht finden, daß man, wenn man stricte und one alle

Aus-

Ausname, ohne irgend eine Modification, alle Formen von 1614 beibehalten wollte, merere Spuren von Sitten, die nicht mer subsistiren, auffrischen und heiligen müßte. Es ist also warscheinlich, daß Sie, bei allem schuldigen Respect, den Sie allem dem, was Ihnen Constitutionsmäßig scheinen wird, erweisen werden, belieben werden, Sich eine wol überlegte Meditation und unparteiische Prüfung ebenfalls zum Fürer dienen zu lassen.

Um Ihnen also M. Hrn. in alle die Wege zu helfen, die Sie einzuschlagen für gut finden werden, hat man die Materien, die Ihnen zur Aufklärung dienen können, mit Ordnung classificirt: und es ist nötig, Ihnen von der dabei gebrauchten Methode Rechenschaft abzulegen. Man vermutet, daß Sie Ihre Untersuchungen vielleicht in 4 Abschnitte teilen werden, die sich auf folgendes beziehen.

I. La Composition des prochains *Etats - généraux.*

Hier werden Sie vielleicht schicklich finden, gleich Anfangs die allgemeine Anzal der Deputirten zu bestimmen, aus denen diese NationalVersammlung zusammengesetzt seyn soll; und um Sie in Ihrer Beratschlagung zu leiten, hat man eine Liste über die Anzal der Deputirten bei den vorherigen ReichsTagen verfertiget. Auch wird man Ihnen überdies genaue Kenntnis von der Größe und VolksMenge des ganzen Königreichs, und insbesondre von der Größe und VolksMenge derjenigen Provinzen geben, die, da sie erst nach dem J. 1614 mit der Monarchie vereint worden, auf dem damaligen ReichsTage keine Deputirte hatten.

Dann werden Ihre Betrachtungen auf die Anzal der Repräsentanten jedes Standes (*ordre*) insbesondre gehen, wozu man Ihnen die im J. 1614 und auf den vorherigen ReichsTagen festgesetzte Proportionen vorlegen wird. Wenn Sie sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, so werden Sie vermutlich auch von der Art, wie die ReichsStände in alten Zeiten deliberirt haben, und vielleicht auch von der Art,

wie Sie wünschen, daß es jetzo geschehen soll, Notiz nemen wollen: denn die Festsetzung der resp. Anzal der 3 Ordnungen ist mer oder minder interessant, je nachdem die Einrichtung bei den ReichsStänden seyn wird. Sie ist von sehr großen Folgen, wenn sich die 3 Ordnungen vereinen, um *en commun* [*in pleno*] zu deliberiren: sie ist weniger wichtig, wenn sie getrennt handeln, und immer eine verschiedene Stimme formiren.

II. La Forme des Convocations.

Hier wird zu untersuchen seyn, ob die BerufungsSchreiben an die Mandataires selbst, für alle Ordnungen ohne Unterscheid, gerichtet werden sollen, und ob die Macht, bei den Walen den Vorsitz zu füren, eben so auf einerlei Art festgesetzt werden solle; oder ob es besser sei, diese Functionen, für die Walen der Geistlichkeit dem Metropolitan, ErzBischof oder dem Diöcesan-Bischof, für die Walen des Adels den Sénéchaux und Baillis d'épée oder den Gouverneurs und Lieutenant-généraux Sr Maj. in den Provinzen, und für die Walen des BürgerStandes den Baillis de robe und den Maires und Echevins der Städte, zu erteilen. Endlich werden Sie noch die verschiedenen Modificationen untersuchen, deren dieser Gang fähig ist.

Noch wird Ihnen auch die Form der Citationen vor derjenigen Person, die der König zum Vorsteher bei den Walen ernennen wird, der Aufmerksamkeit würdig scheinen, weil, wenn solche nicht persönlich, sondern in dem chef-lieu du bénéfice für die Geistlichkeit, oder in dem Fief und dem GerichtsBezirk des GutsHerrn für den Adel, geschehen sollten, man untersuchen müßte, ob eben die Personen immer als einem Orte Wälende und Gewälte seyn können, auf welche Art diese Eigenschaft conferirt, und auf welche Art sie exercirt werden könne.

III. Le ordre des Elections.

Dieser Teil Ihrer Beratschlagungen wird Ihnen vielleicht als der weitläuftigste, und der verschiedenen Modificationen am meisten fähig ist, vorkommen. Die Walen aller ReichsTagsDeputirten können, entweder durch die 3 vereinte Ordnungen, oder auch zerteilt geschehen, so daß jede Ordnung allein ihre Repräsentanten wält. Niemanden ist es eingefallen, daß die Geistlichkeit einen andern als einen Geistlichen, daß der Adel einen andern, der nicht seines Standes wäre, zum Deputirten wäle. Aber nach dem Herkommen findet diese Regel nicht bei den Walen des BürgerStandes statt. Sie werden also eine so importante Frage mit Bedacht untersuchen müssen; und durch eine Sonderbarkeit, die unserm Jarhunderte und der französischen Nation Ehre machen wird, wird diese Frage in einer Versammlung, deren Mitglieder fast alle die Rechte des Adels genießen, mit höchster Unparteilichkeit verhandelt werden. Die Formen der Walen par *Scrutin* oder auf jede andre Art, die Bestimmung der Merheit oder der Superiorité der für einen gesetzmäßig Erwälten erfoderlichen Stimmen, werden neue Gegenstände Ihrer Untersuchungen abgeben. Besonders werden Sie über die Regel der Proportion nachzudenken haben, wornach am schicklichsten die Anzal der Deputirten aus jedem Teile des Königreichs zu bestimmen wäre. Sie werden zu betrachten haben, ob die unter den Namen Gouvernement, Generalité, Province, Diocese, Election, Baillage, Paroisse, bekannten UnterAbteilungen, blos weil sie einerlei Benennung füren, auch eine gleiche Anzal Deputirte haben sollen. Sie werden z. Ex. untersuchen, ob es recht sei, daß die Baillage *Gex*, die aus 12000 Einwonern besteht, und die Baillage *Auxois*, die deren 40000 hat, eben wie im J. 1614, gleich viel Stimmen und Einfluß haben soll, als die Senechaussée *Poitou*, oder die Grand-Baillage *Berry*, obgleich diese beide Districte heut zu Tag, jener

 600000,

600000, und dieser 300000 Seelen enthält. Sie werden also ausmachen M. H., bis auf welchen Punct es nötig ist, die Größe jedes Districtes, die Zal seiner Einwoner, und das Quotum seiner Contributionen, in Betracht zu ziehen.

Um über diese verschiedene Fragen ein neues Licht zu verbreiten, hat man die Oberfläche und VolksMenge von jeder Généralité, Election, und Baillage, auch die VolksMenge von jeder HauptStadt und jedem Kirchspiel, in einer genauen Ordnung classificirt. Man ist mit einer neuen beträchtlichen Arbeit beschäftiget, nämlich die Contributionen jeder Generalité zu bestimmen: aber diese Arbeit wird erst auf den ReichsTag fertig; also kan man sich dermalen auf nichts, als auf die über diese Materie bereits verbreitete Begriffe, beziehen. Noch hat man, unter einer besondern Rubrike, die Nachrichten gesammelt, die Sie über die Art, wie die Walen bei den verschiedenen ReichsTagen geschehen sind, beleren können.

IV. Les Instructions des députés aux *Etats-généraux.*

Hier wird die Ordnung und die Regel der Beratschlagungs Versammlungen zu bestimmen seyn, die vor diesen *Instructions* vorausgehen müssen. Die Aufklärungen, die sich auf diesen Teil Ihrer Untersuchungen beziehen können, werden gleichfalls aus den Protocollen extrahirt, und so wie alle andre Nachrichten, die man Ihnen vorlegen wird, besonders classificirt werden. Alle Urkunden (*titres originaux*) werden in die Hände der beiden Secretäre der Assemblée des Notables niedergelegt werden; und wenn Sie noch andre Stücke brauchen, so dürfen Sie ihnen nur auftragen, daß sie solche aufsuchen, und sie werden dabei durch die Autorität des Königs unterstützt werden.

Endlich M. Hrn., um Ihnen alle die Hilfsmittel zu verschaffen, die man aus einer lerreichen Conversation ziehen kan, und um Ihnen zugleich Ihre Arbeit leichter zu machen,

so

so werden beständig in Versailles 2 oder 3 auf Befel des Königes gerufene Personen seyn, welche mit ihren Einsichten in das französische StatsRecht überhaupt, das besondere Verdienst verbinden, daß sie sich seit einiger Zeit mit solchen Untersuchungen abgegeben, welche auf die importanten Gegenstände, die Ihre Aufmerksamkeit an sich ziehen werden, Bezug haben. Ueberdies hat der König befolen, daß einer von denen, die die beste Kenntnis von den Mannscripten haben, die sich in den Archiven seiner Bibliothek befinden, beständig um Sie sei.

Man hat sehr wenig Zeit gehabt, wie Sie selbst bemerken werden, um alle die Ihnen nötigen Sammlungen zu veranstalten, und alle Nachrichten zusammen zu bringen; indessen hat man es doch so weit gebracht, daß Ihnen vielleicht keine einzige wesentliche Instruction felen wird; und die Sie noch verlangen, wird man Ihnen eben so geschwinde schaffen. Von allen Auszügen, und selbst von den meisten OriginalStücken, hat man 6 Abschriften gemacht, damit jede der Kammern (*bureaux*), aus denen Ihre Versammlung zusammengesetzt seyn wird, im Stande sei, zugleich die Untersuchungen und Discussionen vorzunemen, die Sie zu einem aufgeklärten Gutachten füren können. Jeder der Kammern wird im Namen des Königes eine genaue Liste der Fragen zugestellt werden, welche am schicklichsten scheinen, Ihre Untersuchungen zu leiten. Wie aber diese Liste nur ein Ihrem eigenen Urteil unterworfenes Verzeichnis ist: so finden Sie vielleicht für gut, daß die erste Sitzung jeder Kammer angewandt werde zu untersuchen, ob die Ordnung und die Art dieser Fragen wirklich Ihren Gang dirigiren können. Alle Kammern würden hierüber ihre Meinungen abgeben; und wenn Sie sich durch Deputirte einverstanden haben, auf einförmige Art die Puncte nach der Reihe zu bestimmen, worüber Sie sich beratschlagen werden: so schreitet jede Kammer zu der Untersuchung fort. Sie werden finden NN. HH., daß Sie notwendig eine aus einer gewis-

wissen Anzal Deputirter, zusammengesezte Commission (*Commité*) haben müssen, die sich versammeln muß, um die Gutachten jeder Kammer unter sich zu vergleichen, und ein *resultat commun* abzufassen. Sie werden auch glauben, daß diese Zusammenstellung der Meinungen nicht bis ans Ende ihrer Beratschlagungen verschoben werden darf: denn kämen Sie nicht anfangs gleich in den wichtigsten Grundsäzen überein, so würden Sie am lezten Ende Ihrer Arbeit allzuweit auseinander seyn. Schon im Laufe Ihrer Discussionen, gleich nach der BerichtErstattung der Commission, die die Deputirten jeder Kammer formiren, werden Sie sehen, ob es nötig ist, daß Sie sich in eine *Assemblée générale* vereinen. Die Einigkeit, die unter Ihnen M. Hrn. im vorigen Jar bestand, und dieses natürliche Band, das Gerechtigkeit und Vernunft zwischen guten Menschen knüpfet, geben Anlaß zu hoffen, daß Sie zu einem allgemeinen Abschluß kommen, und daß Sie dadurch zur Errichtung und allmäligen Befestigung der allgemeinen Harmonie, von der man so viel Stärke und so viel Glück entspringen sehen würde, so zu sagen den ersten Stoß geben werden.

Jezo M. Hrn, um die Gegenstände, die Ihrer Aufmerksamkeit übergeben werden sollen, noch methodischer zusammenzufassen, will ich die genaue Liste der Fragen vorlegen, von denen der König und sein Conseil glaubt, daß sie bei Ihren Beratschlagungen zum ersten Fürer dienen müssen. Indessen bindet Sie der König nicht notwendig an diesen Gang. Man hat blos von Distanz zu Distanz des points fixes vorgeben wollen: Sie werden ihre Zwischenräume ausfüllen, Sie können Sie auch nach Belieben anders stellen. Unter den Ihrer Deliberation untergebenen Gegenständen sind Fragen, die gar keinem Zweifel unterworfen sind: man hat aber doch geglaubt, sie anzeigen zu müssen, um die Ordnung der Betrachtungen, die eine so importante Materie veranlaßt, nicht zu verwirren.

Con-

Composition des Etats-généraux.

Wie viel Deputirte sollen auf dem ReichsTag seyn

Wie viel von jedem Stande (ordre)?

Convocation.

An wen vorzüglich soll der König seine BerufsSchreiben addressiren?

Welche Regel und welche Form soll bei den Citationen der Wäler in acht genommen werden?

Wer soll bei den Walen präsidiren?

Soll der König diese doppelte Function, zu citiren und zu präsidiren, ein- und eben denselben Personen für die 3 Stände auftragen; oder soll jeder Stand durch Personen von einem verschiedenen Stande convocirt, citirt, und präsidirt werden?

Elections.

Welche Bedingungen sollen nötig seyn, um im Stande der Geistlichkeit Wäler oder Wälbar zu seyn?

In welcher Proportion sollen die verschiedenen Ordnungen, die die Geistlichkeit ausmachen, zum ReichsTage zugelassen werden?

Sollen auch die Commandeurs, Baillis, und Ritter von Malta, zum ReichsTage zugelassen werden? Unter welchem titulo iuris sollen sie es? In welchem Stande, dem Adel oder der Geistlichkeit, sollen sie Siz haben?

Welche Bedingungen sollen nötig seyn, um im Stande des Adels Wäler oder Wälbar zu seyn?

Sollen blos die LehenInhaber zu dem ReichsTage zugelassen werden? Sollen Edelleute, die irgend ein andres Gut (propriété) besitzen, gleiches Recht haben? Und wie groß muß die proprieté seigneuriale ou rurale seyn, um entweder Wäler oder Wälbar zu werden?

Wird es ratsam seyn, einen gewissen Grad von Adel zu fodern, um Wäler oder Wälbar zu seyn?

Was hätten alsdann die NeuAdlichen für Anteil an dem ReichsTage?

Unter welchen Bedingungen kan man im BürgerStande Wäler oder Wälbar seyn?

Soll der Wert des Gutes, der ungewiß ist, zum Masstab genommen werden, oder die Größe der Auflagen?

Soll dieser Masstab des Gutes oder der Contribution nach dem Reichtum der Provinzen variiren?

Da selbst die reichsten Mitglieder des BürgerStandes, z. B. Kaufleute, FabrikHerrn, und Capitalisten, nicht immer liegende Gründe haben: kan der Masstab der imposition terri-

riale, allgemein auf die Fähigkeit, im BürgerStande zu wälen oder gewält zu werden, anwendbar seyn?

Soll der BürgerStand die Macht haben, Personen, die von einem andern Stande, wie der seinige sind, und welche Privilegien geniessen, woran er keinen Teil hat, zu seinen Deputirten zu wälen?

Würden aus dem Grunde Personen, die bei geistlichen oder weltlichen Herren im Solde stehen, oder auf andre Weise von ihnen abhängig sind, aufhören, im BürgerStande wälbar zu seyn?

Ist für die resp. Anzal der Deputirten von den Städten, und derer von dem Lande, einige Proportion zu beobachten?

Soll die Anzal der Deputirten nach den Gouvernements, Généralités, Provinces, Elections, Dioceses, Baillages, oder nach der Anzal der Kirchspiele, nach dem beschriebenen Mase eines arrondissements, nach der Grösze seiner Volksmenge, seiner ContributionsSumme, oder auf irgend eine andre Art, bestimmt werden?

Wäre es ratsam, bei dieser Subdivision die Städte von den bourgs und dem Lande zu trennen?

Kan einer in den verschiedenen Districten, wo er entweder transmissible oder usufruitiere Güter hat, Wäler oder wälbar seyn; und auf welche Art würde eine solche Fähigkeit erteilt werden?

Sollen die Walen laut und offen, oder au scrutin, geschehen; und was gibt es für andre Formen, deren Beobachtung empfolen zu werden verdiente?

INSTRUCTIONS.

Welche Ordnung und welche Regeln wären am schicklichsten in den Versammlungen vorzuschreiben, wo die Instructionen* der Deputirten zum ReichsTag entworfen und abgefaszt werden?

Allen diesen Gegenständen der Beratschlagung M. Hrn., werden Sie warscheinlich noch andre beifügen, besonders in der Mase, wie Sie sich in die Discussion einlassen werden, deren Untersuchung Ihnen der König anvertraut hat. Man legt Ihnen hier weiter nichts als eine erste

---

* Die brittischen und schwedischen Deputirten bekommen von ihren Wälern keine Instruction: wenigstens brauchen sie solche nicht zu befolgen. S.

erste Anzeige vor: der Verein Ihrer Einsichten wird das übrige tun, und der König wird von Ihnen alle die Instructionen erhalten, die er von Ihrer Weisheit zu erwarten berechtiget ist. Die Blicke der Nation werden auf Sie geheftet seyn; aber Sie haben zu Ihrer Aufmunterung sowol die öffentliche Achtung, als die völlige Freiheit, die Ihnen der König läßt.

Uebrigens ist man von nichts, als von der Reinheit seiner Beweggründe, Red und Antwort schuldig; und über lang oder über kurz beugt und krümmt sich alles unter der Vernunft und vor dem Geiste der Gerechtigkeit. In der reinen und aufrichtigen Erforschung des Gemeinen Besten, ist so was majestätisches: sie scheint mit so vielen bekannten und unbekannten Stützen umgeben zu seyn, daß es eine Schwachheit wäre, wenn man sich ihr nicht mit völligem Zutrauen überlassen wollte. Der König ist ungedultig, endlich einmal mit Sicherheit zu erfaren, was er für das Glück seiner Völker am beßten tun kan. Fangen Sie an M. Hrn. seinen Ungewißheiten ein Ende zu machen; diese hängen an einer Empfindung, die Ihrer Huldigung und Ihrer Dankbarkeit würdig ist. Die Verwaltung aller Teile eines so ungeheuer großen Königreichs stellet in dem Augenblick, wo alle obige Fragen verhandelt werden, so viel Schwerigkeiten, so viel Grundsätze, die sich anstoßen, und einander widerstreiten, dar, daß die Kräfte eines Monarchen nicht dagegen hinreichen; und dieser Monarch erfüllt, im Angesichte seines Volkes und der Nachwelt, alles, was man von seiner Woltätigkeit und Tugend erwarten kan, indem er, bald die Deputirten der ganzen Nation um sich versammelt, um mit ihnen das große Werk des Gemeinen Besten zu concertiren, bald, wie heute, eine beträchtliche Anzal von Personen, die in den verschiedenen Ständen der Gesellschaft distinguirt sind, um von ihnen Rat und aufgeklärte Gutachten zu erhalten. Ein großer Zweck, M. Hrn. ruft Sie, und Sie werden mit Eile vorangehen: denn Ihr

Souverain bringt darauf, die ganze Nation wartet darauf, daß der schöne Tag erscheine, wo nach einer zu langen Aussetzung (*surseance*), die Deputirten aller Stände des Stats kommen werden, um den erhabenen Plan von Allianzen zu formiren, durch Vereinigung ihrer Willen, ihres Eifers, und ihrer Einsichten, das Interesse der Völker, die Wolfart des Stats, und das Glück des Monarchen, zu versichern.

46.

Nachtrag von Ungern, aus vorigen Zeiten.

[Zu oben, Heft 47, S. 339 - 353.]

I. Aus dem "Responso Deputationis Hungaricae Mediationi dato, 28 *Decembr.* 1705.

[Histoire des *Revolutions* de *Hongrie* (à la *Haye*, 1739, gr. 12) Tom. III, p. 137-145].

. . . Quod autem per praetitulatum Dominum Archiepiscopum *Colocz*ensem factam requisitionem attinet: nescitur, quomodo id nomine confoederatorum Statuum Regni facere potuisset.

Nam, ut ad declarationem *absolutae* dominationis, *hereditatis* intellectum involventis, reflexionem faciamus, animadvertimus, necdum nos satis ad intelligendum dedisse praeteritis nostris scriptis. Proinde ut luculentius dignosci possit, quid inter *hereditariam proprietatem* & *hereditariam successionem* interesset, et quid nos a paritate hereditariatus aliarum provinciarum, *Austriae* nimirum et *Bohemiae*, alienos reddit; praeterquam quod dissimulari nequit, quasdam leges, regnicolis vi impositas, magnis gravaminibus locum dedisse: hic breviter exponimus, nos probe intelligere, Regem *Bohemicis* aut *Austriacis* legibus in Hungaria regere nolle. Sed forma haereditariatus distincta & per se duplex esse solet: alia *suc-*

successivi regiminis, alia *proprietariae* dominationis hereditariarum suis etsi legibus distinctarum provinciarum; prout *Bohemia* et *Austria* distinctas omnino ab invicem habent leges, et suis quaelibet legibus & iuribus provincia gaudet: forma tamen hereditatis & proprietatis, quam proprietatem Germani vulgo Leibeigen nominant, ubique respectu Principis in hereditariis provinciis eadem est.

Hinc subsecutum, quod exclusio articuli *Andreae* regis, et inductio hereditatis, abusive autoritatem hereditatis ejusmodi etiam in regnum nostrum Hungariae protenderit, & ea quidem expressa modalitate, quod quia ad omnes provincias hereditarias 12 *milliones* verbi gratia impositi forent, regnum autem Hungariae TERTIAM *partem* (s. oben S. 345, Z. 21) hereditariarum provinciarum faecere deberet, idem solvat 4 *milliones*. Ubi hereditariis provinciis, ad recrutandam militiam, hominum imposita fuisset quota, ad instar reliquarum provinciarum et regno huic, quasi eisdem simili, impositum est homines tribuere in militiam, eo quidem expresso mandato, nefas sit respondere, quia absoluta haec principis voluntas in casibus neo-acquisticis. Publica in impressis expeditio haec loquitur, ab regulandam in regno Hungariae politiam ad instar aliarum hereditariarum provinciarum.

Et quid, praetermissis hic pluribus publico actis exemplis, si de particulari Dominorum *Procerum* & *Nobilium* contra *Nobilitarem* praerogativam * laesione loquen-

* Also schon im J. 1705 erkannten die Domini *Proceres* & *Nobiles* in Ungern vollkommen, daß die Untertanen eines ErbKöniges nicht deswegen leibeigen wären. Wie entwischte ihnen der Gedanke, daß, aus völlig gleichem Grunde, die Bauern eines ErbEdelmanns nicht deswegen leibeigen seyn müßten? Sie sprechen mit Recht von laesione contra *nobilitarem* praerogativam; und vergessen, die laesionem contra *huma-*

quendum foret? Quae non autoritate hereditariae dominationis suae (dum qua Dominus & Rex hereditarius sic agere posse, scriptis manifestasset) provenirent exempla? . . .

Sed quia haec non in forma propositionis pro nunc hic apposita esse vult Deputatio, verum ad cognoscendam saltem *hereditariae* quaestionis distinctionem, ac necessitatem rationis ejusdem: haec sufficiant, ut vel sic agnoscere valeat inclyta Mediatio, de ratione, necessitate, convenientia Statuum & Ordinum confoederatorum regni Hungariae esse, antequam ad formalitatem solennis Tractatus Pacis deveniatur, expressam obtineri debere a parte *S. M*tis declarationem, per *hereditariae successionis* regiminis praetensionem, *non ad instar aliarum hereditariarum* provinciarum nos reputare, & per consequens talem *hereditatis proprietatem* non praesupponere; ac denique non ut cum *aliis hereditariis suis* provinciis, sed ut cum Regno semper secundum leges suas libero, & liberis taliter regnicolis, tractare velle; neque unquam nos *Libertatis* nomine privare intendere. . . .

II. "König *Ferdinands* Brieff, darinnen er sich .... gegen die Hungern obligirt 1527.

[Aus *Schöttgen* und *Kreysig* Diplomataria & Scriptores *hist Germ. Medii aevi*, Tom. II, 1755, fol. p. 213.].

... Derhalben wir euch allen semptlich und yedem besondern vermanen, und ermanen, das Ir unß und deutzsche Nacion, unsere Reich Fürstenthumb und gepiette, Behemen, Merhern, Schlesingen, und andere unsere underthane, mit feindlichem gemueth legen euch beweget sein, nicht glaubet .... Wollen och zukünfftiger Zeit die hungerische Sprach und Nacion (so gegen der christenlichen gemeinde wol verdienet)

---

humanam praerogativam, die sie eben damals, und ungestört bis auf *Josef* II, an Millionen ihrer Mitbrüder verübten? Siehe unten S. 442, unten. S.

dienet)mit allen unsern krefften und vermogen handthaben . . . . in die hungerischen hendel und Rathschlege Leuthe anderer Nacion nit ziehen noch geprauchen . . . .

III. In *Corpore Juris Hungarici* Artic. I anni 1504, fundatus in art. 3 anni 1222.

Si quis Comitatuum motu proprio, & non de consensu & de voluntate totius regni, *extra* scilicet *conventiones Regni generales*, contributionem aliquam, seu quodcunque subsidium, praeter solitum lucrum Camerae, contra videlicet antiquam Regni libertatem, regiae Majestati quovis modo & quovis colore exquisito offerrent et praestarent: ex tunc Universitas Nobilium huiusmodi Comitatus universaliter in poenam fidefragii seu perjurii, amissionemque honoris & humanitatis, convicta & condemnata, a consortio ceterorum Regni nobilium relegata et segregata habeatur ipso facto.

47.

Ansprüche des BürgerStandes in Bretagne*.

"Extrait des régistres du greffe de l'hôtel-de-ville de Nantes, du mardi 4 Novembre 1788.
Au bureau de l'hôtel- commun de la ville de *Nantes* &c.
Mr. Pierre-Guillaume-Henri *Giraud Duplessis*, conseiller du roi, son avocat au siege-présidial, & son procureur-sindic de la ville, est entré & a dit:
[Aus dem Courier du *Bas-Rhin*, N. 96-98. 1788].

Meine Herren. In dem Augenblick, da sich die allgemeinen Stände des Königreichs vereinen sollen, und wo die Absicht, die der König bei Zusammenberufung ihrer Versammlung so klärlich hat; keine andre ist, als mit dem sel-

* Diese nur zur Probe: denn änliche und zum Teil noch höhere Foderungen, sind auch in *Dauphiné*, *Normandie* &c., gemacht worden. S.

selben das Glück des französischen Volkes zu bewirken, geht man blos in die woltätigen Absichten des Monarchen ein, kömmt man blos dem allgemeinen Wunsche des Volkes, und besonders desjenigen, von welchem Sie die Repräsentanten sind, zuvor, wenn man in dessen Namen seine Rechte reclamirt, und seine unglückliche Lage sowol, als seine gegründete Ansprüche auf eine bessere Lage, ins hellste Licht sezt. Die Notwendigkeit, dem BürgerStande [l'Ordre du *Tiers*] die Existenz zu geben, deren er seit so langer Zeit beraubt gewesen, ist zu evident und zu handgreiflich, als daß sie noch bewiesen werden müßte. Dieser Stand ist es, der die Felder baut, der die HandelsSchiffe zimmert und bewaffnet, der die Manufacturen dirigirt und unterhält; er ist es, der das Königreich ernärt und belebt, und ohne seine Industrie und seine Arbeiten würde Frankreich, das blühendste Königreich von Europa, bald diesen ersten Rang verlieren.

Das große und stolze Projet einer gänzlichen Wiederherstellung [*régénération*], dieses des woltätigen Monarchen, der uns beherrscht, würdige Projet, wird sich also niemals realisiren, wenn man, mit sklavischer Anhänglichkeit an Vorurteile, und mit Beibehaltung der alten und barbarischen Maximen der LehensRegirung, fortfärt, die Classe des BürgerStandes nur für einzig zur Glorie und Erhebung der beiden ersten Stände des Stats bestimmt anzusehen. Ist es nicht zum Erstaunen, daß der Stand, der allen Bürgern des Reichs Gelerte gibt, die sie aufklären, MagistratsPersonen, die ihnen die Justiz pflegen, RechtsGelerte, die ihnen das Gesetz auslegen, Künstler, die ihnen die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, endlich nüzliche und arbeitsame Leute, deren Handel die Reichtümer und den Ueberfluß circuliren macht; ist es nicht zum Erstaunen, daß dieser Stand, seit so vielen Jarhunderten, in der Verachtung und dem Zwange geseufzet hat? Es ist einmal Zeit, an das Glück und an die Freiheit des VOLKes,

zu denken; und dieser Name, der alles ausdrückt, was nicht geistlich oder adlich ist, begreift $\frac{98}{100}$ der Nation. Es ist Zeit, daß ein groſses Volk für Etwas in der Wage der Verwaltung eines groſsen Reichs gerechnet werde. Nicht als wenn es sich anmassen dürfe, alle den beiden ersten Ständen gebürende Prärogativen mit ihnen zu teilen: jede wol organisirte Gesellschaft läſst Distinctionen und Stufen unter den Einzelnen, die sie ausmachen, zu; das gemeinschaftliche Bedürfnis verlangt es, die Vernunft fodert es, und in einem Reiche wie Frankreich, würde ohne diese alte und ehrwürdige Hierarchie, bald alles nichts wie Unordnung und Verwirrung seyn. Aber mer verhältnismäſsige Billigkeit in der Repartition der Auflagen, mer Einfluſs auf die gemeine Sache in Dingen, die jene Repartition betreffen: das ist es, was der BürgerStand verlangen kan; und die Gerechtigkeit des Königes, die Tugenden der Geistlichkeit, und die Groſsmut des Adels, sind ihm Bürge, daſs er es erhalten werde.

Wirklich, wie kan man sich nur denken, daſs in einem so aufgeklärten Jarhunderte, wie das unsrige ist, die beiden Stände, Geistlichkeit und Adel, sich noch länger widersetzen sollen, die gerechten Beschwerden des BürgerStandes gegen die ungleiche Verteilung der Auflagen zu erkennen? Unter allen Provinzen des Königreichs, gibt vielleicht *Bretagne* das auffallendste Beispiel dieser schrecklichen Verteilung. Hier trägt der BürgerStand allein die Last des Casernements, die gewönlich auf 800000 Livres steigt; und von 1,700000 L., die für die Capitation erhoben werden, ist sein Anteil 1,575000: von beiden Auflagen also, die zusammen 2,500000 L. ausmachen, bezalt der AdelStand für seine Capitation, sogar die seiner Domestiken und AckerKnechte mit einberechnet, nicht mer wie 125000 L. Dies ist in dem waren Verhältnis wie 1:19, und doch muſs man gestehen, daſs wenn die Verteilung dieser Auflage par portion égale & individuelle geschähe, der Adel wirklich

übersetzt

übersezt wäre, weil er in der Tat nur den 100sten Teil der Einwoner der Provinz ausmacht.

Aber müssen nicht die Quoten, die jeder Steuerpflichtige abträgt, nach seinen VermögensUmständen abgemessen werden? Und wer weiß nicht, daß wenigstens die Hälfte der LandGüter sich in dem Besiz des Adels befindet? Kommen diese auch auf eine Zeitlang von den Adlichen durch den Verfall irer Finanzen weg: so macht bald eine bürgerliche Heirat, daß die Güter wieder in die Hände der Kinder kommen, deren Vorfaren sie veräußert hatten; diese Güter, die so einträglich gemacht worden sind, seitdem die Unterhaltung der HeerStraßen ein ganz vorzüglicher Gegenstand der ProvinzialAdministration geworden ist. Indessen, wem hat man den Unterhalt und den Bau dieser großen Straßen zu verdanken? dem Schweiße des Unglücklichen. Oft ist der Landmann gezwungen, sein eignes Feld ungebaut zu lassen, um sich mit der Corvée zu schleppen; er muß die Arbeit verlassen, die seine Familie ernären soll, um mit größter Beschwerde den Weg zu ebnen, auf dem die Waren, die die großen Städte verzeren, verfaren werden sollen, auf dem die Equipage des Edelmanns und des Reichen rollen soll.

Dennoch, könnte man bei den Auflagen, die für die Cammer erhoben werden, die persönlichen von den RealAuflagen, könnte man die so von den Personen bezalt werden, von denen die man für Ländereien schuldig ist, unterscheiden: so würde es vielleicht gerecht seyn, wenn bei der Verteilung der ersteren, der Adel einigen Vorteil hätte; und dies wäre ein Vorzug, den man ihm nicht streitig machen könnte, so lang er nur nicht allzuweit ausgedent würde. Aber wenn alle Abgaben RealAbgaben sind, weil sie sich alle auf die VermögensUmstände der Steuerpflichtigen beziehen; so ist weder in der Natur noch in der Vernunft ein giltiger Grund, der das Eigentum des Edelmanns zum Schaden des bürgerlichen Eigentums frei ausgehen lassen

könnte:

könnte? und wenn irgend etwas einen Unterschied in der Quote der Auflagen zulässig machen kan, so darf dies nichts wie die Quote der Revenüe seyn. Nun aber einen so klaren und evidenten Grundsaz vorausgesezt, warum soll der Adliche, der 20000 L. Einkünfte hat, für seine Capitation nicht mer bezalen, wie der Bürgerliche, der nur 1500 L. einnimmt? Warum soll das Gut, das der Adliche besizt und bebaut, nur den Vingtieme bezalen, da das Gut des Bürgerlichen den Vingtieme und noch oben drein les *fouages* [RauchfangGeld?] bezalt? Eine andre Last, die nur das Volk in den Städten drückt, eine Auflage, die vielleicht drückender wie alle andre ist, weil die Umstände sie uneingeschränkt machen können, ist die Lieferung von Betten an die Casernen. Ein Bürger zalt 10 L. Capitation; dies zeigt eben kein besonders Vermögen an: nun kommen Truppen, man verlegt sie in die Caserne, und das Bett, das dieser Bürger dahin liefern muß, kostet ihn die Capitation von 10 Jaren, derweil der reiche Beneficier, der privilegie, der Mann der ein unnüzes Amt hat, seine Rechte der Exemtion geltend macht, und der Lage des bürgerlichen HausVaters mit kalter Gleichgiltigkeit zusieht.

Wo kommen so viele Misbräuche her? daher, daß das Volk sich nicht kan hören lassen. Der erste Feler der Constitution, der seit so langer Zeit den BürgerStand, und besonders den der Provinz *Bretagne*, im Nichts zurückhält, ist der Mangel an hinreichenden und schicklichen Repräsentanten, sowol bei den LandStänden der Provinz, als bei den Allgemeinen Ständen des Königreichs. Es ist eine sehr traurige und doch unläugbare Warheit: in *Bretagne* wird der BürgerStand nicht repräsentirt! Jeder Adliche, so bald er 25 Jare alt ist, ist sein eigener Repräsentant: aber 1,800000 bürgerliche *Bretons* haben nur 47 Deputirte, von denen noch 5 keine entscheidende Stimme haben. Wer kan eine so seltsame Ungleichheit begreifen? War ists, daß bei den Versammlungen der Provinz, die Stimmen nach Stän-

den, und nicht nach Köpfen, gezält werden; und daß, wann von Auflagen die Rede ist, wobei unanimia nötig sind, der Widerstand des BürgerStandes die ganze Deliberation hemmen kan. Aber welchen Widerstand und welche Kraft kan ein so schwaches Corps entgegenstellen? wie kan es mit den beiden andern Ständen kämpfen, wann alles, was die Erhabenheit des Rangs, und die Würde der StatsBedienung, versürendes [imposant] hat, der Uebermacht der Zal noch eine neue Stärke gibt?

Ja wenn noch alle Deputirte im BürgerStande, so wol durch ihre Eigenschaften, als durch die freie Wal ihrer Mitbürger, rein von allem Verdacht wären. Aber unter diesen Deputirten sind einige es kraft tragenden Amtes, wie verschiedene Maires; andre sind es durch Schlüsse des Conseils, wie einige Maires electifs; noch andre sind Adliche oder Neuadliche [ennoblis], Subdelegirte des Intendants, oder endlich Senechaux oder Procureurs-fiscaux der GutsHerren, und daher von diesen abhängig. Daß dergleichen Deputirte wirklich und giltig Repräsentanten des Volks seyn könnten, ist sehr schwer zu glauben. Wer das Volk repräsentiren will, muß von dessen Classe, muß von ihm frei erwälet seyn: er muß an nichts hängen, was den Eifer, den man dessen Interesse schuldig ist, vermindern oder schwächen kan, an nichts, was zu Rücksichten auf irgend jemand andres, als das Volk, verpflichtet, an nichts, was Furcht oder Hoffnung einflößen kan: mit einem Worte, er muß Plebejer in aller Bedeutung des Wortes seyn. Dann wenn man z. Ex. dem Neuadlichen Siz und Stimme im BürgerStande zuläßt; so kan offenbar der BürgerStand nie gut repräsentirt werden. Man weiß es ja allzugut: die Menschen gehen größtenteils nur den Gang, den ihnen ihr PrivatInteresse angibt. Wie kan man im Ernste verlangen, daß ein NeuAdlicher, der die Privilegien des Adels genießt, im BürgerStande das Interesse desselben verteidige, und solches dem Interesse des höhern Standes vorziehe,

ziehe, für dessen Mitglieder sich bereits hält? Muss sich nicht die menschliche Schwäche bei allen Menschen äussern? Wenn ein Bürgerlicher den Auftrag hätte, die Rechte des Adels zu verteidigen: würde sich dieser für sicher genug und ruhig halten?

Ein Gesetz also, das den NeuAdlichen das Recht versagte, im BürgerStande zu votiren, würde notwendig 2 große Vorteile für die Nation hervorbringen. Der erste würde, wie schon gesagt worden, in einer regelmäßigeren und schicklicheren Formirung des BürgerStandes bestehen. Der zweite würde nicht minder wichtig seyn: die NeuAdlichen, die vom Stande des Volkes ausgeschlossen sind, und nicht in den des Adels übertreten können, würden sich ohne Zweifel in einer isolirten Classe befinden; aber dies würde die Folge haben, daß die reichen Bürgerlichen nicht so eilen würden, aus denjenigen herauszugehen, in die sie die Geburt gesetzt, und sich nicht der Profession ihrer Väter schämen, sondern solche fortsetzen würden. Viele würden die Ehre, auf den VolksVersammlungen durch ihres Gleichen erwält zu werden, oder doch wälbar zu seyn, dem Vorteil oder der Eitelkeit des Nobilitirens, die ihre Mitbürger immer gehörig zu schätzen wissen, vorziehen. Die Liebe zur Arbeit würde sich von einer Generation zur andern fortpflanzen; die Anzal der Adlichen würde nicht so merklich zunemen, und das durch die Vervielfältigung der Privilegien mishandelte Volk würde notwendig bei dieser neuen Constitution gewinnen. Und nun, was für, auch noch so wenig vernünftige und gegründete Klagen, könnten die NeuAdlichen dagegen anstellen? Wenn ihr Interesse, wie kein Zweifel ist, einerlei mit dem Interesse des AdelStandes ist: wird solches nicht immer gut verhandelt, gut verteidiget werden? Was brauchen wir unsre Richter zu manen, wenn das Interesse unsers Advocaten das unsrige, wenn sein Eifer und seine Einsicht bekannt ist? Der Advocat der NeuAdlichen ist der Adel; der Richter zwischen dem Adel und Bür-

geStande bei den Ständen von Bretagne, ist die Geist-
lichkeit; nur mus man hinzusezen: diese hat in Warheit die
einzige Eigenschaft, die man von einem Richter fodern kan,
diese nämlich, daß sie kein persönliches Interesse bei der vor
ihr verhandelten Sache hat: denn blos die Capitation ihrer
Domestiken ausgenommen, hat sie, als Besizerin der Kir-
chenGüter, bei allen übrigen Contributionen, gerade nichts
mit den Auflagen zu schaffen, die von der Provinz erhoben
werden.

Doch um die Warheit frei zu sprechen, der geistliche
Stand bei den Ständen von Bretagne, besteht größtenteils
nur aus Anverwandten des AdelStandes. Kan nun aber die
dem Menschen so natürliche Neigung, die ihn zu seines
Gleichen hinzieht, nicht manchmal auf die Bestimmungen
dieses sonst so aufgeklärten und rechtschaffenen Standes Ein-
fluß haben? Um dem BürgerStande auch die geringste Be-
sorgnisse hierüber zu benemen, falls er je dergleichen haben
kan: so gebe man im geistlichen Stande bürgerlichen Depu-
tirten Siz und Stimme, die aus den Pfarrern der Kirch-
spiele, aus diesen so allgemein schäzbaren, des Zutrauens
des Volks so allgemein würdigen Männern, die als Zeu-
gen und Tröster bei seinem Elende, besser als irgend jemand,
den NationalVersammlungen das traurige Gemälde davon
vorlegen können, zu wälen wären. Sind die Stände so
eingerichtet: so wird kein Bretagner mer über die Regierung
von *Bretagne* klagen, weil alsdann alle Einwoner von *Bre-
tagne* Teil an seiner Verwaltung haben werden. Hat vol-
lends der BürgerStand, die PflanzSchule der beiden übri-
gen, der Stand, der ihr Feld baut, der ihnen ihre Klei-
der manufacturirt, der ihnen Verteidiger vor Gericht, Ma-
trosen zum Handel, und Soldaten zur Armee liefert, hat
dieser Stand ware Repräsentanten bei den Reichs- und Landes
Ständen; und kan er in ihrer Eigenschaft, so wie in ihrer
Anzal, Einsicht, Mut, und Energie genug, seine Sache zu
verteidigen, und seine Rechte geltend zu machen, finden:
dann

dann wird er ohne weitere Untersuchung die Entscheidung annemen, die von dergleichen Versamlungen ergehen; dann wird er ohne Murren das Antheil der Auflage ertragen, das auf sein Los gefallen seyn wird.

Surquoi délibérant, le bureau, faisant droit sur les requisitoire & conclusions du Procureur du roi sindic, a arrêté de charger & donner pouvoir comme de fait il charge & donne pouvoir à Mrs. ses Députés aux Etats de la province, d'y *demander avec instance*:

I. Der BürgerStand soll bei bemeldten Ständen in so weit vermert werden, damit er seine Rechte behaupten, und den solchen entgegen laufenden Prätensionen widerstehen könne. Folglich solle er auf 10000 Einwoner wenigstens 1 Deputirten haben; welche Deputirte nie Adliche oder NeuAdliche, Subdelegues, Senechaux, Procureurs-Fiscaux, oder Pächter der GutsHerrn seyn können, und alle eine entscheidende Stimme haben sollen.

II. Um diese Deputirte zu wälen, sollen alle Vorsteher [généraux] der Kirchspiele in den Städten und auf dem Lande, die in einerlei District liegen, die großen Corporations, dergleichen die Sieges presidiaux und roiaux sind, der AdvocatenStand, die medicinischen Facultäten oder Collegia, die Commerz-Vorsteher [généraux], die communautés der Notarien und Procureurs, die Corps der BürgerMiliz, der WundAerzte rc., authorisirt werden, einen oder merere Deputirte nach der Anzal der Individuen von einem jeden Vorsteher eines Kirchspiels oder einer Corporation zu ernennen, als nach obiger Proportion bestimmt ist. Diese Deputirte sollen, so viel möglich, aus allen obbemeldten Classen genommen werden; jedoch müssen immer 2 wenigstens aus der Kaufmannschaft unter denen aus der Stadt *Nantes*, und eben so viel aus den Officiers municipaux en exercice seyn, weil die besondern Geschäfte dieser beiden Corps nur deren Mitgliedern wol bekannt sind, und von ihnen gut verhandelt

werden können, und weil auch kein Mitglied der municipalités der Kirchspiels= und Corporations=Vorsteher, wenn sie vom Adel oder NeuAdel sind, in den Versammlungen, wo blos die Deputirten gewält werden, votiren kan.

III. "Die Deputirten des BürgerStandes von dieser „Provinz zu den Allgemeinen Ständen des Königreichs „sollen in der Zal den vereinten Deputirten der beiden andern „Stände gleich seyn; und außerdem sollen alle Deputirte von „Ihren resp. Ständen erwält werden".

IV. In den bureaux diocésains des commissaires intermédiaires, so wie auch in den bureaux de commission, die wärend der Versammlung der Stände Statt haben, soll der BürgerStand ebenfalls so viel Deputirte haben, wie der geistliche und AdelStand zusammengenommen; und sollen die Stimmen auch fernerhin par têtes gezält werden.

V. Die Hrn. Recteurs der Kirchspiele, sowol in den Städten als auf dem Lande, sollen in schicklicher Anzal, und durch eine freie Deputation, in den geistlichen Stand zugelassen werden, falls anders diese deputirte Recteurs bürgerlichen Standes sind, und wenigstens 10 Jare lang das Rectorat verwaltet haben.

VI. Wenn eine der beiden Stellen von *Procureurs*-généraux Sindics der Stände der Provinz, durch Tod oder Abschiednemen erlediget wird: soll solche zu Gunsten eines Mitgliedes aus dem BürgerStande, nach der im Reglement vorgeschriebenen Form, wieder besetzt werden, und bemeldtes Amt unwiderruflich bei diesem Stande verbleiben.

VII. Die erste Ernennung eines *Greffier* en chef der Stände, die nur vorfallen wird, soll gleichermassen zu Gunsten eines Mitglieds aus dem BürgerStande geschehen, und künftig wird diese Stelle wechselsweise durch Personen aus dem Adel und BürgerStande besetzt seyn.

VIII.

VIII. Die Erhebung der RauchfangSteuer wird künftig auf die Güter der beiden Stände, des adlichen und bürgerlichen, gleich repartirt; so wie

IX. die *Corvée* in natura einmal für allemal [définitivement] unterdrückt, und solche durch eine Auflage auf die allen 3 Ständen gehörige Güter ersetzt werden soll.

X. Die Repartition der *Capitation* soll in einer gleichen Proportion zwischen dem Adel- und BürgerStande gemacht werden, und zu dem Ende soll nur eine und ebendieselbe Rolle seyn.

XI. In den vornemsten Städten der Provinz sollen Casernen errichtet werden, zu deren in Stand Sezung die Fonds in Form einer auf alle Stände in gleichen Teilen repartirten Auflage erhoben werden sollen; falls nicht die Stände schicklicher fänden, das Casernement und die Miliz durch GeldAuflagen zu bestreiten, welche Auflagen alsdann die Geistlichkeit und der Adel so gut, wie die Bürger, tragen müssen.

Noch ist beschlossen worden, daß Gegenwärtiges an jeden, wo es nötig seyn möchte, um die Foderung durchzusezen, abgegeben werde. Und da an Ort und Stelle verschiedene angesehene [notables] Bürger und Einwoner dieser Stadt, und Deputirte der Corporations, die um den Vortritt im bureau gebeten, und ihn auch erhalten haben, durch den Hrn. *Cottin* eine von ihnen allen und den Sindicis mererer Corps und Communautés unterzeichnete Bittschrift eingereicht haben, welche vorgelesen worden: so hat das bureau, nachdem es nach deren Abtritt die bemeldte Bittschrift in Erwägung gezogen, außerdem beschlossen, daß solche in den Archiven der Communauté niedergelegt, und hiervon eine Abschrift durch den Greffier an Hrn. *Cottin*, nach dem einmütigen Wunsch bemeldter Notables und Bürger, abgeliefert werden solle.

48.

"Plate *Réponse* à l'excellent *Mémoire* des Princes présenté au Roi *.

[Aus der *Correspondance* litteraire *secrete*, N. 1, 26 Dec. 1788, p. 6].

p. 2. *Der Stat ist, in augenscheinlicher Gefar.* Wer hat ihn in diese Gefar gebracht? die Privilegien, die enormen Pensionen, die die Prinzen genießen. Wodurch wird der Stat gequält und tyrannisirt? durch die Capitaineries. Uebrigens ist er nicht in Gefar; man will ihn nur auf feste und ewige Grund-Pfeiler setzen. — Ebendas. *Geheiligte Anordnungen werden als Ungerechtigkeiten verschrien.* Was blos für geheiligt geachtet wird, ist nicht wirklich geheiligt; und was es seiner Natur nach nicht ist, ist eine Ungerechtigkeit, oder die Folge einer Ungerechtigkeit.

p. 3. *Die Rechte des Throns sind angefochten* [mis en question] *worden.* Die Misbräuche der willkürlichen Macht sind angefochten worden; und die Vernunft hat entschieden, daß die Misbräuche der Ministeriellen Macht nicht die Rechte des Throns wären. — Ebendas. *Jeder Schrifftsteller wirft sich zum Gesetzgeber auf.* Jeder Schriftsteller sagt seine Meinung, weil er das Recht dazu hat; und er tut in unsern Tagen weiter nichts, als was zu

vers

* Nur M. d'*Artois*, die 3 Prinzen von *Condé*, und der Prinz *Conti*, haben das Memoire unterschrieben; nicht aber *Monsieur*, erster Prinz vom königl. Hause, auch nicht der Herzog von *Orleans*, erster Prinz vom Geblüt. "Wenn die „Prinzen, setzt das Schreiben hinzu, keine bessere Gründe an„zubringen haben, so ist ihre Sache verloren. Ihr Me„moire gibt zu viel Stoff zur Widerlegung, als daß man „nicht in wenig Tagen 20 Antworten darauf erwarten sollte. „Die Prinzen verdienen Achtung, sie sind vom Geblüt unsrer „Könige: aber wann sie einen Proceß mit der Nation haben, „so ist kein Bürger, der nicht das Recht hätte, seine Mei„nung zu sagen". S.

verschiedenen Zeiten Plato, Aristoteles, Locke, Beccaria, Montesquieu, und Rousseau, getan haben. Ebendas. *Bald wird man die Rechte des Eigentums angreifen.* Diese Rechte wird man immer respectiren. Usurpation ist nicht Eigentum, und jedes Privilegium greift das Eigentum des BürgerStandes an. Ebendas. *Eine von Kenntnissen, Studien, und Erfarung entblöste Beredtsamkeit scheint ein Recht abgeben zu sollen, die Constitution der Reiche zu reguliren.* Die meisten von denen, welche schreiben, haben mer Studien und Kenntnisse als diejenige, die diese Phrase hingeschmiert haben. In einem Reiche, das sich reformirt, ist der Schuster ein Bürger, und der hat das Recht so gut, seine Meinung zu sagen, wie der vornemste Mann: er hat sein Vaterland, sein Glück, seine Ehre, und sein Vermögen, zu verteidigen. Ebendas. *Meinungen, die vor einiger Zeit für die tadelnswürdigsten passirten, werden jetzo für vernünftig und gerecht gehalten; und worüber sich honnete Leute indigniren, das wird vielleicht in einiger Zeit, für regelmässig und rechtmässig passiren.* Die Meinungen, die vor einiger Zeit für die tadelnswürdigsten passirten, scheinen gerecht und vernünftig zu seyn; und das, worüber sich die *gens de bien* indigniren, wird gewißlich für regelmäßig und rechtmäßig passiren. Was nennt man *gens de bien?*

p. 5. *Es ist erwiesen worden, wie important es sei, die einzige Form von Zusammenberufung der ReichsStände beizubehalten, welche Constitutionsmäsig ist.* Es gibt keine *forme constitutionelle*: alles war verschieden, sowol bei der ZusammenBerufung, als bei der Art zu stimmen. Wo ist das Diplom, wo die Urkunde, die eine forme constitutionelle geheiliget hätte? Es gibt keine, man muß erst eine machen.

p. 7. *Die Prinzen entdecken eine traurige Zukunft: sie sehen einen* abergläubischen *König der Geistlichkeit merere Stimmen geben, sie sehen einen* kriegerischen *König solche*

an den Adel verschwenden *. Eitle Declamation! Wenn alles regulirt seyn wird, wird der König nichts ändern können. Die GrundGesetze hängen nicht von ihm ab.

p. 8. *Dann könnte einer der beiden Stände, oder alle beide, die ReichsStände verkennen wollen, und sich weigern, ihre Degradation selbst durch ihre Erscheinung auf dem ReichsTage zu bestätigen.* Dann könnte der BürgerStand die ReichsStände verkennen wollen, und sich weigern, seine lange Degradation durch Erscheinung auf dem ReichsTage zu bestätigen.

p. 9. *Könnte sich Seine* (des Königes) *edle und gerechte Seele entschliessen, diesen braven, alten, und respectablen* Adel *aufzuopfern, der so viel Blut für seine Könige vergossen hat?* Könnte sich Se. edle und gerechte Majestät entschliessen, 23000000 Franzosen aufzuopfern, die so viel Orthöfte Blut vergossen haben, derweil der Adel ein Schöppchen vergoß? Ebendas. *der den* Hugo Capet *auf den Thron setzte*, mit Hilfe des BürgerStandes, der das Geld und die Truppen dazu hergab, aber von der Pastete nichts abkriegte. Ebendas. *der den Zepter den Engländern aus den Händen wand*; ja, aber mit Hilfe des BürgerStandes, ohne den man nichts vermag. Ebendas. *Höre doch der BürgerStand auf, die Rechte der beiden ersten Stände anzufechten; Rechte, die eben so alt wie die Monarchie sind, und folglich eben so unwandelbar wie ihre* Constitution *seyn müssen?* Höre doch der Adel und die Klerisei auf, die natürlichen Rechte des BürgerStandes anzufechten; Rechte, die eben so alt wie die Natur sind, und folglich

---

* Hier muß man hinzudenken: *so wie sie nun fürchten, dass ein* BauernKönig die Stimmen an den *Bürger*Stand verschwende. Als der polnische Adel seinen *Kazimir* den Großen mit diesem Namen belegte, meinte er ihn zu schimpfen: die hellere und menschlichere Nachwelt hielt solchen für einen EhrenNamen. S.

[illegible] sollen so unwandelbar, wie die gesunde Vernunft seyn müssen! *

> Après que j'ons vu tout gruger
> Les *Brienne* & les *Calonne*
> Un brave & sage étranger
> Soutient l'État comme une colonne.
> *Necker* change le mal en bien,
> Et pour tant de peine y n' faut rien.

---

* In andern Ländern war der gewönliche Gang der Kultur dieser, daß sie bey den obersten Ständen anfing, und allmälich zu den mittleren herabstieg (außer wo jene schon im Drucke der Nation feste saßen; denn wer Macht hat, braucht keinen Verstand, um behaglich durch die Welt zu kommen). Es gehört zu den Eigenheiten der französischen Nation, daß hier der Fall umgekert ist: der Sitz der Aufklärung ist hier bey den mittleren Ständen (s. oben S. 430, Z. 9 von unten): die vorseiende StatsReformation wird sie, wills Gott! auch zu dem hohen Adel und der hohen Geistlichkeit hinaufklettern lassen. S.

49.

Aus dem Elsaß, 8 Jan. 1789.

Ewr. habe ich die Ehre, beigebogen den Brief A zu zuschicken, welchen der Minister an unser Directorium des UnterElsassischen Adels geschickt hat, und wodurch der Brief des Hrn. *Le Blanc* vom J. 1727, dem zufolge alle Lutheraner von demselben ausgeschlossen worden, nun aufgehoben ist. Nach der Verfügung dieses Briefs ist auch bereits der Hr. Obrist, Baron von *Rathsamhausen*, als supernumerarius erwält worden. Sie werden aus dem Briefe sehen, daß die lutherischen Edelleute nunmer auch Directeurs, oder Präsidenten des Directorii, werden können: da aber die alternatif statt hat, so mag es lange dauern, vielleicht 100 Jare, bis ein lutherischer dazu kömmt.

A Ich

Ich lege denselben noch 2 andre gedruckte merkwürdige Piecen bei. Die eine B ist ein Memoire der Commission intermediaire der Provinz an den König, wegen der Prätensionen der Prinzen (Landgraf von Darmstadt, Herzöge von Zweibrücken und Wirtemberg, Markgr. von Baden, und Fürst von Leiningen). Es hat hier sehr große Sensation gemacht. Da diese Fürsten vielerlei Exemtionen geniessen, so wollen sie nicht unter der ProvinzialAdministration stehen, und auch nicht darinn sitzen. — Die andre Piece C ist ein Memoire der 10 ReichsStädte (Straßburg gehört nicht darunter), oder vielmer ihres aristokratischen Magistrats, gegen die ProvinzialAdministration, vor welcher sie sich gar sehr fürchten, weil sie allen Misbräuchen, allen Usurpationen, einen öffentlichen Krieg erklärt hat, und die Proprietät der Gemeinden schützt. Auf dieses Memoire hat ein Patriot eine Antwort D drucken lassen, die sehr hart ist. Auch sind die 10 ReichsStädte beim Conseil souverain in Colmar eingekommen, und haben ein Arrêt erhalten, wodurch diese *Observations d' un Patriote* durch den Scharfrichter zerrissen und verbrannt, ihr Verkauf verboten, und erlaubt worden ist, gegen den Verfasser, Buchdrucker, Buchhändler ꝛc., zu informiren. Die 10 ReichsStädte haben es nicht für gut gefunden, informiren zu lassen.

Auf das Mem. der IntermediärCommission ist auch eine Antwort erschienen, welche aber wegen der Heftigkeit, womit sie abgefaßt worden, keine Aufmerksamkeit verdient. Sie ist aus Lügen und SchimpfWörtern zusammengesetzt, und der Verfasser sagt darinn unter andern; man sollte die Commission intermediaire ins *Bicêtre* setzen. Die Commiss. intermed. hat dem Beispiele der 10 ReichsStädte nicht nachgefolgt, sondern der Schrift freien Lauf gelassen, weil Publicität einer ihrer HauptGrundsätze ist, wodurch sie mer, als durch Gewalt, Misbräuche und Usurpationen hemmt.

A.

Lettre écrite par le *Ministre de la Guerre* au *Directoire*, le 18 *Mars* 1788, datée de *Versailles*.

Vous savez qu'une Lettre écrite le 3 *Mars* 1729 par Mr. *Le Blanc*, alors Sécrétaire d'Etat de la Province d'Alsace, aux personnes qui s'y trouvoient à la tête de l'Administration, défend d'admettre les *Luthériens* dans le Directoire de la Noblesse de la Basse-Alsace.

Cette défense a occasionné de leur part des représentations.

Le Roi qui les a jugé très-fondées, vient de la *révoquer*.

Sa Majesté a réglé que la premiere place d'*Assesseur* qui vaquera dans ce Tribunal sera donnée à un Gentilhomme de la Confession d'Augsbourg; qu'à la seconde vacance d'une pareille place, il y sera nommé un Catholique, & que le même ordre sera exactement suivi, de maniere que la charge d'Assesseur qui sera dans le cas d'être conferée, le soit à un Gentilhomme Luthérien lorsque la derniere nomination à l'une de ces charges sera tombée sur un Catholique, & à un Catholique lorsque cette nomination aura eu lieu en faveur d'un Luthérien.

L'intention du Roi étant que la décision que je vous annonce soit exécutée sur le champ, *S. M.* veut que vous Lui présentiez dès ce moment-ci trois Gentilshommes de la Confession d'Augsbourg, à l'un desquels Elle fera expédier des Provisions d'Assesseur surnuméraire, qui lui assureront le droit de succéder au premier Assesseur en pied dont la charge viendra à vaquer.

Quant à la charge de *Syndic*, Elle a décidé qu'elle seroit toujours remplie alternativement par un Catholique & par un Lutherien.

Au reste Elle entend que la décision dont je vous fais part ne change rien à ce qui a eté observé jusqu'ici relativement à la nomination aux places de *Directeurs* &

à

à la Présidence du Directoire. Ainsi lorsqu'il vaquera une charge de Directeur, le *plus ancien* des Assesseurs soit qu'il suive la Confession d'Augsbourg, soit qu'il professe la religion catholique, y montera de droit comme par le passé, & les Directeurs quelle que soit leur religion, présideront le Tribunal chacun à leur tour.

J'ai l'honneur d'être &c.

B. Memoire.

[Gedr. französisch auf 4 QuartSeiten.]

Keine Provinz des Königreichs hat die Errichtung der ProvinzialVersammlungen lebhafter wünschen müssen, als Elsaß. Dieses Land ward als eine fremde Provinz angesehen, und in den ersten Zeiten, wie es unter die Herrschaft des Königes gekommen war, menagirt, weil es in KriegsZeiten nüzlich seyn konnte: aber seit langer Zeit hat dieses aufgehört, und es hat sich allen Inconvenienzen der willkürlichen Macht unterworfen befunden.

Mit dem KriegsDepartement vereint, und durch einen Pascha (*Intendant*) regirt, der alle Arten von Macht, nur die militärische nicht, vereinte, ist es immer das Opfer aller PrivatInteressen gewesen. Einer Seits lies der KriegsStatsSecretär einen grossen Theil der ausserordentlichen Ausgaben seines Departements auf dasselbe fallen; wogegen andrer Seits der Bischof von Strasburg, und die fremden Prinzen, die allein mer als $\frac{1}{6}$ der Einkünfte vom Elsaß genossen, durch ihr Ansehen den öffentlichen Lasten entschlüpften, und sie auf die andern Bürger wälzten.

Ein einziger Mann war nicht stark genug, sich allen diesen Ungerechtigkeiten zu widersetzen; und von dieser felerhaften Verwaltung kam es her, daß das Elsaß sich wirklich mit Abgaben überladen befindet, von denen ein Teil nicht einmal registriret worden, und die alle willkürlich repartirt sind.

Die

Die wiederholten Einbrüche gegen die Rechte der Seigneurs und der verschiedenen Stände, Rechte, die durch den Ryswicker Frieden in ihrer ganzen Vollständigkeit erhalten werden sollten, haben Reclamationen veranlaßt. Aber diese Reclamationen, erstickt durch die Autorität, ehe sie gehöret worden, haben nichts ausgerichtet: gleichwol ist das durch die Treue, der Eifer, und die Ruhe der Provinz, nicht geändert worden.

Nachdem die Schöpfung der ProvinzialAdministration dem Lande die Macht erteilet hat, seine Klagen hören zu lassen, hat es sich dieses Rechts sans humeur et sans declamation bedient; und der Hof hat seiner Mäßigung Gerechtigkeit widerfaren zu lassen beliebt.

Es hat geglaubt, von der Zeit und seinem Betragen, das Zutrauen der Regirung, und die Erweiterung einer Macht, die ihm nötig wird, um das Gute zu wirken, und die Reform der Fesseln, in die das Verlangen, die alten und neuen Formen mit einander zu vereinbaren, die Administration verwickelt zu haben scheint, erwarten zu müssen. — Es würde diesen ruhigen Gang noch ferner fortgegangen seyn, wenn nicht die Vorschritte die, wie man vernimmt, alle Prinzen, die im Elsaß Besitzungen haben, tun, um den gerechten Proportionen der Auflagen zu entwischen; um sich den einfachen Formen zu widersetzen, die der König zu bestimmen geruhet hat, diese Provinz nötigten, aus einer Sicherheit herauszutreten, die gefärlich werden könnte.

Nie hat das Elsaß im Reich eine einförmige Constitution gehabt. Es war durch die Besitzungen und die Interessen eines jeden Standes für sich, geteilt: also konnte sich diese Form mit der LehensRegirung, die sich da erhalten hat, vertragen; aber dem Glücke einer mit einer Monarchie vereinten Provinz mußte sie notwendig schaden, weil sie dadurch, daß sie die Tätigkeit des persönlichen Interesse vermehrt, von dem allgemeinen Besten entfernt.

Was

Was wollen die Prinzen? bei der ProvinzialVer-
sammlung Repräsentanten haben. Und warum? Sind
ihre enclavirte Besitzungen nicht mit in den Districten be-
griffen? werden dort die Interessen ihrer Vasallen nicht re-
spectirt? fürchten sie, stärker wie die übrigen Untertahen mit
Auflagen angesetzt zu werden? Warum wollten sie nicht mit
unter uns sitzen? Sie sind Prinzen außerhalb Frankreich,
sie sind blos GutsHerrn in den Staten des Königs: ohne
Scheu können sie unter einem Adel sitzen, der ihnen nichts
von Seiten weder des Alters noch der Reinheit nachgibt, der
niemals eines von ihren Untertan gewesen, und dem blos
der Unterschied in der Größe ihrer Güter, in der grossen
Corporation des Reichs einen verschiedenen Rang ver-
schafft hat.

Vergebens machen sie den Einwurf, sie könnten nicht
mit ihren Vasallen zusammensitzen: sie wissen doch wol, daß
man feuda *oblata* haben kan, ohne Untertan zu seyn; und
die größten Häuser, welche Vasallen der Bischöfe von Basel
und Metz sind, würden gewiß diese Superiorität nicht zu-
lassen.

Der ware Vorsatz der weltlichen Fürsten, oder vielmer
derer, die ohne ihre Autorität ihre Macht ausüben, ist der,
sie wollen im Elsaß alles Gemengsel (bigarrure) der Feu-
dalRegirung erneuern, und durch Distinctionen der guten
Ordnung entschlüpfen.

Lange Zeit haben wir die größten ménagements ge-
braucht, und diese vielleicht ein wenig harte Warheiten un-
ter allen den Formen, die der Respect gebietet, versteckt.
Aber nun, da die von den Prinzen und den ReichsStädten
eingesandte Mémoires dahin zielen, der Provinz eine Form
von Ständen zu geben, wo die grossen Proprietäre domi-
niren würden, die fast alle für den Stat, und alle für das
Elsaß Fremde sind; nun, da der Plan von Deputation, den
sie für die ReichsStände vorschlagen, dahin zweckt, alle per-
sönliche Interessen auf Kosten des öffentlichen Interesses zu

bes

beschlossen; nun würden wir glauben, das Zutrauen unsrer Committenten zu verraten, wenn wir den Zweck, den man sich vorsetzt, nicht zu entschleiern suchten.

Wir müssen uns aus allen unsern Kräften diesem Verein der Bemühungen gegen das Gute widersetzen; und wir sind gewiß, daß wir nur die Organe einer Provinz sind, die nur allein durch uns ihre Stimme hören lassen kan.

Vergebens beziehen sich die Prinzen auf Lettres patentes, durch die die Religion des Königs überrascht worden ist; sie müssen die Lasten des Stats mittragen, wenn sie die Sicherheit genießen, die auch diese Posten kostet. Die Ruhe der Regierung ist selbst dabei interessirt, daß man nicht dergleichen Prätensionen aufkommen lasse. Der unmittelbare Adel, der durch die Tractaten unter gleichen Bedingungen, wie die Prinzen und Bischöfe angenommen worden, und durch seine Einwilligung die Vingtiemes trägt, würde notwendig eine Prärogative reclamiren, die durch keine Zeit verjärt werden können. Der BürgerStand, der gleichfalls in dem Stande erhalten ward, worinn er sich damals befand, würde nicht säumen, von der Subvention und ihren Accessoirs befreit seyn zu wollen, denen er sich nur deswegen unterworfen, weil diese Auflage anfänglich unmerklich war. Daraus würden Uneinigkeiten in der Provinz und große Verlegenheit für die Administration entstehen, statt der Ruhe, die bis jezo in ihr herrschte.

Wir bitten also, daß, falls Se Maj. beschließen würde, in allen Provinzen seines Königreichs LandStände zu errichten, die Repräsentanten durch freie Wal der verschiedenen Classen (ordres), und in den Formen der wirklichen Composition der ProvinzialVersammlungen, ohne Rücksicht auf die Größe der Güter, dazu gerufen werden: weil das Zutrauen der Mitbürger allein solche bestimmen muß, ohne alle Rücksicht auf Prätensionen, die die Misbräuche des alten LehensWesens, welches so viele Jarhunderte lang das Unglück vom Elsaß gemacht hat, zurückbringen würden.

Wir können versichern, daß dies der Wunsch des gesundesten Teils der Einwoner dieser Provinz ist, der mit Dankbarkeit sehen würde, wenn ihm Se Maj. eine gesezmäßige Repräsentation, mit Vernichtung der gegenwärtigen ProvinzVersamlung, bewilligten, die Wal der Glieder einer neuen Versamlung, unter der Benennung von LandStänden, der freien Wal der verschiedenen Classen, die zusammenberufen würden, überließe; und diese Stände befugte, zur Wal der Deputirten von den 3 Classen zum ReichsTage, so wie zur Anfertigung der Instructionen (cahiers) zu schreiten. Diese einfache und minder kostbare Form würde den Wunsch seiner getreuen Unterthanen im Elsaß erfüllen. Endlich meinen wir, daß da diese Provinz weder bailliages noch sénéchaussées hat, die schicklichste Form zur Versamlung der verschiedenen Classen seyn würde, wenn man sie par districts oder départements, so wie sie eben durch die ProvinzialVersamlung abgeteilet worden, zusammenberiefe; und die Präsidenten dieser Districte könnten ohne Unschicklichkeit diese Convocation veranstalten, und den Eid abnemen.

Die Commission intermédiaire wagt es, sich zu schmeicheln, daß ihre Bitten eine um so viel bessere Aufname finden werden, weil sie auf diese Einförmigkeit der Grundsäze abzwecken, die die Regirung einfüren zu wollen scheint, und weil sie ein Beweis von der Anhänglichkeit dieser Provinz an die Oberherrschaft des Königes sind.

C. Mémoire des *dix Villes Impériales*, sur les *Etats provinciaux d'Alsace*.

[Französisch gedruckt, nebst dem folgenden D, auf 1 QuartBogen].

Die Provinz Elsaß hat bei einer Menge Gelegenheiten Versammlungen der Stände gehabt. Die geistlichen und weltlichen Prinzen, die darin possessionirt sind, die ehemaligen kaiserlichen Städte, hatten Siz und Stimme auf dem Reichs- wie auf den KreisTagen. Außer diesen Ver-

samm-

sammlungen, die das Allgemeine Beste des Reichs betrafen, hielten die Städte des Hagenauer Amtes ihre besondre Versammlungen über Gegenstände, die ihre Vorteile angingen. Das Haus Oesterreich hielt dergleichen für seine Besitzungen im Elsaß, der Schweiz, und dem Brisgau, zu denen die unmittelbaren Stände des Elsasses durch eine besondre Einladung berufen wurden, wenn Dinge, die das gemeinschaftliche Interesse betrafen, regulirt werden sollten. Endlich haben die besondern Stände vom Ober- und Unter-Elsaß, bis zum J. 1683, eine Menge dieser besondern Versammlungen der Stände gehalten.

Doch waren alle diese Versammlungen nicht aus den 3 niedern Classen der Geistlichkeit, des Adels, und des BürgerStandes, wie die der ProvinzialStände in Frankreich, zusammengesezt. — Die Reichs- und KreisTage wurden blos von den geistlichen und weltlichen Fürsten, und den kaiserlichen Städten, oder andern ReichsStänden, formirt, ohne daß dabei irgend jemand oder ein Corps von der niedern Classe der Geistlichkeit, des Adels, oder der Städte, zugelassen worden wäre.

Zu den Versammlungen, die das Haus Oesterreich im OberElsaß hielt, und zu einigen, die im UnterElsaß gehalten wurden, ließ man die Beneficiers und die Klöster, den mittelbaren und unmittelbaren Adel, so wie auch die Villes seigneuriales qualifiées de provinciales, samt den Baillages, zu: dies hieß den LandTag. — Auf diesen Versammlungen wurde alles regulirt, was das allgemeine Beste der Provinz, sowol ihre Verteidigung, als das Münzwesen, den Handel, die Schiffart, die Zölle, und alles andre von der Art, betraf; auch wurden die Portionen bestimmt, wie viel jeder Stand für sich dazu beitragen sollte.

Diese Form von Administration hatte alle Vorteile der ProvinzialVersammlungen, aber keine von den Ungelegenheiten, die aus der Formirung der Districte, der neuen Municipalités, und einer Anzal von commissions intermédiai-

 res

res entspringen, welche notwendig Jar aus Jar ein sehr beträchtliche Kosten verursachen.

Jeder Stand bezalt seinen Repräsentanten beim allgemeinen ReichsTag. Alle öffentliche Arbeiten, die der Provinz Geld kosten, werden in dem Gebiete jedes Standes gemacht; und die Aufsicht darüber können die Beamte der Seigneurs oder der Stadt, in deren Gebiete sie gemacht werden, eben so leicht wie eine commission intermédiaire des Districts, und mit weniger Kosten, weil solches kein déplacement erfodert, füren. Ohne allen Zweifel ist eine Administration der Stände ökonomischer und vorteilhafter, als eine, die durch die Hände einer Municipalité, einer DistrictsVersammlung und einer ProvinzialVersammlung, oder durch die Commissions intermédiaires dieser 3 Inspectionen, gehen muß.

Uebrigens ist es für Prinzen, für Seigneurs, für Magistrate der Städte, die weiland ReichsStände waren, denen die öffentlichen Verträge die Erhaltung aller mit der französischen Regirung verträglichen Rechte der Unmittelbarkeit versicherten, Rechte, welche nie zu verletzen, Se. Maj. und seine glorwürdige Vorfaren so oft und so feierlich erklärt haben, sehr hart, sich in Gefar zu sehen, daß sie von ihren Justiciables Gesetze annemen müssen: denn die Wal ihrer Mitbrüder wird sie einer Municipalité, oder einer DistrictsVersammlung oder ProvinzVersammlung beigesellen, wo diese Prinzen, Herren, oder Städte, in keiner einen von ihnen gewälten Repräsentanten haben.

Die Absicht des Königes, laut der Worte seines Edicts über die Errichtung der ProvinzVersammlungen, war gewiß keine andre, als daß solche für die Genauigkeit und Gleichheit in der Repartition der Auflagen, so wol derer, die in seinen königl. Schatz fließen, als derer, die für die Provinz überhaupt, oder für eine Communauté insbesondre verwandt werden, wachen sollen.

Im

Indessen sieht man täglich, daß diese Syndics de Municipalités sich eine weit grössere Macht anmaßen, wie die Beamten der Seigneurs und die alten Vorsteher der Communautés haben: dies muß notwendig zu einer absoluten Unsubordination in einer Gränze Provinz füren, in welcher die Teilung und die Ungewißheit der rechtmässigen Autorität, die gefärlichste Folgen für die öffentliche Ordnung haben kan. Die woltätigen Absichten Sr Maj. können erfüllt, und mit den Rechten der Prinzen, der Seigneurs, der Städte, und dem allgemeinen Nutzen des Volkes in dieser Provinz, vereinbaret werden, wenn im Elsaß die vorhin üblichen LandStände wiederhergestellt werden, und ihnen eben die Form der Stände, wie im Innern des Königreichs, gegeben wird.

Man könnte sie aus allen den weltlichen und geistlichen Prinzen, Seigneurs, und Städten, die vormals Stände des Reichs gewesen, formiren, die Siz und Stimme bei diesen Ständen als ein Recht hätten, so wie sie es vordem gehabt; ihnen könnte man so viel Deputirte, die die niedere Geistlichkeit, der unmittelbare und mittelbare Adel, die Städte und Baillages seigneuriaux des Ober- und Unter-Elsasses, erwälen würden, hinzusezen, als Se Maj. zu befelen geruhen würde, um eine gerechte Gleichheit der Stimmen zwischen den verschiedenen Classen, die dazu gezogen werden, festzusezen. Wenigstens würde dies ein repräsentirendes Corps der Provinz seyn, mit welchem die Minister des Königes mit Sicherheit correspondiren könnten; wohingegen die ProvinzVersammlung ihnen nicht für den wirklichen Wunsch der Provinz einstehen kan.

Unterzeichnet:

Delort, Stettmeister, Deputirter von Colmar.
Köbelé, Burgemeister, Deputirter von Schlestatt.
Quesemme, Burgemeister, Dep. von Weissenburg.
Hirsinger, Burgem. von Oberenheim, und Namens der Stadt Rosheim.

 Boyet,

Vogt, Burgem., Dep. von Münster.
Peyerimhoff, Syndicus, Stettmeister, Dep. von Kaisersberg.
Hübler, Syndicus, Dep. der Stadt Türkheim.

D. Observations d'un *Patriote*.

Die Magistrate also der sich so nennenden kaiserlichen Städte, prätendiren die Organe der Stimmen ihrer Provinz zu seyn, und machen der ProvinzVersammlung die Macht solches zu werden, streitig? Die Burgemeister also einiger Städte, wovon die meresten kaum verdienen, Städte zu heissen, erheben auch ihre Stimme, und scheinen uns vergessen machen zu wollen, was sie sind, indem sie uns daran erinnern, was sie gewesen sind?

Sie reclamiren Privilegien, als hätte man die, so ihnen verwilligt waren, gebrochen: sie machen auf Annaten Anspruch, als hätte man ihnen dergleichen je versprochen.

War ists, die Städte des Hagenauer Amtes hielten besondre Versammlungen über Dinge, die ihr gemeinschaftliches Beste betrafen: aber der Vorschritt, den sie so eben getan, beweist, daß sie noch im Besitze dieses Rechtes sind, welches zu misbrauchen sie nie aufgehört haben.

Sie werden eben so wenig das Recht reclamiren, mit den Prinzen und den alten unmittelbaren Ständen eine Confoderation zu formiren, um zusammen für ihre Sicherheit zu wachen, und um durch die Vereinigung ihrer Kräfte ein Mittel zu erhalten, um denen, die sie unterjochen wollten, Widerstand zu leisten: denn es scheint, daß sie künftig keine Invasion mer zu befürchten haben.

Indessen alle allgemeine Versammlungen, oder die so etwas ungefär vorstellten, die im Elsaß gehalten worden, hatten keinen andern Zweck, als die Contributionen an Leuten und Geld zu bestimmen, die jedes Mitglied der Confoderas-

deration, zur Erhaltung gemeiner Sicherheit, zu liefern sich verpflichtete. In den besondren Versammlungen, die jeder Prinz oder Stand nach Belieben zusammenberief, handelte man von Affairen, die die Wolfart der Provinz angingen; aber die Schlüsse, die man da machte, verpflichteten niemand anders, als die Partheien, die sie unterschrieben hatten, und konnten in keinem Falle ein Gesetz für die werden, die der Versammlung nicht beigewont hatten.

Das Elsaß war unter unendlich viele Seigneurs verteilt: ganz natürlich vereinigten sich solche, um zusammen für ihre Sicherheit zu sorgen. Noch erfoderte es ihr Interesse, daß sie die vorteilhaftesten Anordnungen zu machen suchten, um des rapports avantageux unter sich zu errichten: aber ein Interesse ist kein Recht; und wenn die Prinzen und die kaiserlichen Städte ein Interesse dabei haben, für sich eingebildete Rechte zu supponiren, so würden solche durch diese Voraussetzung doch nicht wirklich werden.

Haben die FriedensVerträge die Prinzen und die Städte bei dem Genusse ihrer Rechte, die mit den Rechten der Souverainete compatible sind, erhalten: so haben sie folglich alle die unterdrückt, die es nicht sind. Nun aber ist das Privilegium, das sie reclamiren, sich versammlen zu dürfen, um gemeinschaftlich über ihre und ihrer Vasallen Interessen ratzuschlagen, eine Folge solcher Rechte, die durchaus mit der Souverainete unverträglich sind: denn nur in der Eigenschaft als Souverains haben sie es ausgeübt; da nun also der Grund, auf den sie ihre Rechte stützen, nicht existiren kan, so sind die Folgen, die sie daraus ziehen, eben so erträumt (illusoires).

Aber die kaiserl. Städte haben wol gemerkt, wie lächerlich es seyn würde, unter einer monarchischen Regirung die Formen des alten LehensWesens zu reclamiren; auch wie sie schon den Beweis übernommen haben, daß sie allein mit den unmittelbaren Ständen das Recht haben, die Stände vom Elsaß zu formiren, schlagen sie doch vor, die

Deputirten der andern Städte, der Baillages seigneuriaux; der niedern Geistlichkeit, des un- und mittelbaren Adels, zu dieser Versammlung zu berufen.

Hier muß notwendig bemerkt werden, daß, wo von kaiserl. Städten die Rede ist, die Magistrate dieser Städte verstanden werden müssen; denn diese reclamiren, nicht die Einwoner dieser Städte. Dürften leztere reclamiren, und würde ihr Geschrei nicht in der Geburt erstickt, so würden sie ihre ersten Klagen gegen ihre Magistrate erheben; sie würden auch ihrer alten Verfassung erwänen, um denselben eine Macht zu entreißen, die sie blos usurpirt haben; sie würden zeigen, daß solche ursprünglich von der Bürgerschaft erwält worden, daß sie sich aber in der Folge fast überall selbst wiedergebären, und daß das Recht, ihre Mitbürger ungestraft zu plagen, bei ihnen ein ErbRecht geworden ist. Sie würden noch mer tun: sie würden die Details von der monströsen Verwaltung angeben, unter die man sie gebeugt hat; und jeder Edeldenkende würde bei dem schrecklichen Gemälde der Verderbnis, das sie darstellen würden, schaudern müssen.

Wen werden nun also die Burgemeister dieser oder jener Reichs-Stadt repräsentiren? Wen anders, als das Corps der Einwoner ihrer Stadt! — Aber alle diese schreien über die Unterdrückung, unter der sie sie seufzen lassen, über den täglichen Misbrauch, den sie von ihrer Macht machen, über die Usurpation, die sie einmal eingefürt haben. Was? wenn die Geistlichkeit, der Adel, die andern Städte, selbstgewälte Deputirte haben, sollen die kaiserl. Städte allein keine haben, und in einer Anstalt, die ihr Glück machen soll, einen Bewegarund mer zu Klagen finden? Was wird alsdann die gesezliche Repräsentation des BürgerStandes seyn? was wird aus der StimmFreiheit der Bürger werden? Man wird sie deß Rechts berauben, diejenige zu wälen, die doch keine andre Autorität haben können, als welche sie ihnen anvertraut haben. Ein Burgemeister wird sich unge-

ungescheut im Namen seiner Mitbürger, ehe er noch ihre Achtung zu verdienen gewußt, oft auch mit ihrer Verachtung beladen, präsentiren. Und doch würden alle diese Misbräuche aus der Anordnung entspringen, die man uns ohne Scham und Scheu als den Wunsch der Provinz und als den Grund der Wolfart vorspiegelt.

Ein Despote weiß nicht, was der Patriotism ist; ihm ist unbekannt, daß dieser Geist, wenn er gut geleitet wird, Wunder tun kan. Also darf man sich nicht wundern, wenn die Deputirten der kaiserl. Städte so viel Zweifel über die Vorteile der ProvinzVersammlung, über die ungeheuern Kosten, die sie veranlassen muß, über die Ungelegenheiten, die aus der Formirung von Districten, Municipalités, und Commissions intermediaires, entspringen, erregen.

"Jeder Stand, sagen sie, wird seinen Repräsentanten „bei der allgemeinen Versammlung bezalen. Die Beamten „der Seigneurs oder der Städte, werden über die öffentli„chen Arbeiten, die in ihren Gebieten geschehen, die Auf„sicht füren. Eine Administration der Stände ist vorteilhaf„ter und ökonomischer, als eine, die durch Municipalités, „DistrictVersammlungen, ProvinzVersammlungen, geht".

Aber werden nicht die Untertanen des Königes die Kosten dieser neuen Ordnung der Dinge tragen? Werden alle Mitglieder einer Administration, die dafür bezalt werden, daß sie die Vorteile ihrer Committenten besorgen, solche je dem allgemeinen Interesse aufopfern? Können endlich die Vorteile einer solchen Administration mit denen in Vergleich gesetzt werden, die aus einer Versammlung entspringen, welche nur die Liebe zu ihrem Vaterlande zur Triebfeder, und nur die Achtung ihrer Mitbürger zur Belonung, hat?

Mit welch rürender Dankbarkeit hat nicht ganz Frankreich, die Schöpfung der ProvinzVersammlungen, als die gröste aller Woltaten von seinem Souverain empfangen! Wenn sich die Regirung die nächstbevorstehende Wal der De-

putation zum ReichsTag zu nuße machte, und zu gleicher Zeit von den 3 Ordnungen ihre Repräsentanten zu diesen Versammlungen wälen ließe: so würde sie eine Wiedergeburt (régeneration) anticipiren, die sonst nur in 5 Jaren geschehen wäre, und durch die allein, die Repräsentation der 3 Ordnungen gänzlich gesetzlich werden kan. Aber dann müßte von allen Rechten, von allen Privilegien, abstrahirt werden; die Repräsentanten müßten wirklich die Repräsentanten der 3 Ordnungen seyn, und folglich müßte jedes Mitglied derselben, nur seine Stimme, ohne irgend ein Uebergewicht, haben.

Dann werden diese Versammlungen wirkliche ProvinzialStände seyn, und das Elsaß wird um so viel inbrünstiger die Hand segnen, die ihr solche verschafft, weil es so viel auszufechten gehabt hat, um sie in der einzigen Form, die ihm zuträglich ist, zu bekommen.

50.

Auszüge aus den Protocollen des BauerStandes beim ReichsTag in Stockholm 1786 *.

§. 5. "Den 6 Maj .., beliebte Se Königl. Maj. durch seine 2 obersten CammerJunker den Stand zu begrüßen, und ihn wissen zu lassen, daß Se Königl. Maj. auf nächstkommenden Montag, den 8 dieses Monats, die Stände in der Kirche, und nach allda gehaltener Predigt, auf

---

* "*Protocoller* hållne hos det Hederwärde BondeStåndet wid RiksDagen i Stockholm, år 1786: sehr sauber gedr. in Stockholm bei Holmberg, gr. 8, 164 Seiten.

Daß auch die LandLeute auf einem ReichsTage repräsentirt werden müssen: davon ist gar keine Frage mer. Diese VolksClasse ist a) bei weitem die zalreichste, gegen alle andre Classen, in allen Ländern; und b) die allerwichtigste, denen die übrigen Classen sogar ihre Existenz verdanken.

Aber

auf dem ReichsSal, treffen würde, wo Se königl. Maj. den ReichsTag eröffnen zu lassen belieben würde: wobei Se kgl. Maj. 25en von den Mitgliedern des Standes befölen, diesen Tag auf dem königl. Schlosse zur Tafel zu bleiben.

"Oekonomische Gesetze, die den 6 Maj 1786 in dem Ehrenwerten BauerStande verglichen und beschlossen worden.

§. 1. Derjenige von den Mitgliedern des Standes, der nach dem den Tag vorher an dem gewönlichen Ort gemachten Anschlag, sich nicht auf die bestimmte Stunde einfindet, sondern so lange trödelt, bis das Gebet im Stande anfängt, lege jedesmal 6 RundStücke in die ArmenBüchse.

§. 2. Weil alle Geschäfte mit Ordnung und Geschick verhandelt und abgemacht werden müssen, wozu erfoderlich ist, daß ein jeder seine Meinung deutlich sagen dürfe, nachdem er sich deshalb beim Sprecher angemeldet hat, und von ihm aufgerufen wird: so soll keiner dem andern in die Rede fallen, sondern in der Stille so lange warten, bis er aufgerufen wird; da er sodann alles, was er für nötig finden kan, und was zur vorseienden Sache gehört, vortragen kan. Vergeht sich einer hiewider, der gibt Strafe 1 fl. Specie in die ArmenBüchse.

§. 3. Wo es sich ereignet, daß ein Mitglied wärend der Debatten in der Hitze in Fluchen und Schwören ausbricht; der büße dafür mit 1 fl. Specie in die ArmenBüchse.

§. 4. Nun kan es so gar arg werden, daß einer von den Mitgliedern des Standes, in oder außer dem Stande, sich

---

Aber ob Bauern, qua Bauern, in naturalibus, auf einem ReichsTage erscheinen sollen; oder ob sie nicht gescheuter tun, sogar ihres eigenen Bestens wegen beseliget werden sollten, aus andern Ständen ihre Deputirte zu wälen (mit dem BürgerStande in Frankreich, der sich dagegen sträubt, hat es eine verschiedene Bewandnis; siehe oben S. 430 und 443): ist eine andre Frage, zu deren Beantwortung obige Auszüge dem StatsGelerten *Data* an die Hand geben können. S.

sich so weit vergienge, daß er sich entweder mit starken Getränken überlüde, oder in schmäliche Worte gegen seine Mitbrüder ausbräche, oder sonst was täte. Ein solcher soll dafür 8 Dl. Specie Strafe geben, und messe es sich selbsten zu, wenn er durch ein solches Betragen die Achtung verliert, die er als ReichsTagsMann haben müßte.

§. 5. [Bestimmung der 8 Bänke links und rechts, auf denen die Bauern nach den Lehen sitzen].

§. 6. Diese ökonomische Gesetze innerhalb dem Stande zur Vollziehung zu bringen, wurden die ReichsTagsMänner *Jon* Bengtsson von Cronsberg, und *Pehr* Jeppesson von Malmöhus, um Aufsicht ersucht.

S. 8. 11 Maj .. 2° berichtete der ReichsTagsMann *Gabriel* Andersson von Åbo und Björneborg, daß die ReichsTagsMänner *Jöran* Teiten und *Johan* Eskelsson Jockola von Kemi Lappmark angekommen wären, ihre Vollmachten aber noch nicht in das königl. ReichsArchiv zur Prüfung, und um Polette zu erhalten, damit sie sich im Stande einfinden könnten, hätten eingeben können: und weil sie nicht schwedisch verstehen, so ward für gut gefunden, daß der ReichsTagsMann *Gabriel* Andersson ihr Begleiter werde.

S. 15. 17 Maj. [Der Sprecher hatte 6 Mitglieder zu dem Ausschuß vorgeschlagen, der die vom Könige vorgegebene GesetzFragen untersuchen sollte: darüber gab es Lermen, und 3 wurden ausvotirt]. ... Hierauf stellte der Secretär vor, daß bei dieser Votirung die Gemüter sehr aufgebracht geschienen hätten, und nicht alles in der gebürlichen Ordnung zugegangen wäre: ein solches wäre nicht nur Sr kgl. Maj. unangenem, und stritte gegen den so oft erklärten Wunsch des Standes, daß alle Sachen in rümlicher Eintracht und gutem Verständnis verhandelt würden, sondern füre auch zu mereren schweren Folgen; er ersuche daher alle Mitglieder des Standes insgemein, und einen jeden insonderheit, daß alle im Stande vorkommende Geschäfte

schäfte in völliger Eintracht untersucht werden, und einer den andern mit Sanftmut zu beßern suche; wo alsdann zweifelsohne alles zu Gottes Ehre, Sr. Maj. hohem Vergnügen, und des Reichs und Standes gemeinsamem Besten, abgeschlossen werden würde.

Der Sprecher konnte dem Stande nicht verschweigen, wie unlustig er darüber wäre, daß er beinahe schon bei der allerersten Debatte, die im Stande vorgewesen, solche Unordnungen verspüren müssen, dergleichen man kaum in den allerstürmischsten Zeiten erlebt hätte. Der Stand sei übereingekommen, und habe durch ein ökonomisches Gesetz festgesetzt, daß bei allen Ueberlegungen jeder auf seiner Bank still sitzen, und warten solle, bis die Reihe zu reden an ihn käme. Nichts destoweniger hätten nun fast alle auf den Boden hergestürmt, und über einander gerufen: daraus entstünden Zänkereien und Unordnungen, und die Zeit würde sowol für die Geschäfte des Reichs, als des Landes eigene Angelegenheiten, versäumt. Er wolle daher den Stand erinnern und ermanen, seiner Sachen in brüderlicher Liebe und Eintracht zu warten, als welches das sicherste Mittel seyn werde, dem Reiche wie dem Stande den grösten Vorteil zu verschaffen.

Pehr Pehrson von Nerike hatte wol eigentlich dem über diese Sache bereits Gesagten nichts beizufügen, konnte aber doch nicht umhin, die sämtlichen Mitglieder des Standes seines Teils zu ersuchen, daß wir uns nach dem großen Beispiel, welches wir vom königlichen Thron erhalten, immer mer und mer in Liebe und Einigkeit, als dem sichersten Mittel zur Wolfart eines Stats, befestigen: worinn *Olof* Larsson von Leksbergslag ebenfalls mit einstimmte.

In fidem Protocolli. *M. Ullholm.*

51.

SchulWesen in Ungern, besonders von den gemischten Schulen.

I. Erklärung des reformirten KirchenConvents zu *Debreczin*, vom 1 Sept. 1788.

[Aus dem Ungrischen übersetzt].

Hochlöbliche Depitation! Der Hr. Superintendent hat uns angezeigt, daß Eine hochlöbl. Deputation in Sachen unsrer TrivialSchulen hieher geschickt worden ist; und daß Ewr. vom Superintendenten verlangt haben, daß er taugliche Subjecte zu Lerern und LocalDirectoren [SchulPascha's] ernennen solle. Hernach hat er uns auch einen Brief von Ewr. mitgeteilt, in welchem Ewr. schreiben, daß weil in der königl. Verordnung keine Spur davon sei, daß solche auch der Kirche mitgeteilt werden solle, so sähen es Ewr. für unnötig an, daß sie den Kirchen-Vorstehern communicirt werde.

Weil nun aber Ewr. diese Verordnung uns nicht nur nicht mitgeteilt, sondern auch uns Vorsteher dieser Kirche im geringsten nicht befragt, noch weniger uns den Zweck Ihrer Anherokunft haben wissen lassen, entweder in der Meinung, als wenn die Kirche wol gar keine Vorsteher hätte; oder als wenn die Schulen gar nicht zu der Kirche und ihr eigen gehörten; und wir sogar nicht mer wissen können, was Ewr. wegen unsrer Knaben- und MädchenSchulen bisher veranstaltet haben, und was Dieselben an den Hof berichten werden: so haben wir für nötig befunden, mit aller Ehrfurcht durch diesen Brief anzuzeigen, daß das, wovon wir nichts wissen, und worüber wir nicht gehört werden, uns nicht obligiren, noch weniger unserm Rechte auf unsre Schulen, das sich auf gerechte feste Gründe stützt, schaden kan.

In wie fern aber dieses alles, wie wir nicht anders denken können, dahin zielt, daß unsre Schulen der Norm oder

übel Einförmigkeit unterworfen werden, und unter die Direction des königl. SchulDirectors und Inspectors der NationalSchulen kommen sollen; dieses aber mit der Freiheit unserer Religion und unsers Gewissens nicht bestehen kan, wie solches unsre Superintendenten schon bei mereren Gelegenheiten dargetan, u. eben deswegen ohnlängst eine untertänige Remonstration an Se Maj. hinaufgeschickt haben: so haben wir, damit Ewr. sich nicht weiter hieher bemühen, für notwendig erachtet, mit aller Ehrerbietung zu erklären, daß wir ganz auf diese Erklärung und Instanz der Superintendenten fußen, und von der Freiheit unsrer Religion und Gewissens in Absicht der Schulen, wie auch von unserm gegründeten Recht auf dieselben, in keinem Stücke abstehen; daß wir folglich in die Einfürung der Norm und Direction unmöglich einwilligen können, da dieses nicht nur an sich selbst, ohne Ruin der Religions- und GewissensFreiheit, nicht bestehen kan, sonern auch schon offenbar erhellt, daß dadurch all unser Recht auf die Schulen dahin wäre, teils weil die Ernennung der Lerer und des LocalDirectors nicht von uns, sondern vom Hrn. Superintendenten selbst, verlangt wird, teils weil diejenige Kirche nicht befragt, nicht gehört wird, deren Eigentum die Schule ist, und deren Kinder sie besuchen.

Welche Declaration wir Anwesende eigenhändig unterzeichnet haben, *Debreczin* ꝛc. (wie oben).

Die Curatoren und weltliche Vorsteher der Debrecziner reformirten Gemeinde.

Ladislaus *Domokosch*. Stefan *Sombathy*. Paul *Freter*. Johann *Mihalhasy*. Samuel *Poroslay*. &c. &c. &c.

II. Ofen, 2 Jan. 1789.

Wie die gemischten Schulen zu Neusohl in der Zoliensler Gespannschaft eingefürt wurden, unterschrieb niemand, als der Baron *Pronay*, der Secretär, und 2 Rats-

Herrn:

Herrn: die ganze Gemeinde, der doch die Schule und die Kinder gehören, widersprach.

Zu Pösing, einer königl. FreiStadt im Presburger Comitat, wollen die Professoren der gemischten Schulen den ReligionsUnterricht an sich ziehen, der doch in dem darüber feierlich errichteten Vertrag, unsern Cantoren überlassen worden. Eben das, sagt man, werden auch die Herren in Presburg versuchen.

Der würdige Verf. der Schrift "über den Unterricht verschiedener ReligionsGenossen in gemeinschaftlichen Schulen", hat seinen Satz, daß unter gewissen Bedingungen gemischte Schulen zuträglich wären, genug verclausulirt: aber unsre Gegner pochen nur bloß auf den Satz, und nemen von den Bedingungen keine Notiz. Ueberhaupt geht die Sache in abstracto an; aber in unsrer jetzigen Lage, in unsern gegenwärtigen Umständen, widerraten uns folgende Gründe die gemischten Schulen.

1. Die Freiheit, die besten Bücher in unsre Schulen einzufüren, ist uns benommen: denn wir werden blindlings an die vorgeschriebenen gebunden, solche mögen seyn, wie sie wollen. 2. Wir verlieren bei unsern Schulen das PatronatsRecht; denn sobald sie gemischt sind, hängen sie nicht mer von unsern Conventen ab. 3. Alle Stiftungen gehen verloren: wie sollen die Armen studiren, die fast allein den geistlichen Stand ergreifen? Wir werden also Mangel an Pfarrern bekommen; und ohne Pfarrer werden die Kirchen verfallen. Wo sollen die Schulmeister herkommen, die wir sonst nur aus den Alumnen bildeten? 4. Gründliche Gelersamkeit wird ganz verloren gehen. Bei dem eingefürten Mechanismus werden die besten Köpfe stumpf werden. Wo wir noch vor 30 Jaren waren, dahin werden uns die gemischten Schulen wieder zurückbringen. — 5. Die SchulDisciplin und gute Sitten werden gleichfalls leiden: denn eine gemischte Jugend in Ordnung zu erhalten, ist weit schwerer, wie seine eigne. 6. Beim Unterricht wird

wird keine Freimütigkeit im Sprechen mer seyn; denn die gemischten Schulen werden alles verbieten, was der einen Partei anstößig seyn könnte. 7. Die Patronen werden in Ihrer sonst gewönlichen Wolltätigkeit lau werden, wenn sie sehen, daß ihre Geschenke nicht so, wie sie wünschen, verwandt werden. 8. Wir verlieren unsre Schulen selbst: werden sie gemischt, so hören sie auf unser zu seyn, oder sie gehen als überflüssig gar ein. 9. Was werden wir für Pfarrer und Schulmeister bekommen, die die Religion nur als ein NebenDing tractiren werden, da der ReligionsUnterricht aus den gemischten Schulen verbannt ist? Freilich wird solche in außerordentlichen Stunden gelert; aber die Erfarung lert, daß die jungen Leute solche, eben weil sie außerordentlich heißen, nicht gerne und nur nachlässig besuchen. 10. Was wird es für Hader und Zank zwischen den gemischten Lerern geben!

In der (noch ungedruckten) Vorstellung der "der Helvetischen Confession zugetanen, in StudienSachen nach Wien Deputirten", vom 23 Jan. 1785, kommen auch folgende wichtige Einwürfe gegen die gemischten Schulen vor, die zum Teile von der unglaublich elenden Einrichtung des neuen SchulWesens in Oesterreich nach der Saganschen (oder vielmer *Hähnschen*) Methode hergenommen sind, und welche elende Einrichtung die "Freimütige Beurteilung der Oesterreichischen NormalSchulen und aller zum Behufe derselben gedruckten Schriften" (Berlin, 1783, 8, 289 Seiten) unwiderleglich gezeigt hat. S.

"Wann die Gleichförmigkeit sonst in nichts, als in der Abteilung des Unterrichts und der LerGegenstände nach den Ständen, und in dem Gang der Lere bestehen soll: so gehört die LerArt nicht zur Gleichförmigkeit, denn zu dem Gang der Lere kan sie nicht gerechnet werden. Wenn man sie aber darunter verstehen wollte, weil dieselbe einerseits nach den Gegenständen, Alter, Fähigkeiten, Temperamenten und Neigungen sehr verschieden seyn muß, anderer-

seits aber sehr wichtige Folgen haben, und [illegible] werden kan; so wäre ihre Bestimmung in der ersten Rücksicht schwer, in der andern aber der Religion nicht gleichgiltig. Für die NationalSchule ist auch die LerArt bestimmt, und zwar so, daß alles und beständig nach der sogenannten Saganischen LerArt gelert werden soll, welche in der Zergliederung der Buchstaben, BuchstabirMethode, Zusammenlesen und unterrichten, Tabellarisiren, besteht. Diese Methode, weil sie sehr mechanisch ist, nicht den Verstand, sondern nur das Gedächtnis übt, und auch dieses nicht mit Sachen sondern oft mit unverstandenen Worten überladet, kann nicht anders als der Entwickelung des Verstandes hinderlich seyn, und folglich auch dem künftigen Gebrauche der Vernunft, der doch in ReligionsSachen so sehr notwendig ist. Dadurch werden die Kinder nicht geschickt und brauchbar im bürgerlichen Leben, daß sie durch die BuchstabirMethode zusammenlesen, und Fragen aus den Tabellen, dasjenige was in den LerBüchern steht, auswendig lernen und hersagen können; sondern wenn sie den Grund und den Zusammenhang solcher Warheiten verstehen, und zum Denken und Nachforschen angewont werden. — Dieses aber kann durch keine, weder mechanische noch GedächtnisMethode, zuwege gebracht werden, sondern durch lauter Erklärungen, und Entwickelung der Begriffe und Warheiten, welche das Werk des Verstandes sind. Lerer, die in den NormalSchulen nach der vorgeschriebenen Methode zubereitet werden, wo sie eben das lernen, was die Kinder, und die sonst keine oder zu wenig Studia habende, lernen, sind nicht im Stande, solche Erklärungen zu geben, und den Kindern alles verständlich zu machen: denn hierzu gehören weit mer Kenntnisse und Uebungen, als in den NormalSchulen beigebracht werden. Aus dieser Ursache, und weil es auch die ReligionsFreiheit mit sich bringt, daß wann wir eigne Schulen haben, auch die Lerer für solche in unsern Schulen gebildet werden, wird gebeten,

daß

uns allergnädigst erlaubt werde, an gehörigen Orten so viel Haupt- National- oder auf unsre Art NormalSchulen zu errichten, als nötig seyn werden, und solche auf eine unsrer Religion, wie auch Schul- und StudienSystem, nicht minder ökonomischen Umständen, angemessene Art einrichten zu dürfen.

Daß der Uebergang von National- auf GrammaticalSchulen, und von diesen die Aufname in Gymnasien, und weiter in Akademien, in der *Ratio Educationis* §. 231. sq., vornämlich für junge Leute aus dem Bauern- und BürgerStande zu sehr eingeschränkt und erschwert, durch das *Planum Budense* aber ad §. 221, fast gänzlich für solche gesperrt sei: solches ist gezeigt, und die Gründe dagegen angefürt *Reflex.* P^o 5. Worunter diese besonders die Religion angeht, daß, weil unsre Prediger und SchulLerer meistens aus dem Bauern- und BürgerStande sind, so würde es von der Willkür der Directoren [SchulPascha's] abhängen, so viele junge Leute auszuschließen, daß wir bald nicht genug Prediger und SchulLerer haben könnten. Um auch hierinnen sicher zu seyn, daß nicht zu viele, und nicht die besten Köpfe ausgeschlossen werden, ist der Freiheit der Religion gemäß, daß unsre Schulen den katholischen Directoren auf keinerlei Weise unterworfen werden.

. . . Die freie Wal der LerBücher für unsre grammatische und höhere Schulen, würde nach der *Ratio Educationis* dadurch sehr eingeschränkt, ja fast ganz benommen, wenn solche (obgleich die Religion betreffende nicht) a. der UniversitätsCensur unterworfen, und b. nur in der UniversitätsDruckerei gedruckt werden sollen.

Dieses scheint zwar beim ersten Anblick weniger zu seyn, als wenn man unsern Schulen die nämlichen Bücher, welche in den katholischen Schulen vorgeschrieben sind, auferlegt hätte. Wenn man es aber näher erwägt, kan dieses eben die Wirkung hervorbringen. Die Censur könnte ja,

 auch

noch die besten von uns erwälte oder zu erwälende Bücher; entweder schlechterdings verwerfen, wenn sie ihr nicht gut oder nicht normal scheinen würden; oder ihre Auflage und Gebrauch nicht anders als mit Veränderungen und Verstümmelungen uns erlauben. Man könnte die Revision so lange verschieben, so langsam damit zu Werk gehen; und dann auch in der Auflage so viel Aufschub und Schwierigkeiten machen, daß wir endlich, durch langes und verdriesliches Sollicitiren ermüdet, entweder von den Büchern abstehen, oder ihren Gebrauch und Ausgabe mit unendlicher Arbeit und unangenemen Vorstellungen erkaufen müßten.

Daß wir alles dieses nicht ohne Ursach befürchten, leret unter andern vielen Beispielen, die wir anfüren könnten, dasjenige, was mit der Helvetischen Confession selbst geschehen ist. Man hat dieses symbolische Buch in der Debreczinet Druckerei wieder auflegen wollen, weil davon keine Exemplare mer zu finden sind; und weil in derselben Druckerei nicht erlaubt ist, etwas, auch was schon mermalen gedruckt worden ist, wieder zu drucken, sondern alles vorher zur Censur auf die Königl. Ungr. Statthalterei geschickt werden muß: so hat man auch von diesem Buche ein Exemplar vor 5 oder 6 Jaren heraufgeschickt. Auf getane Sollicitation nach Verlauf von 2 oder 3 Jaren ist die Antwort erfolgt, daß besagtes Exemplar verloren gegangen wäre. Man hat wieder ein andres Exemplar schon vor 2 oder 3 Jaren zugeschickt; und nach langem Warten hat der Agent wieder die Antwort erhalten, daß auch dieses Exemplar verloren wäre: und so ist noch bis diese Stunde, weder von Censur noch von Erlaubnis etwas zu hören, ungeachtet dieses als ein symbolisches Buch, mit welchem die reformirte Religion in das Königreich durch das LandesGesetz aufgenommen worden, wovon sie auch den gesetzlichen Namen füret, keiner Censur mer unterworfen werden könnte".

52.
Neue Schulen im Russischen Reiche.
St. Petersburg, 10 Nov. 1786.

Das Neuste von hiesigen SchulSachen, die jetzt in Deutschland so viel Aufmerksamkeit erregen, teile ich Ewr. jetzt kürzlich mit, aus der vor einigen Tagen erst im Druck erschienenen SchulVerordnung, die bei Gelegenheit der im vorigen Monate geschehenen Eröffnung der 25 HauptSchulen in eben so vielen ReichsStatthalterschaften, abgefaßt wurde. Hier ist der Inhalt.

I. 1. Von den Classen der HauptSchulen. Jede muß 4 haben.

2. Von den fremden Sprachen, die darinn gelert werden sollen. Dahin gehört die Sprache eines dieser oder jener ReichsStatthalterschaft benachbarten Volkes: so wird z. Ex. die polnische, türkische rc. Sprache in Rücksicht dieser Nachbarschaft in diesen Schulen gelernt werden. Das Wie? gehört auch noch zu diesem Artikel.

3. Von den HilfsMitteln zum Unterricht in diesen Schulen. Jede bekömmt eine Bibliothek, ein Naturalien-Cabinet, und eine ModellenKammer.

4. Von der Anzal der Lerer, eigentlich 6.

II. Von den Classen der kleinen Schulen: jede hat 2, und eben so viel Lerer.

III. Von den Pflichten der Lerer. Hier ist nur besonders zu merken, daß der Lerer jeden Umstand, der auf die Förderung oder Hinderung der Anstalt Einfluß haben kan, bemerken und berichten muß. Zu seiner Aufmunterung gehört, daß er alles von der Kaiserin erwarten kan, was fleißige und treue Diener des Stats zu erwarten haben. Uebrigens muß der Cursus der Lectionen alle 2 Jare geendiget seyn. In dem monatlichen Raport an den Director muß von allen Bedürfnissen der Schule, so wie von jeder

Veränderung, jeder merklichen Vorfallenheit ꝛc., Nachricht gegeben werden. Demnach wird die järliche Nachricht eine vollkommene und zuverlässige SchulGeschichte, wovon 1 Exemplar beim Directorio derselben Statthalterschaft, und eines in der Schule, bleibt.

IV. Von den Pflichten der Schüler. Als etwas besonderes merke ich bei der Aufmunterung derselben an, daß außer dem öffentlichen Lobe und den Geschenken, sie Vorzüge vor allen übrigen bei Besetzung der Aemter im State haben sollen.

V. Von dem Patron der Schule — der des jedesmalige Gouverneur ist, der aber nach der SchulOrdnung nur diejenige Gewalt hat, die ihm die Gesetze einräumen.

VI. Von dem Director der HauptSchule, der allemal ein Mitglied im Collegio der Allgemeinen Vorsorge ist, und was SchulSachen betrifft, Siz und Stimme darinn hat.

VII. Von dem Inspector oder Aufseher über die Schulen in den Kreisen.

VIII. Von der Oekonomie bei der Schule. Diese steht, wie die Schule selbst, unter obengenanntem Collegio. Jedes HauptSchulGebäude soll 4 große, reine, helle, und gesunde Zimmer zu den Classen haben; 4 zu der Bibliothek, NaturalienCammer ꝛc.; 3 Zimmer und 1 Küche für jeden Lerer der obern Classen, 2 Zimmer und 1 Küche für jeden Lerer der untern Classen; außerdem noch 1 Kammer und 1 Keller für jeden Lerer. Alle Lerer müssen im untern Stockwerke wonen. Ein SchulGebäude für kleine Schulen hat 2 große Zimmer, eben so viel für die Lerer, und 2 Küchen und Kammern. Jede HauptSchule hat 2 SchulBedienten. Jede Schule hat immer einen hinlänglichen Vorrat von den notwendigen SchulBüchern.

IX. Vom HauptDirectorio, oder der sogenannten SchulCommission. Diese steht unmittelbar unter der

Kaiserin, legt alles an, hat ihre eigne Canzlei und Archiv, besorgt die Bücher, LandCharten 2c., wird ihre eigne Buchdruckerei bekommen, wacht über die Erfüllung des Plans, unterlegt der Kaiserin jährliche BerichtErstattungen von allen von ihr abhängigen Schulen.

Etat.

	Rubel.
Directoren in den HauptStädten, haben jeder Gehalt —	1000
— in den GouvernementsStädten —	500
Lerer der obern Classen —	[illegible]
1 Lerer der 2ten Classe —	200
1 — der 1sten —	150
1 — einer ausländischen Sprache —	300
1 — des Zeichnens —	150
Zum Unterhalt der SchulBibliothek, des Cabinets, Ankauf der SchulBücher, Holz, Licht 2c.	[illegible]
	[illegible] R.

In den kleinen Schulen:

1 Lerer der 2ten Classe —	150
1 — der 1sten —	120
1 — des Zeichnens —	60
Unterhalt des Gebäudes, Holz, Licht 2c. —	170
	500 R.

Wo nur 1e Classe überhaupt ist, bekömmt

1 Lerer —	150
1 Zeichner —	60
	210 R.

Noch Eins. In Moskau hat bereits ein Particulier der Schule 5000 R. geschenkt; und der Twersche Adel hat zum Unterhalt der dasigen Schule 27398 R. zusammengeschossen.

53.

Schul-Wesen in Pensylvanien.

FreiheitsBrief der deutschen Hohen Schule * (*College*) in der Stadt *Lancaster* in dem State Pensylvanien:

 nebst

* Hier ist von einer HohenSchule die Rede, wo die Leute lesen und schreiben lernen sollen. Von der inneren und äußeren

Nebst einer Anrede an die Deutschen dieses Staats, von den Trusties der besagten Hohen Schule. Zu Philadelphia, (ohne Jahr) bei Melch. Steiner, 1787. gr. 8. 14 S.

„Eine Acte, zur Incorporirung und Stiftung einer „Deutschen Hohen Schule (College) und Frei-„Schule in der Stadt und Caunty *Lancaster*, im Stat Pensylvanien".

Nachdem die Einwoner dieses Stats, geborne oder hier erzogene Deutsche, sowol durch ihren Fleis, Haus-Wirtschaft, und andre im Dienste und zum gemeinen Besten verwandte Geschicklichkeiten, sich besonders ausgezeichnet, und vieles beigetragen haben, diesen Stat in seine jetzige glückliche Lage zu versetzen; und nachdem eine Anzal ebenbeschriebener Einwoner, in Verbindung mit andern, aus Verlangen, diesen Segen, welcher ihnen durch den freien Besitz ihres Eigentums, und einer freien Regirung zugeflossen, zu vermeren und auf beständig zu vergewissern, an dieses Haus um einen Freiheits-Brief, Incorporirung, und Schenkung eines Stück Landes, zur Errichtung und Stiftung einer Hohen Schule und FreiSchule in der Stadt *Lancaster*, sich gewendet; und nachdem die reine Aufrechthaltung der Grundsätze sowol der christlichen Religion, als auch unsrer republicanischen RegirungsForm, unter Gottes Beistand, grösstenteils von der Einrichtung schicklicher Anstalten zur Erziehung unsrer Nachkommen, welche geschickt werden sollen, die Wichtigkeit eben besagter beiden Sätze nicht nur deutlich einzusehen, sondern auch den ersteren eifrig auszuüben, und den andern standhaft zu ver-tei-

äussern Einrichtung derselben, findet sich in diesem ActenStücke erbärmlich wenig: aber desto mer lernt man daraus die gräuliche Barbarei kennen, in die die Deutschen in America bereits wieder versunken sind; andrer wichtigen und bisher in Europa unbekannten Nachrichten nicht zu gedenken, die man nebenher, besonders aus der unten Num. 54 folgenden Anrede, erfärt. S.

berichtigen, abhängt: so ist durch die Repräsentanten der Freileute des Stats von Pensylvanien in der *General-Assembly*, vermöge ihrer habenden Gewalt, zum Gesetz gemacht, daß in der Stadt *Lancaster*, in der County *Lancaster*, in diesem State, eine Hohe Schule und FreiSchule, zur Unterweisung der Jugend in der HochDeutschen, Englischen, Lateinischen, Griechischen, und andern gelerten Sprachen, GottesGelartheit, und andern nützlichen und gelerten Wissenschaften und Künsten, errichtet werden soll.

Die gänzliche Einrichtung, Benennung, und Form dieser Hohen Schule soll folgende seyn:

I. Aus tiefster Hochachtung gegen die grossen Talente, schätzbare Tugenden, und wichtige sowol allen vereinigten Amerikanischen Staten, vorzüglich aber diesem State, von Sr Excellenz Benjamin *Franklin* Esq., Präsident des Hohen Rats, geleisteten Dienste, soll diese Hohe Schule hiemit Franklins Hohe Schule genannt werden.

II. Diese Hohe Schule soll unter Einrichtung, Aufsicht, und Verwaltung einer gewissen Anzal Trusties, die sich nicht über 40 erstrecken soll, oder einem hierinn hernach bestimmten Quorum, stehen.

III. Die ersten Trusties dieser Hohen Schule sollen folgende Herren seyn:

Thomas *Mifflin* — Thomas *Mac Kean*, J. L. D.
der Ehrw. Doctor I. H. Christian *Hellmuth*
Caspar *Weiberg* — Henrich *Mühlenberg*
Wilhelm *Händel* — Nicolaus *Kurz*
— — Prediger der reformirten Kirche in Yorktaun.
Ingold, Jacob *Bußkirk*, *Blumer*, *Dalliker*
Emanuel *Schulz*, I. B. *Kaufs*,
Friedr. Valentin *Melsheimer*.
Hr. Peter *Mühlenberg*, Philipp *Wäger*.
Johann *Hubley*, William *Bingham*,
Josef *Hiester*, William *Hamilton*,
Caspar *Schaffner*, Wilhelm *Schäff*,
Peter *Hafnagel*, Benj. *Rasch*, M. D.

 Chri-

Christoph Crafford, Paul Zanzinger, Daniel Hiester,
Adam Hubley, William Rawle,
Adam Reichard, Ludwig Farmer,
Caspar Yeates, Christoph Kucher,
Stephan Chambers, Philipp Grünwald,
Robert Morris, Michael Hahn,
Georg Clymer, Georg Stein, Aeltere.

Diese vorstehende Trusties und ihre Nachfolger sollen auf nachstehende Art erwälet werden, und sind hiermit als ein gemeinschaftlich handelnd politischer StatsCörper anzusehen, mit beständiger Nachfolge in allen nach Vorschrift und Gesetzen laufenden Verbindlichkeiten und Vorschlägen, unter der Rubrik der *Trusties* der Fränklinschen Hohen Schule in der Stadt und Caunty Lancaster.

Unter diesem Namen und Titel sollen besagte Trusties und ihre Nachfolger hiemit freie Vollmacht und Gewalt haben, den Gesetzen und der Billigkeit gemäß, zum Nutzen der benannten Hohen Schule, einiges Vermögen, es bestehe in liegenden Gründen, ErbGütern, Vieh, Geld, oder sonstigen Effecten, bei Geschenke, Gabe, Contract, oder Verkauf, Abtretung, Bürgschaft, Vermächtnis oder Legat, von irgend einer Person oder Personen zu empfangen und anzunemen: vorausgesetzt, daß desselben järliche Ertrágnis sich im Ganzen nicht über Pfunde, den portugisischen halben Johannes, 9 ꝛ Gewicht, oder 3 Pfund im Werte, übersteigen. Und daß sie sollen bevollmächtiget seyn, ebenbesagte liegende Gründe, ErbGüter, Vermächtnisse, sowol unbewegliche als bewegliche, zu verkaufen, zu übergeben, zu versichern, auf Zinsen oder sonstige Art auszulenen; so wie es mit dem Nutzen benannter Hohen Schule bestehen kan, und so wie es die Trusties, oder wenigstens 7 derselben, an der järlich oder sonst bestimmten Zusammenkunft für gut erachten. Desgleichen alle Zinsen, Erträgnisse, und alles übrige Einkommen von obbenannten Sachen einzunemen, und zum Nutzen, Unterhalt, und Erhaltung dieser Hohen Schule anzuwenden: so sollen sie auch

bes

berechtiget seyn, alle gerichtliche und außergerichtliche Handlungen, im Namen merbemeldeter Hohen Schule, in dieser Republik vorzunemen.

IV. Die *Trustees* werden sich wegen eines gemeinschaftlichen Sigels, und der zu selbigem nötigen Umschrift, besprechen, unter welchem alle dieses Institut betreffende Contracte, Diplomate, Certificate, und sonstige Acten ausgefertigt und bestätigt werden sollen; auch sollen sie bevollmächtigt seyn, das alte Sigel zu verändern, abzunemen, und ein neues zu machen.

V. Besagte Trusties, oder auch nur 9 von ihnen, sollen sich in der Stadt Lancaster, am . . . . versammeln, um wegen der nötigen Geschäfte, in Befolg dieser Acte, sich mit einander zu beratschlagen und zu besprechen: wobei es denselben frei stehet, so wie es die Geschäfte und Umstände der Sachen erfodern und erlauben, andre Zusammenkünfte zu bestimmen, und alles zur Vervollkommnung dieses Instituts zu besorgen.

VI. Wenigstens einmal des Jars, soll in der Stadt Lancaster eine Zusammenkunft der Trusties gehalten werden, welche von den vorher benamten Trusties, oder einem Quorum derselben, soll bestimmt werden, und entweder durch eine öffentliche Anzeige in 2 Zeitungen dieses Stats, oder durch eine von dem Secretär dieses Instituts, oder einem hiezu besonders bestimmten Beamten der Trusties, unterzeichnete PrivatAnzeige, wenigstens 20 Tage vor der Zeit jeder Sitzung, sämtlichen Trusties bekannt gemacht werden. Sollte bei einer solchen Zusammenkunft die Anzal der Trusties nicht auf 9 sich belaufen: so sollen dem ohnerachtet die gegenwärtigen berechtiget seyn, eine Sitzung auf eine andre Zeit zu bestimmen und festzusetzen; und soll dieses so giltig seyn, als wenn alle Trusties wären gegenwärtig gewesen. Wenn aber 9 oder merere Trusties in dieser erstern, oder in der weiterhin ausgesetzten Zusammenkunft, gegenwärtig sind, sollen selbige ein Quorum ausma-

machen, und volle Gewalt haben, durch die Merheit der Stimmen Verordnungen, die Regirung und Verwaltung dieser Hohen Schule betreffend, zu machen; statt der auf einige Art und Weise abgegangenen Trusties andre zu erwälen, den Principal, VicePrincipal, und Professores zu bestimmen, und wegen ihrer Besoldungen und sonstigen Zulagen zu handeln; selbige wegen ihres ungleichen oder sonst wider die Geseze dieses Instituts laufenden Betragens abzusezen; Bevollmächtigte zu erwälen, alles dasjenige in Vollziehung zu bringen, was von ihnen beschlossen worden; einen Zalmeister, Rechnungsfürer, Secretär, HausHofmeister und andre notwendige, und bei einem solchen Institut gewönliche Beamte anzustellen, welche zu Besorgung und Verwaltung des Eigentums, und allem was diese Gesellschaft betrifft, erfodert werden. Und überhaupt sollen in der alljärlich, wie oben gesagt, allezeit vorher zu bestimmenden Zusammenkunft, durch die Merheit der Stimmen der Trusties, alle Vorfälle und sonstige in dieser Acte nicht bestimmte oder unentschieden gelassene Ereignisse beigelegt, und auf künftighin festgesezt und entschieden werden: nur darf kein Gesez oder Verordnung der Trusties den Gesezen dieses Stats entgegen seyn.

VII. Weder der Principal, VicePrincipal, noch einiger Professor dieser Hohen Schule, sollen, so lang sie in solchem Amt stehen, fähig seyn, die Stelle eines Trustie anzunemen: und sollte einer der Trusties dieser H. Schule gegenwärtig das Amt oder die Stelle des Principals, VicePrincipals, oder eines Professors an merbesagtem Institute annemen, so soll diese Handlung als eine Verzicht auf die TrustieStelle angesehen, und auf nachfolgende festzusezende Art und Vorschrift ein neues Mitglied erwält werden.

VIII. Der Principal, VicePrincipal, und die Professores dieser H. Schule, sollen genannt werden "der Principal, VicePrincipal, und Professores der Franklin-

schen

schen Hohen Schule in der Stadt und Caunty Lancaster"; und der Name, Styl und Titel dieses ganzen Cörpers oder Facultät, bestehend aus dem besagten Principal, Vice-Principal, und Professoren, soll "die Facultät der Franklinschen Hohen Schule in der Stadt und Caunty Lancaster" seyn: welche Facultät die Gewalt haben soll; die von den Trusties genemigte Gesetze und Masregeln, welche die Zucht der Zöglinge dieses Instituts, deren Belonung oder Bestrafung betreffen, auszufüren. Sie sollen auch berechtiget seyn, diejenigen, welche der öfters an sie ergangenen Ermanungen und Wärnungen ohnerachtet, ungehorsam und widerspänstig bleiben, zulezt auszuschließen, bis durch ein *Quorum* der Trusties das Weitere verordnet wird. Auch sollen sie denen in Wissenschaften, Künsten, und sonsten im Lernen sich hervorgetanen Zöglingen, nach einem von den Trusties an sie ergangenen Mandamus, Beweise ihrer Zufriedenheit durch ausgezeichnete Belonungen, so wie es auf andern Hohen Schulen in Amerika und Europa üblich ist, durch deshalb auszufertigende Diplomata, Certificate, unter dem gemeinschaftlichen Insigel und Unterschrift der Facultät, zu vollkommenem und beständigem Andenken solcher Auszeichnung, erteilen und ausfertigen.

IX. 14 Trusties dieser Hohen Schule sollen allezeit aus den Mitgliedern der DeutschLutherischen, die nämliche Anzal aus der DeutschReformirten, die übrigen aber können aus irgend einer andern christlichen Gesellschaft erwält werden: vorausgesetzt, daß jeder Walfähige Trustie ein Einwoner dieses Stats seyn muß; und sollte ja einer der Trusties aus diesem State ziehen, und sich anderswo nieder lassen, so soll nach JaresFrist dieses als ein Verzicht seines Amtes angesehen, und an dessen Stelle, nach den künftig erscheinenden Vorschriften dieser H. Schule, ein andres Mitglied erwälet werden.

X. Der Principal dieser H. Schule soll allezeit wechselsweise, das eine mal aus den Mitgliedern der lutherischen,

das

andremal aus der reformirten Gemeinschaft, erwält werden; es sei dann, daß sämtliche, an dem järlichen Zusammenkunfts Tage versammelte Mitglieder dieser beiden Gemeinschaften, einstimmig 2 oder merere von eben der Benennung nach einander, oder sonst eine taugliche Person aus einer andern christlichen Gesellschaft, wälen wollten.

XI. Um diesem Institut den Segensvollen Nutzen zu versichern, welchen im Allgemeinen genommen, bei Erziehung junger Leute, die eifrigen und fleißigen Bemühungen der Geistlichen hervorgebracht haben: so soll, wenn unter denen zu Trusties an diesem Institut erwälten Herren Geistlichen einer abgehen sollte, an dessen Stelle ein anderer Trustie aus dem geistlichen Stande erwält werden; wobei aber die vorbemerkte Anzal der Hrn. Geistlichen der lutherrischen und reformirten Gemeinschaften unveränderlich beizubehalten ist.

XII. Daß die besagten Trusties an der järlich oder weiter festgesetzten Zusammenkunft Gewalt haben sollen, Beamte an dieser H. Schule, deren hierinn noch nicht gedacht worden, anzustellen, oder solche Gewalt den hierinn schon gedachten Beamten zu geben, auch Besoldungen und Erfodernisse zuzugestehen und zu erlauben, als künftighin von Zeit zu Zeit diese H. Schule erfodern wird.

XIII. Um allen Ständen die Erlernung der Wissenschaften und Künste, durch Errichtung einer FreiSchule leicht zu machen, besonders da dieses der erste und Haupt Zweck dieses Instituts ist: so soll ⅓ des liegenden und persönlichen Eigentums dieser H. Schule (die einkommende SchulGelder ausgenommen) unwiderruflich, mit allen noch zu diesem rümlichen Endzweck besonders hinzugestifteten Schenkungen und Vermächtnissen, zur Erhaltung und Erziehung Kinder beiderlei Geschlechts und aller Religionen, auf den rümlichsten Fuß, der den Kräften dieser H. Schule angemessen ist, angewandt werden.

XIV.

XIV. Keiner dieser Gesellschaft soll einiges dieser Gesellschaft gegebne Vermächtnis oder ererbte Geschenk null und nichtig machen: noch soll einiger, der einen Misbrauch oder gar keinen Gebrauch der Rechte, Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, und dieser Gesellschaft zugestandenen Bewilligung macht, dadurch Gelegenheit oder Ursache zum Verlust derselben geben. — Fernerhin sei es auch durch vorgesagte Gewalt zum Gesetz gemacht, daß die hiemit festgesetzte Einsetzung dieser Hohen Schule unwiderruflich für dieses Institut seyn soll: nur allein durch eine von der Gesetzgebenden Macht dieses Stats kommende Acte, soll selbige können abgeändert werden. — Fernerhin sei es zum Gesetz gemacht, daß . . . . . tausend Acker Landes, mit 6 vom Hundert gewönliche Weg-Abgabe, ausgesetzt und ausgemessen werden sollen, von dem diesem State zugehörigen freien Lande: und dieses soll den Trusties der Frankinschen H. Schule in der Stadt und Caunty Lancaster, für sich, ihre Nachfolger und Bevollmächtigte, hiemit auf immer gegeben und zuerkannt seyn. — Ferner sei es hiemit zum Gesetz gemacht, daß auf Anlangen der Beamten, Trusties, oder eines von ihnen hiezu gehöriger massen bevollmächtigten Beamten bei dem Secretär des LandAmts dieses Stats, selbigen hiemit aufgegeben wird, solche und so viel Befele an den GeneralLandmesser auszufertigen, ihm auftragend, daß er für die Trusties dieser Hohen Schule so und so viele Stücke Land mit einer solchen Anzal Aecker in jeder Vollmacht, auf Anfrage derselben, ausmessen oder ausmessen lassen solle, und zwar in solchen Orten, die nicht schon vorher durch Acten der Assembly dieser Republik andern zuerkannt worden; und soll sich das Ganze auf tausend Aecker und den gewönlichen Bedingungen belaufen: und soll der GeneralLandmesser alle diese Vollmachten in seinem Amte annemen, und Abschriften davon an seine Deputirte in den verschiedenen Districten dieses Stats ergehen lassen; und die besagten Deputirten sollen dieselbigen pflichtmäßig

mäßig besorgen, und dieser ihrer Proceduren halber schuldige RückAnzeige machen: auch sollen die Trusties dieser Hohen Schule darüber Patente und Bestätigungs-Schreiben erhalten, in solcher Art und Form und eben der Kraft, als es zwischen Personen bei Uebernahme liegender Güter, nach den Gesetzen dieser Republik, rechtsbeständig, und der genauesten Vorsicht nach üblich und herkömmlich ist. — Ferner sei es zum Gesetz gemacht, daß alles und jedes Stück Land, so nach dieser Acte zum Nutzen der benanten Hohen Schule ausgemessen wird, auf Kosten dieses Stats geschehen soll; und wird der Hohe Rat hiedurch bevollmächtigt, nötige Befele an den Schatzmeister dieses Stats ergehen zu lassen, alle daher entstehende Kosten zu bezalen und zu berichtigen.

Nun folgt S. 8—16 die Anrede dieser Trusties "an die deutschen Einwoner von Pensylvanien"; ein gar wichtiges ActenStück, das eben so gut überschrieben werden kan:

54.

Rückfall der Deutschen in NordAmerika in die Barbarei.

Da sehet Ihr, geehrteste Freunde, was die *Assembly* für euch zu tun gedenket. — Gewiß wundern sich viele unter euch, wie man doch dazu komme, daß man für die Deutschen solche besondere Sorge träget; und dies wollen wir euch sagen, und zwar so deutlich als möglich, damit es alle wol verstehen mögen. — Ihr sehet, daß manche Engländer diese Anrede unterschrieben haben, die alle rechte gute Freunde von euch sind, und sehr wünschen, daß ihr doch diese Gelegenheit brauchen, und für die Erziehung eurer Kinder sorgen möget; diese haben es einem Deutschen aufgetragen, der in ihrem und der übrigen Trusties Namen diese Anrede an euch hat aufsetzen müssen; dies fürt

der,

derselbe nur darum an, damit ihr sehet, warum diese Schrift gerade so lautet, wie ihr sie hier leset.

Doch, wir haben euch sagen wollen, wie man doch dazu gekommen, daß man für die Deutschen in Pensylvanien solche besondere Sorge träget.

Sehet, lieben Landsleute, viele gutmeinende Engländer und verschiedene verständige Deutsche haben

einmal schon von vielen Jaren her gesehen, daß ihr größtenteils so arbeitsam, so häuslich und so ordentlich seid, daß Pensylvanien durch euren Fleiß ein so schönes Land geworden, wie es jezt wirklich ist. Die Landleute werden dies wol auf sich deuten, und sie sind recht daran, denn sie meinet man in dieser Anrede vornämlich; ob man schon keinesweges die Stadtleute dabei ausschließet.

2tens. Ihr seid zum Teil durch eure Arbeitsamkeit und gute Haushaltung unter dem Segen Gottes auch sehr reich geworden. Die schönsten Aecker und Wiesen, die fruchtbarsten Täler und angenemsten Gegenden, sind ein Eigentum des Deutschen. Es ist dem ordentlichen Deutschen eigen, etwas zu bewonen, was er sein Eigentum nennen kan; und was er einmal hat, das gibt er nicht gern wieder aus seiner Hand, sondern sucht es durch Fleiß für sich und seine Kinder zu verbessern und zu vermeren. Und hierin handelt ihr gar recht, weil ihr dadurch sehr vergnügte und nüzliche Glieder eines Stats werdet, indem ihr eure Taxen und übrige Abgaben bei solchem Betragen leicht entrichten, und das Land könnt erhalten helfen.

3tens. Es findet sich größtenteils noch die alte deutsche Redlichkeit bei euch, nach welcher ihr einem jeden das Seinige lasset, und überhaupt gewissenhaft zu handeln sucht. Und auch darin handelt ihr recht sehr klug, weil das Englische Sprichwort immer war bleibt: *Honesty is the best Policy*, Ehrlichkeit ist die gröſste Klugheit.

4tens. Ja viele gehen noch weiter; sie denken auch auf die Zukunft. Es ist ihnen drum zu tun, daß sie auch einmal

in der Ewigkeit glücklich seyn wollen. Sie lieben die Religion, die ihnen den Weg zu einer seligen Ewigkeit weiset: sie bauen Kirchen, halten Prediger, und bestreben sich mit einem Worte, fromm zu leben; und zum waren Rume der Deutschen kan man auch sagen, daß nicht wenige wirklich warhaftig fromm sind, und Gott von Herzen fürchten. Nun alles dies sind ja freilich sehr lobenswürdige Eigenschaften, ein solches Volk ziehet ja mit recht die Aufmerksamkeit aller Vernünftigen auf sich; und daher ist kein Wunder, wenn man sich Mühe gibt, dasselbe aufzumuntern, daß es noch immer brauchbarer und glücklicher werden möge.

Doch bei allen diesen Vorzügen hat euch noch immer etwas gemangelt, welches für euch und für das Land schädlich war; eure Kinder haben nicht die Erziehung, wie sie nach den Umständen des Landes doch billig haben sollten, und davon will man nun einmal recht deutlich mit euch reden, merket daher:

Einmal. Ihr habt Land, Geld und Güter; ihr wißt durch lange Erfarung wol, wie sauer dies zu erwerben sei; ihr seid auch durch die Erfarung und Uebung nach und nach klug geworden, daß ihr das eurige zusammen halten könnt. Aber sehet euch einmal in eurer Gegend um, wie es mit vielen Kindern reicher Leute bisher gegangen ist. Sie hatten zwar bei ihren Eltern essen und trinken gelernet, sie hatten zwar gar bald wargenommen, daß ihnen ihre Eltern eine große Erbschaft hinterlassen, daß sie nun reiche Leute wären; aber sie hatten den Verstand nicht, das zu erhalten, was sie geerbt hatten, und waren noch viel weniger geschickt, dasselbe zu vermeren. Weil sie die Welt nicht kannten, so fielen sie bald in solche Hände, die ihnen das Ihrige namen, und sie arm machten. Sie waren zu unwissend, den verschlagenen Nachstellungen solcher Bösewichter zu entgehen. Woher kam aber dies? Daher, lieben Freunde, weil ihr Verstand auf Schulen nicht war aufgekläret, und

sie

sie durch den Unterricht in der Religion nicht zur waren Furcht Gottes waren angefüret worden, welche zur waren Weisheit und daher zur Glückseligkeit fürt.

Andere, weil sie wußten, daß sie reich waren, fingen ein lüderliches Leben an, gerieten in böse Gesellschaften, legten sich aufs Spielen, besuchten die Wirtshäuser, und wonten andern Ausgelassenheiten bei. Die Ursach davon war, sie hatten nicht nötig, wie sie glaubten, zu arbeiten, denn das hatte der Vater für sie getan; sie mußten sich nun aber doch die Zeit vertreiben, und da gingen sie zu Grunde, machten sich ungesund, und gerieten in die äußerste Armut. — Wären aber solche elende Menschen in der Jugend zur Schule angehalten worden, hätten sie etwas rechtschaffenes gelernt gehabt; seht, so hätte ihr Gemüt nachher von andern Vergnügungen gewußt, wobei man recht glücklich seyn und bleiben kan — sie hätten ihre Zeit mit Lesung eines guten Buches, mit Erforschung der Natur, mit Verbesserung ihrer Aecker und Wiesen, und mit allerlei andern nützlichen Beschäftigungen zugebracht — sie hätten aus gelerten Büchern viel gelernt, wie sie auf eine vorteilhafte Weise ihre Ländereien immer in einen bessern Stand setzen könnten: denn die Gelersamkeit ist insonderheit dem Landbau sehr nützlich, weil sie erfinderisch ist, wie ja alles von Gelerten seinen Ursprung hat, was ihr mit Vorteil bei eurem Geschäfte brauchet; und davon könnte man euch ja wol ein ganzes Buch schreiben, zu wie vielen Dingen einem Landmann die Wissenschaften nützlich seyn können. — Doch wir haben uns vorgenommen, in den deutschen Zeitungen euch noch recht viel von Zeit zu Zeit davon zu sagen, und daher wollen wir es für diesesmal übergehen.

2tens. Viele unter euch sind sehr unwissend, und meinen, es sei genug, wenn sie nur zu pflügen, zu säen, zu erndten, Vieh zu füttern und dergleichen, verstünden, so wüßten sie schon genug: aber habt ihr nicht schon oft ausgefunden, daß das für einen Mann noch nicht genug sei? —

Wie oft müßt ihr nicht zu euren Nachbarn laufen; bald müssen euch die einen Brief schreiben, bald einen für euch lesen, bald euch dies aus dem Gesetze erklären, bald jenes sagen. Nun seht einmal, wie schlecht dieses für einen Mann stehe! Freilich viele hatten die Gelegenheit nicht, wie der Nachbar etwas zu lernen, und da sind solche ja wol zu entschuldigen; aber wollt ihr denn eure Kinder in diesem Stücke nicht willig glücklicher machen, wie ihr selbst seid? Wollt ihr nicht gern alles mögliche dazu beitragen, daß sie etwas rechtschaffenes lernen?

3tens. Die Unwissenheit des größten Haufens unserer Deutschen ist die Ursach, daß sie sich bald auf die eine bald auf die andere Seite in RegirungsSachen ziehen lassen. Bald denkt ihr, ja das ist eine rechte Assembly, die handelt auf das beste fürs Land, das sind rechtschaffene Männer; kaum aber kömmt einer oder der andere, der eure Unwissenheit kennt, und der ein gut Mundstück hat, so stimmt ihr geschwind ein ander Lied an, und haltet solche für gar böse Leute, die kurz vorher in euren Gedanken recht brave Männer gewesen waren. Seht, lieben Freunde, da laßt ihr euch nur von andern zu ihrem Zwecke brauchen. Besinnt euch nur einmal auf eure ElectionsTage, ist da nicht oft ein einziger Mann, der euch bei Dutzenden von eurer vorigen Meinung abfürt? Müssen nicht die allermeisten sich ihre Tickets schreiben lassen, die sie eingeben wollen? Ja, werden nicht viele Hundert in Pensylvanien betrogen, da sie oft Tickets eingeben, auf welchen ganz andre Namen stehen, als sie eingeben wollten, weil sie selber nicht einmal lesen, viel weniger selber schreiben können! O was ist das für eine Schande für uns Deutsche, daß ein einziger Mann einen ganzen Haufen von Deutschen so für Narren halten, und mit ihnen machen kan, was er will! Aber kömmt dies nicht wieder von der großen Unwissenheit der Deutschen her? Und wollt ihr denn eure Kinder nicht aus dieser Verachtung herauszureissen suchen?

4tens.

4tens. Ihr seid sowol freie Leute wie die Engländer, und müßt euch doch größtenteils durch die Engländer regiren lassen. Zum allerwenigsten macht ihr ein Dritteil von Einwonern dieses Stats aus. Nun zält aber einmal, wie viele von euch in der Assembly, Cauncil, und andern Aemtern stehen: sind nicht die meisten Stellen mit Personen von andern Nationen besetzt? Wie oft wären die Engländer gern behilflich dazu, auch mer Deutsche in die Regirung des Stats zu ziehen; sie erkundigen sich auch wol bei andern Deutschen deswegen: aber wie schwer fällt es da nicht, in einem ganzen Caunty nur einen oder zwei Mann zu finden, die auch tüchtig zu solchem Amte sind. Ja, heißt es da; das ist ein ehrlicher braver Mann; aber er kan kein Englisch, er kan nicht schreiben, er versteht nichts von den Rechten des Lands, er schickte sich sonst recht wol, aber das macht ihn untüchtig. O wie erniedrigend, wie schlecht lautet dies für den Deutschen! Die Deutschen sind ja eben so wol Menschen, wie die Engländer, sie können ja eben so wol etwas lernen, wie jene; aber sie sind nicht dazu angehalten, und halten auch größtenteils ihre Kinder noch nicht dazu an. Und seht, daß ihr nicht denkt, daß hier zu viel gesagt wird, so will man euch einmal sagen, was man von Philadelphia weiß.

Die Deutschen hier in der Stadt machen beinahe die Hälfte von Einwonern aus. In vorigen Zeiten waren nie über 3 Deutsche auf einmal, die ihre Kinder studiren ließen; ja manchmal war kein einziger, zu einer Zeit wenn 2 bis 300 Englische Kinder studirten. Die Assembly gab den Deutschen in der hiesigen Akademie mit Anteil. Es wurden auch deutsche Lerer mit bestimmt; dies munterte freilich die Einwoner in der Stadt etwas auf, aber bei weitem nicht, wie es gesollt hätte: denn seht, da von den Engländern an die 400 Kinder zum Studiren gehalten werden, so sind kaum 50 von den Deutschen; und diese werden teils durch die Eltern wieder weggenommen, wenn sie kaum an-

gefangen haben; teils wird das Schulgeld von andern für sie bezalt, da sonst die Anzal noch weit geringer seyn würde. Der Engländer, wenn er auch arm ist, lässet es seinem Buben wissen, du mußt etwas lernen: der Son siehet, der Vater bestehet darauf, und daher ist er fleißig, um mit seiner Classe fortzukommen, und sobald als möglich mit seinem Studiren fertig zu werden. Der Deutsche ist zufrieden, wenn sein Kind höchstens lesen, schreiben, und ein wenig rechnen kan: wird er nun überredet, einen Versuch zu machen, sein Kind studiren zu lassen, so geschiehet dies wol manchmal; aber es ist dem Vater kein rechter Ernst, der unverständige Son merket dies, und weil er von Natur faul ist, so lässet er sich keine graue Hare darüber wachsen, ob er weiter kömmt oder nicht, indem er weiß, daß sein Vater es so müde ist, SchulGeld zu bezalen, wie er es müde ist, sich mit lateinischen und griechischen Vocabeln zu schlagen, und sich den Kopf mit mathematischen Grillen zu plagen; und eh man sichs versieht, so wird der Son der Beschwerlichkeit überhoben, und entweder in eine andere Schule gesandt, wo er mer faullenzen kan, oder man läßt ihn wol gar daheim, oder tut ihn höchstens zu einem andern Geschäfte; da denn aus einem Kinde, das wegen seiner Fähigkeiten einmal eine Ehre der Familie hätte werden können, nur oft ein ganz gemeiner und unbrauchbarer Mann wird. Derjenige, der sehr leicht und aller Warscheinlichkeit nach einmal einen Siz in der Assembly, Cauncil, oder GerichtsStätten mit Würde hätte haben, oder das Amt eines FriedensRichters hätte bekleiden können, eben der ist dann kaum geschickt, das Amt eines Constablers zu versehen. Wie werden sich manche in Zukunft schämen, wenn sie verschiedene englische und auch **einige** deutsche Kinder sehen werden, die jezt etwas rechts lernen, und zum Teil sehr arm sind, ich sage, wie werden sich manche schämen, wenn diese angesehene Männer und ihre Kinder, wol mit dem Hute unter dem Arme, vor diesen als verachtete Menschen wer-

den erscheinen müssen. Ja, was werden die Kinder selbst von ihren Eltern denken, wenn sie nun zu mererm Verstande kommen; werden sie nicht das Verhalten derselben heimlich beseufzen, und oft die Klage hören lassen müssen: ach, warum hat mein Vater so an mir handeln können! ach, warum habe ich denn nicht eben sowol etwas lernen dürfen, als der und der! ich brauchte mich jezt nun nicht so zu plagen; mein Vater war ja eben so reich wie der seinige war, und ich war ja auch nicht dümmer wie der *Tommy* oder *Peter*; der ist nun ein angesehener Mann, und ich bin nur ein Tropf! Eltern denkt hierüber nach, und seid versichert, dies wird bei vielen genau eintreffen. Tut noch, tut gleich dazu, und gebet euren Kindern eine gute Erziehung; sie danken euch einmal mer dafür, als wenn ihr ihnen tausende hinterlasset.

5tens. Es ist euch im Anfange dieser kleinen Anrede das Lob beigelegt worden, daß viele unter euch fromm sind, und daß die Deutschen überhaupt für die Aufrechthaltung der Religion Sorge tragen. — Aber, meine lieben Freunde, wo wollt ihr endlich Prediger und Schulmeister hernemen, wenn ihr eure Kinder nicht studiren lasset? Werden nicht schon jezt verschiedene Gemeinen durch schlechte Prediger zu Grunde gerichtet; und in manchen Schulen, o wie traurig siehet es da nicht aus! Ja sind nicht die meisten Gemeinen und Schulen, wo es auch noch gut aussieht, mit Leuten von Deutschland besezt; dies zeiget, daß in unserm Vaterlande wol noch auf die Erziehung gesehen wird, aber daß dieselbe leider in America gänzlich vernachlässiget worden. Ja denkt hier mancher: "ich wollte mein Kind einen Pfarrer oder Schulmeister werden lassen, dafür bedanke ich mich! das sind ja die geplagtesten Leute, die seyn können, die haben ja hin und wieder in diesem Lande kaum das liebe Brod, es ist bei den Deutschen nicht wie bei den Englischen, da haben sie grösstenteils viel besser zu leben". Ihr habt recht, aber ist das Ehre für die deutsche Nation? Wird das der Religion unter den Deutschen aufhelfen?

Denkt ihr, daß eure Kirchen und Schulen so bestehen werden? Entweder müssen eure Nachkommen mit den schlechtesten Leuten zufrieden seyn, oder Sprache und Religion aufgeben: und dazu habt ihr den Grund gelegt, und eine schwere Sünde auf euch geladen. Ließet ihr eure Kinder Studiren, da würdet ihr schon selbst an euren Kindern bemerken, wie viele Mühe und Arbeit es koste, etwas rechtschaffenes zu lernen; ihr würdet willig seyn, euren Lerern und Schulmeistern einen reichlichen Unterhalt zu erlauben, und diese würden euch mit desto mererm Eifer dienen. Eure Nachkommen würden ware Verdienste zu schätzen wissen, und da sie aus eigener Erfarung wissen würden, daß es mer koste, ein Gelerter als ein Landmann oder Handwerksmann zu werden, so würden sie dem Gelerten auch gern für seine Arbeit sich dankbar beweisen. Eure KindesKinder würden die Früchte davon noch einerndten können. Seht, lieben Freunde, so wie es bisher an manchen Orten gegangen, so kan das deutsche Kirchenwesen unmöglich bestehen. Die Kirchen, die ihr schon habt, werden in wenig Jaren verlassen stehen, und was soll dann aus der vermerten Anzal von deutschen unter euch werden? Ja wie viele Gegenden sind nicht jetzt schon, wo die Einwoner vielleicht in 6 bis 8 Wochen keine Predigt hören, wo die arme Jugend wie die Wilden aufwachsen. Und wer weiß, ob dein Son oder Enkel, o Vater! der du dieses liesest, nicht in eben solche Gegenden geraten, und dein Andenken noch verabscheuen wird, daß du, und die mit dir lebten, nicht besser auf die Aufrechthaltung der Religion bedacht gewesen seid; oder vielleicht hat er durch deine Vernachlässigung eine solche Gleichgiltigkeit gegen alles Gesittete und Religiöse eingesogen, daß er so unwissend und wild wie ein anderer Indianer seine Tage beschließet.

Ehe ich diesen Punct beschließe, so will ich nur noch einige nötige und gutmeinende Regeln beifügen.

Einmal

Einmal, sehet in euren Kirchen-Wesen nicht so wol auf die äußere Pracht eurer Gebäude und großen Reichtum; sondern mer auf die Erhaltung derer, die euch in euren Kirchen und Versammlungs-Häusern dienen; denn eure Kirchen werden nachher von selbst gar bald in einen blühenden Stand kommen, der Lerer wird mit mer Mut und Eifer seinen Dienst versehen, und durch den Lerer müsset ihr ja doch alles erhalten, was zu Aufbauung eurer Kirchen und Schulen einkommen sollte. Habt einmal auf 1 oder 2 Jare keinen Lerer, und dann rechnet aus, wie hoch sich die Einnamen bei euren Kirchen belaufen werden, und wie viel ihr werdet erspart haben, da ihr keinen Lon, wie man's in Pensylvanien nennt, einem Lerer zu zalen hattet.

2tens. Seid in der Wal und Anname eurer Prediger vorsichtig; ich habe mir für gewiß erzälen lassen, daß man mit Anname eines Predigers im Lande schon manchmal eine Art von Handel getrieben. — Eine gewisse Gemeinde hatte einen braven ordentlichen Mann, der sein Amt redlich versah; er hat bisher 60 Pf. zu seinem Salario gehabt: es kam ein andrer schlechter Mensch, der bot seine Dienste für 55 Pf. an. Ja, hieß es, da können wir 5 Pf. sparen, wir nemen den neuen Pfarrer, und so mußte der andere wirklich fort, und man beladete sich, zur Schande der Religion, mit dem schlechten Manne. Seht, daran war wieder der Mangel der Erziehung schuld.

Zum 3ten, lasset euch das Geld nicht gerenen, das ihr euren Schulmeistern zalet. Seid versichert, es ist kein Brod saurer, als was mit Schulhalten verdient wird. Ja laßt eure Kinder es sehen, daß das Lernen eine wichtige Sache sei, so werden sie es auch für wichtig halten, und mer Fleiß dabei anwenden, als wenn sie es so wolfeil haben können. Auch Kinder wissen schon, daß das nicht viel wert seyn müsse, was man so wolfeil haben kan, und daher brauchen sie es auch als eine sehr gleichgiltige Sache, und lernen auch leider zum Teil nur sehr wenig.

 4tens.

4tens. Mit der Anname eurer Schulmeister gehet es an vielen Orten noch schlechter, wie mit Annahme eines Predigers. Es kömmt ein ordentlicher geschickter Mann, und bietet sich zum Schulmeister im Lande an, er will das Kind für 5 Schil. das Vierteljar unterrichten; er ist ein Mann der Geschick hat: es kömmt ein anderer, der weniger Geschicklichkeit besitzet, und bietet seine Dienste 6 Pens wolfeiler an: ja es kömmt endlich ein sehr schlechter Mensch, der nimmt nur 3 Schil.* Ei, sagt der Gebieter der Gegend, da ersparen wir alle Vierteljar 1 Schil., das macht 4 Schil. des Jars: kömmt ihr Leute, wir wären ja Toren, wenn wir unser Geld so wegwerfen sollten. Man folgt ihm, nimmt den unwissenden Menschen an, und nun lernt das arme Kind für die 4 Schil. kaum 6 Pens wert.

5tens. Eure Kinder sollen und müssen nicht alle Gelerte werden, das ist war; es müssen auch Kaufleute, Landleute, Handwerker, und Taglöner seyn. Aber ein Kaufmann, der nur Wissenschaften besitzet, die er in niedrigen Schulen gelernt hat, mag sich wol in vorigen Jaren haben durchschlagen können; aber, meine Freunde, die Zeiten und Umstände verändern sich, es wird in kurzem ein Kaufmann Geschicklichkeit haben müssen, wenn er sonst bestehen will; er sollte billig Englisch und Deutsch, samt manchen andern Wissenschaften, gründlich verstehen, wenn er nicht zu Grunde gehen will.

Einem Handwerksmann würde es oft nützlich seyn, wenn er etwas mer als das gewönlichste verstände; wenigstens würde es ihm manches Vergnügen in seinem ganzen Leben verursachen.

Ein

* Ein 4ter noch ökonomischerer Fall wäre: "wir wollen gar nichts aus unserm Beutel geben, sondern die Menschenfreunde in AltDeutschland in Contribution setzen; die sollen uns Prediger, Schulmeister, und Bücher, über Wasser senden". S.

Ein Landmann, o wie vergnügt, wie vorteilhaft, könnte der sein Geschäfte treiben, wenn durch Wissenschaft seine Arbeit gewürzet sei.

Tagelöner — doch es werden wenige meiner Leser wünschen, daß ihr Son einmal ein Tagelöner werden soll. Nun dann sorget für denselben, und gebt ihm eine gute Erziehung, so gut als es euch immer möglich ist.

Und überhaupt sollten die Americaner zu dieser Zeit recht viele Kinder studiren lassen, weil die Anzal vornämlich unter den Deutschen gar zu gering ist von denen, die etwas gründliches verstehen, und im kurzen doch sehr viele dem Lande von der Art nötig seyn werden, weil sich die Einwoner desselben außerordentlich vermeren.

Noch eine Anmerkung muß ich hier beifügen: es gibt Leute in diesem Lande, die sogleich die Nase rümpfen, wenn von Studiren geredet wird, und die mit aller Gewalt dagegen streiten; die gewiß versichert seyn wollen, daß Lateinisch und Griechisch, Mathematik, Geographie, Historie und Philosophie —, höchst unnütz, ja wol gar schädlich sei. Aber, meine Freunde, das sind gewiß Leute, die dergleichen nie selber gelernet haben. Was würdet ihr nun wol von einem Menschen denken, der euch erzälen wollte, daß es im Monde sehr ungesund zu leben sei, daß das Brod daselbst so bitter als Galle, und das Wasser alles stinkend sei, würdet ihr ihm nicht sagen: Höre, Freund, halt du dein Maul, du bist ja nicht im Monde gewesen, wie weißt du denn das?

Ja aber manche haben so gar Lateinisch selber gelernt, sie sagen euch das auch wol, und werden öfters einen lateinischen Brocken in ihre Gespräche werfen; und doch verachten sie die Sprache, und schreien solche für unnütz aus, und zwar wol gar mit einem lateinischen Sprüchwort. Nun hört, lieben Leute, diese Menschen sind entweder selbst Stümper, die nie etwas recht gründliches gelernt haben: oder sie fürchten, andere mögten so klug, oder wol noch klüger wie sie werden, und denn würde ihnen an ihrer Ehre etwas abgehen,

gehen; daher müßt ihr diesen Menschen nicht trauen, sie meinen es nur gut mit sich selbst, aber nicht mit den Euri-gen. Wenn es nicht zu weitläuftig wäre, so könnte man euch einen längern Beweis von dem Nutzen insonderheit auch dieser Sprache füren: doch vielleicht geschiehet dies auf ein andermal.

6tens. Die Wissenschaften setzen den Deutschen in den Stand, daß er viel wolfeiler leben kan. Ich will dies nur mit Einem Umstande euch deutlich machen. Es ist sonderbar, daß die Lawyer das meiste Geld von den Deutschen ziehen. Die Deutschen sind weit mer in Law-Händel verwickelt, und zwar öfters über die nichtswürdigsten Kleinigkeiten, wie die Engländer; ein Wort, eine Mine, bringt den Deutschen gleich in eine solche Wut, daß er sich kaum zu fassen weiß: und was ist die Folge? er läuft zu einem Justice, der steckt seine Zalung in die Tasche, und verbindet den Verklagten über die Court: nun nimmt ein jeder einen Lawyer an, man verfolgt sich von Court zu Court, der Lawyer lacht, und wird durch den Schweiß und die Torheit seines deutschen Clienten reich. Zulezt gibt endlich wol der Lawyer selbst den Rat, wenn er siehet, daß nichts mer zu fischen ist, daß mans durch ein par Mann soll ausmachen lassen. Nach vielen Unkosten ist nun der gute Deutsche wieder, wo er war, da er anfing; nur mit dem Unterschiede, daß sein voller Beutel ausgeleret, und wol gar Haus und Hof noch dazu versezet sind.

Nun allen diesen Torheiten, meine Freunde, werden eure Kinder entgehen, wenn ihr ihnen eine ordentliche vernünftige Erziehung gebt.

In Philadelphia habt ihr nun schon eine Hohe Schule*: braucht sie, eure Kinder und KindesKinder werden euch dafür danken.

In

* Eine umständliche Beschreibung von dieser hohen, oder wie sie anfangs hieß, lateinischen Schule in Philadelphia, stehet

In Lancaster wird nun noch eine Hohe Schule besonders für die Deutschen errichtet. O könnten die deutschen Einwoner jener reichen Landschaft den Nutzen einsehen, den eine solche Anstalt auf ihre Nachkommen haben kan! Bedienten sie sich doch dieser angebotenen Gelegenheit, und hälfen dazu, daß die zu errichtende Schule so bald als möglich in Flor käme!

Aber, meine Freunde, dies kan nicht ohne eure Unterstützung geschehen; wollt ihr eure Kinder durch eine solche Schule glücklich machen, so müßt ihr auch etwas dran wenden. Einige Engländer in Philadelphia haben hunderte subscribirt zu dieser deutschen Schule; ei was sollten denn nun nicht billig unsere wolhabende Deutsche wagen!

Das Glück und die Wolfart unserer Nachkommen hängt von dem gegenwärtigen Zeitpunkte ab: wer weiß, ob uns je wieder eine solche Tür offen stehet, unsere Nation aus ihrer Niedrigkeit zu erheben, als jetzt. Brauchet sie, und erweitert durch eure milde Beisteuer den Eingang zu den Wissenschaften, und zur Wolfart eurer Nachkommen.

Dies ist der aufrichtige Wunsch Eurer waren Freunde,

Casparus *Weiberg*,	Robert *Morris*,
Thomas *Mac Kean*,	William *Schäff*,
Georg *Clymer*,	Thomas *Mifflin*,
William *Bingham*,	William *Hamilton*,
P. *Mühlenberg*,	William *Rawle*,
Benjamin *Rusch*,	Philipp *Wäger*,
Ludwig *Farmer*,	Daniel *Hiester*,

Heinrich *Helmuth*.

---

stehet oben Briefwechs. Heft 4, S. 206—217. Hr. Pastor *Kunze* legte sie im J. 1773, mit einem Fond von 240 Pfund an; aber den 18 Jul. 1775 schrieb er schon: "das neue Seminarium geht noch fort, bald aber wirds am Salario für die Arbeiter felen; wir haben noch 100 Pfund". Hr. *Kunze* meinte (ebendas. S. 214), ganz Deutschland müsse sich dieser seiner verkaufenen Landsleute in Pensylvanien, dieser teils armen und lüderlichen, teils geizigen Barbaren, schämen, und sei daher verpflichtet, ihnen mit Geld und Büchern an die Hand zu gehen!! S.

55.

"Tabellarisches Verzeichnis der gesammten Klöster und Ordens-Häuser in Gallicien, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, des lateinisch-griechischen, katholischen, und armenischen Ritus.

[Ein Mfct von 7 Bogen, mit folgenden Rubriken]:

I. Namen des Kreises,
II. — der Diöses,
III. — der Ortschaften,
IV. — des Klosters oder des Ordens.
V. Gehöret in die Zal der schon aufgehobenen, deren sind 74.
VI. Nach dem PfarrRegulirungsVorschlag sind aufzuheben — 109.
VII. — — verbleiben — 56.
VIII. Die KlosterGebäude sind zu Unterbringung der Pfarrer oder neuer Kürazine bestimmt — 92.
IX. — — — stehen jetzt leer — 13.
X. Die Geistlichen befinden sich darinnen nur noch Duldungsweise — 16.
XI. Anmerkungen (über die neue Bestimmung der OrdensLeute, ihrer Gebäude rc.).

56.

Paris, 6 Jan. 1788.

Die öffentlichen Affairen stellen hier ein schönes Schauspiel dar: die Menschheit ist auf dem Puncte, in Frankreich die süssesten Früchte der Philosophie einzuerndten; die Nation ist auf dem Puncte, wieder in ihre natürliche Rechte einzutreten; die *opinion publique* hat solche bereits wieder erobert. Wann die ReichsStände zusammenkommen werden, weiß man noch nicht völlig genau: Hr. *Necker* hat es dar-

darauf angelegt, daß sie nicht in der Eile versammelt werden, damit sie desto besser eingerichtet werden können. Er hat vorausgesehen, wie groß die Allgewalt der Vernunft seyn werde, wenn man ihr nur Zeit liesse, sich in Positur zu setzen; und ihr diese Zeit zu gewinnen, war anfänglich seine Beschäftigung. Aber um diese grosse Absicht zu erreichen, dazu waren seine Talente in der FinanzVerwaltung nötig. Der Schatz war leer, er hat ihn wieder angefüllt; die Zalungen waren zum Teil [*partiellement*] suspendirt, er hat ihnen ihren ordentlichen Lauf wiedergegeben: am Ende erschien der Credit wieder, und seitdem konnte er über seinen Plan mit mer Ueberlegung meditiren. Um die öffentliche Ungedult zu mäßigen, rief er zu gleicher Zeit die *Notables* zusammen: was diese votiren würden, wußte er so ziemlich voraus. Vergeblich sagte man ihnen, die Rede wäre nicht des *formes*, sondern du *fond*; auch verlange man nicht zu wissen, wie die Nation in dem oder jenem Jare repräsentirt worden, sondern nach welchem Plan sie am vorteilhaftesten im J. 1789 repräsentirt werden könnte: nichts konnte sie bekeren. Vergebens sagten ihnen die Schriftsteller, nicht ihre PrivatMeinung verlange der König, sondern eine treue Rechenschaft von der opinion publique (den Gesinnungen des Publici); nicht solle man das, was zu tun wäre, dadurch beweisen, weil es ehedem so gemacht worden wäre, denn gerade über das, was ehedem geschehen, hätte man sich so sehr zu beklagen: die Bureaux, nur die Merheit in dem von Monsieur ausgenommen, votirten für die Form von 1614[1]!

Aber

[1] Auch das Pariser Parlement votirte so, ungeachtet der ReichsTag von 1614 eine der unordentlichsten und unnützesten unter allen NationalVersammlungen war, wo aber NB. der Adel und die Magistrature dominirte, und der BürgerStand nichts war. (Oben drein soll noch das Parlement selbst, das folgende J. 1615, gegen jenen ReichsTag, eine protestation de

Aber wärend ihrer Debatten offenbarte sich die opinion publique alle Tage mit mer Energie. Eine Menge Schrif-

---

de nullité eingelegt, und dessen illegalité behauptet haben).
Auch der GroßSigelbewarer ermante die Notables, bei der Eröffnung ihrer 2ten Assemblée, sie sollten sich bemühen, "d' écarter du plan des *Etats-Généraux* & de prévenir ces discussions frivoles qui autrefois *& surtout en 1614*, consumerent vainement des momens précieux pour la patrie.

Der erste Präsident des Parlements sagte bei der Eröffnung der Assemblée des Not. den 6 Nov.: "Der König verlange beim nächsten ReichsTage de la *regularité* & de la *convenance*; beide Eigenschaften fänden sich in der Form von 1614, also reclamire solche das Parlement, und nächstdem noch aus dem Grunde, parceque son origine est ancienne, & qu'en même tems qu'elle fixe le *dernier etat*, elle paroit prouver le veritable usage de la monarchie". Auch andre brauchten häufig den Satz, daß bei allen Dingen, wo von Form die Rede sei, der leztere Zustand zur Regel diene; dieser leztere Zustand sei nicht unveränderlich, könne aber nicht vom Könige, sondern blos von den nach lezter Form zusammen gerufenen Ständen selbst, abgeändert werden.

Im *Cour. du Bas-Rhin* Num. 97, p. 814, wird dagegen erinnert: "Der Saz des Präsidenten ist ein Sophism. Der Zustand, worinn man sich das lezte mal befand, ist nicht der ware Zustand (175 J. später), nicht der gewönliche, in dem man sich immer befinden muß. Der ware Zustand eines politischen Körpers ist die Gesundheit; und um die zu verschaffen und zu erhalten, muß man das regime nach Zeit und Umständen ändern. Niemand glaubt wol, daß, damit sich der Stat wol befinde, die Hrn. JustizRäte (robins), die Edelleute, und die fetten Geistlichen (gros beneficiers), das Volk immer purgiren lassen sollen. Die Reihe muß auch einmal an das Volk kommen, und sie kommt, Gottlob! ... Das übrige sind Tiraden: der Mann will durchaus nicht dran, jemand anders als Noblesse, Clergé, und Robins, für Franzosen zu erkennen".

Auch der Adel in *Rennes*, hat eine von 53 Edelleuten unterzeichnete Schrift an den König aufgesezt, worinn er verlangt, daß der ReichsTag nach der Form von 1614 gehalten werden solle. Den Notables wird darinn das Recht, eine andre

Schriften, die bewiesen haben, daß dieser Nation weiter nichts als ein wenig Freiheit felte, um ihr Genie zu entwickeln, haben auch dem Aufgeklärtesten neue Einsichten, haben dem Gleichgiltigsten eine Meinung, gegeben. Zu gleicher Zeit kamen Arrêtés des BürgerStandes aus allen Provinzen, und Bittschriften von allen Communautés, an. Ein einziges Memoire zu Gunsten des Adels erschien unter dem Namen eines Teils der Prinzen; aber das Publicum hat an dieser Schrift, wo eine schlechte Sache noch oben drein in einem niedrigen Styl verteidigt wurde, strenge Justiz verwaltet [oben S. 440, und unten S. 508]. Vergebens haben die Verfasser, eine Trennung von Seiten des Standes, dessen Häupter sie sich nennen, darinn angekündigt: alles geschiehet ohne Gewalttätigkeit, blos die Vernunft ist mit dem Irrtum im Kampfe, eine freie Discussion kündigt jeden Tag ihre friedliche Triumphe an, und unter den Grossen ist es jezt ein point d'honneur geworden, sich für Protectoren des BürgerStandes zu erklären. Der neugebackene Adel ist am widerspänstigsten: mit hönendem Stolze sagen sie: *ce peuple qui forme tant de prétentions étoit encore serf hier*; und ich antworte ihnen: *vous l'étiez avant-hier*.

Aber Hr. *Necker*, der noch was Außerordentlicheres ist wie die Revolution selbst, weil er über sie dominirt, hat so eben den grossen Proceß über die proportionirte Anzal der Repräsentanten durch einen Entschluß entschieden, zu dem er das Conseil durch seinen Rapport, der öffentlich bekannt gemacht worden ist, gebracht hat. Dieser Rapport enthält eine tiefe Discussion der vornemsten Fragen, die den Notables vorgelegt waren. Man kan sich wol vorstellen, mit welcher Erhabenheit [*élevation*] er die Sache eines grossen

andre Organisation zu bestimmen, abgesprochen; und jeder Minister, der etwas jener Form entgegen gesetztes unternemen würde, wird für einen LandesVerräter erklärt. *Cour. du B. Rhin*, Num. 91, p. 760. S.

ßen Volkes plaidirt, mit welcher Stärke er sich dabei seiner Vernunft bedient. Er hat dabei auch diese Ausstralungen von Empfindlichkeit einfliessen lassen, die ihm eigen sind, und die in einer grossen Seele nur durch ein grosses Interesse erregt werden. Die Mittel, die Er gebraucht hat, um seine Meinung durchzusetzen, stellt er mit denen, die die *Notables* angewandt haben, um die ihrige zu formiren, in einen schönen Contrast. Vos Notables, sagt er zum Könige, ont fait des recherches immenses, mais le sentiment est aussi un guide sur *&c.* Anderswo sagt er: la défaveur des *Grands* n'est redoutable que pour le *Ministre*, la défaveur du *peuple* le seroit pour le *Prince*. Das Ende von allem ist, daß die Anzal der Repräsentanten nicht unter 1000 seyn kan; daß solche durch jede Baillage, *dans la raison composée de la population & des contributions* gestellt werden sollen; und daß diese Anzal, in Rücksicht auf die verschiedenen 3 Stände, im Verhältniß seyn wird wie 1 für die Geistlichkeit, 1 für den Adel, und 2 für den BürgerStand. — Dies sind nicht die einzigen Gegenstände, die Hrn. *Neckers* Rapport darstellt: er trägt noch andre höchst importante vor, und indem er den König von dessen eigenen Absichten unterhält, kündigt er dem Königreiche Frankreich an,

la *périodicité* de ses Etats-Généraux,

la formation des *Etats particuliers* dans le sein des premiers,

l'etablissement des *subsides* & même leur prorogation jamais ordonnés que par le consentement de la Nation, endlich

la *responsabilité* des *Ministres*,

la fixité des *Départements*,

la *liberté* de la *presse* bornée seulement par la Loi,

l'usage des *Lettres de cachet* soumis aux deliberations nationales.

Hrn. *Neckers* Arbeit hat hier ungemeinen Beifall, und man sieht die Sensation voraus, die solche in den Provinzen

zu machen wird: Das Parlement ist fast das allerein-zigste, was gegen das Genie dieses Ministers kämpft, und durch seine lächerliche animosité und ohnmächtige Intriguen [illegible] Tagtäglich seine Schande vermert: mittlerweile wird Hr. *Necker*, der durch eine geschickte Administration schon zu einer großen célébrité gekommen ist, einen höhe-ren Flug in der LaufBan eines Gesezgebers nemen. Das Parlement, das längst im Verdacht war, daß es sein Pri-vatInteresse an die Stelle des öffentlichen setze, bleibt end-lich dessen überfürt, indem es sich gegen den BürgerStand erklärt hat, daß es keine andre Absicht gehabt, als sich eine überwiegende Existenz im State zu verschaffen. Aber es kömmt um allen Einfluß in die StatsVerwaltung. Hr. *Necker*, der dasselbe in diesem Augenblick in einen état de nullité versezt hat, macht über dasselbe in seinem Rapport, wo er die Feinheit gebraucht hat, selbst das Arrêt, das so eben gegen ihn ergangen war, unter die Stützen seiner Mei-nung zu sezen, sich sichtbar lustig. In der Unvernunft der Par-lementaires bemerkt man, wie hoch ihre geheime Wut ge-stiegen ist: in Einem Odem geben sie Hrn. *Necker* despo-tische und zugleich republicanische Grundsäze schuld, und versprechen am Ende, Frankreich bald davon zu reinigen.

Jezo ist man mit den Lettres de *convocation* beschäf-tiget. Die alten Formen hiebei sind ziemlich einerlei, also werden wenig Veränderungen zu machen seyn. Sie sind so eingerichtet, daß die Auffoderung des Königes, de res-sort en ressort, bis zum lezten Bürger, herab; und die Stimme des lezten Bürgers auf gleiche Art bis zur ersten Gränze der Repräsentation, die die NationalVersamm-lung ist, hinaufsteigen kan. Jede DorfVersammlung, die unter TrompetenSchall zusammen gerufen wird, verfertiget ein Resumé der Meinungen von jedem einzelnen Mitglied, und bringt ihre Foderungen in ein Cahier. Ihr Deputir-ter trägt solches in die Assemblée du Baillage du *second* ordre, von dem er abhängt: hier wird eine redaction aller

cahiers der Dörfer, von seinem ressort gemacht, und ernennt Deputirte, um solche in die Assemblée du Baillage du *premier* ordre zu bringen: in dieser werden die Deputirten ernannt, die die Reichs- (oder Allgemeine) Stände ausmachen sollen; hier geschieht die compilation und redaction der Memoires, die ihnen zur Instruction dienen sollen. An den Orten, wo die Baillages du *second* ordre einen zusammengesetzten ressort, und unter sich UnterRichter oder von der 3ten Ordnung, wie Chatellanies, Baronies, &c. haben, gibts noch eine Cascade mer. Einige Provinzen haben besondere Gebräuche; aber obiges ist der allgemeinste Gebrauch im Königreiche. Die Assemblées elementaires des Adels und der Klerisei geschehen besonders; aber die Deputirten der 3 ordres vereinen sich in der Assemblée du Baillage principal, wo sich auch die Deputirten der Corporations und Communautés der Städte einfinden.

Die DorfCahiers (Instructionen) sind nicht immer verächtliche oder unbedeutende Memoires: unter denen die zur Versammlung vom J. 1576 gedienet haben, finden sich einige, wo die importantesten Teile der StatsVerwaltung abgehandelt sind. Vermutlich wird Hr. *Necker* einen zweiten Rapport über die Form publiciren, die den BerufungsSchreiben zu geben ist, welche die Entscheidung mererer Fragen du second ordre enthalten werden. Man hofft, in der nächsten Woche von dieser Arbeit und der Ausfertigung der Schreiben Nachricht zu erhalten. Aber Eine große Frage ist noch zu beantworten übrig, über die der König kein Recht zu sprechen hat, und die nicht anders als durch die Stände selbst, bei ihrer ersten Versammlung, entschieden werden kan: ob nämlich par tête oder par ordre votirt werden, und ob im 2ten Fall der BürgerStand eine Gleichheit im Stimmen, oder nur Eine Stimme haben soll. Es läßt sich leicht voraus sehen, daß wenn der BürgerStand bei dieser Entscheidung unterliegen sollte, die NationalReformation nur unvollkommen seyn werde.

Hier

drüber, haben Sie einen nur superficiellen Begriff, von dem was geschehen ist, und von dem was man hofft. Glauben Sie aber nur nicht, daß alles das blos Hrn. *Neckers* Werk sei. Die Provinz *Dauphiné* [3] hat durch eine Bewegung voller Energie, und durch ein Betragen voller Weisheit, der Nation ein sehr wichtiges Beispiel gegeben. Es würde zu weitläuftig seyn, alle Gegenstände ihrer Berathschlagungen und ihre vornemste Arrêtés anzufüren. Eines der merkwürdigsten ist dasjenige, wodurch sich die Provinz zu weiter nichts als zur *repartition* der Subsidien verpflichtet, zum *etablissement* derselben aber sich für incompetent erkannt, und erklärt, leztere könne nur von den Allgemeinen Ständen [4] angeordnet werden. Dieser Grundsaz,

 wenn

[3] Siehe Esprit des opérations des 3 ordres du *Dauphiné* depuis le 10 *May* 1788 jusqu' à ce jour.

Den 20 Sept. war zu *Romans* (dem HauptOrte einer Election in Dauphiné) beschlossen worden, daß die Zal der StändeMitglieder auf 144, nämlich 24 von der Geistlichkeit, 48 vom Adel, und 72 vom BürgerStande, festgesezt bleiben sollte. — Hr. de *Blacon* erneuerte im Namen des Adels den Antrag, die Corvéee auf alle 3 Stände zu repartiren; auch die Geistlichkeit willigte drein, und der BürgerStand stattete seine Danksagung dafür ab.

In wie weit das Erscheinen des Bischofs von *Grenoble* hieher gehöre, ist noch zur Zeit unbekannt. S.

[4] Die 3 Ordnungen der Stände von *Bearn* schrieben an die von *Dauphiné*, und äusserten ihre Besorgnis, ob nicht ihre Erscheinung auf dem ReichsTag dem Rechte schaden möchte, das ihre Provinz, so wie auch Dauphiné, von je her gehabt, sich selbst zu taxiren. Den 14 Oct. antworteten ihnen die Dauphinois: "Wir wollen nicht mer daran denken, was wir gewesen sind, sondern was wir hinkünftig seyn wollen, — freie Franzosen unter einem Könige. Wollen wir frei seyn, so müssen es alle Franzosen werden, damit unsere Freiheit außer der Macht aller sei. Um unsre NationalRechte zu genießen, dürfen wir von unsern SpecialPrivilegien keine andere zurückbehalten, als die dem Glück unsrer Mitbürger nicht schaden können; und wir müssen unser Vaterland in dem ganzen

wenn ihn auch die übrigen Provinzen annemen. Wird Unabhängigkeit aller in Absicht auf die Auflagen verstehen. Ein junger Mann, Hr. *Le Mounier*, Syndicus der Stände von Dauphiné, und Urheber der Revolution, ist derjenige, der zu dieser Masse von Licht, wovon Frankreich plözlich erleuchtet worden, das meiste beigetragen hat. Durch den Einfluß seines Genies, hat man, mitten in der Verwirrung, die durch die ineptie und durch die présomption der lezteren Minister hervorgebracht worden, alle Stände (*ordres*) von Dauphiné, das seit langer Zeit seiner LandStände (*états*) beraubt gewesen, ihre Repräsentanten ohne Proportion nach *Romans* deputiren gesehen, — hat man diese zalreiche Versammlung mit den clauses vicieux der französischen Constitution, den weisesten Grund zu einer neuen Institution legen, sodann in ihrem Schoße besondre Stände, die sich alle Jare durch freie Walen einzeln regeneriren, formiren, und den patriotischen Geist in der Maße da herrschen gesehen, daß die Klerisei und der Adel bewogen wurde, die Proportion von 1 Deputirten für den ersten Stand, von 2 für den zweiten, und von 3 für den BürgerStand, zuzulassen.

Die Stände von *Bretagne* waren beisammen, sind aber schon wieder auseinander. Der BürgerStand, der die Sklaverei, worinn ihn seit langer Zeit der Adel gehalten hat

ganzen Frankreich sehen, da wir blos eine einzige Familie ausmachen. *Bearnois, Bretons, Dauphinois*, laßt uns eine Ehre darein setzen, Franzosen zu seyn; laßt uns die Pflichten eines Franzosen erfüllen; laßt uns unserm Vaterlande zu Hilfe fliegen!" S.

Die große Deputation der *Bretons* trug in Paris Knöpfe, auf denen das Wapen von Bretagne, mit der Umschrift: *potius mori quam foedari*, stand. Die wärmsten dieser Patrioten fügten nachher noch ihrem LandesWapen, das von *Dauphiné* (Meerschweine), und von *Bearn* (Kühen), bei, und nannten das *la triple alliance*. Diese PatriotenKnöpfe waren anfangs in den Boutiquen vom Palais royal zu haben: aber

heit, zu lebhaft fült, macht übertriebene, und sogar retroactive Foderungen in Absicht auf die Subsidien, die bis jezo so ungerecht repartiret worden. Weil er den Ständen nicht mer wie 24 Stunden Zeit zur Beratschlagung gab, so wurde die Versammlung, gleich nachdem das Don gratuit verwilliget war, aufgehoben, und auf eine andre Zeit verschoben. Ohne Zweifel wird das große Mittel einer freien Discussion, die Köpfe einander näher bringen, und die einen zu mer Vernunft bei ihren Foderungen, und die andern zu weniger Hartnäckigkeit bei ihrem Widerstand, bewegen.

Man verspricht sich viel von den Schriften, die von allen Enden her erscheinen: dann so wie man die Amerikaner in einem Augenblick, wo man ihnen kaum die gemeinsten europäischen Kenntnisse zutraute, einen Gesezgeber-Plan formiren und ausfüren sah, der alles, was das Altertum ersonnen hatte, übertraf; eben so sieht man jezo die Franzosen, die dafür passirten, daß sie ihre eigene Regirung nicht kännten, alle Tage als Gesezgeber die großen Grundsäze des StatsRechts durchdenken, und Versuche machen, ihre Freiheit auf eine weise Verteilung der 3 Mächte zu gründen.

Paris, 10 Jan. 1789.

Von einer Dame an ihren Cousin in Deutschland.

„Ihre Wünsche, mein lieber Vetter, wegen der Assemblée des Notables sind erhört. Da ihre Meinung nicht mit der Meinung der Nation übereinstimmte, so hat die Regirung nicht geglaubt, daß sie sich für gebunden an die erstere ansehen müßte; sie hat die Meinung angenommen, die die wenigsten Anhänger bei dieser Versammlung hatte. Diese Verschiedenheit in den Meinungen hat den *Rapport* veranlaßt, den Hr. *Necker* dem Könige in seinem Conseil, abgestattet hat, und der dem *Resultat* eben dieses Conseils,

aber jezo sieht man keine mer, sie sind alle nach Bretagne gegangen. *Cour. du Bas-Rhin*, Num. 87, p. 745. S.

oder eigentlich der Meinung des Königes (denn seine Minister waren, wie man versichert, von ganz anderer Meinung) hinten beigedruckt worden ist. Diesen ausnemend weitläuftigen Rapport kennen Sie wol schon aus den öffentlichen Blättern [6]: ich hoffe Sie werden ihn mit dem Enthusiasm eines Franzosen gelesen haben, der seinem Vaterlande ergeben, und frei genug von NationalVorurteilen ist, um zu fülen, daß man in unsern NationalVersammlungen eine bessere Ordnung einfüren, und unsrer Regirung ein ensemble geben kan, dergleichen sie nie gehabt hat. Indem man in jeder Provinz ProvinzialStände errichtet, macht man eben so viel *Républiques fédératives*, die durch ein gemeinschaftliches Interesse unter sich verbunden sind; und jede derselben, wann sie gleich in Ansehung ihrer innern Regierung und besondern Verwaltung unabhängig sind, wird sich den Gesetzen und der Ordnung unterwerfen, die ihrer totalité am zuträglichsten sind. Die allgemeinen Gesetze und die Auflagen, werden nicht anders, als durch die auf dem ReichsTage versammelten Stände, verwilligt werden können: und diese ReichsStände, deren Versammlungen periodisch seyn werden, werden das Bollwerk der Freiheit der Provinzen seyn. Der Souverain wird das pouvoir *exécutif* in seiner ganzen Fülle behalten, das pouvoir *legislatif* aber wird er mit der Nation teilen: und da die Gesetze nur zu ihrem Glück, ihrer Sicherheit, und ihrer Wolfart gemacht sind, so ist billig, daß sie solche untersucht, ehe sie promulgirt werden, und ehe sie sich ihnen unterwirft.

Hrn. *Neckers* Rapport scheint große Aussichten zu entwickeln, die auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet sind. Er verkündet der Nation, daß es nur an ihr liege, den Grund zu ihrer Wolfart auf die Zukunft dadurch zu legen, daß sie sich eine weislich combinirte Constitution gebe.

Die

[6] Er steht bereits in dem historisch-politischen Magazin, Jan. 1789. S.

Die Beweise, die er anfürt, deren wegen der BürgerStand eben so viel Repräsentanten, wie die beiden ersten Stände zusammen, haben müsse, scheinen mir auf das NaturRecht gegründet zu seyn; und die rürende Beredsamkeit, mit der er den Charakter der Güte und Woltätigkeit malt, der unsern König auszeichnet, macht seinen Discours zum Meisterstück: es ist weder niedrige Schmeichelei, noch fades Compliment, darinn. An mereren Stellen erkennt man das Sigel einer stolzen (fiere) Seele, zugleich mit dem Stempel der Empfindlichkeit. Wirklich sind auch alle Menschen, die nicht durch die habitude einer langen Sklaverei degradirt sind, alle die den ursprünglichen Charakter noch haben, den jeder Mensch haben muß, ehe er sich mit den Vorurteilen der Gesellschaften familiarisiret hat, darüber enthusiasmirt, und sehen Hrn. *Necker* als den Vater des Vaterlandes, als den Retter der Nation, an. Zum Erstaunen ist es, daß er in Paris so viele eifrige Verteidiger und Bewunderer hat, nur alles ausgenommen, was an der Klerisei und der Magistrature hängt, und unter dem Adel alles, was dem *Hofe* angehört: alle andre sind für ihn; alle sehen seine Entscheidung zu Gunsten des BürgerStandes als die gerechteste an, die je von der obersten Gewalt ergangen ist. Was mich betrifft, mein lieber Cousin, die ich unglückseliger Weise mitten unter den heftigsten Parlementaires bin, ich disputire von Morgen bis Abend, und da ich Leute vor mir habe, die keinen andern Fürer bei ihrer Meinung als ihre Leidenschaft haben, so werden wir niemals einig. Die Parlements, denen man die Ehre nicht absprechen kan, daß sie die ersten Urheber der Revolution gewesen,

* 7 *La France plus qu' angloise* ... von Hr. *Linguet*. 147 Seiten. In der Zuschrift an den König, bemerkt der Verf. die tiefe Politik des Parlements, daß sich solche immer gegen Auflagen gesträubt, aber zu Anleihen sehr willig finden lassen, weil sie sich bei den letzteren dem Volke immer wie Bürgen

sen, die die ReichsStände zurücke bringt, haben das Glük und den Vorteil der Nation nicht aufrichtig verlangt: sie hatten

---

gen darstellten, folglich mit der StatsSchuld ihre Macht wuchs: künftig aber bürgt die Nation. Hr. *Linguet* färt fort: "man hat tausend Gründe zu glauben, daß sich die Parlements von Grund der Seele weit mer vor den ReichsStänden fürchten, als je böse Minister sie gefürchtet haben. Ueberall haben sie sich sogar dem Projet der ProvinzialVersammlungen widersetzt; in verschiedenen GerichtsBezirken ist es ihnen wirklich gelungen, deren Errichtung zu hintertreiben. Jede Versammlung, die nicht blos aus ihnen besteht, ist ihnen verdächtig und lästig (importune); die der ReichsStände ist es für sie mer, wie jede andre. . . . Es wäre sehr wol möglich, daß das den 25 Sept. 1788 denuncirte ware Verbrechen der alten Minister darinn bestünde, daß sie den hinterlistigen Foderungen der Parlemens, einen ReichsTag zu halten, beigetreten (daß die Minister sie attrapirt, sie beim Wort gehalten), und den Wunsch ratificirt haben, auf dem die Parlemens blos deswegen so heftig bestanden, weil sie hofften, daß man solchem immerfort ausweichen würde. Es ist mer als warscheinlich, daß sich diese Herren schmeichelten, der Hof würde sich doch lieber in ihre als des Volkes Arme werfen, würde lieber ihnen die Nation durch Opfer abkaufen, als sich den Folgen eines ReichsTags aussetzen, dessen Gefaren man ihm (dem Hof) übertrieb".

Der *Courier du Bas-Rhin* p. 771 bemerkt: "Hier sind also Aristocrates *parlementaires*, wie weiland Aristocrates *bataves*. . . . Nie hat die königl. Autorität in Frankreich, die bedroht zu seyn scheint, eine günstigere Gelegenheit gehabt, sich zu erhalten und zu befestigen, troz den vereinten Bemühungen der 3 großen Ordnungen der Stände, die an ihrem Umsturz zu arbeiten scheinen. Das Mittel dazu ist höchst einfach: man stelle nur das Gros der Nation, die waren Franzosen, diesen fürchterlichen Aristokraten entgegen; mit Einem Wort, man liefere sie dem Dritten und Vierten aus, die von jenen unterdrückt werden. Ein König von Frankreich wird immer mächtig genug seyn, wenn er sich zur GrundRegel macht, das VOLK, das seine Familie ist, zu begünstigen, und die Aristokraten zu bezähmen, die kein Vaterland mer haben, sobald sie dem Corps der Magistrature, der Geistlichkeit etc. angehören". S.

hätten sich geschmeichelt, sie würden die NationalVersammlungen intrigiren, und die Gewalt der Nation behalten. Aber da der BürgerStand in gleicher Anzal zugelassen worden; so fangen sie an zu fürchten, daß ihre Projet scheitern werden. Oeffentlich dürfen sie nicht agiren, denn sie würden gesteinigt werden: also begnügen sie sich, insgeheim zu intriguiren, und das Feuer der Zwietracht anzublasen. Sie sagen dem Adel, man degradire ihn: wenn er sich nicht mit seiner ganzen Macht der Zulassung des BürgerStandes widersetze, so werde sich dieser bald zum Herrn der Beratschlagungen machen, ihm alle seine Prärogativen abplündern, und ihn dazu verdammen, daß er nur noch persönliche, aber keine transmissible Distinctionen mer habe.

Sehen Sie, mein lieber Cousin, dies sind die clameurs sourdes, die die Parlementaires und ihre Agenten den Großen in die Ohren sumsen. "Es gibt nur Ein Mittel, sagen sie, euren Untergang abzuwenden; dies besteht darinn, daß man durchaus die alte Art, *par ordre* zu votiren, beibehalte: alsdann wird ein einziges Veto die Macht eurer Gegner vernichten". Werden die Maximen von den Deputirten, die die 3 ordres bei den allgemeinen Ständen repräsentiren werden, angenommen: was wird daraus entstehen? Gewiß nichts Gutes; denn wenn das besondere Interesse statt des allgemeinen und gemeinschaftlichen, welches die Seele der Deliberationen seyn sollte, bei denselben präsidiret; so wird jeder ordre eine besondre Nation im State werden, anstatt das zu bleiben, was er seyn muß, d. i. eine blose Classe in der Nation: und wir werden la Nation *mitrée*, la Nation *titrée*, und la nation *vexée* haben, falls anders die lezte, die die zalreichste ist, keinen gewalttätigen Schritt tut, um die beiden andern unter sich zu bringen.

Wir sind in einer sehr kritischen Lage; ein großes Gut oder ein großes Uebel steht uns bevor: aber unmöglich läßt sich erraten, gegen welches von beiden Resultaten uns

die

die Begebenheiten kosten werden [8]. Ich hoffe, die unsichtbare Vorsehung, die Frankreich seit seinem Daseyn erhält, und es schon aus so vielen Gefaren gezogen hat, wird es auch in dieser Lage retten. Möchte sie doch besonders die Absichten unsers Ministers beschüzen, und die Hindernisse ebnen, die sich der Ausfürung eines Plans, der die Freiheit und Wolfart der Nation versichern zu müssen scheint, entgegen sezen!

Wenn der Plan festgesezter NationalVersammlungen ausgefürt wird, mein lieber Cousin: so werden, wenn Sie in Ihr Vaterland zurückkommen, die Einsichten, die Sie sich werden erworben haben, nicht für dasselbe verloren seyn; alle Bürger werden die Hoffnung haben, ihrem Lande nüzlich zu seyn.

[8] "Die Menschheit ist zu einer Revolution reif. Der BürgerStand (das V o l k) reclamirt seine Rechte: er ist der mannstärkste, hat wol auch in Frankreich die größte Aufklärung, wirds also wol durchsezen". *Cour.* du *B. R.* p. 1994. S.

Réponse au *Mémoire des Princes.*
Chanson sur l'air: *Lere, Lere.*

Princes, que de remercimens
Vous sont dus pour les sentimens
D'une ame généreuse & fiere! *Lere, lere*

A vos pieds le *Tiers* prosterné
Confesse humblement qu'il est né
Pour vous & votre race entiere.

Vos Altesses ont bien raison
De menacer de *Scission*,
Si l'on traite le *Tiers* en frere.

L'insolent! peut-il s'égarer
Au point de pouvoir ignorer
Que de vous seuls *Adam* fut pere.

En guerre, un sang noble versé
Doit seul être récompensé.
Celui du *Tiers* est de l'eau claire.

N'est-il donc pas assez heureux
Ce *Tiers*- état présomtueux
De vous servir pour un salaire.

Vingt trois * millions d'individus,

N'en

* Also in Frankreich selbst, will man noch nicht glauben, daß

Autour d'un million repandus,
Doivent tout souffrir & se taire. . . . .
Messeigneurs, votre charité
Est bonne dans l'obscurité;
au grand jour elle dégénere . . . .
Si l'historien Desormeaux
Vous destine aussi ses princeaux,
Ah, quelle abondante matiere! Livre leur. . . .

daß dieses Reich 27 Mill. Menschen habe? Wollen abwarten, ob nicht der nächste ReichsTag (oben S. 417, Z. 12 v. unten) den langen StudirStuben-Streit mit Eins schlichtet. S.

57.

Vermischte Anzeigen und BriefAuszüge.

I. Hamburg, 15 Jan. 1789.

Le feu Roi de Prusse dans les *oeuvres* qui ont été imprimés aprés sa mort, a permis à chacun de relever des méprises qui auroient pû s'y glisser; l'*avantpropos pag.* 12 y invite.

J'en ai trouvé une, qui me concerne. Elle a pû paroitre très-peu importante pour ce grand Prince, de même pour le Public; mais elle l'est infiniment pour moi, qui n'ai rien à perdre.

Il est dit *page* 337 *Tom.* III que le détachement que je commandois, avoit été enlevé en entier. Le fait est que je fus attaqué, mais ce détachement ne fut pas pris. Il soutint l'attaque pendant deux heures aprés quoi l'ennemi se retira. Je ne fus renforcé que le lendemain par quelques bataillons de l'armée, & je restois encore pendant trois jours dans la même position.

La tendresse fraternelle m'oblige à relever encore une autre méprise *Tom.* IV, *page* 240, où il est fait mention que feu mon frere perdit 600 hommes & 6 canons; il vint seulement au secours d'un détachement qui avoit perdu un canon & une vingtaine d'hommes, & maintint le poste plusieurs jours. — Feu mon frère ne commanda pas du tout au choc dont il est parlé dans la suite.

Fred. Guill. Prince *de Hessenstein.*

II.

II. Eingelaufen, den 27 Jan. 1789.

Ich habe das Not- und HilfsBüchlein, so der Herausgeber der deutschen Zeitung geschrieben hat, mit vielem Vergnügen gelesen. Nur eine kleine Erinnerung muß ich bei der Supplik machen, die wegen der WildSchäden S. 365 stehet. Der Verf. sagt darinn, und wie ich sicher glaube, mit ganzem Recht:

> Nun bauen wir im Schweis des Angesichtes die Erde, und wenn wir den Samen hineingesäet haben, und der liebe Gott unsre Arbeit gesegnet hat, so kömmt das Wild, und frißt uns den Segen Gottes hinweg, und zertritt den Lon unsers Schweißes mit den Füßen. . . . . . Wir bitten daher Ewr. Hochfürstl. Durchl. fußfällig um Erbarmung in dieser großen Not, daß HöchstDieselben doch in Gnaden geruhen möchten, einen Teil des Wildes wegzuschießen, und das übrige durch einen WildZaun in den Wald sperren zu lassen.

Dies letzte möchte aber doch wol, nämlich das Wild durch einen WildZaun einsperren zu lassen, der rechte Weg nicht seyn. Denn was kostet nicht ein WildZaun für Holz, für Geld? Was kostet er järlich nicht zu unterhalten? zumal wenn SchwarzWildpret mit darinn gehalten werden soll: da muß dann das WildGatter mit Bolen befestiget werden. Ferner, was ruinirt das eingesperrte Wildpret nicht an der Waldung? Und was kostet es nicht WintersZeit an Früchten, Heu, Kartoffeln, zu unterhalten, und dergl. mer.

Wenn man järlich einen solchen KostenAufwand genau berechnen wollte; so würde eine Summe herauskommen, von welcher man kaum ⅓ brauchte, um den Untertanen entweder mit Gelde oder Früchten ihren erlittenen WildSchaden zu vergüten. Ein WildGatter anzulegen, und ordentlich zu unterhalten, ist der Anfang zum Untergang der Waldung: und gute Waldungen sind doch vorzüglich unter die Güter des Stats zu zälen. Ich sollte also glauben, es wäre vorteilhafter, wenn ein großer Herr seine WildBan so einzurichten suchte, daß er Vergnügen, und der Untertan keinen großen Schaden, davon hätte.

Ich

Ich wünsche also, daß Ewr. in Ihrem Journal vom Angefürten Gebrauch machten; und das wünsche ich, als ein redlicher deutscher Patriot.

III. St. Petersburg, 18/30 Decemb. 1788.

Die InjurienKlage, die unser Hr. CollegienRat von *Cancrin*, bei seiner vormaligen Dienstleistung in Hanau, wider seinen LandesHerrn angebracht, ist durch ein ReichsHofRatsUrtel, unterschrieben Semlin, 20 Jun. 1788, und insinuirt 9 Aug., dahin entschieden worden, daß dem Hrn. Imploraten befolen worden, "dem Imploranten, mit Beiseitesetzung der Urtel vom 30 Jan. 1782, welche hiermit, so viel den Imploranten betrifft, cassiret und aufgehoben wird, ein DimissionsDecret in gebürender Form zu erteilen".

IV. Wien, Martis 28 Oct. 1788.

Von *Möser*, Freiherr, contra den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, p^to protractae & denegatae iustitiae. Absolvitur relatio & Conclusum.

1. Mit Verwerfung der teils zu frühzeitig, teils unstatthaft gestellten Petitorum, wird des Hrn. Landgrafen ParitionsAnzeige für hinreichend angenommen.

2. wird parti impetratæ die Publicirung des von Kaiserl. Maj. cassirten Frankfurter * ContumacialUrtels sowol, als auch, daß derselbe mit der Ladung vorgegangen, ohne die kaiserl. Resolution auf die ParitionsAnzeige abzuwarten, hiemit verwiesen.

V.

---

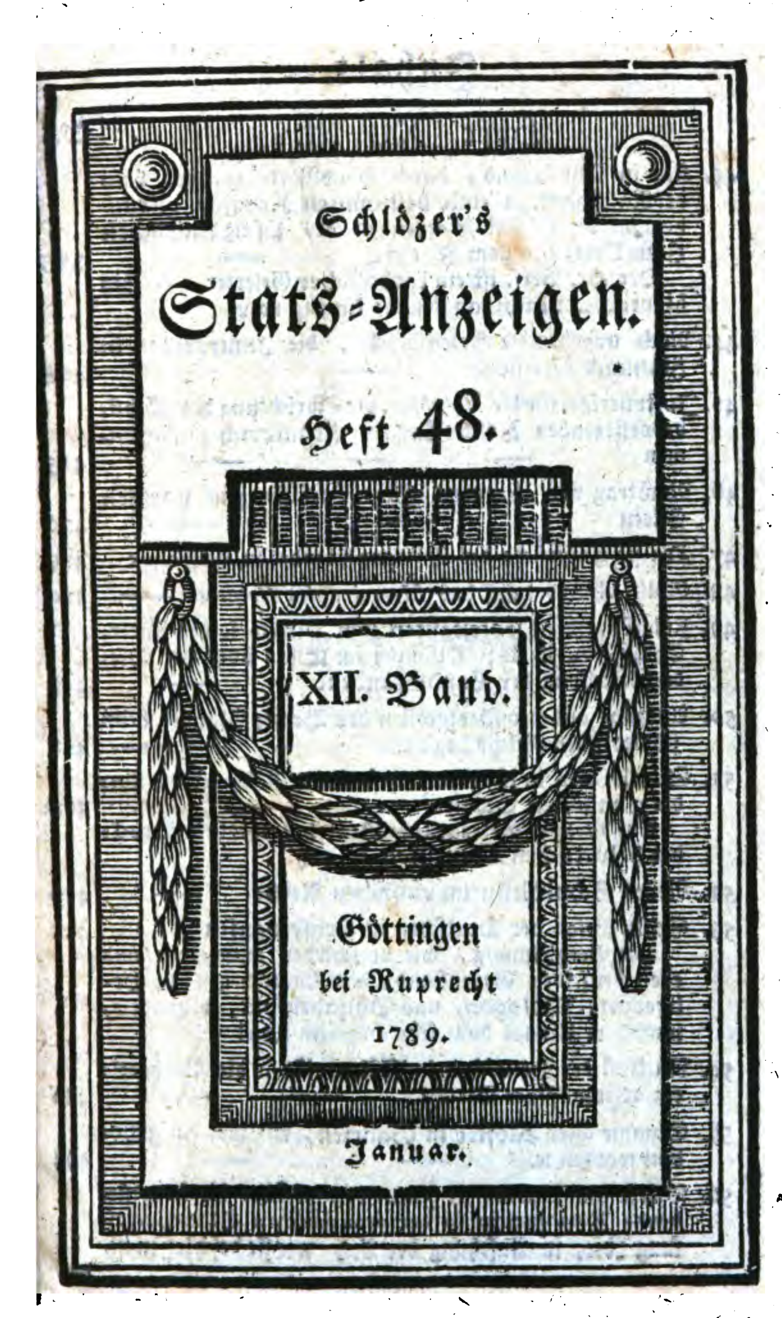
* Vergl. mit: "Ueber die RechtsSache des Frhrn. von *Möser* mit des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Zur Beleuchtung einer in mereren Zeitungen von dieser Sache ausgebreiteten Nachricht. Von D. Johann August *Reuss*. Stuttgard, gedr. in der Druckerei der HohenCarlsSchule, 1788, 4, 83 Seiten. S.

V. Hamburg, 29 Jan. 1789.

An der Seite des Altonaer polit. Journals kömmt hier, seit einigen Jaren, ein Hamburger polit. Journal heraus, das im Aeusseren (den Druck, Format, Umschlag, Preis, und DebitirArt betreffend), dem ersteren völlig änlich ist, nur daß es auf jedem blauen Umschlage das Motto, *rumpantur ut ilia Codro*, fürt. Die Jargänge 1787 und 1788 hatten zur Aufschrift: Nieder-Elbisches Magazin, historischen politischen und litterarischen Inhalts; von nun an aber heißt es: Historisch-politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten, weil der LocalTitel Nieder-Elbisch von vielen misverstanden worden war.

Der Plan dieses Hamburger polit. Journals ist folgender: I. In jedem Stück werden einer oder merere wichtige historische Aufsätze, die aus Büchern entlehnt sind, geliefert. II. Aufsätze und StatsSchriften, die für Zeitungen zu weitläuftig sind, oder wegen der Censur in selbigen nicht passiren, findet man hier, so bald sie erscheinen, in extenso. III. Nachrichten, die in Zeitungen nur berürt werden können, werden hier etwas ausfürlicher erzält. IV. Vor dem Urteilen hütet sich der Hr. Verfasser wol: erzälen will er blos, und dem geneigten Leser die Lust, über Welt- und CabinetsBegebenheiten selbst zu urteilen, falls er kan, so wie auch die Schande, wenn er politisch kannegiesert, gänzlich überlassen. V. Die neuesten Begebenheiten trägt er aus den Zeitungen, besonders der Neuen Hamburger Zeitung, im Zusammenhange, und jede Begebenheit nur einmal, vor; unerhebliche Dinge übergeht er, und hebt nur die wichtigsten heraus. VI. Die Briefe, die bisweilen vorkommen, sind ware Briefe, oder doch aus denen, die der Verf. für die Neue Zeitung posttäglich in Menge erhält, zusammengezogen: und was er für diese Zeitung nicht benutzen konnte, ist hier eingewebt. Dem allem zufolge ist dieses Journal VII. teils ein nötiges Supplement zu unsern besten und vollständigsten Zeitungen, dergleichen bekanntlich die Neue Hamburger Zeitung, der Hamb. Correspondent ꝛc. sind; teils ein zuverlässiges Surrogat aller Zeitungen für Leute, die keine Zeit haben, sich postäglich mit solcher Lectüre im Fluge abzugeben, wol aber monatlich einmal Musse finden, ihre Mitwelt zu überschauen.

Noch zur Zeit arbeitet der Verf., Hr. Licent. *Wittemberg*, ganz allein, und bekennt es: freilich ist ihm seine Lage, als *Redacteur* der Neuen Hamb. Zeitung, hiezu mer wert, wie manche Gesellschaft von Gelerten. I. G. O.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 48.
XII. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1789.
Januar.

Inhalt.

Heft XLVIII.

wol

AVERTISSEMENS.

Anfrage eines auswärtigen Gelerten: findet sich irgendwo, I. die Allianz zwischen Sachsen und Baiern, Nymphenburg, 31 Aug. 1741; II. die Allianz zwischen Sachsen und Frankreich, Frankfurt, 19 Sept. 1741, welcher der König von Preußen den 1 Nov. ej. a. durch seinen Minister von *Broich* beigetreten, und welche der König selbst den 8 ratificirt hat; III. die Allianz zwischen Sachsen und Oesterreich, 13 Maj 1744?

Strasburg, ausnemend schön gedruckt von Rolland und Iacobi: *Sanctio pragmatica Germanorum* illustrata. Edidit Christoph. Guilielm. *Koch* I. D., S. R. I. E., Prof. et Bibliothecarius Argentoratensis; 1789, 4, Vorrede 25 S., Geschichte dieser Sanction 90 S., UrkundenSammlung von S. 91 — 346. Ein HauptBuch für jeden deutschen Canonisten. Was bisher allgemein Aschaffenburger Vertrag hieß, muß künftig Wiener Vertrag heißen.

Piece justificative de Mr. de S*** [*Sprengport*], 23 Seiten in 8. Viele Anekdoten sind hier nur angedeutet, und folglich den meisten Lesern unverständlich. Deutlicher ist S. 7, wie es mit der Revolution in Stockholm 1772 zugegangen.

Philadelphia. Schreiben eines preußischen Patrioten am 46sten GeburtsTage seines Königes; 3 Seiten in 8. Warheiten, einem mächtigen Könige, stark, aber mit schuldigster Ehrfurcht für den Thron, gesagt. Ueber Preußens dermalige ausgezeichnet glänzende Lage S. 30, die Anstellung der Ausländer S. 17, das viele Adeln S. 5—9.

Templin und Ephesus (Leipzig), 1788. Der Berlinismus, oder FreundschaftsGespräch über D. *Stark* und seine Gegner, 132 S. in 8. Von einem warmen Freunde des Hrn. D.

Unter dem Schwall von Schriften über, für, und gegen das preußische ReligionsEdict, zeichnet sich aus, I. Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche LehrVorschriften festzusetzen ...., von D. *Hufeland*, Jena, 1788, 76 S. in 8;

und